Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Vierzigster Jahrgang.

1906.

(Hierzu 2 Inhaltsverzeichnisse:

A, geordnet nach der stofflichen Zugehörigkeit der Erlasse in Gruppen und in diesen nach der Zeitfolge;

B, in Stichworten nach der Buchstabenfolge.)

Berlin 1906.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis A,

geordnet nach der stofflichen Zugehörigkeit der Erlasse in Gruppen und in diesen nach der Zeitfolge.

Abkürzungen.

Es soll heißen:

A. K. O.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
A. O.	Allerhöchste Ordre (Kaiserliche),
Ges.	Gesetz,
A. E.	Allerhöchster Erlaß,
R. K.	Reichskanzler,
J. M.	Justizminister,
M. d. J.	Minister des Innern,
M. f. H. u. G.	Minister für Handel und Gewerbe,
St. R. M. A.	Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts,
K M	Kriegsministerium,
Z D	Zentral-Departement,
Z 1	Ministerial-Abteilung,
A D	Allgemeines Kriegs-Departement,
A 3	Kavallerie-Abteilung,
B D	Armee-Verwaltungs-Departement,
B 1	Kassen-Abteilung,
C D	Versorgungs- und Justiz-Departement,
R J	Remonte-Inspektion,
M A	Medizinal-Abteilung,
P W	Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses,
L. V. A. f. d. A. u. M. .	Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			I. Organisations-Angelegenheiten.		
			a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.		
K M	26. 1. 06	20	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate 1906	3	12
K M	15. 2. 06	39	Bildung von 2 neuen Ersatzkommissionen der Landwehr-Inspektion Berlin und Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin	4	28
A. K. O. K M	22. 2. 06 23. 2. 06	45	Verlegung Husaren-Regiments Nr. 11 von Düsseldorf nach Crefeld ..	5	39
A. K. O. K M	6. 3. 06 12. 3. 06	53	Zurückführung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade unter Belassung eines Ostasiatischen Detachements in China	6	49

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	12. 4. 06	102	2. Garde-Regiment z. F. ist Ersatztruppenteil für Ostasiatisches Detachement	11	102
A. K. O. K M	16. 5. 06 16. 5. 06	128	Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn vom 1. 10. 06 ab Aachen. (Seither Montjoie)	15	131
A. K. O. K M	16. 5. 06 23. 5. 06	129	Verlegung der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 zum 1. 10. 06 von Bitsch nach Straßburg i. E. Dem I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 143 zugeteilt	15	131
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Errichtung von 4 Sanitätsinspektionen in Posen, Berlin, Cassel, Straßburg i. E. Errichtung des Bezirkskommandos Swinemünde, Meldeamt Swinemünde fällt fort. Änderung der Landwehrbezirks-einteilung der 5. Division. Abgrenzung des Bezirkskommandos Swinemünde. Errichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau, die Artilleriedepots Metz und Straßburg i. E. unterstellt werden. Errichtung des Stabes der 41. Kavallerie-Brigade bei 35. Division; Standort Thorn; zu ihr treten Kürassier-Regiment Nr. 5 und Ulanen-Regiment Nr. 4. Errichtung von 2 Infanterie-Bataillonen (III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 in Lötzen und III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 151 in Allenstein). Etatserhöhung der Stäbe dieser Regimenter. III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 44 von Lötzen nach Goldap verlegt. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5 dem III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 angegliedert. Errichtung eines Kavallerie-Regiments mit niedrigem Etat (Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4) in Graudenz; es tritt zur 35. Kavallerie-Brigade; dazu verwendet Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 7; Uniform des Regiments; Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung, wie Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 1—3. Errichtung von 2 Fußartillerie-Bataillonen und zwar: III. Bataillon Fußartillerie-Regiments Nr. 8; Stab und 2 Kompagnien in Diedenhofen, 2 Kompagnien in Metz; dazu verwendet 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 8 und 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 9. III. Bataillon Fußartillerie-Regiments Nr. 13 in Müllheim [Baden]; 9. und 10. Kompagnie vorläufig Neubreisach; dazu verwendet 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 13. Verstärkung der Stäbe der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 13. Errichtung von 2 Bespannungs-Abteilungen für Fußartillerie bei Fußartillerie-Regiment Nr. 11 in Thorn und Fußartillerie-Regiment Nr. 14 in Straßburg i. E. Errichtung der Offizier-Reitschule Paderborn (versuchsweise); Etat der Schule; Unterstellung unter Chef des Militär-Reitinstituts und General-Inspekteur der Kavallerie. In Reklamations-, Invaliden- und Zivilversorgungs-Angelegenheiten der etatsmäßigen Mannschaften Generalkommando X. Armeekorps, in Verwaltungsangelegenheiten Intendantur X. Armeekorps bzw. A D zuständig; Dienstverhältnisse regelt zunächst Kriegsministerium. Bezirkskommandeure I Essen, Karlsruhe, Mannheim erhalten Regimentskommandeur-Stellung. Diese Bezirkskommandos erhalten je 2. Stabsoffizier, die Kommandeur beim Aushebungsgeschäft teilweise vertreten. Pensionierter Stabsoffizier für Fortifikation Mainz. Pensionierte Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen, Bremerhaven. Zugang an Offizieren: Kriegsministerium, Generalstab (einschl.		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			Eisenbahnlinienkommissare [Elberfeld und Stettin] und Eisenbahnkommissare), Ingenieur-Komitee, Verkehrstruppen, Bezirkskommandos, Zeug- und Feuerwerksoffiziere, Festungsbauoffiziere, Garnisonärzte (Metz), Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. Bei Bekleidungsamt X. Armeekorps Betrieb mit Zivilhandwerkern; Etatserhöhung aus diesem Anlaß. Verstärkung des Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule für Versuche aus Anlaß der Einführung des Feldsignalwesens. Oberstabsapotheker und Oberingenieur im K M sind künftig obere Militärbeamte im Offizierrange. Zweiter Zahlmeister für Direktion der Militär-Eisenbahn. Korpsstabsveterinäre erhalten Wohnungsgeldzuschuß nach Tarif III, 2. Titeländerung: Garnison-Bauinspektor in Militär-Bauinspektor, Garnison-Bauwart in Militär-Bausekretär, Garnison-Bauschreiber in Militär-Bauregistrator. Neue Beamtenstellen: Oberingenieur im K M, Hauswächter bei Landesaufnahme, Lehrer für Militärmusik an Akademischer Hochschule für Musik, Werkstättenvorsteher bei Artillerie-Prüfungskommission. Etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten erhalten Dienstbezeichnung »Unterzahlmeister«. Bisherige außeretatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten erhalten Dienstbezeichnung »Zahlmeister-Aspiranten«. Erhöhung der Unteroffizier-Etats der Truppen. Zugang je 1 Vizefeldwebel für Arbeits- und Zielbaukommandos der Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätze. Besondere Unteroffizierstellen für Bedienung des Militärtelegraphen in Berlin. Neue Stellen für Sanitätsfeldwebel für größere Garnison-Lazarette. Sanitätsunteroffiziere für Militärkurhaus in Landeck. Zweiter Büchsenmacher-Unteroffizier für Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11 in Metz. 4 Sergeanten für Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. Erhöhung der Zahl der Zöglinge bei den Unteroffizierschulen. Erhöhung der Zahl der Studierenden bei der Militär-Veterinär-Akademie. Erhöhung der Etats des Militär-Reitinstituts (Offizier-Reitschule und Kavallerie-Unteroffizierschule). Fahrende Batterien niedrigen und mittleren Etats der Feldartillerie je 1 Reitpferd mehr. Je 1 Schreiber für neue Sanitätsinspektionen. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen an Oberleutnants und Leutnants. Bestimmungen betr. die eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen: Allgemeines, Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Bezirkskommandos, Bekleidungsämter. Vermehrung der etatsmäßigen Schreiberstellen bei Generalkommandos I., III., XI., XIV. Armeekorps; 14. und 29. Division; 87. Infanterie-Brigade; 41. Kavallerie-Brigade; Gouvernements Straßburg i. E. und Thorn; Kommandantur Danzig; Eisenbahnlinienkommissionen Mainz, Elberfeld, Stettin; Inspizienten des Feld- und Fußartillerie-Materials; Artillerie-Prüfungskommission; Inspektion der Infanterieschulen; Inspektion des Militär-Veterinärwesens. Neuer Zeichner für Inspektion der Telegraphentruppen. Erhöhung bzw. Verminderung der zum Militär-Reitinstitut Kommandierten. Errichtung eines Meldeamts in Birkenfeld. Dritter etatsmäßiger Schreiber für Bezirkskommando II Hamburg. Erhöhung des Etats an Mannschaften für Bezirkskommandos. Erhöhung bzw. Verminderung des Mannschaftsetats des Bekleidungsamts X. Armeekorps. Ausgabe neuer Friedens-Besoldungsetats	15	132

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	1. 6. 06	137	Errichtung der Meldeämter I und II Duisburg	15	191
A. K. O.	17. 5. 06	167	Dienstrang der Landgendarmen zwischen Subalternen II. Klasse der Lokalbehörden und Unterbeamten. Titel »Wachtmeister« für Gendarmen mit Portepee. Tragen des Offizierdegens für Gendarmen mit Portepee außer Dienst	18	230
K M	23. 6. 06				
K M	24. 6. 06	173	Kommandos und Versetzungen zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule Paderborn 1906/07	18	236
A. K. O.	28. 6. 06	178	Verlegung des Stabes und I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 152 von Deutsch-Eylau nach Marienburg	19	260
K M	9. 7. 06				
K M	29. 6. 06	179	Schreibweise der Bezeichnung der Kommandobehörden und Truppenteile	19	260
K M	12. 7. 06	203	Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Königreich Sachsen	20	274
K M	14. 7. 06	205	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1906	20	277
K M	4. 8. 06	217	Freiburg i. B. Standort für die Fortifikation der Oberrheinbefestigungen	21	304
K M	6. 8. 06	224	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission 1906/07	21	310
A. K. O.	16. 7. 06	232	Errichtung einer Pionier-Versuchskompagnie	22	327
K M	14. 8. 06				
A. K. O.	20. 9. 06	264	Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 14	26	365
K M	22. 9. 06				
K M	8. 11. 06	309	Es heißen künftig: Depotbauverwaltung Breslau »Fortifikation Breslau«, der Vorstand dieser Behörde »Ingenieur-Offizier vom Platz« und der Vorstand des Artilleriedepots in Breslau »Artillerie-Offizier vom Platz«	31	420
K M	5. 11. 06	311	Einteilung der Ersatzkommissionen der Hauptstadt Berlin vom 1. 1. 07 ab	31	420
K M	14. 12. 06	327	Anderweite Bezeichnung Großherzoglich Hessischer Truppenteile (Infanterie-Regimenter Nr. 115 und 118, Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24, sowie Feldartillerie-Regiment Nr. 25)	33	438
K M	5. 12. 06	330	Neu gebildet: Ersatzkommission II des Aushebungsbezirks Saarbrücken. Bisherige Ersatzkommission heißt: Ersatzkommission I des Aushebungsbezirks Saarbrücken	33	440
			b. Ergänzungswesen.		
R. K.	24. 12. 05	5	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Arosa	1	2
K M	8. 1. 06				
K M	15. 1. 06	8	Teilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps an den Aushebungen 1906	1	3
K M	26. 1. 06	19	Einsetzung einer Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Allenstein	3	12
K M	6. 2. 06	24	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 06	3	18
R. K.	30. 1. 06	38	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in China	4	28
K M	13. 2. 06				
K M	15. 2. 06	39	Bildung von 2 neuen Ersatzkommissionen der Landwehr-Inspektion Berlin und Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin	4	28
A. K. O.	22. 3. 06	75	Rekrutierung des Heeres 1906	8	69
K M	22. 3. 06				
K M	29. 3. 06	93	Mannschaftsersatz für die Feldartillerie-Schießschule	9	95

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Rekruteneinstellung aus Anlaß der Neuformationen. In Reklamationsangelegenheiten der etatsmäßigen Mannschaften der Offizier-Reitschule Paderborn Generalkommando X. Armeekorps zuständig	15	132
R. K. K M	5. 5. 06 17. 5. 06	135	Zurückstellung von militärpflichtigen Deutschen durch Kaiserliches Konsulat in Bordeaux	15	190
K M	18. 5. 05	136	Höchste Losnummern und Abschlußnummern bei Losung 1905	15	190
M A	1. 6. 06	156	Ausgabe der Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen	16	219
R. K. K M	8. 6. 06 19. 6. 06	160	Zurückziehung einer Ermächtigung zur ärztlichen Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica	17	224
K M	30. 6. 06	183	Rekruteneinstellung 1906	19	262
K M	4. 7. 06	184	Erläuterung des § 9, 1 der Marschgebührnisvorschrift, betr. Abfindung mit Vergütung für Mittagskost beim Eintreffen im Bezirksstabsquartier in den Nachmittagsstunden	19	262
R. K. K M	27. 6. 06 12. 7. 06	202	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Bolivien	20	273
K M	5. 11. 06	311	Einteilung der Ersatzkommissionen der Hauptstadt Berlin vom 1. 1. 07. ab	31	420
R. K. K M	2. 11. 06 14. 11. 06	317	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den russischen Ostseeprovinzen	31	422
A D	7. 11. 06	320	Lehranstalten, die zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind	31	424
K M	3 12. 06	325	Änderung der Wehrordnung. Deckblätter werden ausgegeben	33	437
K M	5. 12. 06	330	Neu gebildet: Ersatzkommission II des Aushebungsbezirks Saarbrücken. Bisherige Ersatzkommission heißt: Ersatzkommission I des Aushebungsbezirks Saarbrücken	33	440
			c. Landwehr-Angelegenheiten.		
K M	15. 2 06	39	Bildung von 2 neuen Ersatzkommissionen der Landwehr-Inspektion Berlin und Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.	4	28
A. K. O. K M	8. 3. 06 8. 3. 06	55	Übungen des Beurlaubtenstandes 1906	6	53
A. K. O. K M	22. 3. 06 22. 3. 06	75	Entlassung der Reservisten 1906	8	69
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Errichtung des Bezirkskommandos Swinemünde, Meldeamt Swinemünde fällt fort. Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung der 5. Division. Bezirkskommandeure I Essen, Karlsruhe, Mannheim erhalten Regimentskommandeurstellung; Erhöhung ihrer Zulagen; 2. Stabsoffiziere für die Bezirkskommandos I Essen, Karlsruhe, Mannheim, die Kommandeure bei Aushebungsgeschäft teilweise vertreten. Pensionierte Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen, Bremerhaven; Gebührnisse derselben. Zugang an Offizieren für Bezirkskommandos; Zulagen für diese Offiziere. Einkleidungsgeld an sämtliche im aktiven Dienst wiederangestellte Offiziere		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			bei Heranziehung zu Übungen bei den Truppen. Gewährung einer Ration und des Einkleidungsgeldes als Kompagnieführer an die zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführer eingezogenen Oberleutnants des Beurlaubtenstandes. Einrichtung eines zweiten Lehrganges für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie und eines Lehrganges für Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie bei der Fußartillerie-Schießschule. Änderung der Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes 1906. Zulagen für alleinstehende Bezirksfeldwebel für die Beaufsichtigung von Beständen für Landsturmformationen erhöht. Entschädigung für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen (einschl. unberittene der Feldartillerie), welche eigene Stiefel mitbringen, beträgt für jede Übung 3 ℳ. Bestimmungen, betr. die eintretenden Verstärkungen bei Bezirkskommandos. Errichtung eines Meldeamts in Birkenfeld. Dritter etatsmäßiger Schreiber für Bezirkskommando II Hamburg. Bezirkskommando Swinemünde: Beihilfe zur Ausstattung der Geschäftszimmer, Beschaffung von Dienstsiegel und Dienststempel; Kassenkasten; Herstellung von Kassenbüchern, Listen, Stammrollen, Aktenauszügen; Beschaffung eines Meßgeräts. Erhöhung der Etats der Bezirkskommandos an Mannschaften. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr der Bezirkskommandos I und II Dortmund	15	132
K M	1. 6. 06	137	Errichtung der Meldeämter I und II Duisburg	15	191
K M	4. 7. 06	184	Erläuterung des § 9, 1 der Marschgebührnisvorschrift, betr. Abfindung mit Vergütung für Mittagskost beim Eintreffen im Bezirksstabsquartier in den Nachmittagsstunden	19	262
A. K. O. K M	28. 6. 06 16. 7. 06	197	Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung I. und II. Klasse an die im Offizierrange stehenden Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. Neue Bestimmungen für die Verleihung dieser Auszeichnungen	20	270
K M	12. 7. 06	203	Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Königreich Sachsen	20	274
K M	12. 7. 06	204	Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig.....	20	275
A. O. K M	25. 10. 06 8. 11. 06	307	Ehrengerichtliche Unterstellung der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden preußischen Offiziere des Beurlaubtenstandes	31	419
K M	3. 12. 06	325	Änderungen der Wehrordnung. Deckblätter werden ausgegeben	33	437
			d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee; Geschäftsführung.		
A. K. O. K M	28. 12. 05 6. 1. 06	1	Disziplinarstrafgewalt des Inspekteurs der Jäger und Schützen gegenüber Offizieren der Jäger- und Schützen-Bataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen.....	1	1
K M	30. 12. 05	3	Einschränkung der Ernennung zu Gefreiten	1	2
K M	6. 1. 06	4	Änderung der Friedens-Besoldungsvorschrift, betr. Einstellung von Unteroffizieren in Königliche Schutzmannschaften nach 6 Dienstjahren	1	2
K M	10. 1. 06	6	Bezeichnung der Kassenkasten	1	3
K M	11. 1. 06	7	Verkehr der Militärgeistlichen mit den Untersuchungsgefangenen	1	3
A D	6. 1. 06	11	Postsendungen nach Südwestafrika nicht mit Leitvermerk versehen	1	4
A D	11. 1. 06	13	Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen	1	6

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			Ausrüstung der Büchsenmacherwerkstätten, die Ferngläser, Entfernungsmesser und Gewehrreinigungsgeräte überweist Feldzeugmeisterei. Verbleib der Selbstbewirtschaftungsfonds und sonstigen Bestände der abgegebenen Kompagnien. Verleihung von Fahnen vorbehalten. Beihilfe zur ersten Ausstattung der Geschäftszimmer, sowie zur Beschaffung von Dienstsiegeln und Dienststempeln. Beihilfe zur Beschaffung von Fecht-, Turn- und Schwimmgeräten. Pauschbetrag zur ersten Beschaffung der Krümperwagen für die neuen Bespannungs-Abteilungen. Beschaffung der Kassenkasten. Änderung der Jahressätze der Offizier-Unterstützungsfonds aus Anlaß der Neuformationen. Scheibenmaterial zu den Schießübungen für die neuen Bataillone. Abgabe von Feldartilleristen für die neuen Bespannungs-Abteilungen. Auswahl der Reitpferde der Bespannungs-Abteilungen aus zur Ausmusterung kommenden Pferden des Trains. Überweisung der Zugpferde kaltblütigen Schlages. Remontierungen der Zugpferde der neuen Bespannungs-Abteilungen von 1907 ab. Überweisung der Krümperpferde. Gerät überweist Feldzeugmeisterei. Verwaltung des Materials der Infanterie- usw. Munitionskolonnen geht in vollem Umfange von Truppen auf Artilleriedepots über. Neue Stelle für Werkstättenvorsteher bei Artillerie-Prüfungskommission	15	132
K M	26. 5. 06	133	Änderung der Ziffer 551 der Felddienstordnung. Beteiligung von Fußartillerie-Offizieren an den Manövern	15	188
A D	29. 5. 06	144	Angabe der Augenweite bei Bestellung von Fadenplatten für Doppelfernrohre der Firma Zeiß in Jena	15	194
A D	31. 5. 06	152	Ausgabe (Nr. 8, 16 und 18) sowie Ausscheiden (Nr. 7a, 16 und 18) von Schußtafeln	15	216
A D	7. 6. 06	155	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Mörser-Batterie. Dagegen Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie Mörser außer Kraft ..	15	219
A D	22. 6. 06	175	Neue Ausrüstungs-Nachweisungen für die Stäbe der Fußartillerie und für eine Fußartillerie-Kompagnie und Parkkompagnie	18	252
A D	27. 6. 06	188	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Fußartillerie-Munitionskolonne	19	263
A D	6. 7. 06	194	Versendungen von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts	19	265
K M	13. 7. 06	199	Ausgabe des Exerzier-Reglements für die Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres. Der Entwurf zum III. Teil. B. »Die Fußartillerie beim Angriff und bei der Verteidigung von Festungen« erhält die Bezeichnung IV. Teil.....	20	272
A D	19. 7. 06	210	Neue Schußtafeln 17 und 23	20	280
A. K. O.	24. 8. 06	234	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906.....	22	328
K M	27. 8. 06				
A D	25. 8. 06	238	Neue Munitionsabnahmevorschrift XLIX über Röhrenpulver 97	22	331
A D	26. 8. 06	251	Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küsten-Artillerie (ausschl. Munition) durch fehlende Teile ergänzt (10 cm Kanonen-Batterie, Fahrzeuge, Leuchtfackelposten, Panzerbeobachtungstürme und -stände, Wachttürme, Vorratsverschlüsse, Lampen, Laternen, Beleuchtungsstoffe, Werkzeug, Beobachtungs- und Fernsprechgerät, Fahrräder).....	23	351
A D	5. 9. 06	256	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bespannungs-Abteilung eines Fußartillerie-Ersatzbataillons.....	23	353

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	6. 9. 06	257	Preise für scharfe Patronen S und Exerzierpatronen S bei Artilleriedepots	23	353
A D	10. 9. 06	260	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Werkstatt der Belagerungs-Artillerie	23	358
A D	20. 9. 06	267	Sondervorschriften für die Fußartillerie. O. Die neuen Fahrzeuge	26	368
A D	8. 10. 06	283	Neue Schußtafeln Nr. 11 und 13. Bisherige Schußtafeln Nr. 10c, 10d und 13 außer Kraft	28	386
A D	9. 10. 06	285	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants vom 1. 11. 06 ab	28	387
A D	10. 10. 06	286	Neue Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts	28	388
A D	13. 10. 06	287	Neues Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	28	388
A D	27. 10. 06	301	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bronzemörser-Batterie. Dagegen außer Kraft: Ausrüstungs-Nachweisung für eine unbespannte Batterie usw. Bronzemörser vom 30. 4. 1905	29	413
A D	30. 10. 06	303	Neue Sondervorschriften für Fußartillerie M. »Die schwere Feldhaubitze 02« und N. »Die 10 cm Kanone 04«	29	413
A D	30. 10. 06	304	Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küsten-Artillerie (ausschl. Munition) durch fehlende Teile ergänzt. [9 cm Kanone (Flankengeschütze), Versuchshaubitz-Batterie, 21 cm Bronzemörser-Batterie (mit Oberzündung)]	29	414
K M	8. 11. 06	309	In Breslau heißt künftig der Vorstand der Artilleriedepots »Artillerie-Offizier vom Platz«	31	420
K M	9. 11. 06	314	Eisenbahnbeförderung beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie und Verkehrstruppen	31	421
A D	8. 12. 06	333	Neue Dienstanweisung für die Untersuchungskommissionen bei den Artilleriedepots	33	441
A D	8. 12. 06	334	Ausrüstungs-Nachweisung für Zugteile mit Vorratsgerät der Belagerungs-Artillerie	33	441
A D	13. 12. 06	338	Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen neu aufgestellt. Außer Kraft: Ausrüstungs-Nachweisungen für Fußartillerie-Munitionskolonnen mit Kastenwagen und für Fußartillerie-Munitionskolonnen	33	442
			I. Besondere Dienstangelegenheiten der technischen Institute.		
A D	3. 3. 06	63	Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von Werkzeugen, Werkstoffen usw.	6	57
K M	7. 4. 06	92	Neue Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei	9	94
A D	21. 4. 06	107	Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades	11	103
A. K. O. / K M	1. 6. 06 / 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etat 1906: Büchsenmacherstellen bei Neuformationen werden durch Feldzeugmeisterei oder Generalkommandos besetzt	15	132
M. d. J. / M. f. H. u. G / K M	7. 3. 06 / 7. 5. 06	134	Zulassung von Sonntagsarbeit zur Fertigstellung von Militärbedarfsgegenständen für mobile Truppen	15	189

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	18. 5. 06	139	Bestellungen bei Geschützgießerei Spandau künftig nach Material (Gerät) und Munition getrennt aufstellen	15	191
A D	13. 6. 06	162	Verkauf gebrauchter Fahrrad-Rahmentaschen aus Segeltuch durch Gewehrfabrik Spandau	17	225
A D	5. 7. 06	192	Ausgabe des Preisverzeichnisses I der Artilleriewerkstätten für Artillerie- und Trainmaterial. Alte Preisverzeichnisse I und III ungültig	19	265
K M	2. 8. 06	221	Änderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehrmaterial (Munitionsschlitten)	21	308
A. K. O.	5. 9. 06	243	Rangverhältnis und Uniform der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw.	23	335
K M	10. 9. 06				
A D	27. 8. 06	252	Gewehrfabrik Spandau Bezugsstelle für Ersatzteile für Armeefahrrad 99 sowie für Lack und Kitt. Ersatzteile für andere Modelle von Fabrik, die Fahrräder geliefert, beziehen	23	351
A D	29. 8. 06	254	Neues Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik zu Siegburg	23	352
A D	6. 9. 06	257	Preise für scharfe Patronen S und Exerzierpatronen S bei Munitionsfabrik	23	353
K M	13. 10. 06	276	Anlegen der Uniform seitens der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw.	28	382
A D	5. 10. 06	280	Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades	28	383
A D	23. 10. 06	300	Änderungen des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik zu Siegburg	29	412
			m. Besondere Dienstangelegenheiten des Ingenieur- und Pionierkorps.		
A. K. O.	22. 2. 06	44	Größere Pionierübungen 1906. Mittel für Verwendung der Pionier-Abteilungen bei Kavallerie-Divisionen	5	35
K M	22. 2. 06				
K M	8. 2. 06	47	Dienststelle für Verwaltungs- und Bauangelegenheiten usw. der Burg Hohenzollern erhält Dienstbezeichnung »Königliche Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in Hechingen«	5	40
K M	17. 2. 06	48	Änderung der Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens (Bestellzettel bei Beträgen bis 500 ℳ)	5	40
A D	22. 2. 06	50	Änderungen der Zeichnungen des Pioniergeräts usw.	5	40
—	—	—	Ausgabe des 41. Hefts der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. Russische Anschauungen über Küsten-, Behelfs- und Feldbefestigung	6	59
A D	13. 3. 06	74	Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel für fehlende Leutnants vom 1. 4. 06 an	7	66
A D	22. 3. 06	80	Änderung der Sprengvorschrift (Glühzünder a/A. und Glühzünder n/A. dürfen nicht zusammen in eine Kreisleitung geschaltet werden)	8	78
A D	22. 3. 06	81	Änderung des Leitfadens betr. die Leuchtpistole und ihre Munition. (Lieferung usw. der Übungsmunition)	8	79
A D	24. 3. 06	85	Änderung der Ziffer 32 der Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains	8	80

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	26. 4. 06	108	Neue »Kreuzleine 06« für Pionier-Formationen sowie für das Truppen- und Trainfeldgerät eingeführt. Bisherige Kreuzleine erhält die Bezeichnung »Kreuzleine a/A. (hanfene)«	11	106
K M	8. 5. 06	115	Neuer Abschnitt »A. Pioniere« zum Entwurf der Schießvorschrift für die Infanterie	13	117
A. K. O.	1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Pensionierter Stabsoffizier für Fortifikation Mainz, Gebührnisse desselben. Vermehrung der Offizierstellen beim Ingenieur-Komitee. Vermehrung der Festungsbauoffiziere. Änderung in der Verrechnung der Entschädigungen für die Unterhaltung der Bestände der Kriegseisenbahnformationen an Pionier-Bataillone. Erhöhung des Waffeninstandhaltungsgeldes. Zulage für die in Etatsstellen des K M beschäftigten Festungsbauoffiziere	15	132
K M	1. 6. 06				
K M	9. 5. 06	131	Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A. Zuteilung der Kavallerie-Pionier-Abteilung XVII. Armeekorps	15	188
K M	26. 5. 06	133	Änderung der Ziffer 551 der Feldbienstordnung. Beteiligung der Pionier-Inspekteure sowie der Offiziere des Ingenieurkorps an den Manövern	15	188
—	—	—	Ausgabe des 42. Hefts der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees: »Die größere Pionierübung am Rhein und Main 1905«	17	227
K M	5. 7. 06	201	Ausgabe der »Anleitung für den Militär-Brieftaubendienst im Frieden.« Dagegen »Anleitung für Zucht, Pflege und Abrichtung der Militär-Brieftauben« außer Kraft	20	273
K M	4. 8. 06	217	Freiburg i. B. Standort für die Fortifikation der Oberrheinbefestigungen	21	304
A. K. O.	16. 7. 06	232	Errichtung einer Pionier-Versuchskompagnie	22	327
K M	14. 8. 06				
K M	6. 9. 06	246	Neue Feldbefestigungsvorschrift	23	343
A D	20. 9. 06	268	Neue Konstruktionszeichnungen des Sturmgeräts	26	368
A D	9. 10. 06	285	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants vom 1. 11. 06 ab	28	387
K M	26. 10. 06	298	Änderung der Ziffer 4 der Bestimmungen über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier Bataillone	29	412
K M	8. 11. 06	309	In Breslau heißen künftig: Depotbauverwaltung »Fortifikation« und der Vorstand dieser Behörde »Ingenieur-Offizier vom Platz«	31	420
—	—	—	Ausgabe des 43. Hefts der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees: »Das Festungs- und Pionierwesen in der neuzeitlichen Literatur« ..	31	433
A D	12. 12. 06	337	Festungsgeneralstabsreise 1907 beim XI. und XVIII. Armeekorps	33	442
			n. Besondere Dienstangelegenheiten der Verkehrstruppen.		
A. K. O.	22. 2 06	44	Für Kaisermanöver erhalten Armee-Oberkommando und VI. Armeekorps je eine Luftschiffer-Abteilung. Telegraphenformationen und eine Luftschiffer-Abteilung dem XII. (1. Königl. Sächsischen) Armeekorps für Angriffsübung zur Verfügung gestellt. Größere Übung mit Telegraphentruppen	5	35
K M	22. 2. 06				
K M	26. 4. 06	100	Ausgabe der Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen	11	101

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	26. 4. 06	108	Neue »Kreuzleine 06« für Verkehrstruppen-Formationen sowie für das Truppen- und Trainfeldgerät eingeführt. Bisherige Kreuzleine erhält Bezeichnung »Kreuzleine a/A. (hanfene)«	11	106
K M	8. 5. 06	115	Neuer Abschnitt »B. Verkehrstruppen« zum Entwurf der Schießvorschrift für die Infanterie	13	117
A D	4. 5. 06	124	Änderung der Dienstvorschrift für die Kavallerie-Telegraphenschule, betr. Ersatzgestellung für die zur Trainabteilung der Kavallerie-Telegraphenschule kommandierten Mannschaften bei längerer Krankheit	13	123
A D	7. 5. 06	125	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 5. 06 ab	13	123
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Neue Stelle für einen Hauptmann als 4. Lehrer für Lehranstalt des Luftschiffer-Bataillons, zugleich Führer der Funkentelegraphen-Abteilung bei Telegraphen-Bataillon Nr. 1. Erhöhung des Tischgeldes des Führers der Bespannungs-Abteilungen der Telegraphentruppen und des Luftschiffer-Bataillons. Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule für Versuche aus Anlaß der Einführung des Feldsignalwesens. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der Verkehrstruppen an Oberleutnants und Leutnants. Neuer Zeichner für Inspektion der Telegraphentruppen, Zulage 15 M. monatlich, Feldwebelservis. Zweiter Zahlmeister für Direktion der Militär-Eisenbahn; tritt dem Etat der Betriebs-Abteilung der Eisenbahn-Brigade hinzu	15	132
K M	26. 5. 06	133	Änderung der Ziffer 551 der Felddienstordnung. Beteiligung der Kommandeure der Telegraphen-Bataillone sowie der Inspekteure der Verkehrs- und Telegraphentruppen und des Kommandeurs des Luftschiffer-Bataillons an den Manövern	15	188
K M	17. 8. 06	235	Bei Versendung von Militärgut Benutzung der Militär-Eisenbahn in Frachtbriefen vorschreiben, wenn dadurch Ersparnis an Frachtkosten erzielt wird	22	329
A D	20. 9. 06	265	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 10. 06 ab	26	365
K M	9. 11. 06	314	Eisenbahnbeförderung beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie und Verkehrstruppen	31	421
			o. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten.		
A D	6. 1. 06	11	Postsendungen nach Südwestafrika nicht mit Leitvermerk versehen	1	4
B D	10. 3. 06	73	Ausgabe einer Tabelle zur Feststellung der billigsten Eisenbahnfracht für Militärgut	7	65
K M	22. 3. 06	76	Eisenbahntransporte von Feldartillerie-Truppenteilen aus Anlaß der Schießübungen 1906	8	74
R. K. K M	4. 3. 06 29. 3. 06	91	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Diese Bestimmungen finden auch auf die Personen des Soldatenstandes Anwendung. Kilometerzeiger des K M außer Kraft. Entfernungen nach dem Landweg sind auf Grund der Post- und Eisenbahnkarte usw. zu ermitteln	9	93
A D	1. 5. 06	117	Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch künftig nach »Bitsch-Übungsplatz« richten	13	117

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
B D	1. 5. 06	120	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	13	118
A D	7. 5. 06	125	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 5. 06 ab	13	123
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Neue Stellen für Eisenbahn-Linienkommissare in Elberfeld und Stettin. Desgleichen für Eisenbahn-Kommissare. Zweiter Zahlmeister für Direktion der Militär-Eisenbahn. Tritt dem Etat der Betriebs-Abteilung der Eisenbahn-Brigade hinzu. Besondere Unteroffizierstellen für Bedienung des Militärtelegraphen in Berlin. Beförderung von Abgaben an Neuformationen usw. mit der Eisenbahn	15	132
B D	26 5. 06	143	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland	15	193
A D	1. 6. 06	145	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	15	194
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen	15	210
B D	14 6. 06	163	Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes Bitsch nach »Bitsch-Übungsplatz« richten	17	225
A D	4. 7. 06	191	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands und Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen	19	264
A D	6 7 06	193	Bezeichnung portofreier Sendungen in Militärangelegenheiten (Militaria, Militärsache, Heeressache)	19	265
K M	5. 7. 06	201	Ausgabe der »Anleitung für den Militär-Brieftaubendienst im Frieden«. Dagegen »Anleitung für Zucht, Pflege und Abrichtung der Militär-Brieftauben« außer Kraft	20	273
A D	18. 7. 06	209	Neue Übersichtskarte der Eisenbahn-Direktionen	20	280
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuchs für die Beförderung von Vieh und Pferden auf Eisenbahnen. Nachtrag	20	299
K M	17. 8. 06	235	Bei Versendung von Militärgut Benutzung der Militär-Eisenbahn vorschreiben, wenn dadurch Ersparnis an Frachtkosten erzielt wird	22	329
A D	16. 8. 06	237	Seetransport-Abteilung befindet sich Leipzigerstraße 13 (3. Stock)	22	330
C D	25. 8. 06	239	Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine nimmt mit Porto belastete Brief- und Geldsendungen nicht an	22	331
A D	20. 9. 06	265	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 10. 06 ab	26	365
B D	1. 10. 06	274	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen vom 1. 10. 06 ab	27	376
B D	2. 10. 06	277	Verbindungen und Überfahrtsgeld zwischen Borkum und Emden	28	382
B D	20. 10. 06	299	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland Winter 1906/07	29	412
—	—	—	Winterausgabe 1906 des Kursbuchs für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen	29	415
K M	9. 11. 06	314	Eisenbahnbeförderung berittten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie und Verkehrstruppen	31	421
			p. Trainangelegenheiten, Feldgerät der Truppen.		
A. K. O. K M	22. 2. 06 22. 2. 06	44	Gestellung von Gespannen für größere Übung mit Telegraphentruppen 1906. Bildung von Proviantkolonnen während Kaisermanöver 1906	5	35

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	13. 3. 06	74	Zahl der außeretatsmäßigen Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. 4. 06 an	7	66
K M	22. 3. 06	78	Einführung neuer Truppen- und Trainfahrzeuge (vierspänniger Kavallerie-Stabspackwagen 05 und vierspänniger Reservewagen 05 für Bäckereikolonnen)	8	78
A D	24. 3. 06	84	Änderung der Zeichnungen des Trainmaterials	8	80
A D	26. 4. 06	108	Neue »Kreuzleine 06« für Feldartillerie, Fußartillerie, Pionier- und Verkehrstruppen-Formationen sowie für das Truppen- und Trainfeldgerät eingeführt. Bisherige Kreuzleine erhält Bezeichnung Kreuzleine a/A. (hanfene). Verstärkte Kreuzleine der Fußartillerie behält diese Bezeichnung	11	106
A D	4. 5. 06	124	Änderung der Dienstvorschrift für die Kavallerie-Telegraphenschule, betr. Ersatzgestellung für die zur Trainabteilung der Kavallerie-Telegraphenschule kommandierten Mannschaften bei längerer Krankheit	13	123
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Traindepotoffiziere als Stabsoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen erhalten Stabsoffiziergehalt. Remontierung des Trains voll durchgeführt. Bei Abgaben an Neuformationen bleibt Feldgerät zurück. Ausstattung der Neuformationen mit Feldgerät. Abgabe von Mannschaften und Pferden des Trains an die neuen Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie	15	132
A D	20. 5. 06	142	Neue Kreuzleine für die Maschinengewehrtruppe	15	193
A D	13. 6. 06	161	Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech für Krankenwagen und Truppen-Medizinwagen	17	224
A D	20. 6. 06	164	Versendung des Verzeichnisses der Konstruktionszeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts — bis Januar 1906 —	17	225
A D	5. 7. 06	192	Ausgabe des Preisverzeichnisses I der Artilleriewerkstätten für Artillerie und Trainmaterial. Alte Preisverzeichnisse I und III ungültig	19	265
A. K. O. K M	5. 9. 06 12 9. 06	244	Änderungen in der Pferdeausrüstung. (Neue Sattelüberdecken. Umlaufriemen scheidet aus. Aufgeschnallter Mantel für Paraden in Fortfall. Handpferde werden für Parade mit Sattelüberdecken und Bocksattel ohne Steigriemen und Steigbügel ausgerüstet)	23	342
A D	29. 8. 06	253	Lederringe zu Stoß- und Röhrscheiben für Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts (Infanterie und Kavallerie) nebst zugehörigen höheren Stäben	23	352
A D	8. 9. 06	259	Versendung der XXVI. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials	23	358
A D	20. 9. 06	266	Neue Zeichnungen des Trainmaterials	26	368
A D	9. 10. 06	285	Außeretatsmäßige Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. 11. 06 ab	28	387
K M	3. 11. 06	308	Einführung eines neuen Kavallerie-Sanitäts-Materials (Kavallerie-sanitätswagen, Sanitätsvorratswagen, Sanitätspacktasche)	31	419
K M	3. 12. 06	326	Neue Schießvorschrift für den Train. Überweisung von Proben grauer Pappe für Scheiben durch Infanterie-Truppenteile. Kosten trägt Scheibengelderfonds der Train-Bataillone	33	437

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			q. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.		
A 3	5. 2. 06	34	Unterrichtskurs an der Kriegsschule in Hersfeld	3	26
K M	23. 2. 06	49	Neue Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen	5	40
—	—	—	Herstellung eines Sonderabdrucks von den Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen	11	110
K M	7. 5. 06	113	Neue Entwürfe einer Dienstordnung und einer Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie nebst Zusatzbestimmungen	13	116
A 3	8. 5. 06	126	Unterrichtskurse an den Kriegsschulen Cassel, Hannover, Anklam, Glogau, Potsdam	13	126
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Mehreinstellung von 90 Zöglingen in Unteroffiziervorschulen. Vier Sergeantenstellen für Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg	15	132
A D	3. 8. 06	227	Besetzung von 2 Militär-Fundatistenstellen bei Ritterakademie Liegnitz	21	318
A 3	9. 8. 06	230	Unterrichtskurse an Kriegsschulen. Danzig und Engers Beginn. Potsdam und Danzig Schluß	21	323
A 3	16. 11. 06	323	Unterrichtskurse an Kriegsschulen. Schluß der Kurse in Neisse, Engers und Metz	31	432
A 3	13. 12. 06	340	Lehrgänge an Kriegsschulen. Schluß in Hersfeld, Cassel, Hannover, Anklam, Glogau, Potsdam, Danzig, Engers. Beginn und Schluß in Neisse, Metz und Hersfeld	33	443
			r. Militär-Rechtspflege und Strafvollstreckung.		
A. K. O. K M	28. 12. 05 6. 1. 06	1	Disziplinarstrafgewalt des Inspekteurs der Jäger und Schützen gegenüber Offizieren der Jäger- und Schützen-Bataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen	1	1
K M	11. 1. 06	7	Verkehr der Militärgeistlichen mit den Untersuchungsgefangenen	1	3
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Disziplinarstrafgewalt der Sanitäts-Inspekteure. Militärgerichtsboten erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung für Familienangehörige. Gehaltsabzüge der Unterzahlmeister bei Strafverbüßung. Disziplinarstrafgewalt der Chefärzte gegenüber Sanitätsfeldwebeln. Von Abgabe an Neuformationen sind ausgeschlossen die längere Freiheitsstrafen verbüßenden und in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Mannschaften. Disziplinarstrafgewalt des 1. Garnisonarztes in Metz	15	132
J. M. K M	23. 4. 06 31. 5. 06	153	Gerichtsstand der Militärpersonen der Standorte Berlin und Charlottenburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	16	217
A. K. O. K M	16. 7. 06 1. 8. 06	215	Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Offizieren usw. der Offizier-Reitschule zu Paderborn seitens des Chefs des Militär-Reitinstituts und des Kommandeurs dieser Schule. Regelung der Gerichtsbarkeit der Offizier-Reitschule zu Paderborn	21	303
Verordnung K M	1. 6. 06 6. 9. 06	240	Änderung des Verzeichnisses, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. 3. 1873 (Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten)	23	333
K M	8. 9. 06	250	Nachweisung, betr. das Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gebührnisse	23	344

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie bei Fußartillerie-Schießschule. Einführung von Übungen im Bau von Notrampen bei den Truppenteilen der Fußartillerie. Vizefeldwebel für Arbeits- und Zielbaukommandos auf Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätzen. Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände für 1906. Wirtschaftsfonds der Kommandanturen der Truppenübungsplätze. Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Änderung der Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes 1906. Entschädigung für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen (einschl. unberittene Gemeine der Feldartillerie), welche eigene Stiefeln zu Übungen mitbringen, beträgt allgemein für jede Übung 3 *M*	15	132
K M	9. 5. 06	131	Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A. Zuteilung der Kavallerie-Pionier-Abteilung XVII. Armeekorps	15	188
K M	26. 5. 06	133	Änderung der Ziffer 551 der Felddienstordnung. Beteiligung von Fußartillerieoffizieren, der Pionier-Inspekteure, der Kommandeure der Telegraphen-Bataillone, der Offiziere des Ingenieurkorps, der Inspekteure der Feldartillerie, der Verkehrstruppen und der Telegraphentruppen sowie des Kommandeurs des Luftschiffer-Bataillons an den Manövern	15	188
K M	8. 6. 06	149	Kavallerie-Division D wird nicht aufgestellt	16	213
K M	22. 6. 06	172	Kommandierungen zu den Lehrkursen für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie und Unteroffizier-Übungskursen bei der Infanterie-Schießschule	18	233
A. K. O. K M	28. 6. 06 3. 7. 06	177	Anderweite Zusammensetzung der Kavallerie-Division E	19	259
K M	28. 6. 06	181	Anderweite Zuteilung Sächsischer Feldartillerie an VI. Armeekorps für Kaisermanöver	19	261
K M	5. 7. 06	185	Änderung der Zeiteinteilung der Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1906	19	262
K M	24. 7. 06	200	Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A	20	272
K M	17. 7. 06	206	Verrechnung der Reisegebührnisse der Landgendarmerie bei Kommandos zu den Kaisermanövern	20	279
K M	31. 7. 06	218	Änderung der Bemerkungen zu Ziffer 684 der Felddienstordnung (Karten)	21	304
K M	4. 8. 06	222	Informationskursus für Generale bei der Infanterie-Schießschule	21	309
A. K. O. K M	4. 8. 06 23. 8. 06	233	Zuteilung des 3. Garde-Ulanen-Regiments anstelle des Regiments Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1 zum V. Armeekorps für Manöver	22	328
K M	5. 9. 06	249	Änderung und Ergänzung der Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung von schwerer Artillerie des Feldheeres (Zuzählung von Offizieren zu den übenden Truppen)	23	344
A D	5. 10. 06	280	Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades	28	383
A D	12. 12. 06	337	Festungsgeneralstabsreise 1907 beim XI. und XVIII. Armeekorps	33	442

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			f. Bewaffnung und Munition.		
K M	29. 12. 05	2	Ausgabe der Vorschrift für Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen	1	1
K M	15. 2. 06	40	Ausgabe eines Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehr-Material	4	32
K M	15. 2. 06	41	Ausgabe einer Vorschrift »Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material«	4	32
A D	12. 4 06	103	Preis des alten Bleies	11	102
A D	21. 4. 06	107	Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrads	11	103
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Bewaffnung des neu errichteten Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4. Bei Abgaben an Neuformationen bleiben Waffen und Munition zurück. Abgegebene Unteroffiziere behalten Seitengewehre bis zur Neubewaffnung. Verabfolgung von Handwaffen und Munition für Neuformationen, Feldzeugmeisterei überweist Ausrüstung für Büchsenmacher-Werkstätten. Die zum Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 übertretenden Eskadrons Jäger zu Pferde sowie die zur Bildung von Fußartillerie-Bataillonen verwendeten 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8, 9 und 13 nehmen Waffen und Munition zu neuen Truppenteilen mit	15	132
A D	18. 5. 06	139	Bestellungen bei Geschützgießerei Spandau künftig nach Material (Gerät) und Munition getrennt aufstellen	15	191
K M	28. 6. 06	182	Ergänzung der Sprengstoffversendungsvorschrift (Transport mittels Kähnen und Schleppdampfern)	19	261
K M	2. 8. 06	221	Änderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehr-Material. (Munitionsschlitten)	21	308
A D	1. 8. 06	226	Neue Übungs-Munitionsvorschrift	21	318
A D	25. 8. 06	238	Neue Munitionsabnahmevorschrift XLIX über Röhrenpulver 97	22	331
A D	6. 9. 06	257	Preise für scharfe Patronen S und Exerzierpatronen S bei Artilleriedepots und Munitionsfabrik	23	353
A D	5. 10. 06	280	Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades	28	383
A D	5. 10. 06	281	Ausgabe der »Besonderen Munitionsabnahmevorschrift XX über Patronen- und Kartuschhülsen der Fußartillerie.« Außer Kraft treten: Bisherige Vorschrift XX sowie Vorschriften XXVII, XXIX, XXXIV und XLIII	28	386
			g. Besondere Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen.		
A. K. O. K M	28. 12. 05 6. 1. 06	1	Disziplinarstrafgewalt des Inspekteurs der Jäger und Schützen gegenüber Offizieren der Jäger- und Schützen-Bataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen	1	1

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	29. 12. 05	2	Ausgabe der Vorschrift für Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen	1	2
K M	26. 1. 06	20	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate 1906	3	12
K M	6. 2. 06	24	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 06	3	18
K M	15. 2. 06	40	Ausgabe eines Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehr-Material	4	32
K M	15. 2. 06	41	Ausgabe einer Vorschrift »Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material«	4	32
A. K. O. K M	22. 2. 06 22. 2. 06	44	Heranziehung der Maschinengewehr-Abteilungen zu den Kavallerie-Divisionen	5	35
K M	23. 2. 06	46	Änderungen der Felddienstordnung (Abhaltung der Brigademanöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen)	5	39
A D	13. 3. 06	74	Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel für fehlende Leutnants vom 1. 4. 06 an	7	66
A D	12. 4. 06	102	2. Garde-Regiment z. F ist Ersatztruppenteil für Ostasiatisches Detachement	11	102
K M	8. 5. 06	115	Neue Abschnitte »A. Pioniere« und »B Verkehrstruppen« zum Entwurf der Schießvorschrift für die Infanterie	13	117
A. K. O. K M	16. 5. 06 23. 5. 06	129	Verlegung der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 zum 1. 10. 06 von Bitsch nach Straßburg i. E. Dem I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 143 zugeteilt	15	131
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Errichtung von 2 Infanterie-Bataillonen (III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 in Lötzen und III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 151 in Allenstein). Erhöhung der Etats der Stäbe dieser Regimenter. III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 44 von Lötzen nach Goldap verlegt. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5 dem III. Bataillon Nr. 147 angegliedert. Bei den Unteroffiziervorschulen werden im ganzen 90 Zöglinge mehr eingestellt. Erhöhung des Waffeninstandhaltungsgeldes für Infanterie, Jäger und Maschinengewehr-Abteilungen. Bestimmungen über die eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen. Einrichtung eines Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei der Infanterie-Schießschule. Etatserhöhung bei der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr der 87. Infanterie-Brigade. Kommandiertes Personal der Gewehr-Prüfungs-Kommission um 15 Gemeine vermehrt. Verwaltung des Materials der Infanterie-Munitonskolonnen geht von Feldartillerie-Truppenteilen in vollem Umfange auf Artilleriedepots über. Beihilfe zur Einrichtung der Geschäftszimmer für neue Infanterie-Bataillone, aus der auch Dienstsiegel und Dienststempel zu beschaffen. Beihilfe zur ersten Beschaffung von Fecht-, Turn- und Schwimmgeräten. Erste Beschaffung von Kassenkasten. Änderung der Jahressätze der Offizierunterstützungsfonds aus Anlaß der Neuformationen Scheibenmaterial zu den Schießübungen für die Neuformationen. Verleihung von Fahnen an Neuformationen vorbehalten. Verbleib der Selbstbewirtschaftungsfonds der an Neuformationen abzugebenden Kompagnien. Besetzung der neuen Stellen für Zahlmeister, Unterzahlmeister und Büchsenmacher.		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			Neue Schreiberstellen für 87. Infanterie-Brigade und Inspektion der Infanterieschulen. 2. Büchsenmacher-Unteroffizier für die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11 in Metz	15	132
A D	20. 5. 06	142	Neue Kreuzleine für die Maschinengewehrtruppe	15	193
K M	16. 6. 06	158	Neues Exerzierreglement für Infanterie. Abweichungen für Truppen mit Gewehr 88	17	222
K M	22. 6. 06	172	Kommandierungen zu den Lehrkursen für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie und Unteroffizier-Übungskursen bei der Infanterie-Schießschule	18	233
K M	14. 7. 06	205	Lehr-Infanterie-Bataillon-Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1906	20	277
K M	2. 8. 06	221	Änderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehrmaterial. (Munitionsschlitten)	21	308
K M	4. 8. 06	222	Informationskursus für Generale bei der Infanterie-Schießschule	21	309
K M	6. 8. 06	224	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission 1906/07	21	310
K M	6. 8. 06	225	Ausgabe von Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon	21	318
A. K. O. K M	24. 8. 06 27. 8. 06	234	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906	22	328
A. K. O. K M	5. 9. 06 12. 9. 06	244	Änderungen in der Pferdeausrüstung der Maschinengewehr-Abteilungen. (Neue Sattelüberdecken. Umlaufriemen scheidet aus. Bei Paraden kommen in Fortfall: aufgeschnallter Mantel, die Packtaschen, Steigriemen und Steigbügel der Handpferde)	23	342
A D	29. 8. 06	253	Lederringe zu Stoß- und Röhrscheiben für Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts (Infanterie) nebst zugehörigen höheren Stäben	23	352
K M	26. 9. 06	271	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 07	27	370
A D	9. 10. 06	285	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel für fehlende Leutnants vom 1. 11. 06 ab	28	387
K M	14. 12. 06	327	Anderweite Bezeichnung der Infanterie-Regimenter Nr. 115 und 118	33	438
			h. Besondere Dienstangelegenheiten der Kavallerie.		
A. K. O. K M	22. 2. 06 22. 2. 06	44	Kavallerie-Divisionsübungen 1906. Kavallerie-Übungsreisen 1906	5	35
A. K. O. K M	22. 2. 06 23. 2. 06	45	Verlegung Husaren-Regiments Nr. 11 von Düsseldorf nach Crefeld	5	39
K M	26. 3. 06	77	Einführung eines Helm- usw. Überzugs für Kavallerie im Kriege	8	77
K M	22. 3. 06	78	Einführung neuer Truppen- und Trainfahrzeuge (vierspänniger Kavallerie-Stabspackwagen 05 und vierspänniger Reservewagen 05 für Bäckereikolonnen)	8	78
A D	4. 5. 06	124	Änderung der Dienstvorschrift für die Kavallerie-Telegraphenschule, betr. Ersatzgestellung für die zur Trainabteilung der Kavallerie-Telegraphenschule kommandierten Mannschaften bei längerer Krankheit	13	123
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Errichtung des Stabes der 41. Kavallerie-Brigade bei 35. Division. Standort Thorn. Zu ihr treten Kürassier-Regiment Nr. 5 und Ulanen-Regiment Nr. 4. Errichtung des Jäger-Regiments zu Pferde		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungs-blatts Nr.	Seite
			Nr. 4 in Graudenz. Tritt zur 35. Kavallerie-Brigade. Dazu verwendet Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 7. Uniform des Regiments. Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung wie Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 1 bis 3. Versuchsweise Errichtung der Offizier-Reitschule in Paderborn; Etat der Schule; Unterstellung unter Chef des Militär-Reitinstituts und General-Inspekteur der Kavallerie; in Reklamations-, Invaliden- und Zivilversorgungs-Angelegenheiten etatsmäßiger Mannschaften Generalkommando X. Armeekorps, in Verwaltungsangelegenheiten Intendantur X. Armeekorps und in höherer Instanz A D zuständig. Dienstverhältnisse regelt K M. Errichtung eines Kursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule für Versuche aus Anlaß der Einführung des Feldsignalwesens. Erhöhung der Etats des Militär-Reitinstituts. Rationsgebühr der Offiziere der Offizier-Reitschule in Paderborn. Zulage des etatsmäßigen Schreibers des Militär-Reitinstituts auf monatlich 12 *M.* erhöht. Bestimmungen betr. die eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen. Übertragung der Kosten für »Unterhaltung der Kavallerie-Telegraphen und der Übungslinien« von Kapitel 30 auf Kapitel 39. Besetzung der neuen Stellen für Zahlmeister, Unterzahlmeister, Regimentssattler, Büchsenmacher, Stabstrompeter und Veterinäre. Abgabe geschlossener Eskadrons an Neuformation. Verbleib der Selbstbewirtschaftungsfonds der an neues Regiment abzugebenden Eskadrons. Verleihung von Standarte an neues Regiment vorbehalten. Beihilfe zur ersten Einrichtung der Geschäftszimmer für Neuformationen. Pauschsumme zur ersten Beschaffung von Krümperwagen sowie von Fecht-, Turn-, Schwimm- und Voltigier-Geräten für Neuformationen. Beschaffung der Kassenkasten. Anderweite Festsetzung der Jahressätze der Offizier-Unterstützungsfonds. Scheibenmaterial zu den Schießübungen für das neue Regiment. Ersatz der für Neuformationen abgegebenen Eskadrons. Anforderungen an die an das neue Regiment abzugebenden Mannschaften und Pferde. Mitüberweisung der für abgegebene Pferde vorrätigen Hufeisen, Schraubstollen und Hufnägel. Krümperpferde für die neu aufzustellenden Eskadrons. Ersatz der an das neue Regiment abgegebenen Mannschaften und Dienstpferde. Remontierung der Neuformationen. Die zu dem neuen Regiment übertretenden Eskadrons Jäger zu Pferde nehmen Waffen, Munition, Druckvorschriften und Selbstbewirtschaftungsfonds mit. Abgabe der Stammunteroffiziere für neue Offizier-Reitschule durch Militär-Reitinstitut. Zahl der Kommandos zur neuen Offizier-Reitschule. Für fehlende Leutnants können Fähnriche kommandiert werden, die Offizierprüfung bestanden haben. Über Auswahl der Leutnants wird besonders bestimmt. Auswahl der Trompeter und Pferdepfleger für neue Offizier-Reitschule. Für Zahlung und Verrechnung der Gebührnisse der zur neuen Offizier-Reitschule Kommandierten gelten die Bestimmungen für Militär-Reitinstitut. Grundsätze für Zahlung der 4 000 *M.* zu »Verschiedenen Ausgaben der neuen Offizier-Reitschule«. Änderungen in der Zahl der zum Militär-Reitinstitut Kommandierten. Überweisung der für Offizier-Reitschule und Kavallerie-Unteroffizierschule zutretenden Pferde. Schreiber für 41. Kavallerie-Brigade.....	15	132

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	9. 5. 06	131	Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A. Zuteilung der Kavallerie-Pionier-Abteilung XVII. Armeekorps	15	188
K M	8. 6. 06	149	Kavallerie-Division D wird nicht aufgestellt	16	213
K M	22. 6. 06	172	Kommandierungen zu den Lehrkursen für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei der Infanterie-Schießschule	18	233
K M	24. 6. 06	173	Kommandos und Versetzungen zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule Paderborn 1906/07	18	236
A. K. O.	28. 6. 06	177	Anderweite Zusammensetzung der Kavallerie-Division E	19	259
K M	3. 7. 06				
K M	24. 7. 06	200	Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A	20	272
A. K. O.	16. 7. 06	215	Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Offizieren usw. der Offizier-Reitschule zu Paderborn seitens des Chefs des Militär-Reitinstituts und des Kommandeurs dieser Reitschule. Regelung der Gerichtsbarkeit der Offizier-Reitschule zu Paderborn. Übersendung der Überweisungspapiere der zur genannten Schule Kommandierten an Militär-Reitinstitut und Mitgabe von Reitzeugstücken für die kommandierten Pferde	21	303
K M	1. 8. 06				
A. K. O.	4. 8. 06	233	Zuteilung des 3. Garde-Ulanen-Regiments anstelle des Regiments Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1 zum V. Armeekorps für Manöver	22	328
K M	23. 8. 06				
A. K. O.	5. 9. 06	244	Änderungen in der Pferdeausrüstung. (Neue Sattelüberdecken für Dragoner, Ulanen, Husaren. Umlaufriemen scheidet aus. Bei Parade kommt aufgeschnallter Mantel in Fortfall.)	23	342
K M	12. 9. 06				
K M	7. 9. 06	247	Neue Schießvorschrift für Kavallerie. Überweisung von Proben grauer Pappe für Ringkopf- usw. Scheiben von Infanterie-Truppenteil an Kavallerie-Regimenter usw. Kosten trägt Scheibengelderfonds. Bisherige Scheiben können aufgebraucht werden. Berichte über Erfahrungen zum 1. 2. 09 einreichen	23	343
A D	29. 8. 06	253	Lederringe zu Stoß- und Röhrscheiben für Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts (Kavallerie) nebst zugehörigen höheren Stäben	23	352
K M	3. 11. 06	308	Einführung eines neuen Kavallerie-Sanitäts-Materials (Kavallerie-sanitätswagen, Sanitätsvorratswagen, Sanitätspacktasche)	31	419
K M	14. 12. 06	327	Anderweite Bezeichnung der Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24	33	438
—	—	—	Sachregister der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie in Vossischer Buchhandlung erschienen	33	452
			i. Besondere Dienstangelegenheiten der Feldartillerie.		
K M	16. 2. 06	42	Informationskursus für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule	4	32
A. K. O.	22. 2. 06	44	1. Königlich Sächsische Feldartillerie-Brigade Nr. 23 verstärkt für Kaisermanöver VI. Armeekorps	5	35
K M	22. 2. 06				
A D	24. 2. 06	61	Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	6	56
A D	13. 3. 06	74	Zahl der außeretatsmäßigen Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. 4. 06 an	7	66
K M	22. 3. 06	76	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1906	8	74
K M	29. 3. 06	93	Mannschaftsersatz für die Feldartillerie-Schießschule	9	95
A D	12. 4. 06	104	Gestellung des Ersatzes an Fahrern für die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission	11	102

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	26. 4. 06	108	Neue »Kreuzleine 06« für Feldartillerie sowie Truppen- und Trainfeldgerät eingeführt. Bisherige Kreuzleine erhält Bezeichnung »Kreuzleine a./A. (hanfene)«	11	106
K M	3. 5. 06	114	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1906	13	116
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Erhöhung der Etats der fahrenden Batterien niedrigen und mittleren Etats um je 1 Reitpferd. Zur Deckung des Mehrbedarfs an Pferden im Herbst 1906 weniger Dienstpferde ausmustern. Verpflegung dieser Pferde bis zum 1. Oktober 1906. Abgabe von Mannschaften zur Bildung der neuen Bespannungs-Abteilungen für Fußartillerie. Verwaltung des Materials des Restes der Infanterie- usw. Munitionskolonnen geht von Truppen auf Artilleriedepots über	15	132
K M	26. 5. 06	133	Änderung der Ziffer 551 der Felddienstordnung. Beteiligung des Inspekteurs der Feldartillerie an Kaiser-Manövern	15	188
K M	28. 6. 06	181	Anderweite Zuteilung Sächsischer Feldartillerie an VI. Armeekorps für Kaisermanöver	19	261
K M	5. 7 06	185	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1906	19	262
A D	5. 7. 06	192	Ausgabe des Preisverzeichnisses I der Artilleriewerkstätten für Feldartillerie- und Trainmaterial. Alte Preisverzeichnisse I und III ungültig	19	265
A D	12. 7. 06	208	Versendung von Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	20	279
A. K. O. K M	24. 8. 06 27. 8. 06	234	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906	22	328
A. K. O. K M	5. 9. 06 12. 9. 06	244	Änderungen in der Pferdeausrüstung (Neue Sattelüberdecken, Umlaufriemen scheidet aus. Bei Paraden kommen in Fortfall: aufgeschnallter Mantel, die Packtaschen, Steigriemen und Steigbügel der Handpferde)	23	342
A. K. O. K M	20. 9. 06 22. 9. 06	264	Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 14	26	365
A D	9. 10. 06	285	Außeretatsmäßige Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. 11. 06 ab	28	387
K M	14. 12. 06	327	Anderweite Bezeichnung des Feldartillerie-Regiments Nr. 25	33	438
A D	1. 12. 06	332	Versendung der XXVII. Fortsetzung der Änderungen der Konstruktionszeichnungen der Feldartillerie nebst Nachtragszeichnungen	33	440
			k. Besondere Dienstangelegenheiten der Fußartillerie.		
A D	30. 12. 05	10	Versendung von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts	1	4
A D	13. 1. 06	14	Ausstattung der Truppen und Behörden mit Schußtafel-Sammelheften und Schußtafeln der Fußartillerie. Ausgabe neuer Schußtafeln	1	6
A. K. O. K M	22. 2 06 22. 2. 06	44	Lehr-Bataillon der Fußartillerie-Schießschule dem XII. (1. Königl. Sächsischen) Armeekorps für Angriffsübung zur Verfügung gestellt	5	35
K M	1. 3. 06	57	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1906	6	54
A D	7. 3. 06	65	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine lange 15 cm Kanonenbatterie. Dagegen außer Kraft »Ausrüstungs-Nachweisung der Belagerungsartillerie«. Berlin 1906	6	58

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	10. 3. 06	72	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie	7	65
A D	13. 3. 06	74	Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel für fehlende Leutnants vom 1. 4. 06 an	7	66
A D	19. 3. 06	79	Neue Schußtafel Nr. 12 für schwere 12 cm Kanonen. Dagegen bisherige Schußtafeln Nr. 11 und 12 außer Kraft	8	78
A D	4. 4. 06	97	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	9	96
A D	11. 4. 06	101	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte Munitionskolonne	11	101
A D	12. 4. 06	104	Gestellung des Ersatzes an Fahrern für die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission	11	102
A D	14. 4. 06	106	Neue Schußtafel Nr. 7 für die 10 cm Kanone (in Schirmlafette)	11	103
A D	26. 4. 06	108	Neue »Kreuzleine 06« für Fußartillerie sowie für das Truppen- und Trainfeldgerät eingeführt. Bisherige Kreuzleine erhält Bezeichnung »Kreuzleine a/A. (hanfene)«. Verstärkte Kreuzleine der Fußartillerie behält diese Bezeichnung	11	106
A D	1. 5. 06	118	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie 10 cm Kanonen 04	13	118
A D	1. 5. 06	119	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine schwere Feldhaubitzbatterie	13	118
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Errichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau, die Artilleriedepots Metz und Straßburg i. E. unterstellt werden. Errichtung von 2 Fußartillerie-Bataillonen (III. Bataillon Fußartillerie-Regiments Nr. 8, Stab und 2 Kompagnien in Diedenhofen, 2 Kompagnien in Metz, dazu verwendet 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 8 und 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 9; III. Bataillon Fußartillerie-Regiments Nr. 13 in Müllheim (Baden), 9. und 10. Kompagnie vorläufig in Neubreisach, dazu verwendet 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 13). Verstärkung der Stäbe der Fußartillerie-Regimenter 8 und 13. Errichtung von 2 Bespannungs-Abteilungen bei Fußartillerie-Regiment Nr. 11 in Thorn und Fußartillerie-Regiment Nr. 14 in Straßburg i. E. Vermehrung der Zeug- und Feuerwerksoffiziere. Einrichtung eines zweiten Lehrganges für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie und eines Lehrganges für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie bei Fußartillerie-Schießschule. Einführung von Übungen im Bau von Notrampen bei den Truppenteilen der Fußartillerie. Erhöhung des Tischgeldes der Führer der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. Vizefeldwebel für Arbeits- und Zielbaukommandos auf Fußartillerie-Schießplätzen. Feldzeugmeisterei veranlaßt Errichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie an Oberleutnants und Leutnants. Zulage für die in Etatsstellen des K M beschäftigten Feuerwerksoffiziere. Vermehrung der Schreiber bei Inspizienten des Fußartilleriematerials und bei Artillerie-Prüfungskommission. Bestimmungen betr. die eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen. Besetzung der neuen Stellen für Zahlmeister, Unterzahlmeister und Büchsenmacher. Abgabe geschlossener Kompagnien für Neuformationen.		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
Z 1	5. 1. 06	16	Anfragen wegen Geschichte der Behörden und Truppenteile an Z 1 richten	1	7
Armeebefehl	30. 1. 06	17	Trauer für den verstorbenen König von Dänemark, Majestät	2	9
K M	30. 1. 06				
K M	22. 1. 06	18	Ausgabe der Hempelschen Entfernungskarte des Deutschen Reichs. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten genehmigt. Sonst Bureaugelder bezw. Bureaukostenfonds	3	11
K M	5. 2. 06	22	Tinte zur Stempelung der Wäsche	3	18
K M	6. 2. 06	24	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 06	3	18
Z D	23. 1. 06	26	»Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika« vom Generalstab herausgegeben	3	19
B D	30. 1. 06	27	Wegfall der Stempelung der Schützenabzeichen und Schießauszeichnungen	3	19
K M	22. 2. 06	43	Handhabung des Dienstes in der Armee am 27. 2. 06 (Silberne Hochzeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin)	4	33
K M	8. 2. 06	47	Dienststelle für Verwaltungs- und Bauangelegenheiten usw. der Burg Hohenzollern erhält Dienstbezeichnung »Königliche Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in Hechingen«	5	40
A. K. O.	25. 2. 06	52	Trauer für den verstorbenen General-Obersten v. Wittich	Extra	47
K M	26. 2. 06				
K M	26. 2. 06	56	Bestallungen für Oberzahlmeister sind nicht stempelpflichtig	6	53
K M	3. 3. 06	58	Vorspann-Vergütung für Zahlmeister bei Märschen	6	55
K M	8. 3. 06	59	Oberleutnants und Leutnants der Armee nehmen bei Kommandos an Bord Sr. Majestät Schiffe Burschen nicht mit	6	56
Z D	26. 2. 06	62	Namennennung bei Veröffentlichungen in »Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen« nicht erforderlich	6	57
A D	3. 3. 06	63	Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von Werkzeugen, Werkstoffen usw.	6	57
Z D	6. 3. 06	64	Neuer Druckvorschriften-Etat	6	57
A D	13. 3. 06	74	Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister für fehlende Leutnants vom 1. 4. 06 an	7	66
A. O.	27. 2. 06	88	Kriegsdienstzeit für die Südwestafrikanische Schutztruppe	9	89
K M	27. 3. 06				
A. K. O.	29. 3. 06	89	Direktor der Militär-Turnanstalt erhält Titel »Kommandeur«	9	90
K M	2. 4. 06				
A D	30. 3. 06	96	Veröffentlichung der Bestimmungen usw. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande	9	96
A. K. O.	19. 4. 06	99	Trauer für den verstorbenen General der Infanterie Stoetzer	10	99
K M	20. 4. 06				
K M	26. 4. 06	100	Ausgabe der Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen	11	101
A D	12. 4. 06	103	Preis des alten Bleies	11	102
A D	21. 4. 06	107	Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrads	11	103

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	26. 4. 06	108	Neue »Kreuzleine 06« für Feldartillerie, Fußartillerie, Pionier- und Verkehrstruppen-Formationen sowie für das Truppen- und Trainfeldgerät eingeführt. Bisherige Kreuzleine erhält die Bezeichnung »Kreuzleine a/A. (hanfene)«. Verstärkte Kreuzleine der Fußartillerie behält diese Bezeichnung	11	106
Z D	27. 4. 06	109	Ausgabe des Werkes »1806, das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse«	11	106
A. K. O. K M	3. 5. 06 4. 5. 06	111	Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß, Durchlaucht	12	111
A. K. O. K M	5. 4. 06 5 5. 06	112	Heranziehung von Familien verheirateter Angehöriger des Ostasiatischen Detachements nach Standorten in China. Anbringung der Gesuche; Voraussetzung für die Genehmigung; Begriff der Familie; Sicherstellung der erforderlichen Plätze auf Dampfern; Zulagen während der Seereise; Beförderung des Gepäcks; Rückbeförderung der Familien nach Deutschland; Fuhrkosten für Reise nach Einschiffungsort usw.; Anforderung der Mietsentschädigung; Bezeichnung der Einschiffungs- bezw. Ausschiffungsorte	13	113
A D	1. 5. 06	117	Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch künftig nach »Bitsch-Übungsplatz« richten	13	117
B D	1. 5. 06	120	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	13	118
A D	4. 5. 06	123	Festlegen der Kamerabschaftskochapparate und Kochapparate 96 in den Wassereimern durch Unterlagen aus losem Stroh oder Heu	13	122
A D	7. 5. 06	125	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 5. 06 ab	13	123
A. K. O. K M	14. 5. 06 17. 5. 06	127	Trauer für die verstorbene Prinzessin Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheit	14	129
A K. O. K M	16. 5. 06 16 5. 06	128	Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn vom 1. 10. 06 ab Aachen. (Seither Montjoie)	15	131
A. K. O. K M	16. 5. 06 23. 5. 06	129	Verlegung der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 zum 1. 10. 06 von Bitsch nach Straßburg i. E. Dem I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 143 zugeteilt	15	131
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Errichtung von 4 Sanitätsinspektionen in Posen, Berlin, Cassel, Straßburg i. E. Je 1 Sanitätsinspekteur: Rang eines Generalmajors als Brigadekommandeur, Dienstbezeichnung, Beurlaubungsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt. Je 1 Stabsarzt dafür. Dienstverhältnisse der Sanitätsinspektionen durch besondere Dienstvorschrift geregelt. Errichtung Bezirkskommando Swinemünde, Meldeamt Swinemünde fällt fort. Änderung der Landwehrbezirkseinteilung der 5. Division. Abgrenzung des Bezirkskommandos Swinemünde. Errichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau. Sie werden unterstellt den Artilleriedepots Metz und Straßburg i. E. Errichtung des Stabes der 41. Kavallerie-Brigade bei 35. Division in Thorn. Zu ihr treten Kürassier-Regiment Nr. 5 und Ulanen-Regiment Nr. 4 Errichtung von 2 Infanterie-Bataillonen (III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 in Lötzen und III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 151 in Allenstein). Erhöhung des Etats der Stäbe dieser Regimenter. III. Bataillon Infanterie-Regiments		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			Nr. 44 von Lötzen nach Goldap verlegt. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5 dem III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 angegliedert. Errichtung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4 in Graudenz. Tritt zur 35. Kavallerie-Brigade. Dazu verwendet Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 17. Uniform des Regiments. Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung wie Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 1 bis 3 Errichtung von 2 Fußartillerie-Bataillonen (III. Bataillon Fußartillerie-Regiments Nr. 8, in Diedenhofen Stab und 2 Kompagnien, in Metz 2 Kompagnien, dazu verwendet 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 8 und 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 9; III. Bataillon Fußartillerie-Regiments Nr. 13 in Müllheim (Baden), 9. und 10. Kompagnie vorläufig Neubreisach, dazu verwendet 9. und 10. Kompagnie Fußartillerie-Regiments Nr. 13). Verstärkung der Stäbe der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 13. Errichtung von 2 Bespannungs-Abteilungen bei Fußartillerie Regimentern Nr. 11 in Thorn und Nr. 14 in Straßburg i. E. Errichtung der Offizier-Reitschule in Paderborn; Etat; Unterstellung unter Chef des Militär-Reitinstituts und General-Inspekteur der Kavallerie; in Reklamations-, Invaliden- und Zivilversorgungsangelegenheiten der etatsmäßigen Mannschaften Generalkommando X. Armeekorps, in Verwaltungsangelegenheiten Intendantur X. Armeekorps und in höherer Instanz A D zuständig. Bezirkskommandeure I Essen, Mannheim, Karlsruhe erhalten Regimentskommandeurstellung. Zweite Stabsoffiziere für diese Bezirkskommandos, die die Kommandeure bei Aushebungsgeschäft teilweise vertreten. Zulage von 1 150 ℳ für Oberstleutnants künftig an 190 älteste Oberstleutnants sämtlicher Waffen zahlbar, Einweisung nach Verfügbarkeit durch K M. Patentierte Generaloberärzte künftig 6552 ℳ Gehalt jährlich und pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich. Personalservis der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten fällt fort, dagegen Gehaltserhöhung und Serviszulage in Standorten der Servisklasse A. Anderweite Regelung der Gehaltsabzüge bei Urlaub usw. Stabsoffiziergehalt für Stabsoffiziere als Traindepotoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen. Einrichtung eines Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. Einrichtung eines zweiten Lehrganges für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie und eines Lehrganges für Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie bei Fußartillerie-Schießschule. Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule für Versuche aus Anlaß der Einführung des Feldsignalwesens. Oberstabsapotheker und Oberingenieure im K M sind fortan obere Militärbeamte im Offizierrange. Aufbesserung des Einkommens einzelner Beamten. Korpsstabsveterinäre erhalten Wohnungsgeldzuschuß nach Tarif III, 2. Titeländerungen im Militär-Bauwesen. Neue Beamtenstellen. Fortfall der Burschengestellung für Armee-Musikinspizienten, und Zahlmeister, die dafür Geldentschädigung erhalten. Den Oberveterinären wird ein Bursche gestellt. Militärküster und Militärgerichtsboten erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung der Familienangehörigen. Etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten erhalten Dienstbezeichnung »Unterzahlmeister«. (Gehören zu Unteroffizieren; beziehen Gehalt;		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A.V.Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			Einkommensfestsetzung; Grundsätze für Ernennung; Bestallung; selbständige Prüfung und Bescheinigung der Belege; Uniform; Rücktritt in praktischen Truppendienst ausgeschlossen; in seitherigen Befugnissen der Vorgesetzten nichts geändert; Fuhrkosten, Tagegelder, Umzugskosten; Gehaltsabzug bei Urlaub, gerichtlicher Untersuchung, Strafverbüßung; Behandlung bezüglich Krankenpflege; Kommandos und Beurlaubung behufs Übertritts in Zivildienst; Gehaltszahlung während Urlaubs zu vorübergehender Beschäftigung als Aushilfe usw.; Pensionierung.) Bisherige außeretatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten erhalten Dienstbezeichnung »Zahlmeister-Aspiranten«. (Besonderes Abzeichen auf Schulterklappen.) Uniform der Unterzahlmeister für in Wachtmeisterstellen einer Lehrschmiede stehenden Zahlmeister-Aspiranten. Erhöhung der Unteroffizier-Etats. Sonderetatisierung der Unteroffiziere als Schreiber außerhalb ihrer Truppenteile. Vizefeldwebel für Arbeits- und Zielbaukommandos auf Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätzen. Besondere Unteroffizierstellen für Bedienung des Militärtelegraphen in Berlin. Stellen für Sanitätsfeldwebel für größere Garnison-Lazarette. (Ernennung, Rang, Gebührnisse, Abzeichen wie Feldwebel, Löhnung, Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Chefarztes, Stellung zu den im Lazarett beschäftigten Mannschaften.) Anderweite Regelung der Unteroffizier-Besoldungen. Neue Bestimmungen für Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Seitherige Sanitätsfeldwebel behalten diese Dienstbezeichnung, stehen aber den Sanitätsvizefeldwebeln gleich. Neue Bestimmungen für Beförderung der Militärbäcker. Änderung der Bestimmungen für Beförderung des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abteilungen. Unterkunftsverbesserungen für Unteroffiziere. Servissätze für Unteroffiziere und Gemeine als Selbstmieter. Sätze der Jahresmiete für Bemessung der Mietsentschädigung. Mietsentschädigung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamte bei Kommandos nach außerhalb nur noch für etwa gemietete Pferdestallung. Gehaltsregelung der Oberzahlmeister und Zahlmeister. Unterzahlmeister behalten Anspruch auf Unteroffizier-Dienstprämie und Zivilversorgungsschein. Beitrag der Unterzahlmeister zur Kleiderkasse. Zulage für Unteroffiziere usw. in Elsaß-Lothringen, auch 1906 zahlbar. Änderung der Bestimmungen über Verwendung usw. der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen an Oberleutnants und Leutnants. Bestimmungen betr. die eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen. Errichtung des Meldeamts Birkenfeld. Etatsveränderungen bei dem Bekleidungsamt X. Armeekorps. Ausgabe neuer Friedens-Besoldungs-Etats. Termin für Vorlage der geschriebenen Ranglisten für Neuformationen	15	132
K M	19. 5. 06	132	Änderung der Anlage 10 (Beschaffung der Pferde usw. für Offiziere usw.) zur Kriegs-Besoldungsvorschrift sowie Ergänzung der Pferdegeldvorschrift	15	188
M. d. J. M. f. H. u. G.	7. 3. 06	134	Zulassung von Sonntagsarbeit zur Fertigstellung von Militärbedarfsgegenständen für mobile Truppen	15	189
K M	7. 5. 06				
R. K. K M	5. 5. 06 17. 5. 06	135	Zurückstellung von militärpflichtigen Deutschen durch Kaiserliches Konsulat in Bordeaux	15	190

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	10. 5. 06	138	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig bei Garnison-(Leopold-)Schule in Frankfurt a. O.	15	191
C D	18. 5. 06	140	Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in den militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Zeugnissen	15	192
B D	19. 5. 06	141	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel	15	192
B D	26. 5. 06	143	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland	15	193
A D	29. 5. 06	144	Angabe der Augenweite bei Bestellung von Fadenplatten für Doppelfernrohre der Firma Zeiß in Jena	15	194
A D	1. 6. 06	145	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	15	194
M A	9. 5. 06	146	Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie	15	202
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen	15	210
A. K. O. K M	1. 6. 06 2. 6. 06	148	Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. v. Perbandt	Extra	211
K M	1. 6. 06	150	Änderung und Ergänzung der Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken	16	213
J. M. K M	23. 4. 06 31. 5. 06	153	Gerichtsstand der Militärpersonen der Standorte Berlin und Charlottenburg in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	16	217
A D	7. 6. 06	154	Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Rückführung 1906)	16	219
Ges. K M	17. 5. 06 16. 6. 06	157	Gesetz, betr. Servistarif und Klasseneinteilung der Orte. Nur noch nach Servisklasse I werden Servisbeträge festgesetzt. Gesetz bezieht sich nur auf Gemeinden für hergegebenes Quartier (Naturalquartier). Für Offiziere usw. bleibt Servistarif für Selbstmieter nur für Stallungen und Geschäftszimmer in Kraft	17	221
K M	15. 6. 06	159	Ausbildungszeit der Zahlmeisterapplikanten bei Intendantur fortan mindestens 1 Jahr	17	224
A D	13. 6. 06	162	Verkauf gebrauchter Fahrrad-Rahmentaschen aus Segeltuch durch Gewehrfabrik Spandau	17	225
B D	14. 6. 06	163	Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes Bitsch nach »Bitsch-Übungsplatz« richten	17	225
A. K. O. K M	19. 12. 05 25. 6. 06	166	Verleihung von Armeemärschen an Grenadier-Regiment Nr. 1. Aufführung der Märsche unter den Armeemärschen. Bezugsstellen	18	229
A. K. O. K M	17. 5. 06 23. 6. 06	167	Dienstrang der Landgendarmen zwischen Subalternen II. Klasse der Lokalbehörden und Unterbeamten. Titel »Wachtmeister« für Gendarmen mit Portepee. Tragen des Offizierdegens für Gendarmen mit Portepee außer Dienst	18	230
K M	22. 6. 06	168	Ausgabe der Dienstvorschrift für Sanitäts-Inspektionen	18	230
K M	19. 6. 06	169	Bekanntgabe des neuen Offizierpensionsgesetzes und des neuen Mannschaftsversorgungsgesetzes nebst Ausführungsbestimmungen	18	230
K M	19. 6. 06	170	Bestimmungen über die Verwendung im Garnisondienst (Einstellung in Halbinvaliden-Abteilungen)	18	231
K M	19. 6. 06	171	Bestimmungen für die unter der Verwaltung des K M stehenden Invaliden-Institute. (Aufnahme. Gebührnisse usw.)	18	232

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	24. 6. 06	173	Kommandos und Versetzungen zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule Paderborn 1906/07	18	236
A. K. O. K M	28. 6. 06 9. 7. 06	178	Verlegung des Stabes und I. Bataillons Infanterie-Regiment Nr. 152 von Deutsch-Eylau nach Marienburg	19	260
K M	30. 6. 06	183	Rekruteneinstellung 1906	19	262
A D	6. 7. 06	193	Bezeichnung portofreier Sendungen in Militärangelegenheiten (Militaria, Militärsache, Heeressache)	19	265
Ges. K M	9. 6. 06 11. 7. 06	196	Änderung des Gesetzes über Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. [Änderung bei Tarifnummern IV (Leutnants) und VI (Unterbeamte). Pensionsfähiger Durchschnittsbetrag]	20	269
K M	6. 7. 06	198	»Salankemen-Marsch« unter die Armeemärsche aufgenommen. Verlag und Verkaufspreis	20	271
K M	12. 7. 06	204	Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig	20	275
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuchs für die Beförderung von Vieh und Pferden auf Eisenbahnen. Nachtrag	20	299
A. K. O. K M	16. 7. 06 1. 8. 06	215	Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Offizieren usw. der Offizier-Reitschule zu Paderborn seitens des Chefs des Militär-Reit-Instituts und des Kommandeurs dieser Reitschule. Regelung der Gerichtsbarkeit der Offizier-Reitschule in Paderborn. Übersendung der Überweisungspapiere der zur genannten Offizier-Reitschule Kommandierten an Militär-Reitinstitut und Mitgabe von Reitzeugstücken für die kommandierten Pferde	21	303
K M	28. 7. 06	216	Armee-Musikinspizient erhält Diensttitel »1. Armee-Musikinspizient« und Lehrer für Militärmusik an Akademischer Hochschule für Musik Diensttitel »2. Armee-Musikinspizient«. Uniform des letzteren. Dienstschreiben zunächst an 1. Armee-Musikinspizienten richten	21	304
K M	31. 7. 06	218	Änderung der Bemerkungen zu Ziffer 684 der Felddienstordnung (Karten)	21	304
K M	31. 7. 06	219	Zuteilung der von außerhalb zu Zivilbehörden und Instituten nach Berlin kommandierten und beurlaubten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit Burschen an militärische Dienststellen	21	305
K M	1. 8. 06	220	Vergütung für Fuhrenleistungen mit Krümpergespannen	21	305
A. K. O. K M	10. 8. 06 11. 8. 06	231	Trauer für den verstorbenen General der Infanterie z. D. Frhr. v. Funck	Extra	325
A. K. O. K M	24. 8. 06 27. 8. 06	234	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen im Jahre 1906	22	328
St. R. M. A. K M	2. 8. 06 24. 8. 06	236	Änderung der Bestimmungen über Kapitulationen für die Marine (Zustimmung der früher vorgesetzten Dienststelle, wenn seit Ausscheiden nicht ein Jahr vergangen.)	22	330
A D	16. 8. 06	237	Seetransport-Abteilung befindet sich Leipzigerstraße 13 (3. Stock)	22	330
C D	25. 8. 06	239	Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine nimmt mit Porto belastete Brief- und Geldsendungen nicht an	22	331
Verordnung K M	1. 6. 06 6. 9. 06	240	Änderung des Verzeichnisses, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. 3. 1873 (Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten)	23	333
A. K. O. K M	4. 8. 06 4. 9. 06	241	Neuer Entwurf einer Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer	23	334

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A. K. O. KM	5. 9. 06 8. 9. 06	242	Ernennung von Ober-Militär-Intendanturſekretären und Ober-Militär-Intendanturregiſtratoren. Bureaudiätare für Sekretariats- und Regiſtraturdienſt führen Amtstitel »Militär-Intendanturdiätar«...	23	335
KM	4. 9. 06	248	Änderung des § 67 der Friedens-Beſoldungsvorſchrift, betr. Zulage für Unterzahlmeiſter bei Kommandos	23	344
KM	8. 9. 06	250	Nachweiſung, betr. das Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gebührniſſe	23	344
AD	27. 8. 06	252	Gewehrfabrik Spandau. Bezugsſtelle für Erſatzteile für Armeefahrrad 99 ſowie für Lack und Kitt. Erſatzteile uſw. für andere Modelle von Fabrik, die Fahrräder geliefert, zu beziehen	23	351
AD	6. 9. 06	257	Preiſe für ſcharfe Patronen S und Exerzierpatronen S bei Artilleriedepots und Munitionsfabrik	23	353
A. K. O. KM	13. 9. 06 14. 9. 06	262	Trauer für den verſtorbenen General-Feldmarſchall Prinzen Albrecht von Preußen Königliche Hoheit	24	361
A. K. O. KM	17. 9. 06 18. 9. 06	263	Trauer für den verſtorbenen General der Artillerie z. D. v. Lewinski	25	363
AD	20. 9. 06	265	Fahrplan der Militär-Eiſenbahn vom 1. 10. 06 ab	26	365
KM	29. 9. 06	269	Neue Vorſchrift für die militäriſche Benutzung der Waſſerſtraßen im Kriege. Dagegen »Geſichtspunkte für die militäriſche Benutzung der Waſſerſtraßen« außer Kraft. Zuteilung der ſchiffbaren Waſſerſtraßen uſw. zu den Liniengebieten	27	369
KM	26. 9. 06	271	Einſtellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 07	27	370
CD	27. 9. 06	273	Änderung der Zuſammenſtellung der Nachweiſungen, betr. Regelung der Gerichtsbarkeit uſw.	27	373
BD	1. 10. 06	274	Eiſenbahnbeförderung von Militärperſonen und Militärtransporten mit Schnellzügen vom 1. 10. 06 ab	27	376
KM	4. 10. 06	275	Ausgabe des Entwurfs einer neuen Fahrradvorſchrift. Alte Fahrradvorſchrift außer Kraft bis auf Ziffer 85, betr. Bekleidung uſw. der Radfahrer. Berichte der Generalkommandos uſw. über Entwurf zum 1. 10. 09 an KM	28	381
BD	2. 10. 06	277	Verbindungen und Überfahrtsgeld zwiſchen Borkum und Emden	28	382
BD	2. 10. 06	278	Entrichtung, Verrechnung und Höhe des von Selbſtmietern für kaſernierte Burſchen zu erſtattenden Serviſes	28	382
ZD	8. 10. 06	282	Bekleidungs- uſw. Beſtimmungen des Intendantur-Sekretärs Voß dürfen aus allgemeinen Unkoſten beſchafft werden	28	386
BD	13. 10. 06	288	Höhe des Serviſes zur Selbſteinmietung an unverheiratete Unteroffiziere, die mit Familienangehörigen einen Hausſtand bilden	28	389
ZD	15. 10. 06	289	Fortſetzung der Kriegsgeſchichtlichen Einzelſchriften (ruſſiſch-japaniſcher Krieg) durch Generalſtab. Darſtellung der vom Feldmarſchall Grafen v. Moltke in den Jahren 1858 bis 1869 geleiteten Übungsreiſen..	28	389
BD	20. 10. 06	299	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland Winter 1906/07	29	412
—	—	—	Winterausgabe 1906 des Kursbuchs für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutſchen Eiſenbahnen	29	415
A. K. O. KM	3. 11. 06 5. 11. 06	306	Trauer für den verſtorbenen Erzherzog Otto von Öſterreich Kaiſerliche und Königliche Hoheit	30	417

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A. O.	25. 10. 06	307	Ehrengerichtliche Unterstellung der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden preußischen Offiziere des Beurlaubtenstandes	31	419
K M	8. 11. 06				
K M	8. 11. 06	309	In Breslau heißen künftig: Depotbauverwaltung »Fortifikation«, der Vorstand dieser Behörde »Ingenieur-Offizier vom Platz« und der Vorstand des Artilleriedepots »Artillerie-Offizier vom Platz«	31	420
K M	10. 11. 06	315	Viehzählung am 1. 12. 06	31	421
K M	13 11. 06	316	Änderung der Anlage zum Beiheft der Fahrradvorschrift	31	422
R. K.	22. 10. 06	318	Erläuterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen, betr. die Gewährung von Umzugskosten, Mietsentschädigung, Ersatz von Möbel-Speicherkosten, Gewährung von Rationen beim Ausscheiden aus dem Heere an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe	31	422
K M	19. 11. 06				
A D	7. 11. 06	320	Lehranstalten, die zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt sind	31	424
Armeebefehl	4. 12. 06	324	Trauer für den verstorbenen General der Kavallerie Prinzen Karl von Baden Großherzogliche Hoheit	32	435
K M	5. 12. 06				
K M	3. 12. 06	329	Patente bei Verleihung des Titels »Oberzahlmeister«. Stempel nicht erforderlich	33	439
C D	8. 12. 06	335	Überweisung katholischer Verurteilter des IX. und X. Armeekorps, sowie der Marinestationen der Nordsee und der Ostsee an Zentralgefängnis in Neumünster	33	441
			e. Truppenübungen.		
K M	16. 2. 06	42	Informationskursus für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule	4	32
A. K. O.	22. 2. 06	44	Größere Truppenübungen 1906	5	35
K M	22. 2. 06				
K M	23. 2. 06	46	Änderungen der Felddienstordnung (Abhaltung der Brigademanöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen. Übungen und Märsche an Sonntagen und hohen kirchlichen Festtagen)	5	39
A. K. O.	8. 3. 06	55	Übungen des Beurlaubtenstandes 1906	6	53
K M	8. 3. 06				
K M	1. 3. 06	57	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1906	6	54
K M	3. 3. 06	58	Vorspann-Vergütung für Zahlmeister bei Märschen	6	55
K M	3. 5. 06	114	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1906	13	116
A. K. O.	16. 5. 06	128	Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn vom 1. 10. 06 ab Aachen. (Seither Montjoie)	15	131
K M	16. 5. 06				
A. K. O.	1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Einkleidungsgeld an sämtliche im aktiven Dienste wiederangestellten Offiziere bei Heranziehung zu Übungen bei den Truppen. Gewährung 1 Ration und des Einkleidungsgeldes als Kompagnieführer an die zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführer eingezogenen Oberleutnants des Beurlaubtenstandes. Einrichtung eines Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei der Infanterie-Schießschule. Einrichtung eines zweiten Lehrganges für Offiziere des Beurlaubtenstandes und eines Lehrganges für Offizier-Aspiranten		
K M	1. 6. 06				

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
C D	27. 9. 06	273	Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betr. Regelung der Gerichtsbarkeit	27	373
A. O.	25. 10. 06	307	Ehrengerichtliche Unterstellung der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden preußischen Offiziere des Beurlaubtenstandes	31	419
K M	8. 11. 06				
C D	3. 11. 06	319	Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betr. Regelung der Gerichtsbarkeit	31	424
C D	8. 12. 06	335	Überweisung katholischer Verurteilter des IX. und X. Armeekorps- sowie der Marinestationen der Nordsee und der Ostsee an Zentralgefängnis in Neumünster	33	441
			s. Militärkirchen- und Schulwesen.		
K M	11. 1. 06	7	Verkehr der Militärgeistlichen mit den Untersuchungsgefangenen	1	3
K M	16. 1. 06	9	Ausgabe neuer Vorschriften über den Schulunterricht der Militärkinder. Bisheriges Abrechnungsverfahren über Schulgelder für Kinder von Mannschaften der Invalideninstitute bleibt bestehen	1	4
A D	3. 2. 06	28	Besetzung einer freien Militär-Fundatistenstelle bei der Ritter-Akademie in Liegnitz	3	20
K M	23. 2. 06	46	Änderung der Felddienstordnung (Übungen und Märsche an Sonntagen und hohen kirchlichen Festen)	5	39
A. K. O.	1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906:		
K M	1. 6. 06		Militärküster erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung für Familienangehörige	15	132
A D	10. 5. 06	138	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig bei der Garnison-(Leopold-)Schule in Frankfurt a. O.	15	191
K M	21. 9. 06	270	Neues katholisches Militär-Gebet- und Gesangbuch	27	369
K M	15. 10. 06	294	Mitnahme eines Küsters bei den Dienstreisen und Dienstgängen der Militärgeistlichen usw.	29	409
K M	12. 11. 06	310	Neue Ausgabe des evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuchs	31	420
			t. Militärmusik.		
A. K. O.	1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906:		
K M	1. 6. 06		Neue Stelle für Lehrer für Militärmusik an Akademischer Hochschule für Musik. Armee-Musikinspizient verliert Anspruch auf Burschen und erhält dafür Geldentschädigung. Besetzung der Stabstrompeterstelle des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4. Auswahl des Trompeters für die neue Offizier-Reitschule in Paderborn	15	132
A. K. O.	19. 12. 05	166	Verleihung von Armeemärschen an Grenadier-Regiment Nr. 1. Aufführung der Märsche unter den Armeemärschen. Bezugsstellen	18	229
K M	25. 6. 06				
K M	6. 7. 06	198	»Salankemen-Marsch« unter die Armeemärsche aufgenommen. Verlag und Verkaufspreis	20	271
K M	28. 7. 06	216	Armee-Musikinspizient erhält Dienstttitel »1. Armee-Musikinspizient« und Lehrer für Militärmusik an Akademischer Hochschule für Musik Dienstttitel »2. Armee-Musikinspizient«. Uniform des letzteren. Dienstschreiben zunächst an 1. Armee-Musikinspizienten richten	21	304
K M	18. 10. 06	295	Dienstvorschrift für 2. Armee-Musikinspizienten	29	410
K M	28. 11. 06	328	Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militär-Musikkorps	33	438

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			u. Militär-Veterinärwesen.		
A. K. O. K M	8. 3. 06 12. 3. 06	54	Regelung der Rangverhältnisse usw. der Veterinärbeamten der Militärverwaltung. Änderung der Uniformabzeichen	6	50
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Korpsstabsveterinäre erhalten Wohnungsgeldzuschuß nach Tarif III, 2. Oberveterinäre erhalten Burschen. Uniform der Unterzahlmeister für die in Wachtmeisterstellen bei einer Lehrschmiede stehenden Zahlmeister-Aspiranten. Erhöhung der Zahl der Studierenden bei der Militär-Veterinär-Akademie. Besetzung der Veterinärstellen bei Neuformationen	15	132
K M	30. 8. 06	245	Neue Militär-Veterinärordnung nebst Anhang I und II (Seuchenvorschrift)	23	342
			v. Ordens-, Auszeichnungs- und sonstige Belohnungsangelegenheiten.		
A. K. O. K M	19. 12. 05 25. 6. 06	166	Verleihung von Armeemärschen an Grenadier-Regiment Nr. 1. Aufführung der Märsche unter den Armeemärschen. Bezugsstellen	18	229
A. K. O. K M	17. 5. 06 23. 6. 06	167	Dienstrang der Landgendarmen zwischen Subalternen II. Klasse der Lokalbehörden und Unterbeamten. Titel »Wachtmeister« für Gendarmen mit Portepee. Tragen des Offizierdegens für Gendarmen mit Portepee außer Dienst	18	230
A. K. O. K M	28. 6. 06 16. 7. 06	197	Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung I. und II. Klasse an die im Offizierrange stehenden Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. Neue Bestimmnngen für die Verleihung dieser Auszeichnungen	20	270
A. K. O. K M	24. 8. 06 27. 8. 06	234	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906	22	328
			II. Armee-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
			a. Etats- und Kassenwesen; allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
K M	10. 1. 06	6	Bezeichnung der Kassenkasten	1	3
M A	4. 1. 06	15	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	1	7
K M	22. 1. 06	18	Ausgabe der Hempelschen Entfernungskarte des Deutschen Reichs. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten genehmigt. Sonst Bureaukosten bzw. Bureaukostenfonds	3	11
K M	5. 2. 06	21	Gewährung von Schreibgeldern an Truppen für Proviantamts-, Garnison- und Lazarett-Verwaltungsaspiranten	3	17
K M	5. 2. 06	22	Tinte zur Stempelung der Wäsche usw.	3	18
K M	5. 2. 06	23	Beschaffung der »Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres« aus dem allgemeinen Unkosten- oder dem Ersparnisfonds genehmigt	3	18
R J	24. 1. 06	30	Veränderter Nachweis der Verkaufserlöse für ausgemusterte oder tote Truppendienstpferde	3	20
B 1	29. 1. 06	31	Regelung von Offiziergehältern	3	21

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
M A	2. 2. 06	33	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	3	25
M A	6. 2. 06	35	Gehaltsregelung der Sanitätsoffiziere durch Intendanturen und Kassenverwaltungen unter gewissen Verhältnissen	3	26
K M	8. 2. 06	47	Dienststelle für Verwaltungs- und Bauangelegenheiten usw. der Burg Hohenzollern erhält Dienstbezeichnung »Königliche Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in Hechingen«	5	40
B 1	22. 2. 06	51	Regelung von Offiziergehältern	5	41
K M	3. 3. 06	58	Vorspann-Vergütung für Zahlmeister bei Märschen	6	55
K M	10. 3. 06	60	Rückgabe von Geldbeuteln an Reichsbankanstalten	6	56
B D	8. 3. 06	66	Quittungen, in denen Bezeichnung der Jahresrechnungsperiode (Rechnungsjahr — Etatsjahr) verwechselt, sind nicht zu beanstanden	6	58
B D	22. 3. 06	82	Vereinnahmung anonym eingesandter Geldbeträge	8	79
B 1	15. 3. 06	86	Regelung von Offiziergehältern	8	81
Ges. K M	31. 3. 06 7. 4. 06	90	Vorläufige Regelung des Reichshaushalts für April und Mai 1906	9	90
K M	3. 4. 06	94	Bestimmung, betr. Wegfall von Quittungen über im Girowege gezahlte Betriebsvorschüsse, tritt für Geschäftsbereich der Regierungshauptkassen außer Kraft	9	95
A D	30. 3. 06	96	Veröffentlichung der Bestimmungen usw. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande	9	96
A D	12. 4. 06	103	Preis des alten Bleies	11	102
B D	12. 4. 06	105	Vereinnahmung eines anonym eingesandten Geldbetrags	11	103
B 1	18. 4. 06	110	Regelung von Offiziergehältern	11	107
B D	2. 5. 06	121	Änderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	13	122
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Für Offizier-Reitschule in Paderborn ist in Verwaltungs-Angelegenheiten die Intendantur X. A. K. und in höherer Instanz A D zuständig. Die Dienstverhältnisse der Offizier-Reitschule regelt zunächst Kriegsministerium. Erhöhung der Zulagen der Bezirkskommandeure I Essen, Karlsruhe, Mannheim. Bei Bekleidungsamt X. Armeekorps Betrieb mit Zivilhandwerkern. Etatserhöhung aus diesem Anlaß. Zulage von 1 150 M. jährlich künftig an 190 älteste Oberstleutnants aller Waffen zuständig. Einweisung durch K M. Patentierte Generaloberärzte künftig 6 552 M. Gehalt und pensionsfähige Zulage von 1 150 M. jährlich. Personalservis der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten fällt fort; dagegen Gehaltserhöhung und Serviszulagen in Klasse A. Anderweite Regelung der Gehaltsabzüge bei Urlaub usw. aus diesem Anlaß. Stabsoffiziere als Traindepotoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen erhalten Stabsoffiziergehalt. Einkleidungsgeld an sämtliche im aktiven Dienst wieder angestellte Offiziere bei Heranziehung zu Übungen bei Truppen. Erhöhung des Tischgeldes der Führer der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, der Telegraphentruppen und des Luftschiffer-Bataillons. Erhöhung der Zahl der Studierenden bei Kaiser Wilhelms-Akademie. Oberstabsapotheker und Oberingenieure bei K M sind fortan obere Militärbeamte. Zweiter Zahlmeister für Direktion der Militär-Eisenbahn; er tritt dem Etat der Betriebs-Abteilung der Eisenbahn-Brigade hinzu. Aufbesserung des Gehalts und anderweite Festsetzung desselben		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			infolge Wegfalls des Personalservis für Beamte. Titeländerung: Garnison-Bauinspektor in Militär-Bauinspektor, Garnison-Bauwart in Militär-Bausekretär, Garnison-Bauschreiber in Militär-Bauregistrator. Neue Beamtenstellen: Oberingenieur im KM, Hauswächter bei Landesaufnahme, Lehrer für Militärmusik an Akademischer Hochschule für Musik, Werkstättenvorsteher bei Artillerie-Prüfungskommission. Armee-Musikinspizient und Zahlmeister verlieren Anspruch auf Burschen und erhalten dafür Geldentschädigung. Oberveterinären wird Bursche gestellt. Militärküster und Militärgerichtsboten erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung für Familienangehörige. Etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten erhalten Dienstbezeichnung »Unterzahlmeister« (gehören zu Unteroffizieren, beziehen Gehalt, Gehaltssätze, daneben Servis, aber kein Beköstigungsgeld und Brot oder Brotgeld, Grundsätze für die Ernennung, Bestallung, selbständige Prüfung und Bescheinigung der Belege, Uniformabzeichen, Rücktritt in praktischen Truppendienst ausgeschlossen, keine Änderungen in seitherigen Befugnissen der Vorgesetzten, Fuhrkosten, Tagegelder und Umzugkosten, Gehaltsabzug bei Urlaub, gerichtlicher Untersuchung und Strafverbüßung, Behandlung bezüglich Krankenpflege wie Büchsenmacher, Beurlaubung und Kommandos behufs Übertritts in eine Zivilstelle, Pensionierung). Bisherige außeretatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten erhalten Dienstbezeichnung »Zahlmeister-Aspiranten«; besonderes Abzeichen auf Schulterklappen. Uniform der Unterzahlmeister für in Wachtmeisterstellen bei Lehrschmieden stehende Zahlmeister-Aspiranten. Erhöhung der Unteroffizier-Etats der Truppen Vollendung der Sonderetatisierung der Unteroffiziere als Schreiber usw. außerhalb ihrer Truppenteile. Besondere Unteroffizierstellen für Bedienung des Militärtelegraphen in Berlin. Sanitätsfeldwebel für größere Garnison-Lazarette (Ernennung, Rang, Gebührnisse, Uniformabzeichen, Höhe der Löhnung, Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Chefarztes, Stellung zu den im Lazarett befindlichen Mannschaften). Anderweite Regelung der Unteroffizier-Besoldungen. Neue Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Seitherige Sanitätsfeldwebel behalten diese Dienstbezeichnung bei, werden aber sonst den Sanitätsvizefeldwebeln gleichgestellt. Neue Bestimmungen über Beförderung der Militärbäcker. Änderung der Bestimmungen über Beförderung des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abteilungen. Verbesserung der Unterkunft der Unteroffiziere. Schreiber der Sanitäts-Inspektionen. Geschäftszimmergebühr, Bureaugeld, Beihilfe für Einrichtung der Geschäftszimmer der Sanitäts-Inspektionen. Grundsätze für Zahlung der Serviszulagen, Standorte, für welche Serviszulage in Frage kommt, Höhe der Serviszulage für die einzelnen Dienstgrade. Änderung des Dispositivs bei Kapitel 27 Titel 22 (bisher Titel 21), betr. Einnahmen aus der Vermietung von Gelände zur Errichtung von Zuschauertribünen bei den großen Paraden. Kasernenquartier- und Dienstwohnungsinhaber keinen Wohnungsgeldzuschuß. An Stelle des Servisteils und Servisrestes Gehaltserhöhung getreten. Leutnants mit Fähnrichlöhnung erhalten Naturalquartierservis nach den Grundsätzen für Selbstmieter. Servisvergütung für im aktiven Dienste wieder verwendete pensionierte Offiziere bei ihrem Ausscheiden für den		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			Gnadenmonat. Sätze der Jahresmiete für Bemessung der Mietsentschädigung. Bei Kommandos von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten nach außerhalb gibt es Mietsentschädigung nur noch für etwa gemietete Pferdestallung. Servissätze der Unteroffiziere und Gemeinen als Selbstmieter. Gehaltsregelung der Oberzahlmeister und Zahlmeister. Unterzahlmeister behalten Anspruch auf Dienstprämie und Zivilversorgungsschein. Zulagen an Unteroffiziere in Elsaß-Lothringen auch 1906 zahlbar. Neue Rationsgebühr: Offiziere der Offizier-Reitschule in Paderborn, Sanitätsinspekteure, I. Garnisonarzt in Metz. Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Wirtschaftsfonds der Kommandanturen der Truppenübungsplätze. Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Gesamtstellenzahl für die Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen an Oberleutnants und Leutnants. Zulage für die in Etatsstellen des K M beschäftigten Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere. Erhöhung der Zulage des etatsmäßigen Schreibers des Militär-Reitinstituts. Zulage für alleinstehende Bezirksfeldwebel für die Beaufsichtigung von Beständen für Landsturmformationen auf 4,50 *M.* monatlich erhöht. Änderung der Verrechnung der Entschädigung für die Unterhaltung der Bekleidungsbestände für Kriegs-Eisenbahnformationen an Pionier-Bataillone. Erhöhung des Waffeninstandhaltungsgeldes der Infanterie, Jäger und Pioniere. Desgleichen des Geschütz-Instandhaltungsgeldes der Maschinengewehr-Abteilungen. Entschädigung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die zu Übungen eigene Stiefeln mitbringen. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr der 87. Infanterie-Brigade sowie der Bezirkskommandos I und II Dortmund. Übertragung des Fonds Kapitel 36 Titel 3 auf Kapitel 27 Titel 20. Änderung der Titelnummern des Kapitels 36. Kosten für »Unterhaltung der Kavallerietelegraphen und Übungslinien« (bisher Kapitel 30 Titel 6) werden fortan bei Kapitel 39 Titel 14a verausgabt. Änderung des Dispositivs beim Kapitel 43 Titel 7. Bestimmungen, betr. die eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen. Verbleib der Selbstbewirtschaftungsfonds der an Neuformationen abzugebenden Kompagnien und Eskadrons. Verpflegung der an Neuformationen usw. abzugebenden Mannschaften für das erste Monatsdrittel Oktober. Verrechnung der Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspannkosten und Transportkosten aus Anlaß der Neuformationen. Verrechnung der Kosten des Transports der für Neuformationen angekauften Pferde. Verrechnung der Kosten der Verpflegung und Unterbringung der für Neuformationen angekauften Pferde bis zum Eintreffen beim Truppenteil. Pauschsumme zur ersten Einrichtung der Geschäftszimmer, sowie der Dienstsiegel, Dienststempel und Kassenbücher. Pauschsummen zur ersten Beschaffung und Instandhaltung der Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte. Pauschsummen zur Beschaffung von Krümperwagen. Beschaffung der Kassenkasten für Neuformationen. Änderung der Jahressätze der Offizier-Unterstützungsfonds aus Anlaß der Neuformationen. Pauschbetrag für Scheibenmaterial zu den Schießübungen für die Neuformationen. Neue Schreiberstellen für Kommandobehörden. Die zu Jäger-Regimentern zu Pferde übertretenden Eskadrons Jäger zu Pferde sowie die zu Fußartillerie-Bataillonen		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			übertretenden 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerie-Regimenter nehmen Selbstbewirtschaftungsfonds mit. Dritter etatsmäßiger Schreiber für Bezirkskommando II Hamburg. Beihilfe für Bezirkskommando Swinemünde für erste Ausstattung der Geschäftszimmer, Beschaffung der Dienstsiegel, Dienststempel, Kassenkasten, Herstellung von Kassenbüchern, Listen, Stammrollen, Aktenauszügen, Meßgerät. Erhöhung des Etats der Bezirkskommandos an Mannschaften. Änderungen des Etats des Bekleidungsamtes X. Armeekorps infolge Einstellung von Zivilhandwerkern. Bei Truppen X. Armeekorps keine Schneidermeister mehr. Ausgabe neuer Bekleidungs-Etats für Truppen X. Armeekorps. Ausgabe neuer Friedens-Besoldungs-Etats	15	132
M. d. J. M. f. H. u. G.	7. 3. 06	134	Zulassung von Sonntagsarbeit zur Fertigstellung von Militärbedarfsgegenständen für mobile Truppen	15	189
K M	7. 5. 06				
B D	19. 5. 06	141	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel	15	192
B I	1. 6. 06	147	Regelung von Offiziergehältern	15	202
K M	15. 6. 06	159	Ausbildungszeit der Zahlmeisterapplikanten bei Intendantur fortan mindestens 1 Jahr	17	224
M A	18. 6. 06	165	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	17	226
B D	13. 6. 06	174	Änderungen der Marschgebührnisvorschrift, betr. Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister und Unterapotheker	18	252
K M	29. 6. 06	179	Schreibweise der Bezeichnung der Kommandobehörden und Truppenteile	19	260
B D	26. 6. 06	187	Vereinnahmung einiger anonym an Küchenbuchführer eingesandter Geldbeträge	19	263
M A	5. 7. 06	195	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	19	266
Ges. K M	9. 6. 06 11. 7. 06	196	Änderung des Gesetzes über Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen (Änderung bei Tarifnummern IV [Leutnants] und VI [Unterbeamte]. Pensionsfähiger Durchschnittsbetrag)	20	269
K M	17. 7. 06	206	Verrechnung der Reisegebührnisse der Landgendarmerie bei Kommandos zu den Kaisermanövern	20	279
B D	8. 7. 06	207	Änderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	20	279
B I	21. 7. 06	213	Regelung von Offiziergehältern	20	285
K M	1. 8. 06	220	Vergütung für Fuhrenleistungen mit Krümpergespannen	21	305
M A	27. 7. 06	228	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	21	319
B I	3. 8. 06	229	Regelung von Offiziergehältern	21	319
A. K. O. K M	5. 9. 06 8. 9. 06	242	Ernennung von Ober-Militär-Intendantursekretären und Ober-Militär-Intendanturregistratoren. Bureaudiätare für Sekretariats- und Registraturdienst führen Amtstitel »Militär-Intendanturdiätar« ...	23	335
K M	4. 9. 06	248	Änderung des § 67 der Friedens-Besoldungsvorschrift, betr. Zulage für Unterzahlmeister bei Kommandos	23	344
K M	8. 9. 06	250	Nachweisung, betr. das Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gebührnisse	23	344
M A	10. 9. 06	261	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	23	358
B D	2. 10. 06	278	Entrichtung, Verrechnung und Höhe des von Selbstmietern für kasernierte Burschen zu erstattenden Servises	28	382

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
B D	4. 10. 06	279	Änderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten. Reichsbankstelle in Oppeln über Giroeinzahlungen seitens der Militärkassen in Ratibor nicht mehr benachrichtigen	28	383
Z D	8. 10. 06	282	Bekleidungs- usw. Bestimmungen des Intendantur-Sekretärs Voß dürfen aus allgemeinen Unkosten beschafft werden	28	386
B D	8. 10. 06	284	Verfahren bei Geldüberweisungen an Militärkassen im Postgiroverkehr	28	387
B 1	11. 10. 06	290	Regelung von Offiziergehältern	28	390
K M	20. 10. 06	296	Einziehung der Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges	29	411
K M	23. 10. 06	297	Verrechnung der Gebührnisse der aus den Schutztruppen in die Armee zurücktretenden Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere	29	411
M A	29. 10. 06	305	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	29	414
B D	13. 11. 06	321	Änderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	31	425
B 1	12. 11. 06	322	Regelung von Offiziergehältern usw.	31	425
K M	3. 12. 06	329	Patente bei Verleihung des Titels »Oberzahlmeister«. Stempel nicht erforderlich	33	439
B D	11. 12. 06	336	Umfang der Heranziehung von Stellenbewerbern zur informatorischen Beschäftigung bei Garnisonverwaltungen	33	442
M A	24. 11. 06	339	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	33	443
B 1	13. 12. 06	341	Regelung von Offiziergehältern usw.	33	444
			b. Besoldung.		
K M	6. 1. 06	4	Änderung der Friedens-Besoldungsvorschrift, betr. Einstellung von Unteroffizieren in Königliche Schutzmannschaften nach 6 Dienstjahren	1	2
M A	4. 1. 06	15	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	1	7
B 1	29. 1. 06	31	Regelung von Offiziergehältern	3	21
M A	2. 2. 06	33	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	3	25
M A	6. 2. 06	35	Gehaltsregelung der Sanitätsoffiziere durch Intendanturen und Kassenverwaltungen unter gewissen Verhältnissen	3	26
B 1	22. 2. 06	51	Regelung von Offiziergehältern	5	41
B 1	15. 3. 06	86	Regelung von Offiziergehältern	8	81
B 1	18. 4. 06	110	Regelung von Offiziergehältern	11	107
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Sanitätsinspekteure haben Gebührnisse eines Generalmajors als Brigadekommandeur. Gebührnisse des pensionierten Stabsoffiziers für Fortifikation Mainz. Gebührnisse der pensionierten Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen, Bremerhaven. Zulagen für Bezirkskommandeur Swinemünde und für 2. Stabsoffiziere bei Bezirkskommandos Karlsruhe, I Essen und Mannheim. Zulage von 1150 M. an 190 älteste Oberstleutnants sämtlicher Waffen. Einweisung durch K M. Patentierte Generaloberärzte 6552 M. Gehalt und 1150 M. pensionsfähige Zulage.		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			Personalservis der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten fällt fort; dagegen Gehaltserhöhung und Serviszulage in Standorten der Servisklasse A. Anderweite Regelung der Gehaltsabzüge bei Urlaub usw. Stabsoffiziere als Traindepotoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen erhalten Stabsoffiziergehalt. Erhöhung des Tischgeldes der Führer der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, der Telegraphentruppen und des Luftschiffer-Bataillons. Aufbesserung des Einkommens einzelner Beamter. Armeemusikinspizient und Zahlmeister verlieren Anspruch auf Burschen, dagegen Geldentschädigung durch Gehaltserhöhung. Unterzahlmeister erhalten Gehalt; Gehaltssätze. Gehaltsabzug der Unterzahlmeister bei Urlaub, gerichtlicher Untersuchung und Strafverbüßung. Gebührnisse der Unterzahlmeister bei Kommandos oder Beurlaubung behufs Übertritts in den Zivildienst usw. Gebührnisse der Sanitätsfeldwebel. Anderweite Regelung der Unteroffizier-Besoldungen. Gehaltsregelung der Zahlmeister. Unterzahlmeister behalten Anspruch auf Unteroffizierdienstprämie. Beitrag der Unterzahlmeister zur Kleiderkasse. Zulagen für Unteroffiziere in Elsaß-Lothringen. Gesamtzahl für die Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen an Oberleutnants oder Leutnants. Zulagen für die in Etatsstellen des K M beschäftigten Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere. Erhöhung der Zulage des Schreibers des Militär-Reitinstituts auf 12 *M.* monatlich. Löhnung der an Neuformationen abzugebenden Mannschaften für das erste Monatsdrittel Oktober. Verbleib der Selbstbewirtschaftungsfonds der an Neuformationen abzugebenden Eskadrons oder Kompagnien. Ausgabe neuer Besoldungsetats	15	132
K M	19. 5. 06	132	Änderung der Anlage 10 (Beschaffung der Pferde usw. für Offiziere usw.) zur Kriegs-Besoldungsvorschrift sowie Ergänzung der Pferdegeldvorschrift	15	188
B 1	1. 6. 06	147	Regelung von Offiziergehältern	15	202
M A	18. 6. 06	165	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	17	226
M A	5. 7. 06	195	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	19	266
B 1	21. 7. 06	213	Regelung von Offiziergehältern	20	285
M A	27. 7. 06	228	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	21	319
B 1	3. 8. 06	229	Regelung von Offiziergehältern	21	319
M A	10. 9. 06	261	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	23	358
B 1	11. 10. 06	290	Regelung von Offiziergehältern	28	390
M A	29. 10. 06	305	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	29	414
B 1	12. 11. 06	322	Regelung von Offiziergehältern	31	425
M A	24. 11. 06	339	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	33	443
B 1	13. 12. 06	341	Regelung von Offiziergehältern usw.	33	444

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			c. Verpflegung.		
B D	7. 2. 06	29	Ausgabe der »Bestimmungen über den Empfang von Verpflegungsmitteln und die Abnahme von Fleisch« als besondere Druckvorschrift. Hinweis auf die »Friedensverpflegungstabelle« von Grosse	3	20
B D	22. 3. 06	83	Niedriges Beköstigungsgeld für Standort Crefeld	8	79
B D	3. 5. 06	122	Änderung der Proviantamts-Ordnung (Seiten 655 u. 663)	13	122
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Unterzahlmeister erhalten Gehalt, daneben aber kein Beköstigungsgeld und Brot oder Brotgeld. Neue Bestimmungen über die Beförderung der Militärbäcker. Neue Stationsgebühr: Offiziere bei der Offizierreitschule Paderborn, Sanitätsinspekteure, I. Garnisonarzt in Metz. Verrechnung der Kosten der Verpflegung der für Neuformationen angekauften Pferde bis zum Eintreffen beim Truppenteil	15	132
B D	19. 5. 06	141	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel	15	192
B D	25. 6. 06	176	Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Futter für das II. Halbjahr 1906	18	253
K M	4. 7. 06	184	Erläuterung des § 9, 1 der Marschgebührnisvorschrift, betr. Abfindung mit Vergütung für Mittagskost beim Eintreffen im Bezirksstabsquartier in den Nachmittagsstunden	19	262
Ges. A. E. K M	9. 6. 06 16. 7. 06 7. 8. 06	214	Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und Änderung der Verordnung vom 13. 7. 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung)	21	301
B D	22. 9. 06	272	Niedriges Beköstigungsgeld für Bremen, Flensburg, Stade, Bischweiler, Hagenau, Saarburg i. L. für die Zeit vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07 und für Müllheim für die Zeit vom 1. 10. 06 bis 31. 12. 07	27	372
R. K. K M	22. 10. 06 19. 11. 06	318	Erläuterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen, betr. die Gewährung von Rationen an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe beim Ausscheiden aus dem Heere	31	422
			d. Bekleidung und Ausrüstung.		
B D	30. 1. 06	27	Wegfall der Stempelung der Schützenabzeichen und Schießauszeichnungen. Änderung der Bekleidungs-Ordnung	3	19
A. K. O. K M	8. 3. 06 12. 3. 06	54	Änderung der Uniformabzeichen der Veterinärbeamten der Militärverwaltung	6	50
K M	26. 3. 06	77	Einführung eines Helm- usw. Überzugs für Kavallerie im Kriege	8	77
A D	4. 5. 06	123	Festlegen der Kameradschaftskochapparate und Kochapparate 96 in den Wassereimern durch Unterlagen aus losem Stroh oder Heu	13	122
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Uniform des neuen Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4. Bewaffnung dieses Regiments wie Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 1 bis 3. Uniform der Unterzahlmeister. Einführung des Betriebs mit Zivilhandwerkern beim Bekleidungsamt X. Armeekorps. Etatsveränderungen		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			bei diesem Bekleidungsamt. Besonderes Abzeichen auf den Schulterklappen für Zahlmeister-Aspiranten. Uniform der Unterzahlmeister für in Wachtmeisterstellen bei Lehrschmieden stehende Zahlmeister-Aspiranten. Uniformabzeichen der Sanitätsfeldwebel. Proben für Schulterklappen und Unterschnallkoppel der Unterzahlmeister. Beitrag der Unterzahlmeister zur Kleiderkasse. Änderung der Verrechnung der Entschädigungen für die Unterhaltung der Bekleidungsbestände für Kriegseisenbahn-Formationen. Bestimmungen über Ausstattung usw. der neuen und verstärkten Truppenteile mit Bekleidung und Ausrüstung ergehen besonders. Für Truppen X. Armeekorps werden neue Bekleidungs-Etats ausgegeben. Bei Truppen X. Armeekorps keine Schneidermeister mehr	15	132
A. K. O. K M	17. 5. 06 23. 6. 06	167	Landgendarmen mit Portepee dürfen Offizierseitengewehr außer Dienst tragen	18	230
K M	28. 7. 06	216	Uniform des 2. Armee-Musikinspizienten	21	304
A. K. O. K M	5. 9. 06 10. 9. 06	243	Rangverhältnis und Uniform der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw.	23	335
A. K. O. K M	5. 9. 06 12. 9. 06	244	Änderungen in der Pferdeausrüstung. Neue Sattelüberdecken für Ulanen, Dragoner, Husaren, Maschinengewehr-Abteilungen, Feldartillerie und Train. Umlaufriemen scheidet aus. Bei Paraden in Fortfall: bei Kavallerie aufgeschnallter Mantel; bei Maschinengewehr-Abteilungen, Feldartillerie und Train aufgeschnallter Mantel und Packtaschen; bei Maschinengewehr-Abteilungen und Feldartillerie noch Steigriemen und Steigbügel der Handpferde. Handpferde des Trains werden für Parade mit Sattelüberdecken und Bockfätteln — ohne Steigriemen und Steigbügel — ausgerüstet	23	342
K M	4. 10. 06	275	Ausgabe des Entwurfs einer neuen Fahrradvorschrift. Alte Fahrradvorschrift außer Kraft bis auf Ziffer 85, betr. Bekleidung usw. der Radfahrer	28	381
K M	13. 10. 06	276	Anlegen der Uniform seitens der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw.	28	382
A. K. O. K M	25. 10. 06 2. 11. 06	291	Neue Bestimmungen über Epauletten und Achselstücke für Beamte der Militärverwaltung	29	401
K M	13. 10. 06	293	Uniform der aus den Schutztruppen in das Heer zurücktretenden Zahlmeister-Aspiranten. (Uniform der Unterzahlmeister oder Zahlmeister-Aspiranten. Geldabfindung.)	29	409
			e. Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
A D	6. 1. 06	11	Postsendungen nach Südwestafrika nicht mit Leitvermerk versehen	1	4
K M	22. 1. 06	18	Ausgabe der Hempelschen Entfernungskarte des Deutschen Reichs. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten genehmigt. Sonst Bureaugelder bzw. Bureaukostenfonds	3	11
K M	3. 3. 06	58	Vorspann-Vergütung für Zahlmeister bei Märschen	6	55
B D	10. 3. 06	73	Ausgabe einer Tabelle zur Feststellung der billigsten Eisenbahnfracht für Militärgut	7	65
K M	22. 3. 06	76	Eisenbahntransporte von Feldartillerie-Truppenteilen aus Anlaß der Schießübungen 1906	8	74

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
R. K. K M	4. 3. 06 29. 3. 06	91	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Diese Bestimmungen finden auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung. Kilometerzeiger des K M außer Kraft. Entfernungen nach dem Landweg sind auf Grund der Post- und Eisenbahnkarte zu ermitteln	9	93
A. K. O. K M	5. 4. 06 5. 5. 06	112	Heranziehung von Familien verheirateter Angehöriger des Ostasiatischen Detachements nach Standorten in China. Anbringung der Gesuche; Voraussetzung für die Genehmigung; Begriff der Familie, Sicherstellung der erforderlichen Plätze auf Dampfern; Zulagen während der Seereise; Beförderung des Gepäcks; Rückbeförderung der Familien nach Deutschland; Fuhrkosten für Reise nach Einschiffungsort usw.; Anforderung der Mietsentschädigung; Bezeichnung der Einschiffungs- bzw. Ausschiffungsorte	13	113
B D	1. 5. 06	120	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	13	118
A D	7. 5. 06	125	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 5. 06 ab	13	123
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Unterzahlmeister erhalten Fuhrkosten, Tagegelder und Umzugskosten wie Portepeeunteroffiziere ihres Dienstgrades. Beförderung von Abgaben an Neuformationen usw. mit der Eisenbahn Antritt der Versetzungsreisen aus Anlaß von Neuformationen. Eintreffetag der Regimentskommandeure, Bataillonskommandeure und Zahlmeister im neuen Standort. Führung der Transporte aus Anlaß von Neuformationen durch Offiziere. Verrechnung der Reisegebührnisse, Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten aus Anlaß der Neuformationen usw. Verrechnung der Kosten des Transports der für Neuformationen angekauften Pferde	15	132
B D	26. 5. 06	143	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland	15	193
A D	1. 6. 06	145	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	15	194
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen	15	210
B D	14. 6. 06	163	Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes Bitsch nach »Bitsch-Übungsplatz« richten	17	225
K M	16. 6. 06	180	Feststellung der Entfernung auf dem Landwege bei Erkundungsreisen. (Nur fahrbare Wege)	19	261
K M	28. 6. 06	182	Ergänzung der Sprengstoff-Versendungsvorschrift (Transport mittels Kähnen und Schleppdampfern)	19	261
K M	4. 7. 06	184	Erläuterung des § 9, 1 der Marschgebührnisvorschrift, betr. Abfindung mit Vergütung für Mittagskost beim Eintreffen im Bezirksstabsquartier in den Nachmittagsstunden	19	262
A D	4. 7. 06	191	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands und Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen	19	264
K M	17. 7. 06	206	Verrechnung der Reisegebührnisse der Landgendarmerie bei Kommandos zu den Kaisermanövern	20	279
A D	18. 7. 06	209	Neue Übersichtskarte der Eisenbahn-Direktionen	20	280
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf Eisenbahnen. Nachtrag	20	299
K M	1. 8. 06	220	Vergütung für Fuhrenleistungen mit Krümpergespannen	21	305

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	4. 8. 06	223	Änderung der Reiseordnung. Tagegelder an die Offiziere, die nach Beendigung der Truppenübungen aus dienstlichen Gründen im Übungsfeld bleiben, sowie an diejenigen Offiziere, die in einem Marschquartier oder in der Ortsunterkunft wegen Krankheit zurückbleiben oder von da in ein Militärlazarett oder in eine Heilanstalt außerhalb des Standorts aufgenommen werden	21	309
K M	17. 8. 06	235	Bei Versendung von Militärgut Benutzung der Militär-Eisenbahn vorschreiben, wenn dadurch Ersparnis an Frachtkosten erzielt wird	22	329
B D	4. 9. 06	255	Erläuterung des Deckblatts 37 zur Reiseordnung, betr. Umzugskostenvergütung für Familienmitglieder bei Versetzung in ein außereuropäisches Land usw.	23	353
A D	20. 9. 06	265	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 10. 06 ab	26	365
K M	29. 9. 06	269	Neue Vorschrift für die militärische Benutzung der Wasserstraßen im Kriege. Dagegen »Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Wasserstraßen« außer Kraft. Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten	27	369
B D	1. 10. 06	274	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen vom 1. 10. 06 ab	27	376
B D	2. 10. 06	277	Verbindungen und Überfahrtsgeld zwischen Borkum und Emden	28	382
K M	25. 10. 06	292	Ergänzung des Deckblatts 9 zu § 28 der Reiseordnung	29	409
K M	15. 10. 06	294	Mitnahme eines Küsters bei den Dienstreisen und Dienstgängen der Militärgeistlichen usw.	29	409
B D	20. 10. 06	299	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland Winter 1906/07	29	412
—	—	—	Winterausgabe 1906 des Kursbuchs für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen	29	415
K M	9. 11. 06	314	Eisenbahnbeförderung beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie und Verkehrstruppen	31	421
R. K. K M	22. 10. 06 19. 11. 06	318	Erläuterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen, betr. Gewährung von Umzugskosten an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe	31	422
			f. Unterkunft.		
A. K. O. K M	5. 4. 06 5. 5. 06	112	Anforderung der Mietsentschädigung bei Heranziehung von Familien verheirateter Angehöriger des Ostasiatischen Detachements nach Standorten in China	13	113
B D	30. 4. 06	116	Neue Abmessungen der Nähkloben für Sattler-Werkstätten (Anhang B. 11 zur Garnison-Gebäude-Ordnung)	13	117
A. K. O. K M	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Personalservis der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten fällt fort; dagegen Gehaltserhöhung und Serviszulagen in den Standorten der Servisklasse A. Unterzahlmeister erhalten Feldwebelservis. Verbesserung der Unterkunft der Unteroffiziere. Beihilfe zur ersten Ausstattung der Geschäftszimmer für Neuformationen. Grundsätze für Zahlung der Serviszulagen. Standorte, in denen Serviszulagen zuständig. Höhe der Serviszulagen für die einzelnen Dienstgrade. Kasernenquartier- und Dienstwohnungsinhaber beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß; an Stelle des Servisteils und Servisrestes ist Gehaltserhöhung getreten. Leutnants mit Fähnrichlöhnung		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			erhalten Naturalquartierservis nach den Grundsätzen für Selbstmieter. Servisvergütung für die im aktiven Dienst wiederverwendeten pensionierten Offiziere bei ihrem Ausscheiden für den Gnadenmonat. Sätze der Jahresmiete für Bemessung der Mietsentschädigung. Bei auswärtigen Kommandos von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten fortan Mietsentschädigung nur für gemietete Pferdestallung. Vergrößerung und Vermehrung der Familien-Wohnungen für Unteroffiziere. Besondere Stuben für sämtliche Unteroffiziere. Verbesserung der Unteroffizier-Speiseanstalten. Verbesserung der Geräteausstattung und Beleuchtung, Erhöhung der Gebühr an Feuerungsmaterialien der Unteroffiziere. Zeichner der Inspektion der Telegraphentruppen erhält Feldwebelservis. Desgleichen die Schreiber der Sanitäts-Inspektionen. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr für 87. Infanterie-Brigade sowie der Bezirkskommandos I und II Dortmund. Verrechnung der Kosten der Unterbringung der für Neuformationen angekauften Pferde bis zum Eintreffen beim Truppenteil. Burschen müssen auch nach Wegfall des Personalservises durch Offiziere usw. untergebracht werden. Etatsmäßiger Schreiber des Reitenden Feldjägerkorps empfängt Feldwebelservis sowie Sanitätsfeldwebel und Sanitätsvizefeldwebel der Kaiser-Wilhelms-Akademie Fähnrichservis	15	132
Ges. K M	17. 5. 06 16. 6. 06	157	Gesetz, betr. Servistarif und Klasseneinteilung der Orte. Servisbeträge werden nur noch nach Servisklasse I festgesetzt. Gesetz bezieht sich nur auf Gemeinden für hergegebenes Quartier (Naturalquartier). Für Offiziere usw. bleibt Servistarif für Selbstmieter nur für Stallungen und Geschäftszimmer in Kraft	17	221
B D	25. 7. 06	212	Offiziere usw. haben auch nach Regelung der Gehälter aus Anlaß des Fortfalls des Personalservises noch Anspruch auf Naturalquartier bei Kommandos. Servisgebühr für Unteroffizier und Gemeine im Standorte bei Selbsteinmietung. Servisvergütung für Feldwebel, die ein ihrem Range nicht entsprechendes Kasernenquartier aus dienstlichen Gründen beziehen müssen und deshalb als Mieter zu behandeln sind. Serviszulage auch an im aktiven Dienste verwendete pensionierte Offiziere zu gewähren	20	284
B D	2. 10. 06	278	Entrichtung, Verrechnung und Höhe des von Selbstmietern für kasernierte Burschen zu erstattenden Servises	28	382
B D	13. 10. 06	288	Höhe des Servises zur Selbsteinmietung an unverheiratete Unteroffiziere, die mit Familienangehörigen einen Hausstand bilden	28	389
R K. K M	22. 10. 06 19. 11. 06	318	Erläuterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen, betr. die Gewährung von Mietsentschädigung und Möbelspeicherkosten an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe	31	422
			g. Garnisonbauwesen.		
A. K. O. K M	1. 6. 06. 1. 6. 06.	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906. Titeländerung: Garnison-Bauinspektor in Militär-Bauinspektor, Garnison-Bauwart in Militär-Bausekretär, Garnison-Bauschreiber in Militär-Bauregistrator	15	132
K M	6. 11. 06	312	Neue Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung	31	421

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			III. Militär-Sanitätswesen.		
R. K. KM	24. 12. 05 8. 1. 06	5	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Arosa.....	1	2
KM	6. 2. 06	25	Ausgabe des Sanitätsberichts 1902/03.....	3	19
MA	30. 1. 06	32	Verfügbare Stellen im Genesungsheim für Familienglieder von Angehörigen der Preußischen Armee in Idstein.....	3	25
KM	11. 2. 06	37	Neues Muster des Verbandpäckchens	4	27
R. K. KM	30. 1. 06 13. 2. 06	38	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in China.....	4	28
MA	24. 2. 06	67	Zeichnungen des Feldlazarettgeräts.....	6	58
KM	3. 4. 06	95	Neue »Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen«. Dagegen treten seitherige »Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung augenkranker Militärpflichtiger« außer Kraft.....	9	95
A. K. O. KM	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Errichtung von 4 Sanitätsinspektionen in Posen, Berlin, Cassel, Straßburg i. E. Rang und Gebührnisse der Sanitätsinspekteure, Dienstbezeichnung, Beurlaubungs- und Disziplinarstrafbefugnis. Dienstverhältnisse der Inspektionen werden durch besondere Dienstvorschrift geregelt. Pensionierte Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen und Bremerhaven. Erhöhung des Etats an Sanitätsoffizieren für Kaiser Wilhelms-Akademie; Generaloberarzt I. Garnisonarzt und Stabsarzt II. Garnisonarzt in Metz; dagegen Fortfall eines Oberstabsarztes als Garnisonarzt in Metz. Disziplinarstrafbefugnis und Beurlaubungsbefugnis des I. Garnisonarztes in Metz. Patentierte Generaloberärzte erhalten künftig 6 552 *M.* Gehalt und 1 150 *M.* pensionsfähige Zulage. Erhöhung der Zahl der Studierenden der Kaiser Wilhelm-Akademie. Oberstabsapotheker im KM fortan oberer Militärbeamter. Militärküster und Militärgerichtsboten erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung für Familienangehörige. Unterzahlmeister hinsichtlich der Krankenpflege wie Büchsenmacher behandelt. Sanitätsfeldwebel für die größeren Garnison-Lazarette. (Ernennung, Rang, Gebührnisse, Uniformabzeichen, Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Chefarztes, Stellung zu den im Lazarett befindlichen Mannschaften.) Vier Sanitätsunteroffiziere für Militärkurhaus in Landeck. Seitherige Sanitätsfeldwebel behalten diese Dienstbezeichnung bei, werden aber wie Sanitätsvizefeldwebel behandelt. Geschäftszimmer, Bureaugeld, Beihilfe zur Einrichtung der Geschäftszimmer für Sanitäts-Inspektionen. Rationsgebühr für Sanitäts-Inspekteure und I. Garnisonarzt in Metz. Zahl der Militär-Krankenwärter. Lazarettkranke Mannschaften von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. Truppen-Sanitätsausrüstung für Neuformationen.....	15	132
CD	18. 5. 06	140	Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in den militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Zeugnissen	15	192

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
M A	9. 5. 06	146	Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie	15	202
M A	1. 6. 06	156	Ausgabe der Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen	15	219
R. K.	8. 6. 06	160	Zurückziehung einer Ermächtigung zur ärztlichen Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica		
K M	19. 6. 06			17	224
A D	13. 6. 06	161	Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech für Krankenwagen und Truppen-Medizinwagen	17	224
K M	22. 6. 06	168	Ausgabe der Dienstvorschrift für Sanitäts-Inspektionen	18	230
R. K.	27. 6. 06	202	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Bolivien	20	273
K M	12. 7. 06				
K M	3. 11. 06	308	Einführung eines neuen Kavallerie-Sanitäts-Materials. (Kavallerie-sanitätswagen, Sanitätsvorratswagen, Sanitätspacktasche)	31	419
R. K.	2. 11. 06	317	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den russischen		
K M	14. 11. 06		Ostseeprovinzen	31	422
			IV. Invaliden- und Versorgungswesen.		
			a. Pensions- und Invalidenwesen; Unterstützungsangelegenheiten.		
C D	17. 2. 06	69	Wohltätigkeit. (Verteilung der Zinsen einer patriotischen Stiftung)	7	62
C D	23. 2. 06	70	Desgleichen	7	62
C D	24. 2. 06	71	Desgleichen	7	63
A. O.	27. 2. 06	88	Kriegsdienstzeit für die Südwestafrikanische Schutztruppe	9	89
K M	27. 3. 06				
A. K. O.	1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906:		
K M	1. 6. 06		Pensionierung der Unterzahlmeister wie Militärpersonen der Unterklassen	15	132
C D	18. 5. 06	140	Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in den militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Zeugnissen	15	192
K M	8. 6. 06	151	Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen der von den Vorschriften des neuen Mannschaftsversorgungsgesetzes betroffenen Invaliden	16	214
A D	7. 6. 06	154	Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Rückführung 1906)	16	219
K M	19. 6. 06	169	Bekanntgabe des neuen Offizierpensionsgesetzes und des neuen Mannschaftsversorgungsgesetzes nebst Ausführungsbestimmungen	18	230
K M	19. 6. 06	170	Bestimmungen über die Verwendung im Garnisondienst (Einstellung in Halbinvaliden-Abteilungen)	18	231
K M	19. 6. 06	171	Bestimmungen für die unter der Verwaltung des K M stehenden Invaliden-Institute. (Aufnahme, Gebührnisse usw.)	18	232
C D	21. 7. 06	211	Pensionsfähiges Diensteinkommen und Pensionsbeträge für Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1 150 ℳ pensionsfähiger Zulage und im Range eines Stabsoffiziers als Bataillonskommandeur	20	280

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A. K. O. KM	4. 8. 06 4. 9. 06	241	Neuer Entwurf einer Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer	23	334
BD	29. 10. 06	302	Bei Berechnung der Militärrente für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger ist Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I (für dauerndes Quartier) zugrunde zu legen	29	413
			b. Zivilversorgungswesen.		
CD	10. 1. 06	12	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in Justizverwaltung (Gerichtsschreibergehilfen, Gerichtsvollzieher, Gefängnisinspektoren)	1	5
KM	10. 2. 06	36	Neue Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst	4	27
A. K. O. KM	1. 6. 06 1. 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Unterzahlmeister behalten Anspruch auf Zivilversorgungsschein. Kommandierung und Beurlaubung der Unterzahlmeister behufs Übertritts in den Zivildienst.....	15	132
CD	29. 6. 06	189	Anstellung von Militäranwärtern bei dem Neuhaus-Bentheimer Eisenbahnunternehmen	19	264
CD	2. 7. 06	190	Änderung der Bestimmungen für die Annahme und Anstellung als Schutzmann in Hamburg (Gebührnisse)	19	264
CD	7. 9. 06	258	Bestimmungen über Annahme usw. der Beamten der Berliner, Charlottenburger, Schöneberger und Rixdorfer Schutzmannschaft...	23	354
KM	7. 11. 06	313	Neue Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im elsaß-lothringischen Forstschutzdienst	31	421
CD	23. 11. 06	331	Änderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste	33	440
BD	11. 12. 06	336	Umfang der Heranziehung von Stellenbewerbern zur informatorischen Beschäftigung bei Garnisonverwaltungen	33	442
			c. Fürsorge für Militärwitwen und -Waisen.		
KM	5. 2. 06	23	Beschaffung der »Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres« aus dem allgemeinen Unkosten- oder dem Ersparnisfonds genehmigt.....	3	18
PW	30. 3. 06	98	Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses	9	96
			V. Remontierung der Armee; Verwaltung der Remontedepots.		
KM	13. 3. 06	68	Änderung der Remontierungsordnung (§ 3, Ziffer 2; § 15, Ziffer 1; § 27, Ziffer 4).....	7	61
A. K. O. KM	1. 6. 06 1 6. 06	130	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906: Verrechnung der Kosten des Transports der für Neuformationen usw. angekauften Pferde. Verrechnung der Kosten der Verpflegung und Unterbringung der für Neuformationen angekauften Pferde bis zum		

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			Eintreffen beim Truppenteil. Beschaffenheit der an neues Kavallerie-Regiment abzugebenden Pferde. Überweisung der Hufeisen, Schraubstollen und Hufnägel der für Neuformationen abzugebenden Pferde. Krümperpferde für neue Kavallerieformationen usw. Gestellung bzw. Ankauf der Reit- und Zugpferde für die neuen Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. Remontierung der Zugpferde dieser Abteilungen	15	132
			VI. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.		
K M	5. 7. 06	186	Änderung des Musters für die Forderungs-Nachweise über Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge	19	263
			VII. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.		
L. V. A. f. d. A. u. M.	24. 3. 06	87	Einladung zur ordentlichen Mitglieder-Versammlung	8	86
C D	25. 8. 06	239	Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine nimmt mit Porto belastete Brief- und Geldsendungen nicht an	22	331
			VIII. Drucksachen und Formulare.		
K M	29. 12. 05	2	Ausgabe der Vorschrift für Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen	1	1
K M	6. 1. 06	4	Änderung der Friedens-Besoldungsvorschrift, betr. Einstellung von Unteroffizieren in Königliche Schutzmannschaften nach 6 Dienstjahren	1	2
K M	16. 1. 06	9	Ausgabe neuer Vorschriften über den Schulunterricht der Militärkinder	1	4
A D	30. 12. 05	10	Versendung von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts	1	4
A D	11. 1. 06	13	Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen	1	6
A D	13. 1. 06	14	Ausstattung der Truppen und Behörden mit Schußtafel-Sammelheften und Schußtafeln der Fußartillerie. Ausgabe neuer Schußtafeln	1	6
K M	22. 1. 06	18	Ausgabe der Hempelschen Entfernungskarte des Deutschen Reichs. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten genehmigt. Sonst Bureaugelder bzw. Bureaukostenfonds	3	11
K M	5. 2. 06	23	Beschaffung der »Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres« aus dem allgemeinen Unkosten- oder dem Ersparnisfonds genehmigt	3	18
K M	6. 2. 06	25	Ausgabe des Sanitätsberichts 1902/03	3	19

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
Z D	23. 1. 06	26	»Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika« vom Generalstab herausgegeben	3	19
B D	7. 2. 06	29	Ausgabe der »Bestimmungen über den Empfang von Verpflegungsmitteln und die Abnahme von Fleisch« als besondere Druckvorschrift. Hinweis auf die »Friedensverpflegungstabelle« von Grosse	3	20
K M	10. 2. 06	36	Neue Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst	4	27
K M	15. 2. 06	40	Ausgabe eines Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehr-Material	4	32
K M	15. 2. 06	41	Ausgabe einer Vorschrift »Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material«	4	32
K M	23. 2. 06	46	Änderungen der Felddienstordnung (Abhaltung der Brigademanöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen. Übungen und Märsche an Sonntagen und hohen kirchlichen Festtagen)	5	39
K M	17. 2. 06	48	Änderung der Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens	5	40
K M	23. 2. 06	49	Neue Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen	5	40
A D	22. 2. 06	50	Änderungen der Zeichnungen des Pioniergeräts usw.	5	40
A D	24. 2. 06	61	Zeichnungen des Feldartillerie-Materials	6	56
A D	3. 3. 06	63	Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von Werkzeugen, Werkstoffen usw.	6	57
Z D	6. 3. 06	64	Neuer Druckvorschriften-Etat	6	57
A D	7. 3. 06	65	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine lange 15 cm Kanonenbatterie. Dagegen außer Kraft »Ausrüstungs-Nachweisung der Belagerungsartillerie« Berlin 1906	6	58
M A	24. 2. 06	67	Zeichnungen des Feldlazarettgeräts	6	58
—	—	—	Ausgabe des 41. Hefts der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees	6	59
K M	13. 3. 06	68	Änderung der Remontierungsordnung (§ 3, Ziffer 2; § 15, Ziffer 1; § 27, Ziffer 4)	7	61
A D	10. 3. 06	72	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie	7	65
B D	10. 3. 06	73	Ausgabe einer Tabelle zur Feststellung der billigsten Eisenbahnfracht für Militärgut	7	65
A D	19. 3. 06	79	Neue Schußtafel Nr. 12 für schwere 12 cm Kanonen. Dagegen bisherige Schußtafeln Nr. 11 und 12 außer Kraft	8	78
A D	22. 3. 06	80	Änderung der Sprengvorschrift (Glühzünder a/A. und Glühzünder n/A. dürfen nicht zusammen in eine Kreisleitung geschaltet werden)	8	78
A D	22. 3. 06	81	Änderung des Leitfadens betr. die Leuchtpistole und ihre Munition. (Lieferung usw. der Übungsmunition)	8	79
A D	24. 3. 06	84	Änderung der Zeichnungen des Trainmaterials	8	80
A D	24. 3. 06	85	Änderung der Ziffer 32 der Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains	8	80

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	7. 4. 06	92	Neue Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei	9	94
K M	3. 4. 06	95	Neue »Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen«. Dagegen treten seitherige »Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung augenkranker Militärpflichtiger« außer Kraft	9	95
A D	4. 4. 06	97	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	9	96
K M	26. 4. 06	100	Ausgabe der Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen	11	101
A D	11. 4. 06	101	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte Munitionskolonne	11	101
A D	14. 4. 06	106	Neue Schußtafel Nr. 7 für die 10 cm Kanone (in Schirmlafette)	11	103
Z D	27. 4. 06	109	Ausgabe des Werkes »1806, das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse«	11	106
—	—	—	Herstellung eines Sonderabdrucks von den Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen	11	110
K M	7. 5. 06	113	Neue Entwürfe einer Dienstordnung und einer Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie nebst Zusatzbestimmungen	13	116
K M	8. 5. 06	115	Neue Abschnitte »A. Pioniere« und »B. Verkehrstruppen« zum Entwurf der Schießvorschrift für die Infanterie	13	117
B D	30. 4. 06	116	Neue Abmessungen der Nähkloben für Sattler-Werkstätten (Tafel V des Anhanges zur Garnison-Gebäude-Ordnung)	13	117
A D	1. 5. 06	118	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie 10 cm Kanonen 04. Ausgabe	13	118
A D	1. 5. 06	119	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine schwere Feldhaubitz-Batterie	13	118
B D	2. 5. 06	122	Änderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	13	122
B D	3. 5. 06	122	Änderung der Proviantamts-Ordnung (Seiten 655 u. 663)	13	122
A D	4. 5. 06	124	Änderung der Dienstvorschrift für die Kavallerie-Telegraphenschule, betr. Ersatzgestellung für die zur Trainabteilung der Kavallerie-Telegraphenschule kommandierten Mannschaften bei längerer Krankheit	13	123
K M	19. 5. 06	132	Änderung der Anlage 10 (Beschaffung der Pferde usw. für Offiziere usw.) zur Kriegs-Besoldungsvorschrift sowie Ergänzung der Pferdegeldvorschrift	15	188
K M	26. 5. 06	133	Änderung der Ziffer 551 der Felddienstordnung. Beteiligung von Fußartillerieoffizieren, der Pionier-Inspekteure, der Kommandeure der Telegraphen-Bataillone, der Offiziere des Ingenieurkorps, der Inspekteure der Feldartillerie, der Verkehrstruppen und der Telegraphentruppen sowie des Kommandeurs des Luftschiffer-Bataillons an den Manövern	15	188
M A	9. 5. 06	146	Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie	15	202
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen	15	210

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	1. 6. 06	150	Änderung und Ergänzung der Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken	16	213
A D	31. 5. 06	152	Ausgabe (Nr. 8, 16 und 18) sowie Ausscheiden (Nr. 7a, 16 und 18) von Schußtafeln	16	216
A D	7. 6. 06	155	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Mörser-Batterie. Dagegen Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie Mörser außer Kraft	16	219
M A	1. 6. 06	156	Ausgabe der Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen	16	219
K M	16. 6. 06	158	Neues Exerzierreglement für Infanterie. Abweichungen für Truppen mit Gewehr 88	17	222
A D	20. 6. 06	164	Versendung des Verzeichnisses der Konstruktionszeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts — bis Januar 1906 —	17	225
—	—	—	Ausgabe des 42. Heftes der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees »Die größere Pionierübung am Rhein und Main 1906«	17	227
K M	22. 6. 06	168	Ausgabe der Dienstvorschrift für Sanitäts-Inspektionen	18	230
B D	13. 6. 06	174	Änderungen der Marschgebührnisvorschrift, betr. Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister und Unterapotheker	18	252
A D	22. 6. 06	175	Neue Ausrüstungs-Nachweisungen für die Stäbe der Fußartillerie und für eine Fußartillerie-Kompagnie und Park-Kompagnie	18	252
K M	4. 7. 06	184	Erläuterung des § 9, 1 der Marschgebührnisvorschrift, betr. Abfindung mit Vergütung für Mittagskost beim Eintreffen im Bezirksstabsquartier in den Nachmittagsstunden	19	262
K M	5. 7. 06	186	Änderung des Musters für die Forderungs-Nachweise über Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge	19	263
A D	27. 6. 06	188	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Fußartillerie-Munitionskolonne	19	263
A D	4. 7. 06	191	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands und Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen	19	264
A D	5. 6. 06	192	Ausgabe des Preisverzeichnisses I der Artilleriewerkstätten für Artillerie- und Trainmaterial. Alte Preisverzeichnisse I und III ungültig	19	265
A D	6. 7. 06	194	Versendung von Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts	19	265
K M	13. 7. 06	199	Ausgabe des Exerzier-Reglements für die Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres. Der Entwurf zu III. Teil. B. »Die Fußartillerie beim Angriff und bei der Verteidigung von Festungen« erhält die Bezeichnung IV. Teil	20	272
K M	5. 7. 06	201	Ausgabe der »Anleitung für den Militär-Brieftaubendienst im Frieden« Dagegen »Anleitung für Zucht, Pflege und Abrichtung der Militär-Brieftauben« außer Kraft	20	273
A D	12. 7. 06	208	Versendung von Zeichnungen des Feldartilleriematerials	20	279
A D	18. 7. 06	209	Neue Übersichtskarte der Eisenbahn-Direktionen	20	280
A D	19. 7. 06	210	Neue Schußtafeln 17 und 23	20	280
—	—	—	Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf Eisenbahnen	20	299

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	31. 7. 06	218	Änderung der Bemerkung zu Ziffer 684 der Felddienstordnung (Karten)	21	304
K M	2. 8. 06	221	Änderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehrmaterial (Munitionsschlitten)	21	308
K M	6. 8. 06	225	Ausgabe von Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon	21	318
A D	1. 8. 06	226	Neue Übungs-Munitions-Vorschrift	21	318
A D	25. 8. 06	238	Neue Munitionsabnahmevorschrift XLIX über Röhrenpulver 97	22	331
A. K. O. K M	4. 8. 06 4. 9. 06	241	Neuer Entwurf einer Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer	23	334
K M	30. 8. 06	245	Neue Militär-Veterinärordnung nebst Anhang I und II (Seuchenvorschrift)	23	342
K M	6. 9. 06	246	Neue Feldbefestigungsvorschrift	23	343
K M	7. 9. 06	247	Neue Schießvorschrift für Kavallerie	23	343
K M	4. 9. 06	248	Änderung des § 67 der Friedens-Besoldungsvorschrift, betr. Zulage für Unterzahlmeister bei Kommandos	23	344
K M	5. 9. 06	249	Änderung und Ergänzung der Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres. (Zuzählung von Offizieren zu den übenden Truppen)	23	344
K M	26. 8. 06	251	Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition) durch fehlende Teile ergänzt. (10 cm Kanonen-Batterie, Fahrzeuge, Leuchtfackelposten, Panzerbeobachtungstürme und -stände, Wachttürme, Vorratsverschlüsse, Lampen, Laternen, Beleuchtungsstoffe, Werkzeug, Beobachtungs- und Fernsprechgerät, Fahrräder)	23	351
A D	29. 8. 06	254	Neues Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik zu Siegburg	23	352
B D	4. 9. 06	255	Erläuterung des Deckblatts 37 zur Reiseordnung, betr. Umzugskostenvergütung für Familienmitglieder bei Versetzung in ein außereuropäisches Land usw.	23	353
A D	5. 9. 06	256	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bespannungs-Abteilung eines Fußartillerie-Ersatzbataillons	23	353
A D	8. 9. 06	259	Versendung der XXVI. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials	23	358
A D	10. 9. 06	260	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Werkstatt der Belagerungsartillerie	23	358
A D	20. 9. 06	266	Neue Zeichnungen des Trainmaterials	26	368
A D	20. 9. 06	267	Sondervorschriften für die Fußartillerie. O. Die neuen Fahrzeuge	26	368
A D	20. 9. 06	268	Neue Konstruktionszeichnungen des Sturmgeräts	26	368
K M	29. 9. 06	269	Neue Vorschrift für die militärische Benutzung der Wasserstraßen im Kriege. Dagegen »Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Wasserstraßen« außer Kraft. Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten	27	369

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	21. 9. 06	270	Neues katholisches Militär-Gebet- und Gesangbuch	27	369
K M	4. 10. 06	275	Ausgabe des Entwurfs einer neuen Fahrradvorschrift. Alte Fahrradvorschrift außer Kraft bis auf Ziffer 85, betr. Bekleidung usw. der Radfahrer. Berichte der Generalkommandos usw. über Entwurf zum 1. 10. 09 an K M	28	381
B D	4. 10. 06	279	Änderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	28	383
A D	5. 10. 06	281	Ausgabe der »Besonderen Munitionsabnahmevorschrift XX über Patronen- und Kartuschhülsen der Fußartillerie«. Außer Kraft treten: Bisherige Vorschrift XX sowie Vorschriften XXVII, XXIX, XXXIV und XLIII	28	386
Z D	8. 10. 06	282	Bekleidungs- usw. Bestimmungen des Intendantur-Sekretärs Voß dürfen aus allgemeinen Unkosten beschafft werden	28	386
A D	8. 10. 06	283	Neue Schußtafeln Nr. 11 und 13. Bisherige Schußtafeln Nr. 10c, 10d und 13 außer Kraft	28	386
A D	10. 10. 06	286	Neue Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts	28	388
A D	13. 10. 06	287	Neues Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	28	388
Z D	15. 10. 06	289	Fortsetzung der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften (russisch-japanischer Krieg) durch Generalstab. Darstellung der vom Feldmarschall Grafen v. Moltke in den Jahren 1858 bis 1869 geleiteten Übungsreisen	28	389
A D	23. 10. 06	300	Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik zu Siegburg	29	412
A D	27. 10. 06	301	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bronzemörser-Batterie. Dagegen außer Kraft: Ausrüstungs-Nachweisung für eine unbespannte Batterie usw. Bronzemörser vom 30. 4. 1905	29	413
A D	30. 10. 06	303	Neue Sondervorschriften für die Fußartillerie. M. »Die schwere Feldhaubitze 02« und N. »Die 10 cm Kanone 04«	29	413
A D	30. 10. 06	304	Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küsten-Artillerie (ausschl. Munition) durch fehlende Teile ergänzt. [9 cm Kanonen (Flankengeschütze), Versuchshaubitz-Batterie, 21 cm Bronzemörser-Batterie (mit Oberzündung)]	29	414
—	—	—	Winterausgabe 1906 des Kursbuchs für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen	29	415
K M	12. 11. 06	310	Neue Ausgabe des evangelischen Militär-, Gesang- und Gebetbuches.	31	420
K M	7. 11. 06	313	Neue Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im elsaß-lothringischen Forstschutzdienst	31	421
K M	13. 11. 06	316	Änderung der Anlage zum Beiheft der Fahrradvorschrift	31	422
B D	13. 11. 06	321	Änderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	31	425
—	—	—	Ausgabe des 43. Hefts der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees: »Das Festungs- und Pionierwesen in der neuzeitlichen Literatur«	31	433
K M	3. 12. 06	325	Änderungen der Wehrordnung. Deckblätter werden ausgegeben	33	437
K M	3. 12. 06	326	Neue Schießvorschrift für den Train	33	437

Digitized by Google

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
C D	23. 11. 06	331	Änderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste	33	440
A D	1. 12. 06	332	Versendung der XXVII. Fortsetzung der Änderungen der Konstruktionszeichnungen der Feldartillerie nebst Nachtragszeichnungen	33	440
A D	8. 12. 06	333	Neue Dienstanweisung für die Untersuchungskommissionen bei den Artilleriedepots	33	441
A D	8. 12. 06	334	Ausrüstungs-Nachweisung für Zugteile mit Vorratsgerät der Belagerungs-Artillerie	33	441
A D	13. 12. 06	338	Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen neu aufgestellt. Außer Kraft: Ausrüstungs-Nachweisungen für Fußartillerie-Munitionskolonnen mit Kastenwagen und für Fußartillerie-Munitionskolonnen	33	442
—	—	—	Sachregister der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie in Vossischer Buchhandlung erschienen	33	452

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
6168. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 18. Januar 1906. Nr. 1.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M. 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 M. 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 1.

Disziplinarstrafgewalt des Inspekteurs der Jäger und Schützen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich dem Inspekteur der Jäger und Schützen die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs gegenüber den Offizieren der Jäger- und Schützen-Bataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen für die im § 15 Ziffer 1 und 2 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 vorgesehenen Fälle.

Neues Palais den 28. Dezember 1905.

Wilhelm.

v. Einem.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Januar 1906.

Nr. 1581/12. 05. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Dezember 1905.

Nr. 874/12. 05. A. 2.

Nr. 2.

Ausgabe einer Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen.

Die genannte Vorschrift ist im Entwurf bearbeitet und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 113.

Der Anhang V der neuen Vorschrift — Allgemeine Bestimmungen für die überseeische Versendung des Maschinengewehr-Materials und der Maschinengewehr-Munition — wird später ausgegeben.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 30. Dezember 1905.
Nr. 193/11. 05. A. 1.

Nr. 3.

Einschränkung der Ernennung zu Gefreiten.

Die Ernennung von Mannschaften zu überzähligen Gefreiten bei der Entlassung nach erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht entspricht nicht dem Sinne der Anmerkung 1 auf Seite 88 des Armee-Verordnungsblatts für 1903 und darf daher nicht stattfinden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Januar 1906.
Nr. 481/11. 05. B. 1.

Nr. 4.

Änderung der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Infolge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. November 1905 (A. V. Bl. S. 349), betreffend die Einstellung von Unteroffizieren in die Königlichen Schutzmannschaften, bleibt bis Ende September 1907 der — durch den Erlaß vom 8. Oktober 1903 Nr. 3/9. 03. B 1. (A. V. Bl. S. 268) umgewandelte — frühere Wortlaut im § 59, 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift wieder maßgebend. Demgemäß ist daselbst in der ersten Zeile für »siebenjährigen« zu setzen: »sechsjährigen«.

v. Einem.

Nr. 5.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Arosa.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Januar 1904 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Königlich Preußischen Stabsarzt a. D. Dr. Brecke in Davos auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung auch die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 Ziffer 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Arosa aufhalten.

Berlin den 24. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Januar 1906.
Nr. 329/1. 06. A. 1.

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1904 Nr. 1121/1. 04. A. 1 (A. V. Bl. S. 35) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 10. Januar 1906.
Nr. 258/12. 05. A. 4.

Nr. 6.

Bezeichnung der Kassenkasten.

Die Kassenkasten des gesamten Heeresgeräts sind bereits im Frieden mit der Bezeichnung des Truppenteils oder der Formation zu versehen. Dem entgegenstehende frühere Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Eine etwa vorhandene, den Zweck bestimmende Aufschrift (z. B. »Kasse«) ist zu entfernen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Januar 1906.
Nr. 150/1. 06. C. 3.

Nr. 7.

Verkehr der Untersuchungsgefangenen.

Die Militärgeistlichen haben die ihnen im § $\frac{120}{110}$ der $\frac{\text{Evangelischen}}{\text{Katholischen}}$ militärkirchlichen Dienstordnung zur Pflicht gemachte besondere seelsorgerische Tätigkeit an den militärischen Strafgefangenen auch den in militärischen Anstalten untergebrachten Untersuchungsgefangenen zu widmen. Zu dem Zwecke sind ihnen Gespräche mit den Untersuchungsgefangenen ohne Beisein einer anderen Person gestattet.

Die Bestimmungen unter A 1 — 3 des Erlasses vom 11. Februar 1904 Nr. 346/2. 04. C. 3 (A. V. Bl. S. 33) beziehen sich nicht auf solche Personen, die, wie Militärgeistliche und Militärärzte, dienstlich verpflichtet sind, mit den Untersuchungsgefangenen in persönlichen Verkehr zu treten.

Vorstehendes findet gemäß §§ $\frac{132.\ 134 \text{ der Evangelischen}}{121.\ 123 \text{ der Katholischen}}$ militärkirchlichen Dienstordnung auch auf die Militärhilfsgeistlichen und die mit der Militärseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen Anwendung.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Januar 1906.
Nr. 538/1. 06. A. 1.

Nr. 8.

Kommandierung von Stabsoffizieren des Gardekorps zu den diesjährigen Aushebungen.

Die nach § 2, 1 b der Heerordnung zu kommandierenden Stabsoffiziere des Gardekorps wohnen den diesjährigen Aushebungen in den Bezirken der 2., 5., 10., 13., 17., 29., 36., 38., 42., 69., 76., 78. und 79. Infanteriebrigaden bei, insoweit deren Gebietsteile Garderekruten stellen.

In geteilten Infanterie-Brigadebezirken umfaßt das Kommando die Bezirke beider Ober-Ersatz-Kommissionen, wenn dies nicht durch deren gleichzeitiges Tagen ausgeschlossen oder wenn dadurch nicht eine Unterbrechung der Reise bedingt ist.

Die genannten Brigaden legen die Reisepläne dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps rechtzeitig vor.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 16. Januar 1906.
Nr. 53/1. 06. A. 2.

Nr. 9.

Vorschriften über den Schulunterricht der Militärkinder.

Vom 1. April 1906 ab gelten neue Vorschriften über den Schulunterricht der Militärkinder; sie werden den Kommandobehörden usw. in der bisherigen Zahl nebst Verteilungsplan zugehen. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 20 die Überschrift und das Datum zu berichtigen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee können die Vorschriften von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 5 Pf. für das geheftete und von 15 Pf. für das gebundene (kartonierte) Exemplar bezogen werden.

Das bisherige Abrechnungsverfahren usw. wegen der Schulgelder für Kinder von Mannschaften der Invalideninstitute — Erlaß vom 9. April 1885 Nr. 692/3. 85. A. 2 (A. V. Bl. S. 109) — findet sinngemäß auch weiterhin Anwendung.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Dezember 1905.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 673/12. 05. A. 5.

Nr. 10.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.

Es werden versandt:

1. die XXIV. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Fußartillerie und Küstenartillerie — geschlossen im März 1904 — mit 4 Blatt Nachtragszeichnungen;
2. die Konstruktionszeichnungen
   - B. III. Blatt 46d und 999,
   - B. V. Blatt 1,
   - B. VII. Blatt 2,
   - B. VIII. Blatt 18,
   - B. IX. Blatt 26 und 27,
   - B. XI. Blatt 29, 30, 31 und 32,
   - K. V. Blatt 23 und 24;
3. ein Nachtrag zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Fußartillerie-Materials (Deckblätter 207—218).

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Januar 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 47/1. 06. A. 1. S. W.

Nr. 11.

Postsendungen nach Südwestafrika.

An Truppenteile und Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe nach Südwestafrika gerichtete Dienstbriefe sind nicht mit Leitvermerk zu versehen, da die Beförderungswege von der Kaiserlichen Postbehörde bestimmt werden.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 332/1. 06. C. 2.

Berlin den 10. Januar 1906.

Nr. 12.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

Im Jahre 1906 werden Militäranwärter zur Vorbereitung für den Justizsubalterndienst in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. Für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen:

im Kammergerichtsbezirke		10	Anwärter,
» Oberlandesgerichtsbezirke	Breslau	10	»
» »	Cassel	3	»
» »	Celle	6	»
» »	Cöln	36	»
» »	Frankfurt a. M.	8	»
» »	Hamm	30	»
» »	Kiel	5	»
» »	Posen	10	»
» »	Stettin	5	»
	Zusammen	123	Anwärter.

2. Für das Amt eines Gerichtsvollziehers:

im Kammergerichtsbezirke		10	Anwärter,
» Oberlandesgerichtsbezirke	Hamm	20	»
» »	Kiel	4	»
» »	Posen	5	»
» »	Stettin	5	»
	Zusammen	44	Anwärter.

3. Für das Amt eines Gefängnisinspektors:

im Kammergerichtsbezirke		4	Anwärter,
» Oberlandesgerichtsbezirke	Breslau	3	»
» »	Celle	2	»
» »	Frankfurt a M.	2	»
» »	Hamm	4	»
» »	Naumburg a. S.	1	»
» »	Stettin	5	»
	Zusammen	21	Anwärter.

v. Vallet des Barres.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 11. Januar 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 206/1. 06. A. 2.

Nr. 13.

Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen.

(D. V. E. Nr. 26.)

Die genannte Vorschrift ist neu bearbeitet worden und wird den Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl mit Verteilungsplan zugesandt werden.

Sie tritt an die Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 7. Oktober 1898. Im Druckvorschriften-Etat ist statt dieses Datums zu setzen: 24. 8. 05.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, hält die Vorschrift für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von 25 Pf. für das geheftete Exemplar und 35 Pf. für das kartonierte Exemplar vorrätig.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Januar 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 282/1. 06. A. 5.

Nr. 14.

Schußtafel-Sammelheft und Schußtafeln.

1. Soweit Schußtafeln der Fußartillerie in Betracht kommen, werden von jetzt ab Truppen und Behörden nur mit Schußtafel-Sammelheften ausgestattet und Schußtafeln zum Gebrauch nur als Geschützubehör bereitgehalten. Auf letzteren Schußtafeln ist die Nummer des Druckvorschriften-Etats »116« oder »118« handschriftlich zu ändern in: 119.

   Für die hierdurch fortfallenden Gebrauchsschußtafeln werden zum Teil Schußtafel-Sammelhefte überwiesen werden.

2. Es sind neu aufgestellt und werden demnächst versandt:

   Inhalt des Sammelheftes der Schußtafeln (D. V. E. Nr. 119), die Schußtafeln Nr. 6, 9, 14 und 15 zum Gebrauch und zum Sammelheft (D. V. E. Nr. 119).

3. Soweit der neue »Inhalt des Sammelheftes« sich mit den Nummern usw. der bisherigen Schußtafeln nicht deckt, wird Regelung durch Neudruck oder Deckblätter erfolgen.

4. Nach Eingang der unter 1 erwähnten Druckvorschriften treten die bisherigen Schußtafeln Nr. 6, 9a, 9b, 14 und 15 zum Gebrauch und für das Sammelheft, sowie der jetzige Inhalt des Sammelheftes außer Kraft.

   Ferner scheidet die Schußtafel zum Gebrauch Nr. 13b aus.

5. Die Nummer 3a auf den Schußtafeln für 5 cm Kanonen ist auf dem äußeren und inneren Titelblatt handschriftlich zu ändern in: 4.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 948/12. 05. M. A.

Berlin den 4. Januar 1906.

Nr. 15.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Dezember 1905 ab:	
1.	Oberstabsarzt	Ullrich	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
		Vom 1. Januar 1906 ab:	
2.	Oberstabsarzt	Dr. Hoffmann	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Ministerial-Abteilung.
Nr. 183/11. 05. Z. 1.

Berlin den 5. Januar 1906.

Nr. 16.

Geschichte der Behörden und Truppenteile.

Auf die Geschichte der Behörden und der Truppenteile bezügliche Anfragen sind grundsätzlich an die Ministerial-Abteilung zu richten.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 18. Oktober 1905 Nr. 360/10. 05. C. 2, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer, werden hierdurch nicht berührt.

In Vertretung.
Goltz.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 1 bis 7 zur Vorschrift für die Prüfungen der Büchsenmacher des Heeres — D. V. E. Nr. 99 —;
» 4 » 8 zur Schußtafel Nr. 2 — D. V. E. Nr. 119 —.

Anmerkung: Durch Deckblatt 4 zur Schußtafel Nr. 2 erhält letztere die Nr. 5.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4549. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. **Berlin den 30. Januar 1906.** **Nr. 2.**

Nr. 17.

Armeebefehl.

Um das Andenken des am 29. d. Mts. dahingeschiedenen Königs von Dänemark Majestät, Meines sehr geliebten Freundes und Nachbars, zu ehren, welcher Meiner Armee als General-Oberst und Chef des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 angehört hat, bestimme Ich hierdurch, daß sämtliche Offiziere der Armee 5 Tage, die des genannten Regiments 3 Wochen Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Regimentskommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant an den Beisetzungsfeierlichkeiten teilzunehmen.

Berlin den 30. Januar 1906.

Wilhelm.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Januar 1906.
Nr. 1002/1. 06. K. M.

Vorstehender Armeebefehl wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 10. Februar 1906. Nr. 3.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Januar 1906.
Nr. 252/12. 05. B. 3.

Nr. 18.

Hempelsche Entfernungskarte des Deutschen Reichs.

Der Intendanturſekretär W. Hempel von der Intendantur der 17. Diviſion in Schwerin bearbeitet auf Grund des Reichs-Kursbuches und ſonſtiger amtlicher Quellen eine Karte des Deutſchen Reichs zur Ermittelung der Schienenwegentfernungen zwiſchen ſämtlichen Standorten und Eiſenbahnſchnittpunkten und wird dieſelbe je nach Fertigſtellung in 9 Blättern im Selbſtverlage herausgegeben.

Die Angaben der Karte können zwar als verbindlich für die Geltendmachung von Anſprüchen uſw. nicht angeſehen werden. Da die Karte aber bei ihrer Einrichtung die Gewähr bietet, daß durch ihre Benutzung das Rechnungs- und Liquidationsweſen bei den Truppen und das Prüfungsgeſchäft bei den Intendanturen erleichtert wird, ſo genehmigt das Kriegsminiſterium, daß von den Truppen uſw. die zum Dienſtgebrauch unbedingt erforderlichen Blätter der Karte aus den allgemeinen Unkoſten beſchafft werden dürfen. Im übrigen hat die etwaige Beſchaffung aus den Bureaugeldern bzw. Bureaukoſtenfonds zu erfolgen.

Der Preis der Karte ſoll betragen

	für jedes unaufgezogene Blatt		für jedes aufgezogene Blatt	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
bei Entnahme der ganzen Karte	—	85	1	10
» » einzelner Blätter	1	—	1	25

Erforderlich werdende Deckblätter werden zum Selbſtkoſtenpreis abgegeben werden.

Im Auftrage.

Gallwitz.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 1272/1. 06. A. 1.

Berlin den 26. Januar 1906.

Nr. 19.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige im Regierungsbezirk Allenstein.

Für den auf Grund Allerhöchster Verordnung vom 14. Oktober 1905 gebildeten Regierungsbezirk Allenstein ist eine Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige — § 2, 7 der Wehrordnung — mit dem Sitze in Allenstein eingesetzt worden. Die Prüfungskommission hat ihre Tätigkeit am 29. November 1905 begonnen.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Nr. 159/1. 06. A. 2.

Berlin den 26. Januar 1906.

Nr. 20.

Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate.

Es sind zu kommandieren:

	Unteroffiziere	Gemeine (Gefreite) Jahrgang 1904	Gemeine Jahrgang 1905		Schneider	Schuhmacher	Sattler oder Tapezierer	Tischler	Gärtner
I. Armeekorps	1	7	2	unter den Gemeinen des Jahrgangs 1905	.	.	.	.	.
II. »	1	6	2		.	.	.	.	.
III. »	1	6	2		.	.	.	.	.
IV. »	1	6	2	»	.	.	.	.	1
V. »	1	6	2	»	.	1	.	.	.
VI. »	1	6	2	»	1	.	.	.	1
VII. »	1	6	2		.	.	.	.	.
VIII. »	.	6	2		.	.	.	.	.
IX. »	.	6	2		.	.	.	.	.
X. »	.	6	2		.	.	.	.	.
XI. »	.	6	2	»	.	.	1	.	.
XII. (1. Königlich Sächsisches) Armeekorps XIX. (2. » ») »	.	10	2	»	.	.	.	1	.
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps	1	6	2	»	.	.	.	1	.
XIV. Armeekorps	1	7	2		.	.	.	.	.
XV. »	1	7	2		.	.	.	.	.
XVI. »	1	7	2		.	.	.	.	.
XVII. »	.	8	2		.	.	.	.	.
XVIII. »	1	7	2		.	.	.	.	.
Summe....	12	119	36	unter den Gemeinen des Jahrgangs 1905	1	1	1	2	2
		155							

Die Kommandierungen erfolgen nach den nachstehenden Bestimmungen.
Die Mannschaften des Jahrganges 1905 sind bis nach den Herbstübungen 1907 zu kommandieren.

v. Einem.

Digitized by Google

Bestimmungen

für die Kommandos zur Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

I. Auswahl.

1. Die Unteroffiziere und Gemeinen müssen sich tadellos geführt haben und dürfen Vorstrafen weder als Soldat noch vor ihrem Diensteintritt erlitten haben; sie müssen gut ausgebildet, kräftig und gesund sein und nicht unter 1645 oder über 1835 mm groß sein.
2. Bei ihrer Auswahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie voraussichtlich während des Kommandos nicht entlassen werden.
3. An die Leistungen der Unteroffiziere werden nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene Unteroffiziere, die im allgemeinen nicht unter 3 Jahr Unteroffizier sein dürfen, kommandiert werden.
4. Bei Auswahl der für ein weiteres Jahr erforderlichen 24 Unteroffiziere kann der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons auch auf die zur Verstärkung des Bataillons kommandierten Unteroffiziere zurückgreifen. Er teilt dies den Truppenteilen bis zum 15. Juli mit und meldet es den Generalkommandos. Zu demselben Zeitpunkt meldet das Bataillon den Generalkommandos, welche freiwilligen Musiker kapituliert haben und somit beim Bataillon verbleiben.
5. Die Mannschaften sind unmittelbar vor dem Abmarsch nach Anleitung des § 62b der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 13. Oktober 1904 ärztlich zu untersuchen.
6. Es ist nicht erforderlich, daß die Unteroffiziere und Mannschaften vor Beginn des Kommandos sämtliche Bedingungen des Schulschießens erfüllt haben.

II. Beförderungen und Ablösungen.

1. Die Mannschaften können während des Kommandos zu Gefreiten, Unteroffizieren, Sergeanten, Vizefeldwebeln und Feldwebeln befördert werden.

   Der Truppenteil ersucht aber vorher das Lehr-Infanterie-Bataillon um eine Äußerung, ob der Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung während des Kommandos nicht entgegenstehen. Bedenken des Lehr-Infanterie-Bataillons trägt der Truppenteil Rechnung.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an das Lehr-Infanterie-Bataillon über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Gradabzeichen einzusenden.
3. Die zu Unteroffizieren und Feldwebeln Beförderten treten sofort nach dem Eintreffen des Ersatzmannes zu ihrem Truppenteil zurück, vom Lehr-Infanterie-Bataillon wird ihnen bis ausschl. des Abgangstages nur die bisherige Löhnung gezahlt. Die zu Gefreiten, Sergeanten und Vizefeldwebeln Beförderten verbleiben beim Lehr-Infanterie-Bataillon.
4. Für die zu Unteroffizieren und Feldwebeln Beförderten sind, wenn die Beförderung bis zum 30. Juni erfolgt, Ersatzmannschaften zu kommandieren. Die Ersatzmannschaften müssen spätestens einen Tag nach Abgang des Benachrichtigungsschreibens über die Beförderung zum Lehr-Infanterie-Bataillon in Marsch gesetzt werden.

   Vom 1. Juli ab Beförderte dürfen nicht mehr abgelöst werden. Werden Kommandierte in dieser Zeit zu Unteroffizieren oder Feldwebeln befördert, so ist ihnen — vergl. VII. 1 — der Mehrbetrag an Löhnung vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu zahlen.
5. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppenteile mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon. Diesem sind die Anträge, unter Angabe des Entlassungstages, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.
6. Die Ablösung von Kommandierten infolge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung usw. beantragt das Lehr-Infanterie-Bataillon bei dem Truppenteil. Diese, sowie die zu 5 bezeichneten Mannschaften sind stets zu ersetzen.

Digitized by Google

III. Überweisung.

1. Für jeden für das Kommando in Aussicht genommenen Unteroffizier und Gemeinen (Gefreiten) sind spätestens bis zum 10. März vom Truppenteil an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:

   a) Das Nationale (auf einem Bogen allein).*)

   b) Ein Lazarettschein (Beilage 13 d. F. S. O.).

   c) Militärfahrscheine nur insoweit, als solche für die Kommandierten nicht früher eingesandt sind.

   Zu gleichem Zeitpunkt teilen die Generalkommandos dem Lehr-Infanterie-Bataillon mit, wieviele Unteroffiziere und Gemeine (Gefreite) von jedem Regiment ihres Befehlsbereichs zu stellen sind.

2. Der Bekleidungszuschuß für Unteroffiziere und das Aufnähegeld (23 Pf.) für mitzubringende (IV. 1) und geforderte Sohlen (IV. 5) sind nicht bar zu senden; diese Beträge werden vielmehr vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt; ersterer für das 2. Vierteljahr am 1. Juli 1906 im voraus. Das Bataillon erhält die Beträge am Schlusse jedes Rechnungsjahres durch die Kassenverwaltungen der Truppenteile im Girowege erstattet. Barsendungen mit der Post sind unzulässig.

   Insofern die Kassenverwaltungen dem Giroverkehr nicht angeschlossen sind, erfolgt die Erstattung durch die General-Militärkasse auf Grund einer Zusammenstellung und unter Beifügung einer auf den Truppenteil lautenden Quittung. Die Quittung wird nur auf ein Bataillon für jedes Regiment ausgestellt.

   Die General-Militärkasse zieht die Beträge von diesem wieder ein.

3. Alle Beförderungen in der Zeit zwischen Einsendung der unter 1. genannten Papiere und dem Eintreffen der Kommandierten sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon sofort mitzuteilen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Für jeden Kommandierten sind vom Truppenteil zu verabfolgen:

   2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine neue Schirmmütze),
   3 Waffenröcke,
   2 Litewken oder 1 Litewka und 1 Drilchjacke bzw. Drilchrock (den Mannschaften der Mecklenburgischen Truppenteile an Stelle der Litewken 2 Blusen),
   3 Halsbinden,
   3 Tuchhosen,
   2 weißleinene Hosen,
   2 Drilchhosen,
   3 Unterhosen,
   1 Mantel,
   dem Unteroffizier 2 Paar neue Lederhandschuhe,
   1 Paar Tuchhandschuhe,
   2 Paar neue Stiefel,
   1 Paar neue lederne Schnürschuhe,
   2 Paar Sohlen mit Flecken und Nägeln,
   3 neue Hemden,
   1 Helm mit Zubehör (gegebenenfalls mit Haarbusch und bei den mit Schuppenketten ausgestatteten Regimentern mit Kinnriemen),
   1 Helmüberzug,
   1 Tornister mit Zubehör (Truppenteile mit weißem Lederzeug 2 Paar Trageriemen),
   1 Leibriemen mit Seitengewehrtasche und Schloß (Truppenteile mit weißem Lederzeug 2 Leibriemen, solche mit Seitengewehren 71 1 Seitengewehrtasche 98),
   3 Mantelriemen,
   1 Brotbeutel,

*) Siehe Seite 76 des Armee-Verordnungsblattes für 1894. Die in Spalte 15 befindliche Bemerkung 4 kommt in Wegfall, Ziffer 5 wird Ziffer 4. In der Bemerkung 2 ist die Zulage von 6 ℳ für die Unteroffiziere einschließlich der als Kapitulanten dienenden Musiker-Unteroffiziere und 3 ℳ für die Gemeinen (Gefreiten) einschließlich der freiwillig eingetretenen vom Lehr-Infanterie-Bataillon angenommenen Musiker monatlich zu erwähnen.

Digitized by Google

1 Feldflasche mit Trinkbecher aus Aluminium,
2 Säbeltroddeln,
2 Patrontaschen (für Unteroffiziere: 88, für Gemeine: 95),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör aus Aluminium,
1 Salzbeutel,
5 Kaffeebüchsen,
1 Gewehr 98 mit Zubehör,
1 Seitengewehr 98,
10 Exerzierpatronen mit Ladestreifen,
} soweit die Truppen hiermit ausgerüstet sind; sonst nur Seitengewehr 71,
2 Gewehrriemen 98, einschließlich des zum Zubehör gehörigen, darunter 1 neuer,
1 Soldbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
1 Zeltausrüstung,
1 Paar Schulterklappen zum Waffenrock,
1 Signalpfeife mit Schnur für jeden Unteroffizier.

2. Den Gemeinen (Gefreiten) ist ein kleiner Spaten nebst Futteral mitzugeben.

3. Außer den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Stücken erhält jeder Kommandierte des Jahrgangs 1905 vom Truppenteil noch:

1 Feldmütze,
1 Waffenrock,
1 Tuchhose,
1 Paar Mantelschulterklappen (hinreichend lang, auch für Wachtmäntel passend),
1 » Sohlen mit Flecken und Nägeln,
1 Säbeltroddel.

4. Sämtliche Stücke müssen neuester Probe (die Waffenröcke und Mützen vom Tuch der neuen helleren Probe, die Litewken von Molton der blauen helleren Probe und nur mit Seitenhaken; die Schulterklappen an den Mänteln und den Litewken, wie am Waffenrock, jedoch abnehmbar, die untere Fläche mit dem Grundtuch beziehungsweise Molton der betr. Stücke besetzt; der Mantel mit Schlitz; Waffenröcke und Mäntel mit kleinen Knöpfen; Tuch-, Drilch- und weißleinene Hosen mit Uhrtaschen vom Grundstoff und mit in die Seitennähte eingenähten Schnallgurtstrippen), gut verpaßt und mit dem Namen des Kommandierten versehen sein. Aptierte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind von der Mitgabe ausgeschlossen.

5. Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist auf Erfordern dem Lehr-Infanterie-Bataillon durch die Regimenter (nicht durch die Kompagnien) zu übersenden.*)

6. Anfragen der Truppenteile bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit der Waffen und Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften finden nicht statt.

7. Über die dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesenen Bekleidungs- usw. Stücke wird nicht quittiert.

V. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Folgende Bekleidungsstücke jedes Kommandierten sind dem Lehr-Infanterie-Bataillon nach Wildpark**) in Postpaketen zu 10 kg regimenterweise in Leinwand verpackt zu übersenden:

1 Feldmütze,
1 Waffenrock,
1 Litewka oder 1 Drilchjacke bzw. 1 Drilchrock (1 Bluse),

*) Das Fußmaß der Mannschaften und eine Nachweisung über die in den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken befindlichen Stempel sind vom Truppenteil zurückzubehalten.

**) Nach Wildpark sind auch alle sonstigen Postsendungen und Telegramme für das Lehr-Infanterie-Bataillon zu richten.

Digitized by Google

2 Halsbinden,
1 Tuchhose,
2 weißleinene Hosen,
1 Drilchhose,
1 Unterhose,
1 Paar Stiefel,
1 Paar Sohlen mit Flecken und Nägeln,
1 Hemd,
1 Säbeltroddel.

Für jeden Kommandierten des Jahrgangs 1905 ist außer diesen Stücken noch zu verpacken:

1 Feldmütze,
1 Waffenrock,
1 Tuchhose,
1 Unterhose,
1 Paar Sohlen mit Flecken und Nägeln.

Für jeden Kommandierten sind der Sendung außerdem etwas dunkelblaues (neuester Probe), dunkelblaumeliertes und graues Tuch, entsprechende Futterstoffe und Unterhosenstoff, sowie Drilch und Molton zur Instandsetzung der Bekleidungsstücke beizufügen.

Die Postpakete sind an demselben Tage abzusenden, an dem die Kommandierten zum Lehr-Infanterie-Bataillon abgehen; weder frühere noch spätere Absendung ist statthaft. Ebensowenig dürfen Sachen, die von dem Mann mitzuführen sind, der Postsendung angeschlossen werden.

2. Alle in V. 1 nicht aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nehmen die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten) selbst mit und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppenteil zurück.

Die Kommandierten marschieren in den Bekleidungsstücken der niedrigsten Garnitur. Die nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister verpackt.

VI. Marschangelegenheiten.

1. Die Kommandierten müssen sich am 3. April 1906 bis spätestens 4 Uhr nachmittags in der Auguste-Viktoria-Kaserne bei Wildpark melden, können aber schon am Tage vorher eintreffen, insofern hierdurch Marschverpflegungskosten erspart werden. Der Marsch ist bis zur Kaserne ununterbrochen zurückzulegen. Beurlaubungen im Zusammenhange mit der Reise sind nicht zulässig.

2. Die Mannschaften werden regimenterweise im Regiments-Stabsquartier gesammelt und von dort dem Lehr-Infanterie-Bataillon überwiesen.

3. Bei der Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons werden die Mannschaften ihren Regimentern oder den einzeln stehenden Bataillonen ab Station Wildpark zugeführt.

4. Sämtliche Mannschaften benutzen, soweit angängig, für die Hin- und Rückreise allgemein die Eisenbahn. Sie sind von ihren Truppenteilen für die Hinreise bis zur Station Wildpark mit Militärfahrscheinen zu versehen, falls Militärfahrkarten am Abgangsorte für die bis Wildpark zu durchfahrende Strecke nicht ausgegeben werden.

Bei Benutzung von Militärfahrkarten ist die nach den Anmerkungen zu Anlage 28, Ziffer 2, Fr. V. V. vorgeschriebene Bescheinigung mitzugeben.

5. Die Kosten für den Marsch zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden von diesem gezahlt und liquidiert. Die Truppenteile geben daher den Mannschaften oder den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mit, damit diese dem Lehr-Infanterie-Bataillon über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können. Eine spätere Übersendung dieses Ausweises ist unzulässig.

6. Die Kosten für den Marsch Kommandierter, die krankheitshalber zu ihren Truppenteilen zurückgehen oder dem Garnison-Lazarett des Truppenteils überwiesen werden, sind einschließlich der Kosten für etwa gestellte Begleiter vom Truppenteil oder Lazarett zu zahlen und zu liquidieren.

Digitized by Google

VII. Besoldung usw.

1. Wegen der Löhnungsgebührnisse usw. wird auf den Friedens-Besoldungs-Etat des Lehr-Infanterie-Bataillons verwiesen. Die Mannschaften erhalten Löhnung, Garnisonzulage und Verpflegungsgebührnisse von dem Lehr-Infanterie-Bataillon und zwar:
   a) die Unteroffiziere und Gemeinen (Gefreiten), die am 3. April 1906 einzutreffen haben, vom 4. April 1906 ab bis ausschließlich des Abgangstages (Benachrichtigungen gemäß § 96 Ziffer 7a Absatz 3 Fr. Bes. V. ergehen vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht),
   b) die als Ersatz für zurückberufene Mannschaften Kommandierten von dem auf den Eintreffetag beim Lehr-Infanterie-Bataillon folgenden Tage ab.
2. Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist jedes Aufrücken der Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von dem ab die Zahlung zu erfolgen hat, sogleich mitzuteilen, ebenso die Versetzung zu einem anderen Bataillon. Vgl. II. 3.
3. Die Zulagen, die den Unteroffizieren und Gemeinen aus dem Ersparnis- oder Beköstigungsfonds — s. A. V. Bl. 1903 S. 184 Nr. 174 — ihrer Truppenteile gewährt werden (s. Bemerkung 2 auf dem Nationale), zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon am Schlusse jedes Monats vorschußweise. Die Erstattung und Einziehung erfolgt, wie zu III. 2 angegeben.
4. Das Kapitulationshandgeld ist von den Bataillonen zu zahlen und zu liquidieren.
5. Quittungen und Einnahmebescheinigungen über im Girowege geleistete Zahlungen werden — sofern erstere nicht als Belege zu Rechnungen, Forderungsnachweisen usw. beigebracht werden müssen — vom Lehr-Infanterie-Bataillon nicht erteilt; für solche Ausgaben und Einnahmen dient das Kontogegenbuch als Ausweis. (Kriegsm. Verfüg. vom 17. 7. 03 Nr. 387/5. 03 B 1, Ziffer 9.)

Kriegsministerium. Berlin den 5. Februar 1906.
Nr. 633/12. 05. B. 4.

Nr. 21.

Schreibgelder der Truppen für Verwaltungs-Aspiranten.

Truppenteile, welchen Garnison- oder Lazarett-Verwaltungs-Aspiranten zugeteilt sind, empfangen ein monatliches Schreibgeld von 25 Pf. für 1 bis 2, und von 10 Pf. für jeden weiteren Aspiranten.

Die Gebühr ist, gegebenenfalls unter Verteilung des Gesamtbetrages auf Garnisonverwaltung und Lazarett nach der Kopfzahl der Aspiranten, von dem Truppenteil bei den genannten Verwaltungsstellen anzufordern.

Die Kosten fallen dem Titel 5 des Kapitels 27 bzw. 29 zur Last.

Ein gleich hohes Schreibgeld wird vom 1. April 1906 ab für die den Truppen zugeteilten Proviantamts-Aspiranten für Rechnung des Kapitels 25 Titel 2 gewährt, wenn dem Truppenteil nicht auch Militärbäcker zugeteilt sind. Ist letzteres der Fall, so sind die Proviantamts-Aspiranten der Zahl der Militärbäcker hinzuzurechnen, und erfolgt die Entschädigung auf die Gesamtzahl der Köpfe nach § 7, 6 der Beilage 13 der Proviantamts-Ordnung für Rechnung des Kapitels 25 Titel 4.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 5. Februar 1906
Nr. 137/12. 05. M. A.

Nr. 22.

Stempelung der Wäsche.

Zur Vermeidung von Schädigung der Wäsche durch den Gebrauch nicht einwandsfreier Stempeltinte wird bestimmt, daß zur Stempelung der wollenen Decken, Wäschestücke und Krankenkleider sowohl für den Lazarett- als auch für den Kasernenhaushalt — einschließlich bei der Abnahme beim Bekleidungsamte — eine nach der Vorschrift in der Anmerkung zu § 184, 1 der Friedens-Sanitätsordnung hergestellte, vor dem Gebrauch gut umzuschüttelnde Tinte zu verwenden ist. Sie ist vom Sanitätsdepot des Armeekorps gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Februar 1906
Nr. 112/2. 06. C. 2.

Nr. 23.

Hinterbliebenenversorgung.

Das mit Genehmigung des Kriegsministeriums auf Grund amtlichen Materials bearbeitete Druckwerk »Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres«, erschienen 1906 im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, darf aus dem allgemeinen Unkosten- oder dem Ersparnisfonds beschafft werden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Februar 1906.
Nr. 148 2. 06. A. 1.

Nr. 24.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1906.

An Stelle des 2. Lothringischen Infanterie-Regiments Nr. 131, welches am 31. März 1906 nach Mörchingen verlegt wird, stellt das Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145 in Metz am 1. April 1906 Einjährig-Freiwillige ein.

Dies wird mit Bezug auf die Veröffentlichung vom 30. September 1905 Nr. 1027/9. 05. A. 1. (A. V. Bl. S. 303 u. f.) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 2167/1. 06. A. M.

Berlin den 6. Februar 1906.

Nr. 25.

Sanitäts-Bericht über die Königlich Preußische Armee, das XII. und XIX. (1. und 2. Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps sowie über die Kaiserliche Ostasiatische Besatzungs-Brigade für den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1903.

Der Sanitäts-Bericht für 1902/03 ist im Druck fertiggestellt.

Bei der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, kann der Bericht zu dem Ladenpreise von 12,75 *M.* bezogen werden. Bei Bestellungen durch die Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums ermäßigt sich der Preis für Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. auf 8,50 *M.*

v. Einem.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 658/1. 06. Z. 1.

Berlin den 23. Januar 1906.

Nr. 26.

Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika.

Der Große Generalstab hat mit der Veröffentlichung einer Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika begonnen.

Der Schilderung des Feldzuges gegen die Hereros werden drei Hefte gewidmet sein, wovon das erste bereits erschienene den Ausbruch des Herero-Aufstandes und den Siegeszug der Kompagnie Franke darstellt, die beiden nachfolgenden die Kämpfe an den Onjati-Bergen und den Entscheidungskampf am Waterberg bringen werden.

Die Kämpfe gegen die Hottentotten sollen in ähnlicher Weise behandelt werden.

Die mit zahlreichen Abbildungen und Skizzen versehenen und gemeinverständlich geschriebenen Hefte dürften sich zur Beschaffung für Mannschaften und Soldatenbibliotheken besonders eignen.

Sie erscheinen heftweise im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, das erste Heft im Preise von 40 Pf.

Die Kommandobehörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestellisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes, Berlin NW. 52, Rathenowerstraße 4, zurückgelangen zu lassen.

Die Versendung der Hefte erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung gegen postfreie Einsendung des Betrages an diese.

v. Wachs.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 709/1. 06. B. 3.

Berlin den 30. Januar 1906.

Nr. 27.

Wegfall der Stempelung der Schützenabzeichen und Schießauszeichnungen.

Die im § 161, 1 der Bekleidungs-Ordnung II. Teil vorgesehene Stempelung der Schützenabzeichen und Schießauszeichnungen kommt in Wegfall.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Gallwitz.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 11/2. 06. A. 3.

Berlin den 3. Februar 1906.

Nr. 28.

Militär-Fundatistenstelle bei der Ritter-Akademie in Liegnitz.

Ostern 1906 kann bei der Ritter-Akademie in Liegnitz eine Militär-Fundatistenstelle besetzt werden. Bewerbungen sind an die Kavallerie-Abteilung im Kriegsministerium zu richten.

Die Aufnahmebedingungen sind im Armee-Verordnungsblatt für 1897 auf Seite 275 bekannt gemacht.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 828/1. 06. B. 2.

Berlin den 7. Februar 1906.

Nr. 29.

Bestimmungen über den Empfang von Verpflegungsgegenständen.

1. Die Bestimmungen über den Empfang von Verpflegungsmitteln und die Abnahme von Fleisch sind zum Handgebrauch für die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Offiziere in einer besonderen Vorschrift zusammengestellt, die unter Nr. 107 des Druckvorschriften-Etats zur Ausgabe gelangt.

   Die Vorschrift wird auch von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zu dem Preise von 20 Pf. für das geheftete und 30 Pf. für das kartonierte Exemplar vorrätig gehalten.

2. Von der Aufnahme einer Portions- und Rationstabelle in die Zusammenstellung zur schnellen Ermittelung des Gewichts der einzelnen Verpflegungsmittel beim Empfang ist abgesehen. Als Ersatz kann die von dem Geheimen Kalkulator Grosse der Verpflegungs-Abteilung des Kriegsministeriums herausgegebene, im obigen Verlage erschienene »Friedens-Verpflegungstabelle«, Verwendung finden, die nach den Verfügungen vom 14. April 1900 Nr. 670 1. 00. B. 2 / 21. März 1903 Nr. 741 3. 03. B. 2 von den Truppen aus den allgemeinen Unkosten beschafft werden darf.

Gallwitz.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.
Nr. 401/1. 06. R. J.

Berlin den 24. Januar 1906.

Nr. 30.

Veränderter Nachweis der Verkaufserlöse für ausgemusterte oder tote Truppendienstpferde usw.

Die bisher in den Rechnungen der General-Militärkasse vom Kapitel 32 nachgewiesenen, dem Einnahmekapitel 9 Titel 4b zufallenden Verkaufserlöse für ausgemusterte oder tote Truppendienstpferde, Chargenpferde, Krümper und für Fohlen sind, soweit die Anweisung durch die Intendantur erfolgt, vom Rechnungsjahre 1906 ab bis auf weiteres durch die Korpszahlungsstellen zu verrechnen.

Im Auftrage.

v. Götz.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 509/1. 06. B. 1.

Berlin den 29. Januar 1906.

Nr. 31.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
1.	Hauptmann	Riesenthal	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
2.	»	Schulemann	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
		b. Vom 1. Januar 1906 ab:	
3.	Hauptmann	Schaake	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
4.	»	Guradze	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
5.	»	Philipp	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
6.	»	v. Fischer	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
7.	»	Bode	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
8.	»	v. Oven	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
9.	»	Kremski	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
		B. Das Oberleutnantsgehalt:	
		1. Infanterie und Jäger.	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
1.	Oberleutnant	Vogdt	7. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 158.
2.	»	Mackowsky	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
3.	»	Diesterweg	Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.
4.	»	v. Schönfeldt	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
		b. Vom 1. Januar 1906 ab:	
5.	Oberleutnant	v. Livonius	Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162, bisher bei der Schutztruppe für Südwestafrika.
6.	»	Pabst	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
7.	»	Rehbein	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.
8.	»	Ziehlke	2. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137.
9.	»	Schulz	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.
10.	»	Arens	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
11.	»	v. Ditfurth	Garde-Schützen-Bataillon.
12.	»	Trützschler v. Falkenstein	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
13.	Oberleutnant	Mathieu	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
14.	»	Abramowski	Unteroffizierschule in Jülich.
15.	»	Behrmann	Erzieher am Kadettenhause in Bensberg.
16.	»	Gr. zu Reventlow	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
17.	»	Frhr. v. Seckendorff	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
18.	»	v. Wedel	Grenadier-Regiment König Wilhelm I (2. Westpreußisches) Nr. 7.
19.	»	Woelki	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.
20.	»	Freytag	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I Nr. 110.
21.	»	Devos	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
22.	»	Kirschnick	Erzieher an der Haupt-Kadettenanstalt.
		c. Vom 3. Januar 1906 ab:	
23.	Oberleutnant	Thilo	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
24.	»	Roehr	Erzieher am Kadettenhause in Oranienstein.
25.	»	Müller	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
		d. Vom 4. Januar 1906 ab:	
26.	Oberleutnant	Fuhrmann	7. Badisches Infanterie-Infanterie-Regiment Nr. 142.
27.	»	Söding	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
28.	»	Troitzsch	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
29.	»	Jeltsch	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
		2. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
30.	Oberleutnant	Holtz	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12, bisher im 2. Westpreußischen Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
31.	»	v. Rambohr	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
32.	»	v. Versen	Kürassier-Regiment von Seidlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
		b. Vom 1. Januar 1906 ab:	
33.	Oberleutnant	v. Weiher	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.
34.	»	Rückforth	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8, bisher bei der Schutztruppe in Südwestafrika.
		3. Feldartillerie.	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
35.	Oberleutnant	Poten	2. Naussauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt, bisher ohne Gehalt kommandiert.
36.	»	Peiper	2. Niederschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 41.
37.	»	Kießel	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
38	»	Gähde	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Januar 1906 ab:	
39.	Oberleutnant	Stein	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
40.	»	Haupt	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
41.	»	v. Wittich	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74.
		4. Fußartillerie.	
		Vom 1. Januar 1906 ab:	
42.	Oberleutnant	Schleicher	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
43.	»	Oldenburg	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
		5. Train.	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
44.	Oberleutnant	Wild	Kurhessisches Train-Bataillon Nr. 11.
45.	»	Kremer	
		b. Vom 1. Januar 1906 ab:	
46.	Oberleutnant	Bondick	Ostpreußisches Train-Bataillon Nr. 1.
		C. Das Leutnantsgehalt:	
		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
1.	Leutnant	Kühls	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2, bisher ohne Gehalt kommandiert.
2.	»	Neumann	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4, bisher im Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (1. Oberschlesischen) Nr. 21.
3.	»	Ziethen	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10, bisher im 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32.
4.	»	Hallström	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurhessisches) Nr. 13.
5.	»	Gr. v. Hahn	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
		b. Vom 28. Dezember 1905 ab:	
6.	Leutnant	Gr. v. Schwerin	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		c. Vom 1. Januar 1906 ab:	
7.	Leutnant	Auer v. Herrenkirchen	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland, bisher bei der Schutztruppe für Südwestafrika.
8.	»	Frhr. v. Froben	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20 bisher im 4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
		2. Feldartillerie.	
		Zu dem Satze von 1 008 M. jährlich:	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
9.	Leutnant	Danneil	2. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67, bisher im 4. Unter-Elsässischen Infanterie-Regiment Nr. 143.
10.	»	Schneider	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
11.	»	v. Sigriz	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.
12.	»	Delvendahl	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt.
13.	»	Weinberger	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
14.	»	vom Hove	1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
15.	»	Beling	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
		b. Vom 1. Januar 1906 ab:	
16.	Leutnant	Rath	1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16, bisher bei der Schutztruppe für Südwestafrika.
17.	»	Haußding	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
18.	»	Korwan	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
19.	»	Ehlert	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
20.	»	Zimbars	Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Komtur.
21.	»	Bock	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
22.	»	Lieberkühn	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
		3. Fußartillerie.	
		Zu dem Satze von 1 188 M. jährlich:	
		Vom 1. Januar 1906 ab:	
23.	Leutnant	Bremer	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
24.	»	Frhr. v. Reitzenstein	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
25.	»	Westphal	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.

Wrubel.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 17/1. 06. M. A.

Berlin den 30. Januar 1906.

Nr. 32.

Genesungsheim für Familienmitglieder von Angehörigen der preußischen Armee.

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 210 des Armee-Verordnungsblattes für 1905 wird mitgeteilt, daß vom Monat März 1906 ab in dem Genesungsheim Ibstein 25 Stellen für die Aufnahme kurbedürftiger Frauen usw. von Unteroffizieren usw. zur Verfügung stehen.

Anträge sind möglichst bald der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums zuzustellen.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1013/1. 06. M. A.

Berlin den 2. Februar 1906.

Nr. 33.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Februar 1906 ab:	
1.	Oberstabsarzt	Dr. Mersmann	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westf.) Nr. 57.
2.	»	Dr. Reepel	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pomm.) Nr. 4.
3.	»	Dr. Griebsch	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
4.	»	Dr. Vollbrecht	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
5.	»	Dr. Streit	Garde-Fußartillerie-Regiment.
6.	Stabsarzt	Dr. Kuntze	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpr.) Nr. 41.
7.	»	Dr. Stuertz	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.
8.	»	Dr. Schmidt	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brdb.) Nr. 20.
9.	»	Immig.	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westf.) Nr. 56.
10.	»	Dr. Binder	4. Garde-Regiment zu Fuß.
11.	»	Dr. Helmbold	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Schjerning.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 639/1. 06. A. 3.

Berlin den 5. Februar 1906.

Nr. 34.

Unterrichtskurs an der Kriegsschule in Hersfeld.

Beginn am 11. Juli 1906. Mitteilung des Schlusses bleibt vorbehalten. Anmeldungen (§ 13 der Dienstordnung der Kriegsschulen) zum 11. Juni 1906.

Graf v. Schmettow.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2088/12. 05. M. A.

Berlin den 6. Februar 1906.

Nr. 35.

Gehaltsregelung der Militärärzte.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die in der Bekanntmachung Nr. 32 auf Seite 21 des Armee-Verordnungsblattes für 1903 im zweiten Satz erwähnte Regelung des Gehaltsbezugs der Militärärzte nach den Bestimmungen der Friedens-Besoldungsvorschrift von den Intendanturen, Kassenverwaltungen usw. selbständig vorzunehmen ist.

Eine Verfügung wegen der Gehaltsanweisung ergeht von Seiten des Kriegsministeriums nur in den Fällen, in denen die Verhältnisse eine Abweichung von der Regel bedingen, welche von den vorbezeichneten Stellen nicht übersehen werden kann.

Schjerning.

Versendung von Deckblättern.

»Dezember 1905« zu den Besonderen Munitionsabnahmevorschriften — D. V. E. Nr. 64 —;
»Dezember 1905« zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie — D. V. E. Nr. 63 —;
Nr. 105 bis 136 zur Druckvorschrift »Anschießen von Geschützrohren und Lafetten der Fußartillerie« — D. V. E. Nr. 259 —;
» 169 » 181 zur Verwaltungsvorschrift für die Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 31 —;
» 51 » 58 zur Patronen-Verwaltungsvorschrift — D. V. E. Nr. 260 —;
» 230 » 238 zur Anleitung zur Anfertigung der Munition 88
» 83 » 86 zu den Zeichnungen zu dieser Anleitung } — D. V. E. Nr. 279 —;
» 1 » 45 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (schwerer Feldhaubitzen) usw. — D. V. E. Nr. 263 —;
» 67 » 110 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen (mit Kastenwagen) — D. V. E. Nr. 264 —;
» 47 und 48 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Munitionsanstalten bei den Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 237 —.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 14 auf Seite 6 des Armee-Verordnungsblattes Nr. 1 für 1906 ist in Ziffer 4, Zeile 1 von oben zu setzen: »unter 2« statt »unter 1«.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4549. 06. II.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 22. Februar 1906. Nr. 4.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Februar 1906.
Nr. 1466/1. 06. C. 2.

Nr. 36.

Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter der laufenden Nummer 248 verzeichneten Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.

Den beteiligten Dienststellen werden die erforderlichen Exemplare zugehen.

Der Druckvorschriften-Etat ist an der angegebenen Stelle zu berichtigen.

Die Bestimmungen sind im Verlage von J. Neumann in Neudamm erschienen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Februar 1906.
Nr. 2079/12. 05. M. A.

Nr. 37.

Neues Muster des Verbandpäckchens.

An die Stelle des bisherigen Verbandpäckchens tritt ein neues Muster.

Eine besondere Anordnung der Verbandstoffe ermöglicht es auch dem Ungeübten, bei Beachtung der jedem Verbandpäckchen beigefügten Gebrauchsanweisung, einen zweckmäßigen Verband bei Verwundeten anzulegen.

Über die sachgemäße Handhabung des Verbandpäckchens sind die Truppen in regelmäßiger Wiederkehr durch Sanitätsoffiziere zu unterweisen.

Nähere Anordnungen ergehen seitens der Medizinal-Abteilung an die Sanitätsämter.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 38.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in China.

Dem praktischen Arzte Dr. Oskar Müller in Hongkong ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in China haben.

Berlin den 30. Januar 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Just.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Februar 1906.

Nr. 496/2. 06. A. 1.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Februar 1906.

Nr. 776/2. 06. A. 1.

Nr. 39.

Bildung von 2 neuen Ersatzkommissionen im Bezirke der Landwehrinspektion Berlin und Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

Im Bezirke der Landwehrinspektion Berlin sind 2 neue Ersatzkommissionen gebildet worden, welche bereits ihre Tätigkeit begonnen haben. Die Verteilung der Ersatzangelegenheiten auf die Ersatzkommissionen Berlin I—VIII geht aus der nachfolgenden, dem gegenwärtigen Stande entsprechend vervollständigten Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin hervor.

Die unterm 16. November 1893 bekanntgegebene, gleichartige Geschäftseinteilung (A. V. Bl. S. 284/85) sowie die dazu ergangenen Ergänzungen treten außer Kraft.

v. Einem.

Digitized by Google

Geschäftseinteilung

der

Landwehrbezirke I—IV Berlin.

Digitized by Google

	I Berlin		II Berlin	
Kontrolle bzw. Listenführung usw.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie;	sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben A bis K	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie;	sämtlich mit den Namensanfangsbuchstaben L bis Z
	2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben;		2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben;	
	3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie, die nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit in den Schutztruppen ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten behalten oder ins Ausland legen, sowie Offiziere und Mannschaften, die nach den Schutzgebieten verziehen, ohne in den Schutztruppen gedient zu haben, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;		3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Infanterie wie bei »I Berlin« unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;	
	4. Reichsangehörige Buren, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügt haben, solange sie sich im Auslande aufhalten und sofern sie dem Beurlaubtenstande der Infanterie überwiesen sind;		4. Reichsangehörige Buren wie bei »I Berlin« unter Ziffer 4 aufgeführt, sofern sie dem Beurlaubtenstande der Infanterie überwiesen sind;	
	5. Ersatzreservisten der Infanterie;		5. Ersatzreservisten der Infanterie;	
	6. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren;		6. Invaliden, welche von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren;	
	7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).		7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	
Ersatzangelegenheiten.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben A bis H, L. [Ersatzkommission Berlin I (A bis C), » » II (D bis G), » » VII (H, L)].		Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben J, K, M, N, P, R, S bis Schn [Ersatzkommission Berlin III (J, K), » » IV (N, P, S bis Schn » » VIII (M, R)].	

Digitized by Google

III Berlin	IV Berlin	Bemerkungen.
1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen, sowie der Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen);	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Jäger, Maschinengewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, des Provinzial-Trains, der Provinzial-Sonstige Mannschaften und der Marine;	1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Landwehrbezirk III Berlin listlich geführt.
2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Garde- oder Verkehrstruppen oder deren Beurlaubtenstande angehört haben bzw. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform eines Truppenteils der Garde oder der Verkehrstruppen ausgeschieden sind;	2. Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden den vorgenannten Truppen und der Marine bzw. dem Beurlaubtenstand derselben angehört haben;	2. Für die listliche Führung der Offiziere, welche vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettenkorps, von der Gendarmerie, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden, sowie der reaktivierten Offiziere, welche von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung usw., welcher diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, der Landwehrbezirk I bis IV zuständig.
3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Ärzte, welche sich für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bereit erklären;	3. Feuerwerks- und Zeugpersonal des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	3. Unterbringung der Bezirkskommandos I bis IV Berlin im Landwehrdienstgebäude auf dem Tempelhofer Felde an der General-Papestraße (Poststation Schöneberg I bei Berlin).
4. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Beamte des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten haben;	4. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der unter 1 genannten Waffen wie bei »I Berlin« unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;	
5. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen, der Verkehrstruppen wie bei »I Berlin« unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;	5. Reichsangehörige Buren, welche dem Beurlaubtenstande der unter 1 aufgeführten Waffen überwiesen sind, wie bei »I Berlin« unter Ziffer 3 aufgeführt;	
6. das gesamte Sanitäts- und Veterinärpersonal;	6. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. bzw. der Marine gedient haben;	
7. sämtliche Ersatzreservisten mit Ausnahme der zur Infanterie designierten;	7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	
8. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. gedient bzw. den genannten Kategorien angehört haben;		
9. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziervorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).		
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben O, Q, Scho bis Sz (Ersatzkommission Berlin V) sowie diejenigen der Kreise Nieder- und Ober-Barnim.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben T bis Z (Ersatzkommission Berlin VI) sowie diejenigen des Kreises Teltow und der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf.	

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 15. Februar 1906.
Nr. 452/2. 06. A. 2.

Nr. 40.

Ausgabe eines Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehr-Material.

Das genannte Verkaufs-Preisverzeichnis ist bearbeitet und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Es erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 398.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 12, Kochstraße 68–71, hält das Verkaufs-Preisverzeichnis für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von 35 Pf. für das geheftete und 50 Pf. für das kartonierte Exemplar vorrätig.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Februar 1906.
Nr. 500/1. 06. A. 2.

Nr. 41.

Ausgabe einer Vorschrift »Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material«.

Die Vorschrift ist bearbeitet und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Sie führt im Druckvorschriften-Etat die Nr. 109.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Februar 1906.
Nr. 78/2. 06. A. 4.

Nr. 42.

Informationskursus für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule.

Der diesjährige Kursus (A. V. Bl. 1900 S. 319) findet vom 3. bis einschließlich 16. Mai statt.

Es nehmen daran teil je ein aus der Infanterie oder Kavallerie hervorgegangener General des VI. bis XI., XIV. bis XVIII. Armeekorps, ein Kavallerie-Inspekteur, zwei Königlich Bayerische Generale, ein Königlich Sächsischer und ein Königlich Württembergischer General.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 22. Februar 1906.
Nr. 672/2. 06. Z. 1.

Nr. 43.

Handhabung des Dienstes am 27. Februar 1906.

Aus Anlaß der Feier der silbernen Hochzeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin ist am 27. Februar 1906 der Dienst in der Armee nach den Festsetzungen für Sonn- und Festtage zu handhaben.

v. Einem.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 79 bis 89 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine und zur Ausstellung von marineärztlichen Zeugnissen — D. V. E. Nr. 301 —;

» 63 » 87 zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 49 —;

» 19 » 25 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 49 —;

» 379 » 423 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;

» 63 » 75 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E Nr. 56 —.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4549. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 26. Februar 1906. Nr. 5.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M. 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 M. 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 44.

Größere Truppenübungen im Jahre 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Das III. und V. Armeekorps halten Manöver vor Mir gemäß Felddienstordnung Nr. 557 gegen das VI. Armeekorps ab.
2. Für das III. und V. Armeekorps ist ein Armee-Oberkommando zu bilden.
3. Das VI. Armeekorps ist durch die 77. Infanterie-Brigade und — gemäß getroffener Übereinkunft — durch die 1. Königlich Sächsische Feldartillerie-Brigade Nr. 23 (ohne Reitende Abteilung des 1. Königlich Sächsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 12 und das 1. Königlich Sächsische Train-Bataillon Nr. 12) zu verstärken.
4. Dem Armee-Oberkommando und dem VI. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abteilung zugeteilt.
5. Die Kriegsgliederungen des III., V. und VI. Armeekorps sind durch den Chef des Generalstabes der Armee zu entwerfen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.
6. Beim IV., V., VI., VIII. und X. Armeekorps sind Kavallerie-Divisionen C, A, B, D und E aufzustellen.

   Kriegsgliederungen siehe Anlage.

   Die Bestimmung der Divisionsführer behalte Ich Mir vor. Soweit Ich alsdann nicht über die Bildung der Stäbe verfüge, veranlassen diese die aufstellenden Generalkommandos.

   Nachstehend.
7. Die Kavallerie-Divisionen halten die besonderen Kavallerieübungen gemäß Felddienstordnung Nr. 565 und 567 ab und zwar: A auf dem Truppenübungsplatz Posen, B im Gelände, C, D und E auf den Truppenübungsplätzen Alten-Grabow, Elsenborn und Munster.
8. Die Truppenteile der Kavallerie-Divisionen A und B nehmen nicht an den Brigade- und Divisionsmanövern ihrer Armeekorps teil.
9. Über Besichtigungen der Kavallerie-Divisionen werde Ich besonders verfügen.
10. Dem XII. (1. Königlich Sächsischen) Armeekorps werden zur Abhaltung einer Angriffsübung das Lehr-Bataillon der Fußartillerie-Schießschule, die erforderlichen Telegraphenformationen und eine Luftschiffer-Abteilung zur Verfügung gestellt.
11. Größere Pionierübungen werden abgehalten: eine an der Weichsel und eine zweite an der Mulde und Elbe. Näheres für die Übungen bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

Digitized by Google

12. Zu einer dreitägigen größeren Übung mit Telegraphentruppen stellen das IV. und X. Armeekorps von dem Magdeburgischen Train-Bataillon Nr. 4 und dem Hannoverschen Train-Bataillon Nr. 10 je 3 Unteroffiziere, 21 Fahrer vom Sattel, 6 Reit- und 42 Zugpferde. Näheres für die Übung bestimmt der Inspekteur der Verkehrstruppen.
13. Bei der Zeiteinteilung für die Übungen derjenigen Armeekorps, die nicht vor Mir Manöver abhalten, sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
14. Bei der Auswahl des Geländes und der Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. Über Fälle hoher Flurschäden erwarte Ich den Vortrag des Kriegsministers.
15. Zur Bildung von Proviantkolonnen und zur Gestellung von Train-Aufsichtspersonal für das III., V. und VI. Armeekorps während der Manöver vor Mir sind das Garde-Train-Bataillon, das Ostpreußische Train-Bataillon Nr. 1, das Pommersche Train-Bataillon Nr. 2, das Magdeburgische Train-Bataillon Nr. 4, das Schleswig-Holsteinsche Train-Bataillon Nr. 9, das Kurhessische Train-Bataillon Nr. 11 und das Westpreußische Train-Bataillon Nr. 17 heranzuziehen. Das Weitere veranlaßt das Kriegsministerium.
16. Beim Gardekorps, IV., VII., IX., X., XV., XVII. und XVIII. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen gemäß Instruktion vom 23. Januar 1879 statt.
17. Die Fußtruppen müssen bis zum 29. September 1906, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Berlin den 22. Februar 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Februar 1906.

Nr. 1431/2. 06. A. 1.

Im Anschluß an vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird bestimmt:

Zu 1. Über die Berittenmachung der Schiedsrichter, Zuschauer usw. ergeht seinerzeit Mitteilung an die beteiligten Stellen.

Zu 6. Die Maschinengewehr-Abteilungen sind erst vom Beginn des Divisionsexerzierens ab heranzuziehen. Die Pionier-Abteilungen der Kavallerie-Division A und B werden nach den Stärkenachweisungen aufgestellt. Diese Abteilungen sind erst vom Beginn der Kriegsmärsche, der Aufklärungsübungen oder der Feldmanöver ab heranzuziehen.

Zur kriegsgemäßen Verwendung der Pionier-Abteilungen werden den Kavallerie-Divisionen A und B je 400 *M.* für Rechnung des Etatskapitels 39 Titel 13 zur Verfügung gestellt. Überschreitung dieser Summe ist unstatthaft.

Zu 15. Nähere Bestimmungen für die Bildung der Proviantkolonnen und die Gestellung von Train-Aufsichtspersonal bleiben vorbehalten.

Zu 16. Für die Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Gardekorps ..... 3 300 *M.*,
» XVII. Armeekorps ..... 2 100 » ,
den übrigen 6 Armeekorps je ..... 1 650 » .

Wegen Verrechnung wird auf die Bestimmungen im Armee-Verordnungsblatt für 1879, Seite 37/39 bezug genommen.

v. Einem.

Digitized by Google

Anlage.

Kriegsgliederungen.

Kavallerie-Division A.

(Beim V. Armeekorps.)

Von der 35. Kavallerie-Brigade.	9. Kavallerie-Brigade.	6. Kavallerie-Brigade.
Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesisches) Nr. 4.	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 4.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 7.

Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgischen) Nr. 3.

Pionier-Abteilung vom V. Armeekorps.

Kavallerie-Division B.

(Beim VI. Armeekorps.)

Stab der 1. Königlich Sächsischen Kavallerie-Brigade Nr. 23.	Von der 11. Kavallerie-Brigade.	4. Garde-Kavallerie-Brigade.
1. Königlich Sächsisches Ulanen-Regiment Nr. 17 Kaiser Franz Josef von Österreich, König von Ungarn.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
3. Königlich Sächsisches Ulanen-Regiment Nr. 21 Kaiser Wilhelm II., König von Preußen.	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.	2. Garde-Ulanen-Regiment.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8.

1. Königlich Sächsische Maschinengewehr-Abteilung Nr. 12.

Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Podbielski (1. Niederschlesischen) Nr. 5.

Pionier-Abteilung vom VI. Armeekorps.

Digitized by Google

Kavallerie-Division C.

(Beim IV. Armeekorps.)

Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade.	8. Kavallerie-Brigade.	7. Kavallerie-Brigade.
Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.	Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2.	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.

Reitende Abteilung 1. Kurhessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11.

Kavallerie-Division D.

(Beim VIII. Armeekorps.)

33. Kavallerie-Brigade.	21. Kavallerie-Brigade.	16. Kavallerie-Brigade.
Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurhessisches) Nr. 13.	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.

Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Holtzendorff (1. Rheinischen) Nr. 8.

Kavallerie-Division E.

(Beim X. Armeekorps.)

20. Kavallerie-Brigade.	18. Kavallerie-Brigade.	13. Kavallerie-Brigade.
2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.	Husaren-Regiment Kaiser Franz Josef von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.

Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2.
Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10.

Digitized by Google

Nr. 45.

Verlegung des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das 2. Westfälische Husaren-Regiment Nr. 11 am 31. März 1906 von Düsseldorf nach Crefeld zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 22. Februar 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Februar 1906.
Nr. 1422/2. 06. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Februar 1906.
Nr. 1440/2. 06. A. 1.

Nr. 46.

Änderungen der Felddienst-Ordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben folgende Änderungen der Felddienst-Ordnung zu genehmigen geruht:

a) Absatz 2 der Ziffer 552,1 erhält nachstehende Fassung:

»Die Generalkommandos bestimmen, ob die Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen ihre Brigademanöver im Anschluß an eine der übrigen Infanterie-Brigaden des Armeekorps oder gesondert abhalten«.

b) Absatz 2 der Ziffer 558 erhält nachstehende Fassung:

»Sonntage und hohe kirchliche Festtage (§ 81 der Evangelischen und § 72 der Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung) dürfen nie zu Übungen benutzt werden. Marschieren ist an diesen Tagen nur gestattet während des Rückmarsches in den Standort und während des Marsches nach einem Truppenübungsplatz, jedoch nur dann, wenn mit dem Marsch am Sonn- oder Festtage der Standort oder der Truppenübungsplatz erreicht wird. Müssen Sonntage oder hohe kirchliche Festtage zum Marschieren benutzt werden, so ist beim Durchmarsch wie beim Einrücken unter allen Umständen jede Störung des Gottesdienstes zu vermeiden, daher auch ohne Spiel zu marschieren.«

c) Im dritten Absatz der Ziffer 558 ist hinter »Sonntagen« einzuschalten: »und hohen kirchlichen Festtagen«.

d) In der Anmerkung *) zu Ziffer 558 ist in der dritten Zeile statt »Feiertagen« zu setzen: »Festtagen« und in der vierten Zeile statt »15«: »16«.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 8. Februar 1906.
Nr. 577/12. 05. A. 6.

Nr. 47.

Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in Hechingen.

Die mit der Wahrnehmung der Verwaltungs- und Bauangelegenheiten, sowie mit den Zahlungs- und Rechnungsgeschäften für die Burg Hohenzollern beauftragte Dienststelle in Hechingen erhält die dienstliche Bezeichnung:

»Königliche Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in Hechingen.«

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Februar 1906.
Nr. 872/1. 06. A. 6.

Nr. 48.

Änderung der Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens.

(D. V. E. Nr. 50.)

Seite 22, § 18, Zeile 3 von unten ist hinter »Unternehmer« einzuschalten:

»bei Beträgen bis 500 *M.* einen Bestellzettel darüber hinausgehend«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Februar 1906.
Nr. 316/2. 06. A. 3.

Nr. 49.

Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen.

Den Kommandobehörden usw. wird der Neuabdruck der Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen, welche an Stelle der laut Bekanntmachung vom 4. Juli 1903 (A. V. Bl. S. 183) ausgegebenen gleichen Bestimmungen treten, in der erforderlichen Anzahl nebst Verteilungsplan zugehen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Februar 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 462/2. 06. A. 6.

Nr. 50.

Änderungen der Zeichnungen des Pioniergeräts usw.

Die XXIII. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Pioniergeräts nebst zugehöriger Nachtragszeichnung Blatt 1 — geschlossen im September 1905 —, sowie der Nachtrag zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Pioniergeräts (Deckblätter 1 bis 3) — geschlossen im Januar 1906 — werden den beteiligten Dienststellen durch das Artillerie-Konstruktions-Bureau unter Umschlag zugehen.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 462/2 06. B. 1.

Berlin den 22. Februar 1906.

Nr. 51.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		a. Vom 1. Januar 1906 ab:	
1.	Hauptmann	v. Zitzewitz	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreußisches) Nr. 4.
2.	»	Kuhlmann	2. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137.
		b. Vom 1. Februar 1906 ab:	
3.	Rittmeister	Deetjen	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
4.	»	v. Schoenebeck	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
5.	Hauptmann	Breiderhoff	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
6.	»	Bogun v. Wangenheim	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
7.	»	v. Dassel	3. Garde-Regiment zu Fuß.
8.	»	Falck	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.
9.	»	Thierry	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.
10.	»	Passauer	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
11.	»	Gansen	4. Schlesisches Infanterie-Regiment Nr. 157.
12.	»	v. Görschen	Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußisches) Nr. 1.
13.	»	Borck	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
14.	»	Scherenberg	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
15.	»	Gr. v. Rhoden	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
16.	»	v. Roon	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4
17.	»	Frhr. v. Lyncker	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
18.	»	v. Trotha	Platzmajor in Königsberg i. Pr.
19.	»	v. Bismarck	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
		c. Vom 1. März 1906 ab:	
20.	Hauptmann	Richard	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 19. Januar 1906 ab:

1.	Oberleutnant	Metzner	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westpreußisches) Nr. 37.
2.	»	Simpson	Erzieher am Kadettenhause in Coeslin.
3.	»	Bollert	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
4.	»	Lauer	

b. Vom 27. Januar 1906 ab:

5.	Oberleutnant	Schack	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.

c. Vom 1. Februar 1906 ab:

6.	Oberleutnant	v. Bönninghausen	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
7.	»	Gr. Poninski	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
8.	»	Rieck	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
9.	»	Erdmann	Metzer Infanterie-Regiment Nr. 98.
10.	»	Ott	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.
11.	»	v. Livonius	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
12.	»	Frhr. Göler v. Ravensburg	Garde-Jäger-Bataillon.
13.	»	Offig	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
14.	»	Mohs	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
15.	»	Schneider	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.
16.	»	Glasmacher	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40
17.	»	Classen	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
18.	»	Hoffmann	Unteroffizierschule in Treptow a. R.
19.	»	v. Harder	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
20.	»	Rotzoll	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
21.	»	v. Kehler	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr 153.

2. Kavallerie.

a. Vom 3. Januar 1906 ab:

22.	Oberleutnant	v. Brochwitz-Donimirski	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.

b. Vom 1. Februar 1906 ab:

23.	Oberleutnant	v. Puttkamer	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
24.	»	v. Heyden	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
25.	»	v. Brüning	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		3. Feldartillerie.	
		a. Vom 1. Januar 1906 ab:	
26.	Oberleutnant	Vollmer	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (1. Oberschlesisches) Nr. 21, bisher ohne Gehalt kommandiert.
		b. Vom 3. Januar 1906 ab:	
27.	Oberleutnant	Kuhn	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (1. Oberschlesisches) Nr. 21.
		c. Vom 1. Februar 1906 ab:	
28.	Oberleutnant	Schönberg	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
29.	»	Wolfgang Gr. zu Castell-Rüdenhausen	1. Garde-Feldartillerie-Regiment, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
30.	»	Schach v. Wittenau	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
		4. Fußartillerie.	
		a. Vom 19. Januar 1906 ab:	
31.	Oberleutnant	Bertram	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
		b. Vom 1. Februar 1906 ab:	
32.	Oberleutnant	Mommer	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
		5. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		a. Vom 1. Januar 1906 ab:	
33.	Oberleutnant	Groß	2. Ingenieur-Inspektion.
		b. Vom 3. Januar 1906 ab:	
34.	Oberleutnant	Bonatz	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15.
		6. Verkehrstruppen.	
		a. Vom 1. Dezember 1905 ab:	
35.	Oberleutnant	Kleinschmidt	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
36.	»	Lemcke	
		b. Vom 1. Januar 1906 ab:	
37.	Oberleutnant	Guse	Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
		7. Train.	
		Vom 1. Februar 1906 ab:	
38.	Oberleutnant	Adam	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Januar 1906 ab:

1.	Leutnant	Burggr. und Gr. zu Dohna-Schlodien (Fabian)	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4 bisher ohne Gehalt beurlaubt.

b. Vom 3. Januar 1906 ab:

2.	Leutnant	Gr. v. Bernstorff	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
3.	»	Gr. v. Lehndorff	Regiment der Gardes du Corps.

c. Vom 1. Februar 1906 ab:

4.	Leutnant	Dreher	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5, bisher im Deutsch Ordens-Infanterie-Regiment Nr. 152.
5.	»	Graeser	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
6.	»	Tzschirner	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
7.	»	v. Cramm	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
8.	»	Bernet	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 008 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Januar 1906 ab:

9.	Leutnant	Kremnitz	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18, bisher ohne Gehalt kommandiert.

b. Vom 3. Januar 1906 ab:

10.	Leutnant	Pfeffer	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
11.	»	Essich	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
12.	»	Frhr. Roeder v. Diersburg	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.
13.	»	v. Apell	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.

c. Vom 19. Januar 1906 ab:

14.	Leutnant	Mürau	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
15.	»	Volk	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.

d. Vom 1. Februar 1906 ab:

16.	Leutnant	Gravenhorst	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74.
17.	»	Behncke	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
18.	»	Weissermel	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		II. Zu dem Satze von 900 M. jährlich:	
		Vom 1. Januar 1906 ab:	
19.	Leutnant	Dahm	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
20.	»	Birnbaum	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.
21.	»	Vassoll	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
22.	»	Waldorf	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
23.	»	Pflieger	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
24.	»	Weise	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
25.	»	Fengler	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
26.	»	Frhr. v. Bothmer	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
27.	»	Schneider	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
28.	»	Frhr. v. Hadeln	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
29.	»	Böhmer	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
		3. Fußartillerie.	
		I. Zu dem Satze von 1 188 M. jährlich:	
		a. Vom 19. Januar 1906 ab:	
30.	Leutnant	Büttner	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
31.	»	Heydemann	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
32.	»	Sternagel	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
		b. Vom 1. Februar 1906 ab:	
33.	Leutnant	Motz	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
		c. Vom 11. Februar 1906 ab:	
34.	Leutnant	Morgenstern	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
		II. Zu dem Satze von 900 M. jährlich:	
		Vom 1. Januar 1906 ab:	
35.	Leutnant	Herrmann	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
36.	»	Sternagel	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
37.	»	Neumann	
38.	»	Stoebbe	
39.	»	Schmidt	
40.	»	Büttner	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
41.	»	Haccius	
42.	»	Morgenstern	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
43.	»	Bock	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
44.	Leutnant	Heydemann	
45.	»	Skarbina	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
46.	»	Bernecker	
47.	»	Müller	
48.	»	Motz	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
49.	»	Cordua	
50.	»	Schmidtmann	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
51.	»	Dreßler	

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Satze von 1 188 ℳ jährlich:

a. Vom 1. Januar 1906 ab:

52.	Leutnant	Cords	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
53.	»	Bebert	1. Lothringisches Pionier-Bataillon Nr. 16.

b. Vom 3. Januar 1906 ab:

54.	Leutnant	Schmidt	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
55.	»	Teetzmann	2. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 19.

c. Vom 19. Januar 1906 ab:

56.	Leutnant	Pieper	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15.
57.	»	Meyer	Kurhessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.

d. Vom 1. Februar 1906 ab:

58.	Leutnant	Thumm	2. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 19.
59.	»	Charrière	Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21.

e. Vom 11. Februar 1906 ab:

60.	Leutnant	Garbsch	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.

5. Verkehrstruppen.

Vom 1. Januar 1906 ab:

61.	Leutnant	Sachs	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
62.	»	Schmincke	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
63.	»	Roßkothen	Telegraphen-Bataillon Nr. 2.

Wrubel.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4549. 06. 11.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 26. Februar 1906. Extra-Nummer.

Nr. 52.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen General-Obersten (mit dem Range als General-Feldmarschall) v. Wittich.

Um das Andenken Meines verstorbenen General-Adjutanten, des General-Obersten (mit dem Range als General-Feldmarschall) v. Wittich zu ehren, welcher Mir als Kommandant Meines Hauptquartiers treue Dienste geleistet, sowie länger als elf Jahre mit Auszeichnung an der Spitze des XI. Armeekorps gestanden hat, bestimme Ich:

1. Sämtliche Offiziere der Armee legen auf drei Tage Trauer an; für die Offiziere Meines Hauptquartiers, sowie für diejenigen des XI. Armeekorps und des Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39, à la suite dessen der Verewigte geführt wurde, währt diese Trauer fünf Tage. Die Trauer beginnt mit dem 28. Februar.
2. An den Trauerfeierlichkeiten haben teilzunehmen:
   a) der kommandierende General des XI. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung des Armeekorps,
   b) eine Abordnung des Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr. 39, bestehend aus dem Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann, einem Leutnant.

Ich beauftrage Sie, Vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 25. Februar 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Februar 1906.
Nr. 1022/2. 06. K. M.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 15. März 1906. Nr. 6.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰ Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 53.

Zurückführung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade unter Belassung eines Ostasiatischen Detachements in China.

Ich bestimme hierdurch:

Der zur vorübergehenden Besetzung chinesischen Gebiets in Ostasien befindliche Teil des Ostasiatischen Expeditionskorps — die Ostasiatische Besatzungs-Brigade — ist ausschließlich der in Peking stehenden Truppenteile und einer Reserve für diese alsbald nach Deutschland zurückzuführen und Meiner früheren Bestimmung entsprechend aufzulösen.

Die hiernach in Ostasien verbleibenden Teile der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade werden wie folgt gegliedert:

a) Kommando des Ostasiatischen Detachements mit Verwaltungsbehörden;

b) Gesandtschaftsschutzwache, bestehend aus:
   Stab,
   zwei — erster und zweiter — Infanteriekompagnien mit niedrigem Etat,
   Artilleriezug;

c) Reserve, bestehend aus:
   einer — dritten — Infanteriekompagnie mit hohem Etat nebst einem Zug Maschinengewehre,
   einer — vierten — berittenen Infanteriekompagnie mit einem Zug Maschinengewehre,
   Lazarett.

Für das Kommando mit Verwaltungsbehörden und die Reserve bestimme Ich Tientsin als Standort; die Reserve detachiert einen Zug der dritten Kompagnie nach Tangku.

Die Reserve ist dem Kommandeur des Ostasiatischen Detachements unmittelbar unterstellt.

Ich ermächtige den Kommandeur der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade, dringend erforderliches Personal über den Zeitpunkt der Rückführung der Brigade hinaus bis zur endgültigen Aufräumung der Bestände in Ostasien zurückzulassen.

Dem Preußischen Kriegsministerium habe Ich Abschrift vorliegender Ordre zugehen lassen.

Berlin den 6. März 1906.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst v. Bülow.

Digitized by Google

Ich lasse dem Kriegsministerium Abschrift der von Mir heute an den Reichskanzler gerichteten Ordre, betreffend die Rückführung und Auflösung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade, zur entsprechenden Veranlassung zugehen.

Berlin den 6. März 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Fürst v. Bülow.

Kriegsministerium. Berlin den 12. März 1906.
Nr. 61/3. 06. A. 1o.

Vorstehende Allerhöchste Ordres werden hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr. 54.

Regelung der Rangverhältnisse usw. der Veterinärbeamten der Militärverwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Den Korpsstabsveterinären bei den Generalkommandos und den Militär-Veterinäranstalten wird der Dienstrang der V. Klasse der höheren Beamten der Provinzialkollegien zuerkannt. Sie können zur Verleihung des persönlichen Ranges der Räte IV. Klasse vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Stellung 10 Jahre bekleiden oder vor dieser Zeit in den Ruhestand treten und in ihrer Stellung hervorragendes geleistet haben.

   Eine Änderung der seitherigen Gebührnisse ist mit dieser Rangerhöhung nicht unmittelbar verbunden.

2. Die Stabsveterinäre bei den Truppen, Militär-Veterinäranstalten und Remontedepots erhalten den Dienstrang zwischen der V. Klasse der höheren Provinzialbeamten und der Klasse der Referendarien der Landeskollegien. Als Auszeichnung kann den älteren Stabsveterinären der Charakter »Oberstabsveterinär« mit dem persönlichen Range der Räte V. Klasse durch den Kriegsminister verliehen werden;

Nachstehend. 3. In der Uniform der Militär-Veterinärbeamten treten die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ein.

   Die Unterveterinäre tragen am Waffenrocke, Überrocke, Paletot und an der Litewka karmoisinrote Schulterklappen, am oberen Rande und an beiden Seiten mit der Epauletthaltertresse der Veterinärbeamten eingefaßt.

4. Wegen der Bildung des Veterinär-Offizierkorps erwarte Ich die weiteren Vorschläge.

Berlin den 8. März 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 187/3. 06. A. 3.

Berlin den 12. März 1906.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zu 1/2. Die Vorschläge zur Verleihung des persönlichen Ranges der Räte IV. Klasse an die älteren Korpsstabsveterinäre sind dem Allgemeinen Kriegs-Departement auf dem für die Beförderungsvorschläge vorgeschriebenen Dienstwege von Fall zu Fall vorzulegen.

Die Verleihung des Charakters »Oberstabsveterinär« mit dem persönlichen Range der Räte V. Klasse ist im April, Juli, Oktober und Januar j. J. auf demselben Wege zu beantragen.

Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens wird mit näherer Anweisung versehen werden.

Zu 3. Den Generalkommandos und der Inspektion des Militär-Veterinärwesens werden je ein Muster der besonderen Epaulettes und Achselstücke für Korpsstabsveterinäre sowie der Schulterklappen für Unterveterinäre zugehen.

v. Einem.

Digitized by Google

Anlage.

Bezeichnung der Beamten.	Epauletthalter am Waffenrocke.	Epaulettes.	Achselstücke.
1. Korpsstabsveterinäre mit dem Range der Räte IV. Klasse.	Aus silberner, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogener Tresse, mit Unterfutter von karmoisinrotem Tuche.	Mit gepreßten vergoldeten Halbmonden und silbernen Fransen, mit Feldern und Unterfutter von karmoisinrotem Tuche, mit Einfassung von Epauletthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschilde, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber.	Aus Geflecht von zwei silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur, mit Wappenschild wie bei den Epaulettes und mit karmoisinroter Tuchunterlage.
2. Korpsstabsveterinäre mit dem Range der Räte V. Klasse.	Desgleichen.	Mit gepreßten vergoldeten, an den Innen- und Außenseiten versilberten Halbmonden, mit Feldern und Unterfutter von karmoisinrotem Tuche, mit Einfassung von Epauletthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschilde, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber und zwei vergoldeten Rosetten.	Aus vier Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt, die beiden mittleren in einem Geflechte vereinigt, die äußeren danebenliegend, mit Wappenschild und Rosetten wie bei den Epaulettes und mit karmoisinroter Tuchunterlage.
3. Oberstabs- und Stabsveterinäre.	Desgleichen.	Mit gepreßten vergoldeten Halbmonden, mit Feldern und Unterfutter von karmoisinrotem Tuche, mit Einfassung von Epauletthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschilde, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber und zwei vergoldeten Rosetten.	Aus vier dicht nebeneinanderliegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt, mit Wappenschild und Rosetten wie bei den Epaulettes und mit karmoisinroter Tuchunterlage.
4. Oberveterinäre.	Desgleichen.	Wie zu 3, mit einer vergoldeten Rosette.	Wie zu 3, mit einer vergoldeten Rosette.

Digitized by Google

Nr. 55.

Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1906. Das Kriegsministerium ermächtige Ich zu Erläuterungen und nicht grundsätzlichen Änderungen. Siehe Beilage.

Berlin den 8. März 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 8. März 1906.
Nr. 541/3. 06. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Abdrücke der Bestimmungen bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 20 Pf. für das Stück zu haben sind.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Februar 1906.
Nr. 759/1. 06. B. 1.

Nr. 56.

Stempelsteuerangelegenheit.

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Oktober 1896 Nr. 532/9. 96. B. 1. (A. V. Bl. S. 285) wird zur Kenntnis gebracht, daß auch die im Kriegsministerium ausgefertigten Bestallungen für Oberzahlmeister (vergl. Erlaß vom 15. März 1900 Nr. 281/3. 00. B. 1. — A. V. Bl. S. 172 —) der preußischen Stempelsteuer nicht unterliegen.

Die Stempelpflichtigkeit der Anstellungsurkunden für Zahlmeister (vergl. Absatz 1 der Verfügung vom 13. November 1902 Nr. 249/6. 02. Z. 2 — A. V. Bl. S. 332 —) wird hierdurch nicht berührt.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 370/2. 06. A. 5.

Berlin den 1. März 1906.

Nr. 57.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1906.

Übungsort	Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Bemerkungen.
Landschießübungen.				
Fußartillerie-Schießplatz Thorn	Garde und Nr. 5	18. April	18. Mai	
	von Hindersin Nr. 2 und Nr. 11	22. Mai	23. Juni	
	Encke Nr. 4 und von Dieskau Nr. 6	27. Juni	27. Juli	
	von Linger Nr. 1 und Nr. 15	31. Juli	30. August	
Fußartillerie-Schießplatz Wahn	Nr. 9 und Nr. 12	23. April	22. Mai	
	Nr. 13 und Nr. 14	26. Mai	27. Juni	
	Nr. 7 und Nr. 8	30. Juni	30. Juli	
	Generalfeldzeugmeister Nr. 3 und Nr. 10	1. August	31. August	
Seeschießübungen.				
Swinemünde	von Hindersin Nr. 2 I. Bataillon	23. Juli	13. August	
Neufahrwasser	II. Bataillon	27. Juli	18. August	
Pillau	III. Bataillon	23. Juli	15. August	

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 770/12. 05. B. 3.

Berlin den 3. März 1906.

Nr. 58.

Vorspannvergütung für Zahlmeister.

Über die Abfindung der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter für Selbstbeschaffung der Transportmittel zum persönlichen Fortkommen bei den in der Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz zu § 3e Absatz 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Märschen wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Festsetzungen folgendes bestimmt:

1. Machen die Betreffenden von der nach Abschnitt A Ziffer 20 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Naturalleistungsgesetz zulässigen Selbstbeschaffung der Transportmittel nur an einzelnen Tagen Gebrauch, so erhalten sie, je nachdem die Benutzung innerhalb eines Tages bis 6 Stunden oder über 6 Stunden gedauert hat, eine Vergütung in Höhe des Bundesratssatzes für ein einspänniges Fuhrwerk auf einen halben oder ganzen Tag.

2. Erstreckt sich die Selbstbeschaffung der Transportmittel dagegen auf eine ganze Übungszeit, so wird für jeden Tag, an welchem aus Anlaß
   a) von Quartierwechsel,
   b) von Quartierwechsel und gleichzeitigem Empfang von Verpflegungsmitteln,
   c) des Empfanges von Verpflegungsmitteln ohne gleichzeitigen Quartierwechsel

   ein Marsch ausgeführt ist, ohne Rücksicht auf die wirkliche Benutzungsdauer der Transportmittel eine Pauschvergütung in Höhe des Bundesratssatzes für ein einspänniges Fuhrwerk auf einen ganzen Tag gewährt.

3. Die Pauschvergütung gemäß Ziffer 2a ist jedoch nur zuständig, wenn es sich um einen Quartierwechsel des Truppenteils handelt, und beim Eisenbahntransport nur in solchen Fällen, in welchen die Entfernung von der Ortsgrenze des Unterkunftsortes usw. bis zur Bahnstation 5 km und mehr beträgt.

   Die Pauschvergütung gemäß Ziffer 2c wird nur dann gewährt, wenn die Entfernung vom Unterkunftsort bis zum Magazinort (hin und zurück) 10 km und mehr beträgt.

4 Begeben sich die Zahlmeister am Tage vor dem Empfang von Verpflegungsmitteln in die Magazinorte, so wird hierfür eine Vergütung grundsätzlich nicht gewährt.

   Für einen solchen Tag ist daher die Pauschvergütung nur dann zahlbar, wenn der Truppenteil an demselben Quartierwechsel hatte und zwar auch in dem Falle, daß der Zahlmeister sich vom alten Quartier aus unmittelbar in den Magazinort begeben hat.

5. Die Benutzung von Dienst- und Krümperpferden oder von Krümperfuhrwerk oder fiskalischen Fahrrädern ist in allen den Fällen unzulässig und verboten, in welchen eine Vergütung für Selbstbeschaffung der Transportmittel beansprucht wird.

6. Für die Liquidierung der Pauschvergütung ist das durch Anlage 29 zur Friedens-Verpflegungsvorschrift gegebene Muster zu benutzen, jedoch bleiben die Spalten 9—12 unausgefüllt oder kommen in Fortfall; auch bedarf es in Spalte 8 keiner Angabe über die Benutzungsdauer an den einzelnen Tagen.

   In den Sonderforderungsnachweisen muß angegeben werden, ob zur Beförderung ein eigenes oder ermietetes Fuhrwerk, Reitpferd oder Fahrrad benutzt ist. Außerdem sind diese Forderungsnachweise durch die betreffenden Kommandeure noch mit einer Bescheinigung des Inhalts zu versehen, daß der Liquidant weder ein Dienst- oder Krümperpferd, noch ein Krümperfuhrwerk oder fiskalisches Fahrrad benutzt hat.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 8. März 1906.
Nr. 871/2. 06. A. 2.

Nr. 59.

Bedienung der aus der Armee an Bord Seiner Majestät Schiffe kommandierten Offiziere.

Die aus der Armee an Bord Seiner Majestät Schiffe kommandierten Oberleutnants und Leutnants (vergl. A. V. Bl. 1901, S. 162) nehmen künftig keine Burschen mit. Für angemessene Bedienung wird von der Marine gesorgt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 10. März 1906.
Nr. 717/2. 06. B. 1.

Nr. 60.

Rückgabe von Geldbeuteln an die Reichsbankanstalten.

Das Reichsbankdirektorium hat angesichts der in den letzten Jahren erheblich gewachsenen Kosten für die Beschaffung von Geldbeuteln den Wunsch ausgesprochen, daß den Reichsbankanstalten die verausgabten Geldbeutel insoweit zurückgegeben werden möchten, als die Rücklieferung ohne Belästigung der Behörden bewerkstelligt werden kann.

Die Militärkassen haben diesem Wunsche nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Von der Kontrollführung über den Eingang und Verbleib der Geldbeutel ist abzusehen.

Im Auftrage.
Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Februar 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 504/2. 06. A. 4.

Nr. 61.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Es werden versandt:

1. Die XXV. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Feldartillerie — geschlossen im September 1904 —, die zugehörigen 5 Blatt Nachtragszeichnungen und die Konstruktionszeichnung A. V. 1896, Blatt 3.
2. Nachtrag (Deckblätter 5 bis 7) zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Im Auftrage.
Wischer.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 489/2. 06. Z. 1.

Berlin den 26. Februar 1906.

Nr. 62.

Bestimmung über literarische Veröffentlichungen.

Unter Hinweis auf Ziffer 6 der Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. Januar 1897 (A. V. Bl. S. 36) wird bekannt gegeben, daß die Offiziere und Beamten der Armee, sowie die Offiziere zur Disposition bei Veröffentlichungen in der »Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen, München« von der gleichzeitigen Angabe ihrer Namen und Dienststellungen bis auf weiteres absehen können.

v. Wachs.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 259/2. 06. A. 5.

Berlin den 3. März 1906.

Nr. 63.

Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von Werkzeugen, Werkstoffen usw.

(Vergl. A. V. Bl. 1905 S. 46.)

Unter Nr. 60 A. 2 streiche: »Muttern« und »Schrauben«, sowie die Klammer um »Holzschrauben« mit dem Worte »auch«.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium.
Zentral-Departement.
Nr. 694/2. 06. Z. 1.

Berlin den 6. März 1906.

Nr. 64.

Druckvorschriften-Etat.

Der Druckvorschriften-Etat wird neu gedruckt und den beteiligten Dienststellen — soweit notwendig mit Verteilungsplan — übersandt werden. Auf die neue Fassung der Vorbemerkung 17 und den Abdruck der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. Juli 1900 wird besonders hingewiesen.

Der bisherige Etat tritt mit dem Erscheinen des neuen außer Kraft. An Stelle des alphabetischen Verzeichnisses wird ein Verzeichnis der etatsmäßigen Druckvorschriften mit der Nr. 1a des Druckvorschriften-Etats ausgegeben.

v. Wachs.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 7. März 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 753/2. 06. A. 5.

Nr. 65.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine lange 15 cm Kanonenbatterie.

(D. V. E. Nr. 315.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Nach Erscheinen der neuen Ausrüstungs-Nachweisung tritt die »Ausrüstungs-Nachweisung für die Batterien der Belagerungsartillerie« Berlin 1896 — D. V. E. Nr. 319 — außer Kraft.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 8. März 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 704/2. 06. B. 1.

Nr. 66.

Quittungen.

Zur Beseitigung der Mißstände, die sich aus der Verschiedenheit der Bezeichnung der Jahresrechnungsperiode im Reich (Rechnungsjahr) und in Preußen (Etatsjahr) für das Publikum und die Kassenbeamten ergeben, haben der Rechnungshof des Deutschen Reichs und die Oberrechnungskammer sich damit einverstanden erklärt, daß Quittungen über Zahlungen aus der Reichskasse und aus der Staatskasse, in welchen die vorbezeichneten Ausdrücke verwechselt worden, deswegen nicht zu beanstanden sind.

Seitens der Militärkassen ist hiernach zu verfahren.

Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Februar 1906.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1847/2. 06. M. A.

Nr. 67.

Zeichnungen des Feldlazarettgeräts.

Der Nachtrag zum Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Feldlazarettgeräts (Deckblatt 1) kommt zur Versendung.

Schjerning.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern.

Nr. 27 bis 30 zur Dienstordnung der Kriegsakademie — D. V. E. Nr. 125 —;
» 172 » 175 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 98 — D. V. E. Nr. 172a —;
» 63 » 65 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen — D. V. E. Nr. 186 —;
» 67 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 — D. V. E. Nr 172 —;
Erste Deckblätterreihe (Dezember 1905) zu den Panzervorschriften — D. V. E. Nr. 385 —.

Zur Nachricht.

Im Verlage von A. Bath, Berlin W. 8, Mohrenstraße 19, ist erschienen:

»41. Heft der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. Russische Anschauungen über Küsten-, Behelfs- und Feldbefestigung nach der neuesten Literatur. Mit 29 Abbildungen im Text und 2 Tafeln in Steindruck.«

Bestellungen sind an die Verlagsbuchhandlung zu richten, der Preis beträgt für Angehörige der Armee und Marine 2,25 *M.*

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4549. 06. U.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 6 des
Armee-Verordnungsblattes für 1906.

Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1906.

(Üb. Best. 1906.)



Berlin 1906 • Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Rechnungsjahre 1906.

I. Im Allgemeinen.

1. Anlage 1 ergibt den Umfang der Übungen einschließlich derjenigen der Schiffahrt treibenden Mannschaften. Beim Train werden Schiffahrt treibende Mannschaften nicht eingezogen. Anlage 1.

Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Maße zu beschränken, wenn besondere Verhältnisse dies erwünscht machen.

2. Die Übungen beginnen mit dem Eintreffetag beim Truppenteil oder der gebildeten Formation. Dieser Eintreffetag und der Entlassungstag sind in die Übungsdauer eingerechnet. Jedoch darf bei Reservisten auch durch etwaige vorherige Gestellung beim Bezirkskommando die Zeit von 56 Tagen nicht überschritten werden. Die zu den Übungen (Anlage 1) heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes (Anlage 3) sowie die Offiziere der Reserve melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffizier-Aspiranten der Reserve, soweit

Digitized by Google

nicht diese — im Interesse der Ausbildung (Ziffer 23) — noch früher einberufen werden oder als Transportführer Verwendung finden.

Für das Eintreffen der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffenbehörden — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

Die Generalkommandos können als Unterstützung des Arztes bei einem allein stehenden Bezirkskommando zur Untersuchung der Mannschaften einen verfügbaren Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Standorte kommandieren.

Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so früh wie möglich zu übermitteln, damit etwaige Befreiungsanträge rechtzeitig eingereicht, von den Bezirkskommandos eingehend geprüft und, sofern sie begründet, erforderlichenfalls noch rechtzeitig Ersatzmannschaften einbeordert werden können. Hierdurch soll die Zahl der einzubeordernden Prozentmannschaften beschränkt werden. Eine sorgfältige ärztliche Untersuchung der Übungsmannschaften in den Standorten der Bezirkskommandos oder an sonstigen Sammelorten ist dringend erforderlich, um vorzeitigen Entlassungen seitens der Truppenteile vorzubeugen (vergl. § 67 B. der D. A. zur Beurt. der Mdstf.).

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Beendigung der Übungen zur Verpackung oder Übergabe usw. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

3. Bei sämtlichen Infanterie-Regimentern zu zwei Bataillonen sind für die Manöver dritte Bataillone zu bilden.

Beim Gardekorps, I., II., IV., V., VIII. bis XI., XIV., XVII. und XVIII. Armeekorps sind je ein Reserve-

Digitized by Google

Infanterie-Regiment, beim III. und VII Armeekorps je zwei Reserve-Infanterie-Regimenter, beim Gardekorps, I., II., IV. bis XI., XIV. und XVIII. Armeekorps je eine Reserve-Feldartillerie-Abteilung zu bilden.

Über die Aufstellung dieser Bataillone, Regimenter und Abteilungen ergehen nähere Bestimmungen. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind den nach Anlage 1 einzuziehenden zu entnehmen.

Der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen wird die Befugnis erteilt, aus den Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Pioniere (Anlage 1 Spalte 7) eine Reserve-Kompagnie beim Niederschlesischen Pionier-Bataillon Nr. 5 und eine Landwehr-Kompagnie beim Magdeburgischen Pionier-Bataillon Nr. 4 in der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Stärke und Zusammensetzung aufstellen zu lassen. Zeiten der Aufstellung sind dem Kriegsministerium zum 1. April 1906 anzugeben. Die Reserve-Kompagnie und die bei den Pionieren außerdem sowie die bei der Fußartillerie aufzustellenden Reserve-Kompagnien üben 28 Tage.

Für alle übrigen Übungen treffen die näheren Anordnungen die Generalkommandos, sowie die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den Generalkommandos. Neben gründlicher Wiederholung des früher Erlernten und Festigung der Disziplin ist die Förderung der Gefechtsausbildung der Mannschaften der wichtigste Gesichtspunkt bei Durchführung der Übungen.

4. Die Übungen finden in der Zeit vom 2. April 1906 bis 30. März 1907, die der Schiffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1906/1907 statt. Die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Wegen der Zeit der Einziehung des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie-Schießschule und der Zahl der Mannschaften (vergl. Anlage 1 Spalte 5 und Fußnote **) hat sich die Inspektion der Feldartillerie mit dem Generalkommando des Gardekorps in Verbindung zu setzen.

Anlage 2.

5. **Übungs-Formationen:** siehe Anlage 2.

Anlage 3.

6. **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen:** siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst am Übungsorte befindlichen Truppenteilen zu entnehmen.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere usw. Vertreter aus anderen Standorten heranzuziehen.

7. Die bei dem XV. und XVI. Armeekorps abzuhaltenden Übungen finden bei preußischen Truppenteilen statt, die auch das Ausbildungspersonal stellen.

8. Zur Ableistung der Übung sind zu überweisen:

a) aus dem Bereiche des III. Armeekorps:

Mann						Armeekorps	
690	des Beurl. Standes der Infanterie dem . .					V.,	für die Manöver,
3 450	»	»	»	»	. .	VI.,	
250	»	»	Feldartillerie dem			I.,	
280	»	»	»	»		II.,	
100	»	»	»	»		XVII.;	

b) aus dem Bereiche des IV. Armeekorps:

Mann					Armeekorps
1 100	des Beurl. Standes der Infanterie dem				XVII.,
90	»	»	» Feldartillerie »		II.;

c) aus dem Bereiche des VII. Armeekorps:

Mann					Armeekorps
900	des Beurl. Standes der Infanterie dem				X.,
1 000	»	»	»	»	XI.,

Digitized by Google

Mann					Armeekorps
400	des Beurl. Standes	der	Infanterie	dem	XIV.,
1 400	»	»	»	»	XV.,
3 000	»	»	»	»	XVI.,
220	»	»	Feldartillerie	»	VIII.,
330	»	»	»	»	XI.,
760	»	»	»	»	XV.,
930	»	»	»	»	XVI.,
193	»	»	des Trains	»	XVI.;

d) aus dem Bereiche des VIII. Armeekorps:

Mann					Armeekorps
1 800	des Beurl. Standes	der	Infanterie	dem	XIV.,

e) aus dem Bereiche des IX. Armeekorps:

Mann					Armeekorps
1 200	des Beurl. Standes	der	Infanterie	dem	I.,
1 100	»	»	»	»	V.,
800	»	»	»	»	XVII.,
360	»	»	Feldartillerie	»	V.;

f) aus dem Bereiche des X. Armeekorps:

Mann					Armeekorps
40	des Beurl. Standes	der	Feldartillerie	dem ..	V.;

g) aus dem Bereiche des XVIII. Armeekorps:

Mann					Armeekorps
170	des Beurl. Standes	der	Feldartillerie	dem ..	XIV.,
50	»	»	»	» ...	XVI.,
170	»	»	des Trains	» ...	XV.,
155	»	»	»	» ...	XVI.

(Anlage 1, Spalten 2, 5, 11 und 12.)

Die nach Anlage 1 einzuberufenden Mannschaften der Fußartillerie, der Pioniere und der Verkehrstruppen sind aus den einzelnen Korpsbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der vorhandenen Übungspflichtigen zu entnehmen.

Digitized by Google

Näheres bestimmen die General-Inspektionen der Fußartillerie und des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen sowie die Inspektion der Verkehrstruppen.

Wegen der Jäger und der Mannschaften der Maschinengewehrtruppen vergl. Ziffer 25.

9. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich derjenigen des Gardekorps, der Verkehrstruppen und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppenteilen des XIV. Armeekorps, dem das Generalkommando des VIII. Armeekorps die nötigen Angaben macht. Die Mannschaften werden auf die Übungszahl des VIII. Armeekorps angerechnet.

10. Zur Besichtigung der Übungen des Beurlaubtenstandes werden keine Reisegebührnisse bewilligt.

Wegen Besichtigung der auf einem Schießplatz übenden Formationen des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie durch einen Fußartillerie-Regimentskommandeur aus dem dem Schießplatz nächstgelegenen Standorte wird jedoch auf § 13, 4 R. O. verwiesen.

Für die aufzustellenden Reserve-Infanterie-Regimenter und Feldartillerie-Abteilungen werden besondere Bestimmungen getroffen. (Vergl. Ziffer 3.)

11. Waffen nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — je nach den geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artilleriedepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Instandhaltung oder Instandsetzung ist Sache der Truppen-Büchsenmacher. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

Digitized by Google

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artilleriedepots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind sie von dem Artilleriedepot instand zu setzen oder umzutauschen, wenn sich dieses am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte ohne Artilleriedepots sind angemessene Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Übungen werden die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — gereinigt und an die Artilleriedepots zurückgeliefert. Die Gewehrläufe sind jedoch nicht geölt abzuliefern, sondern, nachdem sie entnickelt, innerlich nur mit einem Hauch von Schweinefett zu überziehen. Dies findet gleichermaßen auf die Schloßteile äußerlich und innerlich, auf Visier- und Abzugsvorrichtung, einschließlich Auflagefläche für den Druckpunkt, und auf die blanken Waffen Anwendung.

In den Artilleriedepots sind die Läufe möglichst sofort nochmals zu reinigen; demnächst erfolgt Instandsetzung und außerordentliche Reinigung.

Abgabekommissionen entsenden die Truppenteile nicht.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen nebst Zubehör entstehenden Kosten bezahlen die Artilleriedepots und verausgaben sie bei Kapitel 37, Titel 20 des Etats.

Dagegen wird den Truppenteilen keine Gewehrriemenentschädigung und kein Waffen-Instandhaltungsgeld gewährt; das letztere ist von den Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 20 aus Kapitel 24, Titel 28 als Rückeinnahme zu überweisen.

Digitized by Google

Übersteigen die Kosten der Instandsetzung die Gewehrriemen-Entschädigung und das Waffen-Instandhaltungsgeld um mehr als 30 v. H., so legen die Artilleriedepots die Verhandlungen über den Untersuchungsbefund der Waffen nebst Zubehör mit einer Äußerung des Truppenteils über die Ursachen der außergewöhlichen Abnutzung dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zur Entscheidung vor.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen mit Zubehör entstehenden Transportkosten haben die Artilleriedepots zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung aus Kapitel 34, Titel 2 des Etats zu liquidieren.

Handwaffen und deren Munition (s. Ziffer 12) für die auf den Schießplätzen Thorn und Wahn übende Fußartillerie sind auf diesen Plätzen — nicht an den Artilleriedepot-Orten — bereitzustellen, so daß Empfang und Rückgabe ohne Personal des Übungs-Bataillons erfolgen.

12. Über Munition siehe Übungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie (Jäger, Schützen) kann auf das Schulschießen verzichtet werden, wenn die Abhaltung eines gefechtsmäßigen Schießens angängig und erwünscht ist.

Für Kavalleristen der Reserve, die zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist keine Übungsmunition zuständig.

Für die Übungen der Feldartillerie wird für die nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften auf je rund 100 Köpfe (ausschließlich Kavalleristen), die als zusammengesetzte Batterie eine Schießübung abhalten, gewährt:

a) Geschützmunition:

24 Feldgranatschuß 96 und
42 Feldschrapnelschuß 96;

Digitized by Google

b) zur Herstellung von etwa 75 rauchschwachen Zielfeuern:
0,75 kg Man. Rg. P.,
0,002 kg Man. R. P. 96,
0,05 kg pulverisiertes Aluminium,
38 m rauchschwache Zündschnur mit Drahteinlage,
25 Feldschlagröhren und
13 m Haarköperschlauch (6 cm breit).*)

Für eine Batterie jedes Armeekorps können an Stelle von Munition 96 empfangen werden:
24 Schuß mit Feldhaubitzschrapnels 98 und
42 Schuß mit Übungs-Feldhaubitzgranaten 98.

Die Bereitstellung erfolgt auf Anfordern der Generalkommandos durch die Artilleriedepot-Direktion. Die Versendungskosten regeln sich nach Ziffer 188 der Truppenübungsplatz-Vorschrift.

Die für jede Übungs-Kompagnie der Fußartillerie zu gewährende Munition ist durch das Allgemeine Kriegs-Departement besonders festgesetzt.

13. Die Übungsmannschaften der Fußtruppen und die zur Übung eingezogenen unberittenen Gemeinen der Feldartillerie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie schon bei Beginn der Übung Marschstiefel aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreise beziehen können; auch sind sie über die ihnen hierdurch erwachsenden Vorteile zu belehren. (Verf. vom 28. 1. 98. Nr. 552/12. 97. B. 3 und 16. 3. 04. Nr. 234/2. 04. B. 3.)

14. Dem Kriegsministerium sind zum 1. Dezember 1906 folgende Eingaben zu machen:

a) Von jedem Generalkommando:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6 und 7 und
eine Nachweisung der übungspflichtigen Festungstelegraphisten nach Anlage 8.

Anlage 6 u. 7.
Anlage 8.

*) Es sind etwa 20 Anfangsschläge vorgesehen.

Digitized by Google

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 6.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen sind, wenn nötig, ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse, allgemeine Bemerkungen (z. B. über die besonderen Übungsformationen) und Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Anlage 9.

Ferner haben hierbei die Generalkommandos die Gesamtzahl der im Korpsbereich übungspflichtigen Infanteristen, Maschinengewehrmannschaften, Feldartilleristen und Trainmannschaften anzugeben, ebenso, wieviel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 11 und 12) und wieviel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes (Anlage 5) sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen. Hierbei ist anzugeben, an welchen Orten und zu welchen Arbeiten die aus anderen Korpsbezirken zu überweisenden Arbeitssoldaten verwendet werden sollen (§ 25, Ziffer 10 d. D. f. A.) sowie wieviel übungspflichtige Arbeitssoldaten der Reserve und wieviel der Landwehr im eigenen Korpsbezirk vorhanden sind.

Das Gouvernement Berlin meldet zum selben Termin den Bedarf an Übungsmannschaften des Beurlaubtenstandes für den Militärtelegraphen von Berlin an.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

15. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden nach der H. O. und den Erlassen vom 20. 10. 96. und 27. 2. 97. Nr. 435/10. 96. und 807/2. 97. A. 1. zu veranlassen. Auf die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen.

Digitized by Google

Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Dieser hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen. Der Erlaß vom 20. 10. 96. Nr. 435/10. 96. A. 1. findet sinngemäß Anwendung auch auf die Einberufung der Reserveoffizier-Aspiranten der Garde-Infanterie, -Kavallerie, -Feldartillerie, des -Trains und der Verkehrstruppen, sowie auf die Landwehroffiziere der Garde-Infanterie, -Feldartillerie, des Garde-Trains und des Luftschiffer-Bataillons. Die Einberufung der Landwehroffiziere der Garde-Kavallerie-Regimenter, der Eisenbahn-Brigade und der Telegraphentruppen erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Garde-Kavallerie-Division und der Eisenbahn-Brigade sowie der Inspektion der Telegraphentruppen mit den kontrollierenden Bezirkskommandos.

Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der 2. Übung einzuholen.

Für die Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. 3. 85. Nr. 792/10. A. 1. maßgebend.

16. Freiwillige Dienstleistungen inaktiver Offiziere bei Linien-Truppenteilen und der Fußartillerie-Schießschule bis zur Dauer von 8 Wochen, sofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- usw. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Digitized by Google

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- usw. oder Kompagnie- usw. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren ferngestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswert ist, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungskommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regimentskommandeur-Stellung.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren usw. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70 Ziffer 8 der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter hingewiesen. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bei einem Bekleidungsamt in Aussicht genommen sind und bei solchem bereits mit Erfolg geübt haben, sind zu Truppenübungen nicht heranzuziehen.

17. Der Chef des Generalstabes der Armee wird ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bezeichnet sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Übung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu bewirken.

18. Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere sowie Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden in Aussicht genommen

Digitized by Google

sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirkskommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Die für den Mobilmachungsfall als Chefs des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebrachten inaktiven Offiziere sind nicht heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirkskommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirkskommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie- und Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar während der Manöver herangezogen werden. Die Kavallerie-Offiziere sind zum Mitbringen eines Pferdes verpflichtet (§ 55 A. 4 Rem. O. in der Fassung vom 18. 5. 04 A. V. Bl. S. 137). Feldartillerie-Offiziere sind nur dann zu einer solchen Übung heranzuziehen, wenn sie sich freiwillig selbst beritten machen. (Vergl. Erlaß vom 26. 2. 00 Nr. 242/2. 00. A. 1.)

19. Nach näherer Anordnung der Generalkommandos, denen der Zeitpunkt der Einziehung überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehung aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen (einschl. der Fußartillerie) statt. Alle im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

Digitized by Google

Ebenso können diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes der berittenen Waffen, die im Mobilmachungsfalle den Batterien der Fußartillerie zugeteilt werden, zu den Bespannungs-Abteilungen dieser Waffe eingezogen werden, soweit es der Dienstbetrieb und der verfügbare Pferdebestand derselben zuläßt.

Im übrigen werden die vorgenannten Offiziere zu Übungen bei der Feldartillerie einberufen.

20. Die gemäß Ziffer 18, letzter Absatz, und 19 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der Generalkommandos, welche sich gegebenenfalls mit der General-Inspektion der Fußartillerie zu benehmen haben, bis zu 8 Wochen, davon die in Ziffer 19, Absatz 1, bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feldartillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren gemäß Ziffer 19 dauert die Übung nach Ermessen der Generalkommandos bezw. der General-Inspektion der Fußartillerie 14 Tage bis 4 Wochen.

Ärzte und Veterinäre.*)

21. Wegen Einziehung von Ober-, Assistenz- und Unterärzten des Beurlaubtenstandes setzen sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums in Verbindung.

Die Einberufung von Oberveterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes verfügen die Generalkommandos nach dem Bestande an Übungspflichtigen (vergl. M. V. O. von 1906, § 37).

*) Auf Ärzte und Veterinäre findet der dritte Absatz der Ziffer 15 ebenfalls Anwendung.

Digitized by Google

Mannschaften.*)

22. Die Übungen dauern, soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, 14 Tage.

23. Für Reservisten, deren Ausbildungsgrad es wünschenswert macht, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit nach dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffenbehörden bis auf 28 Tage verlängert werden.

Für die nach Absatz 1 länger als 14 Tage Übenden ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps oder Waffengattungen nicht überschritten werden.

Bei den nach Ziffer 3, Absatz 1 und 4 einzuziehenden Reservisten sowie den nach Ziffer 8a dem V. und VI. Armeekorps für die Manöver zu überweisenden Mannschaften der Reserve der Infanterie findet eine derartige Anrechnung nicht statt.

24. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40, 2) ist anzustreben

in erster Linie, daß den im Kriege aufzustellenden Feld- und Reservetruppen Leute mit möglichst guter Ausbildung zugeführt werden können,

in zweiter Linie, daß möglichst alle Mannschaften im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens einmal üben.

Die Einberufung erfolgt daher in der Reserve mit der zweitjüngsten, in der Landwehr 1. Aufgebots mit der jüngsten Jahresklasse beginnend. Dabei sind jedoch zunächst diejenigen Mannschaften, welche im Rechnungsjahre 1905 wegen häus-

*) Vergl. auch Verf. d. Kr. Min. v. 10. 12. 98. M. J. 976. 98. A. 1., Ziffer 9.

Digitized by Google

licher usw. Verhältnisse zurückgestellt wurden, heranzuziehen, wenn nicht besonders dringende Gründe Ausnahmen rechtfertigen.

25. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften sind zu denjenigen Jäger-Bataillonen, welche nicht an den Kaisermanövern teilnehmen, 10 bis 15 Mann der Reserve auf die Kompagnie zu den Manövern auf 20 bis 28 Tage einzuberufen. Die Übungsdauer über 14 Tage hinaus ist wie unter Ziffer 23 Absatz 2 vorgeschrieben, anzurechnen. Die vor den Manövern liegende Übungszeit ist neben der Festigung der Einzelausbildung und der Disziplin hauptsächlich zur Erreichung guter Marschfähigkeit zu verwenden (vergl. auch Ziffer 3, Absatz 5). Die Entlassung erfolgt nach Anordnung der Generalkommandos, erforderlichenfalls einige Tage vor Beendigung der Manöver.

Die Jäger üben im allgemeinen:

aus dem II. Armeekorps, beim Jäger-Bat. Nr. 2,
» » IV. » » » » » 3,
» » VIII. und XVIII. Armeekorps, bei den Jäger-Bataillonen des XI., XIV. und XV. Armeekorps,
» » X. Armeekorps, beim Jäger-Bataillon Nr. 7,
» » XVI. » bei den Jäger-Bataillonen des XIV. und XV. Armeekorps.

Zu der unter Absatz 1 erwähnten Übung können auch Mannschaften aus den Bezirken des IV., VII. und X. Armeekorps bei den Jäger-Bataillonen des XIV. und XV. Armeekorps eingezogen werden.

Aus dem Bezirk des III. Armeekorps sind 190 Jäger der Reserve von den in Anlage 1 aufgeführten zu den Manövern des VI. Armeekorps einzuberufen. Nähere Bestimmungen werden noch ergehen. Die länger als 14 Tage dauernde Übungszeit dieser Mannschaften ist auf die in

Digitized by Google

Anlage 1 Spalte 3 ausgeworfenen Mannschaftszahlen nicht anzurechnen.

Die Mannschaften der Maschinengewehrtruppen üben im allgemeinen:

aus dem II. Armeekorps bei den Maschinengewehr-Abteilungen des I. Armeekorps,

» » IV. und X. Armeekorps bei den Maschinengewehr-Abteilungen des XV. Armeekorps,

» » V. Armeekorps bei der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8 des VI. Armeekorps und der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 4 des XVII. Armeekorps.

» » VII. Armeekorps bei der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11 des XVI. Armeekorps,

» » VIII., IX., XI. und XVIII. Armeekorps bei den Maschinengewehr-Abteilungen des XIV. Armeekorps.

Aus dem III. Armeekorps sind nach dem Verhältnis der Zahl der vorhandenen Übungspflichtigen auch Mannschaften zu den Maschinengewehr-Abteilungen des I. Armeekorps einzuberufen.

Näheres bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen.

26. Mit Ausnahme der an den Kaisermanövern teilnehmenden oder zu besonderen Kavallerieübungen herangezogenen Regimenter (F. O. Nr. 543) können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen des Generalkommandos, für die Manöver bis zu sechs Reservisten für die Eskadron — darunter auch Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten, die zur Verwendung bei mobilen Kavallerie-Regimentern bestimmt sind — zur Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden. Die hiernach innerhalb des Korpsbereichs einzuziehenden Reservisten verteilt das Generalkommando auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter.

Dasselbe gilt für die Eskadrons Jäger zu Pferde.

Digitized by Google

Finden besondere Kavallerieübungen zeitlich unabhängig von den Manövern statt, so können auch die bei ersteren beteiligt gewesenen Kavallerie-Regimenter bis zu sechs Reservisten bei jeder Eskadron für die Dauer der Manöver heranziehen.

Für diejenigen Kavallerie-Regimenter, deren Regiments- und Brigade-Exerzieren zeitlich getrennt von den Manövern stattfindet, kann von den Generalkommandos die Einberufung einer gleichen Anzahl Reservisten zu diesem Exerzieren verfügt werden.

27. Bei der Feldartillerie, ausschließlich des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, sind bei jeder Batterie

mit niedrigem Etat..... 5,
» mittlerem » 8,
» hohem » 11

Reservisten der Kavallerie auf 14 Tage zur Ausbildung im Fahrdienst einzuziehen. Diese Mannschaften sind in Spalte 5 der Anlage 1 mitenthalten. Sie sind den ältesten Jahrgängen zu entnehmen.

28. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 12) sind zunächst aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, die als geeignet zur Ausbildung zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind (Verfügung vom 2. 2. 93. Nr. 251/1. 93. A. 4. A. V. Bl. S. 35), und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Diese Reservisten der Kavallerie und die als Aufsichtspersonal entlassenen, ihre erste Übung ableistenden Reservisten des Trains üben in besonderen Kompagnien im Anschluß an die übrigen Übungs-Kompagnien. (Anl. 1, Spalte 11.)

Mannschaften, die sich bei vorstehender Übung als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben*), werden, wenn

*) Diesen Mannschaften ist — gemäß H. O. § 34, 9 — nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

Digitized by Google

sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst im Mai oder Juni des auf die erste Übung folgenden Jahres — zur Ausbildung als Feld-Wachtmeister — herangezogen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 12, einzuberufenden Reservisten.

Diejenigen Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train sich nicht als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben, aber als Trainaufsichtspersonal entlassen worden sind, werden bei ihrer zweiten Übung als Aufsichtspersonal zu den Reserve-Übungskompagnien (Anl. 1, Spalte 11) einberufen.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 12, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu gestellen. Ebenso können Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen verwendet werden sollen, zu gleichem Zweck bei den Train-Bataillonen eingezogen werden.

29. Nach Bestimmung der Generalkommandos können bei den berittenen Waffen und den Maschinengewehr-Abteilungen, wo es für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte erforderlich ist, die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen) — herangezogen werden. Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive

Digitized by Google

Dienstzeit zu einer Übung bis zum 10. Oktober zurückbehalten werden. Diesen Mannschaften ist ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen von der Einziehung möglichst früh Kenntnis zu geben.

30. Außer den in Anlage 1 Aufgeführten sind zu Übungen heranzuziehen:

a) Die Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern und den besonderen Kavallerieübungen gemäß F. O. Nr. 543 (s. auch Ziffer 26),

b) die Volksschullehrer der Reserve gemäß H. O. § 40, 3, und Verfügungen des Kriegsministeriums vom 27. 6. und 29. 8. 93. Nr. 439/6. u. 1173/8. 93. A. 1. Diejenigen Volksschullehrer, welche 1 Jahr (jedoch) nicht als Einjährig-Freiwillige) gedient haben, sind in bezug auf Heranziehung zu Übungen wie die übrigen Mannschaften zu behandeln,

c) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß H. O. § 40, 4a. Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß, oder innerhalb des Rechnungsjahres zeitlich getrennt, genehmigen,

d) die Offizier-Aspiranten usw. aller Waffengattungen (H. O. § 46, auch § 40, 10), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden. Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, vierter Absatz, H. O.),

e) Bäcker und Schlächter der Reserve oder Bäcker der Ersatzreserve gemäß Ziffer 31,

Digitized by Google

f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (Ziffer 28, letzter Absatz),

g) die in die Garnisonlazarette einzuberufenden Sanitätsmannschaften sowie Krankenwärter (Ziffer 32),

h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, die gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. 12. 88. Nr. 105/12. 88. A. 1. bz. 25. 6. 89. Nr. 165/5. 89. A. 1. in die Garnisonlazarette einzuberufen sind; ferner diejenigen dem Mannschaftsstande angehörenden Theologen, die in der Zeit zwischen der zweiten Prüfung und der Ordination nach Ableistung der Pflichtübungen mit der Waffe noch freiwillige Übungen in den Garnisonlazaretten ableisten wollen (vergl. kriegsm. Verfügung vom 20. 1. 06 Nr. 1631/10. 05. A. 1),

i) die im Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen. Wieviel Auszubildende dieser Klassen in Rücksicht auf den für das Feldverhältnis zu deckenden Bedarf zu einer ersten Übung von 6 oder 8, zu einer zweiten von 6 Wochen einzuziehen sind, bleibt den Generalkommandos überlassen. Die für die Zwecke der Magazinverwaltung und des Sanitätsdienstes erforderlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das Gardekorps können aus den Bezirken sämtlicher Armeekorps herangezogen werden,

k) die Festungstelegraphisten und die Telegraphisten am Militärtelegraph von Berlin gemäß Anlage 4, Anlage 4.

l) die seitens der Generalkommandos des VIII. und XVI. Armeekorps beantragten Mannschaften für Maschinengewehre in Festungen nach den Bestimmungen vom 30. 6. 03,

Digitized by Google

m) die Mannschaften für die Festungs-Luftschiffertrupps nach den Bestimmungen vom 18. 4. 03 und der Verf. vom 30. 6. 03 Nr. 485/6. 03. A. 6 mit der Maßgabe, daß die im Bereich des III. Armeekorps verfügbaren Mannschaften zur Hälfte für die Festung Königsberg i. Pr., zur Hälfte für die Festung Thorn bereitstehen,

n) die Arbeitssoldaten gemäß Anlage 5.

Anlage 5.

Zur Ausbildung im Speditionsdienst bei den Bekleidungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

31. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersatzreserve, innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs heranzuziehen. (§ 5 Ziffer 1 der Beilage 13 und § 2 Ziffer 5 der Beilage 1 zur P. A. O.)

Die Kosten für die Bäcker der Ersatzreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kapitel 25 in gleicher Weise verrechnet, wie dies bei Kapitel 29 für die Krankenwärter — gemäß Ziffer 32 Absatz 7 — zu geschehen hat.

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve, welche in den Feldbäckereien bei den Manövern verwendet werden sollen, sind so zeitig einzuberufen, daß sie gründlich in den Verrichtungen an den Feld-Backöfen bei den Garnison-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziffer 30 e).

32. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen. Dagegen sind Sanitätsmannschaften der Reserve zur Übung bis 28 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen. Die

Digitized by Google

Einziehung ist so zu regeln, daß durch die Verwendung dieser Leute im Lazarett so viele Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes für den Truppendienst frei werden, daß möglichst jede Kompagnie, Eskadron, Batterie usw. beim Verlassen des Standortes von einem Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiten begleitet werden kann.

Zur Durchführung des letzteren dürfen Sanitätsmannschaften der Reserve nötigenfalls auch zum Truppensanitätsdienst herangezogen werden.

Soweit angängig, haben die zu Übungen eingezogenen Sanitätsmannschaften auch an den Übungen im Krankenträgerdienst teilzunehmen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 und 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen. Gemeinschaftliches Üben mit den Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der Sanitätsmannschaften und Krankenwärter wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens je ein Fünftel der übungspflichtigen Sanitätsmannschaften und Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingezogen wird. Die Krankenwärter werden in die Garnisonlazarette eingezogen, die sie unterbringen und bekleiden können. Um letzteres zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden. Die Zeit bestimmt das Generalkommando nach den örtlichen Verhältnissen. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Diejenigen Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Übung im Reserve- und im Landwehrverhältnis heranzuziehen.

Die übenden Krankenwärter werden für Rechnung des Kapitels 29, Militär-Medizinalwesen, wie die Militärkranken-

Digitized by Google

wärter des aktiven Dienststandes untergebracht, bekleidet, gelöhnt und verpflegt. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarettverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppenteile, welche die am wirklichen Bedarf fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazaretten die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderungen erhalten Das Train-Bataillon verfährt sinngemäß nach § 20, 4 der Bekleidungs-Ordnung I.

Diejenigen übenden Krankenwärter, welchen das Tragen ihrer eigenen Klein-Bekleidungsstücke vom Lazarett gestattet wird, erhalten von diesem dafür die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

Geschäftszimmer-Servis.

33. Für die Landwehr-Übungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

III. Ersatz-Reservisten.

34. Ersatz-Reservisten sind zu Übungen behufs Ausbildung im Krankenwartedienst — Bestimmungen vom 25. 5. 94. A. V. Bl. Seite 172/73 — einzuziehen:

a) zur 1. (10 wöchigen) Übung für jedes Armeekorps 44,
b) zur 2. (6 wöchigen) } alle kontrollierten Ersatz-Reservisten, welche die 1. bezw.
c) zur 3. (4 wöchigen) } 2. Übung gemacht haben.

Dem Gardekorps sind diese Mannschaften (zur 2. Übung 39, zur 3. Übung 32) aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

35. Wegen der Bäcker aus der Ersatzreserve vergl. Ziffer 31.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Mannschaften sind

Armeekorps	der Infanterie	den Jägern	den Maschinengewehrtruppen	der Feldartillerie, aus ihrem Beurlaubtenstande bzw. aus dem der Kavallerie†)	der Fußartillerie	den Pionieren	der Eisenbahn-Brigade	dem Luftschiffer-Bataillon
	auf 14 Tage							
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8*)	9
G.	7 480	4 960	440	1 920 ‡‡)	10 500	6 180	1 807 der Reserve auf 28 Tage und 584 der Landwehr auf 14 Tage	6 Unteroffiziere und 50 Mann aus der Reserve des Luftschiffer-Bataillons auf 28 Tage, 9 Unteroffiziere und 85 Mann aus der Reserve des Luftschiffer-Bataillons auf 21 Tage, 12 Unteroffiziere und 115 Mann aus der Reserve der im Luftschifferdienst Ausgebildeten anderer Waffen auf 28 Tage.
I.	3 210			1 390				
II.	4 530			880				
III.	10 430 ††)			2 120 ‡‡‡)				
IV.	5 720 †††)			1 490 δ)				
V.	4 020			1 090				
VI.	5 500			1 370				
VII.	16 290**)			3 690 ζζ)				
VIII.	8 360***)			1 310				
IX.	7 570‡)			1 750 δδδ)				
X.	5 120			1 520 ζζζ)				
XI.	5 030			1 200				
XIV.	5 590			1 550				
XV.	1 070			470				
XVI.	650			160				
XVII.	3 140			1 020				
XVIII. (einschl. der Großherzogl. Hessischen (25.) Division)	6 590			1 660 ×)				
Summe	100 300	4 960	440	24 590	10 500	6 180	2 391	277

†) Siehe Bemerkung 1. (S. O. § 40, 6.)
*) » » 2.
††) Davon werden 690 Mann dem V. Armeekorps und
3 450 » » VI. » überwiesen.
†††) » » 1 100 » » XVII. » »
**) » » 900 » » X. » ,
1 000 » » XI. » ,
400 » » XIV. » ,
1 400 » » XV. » und
3 000 » » XVI. » überwiesen.
***) » » 1 800 » » XIV. » »
‡) » » 1 200 » » I. » ,
1 100 » » V. » und
800 » » XVII. » überwiesen.
(Ziffer 8.)
‡‡) Einschließlich des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie-Schießschule. (Ziffer 4.)
‡‡‡) Davon werden 250 Mann dem I. Armeekorps,
280 » » II. » und
100 » » XVII. » überwiesen.
(Ziffer 8.)

Digitized by Google

einzuziehen bei den Telegraphentruppen	dem Train: aus der Reserve bzw. Landwehr××) des Trains und aus den als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen auf 14 Tage nach den Manövern	dem Train: aus der Reserve der Kavallerie bzw. des Trains auf 20 Tage	dem Train: zur Bildung von Sanitäts-Kompagnien auf 12 bzw. 13 Tage×)	Bemerkungen.
10*)	11	12	13*)	14
770	400	70	200	1. Zu Spalte 5. Mannschaften der Kavallerie, die im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Unteroffizier-Aspiranten, Handwerker usw. finden, sind von der Einziehung zur Feldartillerie ausgeschlossen.
der	500	70	.	
Reserve	400	70	.	
auf	400	70	.	
42 Tage	400	70	.	
und	400	70	.	
444	400	70	.	
der	740×××)	123 □□)	200	
Landwehr	530	70	.	
auf	400	100	.	
14 Tage	400	70	200	
	400	70	200	
	400	70	.	
	260	40	.	
	120	2	.	
	400	70	200	
	680 □)	115 □□□)	.	
1 214	7 230	1 220 ä)	1 000	
		9 450		

2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10 %, die Zahlen in Spalte 11 einschließlich 15 % Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuer. (Unteroffiziere mit Offizier-Seitengewehr kommen auf diese 10 bzw. 15 % nicht in Anrechnung.) Werden die 10 bzw. 15 % nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier oder Unteroffizierdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen.

Die ausgeworfenen Kopfstärken dürfen keinesfalls überschritten werden.

3. Die nach Spalte 2, 3, 5, 7, 11 und 13 Einzuziehenden sind ungefähr mit 2/3 der Reserve und mit 1/3 der Landwehr zu entnehmen.

ä) Davon werden 90 Mann dem II. Armeekorps überwiesen.
ää) » » 220 » » VIII. » »
330 » » XI. » »
760 » » XV. » und
930 » » XVI. » überwiesen. (Ziffer 8.)
äää) » » 360 » » V. » »
ääää) » » 40 » » V. » »
×) » » 170 » » XIV. » und
50 » » XVI. » überwiesen.

××) Zu den aus Reserve- und Landwehrmannschaften zusammengesetzten Kompagnien können auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

××××) Davon werden 140 Mann dem XVI. Armeekorps überwiesen.
□) » » 140 » » XV. » und
140 » » XVI. » überwiesen. (Ziffer 8.)
□□) » » 53 » » XVI. » »
□□□) » » 30 » » XV. » und
15 » » XVI. » überwiesen.

ä) Die für die Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten werden auf die vorstehenden Zahlen angerechnet.

Digitized by Google

Anlage 2.

Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1906.

<table>
<tr><th>Waffengattung</th><th>Reservisten üben:</th><th>Landwehrleute üben:</th></tr>
<tr><td>Infanterie***)</td><td rowspan="2">bei den Truppenteilen, ohne besondere Formationen.</td><td>als besondere Kompagnien.*)</td></tr>
<tr><td>Jäger</td><td>im Anschluß an die Jäger-Bataillone.</td></tr>
<tr><td>Kavallerie</td><td>im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bzw. bei der Feldartillerie und dem Train.</td><td></td></tr>
<tr><td>Feldartillerie***)</td><td colspan="2">nach Bestimmung der Generalkommandos im Anschluß an die Feldartillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen, möglichst auf den Truppenübungsplätzen.</td></tr>
<tr><td>Fußartillerie</td><td colspan="2">nach Bestimmung der General-Inspektion.</td></tr>
<tr><td>Pioniere***)</td><td colspan="2">nach Bestimmung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.**)</td></tr>
<tr><td>Eisenbahn-Brigade</td><td colspan="2">nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrstruppen.</td></tr>
<tr><td>Luftschiffer-Bataillon</td><td colspan="2">wie vor.</td></tr>
<tr><td>Telegraphen-Bataillon</td><td colspan="2">wie vor.</td></tr>
<tr><td>Train</td><td colspan="2">in besonderen Übungskompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone. Näheres bestimmen die Generalkommandos.</td></tr>
</table>

*) Wegen der Zulagen für das Ausbildungspersonal s. Verf. v. 22. 6. 94. Nr. 162/6. 94. B. 3.

**) Werden aus den schiffahrttreibenden Mannschaften besondere Abteilungen in der Stärke von über 60 Mann gebildet, dann dürfen deren Führer beritten gemacht werden.

***) Vergl. auch Ziff. 3 bezl. besonderer Formationen.

Digitized by Google

Anlage 3.

Abgaben des Friedensstandes

an die

Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten, und bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf sie von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. Weitere Gestellung von Ärzten und Sanitätsmannschaften, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten oder Sanitätsmannschaften der Dienst mitübertragen werden könnte.

Digitized by Google

Nr.	Übungs-Formation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Ärzte
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann (siehe auch Erlaß des Kriegsministeriums v. 6. 3. 85. Nr. 792/10. A. 1.), 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Feldwebel, 4 bis 6 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei den Jägern, Pionieren, der Eisenbahn-Brigade und den Telegraphen-Bataillonen gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Ober- oder Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fußartillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Für jeden Schießplatz, auf dem eine Schießübung der Landwehr-Fußartillerie stattfindet.	—	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, Rittmeister oder Oberleutnant, falls er nicht nach dem Ermessen des Generalkommandos dem Beurlaubtenstande entnommen werden kann, 1 bis 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—
8.	Sanitäts-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, möglichst Rittmeister. (Er kann auch dem Beurlaubtenstande entnommen werden.)	1 als dienstuender Feldwebel, 3 Unteroffiziere oder Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge.	2 Stabsärzte, 4 Ober- oder Assistenzärzte.
9.	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 20 bis 60 Mann.	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungs-Führer.	1 als dienstuender Feldwebel bzw. Wachtmeister, 1—2 Unteroffiziere.	-

Digitized by Google

sind abzugeben:		Bemerkungen
Sanitäts-mannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von über 60—150 Mann angenommen.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen. Bei denjenigen Pionier- und Eisenbahn-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie aufgestellt wird, ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Sanitätsmannschaften.)	1 Zahlmeister oder an dessen Stelle 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Für diejenigen Bataillone, die aus mehr als vier Kompagnien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder an dessen Stelle ebenfalls ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer zu gestellen; außerdem für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, die nicht in einem Standort des Truppenteils üben, ein Geschützrohrarbeiter, sowie für diejenigen Fußartillerie-Bataillone, welche aus mehr als 8 Kompagnien bestehen, noch ein dritter Sanitätsunteroffizier usw. Im Bedarfsfalle kann bei solchen Bataillonen, die selbständigen Menagebetrieb haben, noch ein Unteroffizier für jedes Bataillon als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei in der Stärke von über 60 Mann bis zur Höhe der Friedensstärke angenommen.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Ober- oder Unterveterinär, 1 Trompeter.	Die Generalkommandos überweisen den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie. Das Generalkommando des III. Armeekorps setzt sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Überweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung. Bei denjenigen Train-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie aufgestellt wird, ist ein Zahlmeister oder an dessen Stelle ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
2 Sanitätsfeldwebel oder Sanitätsunteroffiziere, 2 Sanitätsgefreite.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind von den Train-Bataillonen zu gestellen.	Die Ärzte des Friedensstandes sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde stellt das Train-Bataillon.
1*)	—	*) Nur für die bei den Pionieren aus schiffahrttreibenden Mannschaften gebildeten Abteilungen.

Digitized by Google

Anlage 4.

Übungen der Festungstelegraphisten und der Telegraphisten am Militär-Telegraph von Berlin.

Es sind zur Übung einzuberufen:

Aus dem Bereich des Armeekorps usw.	Für die Zeit vom: 26. September bis 6. November 1906 — nach									2. November bis 12. Dezember 1906 — nach									7. Dezember 1906 bis 17. Januar 1907 — nach									Bemerkungen.
	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Straßburg	Metz	Berlin (Mil. Tel.)	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Straßburg	Metz	Berlin (Mil. Tel.)	Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Straßburg	Metz	Berlin (Mil. Tel.)	
I.	11	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
III.	8	.	.	.	.	.	.	.	18	19	20	.	.	.	.	.	.	.	19	7	.	.	.	.	.	.	.	.
IV.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.
V.	.	.	.	7	.	.	.	.	1	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	6	.	7	.	.	.	.	.	.
VI.	.	.	.	6	.	.	.	.	2	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
VII.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	8	44	16	.	.	.	.	.	.	33	32	.
VIII.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	6
IX.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
X.	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
XI.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIII.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XV.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	1
XVII.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	2
XVIII.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	.	.	4
XIX.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Außerdem: Feld- oder Hilfsfeldtelegraphisten von der Inspektion der Verkehrstruppen	.	.	.	.	.	.	.	13	7	.	.	.	.	.	.	.	13	7	.	.	.	.	.	.	.	13	7	
Festungstelegraphisten von Bayern zur Verfügung gestellt	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	19	20	11	13	19	15	33	57	31	19	20	11	13	19	15	33	57	31	19	20	11	13	19	15	33	57	31	

1. Für den Mil. Tel. von Berlin sind in erster Linie die dort ausgebildeten Leute von den Gen. Kommandos einzuberufen.
2. Vom XII, XIII. u. XIX. A. K. unter Zustimmung des Königl. Sächsischen u. Königl. Württembergischen Kriegsministeriums.
3. Die vom XIII. A. K. gestellten Reservisten sind in Straßburg dem Königl. Württembergischen Inf. Rgt. Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden zuzuteilen.

Digitized by Google

Anlage 5.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Übung einzuziehen aus dem Bereiche

des	I.	Armeekorps	28	Mann,
»	II.	»	31	» ,
»	III.	»	90	» ,
»	IV.	»	70	» ,
»	V.	»	15	» ,
»	VI.	»	56	» ,
»	VII.	»	130	» ,
»	VIII.	»	55	» ,
»	IX.	»	108	» ,
»	X.	»	52	» ,
»	XI.	»	29	» ,
»	XIV.	»	69	» ,
»	XV.	»	12	» ,
»	XVI.	»	7	» ,
»	XVII.	»	26	» ,
»	XVIII.	»	71	» .

2. Von den Arbeitssoldaten sind zur Mitverwendung bei Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Alten-Grabow, Posen und Bitsch zu überweisen:*)

   a. dem Generalkommando IV. Armeekorps:
   vom Generalkommando X. Armeekorps 52 Mann,
   und zwar 30 der Reserve, 22 der Landwehr;

*) Die Anträge der Generalkommandos IV., V. und XV. Armeekorps auf Überweisung von Mannschaften aus anderen Korpsbezirken haben aus Mangel an Übungspflichtigen nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden können.

Digitized by Google

b. dem Generalkommando V. Armeekorps:

vom Generalkommando III. Armeekorps 30 Mann, und zwar 14 der Reserve, 16 der Landwehr,

vom Generalkommando VI. Armeekorps 6 Mann der Landwehr;

c. dem Generalkommando XV. Armeekorps:

vom Generalkommando XVI. Armeekorps 7 Mann, und zwar 3 der Reserve, 4 der Landwehr.

Die Generalkommandos vereinbaren das Erforderliche.

Die außerdem von den Generalkommandos des III. und VI. Armeekorps und die von den Generalkommandos des II., VII., VIII., IX., XIV. und XVIII. Armeekorps einzuziehenden Arbeitssoldaten sind bestimmt:

beim II. Armeekorps zu Instandsetzungsarbeiten auf dem Exerzierplatze bei Kreckow,

beim III. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungsplatze Jüterbog,

beim VI. Armeekorps zur Einebnung der alten Festungswerke in Neiße,

beim VII. Armeekorps zu Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Senne und Friedrichsfeld,

beim VIII. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungsplatze Elsenborn,

beim IX. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungsplatze Lockstedt,

beim XIV. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Exerzierplatze in Karlsruhe und auf den Schießständen in Freiburg und Mülhausen,

beim XVIII. Armeekorps zu Erdarbeiten auf dem großen Sande und auf den Schießständen bei Mainz.

Digitized by Google

3. Die Übung dauert für die Reservisten 28, für die Mannschaften der Landwehr 14 Tage.

4. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr zu gleicher Zeit eingezogen und nicht einer Arbeiterabteilung überwiesen, so sind sie einem besonderen Offizier (Abteilungsführer) zu unterstellen.

   Für die in die Arbeiterabteilungen eingestellten Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes ist auf je 15 Mann, sonst auf je 8 Mann, 1 Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren. Von den zu einer besonderen Abteilung kommandierten Unteroffizieren hat einer die Feldwebelgeschäfte wahrzunehmen.

   Das IV., V. und XV. Armeekorps stellen das Aufsichtspersonal auch für die ihnen aus dem Bereiche anderer Armeekorps überwiesenen Arbeitssoldaten.

5. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulage nach § 66, 5 der D. f. A.

6. Die Verwendung der Arbeitssoldaten regelt sich, soweit nicht unter Ziffer 2 besondere Bestimmung darüber getroffen ist, nach § 25, 7, die Kostenverrechnung nach der Anmerkung *) zu § 76 der D. f. A.

7. Etwaige Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitssoldaten sind dem Kriegsministerium zum 1. 12. 06 mitzuteilen.

Digitized by Google



Digitized by Google

Anlage 6.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

der

Offiziere und Offizier-Aspiranten usw., die bei Truppen und Behörden des Befehlsbereiches des usw. (Generalkommandos oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1906 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die anderen obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fußartillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, Inspektion der Verkehrstruppen) haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen nachgewiesen werden. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat die Übungen bei den Maschinengewehr-Abteilungen besonders ersichtlich zu machen.

Vom Chef des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere nachzuweisen.

Digitized by Google

Dienstgrad	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bz. inaktive															
	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 16 und 18)	Bezirksoffiziere (Ziffer 16)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden usw. (Ziffer 18) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie				Kavallerie (ausschließlich derjenigen der Feldartillerie, einschließlich derjenigen beim Train)				Feldartillerie (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten)			
				auf				auf				auf			
				bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42
				Tage				Tage				Tage			
Stabsoffiziere															
Hauptleute und Rittmeister															
Oberleutnants															
Leutnants															
Summe															
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:															
a) aus der Landwehr 1. Aufgebots															
b) aus der Landwehr 2. Aufgebots															
c) inaktive Offiziere															

Digitized by Google

Offiziere) welche für Munitions-Kolonnen usw. gemäß Ziffer 19 bestimmt sind (Kavallerie oder Feldartillerie) auf					Train (ausschließl. Kavallerie) auf					Summe auf					Offizier-Aspiranten*) usw. (H. O. § 46) auf 8 Wochen**)				Summe	Bemerkungen.
bis 14 Tage	15 bis 21 Tage	22 bis 28 Tage	29 bis 42 Tage	43 bis 56 Tage	bis 14 Tage	15 bis 21 Tage	22 bis 28 Tage	29 bis 42 Tage	43 bis 56 Tage	bis 14 Tage	15 bis 21 Tage	22 bis 28 Tage	29 bis 42 Tage	43 bis 56 Tage	Infanterie	Kavallerie	Feldartillerie	Train		
																				*) Die nur zu den gewöhnlichen Reserve- und Landwehrübungen eingezogenen Offizier-Aspiranten sind nicht aufzuführen. **) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.
										zus. . . . . Offiziere										

Digitized by Google

Anlage 7.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

(nur von den Provinzial-Armeekorps aufzustellen)

über die aus dem Bezirk des nten Armeekorps im Rechnungsjahre 1906 zu Übungen herangezogenen oder noch einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen, einschließlich der Mannschaften des Gardekorps und derjenigen für andere Armeekorps.

Laufende Nr.	Es sind eingezogen oder werden im Rechnungsjahre 1906 noch eingezogen	Ziffer usw. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Für das Gardekorps: Unteroffiziere	Für das Gardekorps: Gemeine	Für andere Armeekorps: Nr. des Armeekorps	Für andere Armeekorps: Unteroffiziere	Für andere Armeekorps: Gemeine	Für die Truppen usw. des eigenen Befehlsbereichs: Unteroffiziere	Für die Truppen usw. des eigenen Befehlsbereichs: Gemeine	Bemerkungen
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern, F.O. Nr. 543, nach Waffengattungen getrennt, und zu den besonderen Kavallerieübungen	30 a									
2.	Reservisten der Kavallerie, einschließlich der Eskadrons Jäger zu Pferde, behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke	26									
3.	Reservisten der berittenen Waffen und der Maschinengewehrtruppen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte	29									
4.	Volksschullehrer der Reserve	30 b									
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind, nach Waffengattungen getrennt	30 c									
6.	Hilfsschlächter und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve	30 e 31									
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	28 u. 30 f									
8.	Sanitätsmannschaften (Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsgefreite getrennt)	30 g 32									
9.	Geistliche in Garnisonlazaretten	30 h									
10.	Für den Magazin-Verwaltungsdienst	30 i									
11.	Für den Sanitätsdienst	30 i									
12.	Festungs- usw. Telegraphisten	30 k Anl. 4									
13.	Mannschaften für Maschinengewehre in Festungen	30 l									
14.	Mannschaften für die Festungs-Luftschiffertrupps	30 m									
15.	Arbeitssoldaten	30 n Anl. 5									
16.	Inaktive Mannschaften	—									
17.	Bei den Bekleidungsämtern	30 letzter Absatz									

Bemerkung.

Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Anlage 8.

Muster zur:

Nachweisung

der **übungspflichtigen** Festungstelegraphisten der Reserve.

(Nur von den Provinzial-Armeekorps aufzustellen.)

	Ausgebildet bei				Bemerkungen.
	einem Festungstelegraphen		dem Militärtelegraphen Berlin		
	Unteroffiziere	Gemeine	Unteroffiziere	Gemeine	
Garde					
Provinzialwaffen.					
Summe....					

Digitized by Google

Anlage 9.

Nachweisung

der **übungspflichtigen** Infanteristen, Maschinengewehrmannschafte Feldartilleristen und Trainmannschaften des Beurlaubtenstandes.

	Gesamtzahl	Davon haben geübt:				
		im Reserveverhältnis			im Landwehrverhäl	
		nicht	1 mal	2 mal	nicht	1 ma
A. Infanteristen:						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen ...						
B. Mannschaften der Maschinengewehrtruppen:						
a) Reservisten ...				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen ...						
C. Feldartilleristen:						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen ...						
D. Trainmannschaften: (einschl. der als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen)						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen ...						

Bemerkungen.

1. Diejenigen Mannschaften, die bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1907 aus der Landwehr 1. A ausscheiden, sind nicht, diejenigen, die dann aus der Reserve zur Landwehr 1. Aufgebots übergeführt sind bei der Landwehr nachzuweisen.
2. Bei den Landwehrleuten sind auch die Spalten »im Reserveverhältnis« auszufüllen.
3. Über den schwarzen Zahlen sind in roten Zahlen ersichtlich zu machen:
   Bei A. die an den Maschinengewehren in den Festungen und der Sperr- und Bahnschutz ausgebildeten Mannschaften der Infanterie,
   bei C. vom Generalkommando des Gardekorps die Mannschaften der Feldt Schießschule.
   Die roten Zahlen müssen in den schwarzen enthalten sein.

Berlin, gedruckt in der Reichs
5799. 05. II.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 19. März 1906. Nr. 7.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 13. März 1906.
Nr. 633/2. 06. R. J.

Nr. 68.

Änderungen der Remontierungsordnung.

(§§ 3 Ziffer 2, 15 Ziffer 1, 27 Ziffer 4.)

1. Es ist zu ändern:

   in § 3 Ziffer 2, Zeile 6 »Schreiber« in »Zahlmeisteraspirant«,

   in § 15 Ziffer 1 »§ 42« in »§ 43«.

2. Ziffer 4 in § 27 erhält folgende Fassung:

   »Die Maßnahmen für den Marsch dieser Kommandos vom Standorte zum Marktorte treffen die absendenden Truppenteile. Bezüglich der Märsche von dem Marktorte zu einem andern, nach den Depots und zurück zum Standorte sorgen die Truppenteile ebenfalls für die Ausstellung der Verpflegungs- und Quartierbescheinigungen, während die übrigen Maßnahmen den Remontierungskommissionen obliegen. Die Futterquittungen können diese unter ihrer Verantwortlichkeit durch die Führer der Schleppkommandos ausstellen lassen.«

Die Ausgabe eines Deckblattes zu 2 bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.

v. Damnitz.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 17. Februar 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 146/2. 06. C. 2.

Nr. 69.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1905 fälligen Zinsen einer von dem Königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrat Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung sind die nachstehend genannten 14 Kriegsinvaliden mit Geldgeschenken von je 15 M. bedacht worden:

1. Post, Johann, in Freudenhoch, Kreis Gumbinnen,
2. Heiden, Johann, in Fuhlendorf, Kreis Franzburg,
3. Villain, Philipp, in Alt-Grimnitz, Kreis Angermünde,
4. Steinhöfel, Heinrich, in Schöneberg bei Berlin, Bambergerstr. 5,
5. Priegnitz, Wilhelm, in Wepritz, Kreis Landsberg a. W.,
6. Bläsing, Karl, in Altgurkowschbruch, Kreis Friedeberg N.-M.,
7. Schwartz, Karl, in Züllichau, Kreis Züllichau-Schwiebus,
8. Heinrich, Ferdinand, in Jänickendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
9. Franke, August, in Grochwitz, Kreis Freystadt N.-Schles.,
10. Neumann, Karl, in Vicarey, Kreis Freystadt N.-Schles.,
11. Neugebauer, Jakob, in Raschowa, Kreis Cosel,
12. Schrage, Berthold, in Salzuflen, Fürstentum Lippe,
13. Schalkamp, Theodor, in Freckenhorst, Kreis Warendorf,
14. Grunwald, Johann, in Dirschau, Schönecker Straße 27 II.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — gegen bescheinigte Quittung zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über diese Bewilligung hat auf Grund dieser Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Februar 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1479/2. 06. C. 2.

Nr. 70.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1905 fälligen Zinsen der vom verstorbenen Geheimen Kommerzienrat Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind die nachstehend genannten 25 Kriegsinvaliden mit Geldgeschenken von je 45 M. bedacht worden:

1. Kerschowski, August, in Tilsit, Kleffelstr. 2,
2. Zehrt, Friedrich, in Kaukehmen, Kreis Niederung,
3. Smorowski, Anton, in Hohensalza, Mühlenstr. 51,

Digitized by Google

4. Marquardt, Karl, in Retzin, Kreis Belgard,
5. Sander, Karl, in Nieder-Schönhausen, Eichenstr. 2,
6. Schulz X, Friedrich, in Scharnhorst, Kreis Landsberg a. W.,
7. Schwieger, Karl, in Teschendorf, Kreis Ruppin,
8. Gnieß, Wilhelm, in Schönebeck a. E., Königstr. 44,
9. Koch, Hermann, in Gorsleben, Kreis Eckartsberga,
10. Krajewski, Anton, in Chwalkowo, Kreis Schrimm,
11. Trojanowski, Lorenz-Wawrzyn, in Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
12. Bugiel, Franz, in Lichinia, Kreis Cosel,
13. Walsch, Anton, in Deutsch-Lauden, Kreis Strehlen,
14. Ostermann, Ignatz, in Hummersen, Fürstentum Lippe-Detmold,
15. Buttermann, Wilhelm, in Essen, Steeler Chaussee 113,
16. Kohr, Johann, in Bettingen, Kreis Saarlouis,
17. Müller, Kaspar, in Deutz, Nassaustr. 16,
18. Harm, Christian Heinrich, in Leezen, Kreis Segeberg,
19. Schröder, Wilhelm, in Beckerwitz bei Proseken,
20. Lahrmann, Johann, in Leeste, Kreis Syke,
21. Brunken, Johann, in Dangastermoor, Amt Varel,
22. Mai, August, in Löhlbach, Kreis Frankenberg in Hessen,
23. Mottschall, Friedrich, in Kl. Böhlkau, Kreis Danziger Höhe,
24. Matuschewski, Johann, in Schwarzenau, Kreis Löbau i. W.,
25. Maul, Georg, in Darmstadt, Wiener Straße 47.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. Js. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — gegen bescheinigte Quittung zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über diese Bewilligung hat auf Grund dieser Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Februar 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1622/2. 06. C. 2.

Nr. 71.

Wohltätigkeit.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß aus den für 1905 fälligen Zinsen der anläßlich der 50jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes für 1813/15, jetzt für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung die nachstehend genannten 36 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 ℳ bedacht werden:

1. Jocks, Karl, Feldwebel der Schloßgarde-Kompagnie in Berlin,
2. Hoffmann, Friedrich, Gemeiner der Leib-Kompagnie des Invalidenhauses in Berlin,
3. Marienfeld, Anton, in Paulen, Kreis Braunsberg,

Digitized by Google

4. Knorr, Rudolf, in Pr. Holland,
5. Hobucher, Friedrich, in Pelleningken, Kreis Insterburg,
6. Dams, Karl, in Franzburg,
7. Köhn, Wilhelm, in Gr. Schönberg, Kreis Dramburg,
8. Wollenberg, Wilhelm, in Dannenberg, Kreis Oberbarnim,
9. Krüger, Karl, in Berlin, Immanuelkirchstr. 24, Hof part.,
10. Baschin, Friedrich, in Ukley, Kreis Beeskow-Storkow,
11. Gramenz, August, in Spremberg,
12. Giesecke, Johann, in Grube, Kreis Westprignitz,
13. Zugehör, Theodor, in Guben, Krautweg 4 b,
14. Kurtze, Karl, in Pödelist, Kreis Querfurt,
15. Möller, Hermann, in Leipzig-Sellerhausen, Wurzener Straße 123 III,
16. Hübner, Wilhelm, in Posen, St. Adalbertstr. 14/15, Hof I. l,
17. Mackowiak, Georg, Gut Czerleino, Kreis Schroda,
18. Schubert, Gottlieb, in Cammerswaldau, Kreis Schönau,
19. Häusler, Wilhelm, in Jauer i. Schl.,
20. Swienty, Alois, in Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
21. Altvater, August, in Landeck, Kreis Habelschwerdt,
22. Kube, Wilhelm, in Wilkau, Kreis Schweidnitz,
23. Zumbusch, Heinrich, in Beelen, Kreis Warendorf,
24. Nünning, Bernhard, in Wessum, Kreis Ahaus,
25. Peters, Anton, in Hagen i. W., Winkelstr. 12,
26. Neuhaus, Lebrecht, in Wald, Kreis Solingen,
27. Utzerath, Johann, in Oberaußem, Kreis Bergheim,
28. Strunk, Heinrich, in Endenich, Steinweg 9, Stadtkreis Bonn,
29. Schwermer, Heinrich, in Rheidt, Kreis Sieg,
30. Wagner, Mathias, in Schleidweiler, Kreis Trier;
31. Isbhorst, Joseph, in Osnabrück, Sutthauser Straße 31,
32. Pfannmöller, Eduard, in Bindersleben, Kreis Erfurt,
33. v. d. Elter, Friedrich, in Erfurt,
34. Schmidt, Martin, in Schlochau,
35. Riß, Heinrich, in Damerow, Kreis Schlawe,
36. Klein, Wilhelm, in Danzig, Baumgartsche Gasse 32/33.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. Js. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — gegen bescheinigte Quittung zu bewirken.

Die Benachrichtigung der nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen oder dem Invalidenhaus angehörigen Empfänger über diese Bewilligung geschieht auf Grund dieser Bekanntmachung durch die zuständigen Bezirkskommandos, im übrigen aber durch ihren Truppenteil bzw. das Gouvernement des hiesigen Invalidenhauses.

v. Vallet des Barres.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 10. März 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 226/3. 06. A. 5.

Nr. 72.

Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition) — D. V. E. Nr. 339 —.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die noch fehlenden Teile folgen nach Maßgabe ihrer Fertigstellung.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 10. März 1906.

Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 750/2. 06. B. 3.

Nr. 73.

Tabelle zur Feststellung der billigsten Eisenbahnfracht für Militärgut.

Seitens der Inspektion der Verkehrstruppen ist eine Tabelle zur Feststellung der billigsten Eisenbahnfracht für Militärgut hergestellt worden, die ersehen läßt, bei welchen Entfernungen und Gewichtsmengen die Beförderung von Militärgut als Wagenladung sich billiger stellt wie seine Versendung als Stückgut.

Die Selbstkosten einer Tabelle werden sich voraussichtlich auf 10 Pf. stellen. Die Zahl der gewünschten Tabellen ist den Korpsintendanturen bezw. den Intendanturen der militärischen Institute oder der Verkehrstruppen bis zum 20. April 1906 mitzuteilen. Diese Intendanturen melden den Bedarf zum 25. April 1906 der Inspektion der Verkehrstruppen an und bewirken die Verteilung der Tabellen sowie die Abführung der den Bureaugeldern bezw. Bureaukostenfonds zur Last fallenden Geldbeträge an die genannte Inspektion.

Gallwitz.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 13. März 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 241/3. 06. A. 1.

Nr. 74.

Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister beträgt vom 1. April 1906 ab bis auf weiteres:

a) bei der Infanterie und den Jägern des

I. Armeekorps höchstens	104,
XIV. Armeekorps höchstens	100,
Gardekorps höchstens	97,
XVII. Armeekorps höchstens	92,
V., VI., VII. und IX. Armeekorps höchstens je	86,
II., VIII., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je	84,
XV. Armeekorps höchstens	76,
III. Armeekorps höchstens	74,
XI. Armeekorps höchstens	71,
X. Armeekorps höchstens	69,
IV. Armeekorps höchstens	66,

b) bei der Feldartillerie des

I. Armeekorps höchstens	6,
Gardekorps, III., V., VIII., X., XI., XIV., XV. und XVII. Armeekorps höchstens je	5,
II., IV., VI., VII., IX., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je	4,

c) bei der Fußartillerie höchstens	36,
d) bei den Pionier-Bataillonen höchstens	40,
e) bei den Train-Bataillonen höchstens	34.

Hierbei sind berechnet:

zu a)	für jedes Infanterie-Bataillon	3 Stellen,
	für jedes Jäger-Bataillon	2 » ,
zu b)	für jedes Feldartillerie-Regiment mit 3 Abteilungen	2 » ,
	für jedes Feldartillerie-Regiment mit 2 Abteilungen	1 Stelle,
zu c)	für jedes Fußartillerie-Regiment mit 12 oder 10 Kompagnien	3 Stellen,
	für jedes Fußartillerie-Regiment mit 8 Kompagnien	2 » ,
zu d)	für jedes Pionier-Bataillon	2 » ,
zu e)	für jedes Train-Bataillon	2 » .

Die Einreihung der hiernach bei der Fußartillerie überzählig werdenden außeretatsmäßigen Vizefeldwebel hat nach Ziffer I zu 9 des Erlasses vom 14. März 1889 (A. V. Bl. S. 68/69) zu erfolgen; es wird darauf hingewiesen, daß dafür auch solche Stellen in Frage kommen, die durch Abkommandierung zur Probedienstleistung frei werden. Bis die Einreihung durchgeführt ist, dürfen innerhalb jedes Armeekorps vom Bekanntwerden dieses Erlasses ab Neuernennungen von außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln bei der Fußartillerie nicht stattfinden.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern.

Nr. 55 bis 58 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher — D. V. E. Nr. 197 —;

» 1 » 39 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen — D. V. E. Nr. 312 —;

» 1 » 4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie usw. schwere 12 cm Kanonen — D. V. E. Nr. 368 —;

» 1 » 13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie usw. Mörser — D. V. E. Nr. 311 —;

» 91 » 96 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Teil — D. V. E. Nr. 67 —;

» 20 » 59 zur Übersicht der Kleinbahnen in Preußen — D. V. E. Nr. 393 —;

» 1 zum Entwurf der Vorschrift für die Instandhaltung und die Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen — D. V. E. Nr. 113 —.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4549. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 30. März 1906. Nr. 8.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 75.

Rekrutierung des Heeres 1906.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung des Heeres für 1906 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 29. September 1906. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos.

2. Bei denjenigen Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.

3. Die Mannschaften derjenigen Fußartillerie-Truppenteile, welche nicht an den Herbstübungen — Ziffer 2 — teilnehmen, sind an dem Entlassungstage der Infanterie des Standortes zur Reserve zu beurlauben. Kommen hierbei mehrere Truppenteile mit verschiedenen Entlassungszeiten in Betracht, so bestimmt die General-Inspektion der Fußartillerie den Entlassungstag. Für Fußartillerie-Truppenteile, an deren Standort sich Infanterie nicht befindet, setzt die General-Inspektion ebenfalls den Tag der Entlassung unter Berücksichtigung des Entlassungstages der Infanterie des Armeekorps, in dessen Bezirk der Standort des Fußartillerie-Truppenteils liegt, fest.

4. Mannschaften, welche an den nach Ziffer 2 und 3 festgesetzten Tagen zu entlassen wären, aber noch Disziplinarstrafen verbüßen oder zu verbüßen haben, sind erst unmittelbar nach Verbüßung der Strafe, spätestens jedoch am 30. September 1906 zur Reserve zu überführen.

   Spätestens zu dem gleichen Zeitpunkte sind auch solche Mannschaften zur Reserve zu überführen, die am allgemeinen Entlassungstage sich in Untersuchungshaft befinden oder in Untersuchungshaft genommen werden.

5. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die Ökonomie-Handwerker und die Militärkrankenwärter sind am 29. September 1906 zu entlassen.

Digitized by Google

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) bei den Infanterie-Bataillonen,

bei den Jäger-Bataillonen und dem Garde-Schützen-Bataillon,

bei den fahrenden Batterien,

bei den Fußartillerie-Bataillonen einschließlich der angegliederten Kompagnien und der Bespannungs-Abteilungen,

bei den Pionier-Bataillonen,

bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter,

bei den Telegraphen-Bataillonen ausschließlich Bespannungs-Abteilungen,

bei dem Luftschiffer-Bataillon ausschließlich Bespannungs-Abteilung,

bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit

die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreitenstellen verpflegten Kapitulanten usw. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) — und außerdem bei den Train-Bataillonen abzüglich der in den Friedens-Besoldungsetats als »Etatserhöhung zur Ausbildung für die Bespannungs-Abteilungen des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphentruppen sowie für die Train-Abteilung der Kavallerie-Telegraphenschule« bezeichneten Stellen.

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:

für unbesetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten Truppenteilen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen,

zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilungen:

bei jedem Bataillon, dem eine Abteilung angegliedert ist, und zwar
als Schützen noch 21,
als Fahrer noch 13,

zur Ergänzung der Feldartillerie-Schießschule:

bei einem von dem Generalkommando zu bestimmenden Feldartillerie-Regiment jedes Armeekorps noch 9,
bei allen übrigen Feldartillerie-Regimentern noch 8,
welche bei den fahrenden Batterien einzustellen sind,

zur Ergänzung der Fußartillerie-Schießschule einschließlich Bespannungs-Abteilung sowie der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission:

bei jedem Fußartillerie-Bataillon des Gardekorps, I., II. und IV. Armeekorps noch 13,
(darunter bei einem vom Generalkommando zu bestimmenden Bataillon des Gardekorps 1 Mann zum Dienst ohne Waffe — Schneider —),
bei jedem Fußartillerie-Bataillon des V. bis VIII. und XIV. bis XVIII. Armeekorps noch 12,

zur Ergänzung der Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade sowie der Versuchskompagnie der Verkehrstruppen:

bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter Nr. 1 und 3 sowie bei dem I. Bataillon des Eisenbahn-Regiments Nr. 2 noch je 43,
bei den preußischen Kompagnien des II. Bataillons des Eisenbahn-Regiments Nr. 2 noch 23,

Digitized by Google

für die Etatserhöhung des Trains zur Ausbildung für die Bespannungs-Abteilungen des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphentruppen sowie für die Train-Abteilung der Kavallerie-Telegraphenschule und zwar zu zweijähriger aktiver Dienstzeit:

bei dem Garde-Train-Bataillon und den Train-Bataillonen Nr. 1 bis 3 noch je 7,
bei den Train-Bataillonen Nr. 4 bis 11 und 15 bis 18 noch je 8;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei jedem anderen Kavallerie-Regiment mindestens 150;

c) bei jeder Eskadron Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;

d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 32,
mit niedrigem Etat mindestens 24;

e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit als Trainsoldaten im Herbst 1906 ..... 90.

An Ökonomie-Handwerkern stellen sämtliche Truppenteile usw. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl ein — bei den Truppenteilen, denen eine Maschinengewehr-Abteilung oder eine Bespannungs-Abteilung angegliedert ist, einschließlich des für diese etatsmäßigen Handwerkers —.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatsmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Ich ermächtige das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit usw. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker usw. ist eine von dem Kriegsministerium zu bestimmende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie, bei der reitenden Feldartillerie, den Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, den Maschinengewehr-Abteilungen — bei diesen jedoch nur für die Fahrer — und bei dem Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1906, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für das Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2, für die Bezirkskommandos, für die Unteroffizierschulen, sowie die als Ökonomie-Handwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 2. Oktober 1906 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1906 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 22. März 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 22. März 1906.
Nr. 1431.3. 06. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird mit nachstehendem bekannt gemacht.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. Oktober 1906 maßgebenden Friedens-Besoldungsetats zu ermitteln.

Digitized by Google

2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1905 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruteneinstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen usw. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.

3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.

   Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.

4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen usw. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere usw. Rücksicht zu nehmen.

5. Wegen Verbüßung von Disziplinar-Arreststrafen seitens der in Ziffer I, 4 vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre aufgeführten Mannschaften wird auf den Erlaß vom 7. Juni 1902 Nr. 60/4. 02 C. 2 bezug genommen.

   Um unnötigen Verzögerungen bei der Entlassung der betreffenden Mannschaften vorzubeugen, ist Anordnung dahin zu treffen, daß die Arrestzellen nach den Herbstübungen in erster Linie zu Strafverbüßungen für die zu entlassenden Mannschaften ausgenutzt werden.

6. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 der Heerordnung bezug genommen.

7. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7, 2 und 81, 7 der Wehrordnung zur Jahresklasse 1906 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1906, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige und zur Überweisung gelangende Jäger der Klasse A finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

8. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen waren. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 6 der Heerordnung) bewirkt werden. Die Annahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur in dem Falle der Ziffer 16 zulässig.

9. Aus dem Beurlaubtenstande dürfen Kapitulanten (§ 44, 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift) vor dem Verbrauch der überetatsmäßigen Rekrutenzahl nur dann eingestellt werden, wenn sie in der Berechnung des Rekrutenbedarfs berücksichtigt worden, mithin ihre Stellen nicht durch Gemeine besetzt sind.

   Die Einstellung von Gemeinenkapitulanten in offene Unteroffizierstellen ist unzulässig.

10. Für die Infanterie, die Jäger, die fahrenden Batterien, die Fußartillerie, Pioniere und Verkehrstruppen gilt das bisherige Muster 1 (A. V. Bl. 1901 S. 59 bis 61), für die Train-Bataillone das bisherige Muster 2 (A. V. Bl. 1901 S. 61 u. 62) als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilungen und die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie ist von den in Betracht kommenden Truppenteilen im Muster 1 unter I D 2 und II anzusetzen.

    In den Ersatzbedarfs-Übersichten sind die Fahrer der Maschinengewehr-Abteilungen in der Längsspalte »reitende Feldartillerie« besonders zu führen. Dagegen sind die Schützen dieser Abteilungen sowie die Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie in den

Digitized by Google

Rekrutenbedarf der Truppe, zu welcher die Abteilungen gehören, einzurechnen und dementsprechend in der Übersicht nachzuweisen. Am Schlusse der Übersicht ist anzugeben, wieviel Schützen bezw. wieviel Mannschaften für die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie angefordert sind.

11. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das bisherige Muster 3 (A. V. Bl. 1901 S. 63 u. 64) dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

Die Jäger-Regimenter zu Pferde erhalten Ersatz für leichte Provinzialkavallerie. Der Bedarf ist in der Längsspalte »Dragoner und Husaren« des Musters 1 der Heerordnung anzugeben.

12. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomie-Handwerker 8 %, im übrigen 9 % der unter II A der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 11 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatsmäßige Rekruten über obige 8 %.

Truppenteile, welche sich lediglich durch Freiwillige rekrutieren, dürfen solche auch für die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen in Aussicht nehmen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomie-Handwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bezw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für jedes Armeekorps 3.

13. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

14. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.

15. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Wegen Vermeidung der Einberufung, der Beförderung und der Einstellung der Rekruten am Sonntag wird auf den Erlaß vom 9. Dezember 1895 Nr. 99/12. 95. A. 1. bezug genommen. Dieser findet auch auf die Einberufung usw. derjenigen Rekruten Anwendung, welche an Truppenteile außerhalb des Armeekorpsbezirks zur Abgabe gelangen.

16. Nachersatzgestellungen durch einzelne Rekruten (§ 1, 7 der Heerordnung) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils usw. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1907 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind. (Siehe Erlaß vom 9. Dezember 1893 Nr. 126/12. 93. A. 1.)

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85, 2 der Wehrordnung stets zulässig.

Aus dem Auslande nach Deutschland zurückkehrende und für tauglich befundene Militärpflichtige, deren rechtzeitige Einstellung nicht erfolgen konnte, dürfen bis zum 1. Februar 1907 jederzeit auch dann nachträglich eingestellt werden, wenn die überetatsmäßige Rekrutenzahl an dem Tage der Einstellung noch nicht aufgebraucht ist. Bei den Truppen mit dreijähriger Dienstzeit ist die Mehreinstellung erforderlichenfalls durch Beurlaubung eines Mannes zur Disposition

Digitized by Google

des Truppenteils auszugleichen. Von den Truppenteilen mit zweijähriger Dienstzeit ist von jeder derartigen überetatsmäßigen Einstellung der Armee-Abteilung des Kriegsministeriums Anzeige zu erstatten.

17. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzgestellung usw. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhanges, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung — Nachtrag II S. 77 — bezug genommen.

18. Zur möglichst frühzeitigen Fertigstellung der Ministerial-Ersatzverteilung ist es unbedingt erforderlich, daß die Ersatzbedarfs-Übersichten (§ 1, 6 der Heerordnung) sowie die Angaben über die Zahl der tauglich Vorgemusterten (§ 68, 3 der Wehrordnung), welche unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement zu senden sind, pünktlich an den vorgeschriebenen Terminen hier vorliegen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 22. März 1906.
Nr 582/3. 06. A. 4.

Nr. 76.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1906.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß für das Jahr 1906 die Schießübungen bei einer Anzahl von Feldartillerie-Truppenteilen zugunsten von Geländeschießen abgekürzt werden.

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Zahl der Übungstage, um welche die Schießübungen abgekürzt sind	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	
Döberitz	1. Garde-Feldartillerie-Brigade	16. Juni	11. Juli	.	Einschließlich 4 Tage für Regiments- und Brigadeübungen.
	6. Feldartillerie-Brigade	23. Juli	10. August	1	
Arys	36. Feldartillerie-Brigade	3. Mai	23. Mai	.	
	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73	26. Mai	16. Juni	1	
	1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16	27. Mai	18. Juni	1	Einschließlich 1 Tag für Regimentsübungen.
	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52	8. Juli	1. August	1	Einschließlich 4 Tage für Regimentsübungen.
	2. Feldartillerie-Brigade	3. August	24. August	.	Einschließlich 1 Tag für Regimentsübungen.

Digitized by Google

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Zahl der Übungstage, um welche die Schießübungen abgekürzt sind	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	
Jüterbog	8. Feldartillerie-Brigade	1. Juni	21. Juni	1	Der Platz steht zur Verfügung: der Infanterie-Schießschule für 9. u. 10. April, 21. u. 22. Mai, 16. und 17. Juli, 27. u. 28. August, 22. u. 23. Oktober; der Fußartillerie-Schießschule für 20. bis 25. August und 1. bis 30. September.
	22. » »	29. Juni	18. Juli	1	
	Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule	19. Juli	31. Juli	.	
Alten-Grabow	38. Feldartillerie-Brigade	19. Mai	9. Juni	1	Einschließlich Regiments- und Brigadeübungen. Ein Teil der Schießübung wird vom Standort aus auf dem Platz Döberitz abgehalten.
	7. » »	11. Juni	29. Juni	1	
	2. Garde-Feldartillerie-Brigade	23. Juli	10. August	.	
Posen	4. Feldartillerie-Brigade	3. Mai	22. Mai	3	
	9. » »	28. Mai	19. Juni	.	
	35. » »	6. Juli	26. Juli	.	
Neuhammer	12. Feldartillerie-Brigade	19. April	5. Mai	3	
	11. » »	8. Mai	26. Mai	2	
	10. » »	25. Juni	14. Juli	.	
	5. » »	20. Juli	9. August	.	
Senne	14. Feldartillerie-Brigade	21. Juni	11. Juli	.	
	15. » »	13. Juli	2. August	.	
	21. » »	4. August	5. September	.	Einschließlich Regiments- u. Brigadeübungen.

Digitized by Google

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Zahl der Übungstage, um welche die Schießübungen abgekürzt sind	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	
Elsenborn	33. Feldartillerie-Brigade	30. April	18. Mai	1	
	30. » »	22. Mai	13. Juni	.	
	16. » »	16. Juli	4. August	.	
Lockstedt	20. Feldartillerie-Brigade ohne Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannov.) Nr. 10	30. Juni	20. Juli	.	
	18. Feldartillerie-Brigade	21. Juli	9. August	1	
	17. » »	13. August	31. August	1	
Munster	19. Feldartillerie-Brigade	7. Juni	27. Juni	.	
	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22	30. Juni	19. Juli	1	
	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr 58	30. Juni	20. Juli	.	
	Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannov.) Nr. 10	Im Anschluß an die Übungen der Kavallerie-Division E.		.	
Hagenau	29. Feldartillerie-Brigade	25. Mai	12. Juni	3	
	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66	16. Juni	4. Juli	2	
	34. Feldartillerie-Brigade	18. Juli	6. August	1	
Hammerstein	3. Feldartillerie-Brigade	2. August	21. August	3	
Darmstadt	25. Feldartillerie-Brigade	18. Juni	7. Juli	.	
	31. » »	9. Juli	28. Juli	.	
Münsingen in Württemberg	28. Feldartillerie-Brigade	7. Juni	28. Juni	.	

Digitized by Google

1. Die durch die Kürzung der Schießübungen entstehenden Ersparnisse stehen den Truppenteilen nach Maßgabe der Erlasse vom 3. März 1900 Nr 382/2. 00. A. 4 und vom 26. September 1900 Nr. 347/9. 00. A. 4 zur Verfügung. Die Verteilung innerhalb der Brigaden regeln nötigenfalls die Brigadekommandeure.

2. Für dieses Jahr sind folgende Eisenbahntransporte für Feldartillerie-Truppenteile gestattet:

   a) von den Standorten nach dem Truppenübungsplatz Posen oder zurück:
      für die Regimenter 35 und 71;

   b) von Friedrichsfeld bei Wesel nach dem Truppenübungsplatz Munster:
      für Regiment 22;

   c) von den Truppenübungsplätzen in die Standorte:
      für die Regimenter 2, 11, 38 und 47,
      für I. und II./10 und I./46,
      für Regiment 20 (Erlaß vom 13. Januar 1906 Nr. 351/1. 06. B. 3.),
      für die Regimenter 6, 21 und 57 (Erlaß vom 31. Januar 1906 Nr. 631/1. 06. B. 5.);

   d) für die 28. Brigade von den Standorten nach dem Truppenübungsplatz Münsingen und zurück (Erlaß vom 24. Dezember 1905 Nr. 384/12. 05. A. 4.);

   e) für die Regimenter Nr. 36 und 72 nach dem Truppenübungsplatz Arys und zurück bis in die Gegend von Allenstein;

   f) für die 21. Brigade von den Standorten nach dem Truppenübungsplatz Senne und von da ins Manövergelände. (Erlaß vom 16. Februar 1906 Nr. 452/2. 06. B. 3.).

3. Betreffs der von den Generalkommandos III., VIII., XV. und XVI. Armeekorps beantragten Eisenbahntransporte wird auf die Erlasse vom 18. März 1906 Nr. 524/3. 06. B. 3. und vom 20. März 1906 Nr. 644/3. 06. B. 3. bezug genommen.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 812/2 06. B. 3.

Berlin den 26. März 1906.

Nr. 77.

Helm- usw. Überzug für Kavallerie im Kriege.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß der Kriegsausrüstung der Kavallerie der Helm- usw. Überzug — ohne Abzeichen — hinzutritt.

Abänderung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 294/3. 06. A. 4.

Berlin den 22. März 1906.

Nr. 78.

Einführung neuer Truppen- und Trainfahrzeuge.

Für Neubeschaffungen gelangen zur Einführung:

ein vierspänniger Kavallerie-Stabspackwagen 05,
» » Reservewagen 05 für Bäckereikolonnen.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 651/3. 06. A. 5.

Berlin den 19. März 1906.

Nr. 79.

Schußtafel Nr. 12.

Die neu aufgestellte Schußtafel Nr. 12 für schwere 12 cm Kanonen wird demnächst versandt. Nach ihrem Erscheinen treten die bisherigen Schußtafeln Nr. 11 und 12 außer Kraft.

Im Auftrage.

Bücking.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 533/3. 06. A. 6.

Berlin den 22. März 1906.

Nr. 80.

Änderung der Sprengvorschrift.

Die von der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen herausgegebene »Sprengvorschrift« ist wie folgt zu ändern:

Unter Ziffer 33 (Auflage 1896) bzw. Ziffer 42 (Neuauflage 1903) der Glühzünder*) ist als dritter Absatz der Fußnote einzuschalten:

»Glühzünder a/A. dürfen nicht zusammen mit Glühzündern n/A. in eine Kreisleitung geschaltet werden.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 22. März 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 576/3. 06. A. 6.

Nr. 81.

Änderung der Druckvorschrift Nr. 261 »Leitfaden betreffend die Leuchtpistole und ihre Munition« vom 30. April 1894.

Zu Seite 15, Ziffer 70. Das Deckblatt 15 ist zu streichen und dafür zu setzen:

»Die Übungsmunition wird zu Beginn des Rechnungsjahres geliefert und ist im Laufe desselben möglichst zu verbrauchen. Ergeben sich an der Übungsmunition wesentliche Ersparnisse, so können diese bei den größeren Pionier- und sonstigen besonderen Übungen Verwendung finden.«

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 22. März 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 155/06. g. B. 1.

Nr. 82.

Vereinnahmung von Geldbeträgen.

Den Zahlmeistern des Husaren-Regiments Graf Goetzen (2. Schlesischen) Nr. 6 und des 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 16 sind in verschlossenen Briefumschlägen Geldsendungen von 300 ℳ bzw. 200 ℳ zugegangen, die von den Beamten, da ihnen über den Einsender, die Veranlassung und den Zweck der Sendung nichts bekannt ist, zur Verfügung der Militärverwaltung gestellt worden sind.

Der Gesamtbetrag von 500 ℳ ist den Einnahmen des Reichs zugeführt worden.

Gallwitz

Kriegsministerium. Berlin den 22. März 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 627/3. 06. B. 2.

Nr. 83.

Niedriges Beköstigungsgeld für den Standort Crefeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld für den Standort Crefeld beträgt für die Zeit vom 1. April 1906 bis Ende Juni 1906 täglich

41 Pf. für den Gemeinen und
53 » » » Unteroffizier.

Der in dem niedrigen Beköstigungsgeld liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf 24,556 Pf.

Gallwitz.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 24. März 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 628/3. 06. A. 4.

Nr. 84.

Änderung der Zeichnungen des Trainmaterials.

Die XXV. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials, geschlossen im März 1905, und die zugehörigen Nachtragszeichnungen werden den beteiligten Stellen zugehen.

Im Auftrage.
Wischer.

Kriegsministerium. Berlin den 24. März 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 474/3. 06. A. 6.

Nr. 85.

Änderung der Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains vom 20. März 1904 (D. V. E. Nr. 254).

Seite 10, Ziffer 32, 2. Absatz Zeile 4 ist hinter »Ladebrücken« statt des Kommas ein Punkt zu setzen und zu streichen:

»da das Ausladen der Gerätewagen für Brücken, Leitern und Gleitstangen nach der Seite schwierig ist.«

Dafür ist zu setzen:

»Beim Vorhandensein fester oder behelfsmäßiger Seitenrampen von mindestens 7,50 m Länge können auch Fahrzeuge einschl. Gerätewagen für Brücken, Leitern oder Gleitstangen nach der Seite abgeladen werden.«

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.«

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 395/3. 06. B. 1.

Berlin den 15. März 1906.

Nr. 86.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:			
a. Vom 1. Februar 1906 ab:			
1.	Hauptmann	Sprenger	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
2.	»	Nahgel	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
3.	»	v. L'Estocq	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
4.	»	Frhr. Schenck zu Schweinsberg	Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166.
5.	»	v. Radowitz	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
b. Vom 11. Februar 1906 ab:			
6.	Hauptmann	Hasse	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
c. Vom 1. März 1906 ab:			
7.	Hauptmann	Dihle	Im Generalstabe des Gouvernements von Cöln, bisher im 3. Lothringischen Infanterie-Regiment Nr. 135.
8	»	v. Gottberg	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
9.	Rittmeister	Gr. zu Rantzau	Vorstand der Militär-Lehrschmiede in Hannover.
10.	»	Andreae	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
11.	Hauptmann	v. Müller	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
12.	»	Matthes	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
13.	Rittmeister	v. Foerster	Aggregiert dem Garde-Kürassier-Regiment.
14.	»	v. Heberich	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
15.	Hauptmann	Frhr. v. Salmuth	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
16.	Rittmeister	Jaeffler	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
17.	»	v. Eicke u. Polwitz	Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesisches) Nr. 6.
18.	Hauptmann	v. Frankenberg u. Proschlitz	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
19.	»	Hoffmann	Im großen Generalstabe.
20.	»	Grautoff	Im Generalstabe des XVI. Armeekorps.
21.	»	v. Werder	Im Generalstabe der 11. Division.
22	»	Fischer	Im Generalstabe der 34. Division.
23.	»	v. Berenhorst	Im Generalstabe der 5. Division.
24.	»	v. Szczepański	4. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 140.
25.	»	v. Schlechtendal	Im großen Generalstabe.
26.	»	v. Hahnke	1. Garde-Regiment zu Fuß.
27.	»	Frhr. v. Blomberg	Im Generalstabe der 38. Division.
28.	»	v. Schaumann	Im Generalstabe der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
29.	Rittmeister	v. Sobbe	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
30.	»	Gr. v. Montgelas	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
31.	Hauptmann	Müller	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westpreußisches) Nr. 37.
32.	»	Dennert	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
33.	»	Bachmann	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
34.	»	Lefèvre	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
35.	»	Leineweber	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
36.	Rittmeister	v. Zanthier (Wilhelm)	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
37.	Hauptmann	Felsch	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
38.	»	Burchardi	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
39.	»	Krupka	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
		d. Vom 1. April 1906 ab:	
40.	Hauptmann	Dürr	Führer der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Januar 1906 ab:

1.	Oberleutnant	v. Oertzen	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115, bisher Gouverneur des Herzogs Heinrich Borwin zu Mecklenburg Hoheit.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Februar 1906 ab:	
2.	Oberleutnant	Lange	Unteroffizierschule in Marienwerder.
3.	"	Schmidt	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
4.	"	Schmidt	Unteroffizierschule in Jülich.
5.	"	Koch	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gertringen (4. Posensches) Nr. 59.
		c. Vom 11. Februar 1906 ab:	
6.	Oberleutnant	Schulz	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr 16.
7.	"	Demuth	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.
		d. Vom 17. Februar 1906 ab:	
8.	Oberleutnant	Schmidt	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72, bisher ohne Gehalt aus Militärfonds kommandiert.
		e. Vom 1. März 1906 ab:	
9.	Oberleutnant	Frhr. Grote	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 9, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
10.	"	Mühlhausen	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
11.	"	Höfler	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
12.	"	Nitschmann	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
13.	"	Luchs	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3.
14.	"	Liebe	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
15.	"	Brünig	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.
16.	"	Lange	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
17.	"	v. Saucken	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
18.	"	Goedecke	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr 93.
19.	"	v. Trotha	4. Garde-Regiment zu Fuß.
20.	"	Frhr. Schenck zu Schweinsberg	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
21.	"	Kleespies	1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167.
22.	"	Klug	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.
23.	"	v. Woyna	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.
24.	"	v. Wolff	1. Garde-Regiment zu Fuß.
25.	"	Gr. zu Eulenburg	1. Garde-Regiment zu Fuß.
26.	"	v. Keiser	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
27.	"	Meyer (Robert)	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
28.	Oberleutnant	Parlow	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 4.
29.	»	Sander	Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2.
30.	»	Raith	Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.
31.	»	Transfeldt	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151.
32.	»	Hartig	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
33.	»	Raab	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr 88.
34.	»	Fröhlich	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
35.	»	Carl	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
36.	»	Albringen	

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Februar 1906 ab:

37.	Oberleutnant	v. Ruediger	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
38.	»	Bassermann	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.

b. Vom 11. Februar 1906 ab:

39.	Oberleutnant	Winkel	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.

c. Vom 24. Februar 1906 ab:

40.	Oberleutnant	Frhr. v. Gregory	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.

d. Vom 1. März 1906 ab:

41	Oberleutnant	Schütze	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9, bisher zur Dienstleistung beim Brandenburgischen Train-Bataillon Nr. 3 kommandiert und von diesem besoldet.
42.	»	v. Gustedt	3. Garde-Ulanen-Regiment.
43.	»	v. Bredow	Garde-Kürassier-Regiment.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Februar 1906 ab:

44.	Oberleutnant	Hering	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.

b. Vom 1. März 1906 ab:

45.	Oberleutnant	Wiskott	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
46.	»	v. Bredow	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		4. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		a. Vom 1. Februar 1906 ab:	
47.	Oberleutnant	Baars	Westpreußisches Pionier-Bataillon Nr. 17.
		b. Vom 11. Februar 1906 ab:	
48.	Oberleutnant	Bösenberg	1. Lothringisches Pionier-Bataillon Nr. 16.
		c. Vom 1. März 1906 ab:	
49.	Oberleutnant	Guinbert	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
		C. Das Leutnantsgehalt:	
		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Februar 1906 ab:	
1.	Leutnant	v. Mühlenfels	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
2.	»	Frhr. v. Richthofen	2. Garde-Ulanen-Regiment.
3.	»	Gr. v. Oriola	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
		b. Vom 11. Februar 1906 ab:	
4.	Leutnant	Gr. v. Bethusy-Huc	1. Garde-Ulanen-Regiment.
		c. Vom 24. Februar 1906 ab:	
5.	Leutnant	v. Glasow	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreußisches) Nr. 3.
		d. Vom 1. März 1906 ab:	
6.	Leutnant	Wennmohs	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
7.	»	Frhr. v. Langermann u. Erlencamp	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
8.	»	v. Stülpnagel	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
9.	»	v. Boettticher	2. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24.
10.	»	v. Mücke	
11.	»	Dames	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

2. Feldartillerie.

Zu dem Satze von 1 008 M. jährlich:

a. Vom 1. Februar 1906 ab:

12.	Leutnant	Mackensen	2. Schlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
13.	»	Gr. v. Andlaw	1. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 14.

b. Vom 3. Februar 1906 ab:

14.	Leutnant	Grabow	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.

3. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Satze von 1 188 M. jährlich:

a. Vom 11. Februar 1906 ab:

15.	Leutnant	Gageur	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
16.	»	Tüchert	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15.

b. Vom 1. März 1906 ab:

17.	Leutnant	Wiebeck	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.

Wrubel.

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin den 24. März 1906.

Nr. 87.

Einladung zur ordentlichen Mitglieder-Versammlung.

Dieselbe ist auf

Sonnabend den 21. April, vormittags 11 Uhr,

anberaumt und wird im Sitzungssaale der Anstalt, Linkstraße 21, I, abgehalten werden (§ 11 der Satzung).

Tagesordnung:

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für 1905 und Entlastung der Direktion und der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 13 der Satzung).

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

v. Vallet des Barres,

Generalmajor und Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern.

Nr. 30 bis 50 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Lautsprecher — D. V. E. Nr. 197 —;
» 38 » 54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 179 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Leinwand gebunden.
	M.	M.	M.
Übersicht der Kleinbahnen in Preußen mit den Deckblättern bis 59	0,55	0,70	—
Sondervorschriften für die Fußartillerie. B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge mit den Deckblättern bis 67	3,25	3,45	—
Friedens-Sanitäts-Ordnung mit den zugehörigen Nachträgen usw. einschließlich der neuen Beilage 26	8,45	9,05	9,70
Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots mit den Deckblättern bis 181	3,20	3,40	—

Besonders zur Ausgabe kommt: Titelblatt und die beiden Inhaltsverzeichnisse zum 39. Jahrgang des Armee-Verordnungsblattes.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4519. 06. 11.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 11. April 1906. Nr. 9.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 88.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Ordre vom 12. Oktober 1905: Den im Jahre 1906 an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1906 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefecht vorliegt.

Im übrigen findet Meine Ordre vom 12. Oktober 1905 sinngemäß Anwendung.

Berlin den 27. Februar 1906.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen). Fürst v. Bülow.

Kriegsministerium. Berlin den 27. März 1906.
Nr. 720/3. 06. C. 1.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Wegen der Allerhöchsten Ordre vom 12. Oktober 1905 vgl. A. V. Bl. für 1905 Seite 339.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 89.

Veränderung bei der Militär-Turnanstalt.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung der Ordre vom 2. Juni 1881, daß der Direktor der Militär-Turnanstalt nunmehr den Titel »Kommandeur« zu führen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 29. März 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 2. April 1906.

Nr. 1160/3. 06. A. 2.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr. 90.

Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906. Vom 31. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1906 folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
   a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
   b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen sowie bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats, insoweit diese Ausgaben für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und den Ausgaben des außerordentlichen Etats wieder erscheinen,

   für die Monate April und Mai 1906 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

   Die Ausgabe nach dem Etat über den Reichs-Invalidenfonds für das Rechnungsjahr 1905 an die Bundesstaaten und an Elsaß-Lothringen zur Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer unter Kapitel 83 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben für die Monate April und Mai 1906 ist von einer Summe von 16 600 000 ℳ zu berechnen. Dem Verteilungsmaßstab ist der 1. März 1906 zu Grunde zu legen.

   Für Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sowie zum Ankaufe, Transport und zur Unterhaltung der Remonten kann die Militärverwaltung den Gesamtbetrag der in dem Jahres-Etat für 1905 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.

Digitized by Google

2. Die Matrikularbeiträge sind bis je zum zwölften Teile der durch den Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1905 festgestellten Summen, insoweit nicht deren Stundung erfolgt ist, von den Bundesstaaten einzuzahlen.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen für die Monate April und Mai 1906 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 verrechnet.

§ 2.

Ferner können von den durch den Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 angemeldeten Summen verausgabt werden:

1. bei den fortdauernden Ausgaben des Auswärtigen Amtes für die Errichtung einer Gesandtschaft in Abis-Abeba und für die Erhebung der Gesandtschaft in Tokio zum Range einer Botschaft,

2. bei den fortdauernden Ausgaben des Reichsamts des Innern an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen für einen neuen vortragenden Rat im Reichsamte des Innern, für einen neuen Abteilungsvorsitzenden, für ein neues Mitglied der Beschwerdeabteilungen und für vier neue Mitglieder im Hauptamte beim Patentamte sowie für drei neue ständige Mitglieder beim Reichs-Versicherungsamte,

3. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats des Reichsamts des Innern zur Erforschung der Schlafkrankheit und für die Beteiligung des Reichs an der internationalen Ausstellung in Mailand,

4. bei den fortdauernden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres — Preußen — von den bei Kapitel 29 Titel 11 und 17 eingestellten Mehrbeträgen infolge der Verlängerung des medizinischen Studiums,

5. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats für die Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:

   a) Preußen: für den Neubau von Magazingebäuden in Schwerin, für den Neubau von Magazingebäuden in Mülhausen i. E., für die Erweiterung des Bekleidungsamts in Metz, für Instandsetzung der alten Husarenkaserne in Paderborn, für den Neubau von Kasernen in Cöln und in Karlsruhe sowie für die Anlage von Schießständen,

   b) Sachsen: für den Neubau von Magazingebäuden in Pirna, für den Neubau von Kasernen in Bautzen und in Freiberg,

6. bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Verwaltung der Kaiserlichen Marine zum Bau des Kleinen Kreuzers »Ersatz Pfeil« 1. Rate, zur Einrichtung eines Linienschiffs der Sachsenklasse als Torpedoschulschiff sowie zur Umänderung der Torpedoarmierung, zur Grundreparatur und zu baulichen Verbesserungen an den Großen Kreuzern »Hertha« und »Victoria Louise« 1. Rate, zur Beschaffung von Unterseebooten und zu Versuchen mit ihnen, zur Ausrüstung des Maschinenhulks »Leipzig« mit Wasserrohrkesseln, zur Erweiterung der Gleisanlagen (Werft Kiel), zum Erwerbe von Gelände für die zu verlegenden Schießstände der Garnison Kiel und der aktiven Schlachtflotte sowie zur Ausarbeitung von Bauentwürfen,

7. bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats der Kaiserlichen Marine zur Erweiterung der Werft (Wilhelmshaven) auf dem Gelände südlich des Ems-Jade-Kanals, zur Verlegung des Artillerieressorts der Werft (Kiel) nach dem neuen Werftgebäude bei Ellerbek, zur Verbreiterung von Hellingen, zur Erweiterung des Minendepots in Cuxhaven sowie zum weiteren Ausbau der Artillerieschule in Sonderburg,

8. bei den fortdauernden Ausgaben der Reichs-Justizverwaltung an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen für einen neuen Senatspräsidenten und fünf neue Räte bei dem Reichsgerichte,

Digitized by Google

9. bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Straßburg–Lauterburg und zum Bau des zweiten Gleises der Strecke Straßburg–Molsheim,

10. bei Kapitel 3 Titel 6 des außerordentlichen Etats für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung und zwar zur Herstellung des zweiten Gleises auf den Strecken Oldesloe–Neumünster, Pattburg–Tingleff, Elmshorn–Wilster, St. Margarethen–Tondern, Oldenburg–Ellenserdamm–Sande sowie zur Herstellung der örtlichen Ergänzungsanlagen

für die Monate April und Mai 1906 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

Die im Entwurfe der Etats für die Verwaltungen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine auf das Rechnungsjahr 1906 vorgesehenen, mit einer Verminderung des Anfangsgehalts verbundenen Änderungen in der Besoldung einzelner Beamtenstellen treten am 1. April 1906 in Kraft.

Die Militärverwaltung ist befugt, die aus Anlaß der Rückführung eines Teiles der ostasiatischen Besatzungsbrigade entstehenden Ausgaben zu leisten und bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats für 1906 für die Expedition nach Ostasien in Anrechnung zu bringen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 200 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 350 000 000 Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 5.

Der Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1905 gilt mit der im § 1 Ziffer 1a bezeichneten Maßgabe auch für die Monate April und Mai 1906.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Wernigerode, den 31. März 1906.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Kriegsministerium. Berlin den 7. April 1906.
Nr. 126/4. 06. B. 1.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Für die fortdauernden Ausgaben bleiben bis zum 31. Mai 1906, sofern inzwischen nichts anderes bestimmt wird, die für das Rechnungsjahr 1905 gegebenen Etats in Gültigkeit. Die für Rechnung des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben bisher an die Unteroffiziere usw. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen gewährten Zulagen sind auch für April und Mai 1906 zahlbar.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 91.

Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906.

Zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten wird auf Grund des § 23 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 241) folgendes bestimmt:

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Umzug infolge Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören.

2. Einer in den Reichsdienst übernommenen Person (§ 21 der Verordnung vom 25. Juni 1901) sollen, falls ihr freie Beförderung ihres Umzugsguts auf Staatskosten zu teil wird, nicht auch noch Transportkosten aus der Reichskasse gewährt werden; die geeignetenfalls von der obersten Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für Umzugskosten hat sich vielmehr in Grenzen der verordnungsmäßigen allgemeinen Umzugskosten zu halten.

3. Als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, welche der Berechnung der Transportkostenvergütung zu Grunde zu legen ist, gilt, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, falls der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, 100 Kilometer oder mehr von einander entfernt sind und zur Beförderung des Umzugsguts Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe benutzt werden können, die kürzeste Schienen- oder Wasserstraße zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegsstrecke zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzugs und der zunächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle.

   Kommen für den Umzug mehrere Bahnlinien oder Wasserstraßen in Frage, so ist diejenige zu Grunde zu legen, bei welcher die Eisenbahn- oder Wasserstrecke zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegstrecke zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzugs und der zunächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle der betreffenden Bahnlinie oder Wasserstraße die kürzeste Gesamtentfernung ergibt.

   Anschlußlandwege unter 2 Kilometer, von der Ortsgrenze gerechnet, bleiben bei Berechnung der kürzesten Schienen- oder Wasserstraße außer Betracht.

4. Wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, weniger als 100 Kilometer von einander entfernt sind oder wenn bei längeren Entfernungen zur Beförderung des Umzugsguts Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe nicht benutzt werden können, so gilt als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, der kürzeste fahrbare Landweg.

   Solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffes, Trajekts, Fähre usw. zu Wasser befördert werden können, stehen dem fahrbaren Landwege gleich.

5. Unter der Entfernung, von welcher die Entscheidung abhängt, ob die Berechnung der Transportkostenvergütung nach Nr. 3 oder nach Nr. 4 zu erfolgen hat, ist die Luftlinie zu verstehen. Soweit es eines Nachweises für sie bedarf, ist für das Inland die gradlinige Entfernung auf der Post- und Eisenbahnkarte maßgebend, während für das Ausland, sofern diese Karte für die Entfernungsabmessung keine Unterlage bietet, Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate oder sonstiger sachkundiger Behörden beizubringen sind.

6. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt, welche Verbindung der Berechnung der Transportkostenvergütung zu Grunde zu legen ist, so finden auf die Feststellung der zu vergütenden Kilometerzahl die Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 291) zu F. Nr. 1, 2 Abs. 1 und Nr. 4 über die Berechnung der Entfernungen bei Dienstreisen sinngemäße Anwendung.

7. Dieser Erlaß findet auf die Vergütungen für solche Versetzungen Anwendung, welche mit Wirkung vom 1. April 1906 ab erfolgen.

Digitized by Google

8. Auf Versetzungen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die Bestimmungen dieses Erlasses keine Anwendung; bei Versetzungen von Beamten des Auswärtigen Amtes sind sie nur dann maßgebend, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung erfolgt, innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin den 4. März 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bülow.

Kriegsministerium. Berlin den 29. März 1906.

Nr. 943/3. 06. B. 3.

Vorstehende im Reichs-Gesetzblatt Nr. 14, Seite 388/389, veröffentlichten Ausführungsbestimmungen werden mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Seine Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht haben, daß die Ausführungsbestimmungen auch auf die Personen des Soldatenstandes Anwendung zu finden haben. An Stelle des »Gemeindebezirks« tritt der Standort (Standortsverband).

Der vom Kriegsministerium herausgegebene Kilometerzeiger — Verfügung vom 7. Mai 1896 Nr. 263/3. 96. B. 3 (A. V. Bl. S. 125/126) — tritt außer Kraft.

Soweit Landweg in Betracht kommt, sind die Entfernungen auf Grund der Post- und Eisenbahnkarte usw. in jedem Einzelfalle zu ermitteln. Behörden, die sich nicht im Besitze des erforderlichen Kartenmaterials befinden, wenden sich dieserhalb an die zuständige Intendantur.

Die Ausgabe eines Deckblatts zu § 66 der Reiseordnung bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 7. April 1906.

Nr. 163/4. 06. A. 5.

Nr. 92.

Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. März 1906 eine neue »Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei«, unter Aufhebung der gleichnamigen Vorschrift vom 2. August 1899, zu genehmigen geruht.

Die neue Vorschrift wird den Kommandobehörden usw. mit Verteilungsplan zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 346 die Zeitangabe zu ändern.

Die neue Vorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee eingehenden Bestellungen wird noch bekannt gemacht werden.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 29. März 1906.
Nr. 507/3. 06. A. 4.

Nr. 93.

Mannschaftsersatz für die Feldartillerie-Schießschule.

Im Jahre 1906 ist die erste Mannschaftsrate statt am 5. Juni schon am 1. Juni zu stellen (vergl. Nr. 36 und 44 der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule). Dementsprechend regelt sich auch die Rückversetzung der Kanoniere (Nr. 49 der vorgenannten Bestimmungen).

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 3. April 1906.
Nr. 745/2. 06. B. 1.

Nr. 94.

Quittungen über Betriebsvorschüsse.

Die in Ziffer 1 der Verfügung vom 1. August 1905 Nr. 772/7. 05. B. 1 (A. V. Bl. S. 271) enthaltene Bestimmung, betreffend den Wegfall von Quittungen über die im Girowege gezahlten Betriebsvorschüsse, tritt für den Geschäftsbereich aller Regierungshauptkassen außer Kraft, da diese nach einer Mitteilung des Herrn Finanzministers die Quittungen für ihre Zwecke nicht entbehren können.

Im Auftrage.
Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 3. April 1906.
Nr. 2072/3. 06. M. A.

Nr. 95.

Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen.

Den Behörden und Truppenteilen werden neu aufgestellte »Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen« zugehen und zwar in der gleichen Anzahl, wie die »Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 13. Oktober 1904« — D. V. E. Nr. 251 —, nach deren Verteilungsplan auch die neuen »Direktiven usw.« verteilt werden. Letztere sind der »Dienstanweisung« beizufügen.

Die den Königlichen Generalkommandos unter dem 4. März 1893 Nr. 1630/12. 92. M. A. mitgeteilten »Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung augenkranker Militärpflichtiger« treten hiermit außer Kraft.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 30. März 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 1170/3. 06. A. 1.

Nr. 96.

Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande.

Die vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906 — Reichs-Gesetz-Blatt S. 109 — sind in Nr. 9 des Zentralblatts für das Deutsche Reich veröffentlicht worden, das durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen ist.

Eine Ausgabe der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften, die zugleich den Text des Gesetzes vom 7. Februar 1906 enthält, erscheint in R. v. Deckers Verlag, G. Schenck in Berlin SW., Jerusalemerstraße 56.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 4. April 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 973/3. 06. A. 5.

Nr. 97.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt: B. XII. Blatt 27a und 27b.

Im Auftrage.

Bücking.

Berlin den 30. März 1896.

Nr. 98.

Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Der Kriegsminister und Chef des Direktoriums des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

v. Einem.

Nr. 711/06. P. W.

Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Die Stiftung gewährt bedürftigen ehelichen Kindern verstorbener Soldaten vom Feldwebel abwärts

A. Pflegegeld von jährlich 90 *M*, für Vollwaisen von 108 *M*.

B. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen).

Digitized by Google

A. 1. Pflegegeld dürfen nur solche Kinder erhalten, deren Vater im Preußischen Heere zurzeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, und die ihrem Alter oder ihrem Gesundheitszustande nach keine Aufnahme in die Erziehungsanstalten finden können.

2. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- bzw. Erziehungsgeld ausgeschlossen.

Nur neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts zuständigen Waisengelde kann ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 bzw. 108 ℳ bewilligt werden.

3. Pflegegeld wird von dem Monate ab gezahlt, in welchem nach Beibringung der nötigen Ausweise die Bewilligung erfolgt, und zwar längstens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

B. 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten wird vorzugsweise den unter A. 1. erwähnten, außerdem aber auch solchen Waisen bewilligt, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide erkannt ist.*)

2. Bedingung der Aufnahme ist, daß vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablaufe des Entlassungsmonats das gesetzliche Waisengeld (bzw. Rente) aus Reichs- oder Staatsfonds und das aus dem Reichs-Invaliden- bzw. dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligte Erziehungsgeld an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt werden.

3. Die Aufnahme in die Anstalten findet nur vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre und zwar Ostern und Michaelis statt.

Die Bewerbung um die Wohltaten ist von den Erziehungsberechtigten (Mutter, Vormund) nicht an das Waisenhaus in Potsdam, sondern an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin W. 66 (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Vollwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde und der Taufschein des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über den Betrag des Waisen- und Erziehungsgeldes oder darüber, daß das Kind weder Anspruch noch Aussicht auf dessen Gewährung hat,
5. wenn für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren Pflegegeld beantragt wird, ein obermilitärärztliches Zeugnis, daß sie sich nicht zur Aufnahme in ein Militär-Waisenhaus eignen.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern noch lebender ehemaliger Soldaten, welche dauernd völlig erwerbsunfähig und ohne genügendes Einkommen sind.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern.

Nr. 1 bis 26 zur Dienstvorschrift für die Festungsbauschule — D. V. E. Nr. 289 —;
» 74 » 80 zur Fahrradvorschrift — D. V. E. Nr. 293 —;
» 245 » 263 zur Marineordnung — D. V. E. Nr. 276 —;
» 253 » 287 zur Druckvorschrift »Aufbewahrung und Versendung der Artilleriedepot-Bestände« — D. V. E. Nr. 196 —;
» 39 und 40 (1 und 2) zur Feldgendarmerie-Ordnung — D. V. E. Nr. 181 —;
» 26 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 49 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen	0,45	0,55

Zur Nachricht.

In der Zeile 1 der Bekanntmachung Nr. 79 auf Seite 78 des Armee-Verordnungsblattes Nr. 8 für 1906 sind die Worte »schwere 12 cm Kanonen« zu ändern in »15 cm Ringkanonen«.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. 06. II.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 20. April 1906. Nr. 10.

Nr. 99.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie Stoetzer.

Um das Andenken des verstorbenen Generals der Infanterie Stoetzer, kommandierenden Generals des XVI. Armeekorps, welcher sich in dieser Stellung, wie als Gouverneur von Metz hoch verdient gemacht hat, zu ehren, bestimme Ich:

1. Sämtliche Offiziere des XVI. Armeekorps legen auf drei Tage Trauer an.
2. An der Beisetzung haben teilzunehmen:
   a) Abordnungen sämtlicher Truppenteile des XVI. Armeekorps nach näherer Bestimmung des Generalkommandos,
   b) eine Abordnung des 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32, bestehend aus dem Regimentskommandeur, einem Major, einem Hauptmann und einem Leutnant.

Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Schlitz den 19. April 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 20. April 1906.
Nr. 661/4. 06. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 30. April 1906. Nr. 11.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 26. April 1906.
Nr. 807/4. 06. A. 6.

Nr. 100.

Vorschrift für den Gebrauch der Signalflaggen.

Vorbezeichnete — als Entwurf gedruckte — Vorschrift wird nebst Verteilungsplan den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Vorschrift hat im Druckvorschriften-Etat die Nr. 405 erhalten und erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71; der Verkaufspreis bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee beträgt 15 Pf. für das geheftete und 25 Pf. für das kartonierte Exemplar.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 11. April 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 351/4. 06. A. 5.

Nr. 101.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte Munitionskolonne.

D. V. E. Nr. 400.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.
Bücking.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 12. April 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 50/4. 06. A. 1o.

Nr. 102.

Ersatztruppenteil für das Ostasiatische Detachement.

Mit Wahrnehmung der Obliegenheiten als Ersatztruppenteil für das Ostasiatische Detachement — Gesandtschafts-schutzwache und Reserve — ist das 2. Garde-Regiment zu Fuß beauftragt worden.

In Vertretung.
Roos.

Kriegsministerium. Berlin den 12. April 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 413/4. 06. A. 2.

Nr. 103.

Preis des alten Bleies.

Der von der Munitionsfabrik im Rechnungsjahre 1906 für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition — einschließlich Geschoßmantel — zu zahlende Preis wird auf 26,50 *M.* für 100 kg festgesetzt. (§ 16, 4 der Übungsmunitions-Vorschrift.)

Im Auftrage.
von Wartenberg.

Kriegsministerium. Berlin den 12. April 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 58/3. 06. A. 4.

Nr. 104.

Fahrer für die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Für die im Herbst 1906 von der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entlassenden Fahrer versetzen je einen Fahrer der Jahresklasse 1905:

das Gardekorps, IV., VI., IX., XIV. und XV. Armeekorps zum 13. September (Eintreffetag),
das II., III., V., XVI. und XVII. Armeekorps zum 21. September (Eintreffetag).

Im übrigen findet der Erlaß vom 18. März 1902 Nr. 129/3. 02 A. 4. (A. V. Bl. S. 105) Anwendung.

In Vertretung.
Roos.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 12. April 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 275/4. 06. B. 1.

Nr. 105.

Vereinnahmung eines von unbekannter Stelle eingesandten Geldbetrages.

Dem Zahlmeister des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9 ist am 11. Februar 1906 in einem Briefumschlag mit dem Poststempel »Demmin 10. 2. 06. 9—10 N.« der Betrag von 20 ℳ — bestehend in einem Kassenschein und einem Zinsschein — zugegangen, den der Beamte, da ihm über den Einsender, die Veranlassung und den Zweck der Sendung nichts bekannt ist, zur Verfügung der Militärverwaltung gestellt hat.

Der Betrag ist den Einnahmen des Reichs zugeführt worden.

In Vertretung.
Reuter.

Kriegsministerium. Berlin den 14. April 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 522/4. 06. A. 5.

Nr. 106.

Schußtafel Nr. 7.

Die neu aufgestellte Schußtafel Nr. 7 für die 10 cm Kanone (in Schirmlafette) usw. wird demnächst versandt. Nach ihrem Erscheinen tritt die bisherige Schußtafel Nr. 7 außer Kraft.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 688/4. 06. A. 2.

Nr. 107.

Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades.

Die Kommandierung erfolgt gemäß nachstehender Übersicht; sie wird durch die Königlichen Generalkommandos verfügt.

Die Ziffern 2—7 des Erlasses vom 7. April 1904 Nr. 104/4. 04. A 2. (A. V. Bl. S. 91) mit den Ergänzungen des Erlasses vom 28. September 1904 Nr. 595/9. 04. A 2. (A. V. Bl. S. 307) finden auf das gegenwärtige Kommando Anwendung.

In Vertretung.
v. Wartenberg.

Digitized by Google

Über

der Kommandierungen zu den Unterrichtskursen in den Königlichen Gewehrfabriken Spandau, Entfernungsmesser und in den

Armeekorps	Es sind zu kommandieren: zur Gewehrfabrik Spandau: zum 1. Kursus vom 14. Mai bis 26. Mai 1906 — Leutnants v. d. Feldartillerie	zum 2. Kursus vom 11. Juni bis 30. Juni 1906 — Leutnants v. d. Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	zum 3. Kursus vom 2. Juli bis 21. Juli 1906 — Leutnants v. d. Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	zum 4. Kursus vom 23. Juli bis 11. August 1906 — Leutnants v. d. Infanterie	Jägern	Pionieren	Kavallerie	Fußartillerie	Train	Bemerkungen.
Garde	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	[1]) Garnisonen Magdeburg und Torgau.
I.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	
III.	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	1	.	.	.	.	3[1])	.	.	.	.	.	.	1	.	.	
V.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	2	.	1	
VII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IX.	1	.	.	.	.	10	.	1	.	.	.	.	1	.	1	
X.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	10	13	1	.	.	13	.	1	.	4	.	.	7	1	3	
	10	14				14				15						

Digitized by Google

ſicht

Erfurt und Danzig zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninſtandſetzungsgeſchäft, am Inſtandſetzungen des Fahrrades.

Armeekorps	Es ſind zu kommandieren: zur Gewehrfabrik Erfurt: zum 1. Kurſus vom 14. Mai bis 26. Mai 1906 — Leutnants v. d.					zum 2. Kurſus vom 11. Juni bis 30. Juni 1906 — Leutnants v. d.				zum 3. Kurſus vom 2. Juli bis 21. Juli 1906 — Leutnants v. d.				zum 4. Kurſus vom 23. Juli bis 11. Auguſt 1906 — Leutnants v. d.					zur Gewehrfabrik Danzig: zum Kurſus vom 11. Juni bis 30. Juni 1906 — Leutnants v. d.						Bemerkungen.
	Feldartillerie	Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Train	Infanterie	Jägern	Pionieren	Kavallerie	Fußartillerie	Train	
Garde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	1	1	.	
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
V.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VII.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	
VIII.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
IX.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
X.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
XI.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIV.	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
XV.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVI.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	3	1	1	
XVIII.	2	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	1	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
	11	16	.	2	1	13	.	1	.	3	1	7	1	1	7	1	1	4	2	1	
	11	19				14				13					16						

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 26. April 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 413/3. 06. A. 4.

Nr. 108.

Neue Kreuzleine.

Für die Feldartillerie, Fußartillerie, die Pionier- und Verkehrstruppen-Formationen, sowie für das Truppen- und Trainfeldgerät wird eine neue — einheitliche — Kreuzleine (aus Hanfgurt mit ledernen Zügelenden) als »Kreuzleine 06« eingeführt. Die Konstruktionszeichnung wird mit den nächsten Fortsetzungen der Änderungen der Zeichnungen der Feldartillerie usw. den beteiligten Dienststellen zugehen.

Die bisherigen Kreuzleinen der Feldartillerie, Fußartillerie, Pionier- und Verkehrstruppen-Formationen, sowie des Truppen- und Trainfeldgeräts erhalten die Bezeichnung »Kreuzleine a/A. (hanfene)« bzw. »Kreuzleine a/A. (lederne)«. Die »verstärkte Kreuzleine« der Fußartillerie behält diese Bezeichnung. Die bisherigen Kreuzleinen sind aufzubrauchen.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 27. April 1906.
Zentral-Departement.
Nr. 776/4. 06. Z. 1.

Nr. 109.

Ausgabe des Werkes: »1806, das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse«.

Der große Generalstab, Kriegsgeschichtliche Abteilung 2, gibt demnächst ein Werk unter dem Titel

1806,
das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse

heraus, das im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 12, Kochstraße 68—71, erscheinen soll.

Für die von seiten der Armee und Marine eingehenden Bestellungen ist ein Vorzugspreis von 5 *M.* für das ungebundene, von 6 *M.* für das gebundene Exemplar festgesetzt. Dieser Vorzugspreis wird auch den inaktiven und den Offizieren des Beurlaubtenstandes gewährt, wenn sie ihre Bestellung auf einer der amtlich versandten Bestellisten eintragen.

Die Behörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestellisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung 2 des großen Generalstabes, Berlin N.W. 40, Moltkestraße 8, zurücksenden zu wollen.

Die Versendung des Werkes erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung unmittelbar beim Erscheinen.

Im Auftrage.
Goltz.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 386/4. 06. B. 1.

Berlin den 18. April 1906.

Nr 110.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		Vom 1. März 1906 ab:	
1.	Hauptmann	Otto	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
2.	»	Krische	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59.
		B. Das Oberleutnantsgehalt.	
		1. Infanterie und Jäger.	
		Vom 1. März 1906 ab:	
1.	Oberleutnant	Rehfeld	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
2.	»	Weberstedt	4 Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
3.	»	Hannemann	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posensches) Nr. 18.
4.	»	Hantelmann	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
		2. Kavallerie.	
		a. Vom 1. März 1906 ab:	
5.	Oberleutnant	v. Roon	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland.
		b. Vom 1. April 1906 ab:	
6.	Oberleutnant	v. Pogrell	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
		3. Feldartillerie.	
		Vom 1. April 1906 ab:	
7.	Oberleutnant	Schultze	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

4. Train.

Vom 1. März 1906 ab:

8.	Oberleutnant	Wollseiffen	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. März 1906 ab:

1.	Leutnant	Meyer	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
2.	»	Schönlein	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
3.	»	v. Blücher	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
4.	»	Frhr. v. Esebeck	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
5.	»	v. Schmidt	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
6.	»	v. Heydebrand u. der Lasa	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.
7.	»	v. Stangen	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
8.	»	Gr. v. d. Groeben	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
9.	»	Gr. Grote	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
10.	»	Osterland	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3.

b. Vom 1. April 1906 ab:

11.	Leutnant	v. Pawel-Rammingen	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10, bisher im Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
12.	»	v. Plehwe	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
13.	»	Frhr. Gans Edler Herr zu Putlitz	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland, bisher in der Schutztruppe für Kamerun.
14.	»	Frhr. v. Habeln	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20, bisher im Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr 109.
15.	»	Manger	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15, bisher im Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 008 *M.* jährlich:

Vom 1. März 1906 ab:

16.	Leutnant	Moers	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
17.	»	Heise	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		II. Zu dem Satze von 900 ℳ jährlich:	
		Vom 1. März 1906 ab:	
18.	Leutnant	v. Studnitz	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
19.	»	Hardt	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
20.	»	Kreßner	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
21.	»	v. Decker	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
22.	»	Borchers	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
23.	»	Dreſſel	1. Unter-Elsäſſiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
24.	»	Moll	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
25.	»	v. Nieber	Großherzoglich Mecklenburgiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
26.	»	Bolz	3. Lothringiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
27.	»	Braune	4. Lothringiſches Feldartillerie-Regiment Nr. 70.
28.	»	Stieler v. Heydekampf	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74.
		3. Fußartillerie.	
		I. Zu dem Satze von 1 188 ℳ jährlich:	
		Vom 1. März 1906 ab:	
29.	Leutnant	Hentzen	Weſtfäliſches Fußartillerie-Regiment Nr. 7, bisher im Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Weſtfäliſchen) Nr. 16.
30.	»	Haccius	Niederſchleſiſches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
31.	»	Neumann	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
		II. Zu dem Satze von 900 ℳ jährlich:	
		Vom 1. März 1906 ab:	
32.	Leutnant	v. Falkowski	Fußartillerie-Regiment von Linger (Oſtpreußiſches) Nr. 1.
33.	»	Wolf	Niederſchleſiſches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
34.	»	Reimer	Rheiniſches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
35.	»	Nickel	Niederſächſiſches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
		4. Verkehrstruppen.	
		Vom 1. März 1906 ab:	
36.	Leutnant	Fonck	Eiſenbahn-Regiment Nr. 2.

Wrubel.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern.

Nr. 182 bis 185 zur Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 31 —;
» 1 » 31 zu den Kurvorschriften — D. V. E. Nr. 60 —;
» 44 » 54 zum Entwurf der Druckvorschrift »Leitfaden, betreffend das Maschinengewehr-Material« — D. V. E. Nr. 383 —;
» 103 » 109 zum II. Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung der Maschinengewehr-Abteilungen — D. V. E. Nr. 374 —;
» 45 » 47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehr-Abteilung — D. V. E. Nr. 386 —;
» 1 » 4 zum II. Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung mit neuem Material — D. V. E. Nr. 375 —;
» 1 » 54 zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes — D. V. E. Nr. 159;
» 1 » 3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für 9 cm Kanonen-Batterien — zu D. V. E. Nr. 339 —;
» 1 » 5 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine 15 cm Ringkanonen-Batterie — zu D. V. E. Nr. 339 —;
» 1 und 2 zur Ausrüstungs-Nachweisung für 9 cm Kanonen (Flankengeschütze) — zu D. V. E. Nr. 339 —;
» 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition) — D. V. E. Nr. 339 —.

Zur Nachricht.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, hat von den Bestimmungen für die Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen einen Sonderabdruck fertigen lassen. Der Preis beträgt für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen 10 Pf. für das geheftete und 20 Pf. für das gebundene Exemplar.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. II. 06.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. **Berlin den 4. Mai 1906.** **Nr. 12.**

Nr. 111.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Kavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß Durchlaucht.

Um das Andenken Meines verstorbenen General-Adjutanten, des Generals der Kavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß Durchlaucht, zu ehren, bestimme Ich:

1. Die Offiziere des Ulanen-Regiments Graf zu Dohna (Ostpreußischen) Nr. 8, à la suite dessen der Verewigte geführt wurde, legen auf drei Tage Trauer an;
2. An der Beisetzung hat eine Abordnung des genannten Regiments, bestehend aus dem Regimentskommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant, teilzunehmen.

Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee bekannt zu machen.

Berlin den 3. Mai 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Mai 1906.
Nr. 159/5. 06. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. **Berlin den 10. Mai 1906.** **Nr. 13.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 112.

Heranziehung von Familien verheirateter Angehöriger des Ostasiatischen Detachements nach Standorten in China.

Ich bestimme, daß die nach Meiner Ordre vom 19. August 1901 dem Kommandeur der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade obliegende Befugnis, die Heranziehung der Familien verheirateter Angehöriger der Brigade nach ihren Standorten in China zu genehmigen, mit dem Wegfall der Stelle des Brigadekommandeurs für das Ostasiatische Detachement auf das Kriegsministerium übergeht.

Berlin den 5. April 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Mai 1906.
Nr. 19/4. 06. B. 3. o.

Vorstehende **Allerhöchste Ordre** wird mit nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht.

1. Gesuche auf Erteilung der Genehmigung zur Heranziehung der Familien dürfen von den Angehörigen des Ostasiatischen Detachements erst nach ihrem Eintreffen in China und nachdem sie sich über die Verhältnisse unterrichtet haben, gestellt werden. Sie sind an den Kommandeur des Ostasiatischen Detachements zu richten und von diesem mit seiner Begutachtung dem Kriegsministerium vorzulegen.

2. Voraussetzung für die Genehmigung derartiger Gesuche ist, daß mit einer mindestens noch zweijährigen Dienstleistung des Gesuchstellers in Ostasien nach Eintreffen der Familie daselbst zu rechnen ist.

3. Zur Familie sind Frau und Kinder, unter Umständen auch sonstige Anverwandte zu zählen, sofern diese schon bisher dem Hausstande angehörten. Bezüglich letzterer behält sich das Kriegsministerium indessen im Einzelfall Entscheidung vor.

Digitized by Google

4. Das Kriegsministerium ist bereit, für die betreffenden Familien die erforderlichen Plätze auf Reichs-Postdampfern sicherzustellen und zwar für Familien von Offizieren und oberen Beamten Kajüte 1. Klasse, für solche von Unteroffizieren und Unterbeamten Kajüte 2. Klasse.

   Wird die Vermittelung durch das Kriegsministerium gewählt, so ist sie unter Beifügung eines von der Ortsbehörde bescheinigten Verzeichnisses der Familienmitglieder (Alter und Geschlecht der Kinder) sowie unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem die Überfahrt angetreten werden kann, beim Kriegsministerium nachzusuchen, und erfolgt darauf die Übersendung der Fahrkarten.

5. Wünschen die Familien ausnahmsweise auf eigene Hand ihre Überfahrt zu bewerkstelligen, so können ihnen nur die dem Kriegsministerium beim Verfahren nach Ziffer 4 durchschnittlich entstehenden, auf Vorzugspreisen beruhenden Kosten gewährt werden. Dieselben werden nach Beendigung der Reise bar ausgezahlt; die Auszahlung veranlaßt in China das Ostasiatische Detachement, bei Rückbeförderung die Intendantur des Gardekorps.

   Wegen eventl. Gewährung von Vorschüssen behält sich das Kriegsministerium (Armee-Abteilung) im Einzelfall Entscheidung vor, wobei gegebenenfalls auch die zahlende Kasse bestimmt wird.

6. Während der Seereise werden tägliche Zulagen gewährt

   in der 1. Kajüte:
   für Frauen und Kinder über 16 Jahre von je 3 *M.*,
   für Kinder unter 16 Jahren von je 1,50 *M.*,

   in der 2. Kajüte:
   für Frauen und Kinder über 16 Jahre von je 1,50 *M.*,
   für Kinder unter 16 Jahren von je 1 *M.*

   Wird von Sicherstellung der Überfahrt durch das Kriegsministerium kein Gebrauch gemacht, so wird die Zulage für 50 Tage gezahlt.

   Hinsichtlich Zahlung dieser Zulagen gilt das bezüglich der Zahlung der Überfahrtskosten unter 5. Gesagte.

7. Die vom Kriegsministerium gemäß Ziffer 4 überwiesenen Fahrkarten gewähren Freigepäck im Umfange von 1 cbm beziehungsweise 200 kg für jeden Erwachsenen; für Kinder im Verhältnis des für dieselben gezahlten Fahrpreises. Neben demselben werden noch die Kosten für Beförderung weiterer 2 cbm bei beliebigem Gewicht für jede Familie auf die Reichskasse übernommen. Eine Geldentschädigung hierfür tritt in keinem Falle ein. Diese letzteren 2 cbm können indes nur als Frachtgüter, nicht aber als Reisegepäck befördert werden, und erfolgt deren Expedition bei passender Gelegenheit durch das Kriegsministerium (Armee-Abteilung) eventuell auf einem anderen Dampfer. Sie sind nach vorheriger Ankündigung der Speditionsfirma Matthias Rohde & Co., Hamburg, frachtfrei einzusenden. Jedes Gepäckstück erhält eine unmittelbar auf die Umhüllung zu setzende Aufschrift nach folgendem Muster:

   »(Absenderin: Marie Möller in München.)

   An
   die Spediteure Herren Matthias Rohde & Co.
   in
   Hamburg

   für den Sergeanten Möller,
   3. Kompagnie Ostasiatischen Detachements
   Tientsin.«

Digitized by Google

Gleiche Aufschriften erhalten der Frachtbrief oder die Begleitadresse und auch der für den Empfänger bestimmte Abschnitt der letzteren zu »Mitteilungen«.

Die Gepäckstücke müssen dauerhaft verpackt, mit Umhüllung von wasserdichtem Stoffe versehen und gut verschnürt sein.

Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen sowie die allgemein von Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände dürfen nicht aufgegeben werden.

8. Die Vergütungen für Heranziehung der Familien nach Ostasien sind nur einmal zuständig.

9. Die nachreisenden Personen sind gehalten, vor ihrer Abreise dem Kriegsministerium eine ärztliche Bescheinigung darüber einzusenden, daß ihr Gesundheitszustand den Aufenthalt im tropischen Klima gestattet. Das Kriegsministerium behält sich vor, die Betreffenden im Einzelfalle durch einen oberen Militärarzt daraufhin untersuchen zu lassen, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Tropenklimas gewachsen ist.

10. Die Rückbeförderung der Familien nach Deutschland wird von dem Kommando des Ostasiatischen Detachements entsprechend den Bestimmungen für die Ausreise geregelt.

11. Für die Reisen der Familien vom letzten Standorte des betreffenden Offiziers usw. beziehungsweise von dem auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juli 1900 (A. V. Bl. S. 414) gewählten Wohnorte der Familie nach dem Einschiffungsorte werden die wirklich entstandenen Fuhrkosten — auf Eisenbahnen für die Familien von Offizieren und oberen Beamten II. Klasse, von Unteroffizieren und Unterbeamten III. Klasse — sowie die Kosten der gesamten zustehenden Gepäckbeförderung erstattet, desgleichen vom Ausschiffungsorte nach dem Standorte des betreffenden Offiziers usw.

Bei Rückbeförderung der Familien nach Deutschland findet Erstattung der Kosten in gleicher Weise statt.

Sollte der betreffende Offizier usw. nicht im aktiven Dienste verbleiben, so werden die Kosten der Rückbeförderung vom Ausschiffungspunkte bis zum selbstgewählten Wohnort in Grenzen desjenigen Betrages erstattet, welcher bei Beförderung nach dem letzten Standorte des betreffenden Offiziers usw. in Deutschland entstanden sein würde.

12. Als Einschiffungs- beziehungsweise Ausschiffungsorte können bei allen Kostenberechnungen nur Bremerhaven und Hamburg beziehungsweise Taku, nicht aber Zwischenhäfen in Frage kommen.

13. Die Mietsentschädigung ist bei derjenigen Intendantur anzufordern, zu deren Verwaltungsbereich die verheirateten Militärpersonen und Beamten des Ostasiatischen Detachements vor ihrem Abgange nach Ostasien gehörten.

Etwaigen Vorschußanträgen bezüglich Mietsentschädigung sind die Mietsverträge beizufügen.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 7 Mai 1906.
Nr. 59/5. 06. A. 3.

Nr. 113.

Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. April 1906

Entwürfe einer Dienstordnung und einer Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie nebst Zusatzbestimmungen

zur versuchsweisen Einführung mit der Maßgabe genehmigt, daß die unterm 8. Oktober 1903 Allerhöchst genehmigten gleichartigen Vorschriften außer Kraft treten. Das Kriegsministerium ist ermächtigt worden, hinsichtlich der Dienstordnung Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Entwürfe nebst Zusatzbestimmungen werden den Kommandobehörden, Truppenteilen usw. mit Verteilungsplan zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat führt der Entwurf der Dienstordnung die Nr. 381, der Entwurf der Lehrordnung die Nr. 382.

Die Vorschriften erscheinen im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71. Der Verkaufspreis wird später bekannt gemacht werden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Mai 1906.
Nr. 40/5. 06. A. 4.

Nr. 114.

Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1906.

(A. V. Bl. S. 74/77.)

1. Unter »Arys« sind von Zeile 2 ab die sämtlichen Angaben zu streichen. Dafür ist zu setzen:

2	3	4	5	
2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37	25. Mai	16. Juni	.	
Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1	27. Mai	18. Juni	.	
2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52	8. Juli	1. August	1	Einschl. 4 Tage für Regiments-Übungen
1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16	3. August	24. August	1	Desgl. 2 Tage
Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73	3. August	24. August	1	Desgl. 2 Tage

2. Unter »Alten-Grabow« streiche in den Längsspalten 2—4 die Zeile 3 und setze dafür:

2. Garde-Feldartillerie-Brigade	10. Juli	3. August	.	Bemerkung wie bisher (Seite 75).

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 8. Mai 1906.
Nr. 868/4. 06. A. 6.

Nr. 115.

Anhang II zum Entwurf der Schießvorschrift für die Infanterie vom 2. November 1905.

(D. V. E. Nr. 240b.)

Der neubearbeitete Abschnitt »A. Pioniere« des Anhangs II zum Entwurf der Schießvorschrift für die Infanterie vom 2. November 1905 wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen.

Bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee kann dieser Abschnitt von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 12, Kochstraße 68—71, zum Preise von 5 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

Der gleichfalls in der Neubearbeitung begriffene Abschnitt »B. Verkehrstruppen« des bezeichneten Anhangs II wird den Kommandobehörden usw. später zugehen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 30. April 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 283/4. 06. B. 4.

Nr. 116.

Nähkloben für Sattler-Werkstätten. (Anhang B. 11 zur Garnison-Gebäude-Ordnung.)

Die in Tafel V des Anhanges zur Garnison-Gebäude-Ordnung vorgeschriebenen Abmessungen der Nähkloben für Sattler sind veraltet und durch nachstehende zu ersetzen:

Gesamtlänge des Klobens ..... 1,15 m,
Länge der Klemmvorrichtung ..... 48 cm,
lichte Weite derselben ..... 10 » .
Die Seitenkanten der Kloben müssen in gerader Linie verlaufen.

Für abgängige derartige Nähkloben können sogenannte »Nährosse« beschafft werden.

Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 588/4. 06. A. 1.

Nr. 117.

Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch.

Sendungen usw. für genannte Kommandantur sind fortan nach »Bitsch-Übungsplatz« zu richten.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 1. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 917/4. 06. A. 5.

Nr. 118.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie 10 cm Kanonen 04.

(D. V. E. Nr. 399.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 937/4. 06. A. 5.

Nr. 119.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine schwere Feldhaubitzbatterie.

(D. V. E. Nr. 118.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist aufgestellt und dient als Ersatz für die alte — D. V. E. Nr. 390 —. Das Ausscheiden dieser alten Ausrüstungs-Nachweisung wird später angeordnet werden.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Mai 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 924/4. 06. B. 3.

Nr. 120.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Mai 1906 in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf den Seiten 308/310 des Armee-Verordnungsblatts für 1905 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

In Vertretung.
Hoffmann.

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, vom 1. Mai 1906 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5 30 N.	Kiel 7 24 N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Harburg kommen und den Zug bis Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist die Benutzung an Sonn- und Feiertagen, an 3 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Schnellzug 2	Cöln Hbf. 6 5 V.	Herbesthal 8 6 V.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
	» 152	» » 8 3 V.	Jünkerath 9 55 V.	
	» 153	Jünkerath 10 23 V.	Cöln Hbf. 12 12 N.	
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Hannover.	Schnellzug 14	Berlin Schles. Bf. 12 51 N.	Hannover 5 5 N.	Nur für Kommandos bis zu 14 Mann.
	» 17	Gütersloh 5 30 V.	Berlin Schles. Bf. 12 14 N.	Desgl. In Gütersloh Anschluß an Pz. 205 von Cöln.
	» 140	Hannover 8 58 N.	Bremen Hbf. 10 47 N.	Nur wenn in den Ausweisen zur Erlangung der Militärfahrkarten ausdrücklich angegeben ist, daß es sich bei den Reisen um Vernehmung vor einem Kriegsgericht handelt und der zu benutzende Schnellzug bezeichnet ist.

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vgl. die militärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahnordnung I. Teil, sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 18. März 1899 Nr. 169/3. 99. A. 1. und vom 15. Januar 1904 Nr. 962/12. 03. A. 1. (A. V. Bl. S. 10).

Digitized by Google

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 54[1])	Posen Zbf. 10 20 V.	Bentschen 11 34 V.	[1]) Nur für Kommandos bis zu 30 Mann, die aus Richtung Thorn in Posen eintreffen und in Richtung Halle weiterfahren. Einberufene und Entlassene ausgeschlossen.
	» 64[2])	Bentschen 11 55 V.	Guben 1 36 N.	[2]) Bei Transporten über 30 Mann ist vorherige Vereinbarung mit dem Bahnbevollmächtigten erforderlich. (M. Tr. O. I § 31 S. 42 Spalte 4.)
Königlich Preußische Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 9 59 V.	Saarbrücken 1 4 N.	Bis zu 20 Mann. (Sz. 121 von Sierck bis Trier Hbf. bis zu 50 Mann.) Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie »Benutzung von Schnellzügen gestattet«, reichen als Begründung nicht aus.
			Saargemünd 1 39 N.	
	» 153	Saarbrücken 6 55 V.	Jünkerath 10 19 V.	
	» 121	Sierck 7 27 V.	Coblenz Hbf. 10 25 V.	
	» 123	» 1 47 N.	» » 5 25 N.	
	» 124	Coblenz Hbf. 8 43 N.	Trier Hbf. 10 39 N.	
	» 142	Bad Münster a/St. 8 41 V.	Saarbrücken 11 2 V.	
	» 144	desgl. 9 57 N.	» 12 16 V.	
	» 141	Saarbrücken 6 57 V.	Bad Münster a/St. 9 15 V.	
	» 143	» 5 22 N.	desgl. 7 50 N.	
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8 16 V.	Bad Münster a/St. 8 40 V.	
	» 144	» 9 29 N.	desgl. 9 53 N.	
	» 141	Bad Münster a/St. 9 18 V.	Bingerbrück 9 43 V.	
	» 143	desgl. 7 51 N.	» 8 14 N.	
Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 121	Diedenhofen 7 6 V.	Sierck 7 26 V.	Bis zu 50 Mann.
	» 123	» 1 39 N.	» 1 46 N.	» » 20 »

Digitized by Google

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 100	Ludwigshafen a/Rh. 8 24 V.	Weißenburg 9 44 V.	Bis zu 10 Mann.
	» 99	Weißenburg 8 10 N.	Ludwigshafen a/Rh. 9 29 N.	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6 0 V.	Bremen Hbf. 7 49 V.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	» 3	Oldenburg 11 26 V.	» 12 21 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 701 von Bremen nach Hamburg weiterfahren sollen.
	» 5	» 2 15 N.	» 3 10 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 315 von Bremen nach Hannover weiterfahren sollen.
	» 106	Bremen Hbf. 1 58 N.	Oldenburg 2 54 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 464 in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
	» 8	» » 5 55 N.	Wilhelmshaven 7 54 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 466 in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 5	Lübeck 10 48 V.	Büchen 11 55 V.	Bis zu 50 Mann.
	» 8	Büchen 4 57 N.	Lübeck 5 58 N.	
	» 12	» 10 44 N.	» 11 37 N.	Bis zu 3 Wagen.

Digitized Google

Kriegsministerium. Berlin den 2. Mai 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 556/4. 06. B. 1.

Nr. 121.

Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten.

(A. V. Bl. für 1905 S. 73.)

1. In Kaukehmen, Saalfeld (Saale), Schwabach, Schwetz (Weichsel), und Varel (Oldenburg) sind Reichsbanknebenstellen — mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr — eröffnet worden, welche von den Reichsbankstellen in Tilsit bzw. Gera (Reuß), Nürnberg, Graudenz und Emden abhängig sind.
2. Die Reichsbanknebenstelle in Glatz und die in Ludwigshafen sind in Reichsbankstellen umgewandelt und letzterer die Nebenstellen in Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer und Zweibrücken zugeteilt worden.

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Mai 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 230/2. 06. B. 2.

Nr. 122.

Änderung der Proviantamts-Ordnung.

(D. V. E. Nr. 330.)

Der Hinweis auf Seite 655 der Proviantamts-Ordnung »(vergl. Anmerkung 3, Seite 9 dieses Musters)« und die Anmerkung 3 auf Seite 663 a. a. O. sind zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 276/4. 06. A. 4.

Nr. 123.

Festlegen der Kameradschaftskochapparate und Kochapparate 96 in den Wassereimern.

In Zukunft hat das Festlegen statt mit Strohkränzen durch Unterlagen aus losem Stroh oder Heu zu erfolgen.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 4. Mai 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 768/4. 06. A. 6.

Nr. 124.

Abänderung der Dienstvorschrift für die Kavallerie-Telegraphenschule.

(D. V. E. Nr. 366.)

Am Schluß der Ziffer 47 ist hinzuzufügen:

»Für die zur Trainabteilung der Kavallerie-Telegraphenschule kommandierten Mannschaften wird bei voraussichtlich längerer Krankheit vom Telegraphen-Bataillon Nr. 1 beim Stammbataillon Ersatz angefordert.«

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 7. Mai 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 186/5. 06. A. 6.

Nr. 125.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1906 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

In Vertretung.
Bücking.

Digitized by Google

Fahr für Königliche vom

Berlin—Jüterbog.

Stationen	Entfernung	Personen-Zug 1 II. u. III.		Güter-Zug 301 *		Personen-Zug 3 II. u. III.		Bedarfs-Güter-Zug 305 *		Personen-Zug 5 II. u. III.		Güter-Zug 303 *		Personen-Zug 7 II. u. III.		Personen-Zug 9 II. u. III.	
	km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Berlin (Militär-Bhf.) .... ab	0,0		6 18		6 53		7 27		8 42		12 51		1 50		5 10		
Marienfelde	7,5	6 28	6 29	7 10	7 19	|	|	×	8 58	1 01	1 02	2 07	2 20	5 20	5 21		
Mahlow	14,5	6 37	6 38	7 33	7 49	|	|	9 12	9 22	1 10	1 12	2 34	2 44	5 29	5 30		
Rangsdorf	22,0	6 46	6 48	×	8 02	|	|	×	9 35	1 20	1 21	×	2 57	5 38	5 39		
Zossen	30,5	6 58	6 59	8 16	8 36	7 55	7 56	×	9 49	1 31	1 32	3 11	3 30	5 49	5 50		8 46
Mellen-Saalow	35,0	7 05	7 06	8 45	9 05	8 02	8 03	×	9 58	1 38	1 39	3 39	3 58	5 56	5 57	8 53	8 54
Rehagen-Clausdorf	37,5	7 11	7 14	9 12	9 45	8 07	8 08	10 05		1 44	1 46	4 05	4 25	6 02	6 04	8 59	9 00
Sperenberg	40,0	7 18	7 20	9 52	10 18	8 12	8 13			1 50	1 52	4 32	5 00	6 08	6 10	9 05	
Schießplatz (Cummersdorf)..	45,5	7 27	7 28	10 29	10 54	8 20	8 21			1 59	2 00	5 11	5 38	6 17	6 18		
Schönefeld	49,0	7 33	7 34	×	11 01	|	|			2 05	2 06	5 45	5 48	6 23	6 24		
Jänickendorf.....	56,0	7 42	7 43	11 12	11 33	|	|			2 14	2 15	5 59	6 19	6 32	6 33		
Kolzenburg	60,0	7 49	7 50	×	11 40	|	|			2 21	2 22	×	6 26	6 39	6 40		
Werder-Kloster Zinna	65,0	7 57	7 58	×	11 48	|	|			2 29	2 30	×	6 34	6 47	6 48		
Jüterbog (Militär-Bhf.) ... an	70,5	8 08		12 00		8 45				2 40		6 45		6 58			

Bemerkungen: Die Nachtzeiten von 6 Uhr abends (6 00) bis 5 Uhr

* Die Züge fallen Sonn- und Festtags aus.

Die Züge 3, 6, 9 und 10 sind von der Beförderung

Königliche Direktion

Digitized by Google

plan

die

Militär-Eisenbahn

1. Mai 1906.

Jüterbog — Berlin.

Stationen	Entfernung	Personen-Zug 2 II. u. III.		Güter-Zug 302 *		Personen-Zug 4 II. u. III.		Bedarfs-Güter-Zug 306 *		Personen-Zug 6 II. u. III.		Güter-Zug 304 *		Personen-Zug 8 II. u. III.		Personen-Zug 10 II. u. III.	
	km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Jüterbog (Militär-Bhf.) .. ab	0,0		5 33		5 43		10 14				12 10		1 30		5 13		
Werder-Kloster Zinna	5,5	5 41	5 42	×	5 52	10 22	10 23			|	|	×	1 39	5 21	5 22		
Kolzenburg	10,5	5 48	5 49	×	5 59	10 29	10 30			|	|	×	1 46	5 28	5 29		
Jänickendorf	14,5	5 55	5 56	6 05	6 25	10 36	10 37			|	|	1 52	2 15	5 35	5 36		
Schönefeld	21,5	6 04	6 05	×	6 36	10 45	10 46			|	|	×	2 26	5 44	5 45		
Schießplatz (Cummersdorf) .	25,0	6 10	6 11	6 43	7 09	10 51	10 52			12 33	12 34	2 33	3 00	5 50	5 51		
Sperenberg	30,5	6 18	6 20	7 20	8 20	10 59	11 01			12 40	12 41	3 11	3 30	5 58	6 00		8 12
Rehagen-Clausdorf	33,0	6 24	6 26	8 27	8 57	11 05	11 07		11 20	12 45	12 46	3 37	4 07	6 04	6 07	8 17	8 18
Mellen-Saalow	35,5	6 30	6 31	9 04	9 18	11 11	11 12	×	11 27	12 50	12 51	4 14	4 26	6 11	6 12	8 23	8 24
Zossen	40,0	6 37	6 38	9 29	9 51	11 18	11 19	×	11 37	12 57	12 58	4 36	4 57	6 18	6 19	8 31	
Rangsdorf	48,5	6 48	6 50	×	10 09	11 29	11 30	×	11 52	|	|	×	5 15	6 29	6 30		
Mahlow	56,0	6 59	7 00	10 24	10 35	11 39	11 40	12 05	12 15	|	|	5 30	5 45	6 39	6 40		
Marienfelde	63,0	7 09	7 10	10 49	11 26	11 49	11 50	12 29	1 01	|	|	5 59	6 32	6 49	6 50		
Berlin (Militär-Bhf.) .... an	70,5	7 21		11 40		12 01		1 15		1 27		6 46		7 01			

59 Min. morgens (5 59) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

× Die Züge halten nach Bedarf.

von Pferden und anderem Vieh ausgeschlossen.

der Militär-Eisenbahn.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 183/5. 06. A. 3.

Berlin den 8. Mai 1906.

Nr. 126.

Unterrichtskurse an Kriegsschulen.

Cassel:	Beginn	am	29.	September	1906	Mitteilung des Schlusses bleibt vorbehalten.
Hannover:	»	»	6.	Oktober	1906	
Anklam:	»	»	13.	»	1906	
Glogau:	»	»	20.	»	1906	
Potsdam:	»	»	27.	»	1906	

Anmeldungen (§ 13 der Dienstordnung der Kriegsschulen) zum 1. September 1906.

Graf v. Schmettow.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 46 bis 49 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition — D. V. E. Nr. 257 —;

» 29(18) » 31(20) zum Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 — D. V. E. Nr. 257a —;

» 26 » 28 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 usw. — D. V. E. Nr. 52 —;

» 24 » 26 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 usw. — D. V. E. Nr. 36 —;

» 1 » 28 zur Druckvorschrift »Behandlung der lagernden Handwaffen« — D. V. E. Nr. 180 —;

» 222 » 235 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — D. V. E. Nr. 298 —;

» 53 » 58 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehren usw. 98 — D. V. E. Nr. 298a —;

» 21 » 23 zu den Bestimmungen über Personal- und Qualifikationsberichte — D. V. E. Nr. 291 —;

» 36 » 44 zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen — D. V. E. Nr. 338 —;

» 1 » 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Förderbahnzug der Belagerungs-Artillerie — D. V. E. Nr. 397 —;

» 6 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 98 usw. — D. V. E. Nr. 269a —;

» 40 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88 usw. — D. V. E. Nr. 269 —;

Digitized by Google

Nr. 24 zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift — D. V. E. Nr. 86 —;

» 157 bis 170 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — D. V. E. Nr. 42 —;

» 116 » 262 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift — D. V. E. Nr 101 —;

» 47 » 50 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie — D. V. E. Nr. 277 —;

» 37 » 39 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß — D. V. E. Nr. 191 —;

» 33 » 59 zur Dienstvorschrift für die Infanterieschulen — D. V. E. Nr. 285 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
	M.	M.
Dienstvorschrift für die Feldzeugmeisterei (vergl. A. V. Bl. 1906 S. 94)	0,10	0,20

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 17. Mai 1906. Nr. 14.

Nr. 127.

Anlegung von Trauer zu Ehren der verstorbenen Prinzessin Friedrich Karl von Preußen Königliche Hoheit.

Um das Andenken an Meine hochverehrte Muhme, die in Gott entschlafene Gemahlin Meines verewigten Vetters, des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, Königliche Hoheit, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Dragoner-Regiments von Arnim (2. Brandenburgischen) Nr. 12, dessen Chef Höchstdieselbe gewesen ist, acht Tage Trauer anlegen. Außerdem haben eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant, sowie der Kommandeur des Infanterie-Regiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64 an den Beisetzungsfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An die zuständigen Generalkommandos habe Ich demgemäß verfügt.

Urville den 14. Mai 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Mai 1906.
Nr. 611/5. 06. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. **Berlin den 2. Juni 1906.** **Nr. 15.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 128.

Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn wird zum 1. Oktober 1906 von Montjoie nach Aachen verlegt.

Urville den 16. Mai 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Mai 1906.

Nr. 1221/5. 06. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr. 129.

Verlegung der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 am 1. Oktober 1906 von Bitsch nach Straßburg i. E. verlegt und dem I. Bataillon 4. Unterelsässischen Infanterie-Regiments Nr. 143 zugeteilt wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Urville den 16. Mai 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Mai 1906.

Nr. 1222/5. 06. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 130.

Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1906.

Ich bestimme:

1. Es werden neu errichtet:

A. Mit Gültigkeit vom 1. April 1906 ab:

a) 4 Sanitäts-Inspektionen, und zwar:

die 1. in Posen für den Bereich des I., V., VI. und XVII. Armeekorps,
die 2. in Berlin für den Bereich des Gardekorps, des II., III., IV. und IX. Armeekorps,
die 3. in Cassel für den Bereich des VII., VIII., X. und XI. Armeekorps,
die 4. in Straßburg i. E. für den Bereich des XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps.

Jede Sanitäts-Inspektion besteht aus:

1 Sanitäts-Inspekteur mit dem Range und den Gebührnissen eines Generalmajors als Brigadekommandeur. Er führt die Bezeichnung: »Generalarzt und Inspekteur der x. Sanitäts-Inspektion« und hat über das Personal seiner Inspektion die Beurlaubungsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt eines Brigadekommandeurs.
1 Stabsarzt.

Die Dienstverhältnisse der Sanitäts-Inspektionen werden durch eine besondere Dienstvorschrift geregelt.

b) Das Bezirkskommando Swinemünde unter Wegfall des Meldeamts daselbst.

Die Änderung in der Landwehrbezirkseinteilung des 1. Bezirks der 5. Infanterie-Brigade, sowie die Abgrenzung des neuen Bezirkskommandos gehen aus der Anlage 1 hervor.

Anlage 1.

c) Neben-Artilleriedepots in St. Avold und Hagenau. Sie werden den Artilleriedepots in Metz bzw. Straßburg i. E. zugeteilt.

B. Vom 1. Oktober 1906 ab:

d) Der Stab der 41. Kavallerie-Brigade bei der 35. Division, Standort Thorn. Zu der Brigade treten das Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußische) Nr. 5 und das Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersche) Nr. 4.

e) 2 Infanterie-Bataillone mit niedrigem Etat, und zwar:

1 in Lötzen } als III. Bataillone } 2. Masurischen Infanterie-Regiments Nr. 147,
1 in Allenstein } des } 2. Ermländischen Infanterie-Regiments Nr. 151.

Gleichzeitig erhalten die Stäbe dieser Regimenter den niedrigen Etat der Linien-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen.

Das III. Bataillon des Infanterie-Regiments Graf Dönhoff (7. Ostpreußischen) Nr. 44 wird am 1. Oktober 1906 von Lötzen nach Goldap verlegt. Die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5 wird von diesem Zeitpunkte ab dem neu errichteten III. Bataillon des 2. Masurischen Infanterie-Regiments Nr. 147 angegliedert.

f) 1 Kavallerie-Regiment mit niedrigem Etat unter der Bezeichnung: »Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4«, Standort Graudenz, unter Verwendung der Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 17. Das Regiment tritt zur 35. Kavallerie-Brigade; es erhält die in der Anlage 2 bezeichnete Uniform.

Anlage 2.

Hinsichtlich der Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung gilt das in Meiner Ordre vom 1. April 1905 für die Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 1 bis 3 Bestimmte.

Digitized by Google

g) 2 Fußartillerie-Bataillone, und zwar:

1 als III. Bataillon des Rheinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 8 — Standort: Stab und 2 Kompagnien Diedenhofen, 2 Kompagnien Metz — unter Verwendung der bei diesem Regimente bereits bestehenden 9. und 10. Kompagnie und der 9. und 10. Kompagnie des Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr. 9,

1 als III. Bataillon des Hohenzollernschen Fußartillerie-Regiments Nr. 13 — Standort: Müllheim in Baden, 9. und 10. Kompagnie vorläufig Neubreisach — unter Verwendung der bei diesem Regimente bereits bestehenden 9. und 10. Kompagnie.

Gleichzeitig erhalten die Stäbe der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 13 den Etat des Stabes des Fußartillerie-Regiments von Hindersin (Pommerschen) Nr. 2, Regiment 13 jedoch mit nur 4 Ökonomiehandwerkern.

h) 2 Bespannungs-Abteilungen für Fußartillerie, und zwar:

1 beim 1. Westpreußischen Fußartillerie-Regiment Nr. 11 in Thorn,
1 beim Badischen Fußartillerie-Regiment Nr. 14 in Straßburg i. E.

i) 1 Offizier-Reitschule, Standort Paderborn. Den Etat enthält die Anlage 3.

Die Offizier-Reitschule tritt in erster Instanz vorläufig unter den Befehl des Chefs des Militär-Reitinstituts und in zweiter Instanz unter den Befehl des General-Inspekteurs der Kavallerie. Im übrigen gilt die Bestimmung im § 2, Ziffer 2 und 3 der Dienstordnung für das Militär-Reitinstitut mit der Maßgabe, daß das Generalkommando bzw. die Intendantur VII. Armeekorps zuständig sind.

Anlage 3.

Die Errichtung erfolgt versuchsweise. Die Dienstverhältnisse werden bis auf weiteres durch das Kriegsministerium geregelt.

2. Die Stellen der Kommandeure der Landwehrbezirke I Essen, Karlsruhe und Mannheim werden in solche für pensionierte Stabsoffiziere mit dem Range und den Befugnissen eines Regimentskommandeurs umgewandelt.

Die nicht pensionsfähige Zulage beträgt für den Kommandeur des Landwehrbezirks:

Karlsruhe ..... 3 852 ℳ,
I Essen und Mannheim je ..... 3 132 » jährlich.

Außerdem erhöhen sich die Etats der Bezirkskommandos I Essen, Karlsruhe und Mannheim um je 1 pensionierten Offizier als 2. Stabsoffizier (siehe die nachstehende Ziffer 5 f). Diese 2. Stabsoffiziere vertreten in einem Teile der Aushebungsbezirke den Kommandeur als Militärvorsitzenden der Ersatzkommission und in den ihm sonst während des Aushebungsgeschäfts zufallenden Obliegenheiten.

3. Der Fortifikation in Mainz tritt zur Entlastung des Ingenieuroffiziers vom Platz 1 pensionierter Stabsoffizier des Ingenieur- und Pionierkorps hinzu, der neben der Pension eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 2 142 ℳ jährlich und den Wohnungsgeldzuschuß erhält.

4. Den Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen und Bremerhaven tritt als »diensttuender Sanitätsoffizier« je 1 pensionierter Sanitätsoffizier hinzu zur Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes, mit Ausnahme des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts.

Diese Sanitätsoffiziere erhalten neben der Pension eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1 302 ℳ jährlich und den Wohnungsgeldzuschuß.

5. Der Etat an Offizieren usw. erhöht sich aus Anlaß der vorstehenden Anordnungen und für sonstige Bedürfnisse:

A. Mit Gültigkeit vom 1. April 1906 ab:

a. Beim Kriegsministerium um

1 Festungsbau-Hauptmann.

b. Bei den Offizieren in besonderen Stellungen um

1 Major — Generalsstabsoffizier — für die Zweite Armee-Inspektion.

Digitized by Google

c. Beim Generalstabe um

1 Generalstabsoffizier — Hauptmann — für den Generalstab des VIII. Armeekorps,
2 Eisenbahnlinienkommissare — Majore — für die neu zu errichtenden Eisenbahnlinienkommissionen in Elberfeld und Stettin,
1 Eisenbahnkommissar — Stabsoffizier mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs —,
2 Eisenbahnkommissare — Majore —,
3 pensionierte Offiziere — Stabsoffiziere oder Hauptleute —.

d. Beim Ingenieur-Komitee um

2 Mitglieder — 1 Major und 1 Hauptmann —.

e. Bei den Verkehrstruppen um

1 Hauptmann als 4. Lehrer für die Lehranstalt des Luftschiffer-Bataillons. Einer dieser Lehrer ist zugleich Führer der beim Telegraphen-Bataillon Nr. 1 zusammengestellten Funkentelegraphen-Abteilung.

f. Bei den Bezirkskommandos um

1 pensionierten Stabsoffizier mit 1 782 M. Zulage als Kommandeur des Bezirkskommandos Swinemünde,
1 pensionierten Stabsoffizier (den zweiten) mit 2 142 M. Zulage für das Bezirkskommando Karlsruhe,
2 pensionierte Stabsoffiziere (je den zweiten) mit je 1 782 M. Zulage für die Bezirkskommandos I Essen und Mannheim,
5 pensionierte Hauptleute, Oberleutnants oder Leutnants, je 1 als Bezirksoffizier bei den Bezirkskommandos Swinemünde, St. Wendel, Halle, Aachen und Celle,
4 pensionierte Sanitätsoffiziere (siehe Ziffer 4).

g. Bei den Bekleidungsämtern um

5 Majore,
5 Hauptleute, } je 1 beim Gardekorps, sowie beim VI., VII., IX. und XV. Armeekorps.

h. Bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal um

4 Zeug-Hauptleute,
2 Zeug-
1 Feuerwerks- } Oberleutnants und -Leutnants.

i. Bei den Fortifikationen um

1 pensionierten Stabsoffizier (siehe Ziffer 3),
4 Festungsbau-Oberleutnants und Leutnants.

k. Für die Sanitäts-Inspektionen um

4 Sanitäts-Inspekteure,
4 Stabsärzte.

l. Bei den Garnisonärzten um

1 patentierten Generaloberarzt als ersten
1 Stabsarzt als zweiten } Garnisonarzt in Metz.

Dagegen fällt die Oberstabsarztstelle für den bisherigen einen Garnisonarzt in Metz fort.

Der erste Garnisonarzt ist unmittelbar dem Korpsgeneralarzt unterstellt und hat über den zweiten Garnisonarzt die Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnis eines Divisionsarztes.

Digitized by Google

m. Bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen um

1 Oberstabsarzt, der zur Akademie für praktische Medizin in Cöln a. Rh. zu kommandieren ist.

B. Vom 1. Oktober 1906 ab:

n. Bei der Infanterie um

2 Oberstleutnants oder Majore — Offiziere beim Stabe —,
2 Majore — Bataillonskommandeure —,
8 Hauptleute,
8 Oberleutnants,
18 Leutnants,
2 Stabsärzte,
2 Oberärzte oder Assistenzärzte.

o. Bei der Kavallerie um

1 Brigadekommandeur,
1 Regimentskommandeur,
1 Major — Offizier beim Stabe —,
3 Rittmeister,
4 Oberleutnants, darunter 1 als Adjutant für die 41. Kavallerie-Brigade,
7 Leutnants,
1 Oberstabsarzt,
1 Oberarzt oder Assistenzarzt.

Ferner um

1 Major — Kommandeur —,
2 Rittmeister
1 Oberleutnant } — Reitlehrer —, } für die Offizier-Reitschule in Paderborn.
1 Oberarzt,

p. Bei der Fußartillerie um

2 Majore — Bataillonskommandeure —; dagegen fällt die Stelle für den zur Leitung des Dienstbetriebes bei der bisherigen 9. und 10. Kompagnie Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr 9 in Diedenhofen bestimmt gewesenen Major fort,
2 Hauptleute,
4 Oberleutnants,
4 Leutnants der Gehaltsstufe 1 578 *M.*,
3 » » » 1 290 »,
2 Stabsärzte; dagegen fällt die Stelle für den bei der bisherigen 9. und 10. Kompagnie Schleswig-Holsteinschen Fußartillerie-Regiments Nr. 9 in Diedenhofen etatsmäßig gewesenen Oberarzt oder Assistenzarzt fort.

q. Bei dem Bekleidungsamt des X. Armeekorps, wo vom 1. Oktober 1906 ab die Ökonomiehandwerker durch Zivilhandwerker ersetzt werden, um

1 Major,
3 Hauptleute.

5a. Die pensionsfähige Zulage von 1 150 *M.* jährlich ist anstatt nur an die patentierten Oberstleutnants der Infanterie (einschließlich Jäger und Schützen) sowie des Ingenieur- und Pionierkorps, an die 190 ältesten aktiven patentierten Oberstleutnants sämtlicher Waffen, sofern sich diese Offiziere nicht in Regimentskommandeurstellen befinden, zahlbar. Die Einweisung erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit.

6. Die patentierten Generaloberärzte erhalten neben ihrem auf 6 552 *M.* jährlich festgesetzten Gehalt eine pensionsfähige Zulage von 1 150 *M.* jährlich aus Kapitel 24 Titel 2. Diese Zulage wird wie das Gehalt eventuell auch als Gnadengebühr gezahlt.

Digitized by Google

7. Der Personalservis der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten fällt weg; ihr Gehalt wird dafür entsprechend erhöht und den Stelleninhabern in den Standorten der Servisklasse A, mit Ausnahme der Oberleutnants und Leutnants als Selbstmieter, die anderweit entschädigt werden, eine nicht pensionsfähige Servizulage gezahlt. Die neuen Gehälter ergeben die zur Verausgabung gelangenden Etats.

§ 6, 1 Absatz 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift — Gehaltsabzüge bei Urlaub usw. betreffend — erhält die aus der Anlage 4 ersichtliche Fassung.

Anlage 4.

8. Die bei der Traininspektion und den Traindirektionen kommandierten Traindepot-Offiziere erhalten, wenn sie sich im Dienstgrade der Stabsoffiziere befinden, das Stabsoffiziergehalt.

9. Die pensionierten, im aktiven Dienste wieder angestellten Offiziere, die zu Übungen bei den Truppen herangezogen werden, erhalten sämtlich, wie schon die Bezirksoffiziere, das Einkleidungsgeld nach § 23 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

10. Die zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführer einberufenen Oberleutnants des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen erhalten 1 Ration nach Satz IV und das Einkleidungsgeld der Kompagnieführer mit 150 *M*.

11. Außer den bestehenden Kursen findet bei der Infanterie-Schießschule künftig jährlich ein 35 tägiger Lehrkursus für 46 Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie statt.

12. Bei der Fußartillerie-Schießschule werden neu eingerichtet:

1 — zweiter — Lehrgang für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie,
1 Lehrgang für Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie.

Die näheren Bestimmungen trifft das Kriegsministerium.

13. Bei den Truppenteilen der Fußartillerie sind fortan Übungen im Bau von Notrampen abzuhalten. Die näheren Bestimmungen trifft das Kriegsministerium.

14. Das Tischgeld für die Führer (Oberleutnants oder Leutnants) der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, der Telegraphentruppen und des Luftschiffer-Bataillons wird von 5 *M* auf 9 *M* monatlich erhöht.

15. Das Lehr- und Stammpersonal der Kavallerie-Telegraphenschule wird zur Durchführung von Versuchen aus Anlaß der Einführung des Feldsignalwesens vom 1. Oktober 1906 ab dem Bedürfnis entsprechend verstärkt. Das nähere hierüber sowie über die erforderlichen Änderungen der Ausbildungslehrgänge ordnet das Kriegsministerium an.

16. Die Zahl der in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aufzunehmenden Studierenden erhöht sich um 32.

17. Der Oberstabsapotheker und der Oberingenieur (Elektrotechniker) im Kriegsministerium sind fortan obere Militärbeamte (im Offizierrange).

18. Die Direktion der Militär-Eisenbahn erhält einen zweiten Zahlmeister, der auf den Etat der Betriebs-Abteilung der Eisenbahn-Brigade tritt.

19. Das Einkommen einzelner Beamten ist aufgebessert worden. Das Nähere, sowie die Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen, enthält die Anlage 5.

Anlage 5.

In dem Gehaltssatze für den Armee-Musikinspizienten, die Oberzahlmeister und Zahlmeister ist für den wegfallenden Anspruch auf Gestellung eines Burschen eine Geldabfindung enthalten. Soweit ihnen vom 1. April 1906 ab bis zum Bekanntwerden dieser Ordre noch Burschen gestellt worden sind, wird ein entsprechender Teil der Geldabfindung nicht verausgabt.

Im Sinne Meiner Ordre vom 9. März 1900 dürfen fortan Zahlmeister nur aus den obersten zwei Gehaltsstufen zur Beförderung zum Oberzahlmeister in Vorschlag gebracht werden.

20. Den Oberveterinären wird ein Bursche gestellt.

Digitized by Google

21. Die Militärküster und die Militärgerichtsboten erhalten Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und arzneiliche Verpflegung ihrer Familienangehörigen in Grenzen des § 31 Ziffer 1 bis 8 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

22. Die etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten erhalten die Dienstbezeichnung »Unterzahlmeister«.

Über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse wird folgendes festgesetzt:

a) Die Unterzahlmeister gehören zu den Unteroffizieren und haben den Rang der Feldwebel.

b) Sie beziehen Gehalt und werden demgemäß nach den Bestimmungen der Friedens- und Kriegs-Besoldungsvorschrift wie Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes behandelt.

c) Die Gehaltssätze der Unterzahlmeister betragen 1104 — 1254 — 1404 *M.* Außerdem empfangen sie Servis nach den Sätzen für Feldwebel, dagegen kein Beköstigungsgeld, kein Brot oder Brotgeld.

d) Die Ernennung zu Unterzahlmeistern erfolgt nach den bisher für das Einrücken in die Stellen der etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten gültigen Vorschriften und nach Maßgabe der freien Stellen für jeden Korpsbezirk durch die Generalkommandos. Bei der Ernennung ist ihnen eine Bestallung auszufertigen.

e) Die Unterzahlmeister dürfen Belege, welche eine Berechnung enthalten, selbständig auf rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen.

f) Die Unterzahlmeister erhalten die in der Anlage 6 näher bezeichnete Uniform, die sie aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zu unterhalten haben. Sie sind zu Einzahlungen in die Kleiderkasse verpflichtet. Anlage 6.

g) Der Rücktritt der Unterzahlmeister in den praktischen Truppendienst ist ausgeschlossen.

h) Den Vorgesetzten, die bisher zur Anordnung von Versetzungen, Kommandierungen und Entlassungen, zu Pensionierungsverfügungen, sowie zur Erteilung der Genehmigung bei Beurlaubung und Verheiratung für die etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten berechtigt waren, verbleiben die gleichen Befugnisse betreffs der Unterzahlmeister. Auch hinsichtlich des von den Anwärtern für die Zahlmeisterlaufbahn bei der Verheiratung nachzuweisenden außerdienstlichen Einkommens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

i) Die Unterzahlmeister erhalten bei Dienstreisen Fuhrkosten und Tagegelder, bei Versetzungen auch Umzugskosten nach Maßgabe der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes, und zwar nach den Sätzen für Portepeeunteroffiziere, welche die Löhnung usw. ihres Dienstgrades beziehen.

k) Der Gehaltsabzug beim Urlaub, bei der gerichtlichen Untersuchung und der Strafverbüßung wird auf 20 Pfennige täglich für je volle 150 *M.* des Jahresgehalts festgesetzt.

l) Hinsichtlich der Krankenpflege finden auf die Unterzahlmeister die in der Friedens-Sanitäts-Ordnung für die Büchsenmacher der Truppen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

m) Für die bisherigen etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten, die bis einschließlich 31. März 1906 behufs Übertritts in den Zivildienst über diesen Zeitpunkt hinaus beurlaubt oder kommandiert sind, bleiben bis zum Ablauf dieses Urlaubs oder Kommandos die bisher für sie geltenden Bestimmungen — auch hinsichtlich der Gebührnisse — in Kraft.

n) Zivilversorgungsberechtigte Unterzahlmeister werden zur Erlangung einer Anstellung im Zivildienste nach den für die übrigen Militäranwärter gültigen Grundsätzen entweder kommandiert oder beurlaubt.

Während des Kommandos zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder informatorischen Beschäftigung in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle wird ihnen ein Gesamteinkommen von monatlich 130 *M.* oder 120 *M.* gewährt, je nachdem sie Familie haben oder nicht.

Digitized by Google

Während der Beurlaubung zur Erlangung einer Stelle, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten ist, oder zu dem Zwecke, sich eine Stelle zu suchen (§ 58, 7 a und b Friedens-Besoldungsvorschrift) erhalten sie bis zu drei Monaten ihr volles Einkommen weiter.

Während eines Urlaubs zur vorübergehenden Beschäftigung als Aushilfe oder Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten (§ 58, 7 c Friedens-Besoldungsvorschrift) bleiben die Unterzahlmeister bis zu $1^1/_2$ Monaten im Genuß ihrer vollen Militärgebührnisse. Für die folgenden $1^1/_2$ Monate tritt der unter k festgesetzte Gehaltsabzug ein, auch fällt die Hälfte des Servises weg. Nach Ablauf von 3 Monaten hört die Zahlung von Militärgebührnissen gänzlich auf.

Für die Gewährung und Kürzung der Militärgebührnisse, die Verlängerung des Urlaubs usw. sind im übrigen die Bestimmungen des § 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift maßgebend.

o) Die Pensionierung der Unterzahlmeister erfolgt — unter Berücksichtigung der Gewährung des Gnadengehalts (vergleiche b) — nach den für Militärpersonen der Unterklassen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Unterzahlmeister, die im Interesse ihrer Zivilversorgung kommandiert oder beurlaubt waren — siehe unter n — und im Anschlusse daran mit Invalidenpension ausscheiden, empfangen kein Gnadengehalt.

Die bisherigen außeretatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten erhalten die Dienstbezeichnung »Zahlmeisteraspirant«. Dieselben tragen ein Abzeichen von silberner Tresse auf den Schulterklappen usw. Den in einer Wachtmeisterstelle bei den Militär-Lehrschmieden stehenden Zahlmeisteraspiranten kann jedoch von den Generalkommandos das Anlegen der Unterzahlmeisteruniform gestattet werden, sobald sie nach ihrem Dienstalter als Zahlmeisteraspirant zum Aufrücken in eine Unterzahlmeisterstelle an der Reihe sind.

23. Die Unteroffizieretats der Truppen werden vom 1. Oktober 1906 ab erhöht. Das Nähere enthalten die Friedens-Besoldungsetats.

24. Vom 1. Oktober 1906 ab vollends durchgeführt wird die am 1. Oktober 1904 begonnene besondere Etatisierung der Stellen für die außerhalb ihrer Truppenteile dauernd als Schreiber, Registratoren und Zeichner verwendeten Unteroffiziere durch Ausdehnung auch auf die Kavallerie und Feldartillerie, sowie die 17 als Schreiber bei den Sanitätsämtern verwendeten Sanitätsunteroffiziere, die aus den Truppenetats dahin kommandiert sind.

25. Bei den Kommandanturen der Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätze tritt je 1 Vizefeldwebel für die Feldwebelgeschäfte bei den Arbeits- und Zielbaukommandos auf den Etat.

26. Für die Bedienung des Militärtelegraphen in Berlin werden besondere Unteroffizierstellen errichtet; zunächst kommen vom 1. Oktober 1906 ab 20 auf den Etat.

27. Bei den größeren Garnisonlazaretten werden Sanitätsfeldwebel angestellt. Ihre Obliegenheiten entsprechen denjenigen eines Truppenfeldwebels.

Die Ernennung erfolgt durch den kommandierenden General auf Vorschlag des Korpsarztes aus den Sanitätsunteroffizieren des Armeekorps.

Rang, Gebührnisse und Uniformabzeichen sind die der Feldwebel. Die Löhnung beträgt 56,10 *M* monatlich.

Die Disziplinarstrafgewalt über die Sanitätsfeldwebel übt der Chefarzt aus, dem auch die Urlaubsbefugnis bis zu 14 Tagen zusteht.

Die Sanitätsfeldwebel sind Vorgesetzte aller in dem betreffenden Lazarett befindlichen Mannschaften mit Ausnahme der Feldwebel und Wachtmeister, sowie der im Range der Portepeeunteroffiziere stehenden Militärärzte und Militärapotheker; diesem Sanitätspersonal gegenüber gelten die Sanitätsfeldwebel jedoch als im Dienstrange höhere.

28. Für das Militärkurhaus in Landeck treten die Stellen für 4 Sanitätsunteroffiziere auf den Etat.

29. Die Stelle eines zweiten Büchsenmacher-Unteroffiziers wird bei der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11 in Metz errichtet.

Digitized by Google

30. Der Etat der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg wird um 4 Sergeantenstellen erhöht.

31. Bei den Unteroffiziervorschulen werden im ganzen 90 Zöglinge mehr eingestellt.

32. Der Etat der Militär-Veterinär-Akademie wird um 5 Studierende erhöht.

33. Beim Militär-Reit-Institute werden erhöht die Etats:

a) der Offizier-Reitschule um 5 Gemeine und 9 Dienstpferde vom 1. Oktober 1906 ab,

b) der Kavallerie-Unteroffizierschule um je 2 Dienstpferde vom 1. April und 1. Oktober 1906 ab.

34. Bei den Feldartillerie-Regimentern werden vom 1. Oktober 1906 ab die Etats der fahrenden Batterien niedrigen und mittleren Etats um je 1 Reitpferd erhöht.

35. Für die Ausführung der vorstehend bezeichneten Formationsänderungen sowie für die sonst noch eintretenden Etatserhöhungen an Mannschaften usw. gelten die in der Anlage 7 enthaltenen näheren Bestimmungen. Anlage 7.

36. Vom 1. Oktober 1906 ab können erhalten:

die Unteroffiziere und Bataillons-Tambours:

bei einer aktiven Dienstzeit von $5\frac{1}{2}$ Jahren und darüber die bei sämtlichen Waffen gegen die Unteroffizierlöhnung um 10,50 *M.* monatlich höhere Löhnung der Sergeanten und deren sonstige Gebührnisse,

bei einer aktiven Dienstzeit von 9 Jahren und darüber die bei sämtlichen Waffen gegen die Unteroffizierlöhnung um 19,50 *M.* monatlich höhere Löhnung der Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister und deren sonstige Gebührnisse,

die Sanitätsunteroffiziere:

bei einer aktiven Dienstzeit von $5\frac{1}{2}$ Jahren und darüber die Löhnung der Sanitätssergeanten von 33,60 *M.* monatlich und deren sonstige Gebührnisse,

bei einer aktiven Dienstzeit von 9 Jahren und darüber die Löhnung der Sanitätsvizefeldwebel von 42,60 *M.* monatlich und deren sonstige Gebührnisse.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Unteroffiziere in den Stellen der

Feldwebel und Wachtmeister,

etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister,

Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter,

Hoboisten, Hornisten und Trompeter,

Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten (siehe Ziffer 27),

sowie die Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen.

Im Zusammenhange hiermit gelten vom 1. Oktober 1906 ab die Mir vorgelegten neuen »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.«

Die in der Ordre vom 22. Juni 1873 betreffs der dienstlichen Verwendung der etatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister festgesetzten Einschränkungen finden auf die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister nach 9jähriger Dienstzeit sowie auf die überzähligen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister keine Anwendung. Die Heranziehung dieser Vizefeldwebel und Vizewachtmeister zur Offizier-Stellvertretung ist jedoch gestattet.

Die nach den seitherigen Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden zu Sanitätsfeldwebeln Beförderten behalten diese Bezeichnung, werden aber sonst den Sanitätsvizefeldwebeln gleichgestellt.

Für die Beförderung der Militärbäcker, sowie des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abteilungen gelten vom 1. Oktober 1906 ab die in den Anlagen 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen. Anlage 8 u.

Digitized by Google

37. Die Verbesserung der Unterkunft der Unteroffiziere, wofür im Reichshaushalts-Etat Mittel vorgesehen sind, ist vom Kriegsministerium zu veranlassen.

38. Wenn vorstehend nicht anders befohlen ist, tritt diese Ordre mit Gültigkeit vom 1. April 1906 ab in Kraft.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 1. Juni 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Juni 1906.

Nr. 210/6. 06. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht.

I. Ausführungsbestimmungen.

Zu 1a. Für jede Sanitäts-Inspektion sind etatsmäßig:

1 Schreiber (Sanitätsunteroffizier) mit 12 *M.* Zulage monatlich aus Kapitel 24 Titel 8 und dem Feldwebelservis,
2 Geschäftszimmer,
54 *M.* Bureaugeld vierteljährlich aus Kapitel 29 Titel 12.

Zur Einrichtung jedes der beiden Geschäftszimmer wird eine Beihilfe von 200 *M.* aus Kapitel 5 Titel 2 der einmaligen Ausgaben für 1906 gewährt.

Zu 1c. Die Errichtung der Neben-Artilleriedepots in St. Avold und Hagenau veranlaßt die Feldzeugmeisterei und meldet ihre Ausführung innerhalb 4 Wochen an das Kriegsministerium.

Zu 5a und 6. Die Einweisung in den Genuß der Zulage der patentierten Oberstleutnants und Generaloberärzte erfolgt durch das Kriegsministerium und wird im Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht.

Zu 7. »Wegfall des Personalservises«:

a) Der Wegfall des Personalservises ändert nichts an der Verpflichtung der Offiziere usw. zur kostenlosen Unterbringung ihrer Burschen (§ 7, 2 Servisvorschrift).

b) Die in den Standorten der Servisklasse A zuständigen nicht pensionsfähigen Servizulagen werden nach denselben Grundsätzen wie der Wohnungsgeldzuschuß gezahlt und angefordert; verrechnet werden sie beim Kapitel 27 Titel 21 und gelten für die folgenden Orte und Dienststellen mit den dabei aufgeführten Jahresbeträgen:

Altona, Berlin (Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf), Bremen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Metz, Mülhausen i. E., München, Straßburg i. E. und Stuttgart, für:

I.	Generale, welche eine Dienstzulage von 12 000 *M.* bis 18 000 *M.* beziehen und keinen Anspruch auf Dienstwohnung haben	540 *M.*
II.	Generalleutnants	408 »
III.	Generalmajors	360 »
IV.	Festungskommandanten als Stabsoffiziere	396 »
V.	Obersten	342 »
VI.	Oberstleutnants, Majors, Hauptleute	270 »
VII.	Oberleutnants und Leutnants als:	
	a) Dienstwohnungsinhaber	150 »
	b) Kasernenquartierinhaber	75 »
VIII.	Feldpröpste	360 »
IX.	Betriebsdirektoren I. Klasse	342 »

Digitized by Google

X.	Intendanten	300 M.
XI.	Betriebsdirektoren II. Klasse	270 »
XII.	Intendanturräte	222 »
XIII.	Intendanturſekretäre	90 »
XIV.	Militärunterbeamte	36 »

Die Stellen, welche unter die einzelnen Nummern fallen, gehen aus der Anlage 10 hervor. Anlage 10.

c) Im Etat vom Kapitel 27 erhält der bisherige Titel 21 »Manöverkoſten« die Nummer 22 und das Dispoſitiv folgenden Zuſatz:

»Die aus der Vermietung von Gelände zur Errichtung von Zuſchauertribünen bei den großen Paraden aufkommenden Einnahmen fließen dem Fonds zu und ſind im Intereſſe der Herrichtung der Paradeplätze zu verwenden«.

d) Kaſernenquartier- und Dienſtwohnungsinhaber — Abſchnitt E. Servisvorſchrift — erhalten, wie ſeither keinen Wohnungsgeldzuſchuß; an Stelle des wegfallenden Servisteils und Servisreſtes tritt die Gehaltserhöhung; außerdem in den Orten der Klaſſe A die Serviszulage.

e) Leutnants, die noch die Löhnung eines Fähnrichs beziehen (§ 5, 2 b Servisvorſchrift), empfangen den Naturalquartierſervis der Leutnants nach den Grundſätzen für Selbſtmieter.

f) Den im aktiven Dienſte verwendeten penſionierten Offizieren wird bei ihrem Ausſcheiden aus dem Dienſt eine Servisvergütung in Höhe des für den Gnadenmonat bisher zuſtändig geweſenen Serviſes (§ 34, 1 Abſ. 3 Servisvorſchrift) gewährt, ſoweit ſie nicht bereits für den Monat nach ihrer Wiederanſtellung in den Genuß der **erhöhten** Dienſtzulage getreten ſind. Die Serviszulage (Abſchnitt b) iſt neben dieſer Servisvergütung nicht zuſtändig.

g) Die Sätze der Jahresmiete, **innerhalb** welcher den ſelbſteingemieteten Perſonen des Soldatenſtandes bei Verſetzungen (§§ 10 ff. 42, 1 und 46, 1 Servisvorſchrift) ſowie beim Beziehen von Dienſtwohnungen oder Kaſernenquartieren (§§ 52, 2 und 46, 2 Servisvorſchrift) eine Mietsentſchädigung für die innegehabte Privatwohnung uſw. gewährt werden darf, betragen für:

den General der Infanterie oder Kavallerie oder Artillerie	4 500 M.
den Generalleutnant	3 500 »
den Generalmajor	3 000 »
den Oberſt	2 500 »
den Stabsoffizier mit den Gebührniſſen eines Bataillons- uſw. Kommandeurs	2 000 »
den Hauptmann oder Rittmeiſter	1 600 »
den Oberleutnant und Leutnant	1 200 »
ein (das erſte oder alleinige) Pferd eines Offiziers	216 »
jedes folgende Pferd eines Offiziers	72 »
jedes zuſtändige Geſchäftszimmer	300 »
den Feldwebel, den Unteroffizier mit Familie	600 »

Iſt mit der Verſetzung eine Beförderung verbunden, ſo iſt für die Einreihung in die vorſtehenden Stufen der **bisherige** Dienſtgrad oder die **bisherige** Dienſtſtellung des Verſetzten maßgebend.

Die außerhalb ihres Standortes kommandierten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten (§§ 14 und 17 Servisvorſchrift) erhalten die Mietsentſchädigung nur noch für etwa gemietete Pferdeſtallung (§ 42, 2 Servisvorſchrift). Im übrigen fällt ſie bei Kommandos weg, da die Entſchädigung für die Wohnung im Standorte im Gehalte liegt.

h) Infolge der bevorſtehenden anderweiten Regelung des Naturalquartierſerviſes werden den im Standorte auf Selbſteinmietung angewieſenen Unteroffizieren und Mannſchaften die in der Anlage 11 erläuterten Servisſätze gewährt.

Feldwebel ſowie die Unteroffiziere mit Familie erhalten den Servis, wie bisher, nach den Grundſätzen für Selbſtmieter (§ 77, 1 Servisvorſchrift). Anlage 11.

Zu 11. Die Kommandierungen zu dem Lehrkurſus für Kavallerieoffiziere erfolgen nach den Beſtimmungen für die Kommandos zur Infanterie-Schießſchule vom 21. Oktober 1905 (D. V. E. Nr. 110). Zeit und Teilnehmer des Kurſus werden beſonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Zu 12 und 13. Die näheren Bestimmungen über die neuen Lehrgänge bei der Fußartillerie-Schießschule und über die Übungen im Bau von Notrampen bei der Fußartillerie werden den beteiligten Dienststellen besonders zugehen.

Zu 15. Über die Änderungen bei der Kavallerie-Telegraphenschule und die Abgabe der im Herbste 1906 dafür erforderlichen 100 ausgemusterten Dienstpferde ergeht besondere Bestimmung.

Wenn die Kavallerie-Telegraphenschule ausgemusterte Dienstpferde für Rechnung ihres neuen Etats schon vor dem 1. Oktober 1906 zugewiesen erhält, sind diese Pferde außeretatsmäßig zu verpflegen.

Die Remontierung dieser 100 Pferde erfolgt von 1907 ab sogleich voll.

Zu 18. Der zweite Zahlmeister bei der Militär-Eisenbahn wird überwiesen, damit die Funktionen des Kassenrendanten von denjenigen des Verkehrskontrolleurs getrennt werden können.

Zu 19. Die für Oberzahlmeister und Zahlmeister bis zum Bekanntwerden dieser Bestimmung nach den früheren Stufensätzen erfolgten Bewilligungen an Gehalt gelten vom 1. April 1906 ab ohne weiteres für die den einzelnen Stufen entsprechenden neuen Sätze. Besondere Bewilligung erfolgt nur für die weiterhin zum Aufrücken in ein höheres Gehalt heranstehenden Oberzahlmeister und Zahlmeister. Es entsprechen:

der	bisherigen	Gehaltsstufe	von	1800	M.	der	neue	Satz	von	2750	M.
»	»	»	»	2000	»	»	»	»	»	3050	»
»	»	»	»	2200	»	»	»	»	»	3350	»
»	»	»	»	2400	»	»	»	»	»	3650	»
»	»	»	»	2600	»	»	»	»	»	3950	»
»	»	»	»	2800	» }	»	»	»	»	4150	»,
»	»	»	»	3000	» }						

einschließlich Servisvergütung und Entschädigung für Bedienung.

Bei Einbehaltung der auf die Zeit vom 1. April 1906 bis zum Bekanntwerden dieser Bestimmungen entfallenden Geldabfindung für die Gestellung eines Burschen ist der Berechnung der Betrag von 500 M. jährlich zugrunde zu legen.

Zu 21. § 31 Friedens-Sanitäts-Ordnung ändert sich wie folgt:

Ziffer 1 — Nachträge zur Friedens-Sanitäts-Ordnung lfde. Nr. 18 —.

Die 4. Zeile »Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler der Truppen« wird ersetzt durch »unteren Militärbeamten«.

In der 5. und 6. Zeile fällt fort »Zeughausbüchsenmacher«.

Ziffer 8. 1. Zeile: für »Soldatenfamilien« zu setzen:

»Mitglieder von Familien der in Ziffer 1 bezeichneten Personen«.

Ziffer 9. 1. und 2. Zeile: für »Soldatenfamilien« zu setzen:

»Familien der in Ziffer 1 bezeichneten Personen«.

Zu 22a. Die Unterzahlmeister behalten den Anspruch auf die Dienstprämie für Unteroffiziere und auf den Zivilversorgungsschein.

Zu 22b und c. Sämtliche Unterzahlmeister werden aus Kapitel 24 Titel 3 besoldet. Servis empfangen sie aus Kapitel 27 Titel 20.

Für jeden Unterzahlmeister steht ein Durchschnittsgehaltssatz von 1254 M. zur Verfügung. Von sämtlichen in den einzelnen Korpsbezirken etatsmäßigen Unterzahlmeistern empfängt je der dritte Teil nach Maßgabe des Dienstalters ein Gehalt von:

1404 M. in der I. Gehaltsklasse,
1254 » » » II. » ,
1104 » » » III. » .

Verbleibt bei der Teilung der Gesamtstellenzahl durch 3 in einem Korpsbezirk ein Rest, so entfällt dieser auf die Klasse II, so daß z. B. von 56 Unterzahlmeistern eines Armeekorps je 18 der I. und III. und 20 der II. Gehaltsklasse angehören würden.

Das Einrücken in die Gehälter unter Berücksichtigung der Vorbemerkung 8 Friedens-Besoldungsvorschrift regeln die Generalkommandos.

Zu 22d und m. Die zur Zeit vorhandenen etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten sind unter Ausfertigung neuer Bestallungen mit Wirkung vom 1. April 1906 ab — gegebenenfalls vom Eintritt des Freiwerdens

Digitized by Google

der Stelle nach diesem Zeitpunkte — zu Unterzahlmeistern zu ernennen. Als Muster zur Bestallung gilt die Anlage 12. Zahlmeister, die aus der Schutztruppe für Südwestafrika in das Heer übernommen und in Unterzahlmeisterstellen eingereiht werden (Verfügung vom 19. Februar 1906 Nr. 349/2. 06. B 1) erhalten eine solche Bestallung nicht.

Anlage 12.

Eine Ernennung der unter m erwähnten Zahlmeisteraspiranten zu Unterzahlmeistern hat nur bei etwaigem Rücktritt vom Kommando usw. — unter Wahrung ihres Dienstalters — stattzufinden. Ihre Stellen dürfen vor dem Ausscheiden nicht anderweit besetzt werden.

Zu 22e. Betreffs der Verwendung der Unterzahlmeister verbleibt es bei den für die etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten erlassenen Bestimmungen.

Zu 22f. Für die Schulterklappen der Unterzahlmeister werden vom Armee-Verwaltungs-Departement Proben ausgegeben.

Für das Unterschnallkoppel der Unterzahlmeister gilt die unterm 4. Oktober 1898 Nr. 290/9. 98. B 3. II. Ang. ausgegebene Probe vom 17. September 1898, deren Etikett folgende Änderung erfährt:

a) Statt »Zahlmeisteraspiranten mit Feldwebel- (Wachtmeister-) Rang. A. K. O. vom 3. 8. 1898« ist zu setzen: »Unterzahlmeister«.

b) Die Anmerkung (auf dem Etikett unten) ist zu streichen.

Zur Erleichterung des Überganges ist den Unterzahlmeistern, die von der Erlaubnis zur Selbstbeschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke keinen Gebrauch gemacht haben, eine Garnitur der augenblicklich in ihrem Besitz befindlichen Stücke bis zum 1. Juli 1906 gegen eine Geldentschädigung zu belassen. Die Geldentschädigung ist tageweise unter Zugrundelegung der etatsmäßigen Verbrauchsentschädigung zu berechnen. Auch können die Bekleidungsstücke zum Abschätzungswerte übernommen werden. Die Abschätzung erfolgt alsdann nach Maßgabe des § 43 Bekleidungsordnung I. Teil.

Zur Kleiderkasse haben Unterzahlmeister monatlich 12 *M.* einzuzahlen.

Zu 22n. Soweit bei Kommandos in die Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auf das zuständige Gesamteinkommen von 130 bzw. 120 *M.* aus Militärfonds ein Einkommenzuschuß zu gewähren ist (§ 58, 3 Friedens-Besoldungsvorschrift), ist dieser für Rechnung der bis zum Ausscheiden der Kommandierten offen zu haltenden Stellen und zwar mit $^4/_5$ bei Kapitel 24 Titel 3 und mit $^1/_5$ bei Kapitel 27 Titel 20 zu verrechnen.

Zu 22, letzter Absatz. Die 8,5 mm breite — bei der Garde gemusterte, im übrigen glatte — Tresse wird getragen:

a) auf den Schulterklappen quer über denselben am unteren Ende,

b) am Attila und Pelz sowie an der Litewka der Husaren quer über der Schulter und über der Achselschnur, unmittelbar über der Armlochnaht, 6,5 cm lang,

c) an der Ulanka auf den Epauletthaltern in deren ganzer Länge, gleichweit vom oberen und unteren Rande entfernt.

Proben der Abzeichentresse werden vom Armee-Verwaltungs-Departement ausgegeben.

Etwaige früher erworbene Schulterabzeichen kommen bei Anlegung des Aspirantenabzeichens in Fortfall.

Zu 26. Die besonderen Unteroffizierstellen für den Militärtelegraphen in Berlin werden vom Gouvernement Berlin besetzt, im Einvernehmen mit den Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden, aus deren Bereich die Unteroffiziere überwiesen werden sollen.

Zu 27. Im Rechnungsjahre 1906 ist je 1 etatsmäßige Stelle für Sanitätsfeldwebel einzurichten bei den Garnisonlazaretten I Berlin, II Berlin, Potsdam, Königsberg i. Pr., Stettin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Posen, Breslau, Münster, Coblenz, Altona, Hannover, Cassel, Karlsruhe, I Straßburg i. E., I Metz-Stadt, II Metz-Montigny, Danzig und Frankfurt a. M.

Die Sanitätsfeldwebel scheiden aus dem Etat ihres bisherigen Truppenteils aus, erhalten Wohnung im Lazarett und von diesem sämtliche Gebührnisse.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse der Sanitätsfeldwebel wird in einem Nachtrage zur Friedens-Sanitäts-Ordnung bestimmt werden.

Zu 28. Die Besetzung der Stellen der 4 Sanitätsunteroffiziere bei dem Militärkurhaus in Landeck, ihre Verpflegung usw. sind sinngemäß der Verfügung vom 31. März 1896, Ziffer 6 — A. V. Bl. S. 100 — zu regeln.

Zu 30 und 31. Bezüglich der Etatserhöhungen bei der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg und den Unteroffiziervorschulen veranlaßt die Inspektion der Infanterieschulen das Weitere.

Digitized by Google

Zu 36. Die Unteroffiziere, welche am 30. September 1906 nach den dafür maßgebenden Etats und Bestimmungen die Sergeantengebührnisse beziehen, am 1. Oktober 1906 jedoch noch nicht $5\frac{1}{2}$ Jahre aktiv dienen, beziehen diese Gebührnisse weiter.

Die Zahl der Empfänger des Löhnungszuschusses von monatlich 6 *M.* wird für die Bezirkskommandos vom 1. Oktober 1906 ab halbjährlich, am 1. April und 1. Oktober j. J., von den Generalkommandos aus der Gesamtzahl der bei allen Bezirkskommandos jedes Armeekorps Sergeantenlöhnung beziehenden Unteroffiziere ermittelt und in Grenzen dieser Zahl die Zahlung des Zuschusses wie bisher an die ältesten Sergeanten der sämtlichen Bezirkskommandos des Armeekorps bestimmt. (Siehe § 41, 7 Friedens-Besoldungsvorschrift.)

Abdrücke der »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden« (Beilage zur vorliegenden Nummer des A. V. Bl.) sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstraße 68–71, zum Preise von 10 Pfennig für das Stück zu haben.

Die Festsetzungen im § 7, 4 der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden haben keine rückwirkende Kraft. Bezirksfeldwebelanwärter, die am 30. September 1906 in demnächst freiwerdende Stellen kommandiert sind, können noch nach den seitherigen Bestimmungen behandelt werden.

Den auf Grund der Festsetzungen in Ziffer 19 der Änderungen und Ergänzungen zu den Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 11. April 1903 (A. V. Bl. 1904 S. 172) zu überetatsmäßigen Vizefeldwebeln mit den Gebührnissen dieses Dienstgrades beförderten halbinvaliden Sergeanten bleiben diese Gebührnisse belassen; neue Beförderungen von Halbinvaliden unter Gewährung der betreffenden Gebührnisse dürfen vom 1. Oktober 1906 ab nur noch in Grenzen des § 9, 1 der in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden stattfinden.

Zu 37. Die Verbesserung der Unterkunft der Unteroffiziere kommt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Ausführung und umfaßt:

a) Vermehrung der Familienwohnungen und Vergrößerung eines Teiles derselben,
b) Unterbringung sämtlicher Unteroffiziere einschl. der überzähligen auf besonderen Stuben,
c) Vergrößerung der Unteroffizierspeiseanstalten und Bereitstellung solcher für abkommandierte Unteroffiziere in großen Standorten,
d) Verbesserung der Geräteausstattung und der Beleuchtung, Erhöhung der Gebühr an Feuerungsmaterialien für Familienwohnungen

nach folgenden Grundsätzen:

Die Zahl der Familienwohnungen für verheiratete Unteroffiziere wird nach den örtlichen Bedürfnissen bemessen.

In der Regel sollen für jede Kompagnie, Eskadron oder Batterie, ausschl. der Feldwebel- oder Wachtmeisterwohnung, nicht mehr als 3 Wohnungen gewährt werden.

Je eine von etwa drei Wohnungen darf eine zweite Schlafstube erhalten.

Sergeanten, die nach neunjähriger Dienstzeit die Gebührnisse der Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister beziehen, erhalten auch das Kasernenquartier dieses Dienstgrades.

Für die etatsmäßigen Unteroffiziere einschließlich der etatsmäßigen Hoboisten, Hornisten und Trompeter werden 6—8 qm Grundfläche für den Kopf gewährt, soweit ihnen nicht bereits nach § 12, 1 der G. G. ein größerer Wohnraum zusteht.

Für die überzähligen Unteroffiziere tritt keine Mehrgewährung an Raum ein.

Für die Berechnung der Grundfläche der Unteroffizierspeisezimmer mit $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{2}$ qm für den Kopf sind von der Etatsstärke nur die Fähnriche abzuziehen und von der hiernach berechneten Kopfstärke in der Regel 10 % für Kapitulanten, überzählige Unteroffiziere und Zugeteilte hinzuzurechnen.

Neben dem Speisezimmer wird ein Nebenzimmer von 36 bis 45 qm, mit den erforderlichen Geräten in Grenzen der Bedarfsnachweisung Anhang B 5 IV der Garnison-Gebäudeordnung, gewährt.

Zum Ablegen der Kleider wird ein besonderer Raum bis zu 20 qm bereitgestellt. Bei Wasserleitungsanschluß können bis zu zwei Waschbecken einfacher Art mit Wasser-Zu- und Ablauf angebracht werden. Ist Kanalisationsanschluß vorhanden, so kann auch eine besondere Abortanlage eingerichtet werden.

Die Gewährung besonderer Unteroffizierspeiseanstalten für abkommandierte Unteroffiziere bleibt auf einzelne große Standorte beschränkt und der Genehmigung des Armee-Verwaltungs-Departements im Einzelfalle vorbehalten.

Digitized by Google

Unteroffiziere, die jetzt die Geräte nach Anhang B 4 der Garnison-Gebäudeordnung erhalten, sind nach Anhang B 3 der Garnison-Gebäudeordnung abzufinden.

Sämtlichen Unteroffizieren, sowie den Büchsenmachern, Waffenmeistern, Sattlern und Schirrmeistern bei den Pionierbataillonen sind Lampen mit 24 mm Rundbrenner und Petroleum für 1340 Brennstunden jährlich zu verabreichen.

Für die Wohnungen der Unteroffiziere mit Familie wird die Gebühr an Feuerungsmaterial auf den Satz einer $^{11}/_{12}$ männigen Stube erhöht. Das Gleiche gilt für die Wohnungen der Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler und Schirrmeister bei den Pionierbataillonen mit Familie, soweit dieselben nicht auf das ihrer höheren Wohnungsgebühr entsprechende Feuerungsmaterial Anspruch haben.

Die Durchführung der Maßnahmen zu a bis c kann bereits vom Rechnungsjahre 1906 ab in Angriff genommen werden, soweit die laufenden oder die besonders bewilligten Mittel zur Bereitstellung und Ausstattung der nötigen Räume ausreichen. Entstehen dadurch Mehrkosten für Verbrauchsgegenstände, so dürfen diese vom 1. Oktober 1906 ab auf die laufenden Fonds übernommen werden.

Für die Verwirklichung der Maßnahmen zu d können für 1906 noch keine Geldmittel bereitgestellt werden.

Die Änderung der Druckvorschriften bleibt vorbehalten.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Die den Unteroffizieren usw. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen bisher gewährte Zulage ist auch für 1906 zahlbar.

2. Es sind Rationen etatsmäßig:

für			Anzahl nach Satz II	Anzahl nach Satz IV
den Major als Kommandeur	der Offizier-Reitschule Paderborn	je	3	—
die Rittmeister und				
den Oberleutnant als Reitlehrer				
die Sanitäts-Inspekteure je			—	2
den Generaloberarzt als 1. Garnisonarzt in Metz			—	1

3. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. werden für 1906 gewährt:

dem Generalkommando des Gardekorps	90 000 ℳ,
I. Armeekorps	105 000 »
II. »	84 000 »
III. »	82 000 »
IV. »	78 000 »
V. »	89 000 »
VI. »	110 000 »
VII. »	122 000 »
VIII. »	122 000 »
IX. »	100 000 »
X. »	78 000 »
XI. »	88 000 »
XIV. »	127 000 »
XV. »	112 000 »
XVI. »	86 200 »
XVII. »	96 000 »
XVIII. »	114 000 »
der General-Inspektion der Kavallerie	1 000 »
der General-Inspektion der Fußartillerie	9 000 »
der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen	8 500 »
der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ..	1 800 »
der Inspektion der Jäger und Schützen	83 000 »
der Inspektion der Infanterieschulen	14 500 »
dem Chef des Generalstabes der Armee	10 000 ».

Digitized by Google

Auf die Gewährung von Zuschüssen zu den vorstehenden Verfügungssummen kann nicht gerechnet werden.

Die den Kommandanturen von Truppenübungsplätzen für 1906 als Wirtschaftsfonds zu überweisende Summe wird auf höchstens 10 000 *M.* festgesetzt.

4. Die »Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 24 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel« (Beilage zu Nr. 14 des A. V. Bl. 1904) werden wie folgt geändert:

   a) Abschnitt II, Ziffer 1. Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:

      »Hierfür sind von vornherein den einzelnen Regimentern, Jäger-Bataillonen und Unteroffizierschulen besondere Beträge zuzuweisen«.

   b) Abschnitt II, Ziffer 3, Zeile 1 und 2. Die Worte »für« bis »abwärts« sind einzuklammern. Vor »für« ist innerhalb der Klammer zu setzen »in erster Linie«.

   c) Abschnitt III, Ziffer 10a. Hinter den ersten Satz ist einzuschalten:

      »Offiziere bis einschließlich Regiments-Kommandeure abwärts und Offiziere in Dienststellungen gleichen Ranges, sowie die Kommandeure der Jäger- und Schützen- und der Pionier-Bataillone dürfen sich bei der Reise von einem Offizier ihres Stabes begleiten lassen«.

   d) Abschnitt III, Ziffer 10c, Zeile 1. Hinter »Schießübungen« ist einzuschalten »der Fußtruppen«.

   e) Abschnitt III, Ziffer 10c erhält nachstehenden zweiten Absatz:

      »Bei den Gefechts- und Schießübungen der Kavallerie werden in vorbezeichneten Fällen sowohl die Kosten des Hin-, als auch des Rückmarsches ohne Heranziehung des Kapitels 24 Titel 21 lediglich bei den übrigen beteiligten Etatsabschnitten verausgabt«.

   f) Abschnitt III, Ziffer 10d. In Zeile 1 und 2 sind die Worte »Erpachtung« bis »die« zu streichen. Seite 9, 7. Zeile von oben ist hinter »nicht« ein Komma zu setzen, in der 8. Zeile von oben vor »gestattet« einzuschalten:

      »die Erpachtung von Gelände behufs Ersatz oder Erweiterung der Garnisonübungsplätze nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums«.

   g) Seite 16, Spalte »Erläuterungen«. Die Zeilen 9 bis 16 sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

      »Darauf sind bis Ende Dezember 1904
      a) verausgabt und verrechnet
      b) verausgabt aber noch nicht verrechnet

      Am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres werden im ganzen voraussichtlich sein
      a) verausgabt und verrechnet
      b) verausgabt aber noch nicht verrechnet«.

   h) Seite 16, Spalte »Bemerkungen«. Die Bemerkung 3 ist zu streichen. Bemerkung 4 erhält die Nr. 3.

5. Die »Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1906« (Beilage zu Nr. 6 des A. V. Bl. 1906) ändern sich wie folgt:

   1. Ziffer 8a. Die 3. und 4. Zeile sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

1000	des	Beurl.	Standes	der	Infanterie	dem I.,
500	»	»	»	»	»	II.,
800	»	»	»	»	»	V.,
690	»	»	»	»	»	V., } für die
3450	»	»	»	»	»	VI., } Manöver.

   2. » 8b. Statt »1100« ist zu setzen »2300«.

Digitized by Google

3. Ziffer 8c. Auf Seite 7 ist in der 3. Zeile von oben statt »1400« »3100« und in der 4. Zeile von oben statt »3000« »5450« zu setzen.

4. » 8d. Statt »1800« ist zu setzen »2700«.

5. » 8e. Statt »1200« » » » »2000«.

6. Die Bestimmungen erhalten eine Ziffer 22a mit nachstehendem Wortlaut:

»Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften können zu denjenigen Infanterie-Regimentern, welche nicht an den Kaisermanövern teilnehmen, 10 bis 15 Mann der Reserve auf die Kompagnie zu den Manövern auf 20 bis 28 Tage einberufen werden. Wenn hierdurch nicht erreicht wird, daß die Bataillone mindestens in der in den Friedensbesoldungsetats vorgesehenen Mannschaftsstärke ausrücken können, dürfen Mehreinberufungen innerhalb der durch Anlage 1 überwiesenen Zahl bis zur vollen Deckung dieser Stärke erfolgen.

Dauer der Übung und Tag der Entlassung (unter Umständen vor Beendigung der Manöver) sind so zu regeln, daß die Übungsmannschaften vor dem Ausrücken zu den Herbstübungen in der Marschfähigkeit genügend gefestigt sind.

7. Ziffer 23, Absatz 2. In der 1. Zeile ist hinter »Absatz 1« einzuschalten: »und die nach Ziffer 22a«.

8. Anlage 1. Statt der in Spalte 2 aufgeführten Zahlen sind folgende zu setzen:

Gardekorps	.....	10 700
I. Armeekorps	.....	4 590
II. »	.....	6 480
III. »	.....	14 920
IV. »	.....	8 180
V. »	.....	5 750
VI. »	.....	8 250
VII. »	.....	23 470
VIII. »	.....	12 130
IX. »	.....	10 830
X. »	.....	7 320
XI. »	.....	7 190
XIV. »	.....	7 990
XV. »	.....	1 530
XVI. »	.....	930
XVII. »	.....	4 490
XVIII. »	.....	9 420
	Summe:	144 170

9. Anlage 1, Anmerkung ††) hat zu lauten:

»Davon werden 1000 Mann dem I. Armeekorps,
500 » » II. » ,
1490 » » V. » und
3450 » » VI. » überwiesen«.

10. Anlage 1, Anmerkung †††). Statt »1100« ist zu setzen »2300«.

11. Anlage 1, Anmerkung **). In der 4. Zeile ist statt »1400« zu setzen »3100«, in der 5. statt »3000« »5450«.

12. Anlage 1, Anmerkung ***). Statt »1800« ist zu setzen »2700«.

13. Anlage 1, Anmerkung *). In der 1. Zeile ist statt »1200« zu setzen »2000«.

Digitized by Google

6. Die Gesamtzahl der Stellen beträgt für die Besoldungsgemeinschaft

	a) der Oberleutnants:	b) der Leutnants:
bei der Fußartillerie:		
im 1. Halbjahr	163	332 + 61
im 2. Halbjahr	167	336 + 64
bei den Verkehrstruppen:		
im 1. Halbjahr	45	160
im 2. Halbjahr		

ausschließlich der Adjutanten bei höheren Kommandobehörden.

7. Die in Etatsstellen des Kriegsministeriums beschäftigten Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere beziehen eine Zulage: als Hauptleute von je 600 *M.*, als Oberleutnants von je 720 *M.* jährlich aus Kapitel 14.

8. Die Zulage für den etatsmäßigen Schreiber des Militär-Reit-Instituts wird von 9 *M.* auf 12 *M.* monatlich erhöht.

9. Die Zulage welche alleinstehende Bezirksfeldwebel für die Beaufsichtigung von Beständen für Landsturmformationen erhalten, wird von 2 *M.* auf 4,50 *M.* monatlich erhöht.

10. Von den Pionier-Bataillonen sind die Entschädigungen für die Unterhaltung der Bekleidungs- usw. Bestände von Kriegseisenbahnformationen nicht mehr bei dem Titel 18, sondern bei dem Titel 15 des Kapitels 24 zu verrechnen.

11. Bei den Infanterie-Regimentern, Jäger- (Schützen-) und Pionier-Bataillonen wird das Waffen-Instandhaltungsgeld, bei den Maschinengewehrabteilungen das Geschütz-Instandhaltungsgeld erhöht. Das Nähere enthalten die Friedens-Besoldungsetats.

12. Die Entschädigung für diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Fußtruppen (einschließlich der unberittenen Gemeinen der Feldartillerie), welche zu den Übungen eigene Stiefel mitbringen und tragen, beträgt allgemein 3 *M.* für jede Übung. Die Bestimmungen über die Verrechnung dieser Entschädigung bleiben unverändert. Das Deckblatt 72 zu § 11,2 Bekleidungs-Ordnung I tritt hierdurch außer Kraft.

13. Die Geschäftszimmergebührnis wird um je 1 Geschäftszimmer erhöht für:
die 87. Infanterie-Brigade und
die Bezirkskommandos I und II Dortmund.

14. Der etatsmäßige Schreiber des Reitenden Feldjägerkorps empfängt Feldwebelservis.

15. Die Sanitätsfeldwebel und Sanitätsvizefeldwebel in etatsmäßigen Stellen der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen erhalten Fähnrichservis.

16. Die Zahl der im Frieden vorhandenen Militärkrankenwärter wird vom 1. Oktober 1906 ab beim I. und VII. Armeekorps um je 3, beim IV., IX., XI., XIV. und XVI. Armeekorps um je 2, beim VI. und XVII. Armeekorps um je 4 erhöht.

17. Zur Entlastung der Unteroffiziere bei Erkrankungen von Familienangehörigen, die sie zu unterhalten verpflichtet sind, können Kosten für Mitwirkung von Diakonissen, Ordensschwestern usw. bei schwereren Krankheitsfällen und beim Fehlen geeigneter sonstiger Pflegekräfte auf Reichsmittel übernommen werden (Kapitel 29 Titel 14).

Die Heranziehung solcher Pflegekräfte ist nach Anweisung des Sanitätsamts in jedem Standorte von dem rangältesten Sanitätsoffizier zu regeln. Die Notwendigkeit der Heranziehung ist im Einzelfalle von dem Truppenarzt zu bescheinigen und bedarf der Anerkennung durch das Sanitätsamt. Dieses hat sofort die ungefähre Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten unter Darlegung der Notwendigkeit der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums anzumelden.

In größeren Standorten dürfen an Körperschaften oder Vereinigungen, die vorkommendenfalls die Krankenpflege übernehmen, laufende Beiträge entrichtet werden, nachdem auf Antrag des Generalkommandos die Mittel hierzu seitens der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums bereitgestellt worden sind.

Digitized by Google

18. Die bisher versuchsweise bei 8 Train-Bataillonen stattgehabte Remontierung wird von 1906 ab endgültig auf den gesamten Train ausgedehnt. Die Remontierung erfolgt zu $^1/_{12}$ der seitherigen Etatsstärke an Dienstpferden.

Nach dem gleichen Verhältnis werden von 1906 ab die Bespannungs-Abteilungen der Verkehrstruppen, soweit diese nicht bereits Remonten empfangen, remontiert.

Daneben bleibt die in § 4, 2 Remontierungs-Ordnung vorgesehene Ergänzung der Dienstpferde dieser Waffen aus den ausgemusterten Pferden der Kavallerie usw. bis auf weiteres bestehen.

Die Train-Bataillone Nr. 2, 7, 8, 10, 11, 14, 15, 16 und 18, die 1906 zum ersten Male Remonten erhalten, empfangen daneben außerordentlich und zum letzten Male noch Offizierreitpferde nach § 54 Remontierungs-Ordnung aus den Dienstpferden der Kavallerieregimenter, und diese als Ersatz dafür Remonten.

Der in der Traindepot-Ordnung vorgesehene Wertbetrag der Ersatzgeschirre für jede Train-Kompagnie von jährlich 1800 *M.* wird auf 1950 *M.* erhöht.

Wegen der Änderung der Etatsstärke an Dienstpferden siehe die Friedens-Besoldungsetats.

19. Das kommandierte Personal bei der Gewehr-Prüfungskommission wird um 15 Gemeine vermehrt.

Die Kommandierung je 1 Gemeinen für die Zeit bis einschließlich 25. September 1906 verfügen die Generalkommandos des I. bis XI. und XIV. bis XVII. Armeekorps. Auf dieses Kommando findet der Erlaß vom 21. Juli 1905 Nr. 905/6. 05. A. 2 (A. V. Bl. S. 248) entsprechende Anwendung.

20. Der Fonds des Kapitels 36 Titel 3, »Servis«, ist auf das Kapitel 27 Titel 20 übertragen worden. Soweit die bisher daraus gezahlten Servisgebührnisse nach Aufhebung des Personalservises noch zuständig bleiben, sind sie bei diesem allgemeinen Servisfonds zu verrechnen.

Die Titelnummern des Kapitels 36 (Militärgefängniswesen) verschieben sich entsprechend:

Titel 1: Besoldungen,
» 2: Zulagen für das Aufsichts- und Verwaltungspersonal, usw.,
» 3: Verpflegung usw.,
» 4: Bekleidung usw.,
» 5: Verwaltung und Unterhaltung der Militärgefängnisse usw.,
» 6: Bureaugeld usw.

21. Im Bereiche des II. bis IV., VII., IX. bis XI., XIV. und XVIII. Armeekorps geht die Verwaltung des Materials der Kommandeure der Munitionskolonnen, der Stäbe der Munitionskolonnen-Abteilungen und der Infanterie- und der Artillerie-Munitionskolonnen (einschl. Feldhaubitz-Munitionskolonnen) von den Feldartillerie-Truppenteilen auf die zuständigen Artilleriedepots über.

Zur Übergabe des Materials haben sich die betreffenden Truppenteile mit den Artilleriedepots in Verbindung zu setzen.

Geschütz-Instandhaltungsgeld steht den Truppenteilen für das abzugebende Material nur bis Ende des Rechnungsjahres 1905 zu.

Die zugehörigen Geschütz-Instandhaltungsgelderfonds der Truppenteile sind Ende März 1906 abzuschließen und mit sämtlichen Beständen oder etwaigen Verbindlichkeiten den Artilleriedepots mit zu übergeben. Letztere vereinnahmen die Geldbeträge bei Kapitel 37 Titel 12 I, aus welchem Fonds auch etwa zu übernehmende Verbindlichkeiten zu decken sind. Eine Zusammenstellung über die Höhe der letzteren ist von der Feldzeugmeisterei dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorzulegen.

Bei den Artilleriedepots erfolgt die Verwaltung usw. des Materials der zu übernehmenden Stäbe und Kolonnen vom 1. April 1906 ab für Rechnung des Kapitels 37 Titel 12 I.

Die von den Feldartillerie-Regimentern für obige Stäbe und Kolonnen für 1906 angeforderten Ersatzgeschirre sind wie bisher in die Kolonnen einzustellen. Die hierdurch überzählig werdenden Stücke verbleiben den Feldartillerie-Regimentern.

22. Die Kosten für »Unterhaltung der Kavallerietelegraphen und der Übungslinien« (bisher Kapitel 30 Titel 6) werden vom Rechnungsjahre 1906 ab beim Kapitel 39 Titel 14a verausgabt. Die Kosten werden vom Kriegsministerium bewilligt und von der Intendantur der Verkehrstruppen angewiesen. Wegen der näheren Festsetzungen ergeht besondere Verfügung. Die bezüglichen Bestimmungen der Traindepot-Ordnung werden entsprechend geändert werden.

Digitized by Google

23. Kapitel 43 Titel 7 (Arbeiterunterstützungs-Fonds) erhält folgendes Dispositiv:

»Unterstützungen an das nicht pensionsberechtigte Betriebs- und Arbeiterpersonal, für das an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht vorgesehen sind, sowie Ausgaben zur Unterstützung, Alters-, Witwen- und Kinderversorgung früheren gleichen Personals.

Einmalige Zuwendungen ..... M.

Dieser Fonds ist übertragbar.

Laufende Zuwendungen ..... M.

Die laufenden Zuwendungen bilden lediglich Zuschüsse zu den Invaliden-, Alters- und Unfallrenten, sowie zu den Pensionen und dem Witwengelde.«

24. Die in der Friedens-Besoldungsvorschrift eintretenden Änderungen ergeben die besonders zur Versendung gelangenden Nachträge.

25. Es werden neue Friedens-Besoldungsetats ausgegeben; die außer Kraft tretenden sind, sobald sie entbehrlich, zu verbrennen.

26. Diese Bestimmungen treten, wenn vorstehend nicht anders angeordnet ist, mit Gültigkeit vom 1. April 1906 ab in Kraft. Bei Beförderung von Mannschaften in höhere Dienstgrade wird die höhere Löhnung jedoch erst vom Tage des Beförderungsbefehls ab gezahlt (§ 54 Friedens-Besoldungsvorschrift).

v. Einem.

Digitized by Google

Anlage 1.

Landwehrbezirkseinteilung

des

1. Bezirks der 5. Infanterie-Brigade.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Reg. Bez.)
II.	5	1. Bezirk*)	Stettin	Kreis Randow Stadt Stettin	Königreich Preußen Reg. Bez. Stettin
			Swinemünde	Kreis Usedom-Wollin » Cammin	
			Naugard	Kreis Naugard » Greifenberg » Regenwalde	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

Uniform

der

Offiziere und Mannschaften des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4.

Digitized by Google

Offi

Mütze von weißem Tuch, Besatzstreifen hellgrün; Vorstoß um den Rand des Deckels sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzstreifens:	Koller. Grundtuch: graugrün.							Waffenrock. Grundtuch: / Schoßfutter: } graugrün.					Über Grundtuch:	
	Kragen:	Schwedische Ärmelaufschläge:	Vorstoß vorn herunter, in den Ärmel- und Rückennähten sowie an den Taschenleisten:	Seidene Außenstreifen in der gemusterten silbernen Kollertresse:	Epaulletthalter-Unterfutter:	Schoßfutter:	Knöpfe:	Kragen:	Ärmelaufschläge, schwedische:	Vorstoß vorn herunter und an den Taschenleisten:	Seidene Außenstreifen in der gemusterten silbernen Kollertresse:	Knöpfe:	Kragen. Tuch:	Kragen. Vorstoß:
zitronengelb	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch	hellblau	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch	versilbert, gewölbt	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch	hellgrünes Tuch	hellblau	versilbert, flach	hellgrün	zitronengelb

Mann

A. Bekleidungs

Mütze von weißem Tuch, Besatzstreifen hellgrün; Vorstoß um den Rand des Deckels sowie um den oberen und unteren Rand des Besatzstreifens:	Koller. Grundtuch: graugrün.									Waffen Grundtuch: Schulterklappen,	
	Kragen:	Ärmelaufschläge, schwedische:	Vorstoß vorn herunter, in den Ärmel- und Rückennähten sowie an den Taschenleisten:	Kollerborten mit grünen Streifen und gelben Innenrändern:	Schulterklappen. Tuch:	Schulterklappen. Abzeichen:	Knöpfe:	Tressen, auch an den Schwalbennestern:	Schwalbennester. Tuch:	Kragen:	Ärmelaufschläge, schwedische:
zitronengelb	hellgrün	hellgrün	hellgrün	hellblau	hellgrün mit hellblauem Vorstoß	4, rot	Nickel	glatte silberne	hellgrün	hellgrün	hellgrün

Digitized by Google

ziere.

rock. dunkelblau.				Lange Tuchhose.				Stiefelhose.		Galahose.		Paletot und Mantel. Grundtuch: grau.			
				a) schwarze.		b) graugrüne.						Eckiger Kragen.			
Vorstoß an den Ärmelaufschlägen:	Vorstoß an den Taschenleisten:	Knöpfe:	Brustklappen- und Kragenfutter:	Grundtuch:	Vorstoß in den Seitennähten:	Grundtuch:	Vorstoß in den Seitennähten:	Grundtuch:	Vorstoß in den Seitennähten:	Grundtuch:	Besatzstreifen an den äußeren Seitennähten:	Innenseite:	Außenseite:	Vorstoß um den Kragen und den Paletothalter:	Knöpfe:
hellgrün	hellgrün	versilbert, flach	hellgrün	schwarzer Satin oder Trikot	ponceaurot	graugrüner Satin oder Trikot	hellgrün	graugrüner Trikot	hellgrün	weißer Satin oder Kasimir	Kollertresse	graugrüner Samt	hellgrüner Samt	zitronengelb	versilbert, gewölbt

schaften.

stücke.

rock. graugrün. Streifen, Knöpfe: wie am Koller.			Tuchhose von graugrünem Tuch.	Reithose von graugrünem Tuch.		Mantel. Schulterklappen und Knöpfe: wie am Koller.		Stiefel und Sporen wie für Kürassiere, jedoch das Leder	Litewka. Grundtuch: grau. Schulterklappen: wie am Koller.	
						Kragenpatten.			Kragenpatten.	
Vorstoß vorn herunter und an den Taschenleisten:	Kollerborten mit grünen Streifen und gelben Innenrändern:	Schwalbennester. Tuch:	Vorstoß in den Seitennähten:	Vorstoß in den Seitennähten:	Lederbesatz:	Tuch:	Vorstoß:		Tuch:	Vorstoß:
hellgrün	hellblau	hellgrün	hellgrün	hellgrün	graugrün	hellgrün	—	lohgar, angebräunt, Narbenseite nach außen	hellgrün	—

Digitized by Google

Offi

Epauletten mit versilbertem Halbmond.		Achselstücke mit hellgrüner Tuchunterlage.		Litewka. Grundstoff: grau.			Kartusche.		Bandelier aus braunem Lackleder mit hellgrünem Tuchunterfutter. Verzierung:
Felder von hellgrünem Tuch mit 5 mm breiten Streifen innerhalb der Halbmonde von	Unterfutter:	Auf dieser für Stabsoffiziere längs des Randes — einen 2 mm breiten hellgrünen Vorstoß freilassend — ein Streifen von	Für Rittmeister und Leutnants: Randteil der Plattschnüre von	Kragenpatten:	Vorstoß:	Knöpfe:	Tasche:	Deckelverzierung:	
hellblauem Tuch und mit vergoldeter 4	hellgrünes Tuch	hellblauem Tuch	hellblauer Seide	hellgrün	hellgrün	versilbert, gewölbt	braunes Lackleder	vergoldetes Jagdhorn	Beschläge versilbert. Auf dem Brustteil 2 versilberte, ovale Platten. Auf der oberen derselben vergoldeter preußischer Wappenadler, auf der unteren der Namenszug W mit Königskrone aus Gold. An der oberen Platte eine versilberte Kette mit Pfeife. An der linken Seite der unteren Platte eine versilberte Hülse für die Pfeife.
		und mit vergoldeter 4							

Mann

B. Ausrüstungs

Lanzenflagge: weiß und schwarz,

Helm von schwarzgebeiztem Stahlblech mit eckigem Vorder- und Hinterschirm.				Kar für Revolver Karabiner
Beschlag und Aufsatzspitze von	Gewölbte Schuppenketten und Rosetten von	Zierat:	Haarbusch:	Tasche:
Neusilber	Tombak	Dragoneradler von Neusilber; Devisenband „MIT GOTT FÜR KOENIG UND VATERLAND“	—	lohgares, angebräuntes Leder

Digitized by Google

ziere.

Helm von geschwärztem und poliertem Stahlblech mit oxydiertem Hals.				Unterkoppel.		Schärpe	Feldbinde. Unterfutter:	Stiefel	Stulphandschuhe	Schabracke und Schabrunken.		Bemerkungen.
Beschlag und Aufsatzspitze:	Gewölbte Schuppenketten und Rosetten:	Zierat:	Haarbusch:	Tressenbesatz:	Unterfutter:					Grundtuch:	Besatzstreifen:	
versilbert	vergoldet	versilberter Dragoneradler; Devisenband MIT GOTT FÜR KOENIG UND VATERLAND.	—	versilbert	hellgrünes Tuch	nach Vorschrift	hellgrünes Tuch	nach Vorschrift	nach Vorschrift	graugrün	nach dem Muster der Kollertresse	Im übrigen sind für die einzelnen Uniformstücke, sowie für die Pferdeausrüstung die Festsetzungen der Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere usw. maßgebend.

schaften.

stücke.

Unteroffiziere: weiß mit Wappenadler.

tasche munition bzw. für munition.	Bandelier von lohgarem, angebräuntem Leder.	Säbelkoppel	Schabracke und Schabrunken.	
Deckelverzierung:	Verzierung:		Grundtuch:	Besatz:
messingenes Jagdhorn	Auf dem Brustteil 2 neusilberne, ovale Platten. Auf der oberen derselben der preußische Wappenadler, auf der unteren der Namenszug W mit Königskrone in Messing. An der oberen Platte eine neusilberne Kette mit Pfeife. An der linken Seite der unteren Platte eine neusilberne Hülse für die Pfeife.	von lohgarem, angebräuntem Leder	graugrün	weißkamelgarnene Borte

Digitized by Google

Anlage 3.

Etat für die Offizier-Reitschule in Paderborn.

Rationen	Etatsstärke	
		Offiziere.
3	1	Stabsoffizier (mit dem Range eines Majors beim Stabe) als Kommandeur,
6	2	Rittmeister } als Reitlehrer,
3	1	Oberleutnant }
		40 kommandierte Offiziere.
12 Rationssatz II.	4	40 Offiziere.
	44 Offiziere.	
		Militärärzte.
	1	Oberarzt.
	1	Militärarzt.
		Beamte.
	1	Oberveterinär,
	1	Oberzahlmeister oder Zahlmeister.
	2	Beamte.
		Mannschaften.
	1	Wachtmeister,
	10	Unteroffiziere, einschließlich 1 Quartiermeister, 1 Futtermeister, 1 Fahnenschmied, 1 Schreiber,
	1	Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiter.
		Kommandierte.
		1 Trompeter,
		84 Gemeine — darunter 2 Beschlagschmiede, 36 Pferdepfleger, Ordonnanzen, Handwerker usw., 46 Burschen für Offiziere usw.
	12	85 Mann.
	97 Mann.	

Digitized by Google

Anlage 4.

Der § 6, 1, Absatz 2 Friedens-Besoldungsvorschrift erhält folgende Fassung:

Für weitere 4 1/2 Monate tritt ein Abzug vom Gehalt ein, der bei einem jährlichen Gehalt — einschließlich Gehaltszuschuß, § 4,1 — von:

13 554	ℳ	und	darüber				täglich	18	ℳ	75 Pf.*),
10 260	»	bis	ausschl.	13 554	ℳ		»	13	»	75 » ,
8 772	»	»	»	10 260	»		»	10	»	25 » ,
6 102	»	»	»	8 772	»		»	8	»	50 » ,
4 602	»	»	»	6 102	»		»	5	»	— » ,
3 402	»	»	»	4 602	»		»	3	»	50 » ,
2 490	»	»	»	3 402	»		»	2	»	75 » ,
1 890	»	»	»	2 490	»		»	2	»	25 » ,
1 554	»	»	»	1 890	»		»	1	»	75 » ,
1 290	»	»	»	1 554	»		»	1	»	50 » ,

beträgt.

*) Für die in diese Gehaltsgruppe fallenden Offiziere, denen gegen Einbehaltung eines Teils des Gehalts eine freie Dienstwohnung mit Geräteausstattung usw. überwiesen ist, betragen die Gehaltsabzüge:

für Inhaber von Dienstwohnungen mit Geräteausstattung ..... täglich 16 ℳ 75 Pf.,
für Inhaber von Dienstwohnungen mit Geräteausstattung und Feuerungsmaterial ..... » 16 » 50 »

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 5.

Nachweisung

der

durch den Etat für 1906 eingetretenen Änderungen in dem Einkommen einzelner Beamten und neugeschaffenen Beamtengruppen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kapitel des Etats	Titel des Etats	Dienststellung der Beamten.
			a. Neue Stellen.
1	14	5	Oberingenieur (Elektrotechniker), Hilfsreferent beim Kriegsministerium
2	22	12	Hauswächter bei der Landesaufnahme
3	24	3	Lehrer für Militärmusik an der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg
4	37	1	Werkstättenvorsteher bei der Artillerie-Prüfungskommission
			b. Sonstige Änderungen.
5	14 37 38	5 1 1	Betriebsdirektoren II. Klasse beim Kriegsministerium, bei der Feldzeugmeisterei und bei den Technischen Instituten
6	14	5	Oberstabsapotheker beim Kriegsministerium
7	16	1	Militär-Intendanten
8	16	2	Ober-Intendanturrat
9	14 16	5 2	Intendanturräte
10	16	2	Intendanturassessoren
11	16	3	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren
12	17	1 u. 2	Evangelische und katholische Militär-Oberpfarrer
13	17 35 81	1 u. 2 19 u. 43 3	Evangelische und katholische Divisions- und Garnisonpfarrer, Pfarrer bei der Haupt-Kadettenanstalt und den Kadettenanstalten (gleichzeitig nebenamtlich Lehrer), evangelischer Pfarrer und Schulinspektor bei der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg und evangelischer Invalidenhauspfarrer in Berlin
14	17 81	1 u. 2 3	Evangelische und katholische Divisions- und Garnisonküster sowie evangelischer Invalidenhausküster in Berlin
15	18	1	Oberkriegsgerichtsräte
16	18	1	Kriegsgerichtsräte
17	18	1	Militärgerichtsschreiber bei den kommandierenden Generalen und dem Gouverneur von Berlin
18	18	1	Militärgerichtsschreiber bei den Divisionskommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten
19	18	1	Militärgerichtsboten bei den kommandierenden Generalen und dem Gouverneur von Berlin
20	18	1	Militärgerichtsboten bei den Divisionskommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten
21	22	1	Bureauvorsteher beim Generalstabe
22	24 35	3 53	Korpsstabsveterinäre bei den Generalkommandos sowie als technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede in Berlin
23	24 35	3 53 u. 58	Stabsveterinäre bei den Truppen, der Militär-Veterinär-Akademie und den Militär-Lehrschmieden
24	24 35	3 53 u. 58	Oberveterinäre bei den Truppen, der Militär-Veterinär-Akademie und den Militär-Lehrschmieden

Digitized by Google

Die Beamten sollen bis zur Erreichung des Höchstgehalts je 3 Jahre lang beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Stufe											
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	
3102	3702	4302	4802	5302	5802	.	.	.	.	15	Wohnungsgeldzuschuß III2 des Tarifs. 900 M. Dienstzulage. Der Ingenieur bei dem Bekleidungsamt des Gardekorps kommt dagegen in Fortfall.
1200	1260	1320	1380	1440	1500	1550	1600	.	.	21	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.
2850	3350	3850	4250	4650	.	.	.	.	.	12	» V » »
2400	2700	3000	3300	.	.	.	.	.	.	9	» V » »
6102	6402	6702	.	.	.	.	.	.	.	6	Bisher 5400 bis 6000 M. Gehalt und servisberechtigt.
6102	6402	6702	.	.	.	.	.	.	.	6	Bisher 4000 bis 6000 M. Gehalt und Aufrückungsfrist 12 Jahre.
7914	8614	9214	10014	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 6900 bis 9000 M. Gehalt und servisberechtigt.
4614	5214	5814	6414	7014	7614	.	.	.	.	15	Bisher 3600 bis 6600 M. Gehalt und servisberechtigt.
4350	4950	5550	6150	6750	7350	.	.	.	.	15	Bisher 3600 bis 6600 M. Gehalt und servisberechtigt.
2850	3450	4050	.	.	.	.	.	.	.	6	Bisher 2100 bis 3300 M. Gehalt und servisberechtigt.
1950	2350	2750	3150	3450	3750	4050	4350	.	.	21	Bisher 1500 bis 3900 M. Gehalt und servisberechtigt.
4614	5214	5814	6364	6864	.	.	.	.	.	12	Bisher 3600 bis 5850 M. Gehalt und servisberechtigt.
3150	3650	4150	4550	4950	.	.	.	.	.	12	Bisher 2400 bis 4200 M. Gehalt und servisberechtigt.
1180	1280	1380	1440	1500	1560	1620	1680	.	.	21	Bisher 1000 bis 1500 M. Gehalt und servisberechtigt.
5814	6414	7014	7614	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 4800 bis 6600 M. Gehalt und servisberechtigt.
3150	3750	4250	4750	5250	5750	6250	6750	.	.	21	Bisher 2400 bis 6000 M. Gehalt und servisberechtigt.
1950	2350	2750	3150	3450	3750	4050	4350	.	.	21	Bisher 2000 bis 3100 M. Gehalt und servisberechtigt.
1650	2050	2450	2750	3050	3350	3650	3950	.	.	21	Bisher 1800 bis 2600 M. Gehalt und servisberechtigt.
1000	1090	1180	1260	1340	1420	1500	.	.	.	18	Bisher 720 bis 1320 M. Gehalt, servisberechtigt, Aufrückungsfrist 21 Jahre.
900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	.	.	.	18	
4450	4950	5450	.	.	.	.	.	.	.	6	Bisher 4000 bis 5000 M. Gehalt und servisberechtigt.
4050	4550	4950	.	.	.	.	.	.	.	6	Wohnungsgeldzuschuß III2 des Tarifs. Bisher: 3300 bis 4200 M. Gehalt und servisberechtigt, Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
2850	3350	3750	.	.	.	.	.	.	.	6	Bisher 2400 bis 3300 M. Gehalt und servisberechtigt.
2250	2400	2550	2650	.	.	.	.	.	.	9	Anspruch auf Gestellung eines Burschen. Bisher 1800 bis 2200 M. Gehalt und servisberechtigt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kapitel des Etats	Titel des Etats	Dienststellung der Beamten.
25	24	3	Oberzahlmeister und Zahlmeister bei den Truppen usw.
26	24	3	Armee-Musikinspizient
27	24 35	3 19, 25 32	Büchsenmacher bei den Truppen, der Hauptkadettenanstalt, den Unteroffizierschulen, der Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungs-Kommission, Regimentssattler bei den Kavallerie-Regimentern und Waffenmeister bei den Truppen
28	25	1	Ingenieure bei den Armee-Konservenfabriken
29	28	1	Militär-Bauinspektoren
30	28	1	» -Bausekretäre
31	28	1	» -Bauregistratoren
32	29	1 u. 2	Korpsstabsapotheker sowie ein solcher als Vorstand der chemischen Abteilung des Laboratoriums der Kaiser-Wilhelms-Akademie
33	29	2	Stabsapotheker mit Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker
34	29	2	» ohne » » »
35	29 35	3 10a	Mechaniker beim Garnisonlazarett I in Berlin sowie Feinmechaniker bei der Militärtechnischen Akademie
36	35	26 u. 43	Lehrer bei den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen und der Garnisonschule in Orten der Servisklassen A und I
37	35	26 u. 43	Lehrer bei den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen und der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Orten der Servisklassen II bis IV
38	35	32	Technischer Beamter bei der Gewehr-Prüfungskommission
39	37	1	Zeughausbüchsenmacher
40	38	1	Direktor des Militärversuchsamts, Chefkonstrukteur beim Artillerie-Konstruktionsbureau, Betriebsdirektoren I. Klasse bei den Technischen Instituten
41	38	1	Abteilungsvorstände beim Militärversuchsamte, Konstrukteure I. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau
42	38	1	Konstrukteure II. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau, Betriebsleiter bei den Technischen Instituten
43	38	1	Betriebsinspektoren, erste Revisionsbeamte, Obermeister und Oberrevisoren bei den Technischen Instituten
44	38	1	Revisionsbeamte, Meister und Revisoren bei den Technischen Instituten
45	38	1	Hilfskonstrukteure beim Artillerie-Konstruktionsbureau
46	38	1	Konstruktionszeichner beim Artillerie-Konstruktionsbureau
47	38	1	Maschinenheizer bei den Technischen Instituten
48	39	1	Festungsoberbauwarte, Festungsbauwarte einschl. Telegraphen-Bauwart

Digitized by Google

Die Beamten sollen bis zur Erreichung des Höchstgehaltes je 3 Jahre lang beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
Stufe											
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	
2750	3050	3350	3650	3950	4150	.	.	.	.	15	Bisher 1800 bis 3000 ℳ Gehalt, servisberechtigt.
3650	4850	5650	6250	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 2400 bis 5000 ℳ Gehalt, servisberechtigt. Zu 25 und 26. Der Anspruch auf Gestellung eines Burschen fällt fort.
1380	1440	1500	1560	1620	1680	1730	1780	.	.	21	Bisher 1200 bis 1600 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
3000	3600	4200	4800	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 2600 bis 4000 ℳ Gehalt, Aufrückungsfrist 12 Jahre.
3600	4200	4700	5200	5700	.	.	.	.	.	12	Titeländerung, bisher »Garnison-Bauinspektoren«.
1500	1800	2100	2400	2700	2900	3100	3300	.	.	21	Titeländerung, bisher »Garnison-Bauwarte«.
1500	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	.	.	21	Titeländerung, bisher »Garnison-Bauschreiber«.
3150	3550	3950	4350	4750	5150	5550	.	.	.	18	Bisher 2400 bis 4800 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
2550	3050	3550	3950	4350	.	.	.	.	.	12	Bisher 1800 bis 3600 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
1650	1950	2250	2650	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 1200 bis 2200 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
1200	1500	1800	2000	2200	2400	2600	.	.	.	18	Bisher 1200 bis 2200 ℳ Gehalt, Aufrückungsfrist 12 Jahre.
1500	1750	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	27	Bisher 1500 bis 3000 ℳ Gehalt, Aufrückungsfrist 21 Jahre.
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	2900	3050	3200	27	
3000	3600	4200	4800	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 2400 bis 3300 ℳ Gehalt.
1380	1480	1580	1660	1740	1820	1900	1980	.	.	21	Bisher 1200 bis 1800 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
6972	7472	7972	8472	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 6000 bis 7500 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
6102	6402	6702	.	.	.	.	.	.	.	6	Bisher 5400 bis 6000 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
3102	3702	4302	4802	5302	5802	.	.	.	.	15	Bisher 2400 bis 5100 ℳ Gehalt und servisberechtigt.
3000	3600	4200	4800	.	.	.	.	.	.	9	Bisher 2400 bis 3300 ℳ Gehalt.
2400	2800	2800	.	.	.	.	.	.	.	6	Bisher 1800 bis 2600 ℳ Gehalt, Aufrückungsfrist 9 Jahre.
3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	.	.	.	18	Bisher 2100 bis 3600 ℳ Gehalt.
2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	.	.	.	18	Bisher 1500 bis 2700 ℳ Gehalt.
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	.	.	21	Bisher 900 bis 1200 ℳ Gehalt.
1850	2250	2650	3050	3450	3850	4150	4450	.	.	21	Bisher 1400 bis 4000 ℳ Gehalt und servisberechtigt. Zu 5 bis 48. Mit Ausnahme von Nr. 22 bleibt der Wohnungsgeldzuschuß unverändert.

Digitized by Google

Anlage 6.

Uniform der Unterzahlmeister.

Waffenrock	Überrock	Paletot	Litewka	Helm	Mütze	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen
Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und schwedischen Ärmelaufschlägen von demselben Tuche, weißen Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge. Die 6,5 cm breiten weißen Schulterklappen sind am oberen Rand und an beiden Seiten mit Tresse nach dem Muster der Epaulettehaltertresse für Zahlmeister eingefaßt; Unterfutter von dunkelblauem Tuche. Versilberte gewölbte glatte Knöpfe, Schulterknöpfe von der Größe der Nummerknöpfe, aber flacher und glatt.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen von demselben Tuche, weißen Vorstößen um den Kragen, die Ärmelumschläge und an den Taschenleisten, weißem Brustklappenfutter u. Schulterklappen wie am Waffenrock. Versilberte flache Knöpfe.	Von grauem Grundtuche mit Schulterklappen wie am Waffenrock, jedoch Unterfutter von grauem Tuche. Der Kragen nach innen und außen von dunkelblauem Tuche mit weißem Vorstoße. Knöpfe wie am Waffenrock.	Nach dem Schnitt für Mannschaften, aber ohne Tressen, Kragenpatten, Seitenhaken u. Taillenknöpfe, Schulterknöpfe wie am Waffenrock, ebenso Schulterklappen, jedoch Unterfutter von grauem Tuche.	Wie für Zahlmeister vorgeschrieben, jedoch ohne Beamtenabzeichen auf dem Zierat und mit Kopfsplinten.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz von demselben Tuche, weißen Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels, schwarzlackiertem Lederschirm. Am Besatzstreifen die Landeskokarde, am Deckel die deutsche Kokarde.	a. Tuchhose. Von schwarzem Grundtuche mit ponceauroten Vorstößen in den Seitennähten; unten Stege. b. Weiße Hose. Zum Tragen weißer Hosen sind die Unterzahlmeister berechtigt, aber nicht verpflichtet. Schnitt wie Tuchhose.	Infanterie-Offizierdegen, Portepee wie die Feldwebel usw. des Truppenteils. Unterschnallkoppel aus schwarzem Lackleder.	1. Hohe Stiefel nach der Probe für Dragoner und Stiefelhose von schwarzem Trikot mit ponceauro tem Vorstoß, wenn der Dienst es erfordert; Sporen nach der Probe für Dragoner nur beim Dienst zu Pferde, Reitzeug aus den Beständen des Truppenteils (§ 3,2 Bkl. O. I). 2. Schulterklappen eingenäht 3. Die im Feldverhältnis in Stellen der Zahlmeister verwendeten Personen des Soldatenstandes tragen die Uniform der Unterzahlmeister.

Digitized by Google

Anlage 7.

Bestimmungen,

betreffend

die mit Gültigkeit vom 1. April und 1. Oktober 1906 ab eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen.

I. Allgemeines.

1. Die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. April 1905 (A. V. Bl. S. 75/79) befohlene Neuerrichtung und Verstärkung von Truppenteilen ist im Herbst 1906 nach Einstellung der Rekruten völlig durchgeführt.

2. Am 1. Oktober 1906 werden die neuen Truppenteile in voller Stärke aufgestellt. Die Offizier-Reitschule in Paderborn tritt an demselben Tage — vorläufig ohne den später erforderlichen Stamm an Dienstpferden und Nebenpersonal — zusammen.

   Dadurch, daß die für die Truppen mit zweijähriger Dienstzeit vom 1. Oktober 1906 ab hinzutretenden Stellen für Gefreite, Gemeine, Ökonomiehandwerker und Sanitätsgefreite nur zur Hälfte durch Einstellung von Rekruten gedeckt werden können, muß bei den an den Neuformationen und Verstärkungen beteiligten Truppenteilen die ältere Jahresklasse hinter dem Etat zurückbleiben.

   Wenn bei einzelnen Truppenteilen die ältere Jahresklasse unverhältnismäßig schwach wird, ordnen die Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden einen Ausgleich durch Versetzung dahin an, daß die Truppenteile derselben Waffe oder desselben Befehlsbereichs in bezug auf Ausgebildete tunlichst gleichmäßig gestellt werden, soweit nicht besondere Gründe die Besserstellung einzelner Truppenteile bedingen.

   Dasselbe gilt für einen etwa notwendig erscheinenden Ausgleich an Unteroffizieren.

3. Für die Rekrutierung der neuen Truppenteile gelten die allgemeinen Rekrutierungs-Bestimmungen für 1906, wenn für einzelne Fälle nachstehend nicht anders bestimmt wird.

   Den Ersatzbedarf für 1906 für das Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 meldet das Kürassier-Regiment Nr. 5 an. Diesem Regiment ist auch die Annahme von Freiwilligen für das neue Regiment aufzugeben. Bezügliche öffentliche Bekanntmachungen werden anheimgestellt.

4. Die Generalkommandos, für die Fußartillerie die General-Inspektion, treffen alle näheren Ausführungsbestimmungen zu denjenigen Maßnahmen, für welche nachstehend solche nicht gegeben sind, nötigenfalls nach Vereinbarung mit den sonst beteiligten Stellen und bringen die neuen Truppenteile auf die volle Stärke, wenn sie nicht schon durch die nachstehend angeordneten Abgaben und die Rekrutierung im Herbste 1906 erreicht wird.

5. Die Bildung der neuen Truppenteile usw. beginnt überall am 1. Oktober 1906. Die Transporte der abzugebenden Mannschaften usw. treten den Marsch oder die Eisenbahnfahrt an diesem Tage an.

   Innerhalb 4 Tagen muß die Aufstellung beendet sein. Seiner Majestät dem Kaiser und König ist hierüber Meldung, dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen. Abgaben, welche nach den Vorschriften auf den Fußmarsch angewiesen sind, aber mit diesem den Bestimmungsort nicht rechtzeitig erreichen würden, dürfen mit der Eisenbahn befördert werden.

Digitized by Google

6. Wenn für Mannschafts- usw. Transporte, welchen bestimmungsmäßig ein Offizier beigegeben wird, ein solcher nicht in der Zahl der versetzten Offiziere verfügbar ist, sind andere Offiziere zur Führung zu kommandieren.

7. Versetzte Offiziere usw., welche nicht im Anschluß an geschlossen abzugebende Formationen befördert oder nicht als Transportführer nach Ziffer 6 verwendet werden können, treten ihre Versetzungsreise am 1. Oktober 1906 an. Die Regiments- und Bataillons-Kommandeure sowie die Zahlmeister der neu zu errichtenden Truppenteile haben schon am 28. September 1906, der Kommandeur, die Reitlehrer und der Zahlmeister der Offizier-Reitschule bereits am 24. September 1906 in den neuen Standorten einzutreffen.

8. Soweit über die Versetzung oder Zuteilung von Offizieren und Sanitätsoffizieren nicht Allerhöchster Befehl ergeht, regeln die zuständigen Dienststellen die Stellenbesetzung.

9. Die neuen Zahlmeisterstellen werden von den Generalkommandos, in deren Geschäftsbereich sie hinzutreten, besetzt. Der Ersatz wird seinerzeit aus den dienstältesten Unterzahlmeistern vom Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, überwiesen werden.

   Die Stellen des Regimentssattlers und der Unterzahlmeister besetzen ebenfalls die Generalkommandos.

   Die Büchsenmacherstellen werden nach § 9 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen von der Feldzeugmeisterei oder dem Generalkommando besetzt.

   Die Besetzung der Stabstrompeterstelle bei dem Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 erfolgt nach Ziffer 25 und 26 der Bestimmungen vom 17. Mai 1901 über die Ausbildung von Militärmusikern zu Stabshoboisten usw.

   Für die Besetzung der Veterinärstellen macht die Inspektion des Militär-Veterinärwesens Vorschläge.

10. Welche geschlossenen Kompagnien und Eskadrons von den Generalkommandos bzw. der General-Inspektion der Fußartillerie zur Abgabe bestimmt sind, ist spätestens unmittelbar nach der Offizierstellenbesetzung bekannt zu machen.

    Wird ein Kompagnie- oder Eskadronschef unter Belassung in dieser Stellung zu einem neuen Truppenteil versetzt, an welchen der bisherige Truppenteil des ersteren eine Kompagnie oder Eskadron abzugeben hat, so darf die Abgabe der von diesem Offizier befehligten Kompagnie oder Eskadron ohne Rücksicht auf ihre Nummer angeordnet werden.

    Die Regimentskommandeure treffen geeignete Anordnungen, daß nach der vorbezeichneten Bekanntmachung keine anderen als die nachstehend unter Ziffer 11 vorgesehenen und diejenigen Versetzungen aus der abzugebenden Kompagnie oder Eskadron stattfinden, welche durch den Ausgleich des Mannschaftsstandes innerhalb der Waffe oder des Armeekorps (s. Ziffer 2) nötig werden.

11. Sowohl bei der Abgabe geschlossener Kompagnien und Eskadrons als auch bei derjenigen einzelner Unteroffiziere und Gemeinen an neu zu errichtende oder bestehende Truppenteile sind von jener ausgeschlossen

    a) die Fähnriche und Fahnenjunker,
    b) die Einjährig-Freiwilligen,
    c) die Lazarettkranken,
    d) die eine längere Freiheitsstrafe verbüßenden und in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Mannschaften.

    Den Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden bleibt die Bestimmung vorbehalten, ob abkommandierte Mannschaften sowie in besonders berücksichtigenswerten Fällen einzelne verheiratete Unteroffiziere von der Abgabe ausgeschlossen werden dürfen.

    Für die abzugebenden Kompagnien und Eskadrons wird der nötige Ersatz für c usw. von den abgebenden Regimentern gestellt.

    Die am 1. Oktober 1906 eingehenden Eskadrons Jäger zu Pferde und die bisherigen 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8, 9 und 13 werden von den Bestimmungen dieser Ziffer nicht betroffen (vergl. Ziffern 34 und 52).

Digitized by Google

12. Die an andere Regimenter usw. abzugebenden Kompagnien, Eskadrons und einzelnen Mannschaften lassen Waffen, Feldgerät, Munition, Schanzzeug und Druckvorschriften zurück, nur die Unteroffiziere behalten die Seitengewehre bis zur Neubewaffnung.

Über Ausnahmen für die eingehenden Eskadrons Jäger zu Pferde und die bisherigen 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8, 9 und 13 vergl. die Ziffern 44 und 54.

13. Die Verabfolgung und Bereithaltung von Handwaffen nebst Zubehör und Reserveteilen, sowie der Munition verfügen die Generalkommandos an die Artilleriedepot-Direktionen.

14. Die Ausrüstung der Büchsenmacherwerkstätten (einschließlich Büchsenmacherkasten), die Ferngläser, Entfernungsmesser und Gewehrreinigungsgeräte (von diesen 56 Garnituren für das Infanterie-Bataillon) überweist die Feldzeugmeisterei.

15. Die von den abzugebenden Kompagnien und Eskadrons verwalteten Selbstbewirtschaftungsfonds und sonstigen Bestände werden nicht mitgenommen, sondern gehen auf die als Ersatz zu bildenden Kompagnien und Eskadrons über. Ausnahmen für die eingehenden Eskadrons Jäger zu Pferde und die bisherigen 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8, 9 und 13 enthalten die Ziffern 44 und 54.

16. Über die Verleihung von Fahnen und Standarten an die neuen Truppenteile bleibt Bestimmung vorbehalten.

Druckvorschriften, das Armee-Verordnungsblatt — ältere Jahrgänge soweit vorhanden — und Fahrräder überweist das Kriegsministerium.

17. Von dem Mehr- oder Minderbedarf an Truppen-Sanitätsausrüstung in den einzelnen Standorten ist dem Garnisonlazarett vom Truppenteil Mitteilung zu machen. (Friedens-Sanitäts-Ordnung § 11.)

Bei Änderung der Formationsorte ist die vorhandene Sanitätsausrüstung nach dem neuen Formationsorte abzugeben.

Wegen der erforderlichen Beschaffungen ergeht besondere Verfügung der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums.

18. Die geschriebenen Ranglisten sind zum 15. November 1906 nach dem Stande vom 1. Oktober 1906 Allerhöchsten Orts vorzulegen.

19. Für Abgabe und Aufbewahrung der Stammrollen der Kompagnien usw, die an andere Regimenter abgegeben werden, gilt sinngemäß der Erlaß vom 14. Juni 1897 (A. V. Bl. S. 227).

20. Für das erste Monatsdrittel des Oktober werden die abzugebenden Mannschaften noch von ihren bisherigen Truppenteilen für Rechnung der neuen gelöhnt.

21. Alle aus Anlaß der Verstärkung des Heeres — das sind die Maßnahmen unter Abschnitt II, III, IV 1 u. 2 und VI der vorliegenden Bestimmungen — entstehenden Reisegebührnisse und Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten, wozu auch die Reise- usw. Kosten gehören, die durch Wiederbesetzung der durch Abgaben an Neuformationen usw. frei gewordenen Stellen erwachsen, werden, soweit nicht in nachstehendem anders bestimmt ist, auf die General-Militärkasse zur Verausgabung beim Kapitel 5 Titel 97 der einmaligen Ausgaben für 1906 angewiesen. Auf diesen Fonds werden ferner angewiesen die Transportkosten für Remonten, die Kavallerie-Truppenteile im Jahre 1906 als Ersatz für die anläßlich der Bildung der Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 2 und 3 im Jahre 1905 abgegebenen Dienstpferde erhalten. (Vergl. Ziffer 40 der Bestimmungen, betreffend die am 1. April und 1. Oktober 1905 eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen — A. V. Bl. 1905, S. 105 —).

Mit Abnahme der bezüglichen Rechnung wird die Intendantur IV. Armeekorps beauftragt.

22. Die Kosten für den Transport der angekauften volljährigen Pferde zum Truppenteile werden auf die General-Militärkasse zur Verausgabung bei Kapitel 5 Titel 95 der einmaligen Ausgaben für 1906 angewiesen. Desgleichen die Kosten für die Verpflegung dieser Pferde, soweit ihr Ankauf vor dem 1. Oktober 1906 erfolgt, bis zu diesem Zeitpunkte. Rationssatz siehe Anlage 10, 2 Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Die vom 1. Oktober 1906 ab angekauften Pferde werden von vornherein für Rechnung der empfangenden Truppenteile, die von diesen abzugebenden Pferde vom gleichen Zeitpunkte ab für Rechnung der empfangenden Formation verpflegt; die durch die Abgabe frei werdenden Stellen sind bis zum Eintreffen der Ankaufspferde offen zu halten.

Digitized by Google

23. Die neu errichteten Truppenteile: 2 Infanterie-Bataillone, 1 Jäger-Regiment zu Pferde, Offizier-Reitschule in Paderborn und 2 Fußartillerie-Bataillone erhalten aus Titel 2 des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben für 1906 zur Einrichtung von je 2 Geschäftszimmern für jedes derselben eine Beihilfe von 200 M., aus der auch die Dienstsiegel, Dienststempel und Kassenbücher beschafft werden. Desgleichen für ein Geschäftszimmer 200 M. der neu errichtete Kavallerie-Brigadestab.

Über die Rechnungslegung vergl. Ziffer 24.

24. Ferner werden gewährt:

a) zur ersten Beschaffung von Fecht-, Turn- und Schwimmgeräten für
2 neue Infanterie-Bataillone je ..... 600 M.,
2 neue Kompagnien bei dem Fußartillerie-Regiment Nr. 13 je ..... 150 »

b) zur ersten Beschaffung von Fecht-, Turn- und Voltigiergeräten sowie des Krümperwagens und der Geschirre für die Krümperpferde für die Offizier-Reitschule in Paderborn 800 M.
zur ersten Beschaffung von Fecht-, Turn- und Schwimmgeräten sowie der Krümperwagen und der Geschirre für die Krümperpferde für
das Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 für 3 Eskadrons, welche die bezüglichen Bestände nicht in Natur mitbringen ..... 2 400 M.,
die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie-Regimenter Nr. 11 und 14 je 800 »

c) zur ersten Beschaffung der Kassenkasten — wenn sie nicht in Natur überwiesen werden — für
2 neue Infanterie-Bataillone, das Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4, die Offizier-Reitschule in Paderborn und 2 neue Fußartillerie-Bataillone je..... 100 M.

d) zu unvorhergesehenen Ausgaben für die Offizier-Reitschule in Paderborn ... 1 250 M.

Die entstehenden Kosten sind in Grenzen dieser Beträge auf die General-Militärkasse zur Verausgabung bei Kapitel 5 Titel 4 der einmaligen Ausgaben für 1906 anzuweisen. Der weitere Nachweis, auch der Kosten nach Ziffer 23, erfolgt in der Rechnung vom Kapitel 24, reservierte Fonds, für 1906.

Über die Verwendung des unter d) aufgeführten Betrages bestimmt das Allgemeine Kriegs-Departement auf Antrag des Chefs des Militär-Reitinstituts.

25. Vom 1. Oktober 1906 ab betragen die Jahressätze der Offizierunterstützungsfonds für.
die Infanterie-Regimenter Nr. 44 und 151 je ..... 720 M.,
das Infanterie-Regiment Nr. 147 ..... 770 »
das Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 ..... 360 »
die Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 13 je ..... 810 »

Die Jahressätze der Offizierunterstützungfonds ermäßigen sich vom 1. Oktober 1906 ab für
das Kürassier-Regiment Nr. 5 auf ..... 360 M.,
das Fußartillerie-Regiment Nr. 9 auf ..... 540 »

26. Für Scheibenmaterial zu den Schießübungen ist für die neuen Infanterie- und Fußartillerie-Bataillone sowie das neue Kavallerie-Regiment derselbe Betrag zuständig wie für die schon bestehenden gleichen Formationen.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 31. März 1907 ist die Hälfte dieser Beträge zahlbar.

27. Über die Ausstattung mit Feldgerät ergeht besondere Bestimmung.

II. Höhere Truppenbefehlshaber usw.

(Zu 1d, 24 und 35 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

28. Die Vorbereitungsarbeiten für den Geschäftszimmerbetrieb bei der 41. Kavallerie-Brigade, z. B. Herstellung von Aktenauszügen, veranlaßt das Generalkommando XVII. Armeekorps. Die entstehenden Kosten für Bureaubedürfnisse und Zulagen für das kommandierte Personal — Hilfsschreiber bis zu 30 Pf. täglich oder 9 M. monatlich — werden in Grenzen des Betrages von im ganzen 100 M. beim Titel 3 des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben für 1906 verrechnet.

Wegen Gewährung von 200 M. an den Kommandeur der 41. Kavallerie-Brigade zur Einrichtung des Geschäftszimmers siehe Ziffer 23.

29. Die Überweisung des Chargenpferdes für den als Adjutant der 41. Kavallerie-Brigade hinzutretenden Oberleutnant regelt sich nach §§ 36, 2a und 51, 2 und 4 Remontierungs-Ordnung.

Digitized by Google

30. Über die Verteilung der besonderen Stellen für die außerhalb ihrer Truppenteile dauernd als Schreiber, Registratoren und Zeichner verwendeten Unteroffiziere der Kavallerie und Feldartillerie enthalten die Friedens-Besoldungsetats in der Nachweisung der Schreiberstellen das Nähere.

31. Die etatsmäßigen Schreiber- usw. Stellen werden um neue vermehrt für:

die Generalkommandos des I., III., XI. und XIV. Armeekorps,
» 14. und 29. Division ..... } um je 1, als besondere Unteroffizierstellen mit der Löhnung aus Kapitel 24.
» 87. Infanterie-Brigade .....
» 41. Kavallerie-Brigade [1]) .....
» Gouvernements Straßburg und Thorn .....
» Kommandantur Danzig .....
» Eisenbahnlinienkommissionen in Mainz, Elberfeld und Stettin,
» beiden Inspizienten des Feld- und Fußartilleriematerials ...
» Artillerie-Prüfungskommission um 3 .....
» Inspektion der Telegraphentruppen um 1 für Zeichner; dieser mit 15 M. Zulage monatlich aus Kapitel 24 Titel 8 und dem Feldwebelservis ..
» Inspektion der Infanterieschulen ..... } um je 1 als besondere Unteroffizierstellen } mit der Löhnung aus Kap. 35, 26,
und
» Inspektion des Militär-Veterinärwesens ..... } » 35, 53.

Der für die letztere Stelle bestimmte Unteroffizier wird von einem berittenen Truppenteile des I. Armeekorps an die Militär-Veterinär-Akademie abgegeben.

III. Infanterie.

(Zu 1e der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

32. Zur Bildung der 2 neuen Infanterie-Bataillone geben je 2 von den Generalkommandos zu bestimmende Infanterie-Regimenter aus dem Bereiche des III. und VI. Armeekorps nach Lötzen und aus dem Bereiche des IX. und X. Armeekorps nach Allenstein je eine geschlossene Kompagnie in der nach der Entlassung der Reserven vorhandenen Stärke ab. Diese Kompagnien werden, abgesehen von der Rekrutierung, von den abgebenden Generalkommandos auf die volle Stärke gebracht (vergl. Ziffern 3 und 4).

Die bei den Infanterie-Regimentern Nr. 147 und 151 mehr erforderlichen Hoboisten und Hilfshoboisten werden von den oben genannten 4 Generalkommandos mit je 2 Mann abgegeben. Das Nähere, namentlich wegen der vorgeschriebenen Stimmenbesetzung, ist mit dem Generalkommando I. Armeekorps zu vereinbaren.

Die erhöhte Zahl der Ökonomiehandwerker decken die Infanterie-Regimenter Nr. 147 und 151 im Herbste 1906 und 1907 je zur Hälfte durch Mehreinstellung von Rekruten.

33. Die abgegebenen Kompagnien werden bei ihren bisherigen Regimentern durch Neubildung aus Abgaben sämtlicher Infanterie-Regimenter des Korps gleichfalls nach Anordnung der betreffenden Generalkommandos ersetzt. Die abgegebenen Unteroffiziere und Kapitulanten sind bei ihren bisherigen Truppenteilen durch Beförderung und Annahme von Kapitulanten, die Gefreiten durch Beförderung von Gemeinen aus dem Kompagniebestande zu ersetzen. Die frei gewordenen Gemeinenstellen bleiben bis zum Herbst 1907 unbesetzt.

IV. Kavallerie.

(Zu 1f, i und 33 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

1. Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4.

34. Die Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 17 treten in ihrer vollen Stärke an Mannschaften [2]) und Dienstpferden, wie sie am 1. Oktober 1906 vorhanden ist, zu dem neuzubildenden Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 über.

Über die Verwendung des überzählig werdenden Unterveterinärs wird besonders verfügt.

[1]) Vom 1. Oktober 1906 ab.

[2]) Zu den »Mannschaften« gehören die Unteroffiziere und die Gemeinen (vergl. Friedens-Besoldungsvorschrift Vorbemerkungen).

Digitized by Google

35. Außer den Eskadrons Jäger zu Pferde werden zur Bildung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4 abgegeben:

vom II. Armeekorps 1 Eskadron eines Dragoner-Regiments.....
» XVII. » 1 » » Husaren- » ..... } mit niedrigem Etat.
» I. » 1 » » Ulanen- » .....

Die Eskadrons werden von ihren Regimentern in der nach der Entlassung der Reserven und Ausmusterung der Pferde im Herbst 1906 vorhandenen Stärke — einbegriffen Krümperpferde — abgegeben und von den abgebenden Generalkommandos auf die volle Stärke, unter Ausschluß jedoch der Rekruten, gebracht. Insoweit die etatsmäßige Stärke des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4 an Mannschaften und Pferden durch die Überweisung der Eskadrons und die Einstellung der Rekruten nicht gedeckt wird, hat das Generalkommando XVII. Armeekorps den Restbedarf von Kavallerie-Truppenteilen seines Befehlsbereichs stellen zu lassen (vergl. Ziffern 3 und 4).

Die Etatsstärke an Ökonomiehandwerkern ist unter Anrechnung der mit den Eskadrons Jäger zu Pferde zur Überweisung gelangenden Ökonomiehandwerker im Herbste 1906 durch Rekrutierung zu erreichen.

36. Für die abgegebenen Eskadrons werden bei den betreffenden Regimentern neue Eskadrons formiert.

Zu diesem Zwecke sind nach näherer Anordnung der Generalkommandos abzugeben:

Von den Kavallerie-Truppenteilen des Armeekorps	für die bei dem II. Armeekorps aufzustellende Dragoner-Eskadron							für die bei dem XVII. Armeekorps aufzustellende Husaren-Eskadron							für die bei dem I. Armeekorps aufzustellende Ulanen-Eskadron						
					Reitpferde							Reitpferde							Reitpferde		
	Sergeanten	Unteroffiziere	Gefreite	Gemeine	im ganzen	davon Remonten 1. Jahrgangs	davon Remonten 2. Jahrgangs	Sergeanten	Unteroffiziere	Gefreite	Gemeine	im ganzen	davon Remonten 1. Jahrgangs	davon Remonten 2. Jahrgangs	Sergeanten	Unteroffiziere	Gefreite	Gemeine	im ganzen	davon Remonten 1. Jahrgangs	davon Remonten 2. Jahrgangs
G.[1]	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	6	15	1	2	.	1	2	6	15	1	2
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	6	15	2	1	.	.	.	.	.	.	.
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	8	20	2	2
III.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	6	13	2	1	.	1	1	4	10	1	1
IV.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	7	18	1	2	.	.	.	.	.	.	.
V.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	8	20	2	2
VI.	.	1	2	6	15	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	8	20	2	2
VII.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	6	13	1	1	.	.	.	.	.	.	.
VIII.	.	1	2	6	12	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IX.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	10	25	2	3	.	.	.	.	.	.	.
X.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	12	28	3	3	.	.	.	.	.	.	.
XI.	1	1	2	8	20	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV.	1	2	4	12	30	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XV.	.	1	2	5	12	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	10	1	1
XVI.	.	1	2	6	15	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	8	20	2	2
XVIII.	1	1	2	8	19	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	3	8	16	51	123	12	12	3	8	16	53	127	12	13	3	8	16	46	115	11	12

[1]) Von den Kavallerie-Regimentern mit höheren Löhnungssätzen sind Mannschaften nicht abzugeben

Digitized by Google

Die übrigen für die Neubildung der Eskadrons erforderlichen Mannschaften und Pferde sind nach näherer Anordnung der Generalkommandos von Kavallerietruppenteilen der Armeekorps abzugeben, in deren Bezirk die Eskadrons aufgestellt werden.

Für die aufzustellenden Husaren- und Dragoner-Eskadrons sind Mannschaften und Pferde von Dragoner- oder Husaren-Regimentern, für die aufzustellende Ulanen-Eskadron von Kürassier- und Ulanen-Regimentern zu stellen. Die Gefreiten und Gemeinen sind zur Hälfte der 2. und 3. Jahresklasse zu entnehmen.

Hiernach sind die Abgaben auf die in Betracht kommenden Kavallerie-Regimenter möglichst gleichmäßig zu verteilen, soweit nicht eine geringere Inanspruchnahme einzelner Regimenter, deren Pferdematerial durch Krankheit usw. besonders gelitten hat, angezeigt erscheint. Hierüber entscheiden die Generalkommandos. Wenn einzelne Regimenter oder Teile derselben am 1. Oktober 1906 zur Abgabe von Pferden nicht herangezogen werden können, weil unter ihren Pferden Seuchen herrschen, haben die Generalkommandos die Abgaben durch andere Regimenter ihres Korpsbereichs ausführen zu lassen und über den Ausgleich zwischen den beteiligten Regimentern nach Erlöschen der Seuche Bestimmung zu treffen.

37. Hinsichtlich der Auswahl der Mannschaften und Pferde, die außer den vollen Eskadrons an das Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 und an die neu aufzustellenden Eskadrons abzugeben sind, wird bestimmt:

Die Mannschaften sollen von guter Führung sein. Die Gefreiten und Gemeinen dürfen in ihren Leistungen nicht hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an gut ausgebildete Leute ihrer Jahresklasse durchschnittlich zu stellen sind.

Wegen sorgfältiger Auswahl der Pferde wird auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1898 besonders hingewiesen.

Die Pferde müssen durchaus dienstbrauchbar, gesund und in gutem Futterzustand sein; minderwertige, mit Fehlern behaftete und schlecht gerittene dürfen nicht abgegeben werden.

Die abzugebenden Pferde sind derart auf die verschiedenen Jahrgänge zu verteilen, daß das Durchschnittsalter 9—10 Jahre beträgt.

Nach der Aufstellung der Neuformationen wird der Remonte-Inspekteur in der Zeit vom 5.—15. Oktober 1906 die Pferde des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4 und der neuaufgestellten Eskadrons besichtigen.

38. Mit den abzugebenden Pferden sind die nach § 45,2 der Militär-Veterinärordnung vorrätig zu haltenden Hufeisen, Schraubstollen und Hufnägel zu überweisen.

39. Die Generalkommandos, in deren Bezirk die Eskadrons neu aufgestellt werden, veranlassen, daß bei der Ausmusterung der Dienstpferde im Herbst 1906 für die neuaufzustellenden Eskadrons Krümperpferde zurückbehalten werden.

40. Die abgegebenen Mannschaften sind bei ihren bisherigen Regimentern durch Beförderung, Annahme von Kapitulanten und Einstellung von Rekruten im Herbst 1906 zu ersetzen.

41. Die zur Neubildung der an das Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 übergetretenen Eskadrons, sowie die von der Kavallerie des XVII. Armeekorps außerdem direkt an dieses Regiment abzugebenden Dienstpferde werden durch die gleiche Zahl Remonten aus Depots ersetzt. Die abgebenden Regimenter mustern im Herbst 1906 die entsprechende Zahl von Pferden weniger aus und erhalten die Remonten, soweit möglich, im Spätherbst 1906, sonst im Sommer 1907. Im ersteren Falle erfolgt noch besondere Mitteilung.

Können Remonten nicht für sämtliche abgegebenen Dienstpferde überwiesen werden, so werden für einen Teil der letzteren volljährige Ankaufspferde geliefert, und zwar noch im Jahre 1906. Hierüber ergeht eintretenden Falls ebenfalls besondere Mitteilung.

Digitized by Google

Die Generalkommandos teilen der Remonte-Inspektion spätestens zum 1. Juli 1906 mit, wieviel Pferde die einzelnen Regimenter abzugeben haben.

Von etwaigen späteren Änderungen nach Ziffer 36 Schlußsatz, die die Zahl der zum Ersatz zu überweisenden Remonten usw. beeinflussen, ist die Remonte-Inspektion stets möglichst bald zu benachrichtigen.

42. Die Ersatzgewährung für Chargenpferde, die mit ihren Besitzern von einem Truppenteile zum andern übertreten oder bei der neu errichteten Formation an die ohne Chargenpferd zu ihr übergetretenen Offiziere auszugeben sind, regelt sich nach § 51, 2 und 4 Remontierungs-Ordnung. Dies gilt auch für die neue Offizier-Reitschule, siehe Unterabschnitt 2.

43. Die Remontierung des neuen Regimentsstabes und der neuen Eskadrons, sowie der Verstärkung des Militär-Reitinstituts (siehe Ziffer 50) erfolgt im ersten Jahre, 1907, nur zur Hälfte.

44. Die zu dem Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 übertretenden Eskadrons Jäger zu Pferde nehmen ihre Waffen, Munition, Feldgerät, Druckvorschriften, die von ihnen verwalteten Selbstbewirtschaftungsfonds und sonstige Bestände zu dem neuen Regiment mit.

2. Offizier-Reitschule in Paderborn.

45. Die Stammunteroffiziere für die neue Offizier-Reitschule werden von dem Militär-Reitinstitute abgegeben oder deren Versetzung zur Reitschule von dem Chef des Militär-Reitinstituts bei den zuständigen Generalkommandos beantragt.

46. Zur Offizier-Reitschule Paderborn werden kommandiert

vom 1. Oktober 1906 ab:

40 Leutnants,
1 Trompeter,
84 Gemeine, darunter 2 Beschlagschmiede, 36 Pferdepfleger, Ordonnanzen, Handwerker usw., 46 Burschen für Offiziere usw.,
80 Offizierpferde,
50 Dienstpferde,
2 Krümperpferde.

Letztere 52 Pferde werden von der Kavallerie-Unteroffizierschule kommandiert; die übrigen Dienststellen werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement bestimmt.

Für fehlende Leutnants können Fähnriche, die die Offizierprüfung bestanden haben, kommandiert werden. Denselben sind je 2 Dienstpferde und 1 Pferdepfleger mitzugeben.

47. Über die Auswahl der Leutnants ergeht besondere Bestimmung. Der Trompeter und die Pferdepfleger usw. sind nach den für das Militär-Reitinstitut bestehenden Bestimmungen auszuwählen.

Wegen der Zahlung und Verrechnung der Gebührnisse für die kommandierten Offiziere und Mannschaften sowie wegen der Verpflegung der kommandierten Pferde (Rationssatz II) und hinsichtlich der Bekleidung usw. der Stammunteroffiziere gelten die für das Militär-Reitinstitut bestehenden Bestimmungen.

48. Die beim Kapitel 24 Titel 20 angesetzten 4 000 *M.* jährlich zu »Verschiedenen Ausgaben« werden (für 1906 im Betrage von 2 000 *M.*) nach denselben Grundsätzen gezahlt und verwendet, wie die bei demselben Titel für das Militär-Reitinstitut zur Verfügung stehenden 30 000 *M.*

3. Militär-Reitinstitut.

49. Die Zahl der zum Militär-Reitinstitute Kommandierten wird

a) erhöht

mit Gültigkeit vom 1. April 1906 ab um

1 Oberleutnant oder Leutnant für die Offizier-Reitschule,
1 Unteroffizier oder Gefreiten für die Kavallerie-Unteroffizierschule;

Digitized by Google

vom 1. Oktober 1906 ab um

1 Oberleutnant oder Leutnant für die Offizier-Reitschule,
1 Unteroffizier oder Gefreiten für die Kavallerie-Unteroffizierschule;

b) vermindert

vom 1. Oktober 1906 ab um

25 Unteroffiziere oder Gefreite, } für die Kavallerie-Unteroffizierschule.
25 Gemeine als Pferdepfleger }

50. Wegen Überweisung der dem Etat der Offizier-Reitschule hinzutretenden 9 volljährigen Reitpferde ist besondere Bestimmung ergangen. Die dem Etat der Kavallerie-Unteroffizierschule hinzutretenden 4 Reitpferde sind aus den im Herbst 1906 auszumusternden Pferden des Militär-Reitinstituts zurückzubehalten; mit Gültigkeit vom 1. April 1906 ab sind zunächst 2 Krümperpferde in den Etat zu stellen. Über die Remontierung der Verstärkung siehe Ziffer 43.

V. Feldartillerie.

(Zu 34 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

51. Für die bei den Feldartillerie-Regimentern mehr erforderlichen Reitpferde werden im Herbste 1906 entsprechend weniger Dienstpferde ausgemustert. Bei Auswahl der zurückzubehaltenden Pferde findet der Erlaß vom 5. Juli 1905 Nr. 555/6. 05 A 4 sinngemäß Anwendung. Wenn die Ausmusterung vor dem 1. Oktober 1906 stattfindet, dann dürfen für die zur Erreichung der neuen Etatsstärke zurückbehaltenen Dienstpferde Rationen unter Berücksichtigung des § 51, 2 der Friedens-Verpflegungsvorschrift unentgeltlich bis Ende September 1906 empfangen werden. Die Remontierung der Etatserhöhung erfolgt von 1907 ab sogleich voll.

VI. Fußartillerie.

(Zu 1g und h der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

52. Die zur Bildung der 2 neuen Fußartillerie-Bataillone zu verwendenden 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8, 9 und 13 treten in ihrer vollen Stärke an Mannschaften, einschließlich Ökonomiehandwerker, wie sie am 1. Oktober 1906 vorhanden ist, über.

Außerdem geben zur Bildung des III. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nr. 13 nach näherer Bestimmung der General-Inspektion der Fußartillerie die Fußartillerie-Regimenter General-Feldzeugmeister Nr. 3 und Nr. 10 je eine geschlossene Kompagnie nach Müllheim ab. Diese Kompagnien werden, abgesehen von der Rekrutierung, von der General-Inspektion der Fußartillerie auf die volle Stärke gebracht.

53. Die von den Fußartillerie-Regimentern General-Feldzeugmeister Nr. 3 und Nr. 10 abgegebene je eine Kompagnie wird bei ihrem bisherigen Regiment durch Neubildung aus Abgaben sämtlicher Fußartillerie-Regimenter (ausgenommen das Garde-Fußartillerie-Regiment und das Fußartillerie-Regiment Nr. 14), gleichfalls nach Anordnung der General-Inspektion der Fußartillerie, ersetzt. Die abgegebenen Unteroffiziere und Kapitulanten sind bei ihren bisherigen Truppenteilen durch Beförderung und Annahme von Kapitulanten, die Obergefreiten und Gefreiten durch Beförderung von Gemeinen aus dem Kompagniebestande zu ersetzen. Die frei gewordenen Gemeinenstellen bleiben bis zum Herbst 1907 unbesetzt.

54. Die zur Bildung der beiden neuen III. Bataillone zu verwendenden 9. und 10. Kompagnien der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8, 9 und 13 bleiben im Besitze von Waffen, Munition, Druckvorschriften, der von ihnen verwalteten Selbstbewirtschaftungsfonds und sonstigen Bestände.

Digitized by Google

55. Zur Bildung der zwei neuen Bespannungs-Abteilungen werden die Mannschaften von der Feldartillerie und dem Train wie folgt abgegeben:

Es stellt das Generalkommando des Armeekorps	für die Bespannungs-Abteilung des Fußartillerie-Regiments Nr. 11									für die Bespannungs-Abteilung des Fußartillerie-Regiments Nr. 14								
	Unteroffiziere					Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiten	Gefreite und Gemeine			Unteroffiziere					Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiten	Gefreite und Gemeine		
	Wachtmeister	Vizewachtmeister	Sergeanten	Unteroffiziere	Trompeter		Kapitulanten	Gefreite	Gemeine	Wachtmeister	Vizewachtmeister	Sergeanten	Unteroffiziere	Trompeter		Kapitulanten	Gefreite	Gemeine
Garde	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III	.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV	.	.	.	1	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
V	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VI	.	.	.	1 Fahnenschmied	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
VII	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2
VIII	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2
IX	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
X	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2
XI	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 Fahnenschmied	.	.	.	1	2
XIV	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2
XV	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	2
XVI	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2
XVII	1	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVIII	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2
Summe	1	1	2	5 einschl. 1 Fahnenschmied	1	1	1	6	16	1	1	2	5 einschl. 1 Fahnenschmied	1	1	1	6	16

Die Gefreiten und Gemeinen müssen als Fahrer ausgebildet sein und der älteren Jahresklasse angehören.

Die von der Feldartillerie und dem Train abgegebenen Unteroffiziere, Trompeter und Kapitulanten sind durch Beförderung und Annahme von Kapitulanten, die Gefreiten durch Beförderung aus dem Batterie- oder Kompagniebestande zu ersetzen. Die frei gewordenen Gemeinenstellen bleiben bis zum Herbst 1907 unbesetzt.

Der für die Bespannungs-Abteilung des Fußartillerie-Regiments Nr. 11 etatsmäßige Ökonomiehandwerker ist im Herbst 1906 durch Rekrutierung einzustellen. Bei der Bespannungs-Abteilung des Fußartillerie-Regiments Nr. 14 bleibt der Ökonomiehandwerker bis zum Herbst 1907 fehlen.

56. Die für die neuen Bespannungs-Abteilungen erforderlichen je 17 Reitpferde sind aus den im Herbst 1906 zur Ausmusterung kommenden Dienstpferden des XIV. bzw. XVII. Armeekorps nach Maßgabe des Erlasses vom 6. Juli 1904 Nr. 87/4. 04. A. 5, Ziffer 1, vor dem Train auszuwählen.

Digitized by Google

Wegen Überweisung von je 9 außeretatsmäßigen Reitpferden zur Rekrutenausbildung finden Ziffer 8 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. April 1905 nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums (A. V. Bl. S. 78 und 80) Anwendung.

57. Die schweren kaltblütigen Zugpferde der beiden neu zu errichtenden Bespannungs-Abteilungen werden von den bestehenden Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie abgegeben. Die näheren Festsetzungen über Zahl, Beschaffenheit und Altersgrenze der abzugebenden Pferde trifft die General-Inspektion der Fußartillerie unter tunlichst gleichmäßiger Verteilung der Abgaben.

Pferde rheinischer Herkunft, von denen sich eine Anzahl bei den Bespannungs-Abteilungen des VII., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps befindet, sind an die beim XVII. Armeekorps neu zu errichtende Abteilung nicht abzugeben.

Die abgegebenen Pferde werden durch volljährig, bei guter Entwickelung auch vierjährig angekaufte ersetzt. Diese werden den abgebenden Fußartillerie-Regimentern von den Märkten überwiesen und zwar voraussichtlich beim Gardekorps, IV., V., VII. und XVII. Armeekorps im August, bei den übrigen Armeekorps anfangs Oktober 1906. Spätestens bis zum 1. Juli 1906 teilt die General-Inspektion der Fußartillerie der Remonte-Inspektion mit, wieviel Ersatzpferde jedes Regiment zu erhalten hat und wohin sie zu senden sind. Das Nähere über das Eintreffen der Pferde wird seinerzeit bekannt gegeben.

58. Die Remontierung der Zugpferde der neuen Bespannungs-Abteilungen erfolgt zum ersten Male, 1907, nur zur Hälfte.

59. Die Krümperpferde — je bis zu 4 — sind den neuen Bespannungs-Abteilungen aus ausgemusterten Dienstpferden des Armeekorps zu überweisen. Insoweit die hierzu erforderlichen schweren kaltblütigen Pferde im Korpsbereich nicht vorhanden sind, vermittelt die General-Inspektion der Fußartillerie deren Überweisung auf Antrag.

60. Die Überweisung des Geräts veranlaßt die Feldzeugmeisterei.

VII. Bezirkskommandos.

(Zu 1 b und 35 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

61. In Birkenfeld wird ein Meldeamt errichtet.

62. Bei dem Bezirkskommando II Hamburg ist die Zulage für einen dritten etatsmäßigen Schreiber zuständig.

63. Das Bezirkskommando Swinemünde erhält für die Einrichtung jedes der beiden etatsmäßigen Geschäftszimmer eine Beihilfe von 200 *M.*, aus der auch die Dienstsiegel und Dienststempel zu beschaffen sind. Ferner sind verfügbar zur Beschaffung des Kassenkastens, wenn ein solcher nicht in Natur überwiesen wird, 100 *M.* und für die erste Beschaffung oder Herstellung von Kassenbüchern, Listen, Stammrollen, Aktenauszügen, eines Meßgeräts usw. 500 *M.* Hieraus dürfen an die bei der Herstellung der Listen usw. verwendeten Hilfsschreiber Zulagen bis zu 30 Pf. täglich oder 9 *M.* monatlich gezahlt werden.

Die für die Kassenbücher, Listen usw. entstandenen Kosten und die Pauschsumme von je 200 *M.* werden beim Titel 2, die etwaigen Kosten des Kassenkastens beim Titel 4 des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben für 1906 verausgabt.

64. Die Etats der Bezirkskommandos erhöhen sich um zusammen

1 Unterzahlmeister, 8 Feldwebel, 10 Unteroffiziere	mit Gültigkeit vom 1. April 1906 ab,
4 Gefreite, 21 Gemeine, 2 Kapitulanten, 1 Sanitätsunteroffizier oder -Gefreiten	vom 1. Oktober 1906 ab.

Digitized by Google

Bei dem Bezirkskommando Swinemünde werden die erst vom 1. Oktober 1906 ab auf den Etat tretenden 1 Kapitulanten- und 4 Gemeinenstellen schon bei Errichtung dieses Bezirkskommandos besetzt. Dafür fehlen bis 30. September 1906 am Etat der Bezirkskommandos Anklam, Stargard i. P. und Stettin je 1 Gemeiner, sowie Stralsund 1 Kapitulant und 1 Gemeiner.

Das Nähere enthalten die Friedens-Besoldungsetats.

VIII. Bekleidungsämter.

(Zu 5q der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

65. Der Mannschaftsetat des Bekleidungsamts des X. Armeekorps erhöht sich um 19 Unteroffiziere, davon 5 als Schreiber, 12 als Handwerksmeister und 2 als Kammerunteroffiziere. Infolge Einrichtung des Betriebes mit Zivilhandwerkern beim Bekleidungsamte kommen

1 Feldwebel,	}	beim Bekleidungsamte,
102 Ökonomiehandwerker		
111 »		bei den Truppen

des X. Armeekorps in Abgang.

Alles vom 1. Oktober 1906 ab.

Das Nähere über die Mannschaftsstärken enthalten die Friedens-Besoldungsetats.

66. Bei den Truppen des X. Armeekorps werden vom 1. Oktober 1906 ab Unteroffiziere als Schneidermeister nicht mehr verwendet.

Bei Besetzung der bei dem Bekleidungsamte dieses Armeekorps nach Ziffer 65 hinzutretenden Handwerksmeisterstellen müssen auf ihren Wunsch in erster Linie die bei den Truppen dieses Armeekorps in Abgang kommenden Handwerksmeister berücksichtigt werden. Soweit letztere nicht zum Bekleidungsamt übertreten, können sie, bis sie ein anderes Unterkommen gefunden haben, als Kammerunteroffiziere oder Quartiermeister verwendet werden.

Die bei den Truppen frei gewordenen Unteroffizierstellen (Schneidermeister) werden für den Frontdienst besetzt.

Über die Einrichtung des Betriebes mit Zivilhandwerkern beim Bekleidungsamte sowie über die Verwendung der überzählig werdenden Ökonomiehandwerker bis zu ihrem Ausscheiden nach erfüllter Dienstpflicht ergehen besondere Bestimmungen.

IX. Bekleidung und Ausrüstung.

67. Die Bestimmungen über Ausstattung usw. der mit Gültigkeit vom 1. April und 1. Oktober 1906 ab neu zu errichtenden oder zu verstärkenden Truppenteile usw., sowie über erforderliche Rückrechnungen der Bekleidungsentschädigung für unbesetzt bleibende Gemeinenstellen ergehen besonders an die in Betracht kommenden Dienststellen. Diesen werden dabei auch die Fonds bezeichnet werden, bei denen die entstehenden Kosten zu verrechnen sind.

Für die Truppen des X. Armeekorps werden neue, vom 1. Oktober 1906 ab gültige Bekleidungsetats ausgegeben. Bis zum Erscheinen der Etats dürfen auf die Bekleidungsabfindung Abschlagszahlungen für das II. Halbjahr 1906 von den zuständigen Intendanturen angewiesen werden.

Digitized by Google

Anlage 8.

Bestimmungen

über

die Beförderung der Militärbäcker.

Gültig vom 1. Oktober 1906 ab.

I. Ziffer 2 des § 1 der Beilage 13 zur Proviantamts-Ordnung erhält folgende Fassung:

2. Die Militärbäcker sind Personen des Soldatenstandes.

Sie werden eingeteilt in:

Bäcker (Gemeine),
Schießer (Gefreite),
Oberbäcker-Unteroffiziere,
Oberbäcker-Sergeanten und
Oberbäcker-Vizefeldwebel.

II. § 3 der Beilage 13 zur Proviantamts-Ordnung hat zu lauten:

§ 3.

Beförderung der Militärbäcker.

1. Die Beförderung der Bäcker zu etatsmäßigen Schießern und Oberbäcker-Unteroffizieren erfolgt nach Maßgabe des Freiwerdens von Stellen in Grenzen der durch die Friedens-Besoldungsetats (§ 1) für diese Dienstgrade festgesetzten Stellenzahl. Bei der Einreihung von Bäckern als Kapitulanten in etatsmäßige Schießerstellen und von Schießern als Kapitulanten in etatsmäßige Oberbäckerstellen rangieren sie innerhalb der Bäckerabteilung des Armeekorps.

Bäcker müssen vor ihrer Ernennung zu Schießern mindestens 6 Monate als Militärbäcker tätig gewesen sein. Nur in besonderen Fällen kann diese Frist durch die Korpsintendantur ausnahmsweise bis auf 1 Monat herabgesetzt werden.

2. Bäcker als Kapitulanten, für die eine Schießerstelle nicht frei ist, **dürfen** nach Abschluß der Kapitulation zu überzähligen Schießern, etatsmäßige Schießer als Kapitulanten, für die eine etatsmäßige Oberbäckerstelle nicht frei ist, nach einer Dienstzeit von $2\frac{1}{2}$ Jahren — davon $1\frac{1}{2}$ Jahre als Militärbäcker — zu überzähligen Oberbäcker-Unteroffizieren, und diese nach einer Dienstzeit von $5\frac{1}{2}$ Jahren zu überzähligen Oberbäcker-Sergeanten ernannt werden.

3. In etatsmäßigen Stellen befindliche Oberbäcker-Unteroffiziere **dürfen** nach einer Dienstzeit von $5\frac{1}{2}$ Jahren zu Oberbäcker-Sergeanten und diese nach einer Dienstzeit von 9 Jahren zu Oberbäcker-Vizefeldwebeln befördert werden, in beiden Fällen unter Gewährung der Gebührnisse dieser Dienstgrade.

Daneben erhält der vierte Teil der Sergeanten-Löhnung beziehenden Oberbäcker einen Löhnungszuschuß von 6 M. monatlich, der auf besondere Anordnung des Kriegsministeriums — Armee-Verwaltungs-Departement — gezahlt wird.

Digitized by Google

4. Bei der Einreihung von überzähligen Schießern (als Kapitulanten) in etatsmäßige Schießerstellen und von Schießern (als überzählige Unteroffiziere und Sergeanten) in etatsmäßige Oberbäckerstellen finden die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 Anwendung.

5. Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit, militärische Brauchbarkeit sowie Tüchtigkeit im Bäckereidienst sind Vorbedingungen jeder Beförderung und jeder Gewährung höherer Gebührnisse. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden. Bäcker haben vor ihrer Beförderung zu Schießern in einer praktischen Prüfung darzutun, daß sie auch mit der Bedienung der fahrbaren Feldbacköfen vertraut und imstande sind, in diesen einwandfreies Brot herzustellen. Vorhandene Schießer, die eine solche Prüfung nicht abgelegt haben, müssen sie vor ihrer Beförderung zum Oberbäcker-Unteroffizier nachholen.

Unwürdigkeit schließt in allen Fällen die Beförderung und die Gewährung höherer Gebührnisse aus.

6. Ob bei ungenügender Befähigung oder Unwürdigkeit die Beförderung oder das Aufrücken Einzelner dauernd oder vorübergehend auszusetzen ist, hängt von dem Ermessen des befördernden Vorgesetzten (Ziffer 9) ab. Die Beförderung der in der Dienstzeit Jüngeren wird dadurch nicht aufgehalten.

7. Der Übergang von einem Dienstgrad ohne dessen Gebührnisse zu dem gleichen Dienstgrad mit dessen Gebührnissen wird durch Befehl des für Beförderungen zuständigen Vorgesetzten (Ziffer 9) ausgesprochen, gilt aber nicht als neue Beförderung. Es sind jedoch in jedem Falle für diesen Übertritt die gleichen Bedingungen maßgebend wie für eine Beförderung.

8. Die Stellen aller zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung abkommandierten Militärbäcker (einschließlich Oberbäcker) werden erst nach dem Ausscheiden der Bäcker aus dem Etat ihrer Abteilung besetzt.

9. Die Beförderung verfügt der Kommandeur des Train-Bataillons auf den ihm durch die Korps-Intendantur zugehenden Vorschlag des Proviantamts. Der Letztere muß, soweit das Bäckerpersonal einem anderen Truppenteile zugeteilt ist, hinsichtlich der militärischen Führung des zu Befördernden mit dem Einverständnis des Kommandeurs dieses Truppenteils versehen sein.

10. Ist für die Beförderung die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so ist nur die aktive Dienstzeit zu rechnen. Als solche zählt auch die bei den Kaiserlichen Schutztruppen — Gesetz vom 7/18. Juli 1896 — und die bei dem Ostasiatischen Expeditionskorps oder der Ostasiatischen Besatzungsbrigade abgeleistete Dienstzeit.

Kriegsjahre zählen dabei nicht doppelt.

11. Beförderungen zu den Dienstgraden mit der Bezeichnung »überzählig« haben die Gewährung der höheren Gebührnisse **nicht** zur Folge.

Auch behalten Schießer nach der Ernennung zum überzähligen Oberbäcker ihre bisherige Tätigkeit in dem Backbetriebe bei. Sollte die Belassung mehrerer überzähliger Oberbäcker in einer Bäckerei zu Unzuträglichkeiten führen, so ist durch Versetzungen für Ausgleich zu sorgen.

Um ein schnelleres Aufrücken der Kapitulanten zu erzielen und die Zahl der überzähligen Oberbäcker einzuschränken, sind Kapitulanten nur nach dem Bedarf bzw. dem zu erwartenden Freiwerden von Stellen anzunehmen.

12. Wird Militärbäckern beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienststande die Befähigung zu Feld-Oberbäckern zuerkannt, so muß dies in ihren Entlassungs- und Überweisungspapieren bemerkt werden.

Für die Beförderung finden die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes vom 19. 3. 03 (A. V. Bl. S. 88 ff.) sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

Anlage 9.

Änderungen

in der

Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift (M. St. V.)

und in der

Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen (D. f. A.).

Gültig vom 1. Oktober 1906 ab.

M. St. V.

§ 65.

Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

»Die als Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) oder als Inhaber einer Bescheinigung nach Anlage E der Anstellungsgrundsätze von 1882 zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel werden auf den Gesamt-Unteroffizieretat angerechnet, können aber in ihrem Dienstgrade ersetzt werden. Treten sie von dem Kommando zurück, so erhalten sie den Mehrbetrag ihrer Gebührnisse gegen die der frei gehaltenen Stelle über den Etat«.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

»Unter Gewährung der höheren Gebührnisse dürfen durch den Inspekteur befördert werden:

1. in etatsmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals nach $5^1/_2$ jähriger Dienstzeit zu Sergeanten,
2. in etatsmäßigen Stellen befindliche Sergeanten dieses Personals nach 9 jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden auch auf das ständige Aufsichtspersonal der Festungsgefängnisse Anwendung.«

Digitized by Google

D. f. A.

§ 14.

Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

»Die als Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) oder als Inhaber einer Bescheinigung nach Anlage E der Anstellungsgrundsätze von 1882 zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel werden auf den Gesamt-Unteroffizieretat angerechnet, können aber in ihrem Dienstgrade ersetzt werden. Treten sie von dem Kommando zurück, so erhalten sie den Mehrbetrag ihrer Gebührnisse gegen die der frei gehaltenen Stelle über den Etat«.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

»Unter Gewährung der höheren Gebührnisse dürfen durch den Inspekteur befördert werden:

1. in etatsmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals nach $5\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit zu Sergeanten,
2. in etatsmäßigen Stellen befindliche Sergeanten dieses Personals nach 9jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln.

Im übrigen finden die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden auch auf das ständige Aufsichtspersonal der Arbeiter-Abteilungen Anwendung.«

Digitized by Google

Anlage 10.

Verzeichnis

der Stellen, die unter die einzelnen Nummern des Tarifs — Ausführungsbestimmungen zu 7 b — fallen.

Zu II.	Divisionskommandeur, Chef des Militär-Kabinetts,	bezieht, sobald er die Dienstzulage von 18 000 *M.* erhält, die Servizzulage von 540 *M.*,
	Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, Gouverneur einer Festung, Fußartillerie-Inspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen, Direktor der Kriegsakademie.	diese beziehen, sobald sie die Dienstzulage von 12 000 *M.* erhalten, eine Servizzulage von 540 *M.*,
Zu III.	Brigadekommandeur, Eisenbahnbrigade-Kommandeur, Generalquartiermeister und Oberquartiermeister, Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Ingenieur-Inspekteur, Pionier-Inspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Vorsitzender der Ober-Militär-Prüfungs-Kommission, Inspekteur der Kriegsschulen,	diese beziehen, sobald sie die Dienstzulage von 4 500 *M.* erhalten, die Servizzulage nach Ziffer II
	Inspekteur der Jäger und Schützen, Landwehr-Inspekteur,	beziehen als Generalleutnant die Servizzulage nach Ziffer II.
	Kommandant einer Festung, mit dem Gehalt eines Generalmajors, Kommandanten in Berlin, Frankfurt a. M., Altona, Breslau, Kommandeur des Kadettenkorps, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der technischen Institute der Infanterie oder der Artillerie, Artilleriedepot-Inspekteur, Train-Inspekteur, Stabsoffizier mit den Gebührnissen eines Brigadekommandeurs,	
	Generalstabsarzt der Armee, Sanitäts-Inspekteur.	bezieht, sobald ihm der Rang eines Generalleutnants verliehen ist, die Servizzulage nach Ziffer II.

Digitized by Google

Zu V. Regimentskommandeur,
Stabsoffizier mit den Gebührnissen eines Regimentskommandeurs,
Bezirkskommandeur in Regimentskommandeurstelle,
Abteilungschef im Kriegsministerium,
Remonte-Inspekteur,
Abteilungschef im Generalstab und in der Landesaufnahme,
Chef des Generalstabes eines Armeekorps oder einer größeren Festung,
Chef des Stabes der General-Inspektion der Fußartillerie oder der General-Inspektion des Ingenieur- usw. Korps,
} soweit sie nicht die Servizulage nach Ziffer III erhalten.
Abteilungschef in der Feldzeugmeisterei,
Abteilungschef bei der Artillerie-Prüfungskommission,
Festungs-Inspekteur,
Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps,
Abteilungschef im Ingenieurkomitee,
Inspekteur der Telegraphentruppen,
Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,
Inspekteur des Militär-Veterinärwesens,
Inspekteur der militärischen Strafanstalten,
Artilleriedepot-Direktor,
Train-Direktor,
Generalarzt.

Zu VI. Bataillonskommandeur,
Abteilungskommandeur,
Stabsoffizier mit den Gebührnissen eines Bataillons- oder Abteilungskommandeurs,
Major,
Platzmajor,
Bezirkskommandeur,
Direktor einer Artilleriewerkstatt,
} soweit sie nicht die Servizulage nach Ziffer V erhalten.
Vorstand der Depotverwaltung der Eisenbahnbrigade,
Zweiter Offizier der Depotverwaltung der Eisenbahnbrigade,
Vorstand des Militärtelegraphen in Berlin,
Generaloberarzt,
Oberstabsarzt,
Hauptmann oder Rittmeister,
Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef,
Vorstände der beiden Arrestanstalten in Berlin,
Erster Traindepotoffizier,
Bezirksoffizier,
Pferdevormusterungskommissar,
Stabsarzt,
Sanitätsoffizier bei den Bezirkskommandos.

Zu VII. Oberleutnant, Leutnant,
Oberjäger, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps,
Zweiter Traindepotoffizier,
Oberarzt,
Assistenzarzt.

Zu IX. Betriebsdirektor 1. Klasse bei den technischen Instituten,
Direktor des Militärversuchsamts.

Zu X. Intendant eines Armeekorps,
Oberintendanturrat,
Oberkriegsgerichtsrat,
Militäroberpfarrer.

Digitized by Google

Zu XI. Betriebsdirektor II. Klasse beim Kriegsministerium, bei der Feldzeugmeisterei und bei den technischen Instituten,
Oberstabsapotheker, } beim Kriegsministerium,
Oberingenieur (Elektrotechniker) }
Abteilungsvorstand beim Militärversuchsamt,
Betriebsleiter bei den technischen Instituten und beim Militärversuchsamt.

Zu XII. Intendanturrat,
Kriegsgerichtsrat,
Intendanturassessor,
Divisions- und Garnisonpfarrer,
Evangelischer Pfarrer beim Invalidenhause Berlin,
Armeemusikinspizient,
Korpsstabsapotheker,
Stabsapotheker als Nahrungsmittelchemiker,
Korpsstabsveterinär.

Zu XIII. Intendantursekretär,
Intendanturregistrator,
Militärgerichtsschreiber,
Bureauvorsteher beim Generalstabe,
Stabsveterinär, } ausschließlich derjenigen bei Remontedepots,
Oberveterinär, }
Stabsapotheker, soweit sie nicht die Zulage nach Ziffer XII beziehen,
Festungsoberbauwart,
Festungsbauwart,
Telegraphenbauwart,
Lehrer für Militärmusik an der akademischen Hochschule für Musik,
Oberzahlmeister,
Zahlmeister.

Zu XIV. Militärküster,
Evangelischer Küster beim Invalidenhaus in Berlin,
Militärgerichtsbote,
Büchsenmacher,
Regimentssattler,
Waffenmeister,
Zeughausbüchsenmacher.

Digitized by Google

Anlage 11.

Servissätze

für Unteroffiziere und Mannschaften, die im Standorte auf Selbsteinmietung angewiesen sind.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Dienstgrades	In den Standorten: Altona, Berlin (Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf), Bremen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Metz, Mülhausen i. E., Straßburg i. E.								In den übrigen Standorten							
		mit Familie				ohne Familie				mit Familie				ohne Familie			
		Jährlicher Servisbetrag	davon werden gezahlt für den Winter- Monat		davon werden gezahlt für den Sommer- Monat		Jährlicher Servisbetrag	davon werden gezahlt für den Winter- Monat		davon werden gezahlt für den Sommer- Monat		Jährlicher Servisbetrag	davon werden gezahlt für den Winter- Monat		davon werden gezahlt für den Sommer- Monat		Jährlicher Servisbetrag	davon werden gezahlt für den Winter- Monat		davon werden gezahlt für den Sommer- Monat	
		ℳ	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1	Feldwebel	378	—	36	90	26	10	378	—	36	90	26	10	338	40	33	—	23	40	338	40	33	—	23	40
2	Fähnriche, Vizefeldwebel usw.	232	20	22	50	16	20	147	60	14	40	10	20	210	60	20	40	14	70	126	—	12	30	8	70
3	Unteroffiziere	160	20	15	30	11	40	106	20	10	20	7	50	138	60	13	20	9	90	84	60	8	10	6	—
4	Überzählige Unteroffiziere	81	—	7	80	5	70	54	—	5	10	3	90	72	—	6	90	5	10	45	—	4	50	3	—
5	Gemeine	54	—	5	10	3	90	54	—	5	10	3	90	45	—	4	50	3	—	45	—	4	50	3	—

Im übrigen gelten die Stellenverzeichnisse in den Anlagen 3 und 4 der Servisvorschrift.

Digitized by Google

Anlage 12.

Der Zahlmeisteraspirant, Sergeant

Friedrich Wilhelm Müller

im..... Regiment Nr.....

ist unterm heutigen Tage zum Unterzahlmeister ernannt worden, worüber ihm gegenwärtige Bestallung erteilt wird.

N. den ..... 19..

Dienststempel.

v. G.
General der Infanterie und kommandierender General.

Bestallung
als Unterzahlmeister
für den bisherigen Zahlmeisteraspiranten,
Sergeant Friedrich Wilhelm Müller.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 9. Mai 1906.
Nr. 550/5. 06. A. 1.

Nr. 131.

Größere Truppenübungen im Jahre 1906.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß an Stelle einer Pionier-Abteilung vom V. Armeekorps die Kavallerie-Pionier-Abteilung des XVII. Armeekorps der Kavallerie-Division A für das Kaisermanöver zugeteilt wird.

Hiernach ändert sich die Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A in der Anlage zu der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre über »Größere Truppenübungen im Jahre 1906« vom 22. Februar 1906 (A. V. Bl. S. 37).

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Mai 1906.
Nr. 11/5. 06. A. 3.

Nr. 132.

Anlage 10 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift (D. V. E. Nr. 101), Pferdegeldvorschrift (D. V. E. Nr. 290).

Seine Majestät der Kaiser und König haben neue Bestimmungen über die Beschaffung der Pferde, der Fahrzeuge und Geschirre für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte bei einer Mobilmachung — Anlage 10 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift — sowie eine Ergänzung der Pferdegeldvorschrift — §§ 16a, 16b, 23 und Zusatz zu § 9, 2 — zu genehmigen geruht.

Sie werden den Kommandobehörden usw. mit den nach der Bekanntmachung in Nr. 13 des Armee-Verordnungsblattes für 1906 S. 127 zur Versendung kommenden Deckblättern zur Kriegs-Besoldungsvorschrift und einem Nachtrag zur Pferdegeldvorschrift zugehen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Mai 1906.
Nr. 1168/5. 06. A. 1.

Nr. 133.

Änderung der Ziffer 551 der Felddienst-Ordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Ziffer 551 der Felddienst-Ordnung folgende Fassung erhält:

»551. Von jedem Fußartillerie-Regiment nehmen alljährlich der Regimentskommandeur, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute nach näherer Bestimmung der Generalkommandos an den Manövern teil.

Ob und in welchem Umfange die höheren Offiziere der Fußartillerie, die Pionier-Inspekteure und die Kommandeure der Telegraphen-Bataillone, sowie die Offiziere aller Dienstgrade des Ingenieurkorps, u. U. mit Adjutanten, an den Manövern teilnehmen, entscheiden auf Antrag der General-Inspektionen oder der Inspektion der Verkehrstruppen die Generalkommandos.

Die genannten Offiziere nehmen an den Manövern desjenigen Armeekorps teil, in dessen Bereich sie ihren Standort haben. Die Verteilung der aus dem Standort Berlin in Betracht kommenden Ingenieuroffiziere auf die benachbarten Armeekorps regelt das Kriegsministerium.

Die Inspekteure der Feldartillerie, der Verkehrstruppen und der Telegraphentruppen, sowie der Kommandeur des Luftschifferbataillons wohnen den Kaisermanövern regelmäßig bei.«

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 134.

Zulassung von Sonntagsarbeit zur Fertigstellung von Militärbedarfsgegenständen für mobile Truppen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin den 7. März 1906.

J. Nr. III 1624 M. f. H.

II b 991 M. d. I.

Ein Fabrikant, dem eilige Lieferungen für die zur Bekämpfung des Aufstandes in Südwestafrika bestimmten Truppen übertragen waren und der diese Aufträge nur mit Hilfe von Sonntagsarbeit gemäß § 105 c Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung, sowie von Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen gemäß § 138 a a. a. O. pünktlich erledigen konnte, hat darüber Beschwerde geführt, daß die Ortspolizeibehörde und der Regierungspräsident jene Sonntagsarbeit beanstandet hätten, und daß auch die Erlaubnis zur Überarbeit erst nach längerem Zögern erteilt wäre.

Da sich diese Beschwerde — wenn auch nicht in vollem Umfang — als begründet erwiesen hat, so nehmen wir Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß gerade in Fällen der vorbezeichneten Art, wo es sich um die eilige Anfertigung von Militärbedarfsgegenständen für mobile Truppenteile handelt, Sonntagsarbeit auf Grund des § 105 c Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung und Überarbeit auf Grund des § 138 a a. a. O. in erheblichem Umfange notwendig sein wird, und daß die Gewerbepolizeibehörden, wenn sie im Einzelfall Anlaß zur Beanstandung solcher Arbeiten zu haben glauben, mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen müssen, damit nicht etwa durch ihr unberechtigtes Eingreifen schwerwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden. Insbesondere darf die zur Herstellung von Bedarfsgegenständen für mobile Truppenteile nachgesuchte Erlaubnis zur Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen nur dann versagt oder — nachdem sie zunächst gemäß § 138 a Absatz 3 pünktlich erteilt ist — nur dann widerrufen werden, wenn die etwa bei den zuständigen Militärbehörden angestellten Ermittelungen mit Sicherheit ergeben sollten, daß die in Frage kommenden Arbeiten auch ohne Überarbeit rechtzeitig fertiggestellt werden können.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir, vorstehendes den nachgeordneten Behörden zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

Kriegsministerium. Berlin den 7. Mai 1906.

Nr. 1008/3. 06. A. 5.

Der vorstehende Erlaß wird zur Kenntnis der beteiligten Stellen gebracht.

Im Auftrage.

Roos.

Digitized by Google

Nr. 135.

Zurückstellung von militärpflichtigen Deutschen durch das Kaiserliche Konsulat in Bordeaux.

Dem Kaiserlichen Konsulat in Bordeaux ist auf Grund des § 33 Ziffer 10 der Wehrordnung die Befugnis übertragen worden, die in seinem Bezirk lebenden militärpflichtigen Deutschen bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahres zurückzustellen.

(Vergl. Anlage 5 zu § 33 der Wehrordnung, Zentralblatt für 1904 S. 98 ff.)

Berlin den 5. Mai 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Just.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Mai 1906.
Nr. 1040/5. 06. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Mai 1906.
Nr. 1005/5. 06. A. 1.

Nr. 136.

Übersicht der bei der Losung im Jahre 1905 gezogenen höchsten Los-Nummern und der nach § 58,2 der Wehrordnung festgestellten Abschluß-Nummern.

In dieser Übersicht sind zufolge nachträglicher Mitteilungen folgende Änderungen vorzunehmen:

die Abschlußnummer	des	Aushebungsbezirks	Stade	beträgt 351,	nicht 251,
»	»	»	Danziger-Höhe	» 390,	» 362,
»	»	»	Neu-Ulm (Magistrat)	» 63,36,	» 63,56,
» höchste Losnummer	»	»	Vesigheim	» 262,	» 362.

In Spalte »Bemerkungen« ist zu setzen:

hinter Guben (Stadt): die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr. 185 hinaufgerückt,

» Crossen II. Bezirk: die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr. 118 hinaufgerückt,

» Züllichau-Schwiebus I: die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1884 ist auf Nr. 172 hinaufgerückt.

In Spalte »Bemerkungen« ist folgendes zu ändern:

hinter Westpriegnitz: die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1884 ist auf Nr. 601 nicht auf Nr. 600 hinaufgerückt,
die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr. 529 nicht auf Nr. 530,07 hinaufgerückt,

» Freising (Magistrat): die Abschlußnummer des Jahrgangs 1884 beträgt 66,38 nicht 68,38,

» Miesbach: » » » 1884 » 279 » 269,

» Tondern: die Los- und Abschlußnummer des Jahrgangs 1883 ist auf Nr. 527,94, nicht auf Nr. 527,44 hinaufgerückt.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 1. Juni 1906.
Nr. 140/4. 06. A. 1.

Nr. 137.

Errichtung von Meldeämtern in Duisburg.

In Duisburg werden mit Gültigkeit vom 1. April 1906 2 Meldeämter errichtet.

Das Meldeamt I Duisburg, welches dem Bezirkskommando Mülheim a. d. Ruhr unterstellt wird, umfaßt den Bezirk der Stadt Duisburg ohne die eingemeindeten Orte Meiderich und Ruhrort.

Das Meldeamt II Duisburg, welches dem Bezirkskommando Wesel unterstellt wird, umfaßt den Bezirk der in die Stadt Duisburg eingemeindeten Orte Meiderich und Ruhrort.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1064/4. 06. A. 2.

Nr. 138.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Gemäß der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gedächtnisfeier am 27. April 1906 in Frankfurt a. O. stattgefunden hat, und daß bei dieser Gelegenheit 20 Kindern der Garnison- (Leopold-) Schule neue Bekleidung geschenkt worden ist.

In Vertretung.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 411/5. 06. A. 5.

Nr. 139.

Bestellungen bei der Geschützgießerei Spandau.

Bestellzettel für dieses Institut sind künftig nach Material (Gerät) und Munition getrennt aufzustellen.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 18. Mai 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 538/5. 06. C. 1.

Nr. 140.

Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in den militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditäts-Zeugnissen.

In allen nach §§ 36, 4 und 37, 3 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit bei der Entlassung aus dem Militärdienste sowie nach § 69, 1 daselbst beim Invaliden-Prüfungsgeschäft auszustellenden militärärztlichen Zeugnissen ist neben dem in Prozenten anzugebenden Grade der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit noch zu vermerken, wie hoch der Grad der Erwerbsbeschränkung unter Berücksichtigung des Berufs anzunehmen ist. (Vergleiche § 89 B. 4 zweiter Absatz der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit.)

Hierbei ist der von dem betreffenden vor seiner Einstellung in den Militärdienst, oder, wenn die Gesundheitsschädigung bei einer militärischen Übung eingetreten ist, der vor dieser ausgeübte Beruf zu Grunde zu legen.

Hat der betreffende keinen besonderen Beruf ausgeübt, so kommt nur die allgemeine Erwerbsfähigkeit in Frage.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Mai 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 62/5. 06. B. 2.

Nr. 141.

Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen usw. in Natur überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen usw. überwiesenen Lebensmittel im Sinne des § 7, Ziffer 10 der Friedens-Verpflegungsvorschrift betragen für das Rechnungsjahr 1906

a)	für 1 kg	Erbsen	27	Pf.
b)	» 1 »	Bohnen	36	»
c)	» 1 »	Linsen	39	»
d)	» 1 »	Graupen	23	»
e)	» 1 »	Gries	30	»
f)	» 1 »	Grütze	25	»
g)	» 1 »	Dörrgemüse	73	»
h)	» 1 »	Reis	28	»
i)	» 1 »	Rohkaffee	137	»
k)	» 1 »	Salz	16	»
l)	» 1 »	Pfeffer	173	»
m)	» 100 g	Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung)	8,880	»

Hiernach werden vergütet:

1 kg	Bohnen mit	28 Pf.
1 »	Linsen mit	28 »
100 g	Gemüsekonserven mit	7 »

und die übrigen Lebensmittel mit den vorangegebenen Selbstkosten.

Digitized by Google

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 des Erlasses vom 24. Mai 1899 Nr. 830/5. 99. B. 2 (A. V. Bl. S. 238), betr. die Vergütung von 100 g Fleischkonserven usw., bleiben auch für das Rechnungsjahr 1906 maßgebend.

3. Die Selbstkosten für Tee, den die Truppen aus den Beständen der Proviantämter zur Herstellung von Teeaufgüssen usw. entnehmen — § 33 der Friedens-Verpflegungsvorschrift —, betragen für das Rechnungsjahr 1906 = 2 M. 84 Pf. für 1 kg.

In Vertretung.
Reuter.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 744/5. 06. A. 2.

Nr. 142.

Neue Kreuzleine.

Die durch Erlaß vom 26. April 1906 Nr. 413/3. 06. A. 4. für die Feldartillerie usw. eingeführte Kreuzleine 06 wird auch für die Maschinengewehr-Truppe angenommen.

Die bisherige Kreuzleine erhält die Bezeichnung »Kreuzleine a/A. (hanfene)«; sie ist aufzubrauchen.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Mai 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 813/5. 06. B. 3.

Nr. 143.

Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1906 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven–Helgoland.

Dampfer »Kaiser«, »Cobra«, »Prinzessin Heinrich« und »Silvana«.

Hin: Vom 1. bis 6. Juni täglich, am 8., 10., 11. und 13. Juni; ferner vom 15. Juni bis 30. September täglich.

Zurück: Vom 2. bis 7. Juni täglich, am 9., 10., 12., 13. und 14. Juni; ferner vom 16. Juni bis 1. Oktober täglich.

Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 M. 80 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland–Norderney.

Hin: Am 3., 16., 19., 21., 23., 24., 26., 28. und 30. Juni; ferner vom 1. bis 9. und vom 11. bis 25. Juli sowie vom 27. Juli bis 8. August und vom 10. August bis 15. September täglich; außerdem am 27. September.

Zurück: Am 18., 20., 22., 25., 27. und 29. Juni; ferner vom 1. Juli bis 15. September täglich; außerdem am 28. September.

Fahrpreis 6 M. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

Digitized by Google

III. Helgoland–Wyk a. Föhr. Direkte Fahrt über Wittdün.

Hin: Vom 30. Juni bis 16. September viermal wöchentlich am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag.

Zurück: Vom 1. Juli bis 17. September viermal wöchentlich am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Fahrpreis 4 ℳ. 40 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland (80 Pf.) bzw. Wyk (50 Pf.).

IV. Bremerhaven (Lloydhalle)–Helgoland.

Vom 15. bis 29. Juni und vom 17. bis 28. September viermal wöchentlich und zwar:

Hin: Jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Zurück: Jeden Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag.

Vom 30. Juni bis 16. September täglich hin und zurück.

Fahrpreis 5 ℳ. 80 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 859/5. 06. A. 5.

Nr. 144.

Doppelfernrohre der Firma Zeiß in Jena.

Bei Bestellung von Fadenplatten für Doppelfernrohre zum Privatgebrauch empfiehlt es sich, der liefernden Firma (Zeiß-Jena) die genaue Augenweite (Pupillenabstand) anzugeben.

Nur dann kann darauf gerechnet werden, daß die Striche der Fadenplatte senkrecht erscheinen.

Im Auftrage.

Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Juni 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1833/3. 06. A. 1.

Nr. 145.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Nachstehende Linien-Einteilung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien

(§ 16 der Militär-Transport-Ordnung).

Gültig vom 1. April 1906 ab.

Vorbemerkungen.

1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.
2. Die in der Einteilung nicht aufgenommenen Kleinbahnen gehören zu dem Liniengebiet, dem die mit der Staatsaufsicht über diese Bahnen betraute Verwaltung zugeteilt ist.
3. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die »Bahnbevollmächtigten« zu richten (s. § 15 der Militär-Transport-Ordnung).

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: -Kommandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
A.	Hannover	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hannover.**[1]) Braunschweigische Landes-Eisenbahn, Dir. in Braunschweig. Hildesheim—Peiner Kreiseisenbahn, Dir. in Hildesheim. Hoyaer Eisenbahn, Vorst. in Hoya. Peine—Ilseder Eisenbahn, Dir. d. Ilseder Hütte in Großilsede. Rinteln—Stadthagener Eisenbahn, Vorst. in Rinteln. Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn, Dir. in Eschershausen.	[1]) Die Strecken Oberneuland—Bremen und Schweicheln—Herford gehören zur Linie B.
B.	Münster (Westfalen)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Münster (Westfalen).** **Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahnen, Dir. in Oldenburg.** Bentheimer Kreisbahn, Betr. Dir. in Bentheim. Georgmarienhütten-Eisenbahn, Dir. in Georgmarienhütte. Meppen—Haselünner Eisenbahn, Kreiseisenbahnkommission in Meppen. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn, Dir. in Gennep. Teutoburger Waldeisenbahn, Dir. in Tecklenburg. Westfälische Landes-Eisenbahn, Dir. in Lippstadt. Außerdem die Strecken: Oberneuland—Bremen, Schweicheln—Herford } v. d. E.-D. Hannover.	
C.	Frankfurt (Main) Adresse: Frankfurt (Main)—Sachsenhausen	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main).** Butzbach—Licher Eisenbahn, Vorst. in Butzbach. Cronberger Eisenbahn, Verwaltungsrat in Cronberg. Kerkerbachbahn, Vorst. in Christianshütte bei Runkel (Lahn).	

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: -Kommandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
D.	Cassel	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cassel. » » » » Erfurt. Gera—Meuselwitz—Wuitzer Eisenbahn, Betr.Vw. in Gera. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn, Vorst. in Mühlhausen (Thür.). Thüringische Nebenbahnen (H. Bachstein), Betr. Vw. in Weimar.	
E.	Dresden Adresse: Dresden-Altstadt	Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen.	
F.	Karlsruhe (Baden)	Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen.[2]) Achern—Ottenhöfen, Vorst. in Freiburg (Breisg.). Badische Lokaleisenbahnen, Dir. in Karlsruhe (Baden). Biberach—Oberharmersbach, Vorst in Karlsruhe (Baden). Haltingen—Kandern, Vorst. in Freiburg (Breisg.). Krozingen—Staufen—Sulzburg, Vorst. in Freiburg (Breisg.). Lahrer Straßenbahn, Vorst. in Lahr (Baden). Mosbach—Mudau, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Rhein—Ettenheimmünster, Vorst. in Freiburg (Breisg.). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Els.) die Strecken: Altenheim—Offenburg. Kehl—Bühl. Ottenheim Bf.—Kehl. Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Dir. in Darmstadt die Strecken: Breisach—Riegel—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn). (Donaueschingen—) Hüfingen—Furtwangen (Bregtalbahn). Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheim. Zell—Todtnau. Außerdem die Strecken: 1. Amorbach—Miltenberg v. d. Eisenbahn-Betriebs-Direktion Würzburg d. Bayer. St.-E. 2. Heidelberg—Friedrichsfeld M. N. Bf. v. d. E. D. Mainz. 3. Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim v. d. Bayer. Pfälz. E.	[2]) Die Strecke Mannheim—Mitte Rhein gehört zur Linie P.

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
G.	Posen	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.**	
H.	Cöln (Rhein)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cöln (Rhein).** Bröltal-Eisenbahn, Dir. in Hennef (Sieg). Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft, Vorst. in Cöln. Cöln—Bonner Kreisbahnen, Dir. in Cöln. Crefelder Eisenbahn, Dir. in Crefeld. Kreis Bergheimer Nebenbahnen, Betr. Dir. in Horrem. Mödrath—Liblar—Brühler Eisenbahn, Dir. in Cöln.	
J.	Altona (Elbe)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona** (zugleich für die Kr. Oldenb. Eisenbahn-Gesellschaft). **Großherzogl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn.** Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn, Dir. in Altona. Eutin—Lübecker Eisenbahn, Dir. in Lübeck. Kreisbahn Eckernförde—Kappeln, Betr. Dir. in Eckernförde. Kremmen—Neuruppin—Wittstocker Eisenbahn, Dir. in Neuruppin. Lübeck—Büchener Eisenbahn, Dir. in Lübeck. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn, Betr. Vw. in Berlin S.W. 11. Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn, Dir. in Neuruppin. Prignitzer Eisenbahn, Dir. in Perleberg. Ruppiner Kreisbahn, Dir. in Neuruppin. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn, Betr. Vorst. in Perleberg.	

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
K I.	München	**Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen** [3]) die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen Augsburg, Ingolstadt, Kempten, München, Regensburg, Rosenheim; sowie von der Eisenbahn-Betriebs-Direktion Nürnberg die Strecken: Nürnberg Hbf.—Feucht, Fischbach b. Feucht—Nürnberg Rbf., Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein. Deggendorf—Metten, Lokalbahn-Akt. Ges., Vorst. in Deggendorf. Gotteszell—Viechtach, Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in Viechtach. Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in München. Röthenbach b. L.—Weiler (Allgäu), Betr. führt die Bayer. Staatsbahn. Schaftlach—Gmund—Tegernsee, Dir. in München. Außerdem die Strecke: Ulm—Bayer. Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenb	[3]) Die Strecken Nördlingen—Württb. Grenze, Memmingen—Württb. Grenze, Hergatz—Württb. Grenze gehören zur Linie W.
K II.	München	**Von den Kgl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen** die Eisenbahn-Betriebs-Direktionen Bamberg, Nürnberg ausschl. der Strecken Weiden, Würzburg.[4]) Nürnberg Hbf.—Feucht, Feucht—Altdorf, Feucht—Wendelstein, Fischbach b. Feucht—Nürnberg Rbf., Kahl—Schöllkrippener Eisenbahn, Vorst. d. Eisenb. u. Industrie-Ges. in Schöllkrippen. Kötzting—Lam, Lokalbahn-Akt. Ges., Betr. führt die Bayer. Staatsbahn. Ludwigs-Eisenbahn, Dir. in Nürnberg. Außerdem die Strecke: Crailsheim—Bayer. Grenze von der Kgl. Württb. Staats-Eisenbahn.	[4]) Die Strecke Amorbach—Miltenberg gehört zur Linie F.

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: Kommandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
L.	Breslau	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau.** » » » » **Kattowitz.** Lausitzer Eisenbahn, Dir. in Sommerfeld. Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn, Dir. in Rawitsch. Neustadt—Gogoliner Eisenbahn, Dir. in Neustadt (Oberschl.).	
M.	Berlin	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin.** » » Militär-Eisenbahn. Reinickendorf—Liebenwalde—Gr. Schönebecker Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 35.	
N.	Königsberg (Preußen)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i. Pr.** Königsberg—Cranzer Eisenbahn, Dir. in Königsberg i. Pr.	
O.	Mainz	**Kgl. Preuß. und Großherzogl. Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.**[5]) Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Dir. in Darmstadt die Strecken: Frei-Weinheim—Nieder-Ingelheim—Jugenheim—Partenheim (Selztalbahn). Hetzbach—Beerfelden. Osthofen—Westhofen. Reinheim—Reichelsheim. Sprendlingen—Fürfeld. Worms—Offstein.	[5]) Die Strecke Heidelberg—Friedrichsfeld M. N. Bf. gehört zur Linie F, die Strecke Monsheim—Grenze bei Wachenheim gehört zur Linie P.
P.	Ludwigshafen (Rhein)	**Kgl. Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.**[6]) Außerdem die Strecken: 1. Monsheim — Grenze bei Wachenheim v. d. E.-D. Mainz. 2. Mannheim—Mitte Rhein v. d. Bad. St.-E. 3. Neunkirchen—Grenze bei Bexbach v. d. E.-D. St. Johann-Saarbrücken.	[6]) Die Strecke Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim gehört zur Linie F.

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: -Kommandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen
Q	Elberfeld	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Elberfeld. » » » » Essen (Ruhr). Eisern—Siegener Eisenbahn, Dir. in Siegen. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen, Dir. in Lüdenscheid.	
R.	Bromberg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg.[7])	[7]) Die Strecke Bromberg—Maximilianowo gehört zur Linie V.
S.	Saarbrücken Adresse: St. Johann (Saar)	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.[8])	[8]) Die Strecke Neunkirchen—Grenze bei Bexbach gehört zur Linie P.
T.	Magdeburg	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.[9]) » » » » Halle (Saale). Brandenburgische Städtebahn, Dir. in Berlin W. 66. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn, Dir. in Braunschweig. Dahme—Uckroer Eisenbahn, Dir. in Dahme (Mark). Dessau—Wörlitzer Eisenbahn, Betr. Vw. in Dessau. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn, Dir. in Gernrode (Harz). Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn, Dir. in Blankenburg (Harz). Rauendorf—Gerlebogker Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 66. Neuhaldenslebener Eisenbahn, Vorst. in Neuhaldensleben. Niederlausitzer Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 9. Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn, Betr. Leit. in Wernigerode. Oschersleben—Schöninger Eisenbahn, Vorst. in Oschersleben. Osterwieck — Wasserlebener Eisenbahn, Dir. in Berlin S.W. 11. Stendal—Tangermünder Eisenbahn, Dir. in Tangermünde. Südharz Eisenbahn, Betr. Vw. in Berlin S.W. 11. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn, Dir. in Finsterwalde (Niederlausitz).	[9]) Die Strecke Loburg—Altengrabow ist Kleinbahn des Kreises Jerichow I.
V.	Danzig	Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Danzig. Außerdem die Strecke: Bromberg—Maximilianowo v. d. E.-D. Bromberg.	

Digitized by Google

Linie	Sitz der Linien-Kommission (im Kriege: -Kommandantur)	Eisenbahnverwaltungen	Bemerkungen.
W.	Stuttgart	**Kgl. Württembergische Staats-Eisenbahnen.** [10]) Möckmühl—Dörzbach, Betr. Vw. in Dörzbach. Ravensburg—Weingarten, Vorst. in Weingarten (Württemberg). Württembergische Eisenb. Ges., Dir. in Stuttgart. Württembergische Lokaleisenbahn, Dir. in Stuttgart. Württembergische Nebenbahnen, Vorst. in Stuttgart. Außerdem die Strecken: Nördlingen—Württb. Grenze Memmingen—Württb. Grenze Hergatz—Württb. Grenze } (von der Kgl. Bayer. Staats-Eisenbahn).	[10]) Die Strecke Ulm—Bayer. Grenze gehört zur Linie K I, die Strecke Crailsheim—Bayer. Grenze gehört zur Linie K II.
X.	Stettin	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion, Stettin.** Greifswald—Grimmener Eisenbahn, Dir. in Grimmen. Mecklenburgische Friedr. Wilhelm-Eisenbahn, Dir. in Neustrelitz. Stralsund—Tribseeser Eisenbahn, Vorst. in Stralsund.	
Z.	Straßburg (Elsaß)	**Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Generaldirektion in Straßburg [Els.]).** Diedenhofen—Bad Mondorf, Vorst. in Straßburg (Els.). Kayserberger Talbahn, Vorst. in Colmar (Els.). Rappoltsweiler Straßenbahn, Vorst. in Rappoltsweiler. Rosheim—St. Nabor, Vorst. in Straßburg (Els.). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Els.), die Strecken: Boofzheim—Rheinau (Els.) Erstein Rheinstr.—Erstein Ort. Erstein Ort—Erstein Reichsbf. Straßburg—Truchtersheim Straßburg—Markolsheim Straßburg—Westhofen Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim, Vorst. in Mülhausen (Els.).	

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 360/5. 06. M. A.

Berlin den 9. Mai 1906.

Nr. 146.

Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin vom 30. März 1906.

Die Bestimmungen werden den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Sie treten an die Stelle der gleichnamigen Bestimmungen Nr. 316 des Druckvorschriften-Etats. In diesem ist das Datum »10. 9. 01« zu ändern in: »30. 3. 06«.

Der Preis beträgt für Bestellungen unmittelbar aus der Armee bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, 5 Pf. für das geheftete und 15 Pf. für das kartonierte Exemplar.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 299/5. 06. B. 1.

Berlin den 1. Juni 1906.

Nr. 147.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		a. Vom 1. April 1906 ab:	
1.	Rittmeister	v. Kaphengst	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr 7.
2.	»	v. Pelet-Narbonne	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland.
3.	Hauptmann	Frhr. Raitz v. Frentz	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
4.	»	Frhr. Geyr v. Schweppenburg	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
5.	»	v. Groote	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
6.	Rittmeister	v. Quast	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
7.	»	v. Reden	3. Garde-Ulanen-Regiment.
8.	Hauptmann	Schmula	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
9.	»	v. Saldern	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
10.	Rittmeister	Koegel	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
11.	Hauptmann	Stein	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154.
12.	»	Hagedorn	Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.
13.	»	v. Brandis	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
14.	K. W. Hauptmann	Flaischlen	Lehrer an der Kriegsschule in Hannover.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
15.	Hauptmann	Schmidt	8. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 175.
16.	»	v. Kaiser	Haupt-Kadettenanstalt.
17.	»	Petiscus.	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.
18.	»	v. Bojan	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
19.	Rittmeister	v. Lücken	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurhessisches) Nr. 13.
20.	»	Albert Johann Karl Friedrich Alfred Georg Prinz zu Schleswig-Holstein, Durchlaucht.	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
21.	Hauptmann	Hinsch	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.
22.	»	Gr. v. der Schulenburg-Wolfsburg	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
23.	»	Frhr. v. Meerscheidt-Hüllessem	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
24.	»	v. Notz	
25.	»	v. Bredow	
26.	»	Gr. v. Blumenthal	Persönlicher Adjutant des Prinzen Eitel-Friedrich von Preußen, Königliche Hoheit
27.	»	Drawert	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
28.	»	Morgenstern	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posensches) Nr. 18.
29.	»	Druschki	
30.	»	v. Ziegner.	Lehrer an der Kriegsschule in Neiße.
31.	»	v. Treskow	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1.
32.	»	Rayle	2. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137.
33.	»	Plate	Platzmajor in Swinemünde.
34.	»	Platz	Platzmajor in Bitsch.
35.	»	Rogge	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
36.	»	v. Wickede	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
37.	»	v. Leibitz-Piwnicki	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
38.	»	Jany	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.

b. Vom 1. Mai 1906 ab:

39.	Rittmeister	Gr. v. Keyserlingk-Neustadt	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
40.	Hauptmann	Stoeckel	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
41.	»	Fraude	6. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 149.
42.	»	Wenck	Infanterie-Regiment Graf Tauentzin von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
43.	Hauptmann	Bauernstein	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
44.	»	Frhr. v. Nauendorf	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
45.	»	Laas	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
46.	»	Düsterhoff	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
47.	»	Sazer	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
48.	»	Wrzodek	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59, kommandiert zur Dienstleistung beim Bekleidungsamte XVII. Armeekorps.
49.	»	v. Hertell	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV (1. Pommersches) Nr. 2.
50.	Rittmeister	v. Zeschau	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
51.	»	v. Elbe	Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9.
52.	»	v. Treskow	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
53.	»	Frhr. v. Fürstenberg	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
54.	Hauptmann	v. Braunbehrens	Platzmajor in Frankfurt a. M.
55.	»	Schmidt	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
56.	»	Heistermann v. Ziehlberg	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
57.	Hauptmann	Frhr. v. Wangenheim	Kommandiert zur Dienstleistung als Persönlicher Adjutant des Fürsten von Hohenzollern H.
58.	Rittmeister	Frhr. v. Tettau	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
59.	»	v. Sydow	
60.	»	v. Broesigke	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
61.	Hauptmann	Frhr. v. Braun	Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
62.	»	Linker	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
63.	»	Frühling	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
64.	Rittmeister	Anderst	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
65.	Hauptmann	Thümmel	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.

c. Vom 1. Juni 1906 ab:

66.	Rittmeister	Casimir Erbgraf zu Castell-Rüdenhausen	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.	Bisher ohne Gehalt beurlaubt.
67.	»	Frhr. Henn v. Henneberg	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.	
68.	Hauptmann	Frhr. Huber v. Gleichenstein	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.	
69.	»	Corsep	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71, bisher Kompagnie-Führer im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

B. Das Oberleutnantsgehalt.

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. April 1906 ab:

1.	Oberleutnant	v. Wasielewski	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76, bisher à la suite des Regiments.
2.	»	v. Schoenermarck	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment.
3.	»	v. Bülow	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
4.	»	Solger	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44.
5.	»	Jablonski	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
6.	»	Frhr. v. Crailsheim	5. Garde-Regiment zu Fuß.
7.	»	Jessen	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36.
8.	»	Duncker	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
9.	»	Ubbelohde	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
10.	»	Herzog	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Moltke (Schlesisches) Nr. 38.
11.	»	Schoene	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
12.	»	Erdmann	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
13.	»	Dahlke	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.

b. Vom 12. April 1906 ab:

14.	Oberleutnant	Schäßle	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.

c. Vom 1. Mai 1906 ab:

15.	Oberleutnant	v. Wiese u. Kaiserswaldau	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19.
16.	»	Crüger	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
17.	»	Bahlkampf	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
18.	»	Caspari	Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
19.	Oberleutnant	Frhr. v. Romberg	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
20.	»	Denk	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
21.	»	Scharf	1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167.
22.	»	Fischer	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
23.	»	v. Dewitz gen. v. Krebs	3. Garde-Regiment zu Fuß.
24.	»	Urff	Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9.
25.	»	Küpper	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
26.	»	Stier	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
27.	»	Osterroht	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
28.	»	Wild	Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166.
29.	»	Forsbeck	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
30.	»	v. Debschitz	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
31.	»	Frhr. Loeffelholz v. Colberg	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
32.	»	v. Waldow	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
33.	»	Zimmermann	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36.
34.	»	Witte (Fritz)	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
35.	»	v. Brandenstein	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
36.	»	Wilcke	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
37.	»	Haupt	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59.
38.	»	v. Kietzell (Hans)	3. Garde-Regiment zu Fuß.
39.	»	Rohr	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
40.	»	v. Bodungen	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
41.	»	Zimmer	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.
42.	»	v. Frobel	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
43.	»	Trützschler v. Falkenstein	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. April 1906 ab:

44.	Oberleutnant	v. Schirach	Garde-Kürassier-Regiment, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
45.	»	v. Cölln	Dragoner-Regiment König Friedrich III (2. Schlesisches) Nr. 8.
46.	»	v. Ploetz	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Mai 1906 ab:	
47.	Oberleutnant	Frhr. v. Rotenhan	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
48.	»	v. Treu	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2.
49.	»	v. Löbbecke	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.
50.	»	Frhr. v. Fürstenberg	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
51.	»	v. Hantelmann	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
52.	»	v. Ulrich	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
		3. Feldartillerie.	
		Vom 1. April 1906 ab:	
53.	Oberleutnant	Harke	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
54.	»	Feuerstack	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches Nr. 1.
55.	»	Greiling	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
56.	»	von Polheim	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
		4. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		a. Vom 1. April 1906 ab:	
57.	Oberleutnant	Arndts	Kurhessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
		b. Vom 1. Mai 1906 ab:	
58.	Oberleutnant	Curtze	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15.
		C. Das Leutnantsgehalt:	
		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. April 1906 ab:	
1.	Leutnant	v. Roon	Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7, bisher im Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
2.	»	Gr. v. Bethusy-Huc	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
3.	»	Anderson	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
4.	»	v. der Schulenburg	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.
5.	»	v. Kunheim	2. Garde-Ulanen-Regiment.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Mai 1906 ab:	
6.	Leutnant	Etzel	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8,
7.	»	v. Haeseler	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II von Hessen-Homburg (2. Kurhessisches) Nr. 14,
8.	»	v. Brederlow	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16,
9.	»	Gr. v. Hardenberg (Rudolf)	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23,
			bisher in der Schutztruppe für Südwest-Afrika.
10.	»	Wrede	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16, bisher im Ostfriesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
11.	»	Victor Erbprinz von Ratibor und Corvey	Regiment der Gardes du Corps, bisher ohne Gehalt kommandiert.
12.	»	Hermann Karl Bernhard Ferdinand Friedrich-Wilhelm August Paul Philipp Prinz von Sachsen-Weimar, Herzog zu Sachsen, Hoheit	Garde-Kürassier-Regiment.
13.	»	Gr. v. Blücher	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
14.	»	Schött	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 008 *M.* jährlich:

a. Vom 1. April 1906 ab:

15.	Leutnant	Riedel	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
16.	»	Hollender	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
17.	»	Stegemann	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
18.	»	Kersten	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
19.	»	Nagel	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
20.	»	Wuttge	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
21.	»	v. Hagenow	3. Garde-Feldartillerie-Regiment.
22.	»	v. Kopp	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
		b. Vom 10. April 1906 ab:	
23.	Leutnant	Boldt (Heinrich)	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5.
		c. Vom 1. Mai 1906 ab:	
24.	Leutnant	Dahl	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
25.	»	Lichtschlag	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		II. Zu dem Satze von 900 M. jährlich:	
		Vom 1. April 1906 ab:	
26.	Leutnant	Regenborn	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
27.	»	Schmidt v. Stempell	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
28.	»	Krienes	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
		3. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Zu dem Satze von 1188 M. jährlich:	
		a. Vom 1. April 1906 ab:	
29.	Leutnant	Paarmann	Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21.
		b. Vom 1. Mai 1906 ab:	
30.	Leutnant	Karcher	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.

Wrubel.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 51 bis 62 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. H. Der Lautsprecher — D. V. E. Nr. 197 —;

» 76 » 78 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;

» 1 » 78 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie usw. 10 cm Kanonen (in Lafetten mit Federsporn) — D. V. E. Nr. 396 —;

» 3 » 5 zur Anleitung zur Aufstellung und Benutzung von Feldbacköfen — D. V. E. Nr. 85 —;

» 27 und 28 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschütze der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 49 —;

» 2 zur Dienstanweisung für den Schlächtereibetrieb und den Viehtransport vom 4. 6. 01 — D. V. E. Nr. 83 —;

» 19 zur Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine — D. V. E. Nr. 14 —;

Nachtrag I zur Pferdegeldvorschrift — D. V. E. Nr. 290 —.

Digitized by Google

Preiserhöhung von Druckvorschriften.	Geheftet. M.	Kartoniert. M.
Vorschriften über Badekuren und sonstige außergewöhnliche Heilverfahren für Militärpersonen	0,60	0,75
Dienstordnung für die Festungsbauschule	0,70	0,85
Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes mit den Deckblättern bis Nr. 54	0,75	0,90

Zur Nachricht.

Die Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen (vergl. A. V. Bl. 1904, S. 342) ist erschienen und wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 M. 50 Pf. für das geheftete Exemplar abgegeben.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
188. II. 06.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 15 des
Armee-Verordnungsblattes für 1906.

Bestimmungen

über die

Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

(Uffz. Bef. B.)

Gültig vom 1. Oktober 1906 ab.

**Genehmigt durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre
vom 1. Juni 1906.**

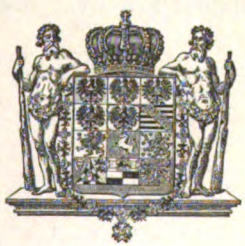

Berlin 1906 ✦ Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Vorſchriften i
perſonen .
Dienſtordnun
Reiſeordnung

Di
deutſchen Eiſe
handlung vor
der Armee zu

Digitized by Google

Vorbemerkungen.

1. Die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden schließen sich an die der Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden über die Geldgebührnisse der Unteroffiziere an.

2. Die Bezeichnung »Truppenteil« im Sinne dieser Bestimmungen gilt für jede Formation (ausschl. Stäbe), für welche ein besonderer Etat (Friedens-Besoldungs- oder Ausgabe-Etat) besteht. Bei der Feldartillerie sind nicht die Batterien, sondern die Abteilungen als Truppenteile anzusehen. Unteroffiziere der Stäbe gehören, auch wenn für diese besondere Etats ausgegeben sind, zu dem Truppenteile (Bataillon usw.), dessen Abzeichen sie tragen.

3. Ist für die Beförderung die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so ist nur die aktive Dienstzeit zu rechnen. Als solche zählt auch die bei den Kaiserlichen Schutztruppen — Gesetz vom 7./18. Juli 1896 — und bei Formationen in Ostasien abgeleistete Dienstzeit.

Kriegsjahre zählen dabei nicht doppelt.

Digitized by Google

Vorschriften üb
personen ...

Dienstordnung

Reiseordnung f

Die
deutschen Eisen
handlung von
der Armee zun

Digitized by Google

I. Umfang und Art der Beförderung.

§ 1.

Umfang und Art der Beförderung im allgemeinen.

1. Der Umfang der Beförderungen richtet sich
   nach der Stellenzahl,
   nach der Dienstzeit (Vorbem. 3),
   nach besonderen Bestimmungen.

2. Über die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

3. Die Beförderungen bestehen in der Ernennung zum
   Unteroffizier (Bataillonstambour, Fahnenschmied),
   überzähligen Unteroffizier (überzähligen Fahnenschmied),
   Sergeanten (Oberfahnenschmied),
   überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmied),
   etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
   außeretatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
   Vizefeldwebel, Vizewachtmeister nach 9jähriger Dienstzeit,
   überzähligen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
   Feldwebel, Wachtmeister,
   Hoboisten, Horniſten, Trompeter,
   Stabshoboisten, Stabshorniſten, Stabstrompeter.

Digitized by Google

Beförderungen zu den Dienstgraden mit der Bezeichnung »überzählig« haben die Gewährung der höheren Gebührnisse nicht zur Folge.

4. Der Übergang von einem Dienstgrade ohne dessen Gebührnisse zu dem gleichen Dienstgrade mit dessen Gebührnissen und der Wechsel zwischen den verschiedenen Arten der Vizefeldwebel, Vizewachtmeister mit den Gebührnissen als solche wird durch Befehl des für Beförderungen zuständigen Vorgesetzten (§ 11) ausgesprochen, gilt aber nicht als Beförderung. Es sind jedoch in jedem Falle für diesen Übertritt die gleichen Bedingungen maßgebend wie für eine Beförderung.

Das Gleiche gilt für die Gewährung der höheren Gebührnisse ohne Beförderung (§ 3, 2 letzter Absatz).

5. Von den in der Zeit vom 1. März einschl. bis 2. April und von dem Herbstentlassungstage einschl. bis 2. Oktober frei werdenden Unteroffizier- und Gefreiten-Stellen sind soviele offen zu halten, als im Frühjahr oder Herbst Unteroffizierschüler in diesen Dienstgraden überwiesen werden. Mitteilung über die Zahl dieser Unteroffizierschüler ergeht Anfangs März und September.

§ 2.

Beförderung nach der Stellenzahl.

Unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Die Beförderung zum

Unteroffizier (Bataillonstambour, Fahnenschmied),
etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
Feldwebel (Bezirksfeldwebel), Wachtmeister,
Hoboisten, Hornisten, Trompeter,
Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter

darf nur in Grenzen der durch die besonderen (Besoldungs- usw.) Etats für diese Dienstgrade festgesetzten Stellenzahl erfolgen.

Digitized by Google

2. Kann die erledigte Stelle eines Feldwebels, Wachtmeisters, etatsmäßigen Vizefeldwebels, Vizewachtmeisters in Ermangelung geeigneter Persönlichkeiten nicht sogleich wieder besetzt werden, so darf aus diesen Stellen je ein Unteroffizier mehr gelöhnt werden.

Ist die Stelle eines Fähnrichs offen, so darf ebenfalls ein Unteroffizier mehr gelöhnt werden. Wird jedoch die Stelle voraussichtlich in den nächsten 3 Monaten besetzt, so unterbleibt die Ernennung eines Unteroffiziers, wenn nicht während dieses Zeitraumes der Abgang eines solchen sicher zu erwarten ist.

Aus der Stelle eines fehlenden Fahnenschmiedes darf kein anderer Unteroffizier gelöhnt werden.

3. Für den Umfang der Beförderung zu

außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern für fehlende Leutnants bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), der Feldartillerie, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train

ist die vom Kriegsministerium jährlich zweimal festzusetzende Stellenzahl maßgebend.

4. Die in den Stellen als

Registratoren der Generalkommandos, der General-Inspektionen der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, des Gouvernements in Berlin und der Kommandanturen in Berlin und Potsdam verwendeten Unteroffiziere

dürfen bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln, Wachtmeistern ohne Rücksicht auf die Zahl der Etatsstellen dieses Dienstgrades befördert werden.

5. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe, von dem Militär-Reit-Institut, von

Digitized by Google

Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Bezirkskomma: os und Bekleidungsämtern als Militäranwärter (Inhaber es Zivilversorgungsscheines) oder als Inhaber einer Bescheinig ng nach Anlage E. der Anstellungsgrundsätze von 1882 abl m- mandierten etatsmäßigen Feldwebel, Wachtmeister, etc s- mäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister dürfen in ih em Dienstgrade ersetzt werden; zugleich darf die Wiederbeset ng der dadurch frei werdenden Vizefeldwebel-, Vizewachtmei er- und Unteroffizierstellen erfolgen. (Auch die dadurch rei werdenden Gemeinenkapitulanten-Stellen dürfen wieder be tzt werden). Die Kommandierten stehen — auch nach etwaig em Rücktritt von dem Kommando — über den Etat.

Ebenso dürfen die in der Kompagnie usw. Dienst mit der Waffe leistenden Vizefeldwebel, Vizewachmeister nach 9jähriger Dienstzeit (§ 3, 2 Absatz 2) bei Kommandos zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung durch Sergeanten, welche die Vizefeldwebel-, Vizewachtmeistergebührnisse bereits beziehen (§ 3, 2 letzter Absatz), in ihrem Dienstgrade ersetzt werden. Bei etwaigem Rücktritt von diesen Kommandos kommen sie auf die beschränkte Zahl von einem bei jeder Kompagnie usw. nicht in Anrechnung.

Die Stellen der zur Anstellung auf Probe und der zur Probedienstleistung abkommandierten übrigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere werden erst nach ihrem Ausscheiden aus den Etats der Truppenteile besetzt.

Es ist unzulässig, die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung abkommandierten außeretatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister (§ 2, 3) vor Antritt ihres Kommandos in freie Stellen etatsmäßiger Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister einzureihen oder sie mit etatsmäßigen Vizefeldwebeln usw. die Dienststellen wechseln zu lassen, um so eine Ersatzbeförderung zu ermöglichen.

Digitized by Google

6. Über die Etats ihres Dienstgrades werden nach einer Demobilmachung diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister und Unteroffiziere verpflegt, welche während des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Dienstgraden befördert und in den Genuß der entsprechenden Gebührnisse gesetzt sind, soweit gleiche Stellen der Friedensformation nicht sofort verfügbar werden. Sergeanten sowie Vizefeldwebel und Vizewachtmeister nach 9 jähriger Dienstzeit kommen hierbei auf die Zahl der Etatsstellen für Unteroffiziere in Anrechnung.

Nach Maßgabe des Freiwerdens von Unteroffizierstellen innerhalb des Truppenteiles (Vorbem. 2) sind jene Unteroffiziere jedoch einzureihen und zwar nötigenfalls zunächst in die Stelle eines niedrigeren Unteroffiziergrades, wobei der Unterschied der Gebührnisse über den Etat zu zahlen ist. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 3.

Beförderung nach der Dienstzeit.

A. Unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Nach $5^1/_2$ jähriger Dienstzeit dürfen in etatsmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere (Bataillonstambours, Fahnenschmiede) zu Sergeanten (Oberfahnenschmieden) befördert werden.

2. Nach 9jähriger Dienstzeit dürfen in etatsmäßigen Stellen befindliche Sergeanten (Bataillonstambours, Oberfahnenschmiede) zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern befördert werden.

Von den in der Kompagnie usw. Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten — einschließlich der vorübergehend Abkommandierten und der zeitweise vom Dienst mit der Waffe Befreiten — darf jedoch in jeder Kompagnie,

Digitized by Google

Eskadron, Batterie, Maschinengewehr- und Bespannungsabteilung nur je einer zum Vizefeldwebel, Vizewachtmeister befördert werden.

— Dienst mit der Waffe bedeutet die Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften im Exerzier-, Schieß- und Felddienst. —

Denjenigen Sergeanten, welche infolge dieser Beschränkung trotz zurückgelegter 9 jähriger Dienstzeit von der Beförderung zum Vizefeldwebel, Vizewachtmeister ausgeschlossen bleiben, dürfen die Vizefeldwebel-, Vizewachtmeistergebührnisse gewährt werden; sie behalten aber den Rang, die Bezeichnung und die Abzeichen der Sergeanten.

3. Unteroffiziere, die wegen Abkommandierung aus dem Etat ihres Truppenteiles ausgeschieden sind — etatsmäßige Schreiber usw. in besonderen Unteroffizierstellen —, werden bei der Beförderung zu Sergeanten und Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach denselben Grundsätzen (§ 3, 1 und 2 Absatz 1) wie die übrigen Unteroffiziere behandelt.

Kehrt ein solcher Unteroffizier nach Ablösung von seinem Kommando in den Frontdienst zurück, so ist er aus der besonderen Unteroffizierstelle außerhalb des Truppenteiles in die erste freiwerdende Unteroffizierstelle seines Truppenteiles zu übernehmen, bis zum Freiwerden der Letzteren aus der bisherigen Stelle zu löhnen.*)

*) Die zur Landesaufnahme kommandierten, aus dem Etat ihrer Truppenteile ausgeschiedenen Unteroffiziere rücken nach denselben Grundsätzen (§ 3, 1 und 2 Absatz 1) wie die übrigen Unteroffiziere zu Sergeanten und Vizefeldwebeln auf. Bei Rückkehr von dem Kommando sind sie in offene Unteroffizierstellen einzureihen. Ist dies zunächst nicht angängig, so beziehen sie bis zum Einrücken in solche Stellen ihrer Waffengattung innerhalb des Armeekorps die seitherige Löhnung über den Etat; das Mehr der Gebührnisse wird beim Chef des Generalstabes der Armee angefordert. Beim Rücktritt behufs informatorischer Beschäftigung, Anstellung auf Probe und Probedienstleistung werden sie über den Etat verpflegt.

Digitized by Google

Bei Kommandos der im Absatz 1 erwähnten Unteroffiziere zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung dürfen sie zwar durch kommandierte Unteroffiziere aus der Truppe ersetzt werden, ihre Stellen sind aber bis zum Ausscheiden offen zu halten.

B. Ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

4. Nach 9monatiger Dienstzeit dürfen Einjährig-Freiwillige-Gefreite, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Reserveoffizieraspiranten, die bei ihrer Entlassung noch nicht den Dienstgrad eines Unteroffiziers bekleiden, werden überzählig hierzu ernannt.

5. Nach zweijähriger Dienstzeit dürfen zu überzähligen Unteroffizieren (überzähligen Fahnenschmieden) befördert werden:

a) Kapitulanten (Beschlagschmiede), welche die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren (Fahnenschmieden) eignen, wegen Mangel an offenen Stellen aber nicht in etatsmäßige Unteroffizier- (Fahnenschmied-) Stellen eingereiht werden können,

b) Stabsordonnanzen, welche Kapitulanten sind, die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen,

c) Hilfsmusiker, die bei etatsmäßigen Musikkorps Dienste leisten,

d) die bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon und den Unteroffizierschulen als Musiker Dienste leistenden Spielleute.

Digitized by Google

6. Nach $5^1/_2$ jähriger Dienstzeit dürfen zu überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmieden) befördert werden:

a) die nach Ziffer 5a zu überzähligen Unteroffizieren (überzähligen Fahnenschmieden) Beförderten — (bei ihrer Einreihung in etatsmäßige Unteroffizier- (Fahnenschmied-) Stellen findet § 3, 1 bzw. 2 Anwendung) —,

b) Hoboisten, Hornisten und Trompeter,

c) Hilfsmusiker, die bei etatsmäßigen Musikkorps Dienste leisten,

d) die bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon und den Unteroffizierschulen als Musiker Dienste leistenden Spielleute.

7. Nach 15jähriger Dienstzeit dürfen zu überzähligen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern befördert werden:

überzählige Sergeanten (überzählige Oberfahnenschmiede), welche in Anerkennung guter und treugeleisteter Dienste einer besonderen Auszeichnung würdig sind.

§ 4.

Beförderung nach besonderen Bestimmungen. Ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Zu überzähligen Unteroffizieren dürfen befördert werden:

a) Fahnenjunker — sofern Unteroffizierstellen in dem betreffenden Truppenteile nicht frei sind,

b) Unteroffizierschüler, welche durch Leistung und Führung sich auszeichnen, — in den letzten 6 Monaten vor ihrem Übertritt in die Armee,

Digitized by Google

c) Büchsenmacher-Anwärter des aktiven Dienststandes, welche die Kapitulantenlöhnung beziehen, — vor Antritt der Probedienstleistung bei einem Truppenteile auf Ansuchen der Gewehrfabrik,

d) Veterinäraspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage bei der Militär-Lehrschmiede Berlin bestanden haben, — nach Übernahme auf den Etat der Militär-Veterinär-Akademie,

e) Veterinäraspiranten, welche die Wiederholungsprüfung im Hufbeschlage bestanden haben, — nach ihrer Rückkehr zum Truppenteil.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§ 5.

Dienstliches Verhältnis.

Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlichen Verhältnisse der zu befördernden Mannschaften in folgenden Fällen abhängig:

a) Zu Feldwebeln (Bezirksfeldwebeln) und Wachtmeistern, etatsmäßigen und außeretatsmäßigen (§ 2, 3) Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern dürfen Unteroffiziere nur dann befördert werden, wenn sie von der Beförderung ab den Dienst ihrer neuen Stelle wahrnehmen.

— Feldwebel (Bezirksfeldwebel) und Wachtmeister, etatsmäßige und außeretatsmäßige (§ 2, 3) Vizefeldwebel und Vizewachtmeister dürfen — unbeschadet der Bestimmungen über die Kommandierung der Militäranwärter im Interesse

Digitized by Google

ihrer Zivilversorgung — nur zur Besetzung anderer etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln (Bezirksfeldwebeln), Wachtmeistern bzw. Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern aus ihren Dienststellen abkommandiert werden. Die nach § 2,5 über den Etat stehenden Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister sowie die übrigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister (§§ 3,2 und 3,7) werden von dieser Bestimmung nicht betroffen. —

b) Zu Unteroffizieren dürfen Mannschaften, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Ökonomiehandwerker, Offizierburschen — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht, überhaupt nicht befördert werden. Ebenso ist die Verwendung von Unteroffizieren in solchen Stellungen unzulässig.

Eine Ausnahme bildet die Beförderung der Ökonomiehandwerker bei ihrer Verwendung als Handwerksmeister.

Die Beförderung ehemaliger Offizierburschen zu Unteroffizieren ist nur dann zulässig, wenn sie in den Frontdienst zurückgetreten sind und dort ihre Geeignetheit zum Unteroffizier während längerer — mindestens einhalbjähriger — Dienstzeit nachgewiesen haben.

§ 6.

Befähigung.

Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Unwürdigkeit schließt Beförderung und Gewährung höherer Gebührnisse aus. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden.

Digitized by Google

Bei Beförderung von Abkommandierten ist das Urteil desjenigen Truppenteiles oder derjenigen Militärbehörde zu berücksichtigen, welcher die Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind. Dies gilt auch für die zur Landgendarmerie Abkommandierten.

Wird eine Stelle frei, und ist für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrade ein geeigneter Unteroffizier nicht verfügbar, so tritt § 2,2 bzw. 7,3 Absatz 2 in Kraft.

§ 7.

Reihenfolge.

1. Die Auswahl der zu

Unteroffizieren (Bataillonstambours, Fahnenschmieden),

etatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern,

außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern,

Feldwebeln, Wachtmeistern,

Hoboisten, Hornisten, Trompetern,

Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern

zu Befördernden findet ohne Rücksicht auf Dienstzeit oder Dienstalter in erster Linie nach der Befähigung für die Stelle statt. Nur bei gleicher Befähigung gibt die Länge der Dienstzeit, bei Gleichheit dieser das Lebensalter den Ausschlag. — Wegen des Befähigungszeugnisses für Fahnenschmiede siehe Mil. Vet. O.; betreffs der gleichen Zeugnisse für Stabshoboisten usw. siehe die Bestimmungen über die Ausbildung von Militärmusikern zu Stabshoboisten usw.; Bezirksfeldwebel siehe Ziffer 4. —

2. Die Auswahl ist beschränkt:

a) für die Beförderung zum Unteroffizier auf die Anwärter innerhalb der Kompagnie, Eskadron,

Digitized by Google

Batterie, Maschinengewehr-, Bespannungsabteilung und des Bezirkskommandos, bei sonstigen Formationen und Anstalten auf die Anwärter innerhalb desjenigen Verbandes, für den ein besonderer (Besoldungs- usw.) Etat zur Ausgabe gelangt;

b) für die Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister auf die Anwärter bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie, Batterie, Maschinengewehr- oder Bespannungsabteilung, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein besonderer (Besoldungs- usw.) Etat zur Ausgabe gelangt.

Für die Beförderungen zu den übrigen unter Ziffer 1 erwähnten Dienstgraden erfolgt die Auswahl ohne diese Beschränkungen.

3. Die Reihenfolge für die Beförderungen zu

überzähligen Unteroffizieren (überzähligen Fahnenschmieden),

Sergeanten (Oberfahnenschmieden) und überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmieden),

Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit,

überzähligen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern

wird von der Länge der Dienstzeit bestimmt.

Ob bei ungenügender Befähigung oder Unwürdigkeit die Beförderung Einzelner dauernd oder vorübergehend auszusetzen ist, hängt von dem Ermessen des befördernden Vorgesetzten (§ 11) ab. Die Beförderung der in der Dienstzeit Jüngeren wird dadurch nicht aufgehalten.

Digitized by Google

Für die Beförderung der in der Kompagnie usw. Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit (§ 3, 2 Absatz 2) ist die Auswahl zu treffen bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie, Batterie, Maschinengewehr- oder Bespannungsabteilung, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb desjenigen Verbandes, für welchen ein besonderer (Besoldungs- usw.) Etat zur Ausgabe gelangt.

4. Für die Besetzung der Bezirksfeldwebelstellen kommen nur in Betracht:

a) die Unteroffiziere der Bezirkskommandos,
die aus diesen hervorgegangenen etatsmäßigen Schreiber höherer Kommandobehörden,
andere etatsmäßige Schreiber bei letzteren und

b) in Ausnahmefällen Unteroffiziere aus der Front.

Die zu Bezirksfeldwebeln geeigneten und in Aussicht genommenen Unteroffiziere werden zu einem von den Generalkommandos für ihren Bereich allgemein festzusetzenden Zeitpunkte — jedoch nicht vor der Beförderung zum Sergeanten (§ 3, 1) — in eine Liste eingetragen. Diese Liste ist von den Generalkommandos für den Korpsbezirk zu führen. Sämtliche Eintragungen haben getrennt nach den Abschnitten a und b und innerhalb dieser Abschnitte nach der Dienstzeit, bei Gleichheit dieser nach dem Lebensalter der Betreffenden stattzufinden. Nur wenn infolge schlechter Führung oder sonstiger Ungeeignetheit die Befähigung zum Bezirksfeldwebel einem Unteroffizier erst nach dem vom Generalkommando allgemein festgesetzten Zeitpunkte zugesprochen wird, darf das Generalkommando die Einreihung des Betreffenden in die Liste nach dem Tage der Erlangung der Befähigung anordnen.

Digitized by Google

Die Besetzung einer Bezirksfeldwebelstelle erfolgt von dem Generalkommando durch Überweisung des ältesten Anwärters der Liste auf Antrag des Bezirkskommandos. Hierbei ist die Reihenfolge der Liste in der Weise einzuhalten, daß Anwärter des Abschnittes b erst dann in Frage kommen, wenn solche des Abschnittes a nicht mehr vorgemerkt sind. Wünsche der Anwärter auf Versetzung in bestimmte Bezirksfeldwebelstellen dürfen berücksichtigt werden. Die Betreffenden müssen jedoch eintretendenfalls auf Beförderung zum Bezirksfeldwebel bis zum Freiwerden der erwünschten Stelle verzichten.

Bei Überweisung der Anwärter ist von dem Generalkommando — soweit erforderlich — die Versetzung zu dem Bezirkskommando auszusprechen.

5. Unteroffiziere und Kapitulanten, welche zu einem anderen Truppenteile übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung in Stellen eines niedrigeren Grades eingereiht werden. In diesem Falle behalten sie die Bezeichnung des erdienten Dienstgrades und dessen Abzeichen bei. Das Ergebnis einer solchen Übereinkunft zwischen Truppenteil und Kapitulanten ist in der Kapitulations-Verhandlung bestimmt zu bezeichnen.

Für die Unteroffizier-Dienstgrade, welche gemäß § 3 nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit erreicht werden können, ist eine solche Zurückstellung nicht erforderlich.

6. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung sind nur zulässig, wenn die beteiligten Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechefs sich damit einverstanden erklären.

Dieser Einverständniserklärung bedarf es nicht:

a) bei Versetzungen, um Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nach einer gewissen Reihenfolge

Digitized by Google

den Ausfall eines abkommandierten Unteroffiziers tragen zu lassen;

b) bei Versetzungen aus disziplinaren Gründen.

7. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung sowie zu anderen Truppenteilen, lediglich um ihre Beförderung oder Einreihung in etatsmäßige Stellen zu ermöglichen und ihnen die damit verbundenen höheren Gebührnisse zuzuwenden, sind nicht statthaft.

III. Besondere Bestimmungen über einzelne Klassen von Unteroffizieren.

§ 8.

Sanitätsunteroffiziere.

Die Beförderung der Sanitätsunteroffiziere erfolgt unter Mitwirkung der militärärztlichen Vorgesetzten nach den gleichen Grundsätzen wie bei den übrigen Unteroffizieren und zwar zu

Sanitätsunteroffizieren nach der Stellenzahl,
Sanitätssergeanten nach $5^1/_2$ jähriger Dienstzeit,
Sanitätsvizefeldwebeln nach 9 jähriger Dienstzeit

unter Gewährung der Gebührnisse der betreffenden Dienstgrade.

§ 9.

Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen.

1. Beförderungen von Unteroffizieren, Sergeanten und Vizefeldwebeln der Halbinvaliden-Abteilungen zu höheren Dienstgraden unter Gewährung der betreffenden Gebührnisse sind ausgeschlossen.

Digitized by Google

Ausgenommen hiervon sind:

a) die in etatsmäßigen Stellen der Bezirkskommandos, Bekleidungsämter usw. stehenden Halbinvaliden,

b) die als Registratoren, etatsmäßige Schreiber, Zeichner und Telegraphisten in besonderen Unteroffizierstellen außerhalb der Truppenteile verwendeten Halbinvaliden.

Die zu a und b genannten dürfen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums auf den Etat der Halbinvaliden-Abteilung zurücktreten oder vorübergehend über den Etat der Halbinvaliden geführt werden. Ihre Beförderung zu Sergeanten und Vizefeldwebeln erfolgt nach den gleichen Grundsätzen (§ 3, 1 und 2 Absatz 1) wie bei den übrigen Unteroffizieren.

2. Beförderungen von Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Gebührnisse sind gestattet und zwar zu:

überzähligen Sergeanten nach $5\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit,

überzähligen Vizefeldwebeln

a) beim Bezuge von Sergeanten- oder Vizefeldwebel-Gebührnissen nach 9jähriger Dienstzeit,

b) ohne Bezug von Sergeanten- oder Vizefeldwebel-Gebührnissen nach 15jähriger Dienstzeit (§ 3, 7).

Finden Halbinvaliden als etatsmäßige Schreiber, Zeichner, Telegraphisten — ohne in besonderen Unteroffizierstellen außerhalb der Truppenteile zu stehen — oder als Lazarett-Rechnungsführer dauernd Verwendung, so dürfen sie auch als überzählige Sergeanten schon nach 9jähriger Dienstzeit zu überzähligen Vizefeldwebeln befördert werden.

Digitized by Google

§ 10.

Sonstige Unteroffiziere.

1. Für die Beförderung zu Vizefeldwebeln bei den Arbeits- und Zielbaukommandos der Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätze sind die Festsetzungen der §§ 2, 1, 5a, 6, 7, 1 und 7, 2 letzter Absatz maßgebend.

2. Die Beförderung der Zahlmeisterapplikanten und Zahlmeisteraspiranten, ferner der Büchsenmacherunteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen zu Sergeanten und Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern erfolgt nach den gleichen Grundsätzen (§ 3, 1 und 2 Absatz 1) wie bei den übrigen Unteroffizieren.

3. Die Bestimmungen über die Beförderung

zu Fähnrichen,
» Unterärzten (auch des Beurlaubtenstandes),
» Unterveterinären (auch des Beurlaubtenstandes),
» Unterzahlmeistern,
» Unterapothekern des Beurlaubtenstandes,
» Oberbäckern,
» Wallmeistern,
» Schirrmeistern bei den Pionier-Bataillonen,
» Proviantamts- } Aspiranten,
» Bekleidungsamts- } Aspiranten,
» Garnisonverwaltungs- } Aspiranten,
» Lazarettverwaltungs- } Aspiranten,
» Sanitätsfeldwebeln bei größeren Garnisonlazaretten,
des zum Unteroffizierstande gehörigen Zeug- und Feuerwerkspersonals,
» ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abteilungen,

Digitized by Google

der Reserveoffizier-Aspiranten und
» Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes

sind in besonderen Vorschriften enthalten.

IV. Vorgesetzte, welche die Beförderung aussprechen.

§ 11.

Die Feldwebel und Wachtmeister, die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter des Gardekorps (einschl. der Feld- und Fußartillerie-Schießschule und der beim Gardekorps befindlichen Verkehrstruppen) werden durch Seine Majestät den Kaiser und König ernannt.

Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadekommandeure und der Landwehr-Inspekteur.

Beförderungen zu Feldwebeln, Vizefeldwebeln und Sanitätsvizefeldwebeln der Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen, sowie von Füsilieren der Unteroffizierschulen zu Unteroffizieren verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen.

Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten (Oberfahnenschmiede) und Unteroffiziere (Bataillonstambours, Fahnenschmiede), sowie Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, Hoboisten, Hornisten und Trompeter werden von dem nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppenteiles usw. ernannt, zu welchem sie gehören. Dieselben Vorgesetzten befördern auch zu Sanitätsunteroffizieren, Sanitätssergeanten und Sanitätsvizefeldwebeln.

Digitized by Google

V. Bestallungen.

§ 12.

Den Feldwebeln, Wachtmeistern, Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern, Sergeanten (Oberfahnenschmieden), Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompetern und den im Abschnitte III bezeichneten Unteroffizieren gleichen Ranges werden bei ihrer Ernennung Bestallungen ausgefertigt. Diese unterschreibt

bei Beförderungen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar gelangt,

im übrigen: derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1471. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 2. Juni 1906. Extra-Nummer.

Nr. 148.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Perbandt.

Um das Andenken des dahingeschiedenen Generals der Infanterie z. D. v. Perbandt, welcher bis vor kurzem der Armee aktiv angehört und sich in den verschiedensten Stellungen, zuletzt als General-Inspekteur der Fußartillerie, hohe Verdienste erworben hat, zu ehren, bestimme Ich, daß die Offiziere der Fußartillerie drei Tage Trauer anlegen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee bekannt zu geben.

Berlin den 1. Juni 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Juni 1906.
Nr. 71/6. 06. K. M.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 9. Juni 1906. Nr. 16.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M. 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 M. 90 ₰ Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Juni 1906.
Nr. 338/6. 06. A. 1.

Nr. 149.

Größere Truppenübungen im Jahre 1906.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Kavallerie-Division D nicht aufgestellt wird.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Juni 1906.
Nr. 26/6 06. Z. 1.

Nr. 150.

Abänderung und Ergänzung der Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken.

In der Anlage I ist

a) zu setzen in Spalte 2:
beim IV. Armeekorps für »Torgau«: »Halle a/S.«,

b) hinzuzufügen in Spalte 2:
beim I. Armeekorps
»Insterburg
Lyck«,
beim IV. Armeekorps
»Halberstadt«,
beim V. Armeekorps
»Krotoschin«,
beim VI. Armeekorps
»Gleiwitz«,
beim VIII. Armeekorps
»Saarbrücken«,
beim XIV. Armeekorps
»Colmar i/E.«,

Digitized by Google

beim XV. Armeekorps
»Dieuze«,
beim XVI. Armeekorps
»St. Avold«,
beim XVII. Armeekorps
»Deutsch-Eylau«.

Vorstehende Änderungen und Ergänzungen sind handschriftlich auszuführen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Juni 1906.
Nr. 118/6. 06. C. 1.

Nr. 151.

Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen der von den Vorschriften des neuen Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betroffenen Invaliden.

1. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 wird eine Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen eines Teils der bereits anerkannten Invaliden erforderlich.

   Es kommen hierfür die nachbezeichneten Personen in Frage:

   a) die seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen;

   b) diejenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben. (Für die Marine kommen außerdem solche Friedensinvaliden in betracht, welche im Dienst an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben.)

      Zu diesen Kriegsteilnehmern zählen auch solche nach den Vorschriften des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901 neu anerkannten Unteroffiziere usw., welche auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit Anspruch auf Pension erworben haben.

      Der Begriff »Kriegsteilnehmer« erläutert sich aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 24. April 1905 zu dem Gesetze vom 22. Mai 1895 über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer sowie aus der kriegsministeriellen Verfügung vom 18. Oktober 1905 Nr. 360/10. 05. C. 2 und aus dem durch diese mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14 September 1905 III. 3053;

   c) die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden, soweit sie nicht schon zu den unter a und b bezeichneten Personen gehören;

   d) die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden.

   Die Bezirkskommandos haben die Akten über diese Invaliden ihres Bezirks bereitzuhalten, so daß die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse nach den demnächst ergehenden Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz alsbald erfolgen kann.

2. Bei den im Reichs- und Staatsdienst angestellten Kriegs- und Friedensinvaliden, deren Pension ganz oder zum Teile ruht, wird eine Neuregelung des Pensionsbezugs durch die Pensionsregelungsbehörden erforderlich.

3. Um sämtliche von den Vorschriften des neuen Gesetzes betroffenen Invaliden möglichst bald von der bevorstehenden Neufeststellung ihrer Versorgungsgebührnisse in Kenntnis zu setzen, haben die Bezirkskommandos für die schnelle und weite Verbreitung der nachstehenden Bekanntmachung zu sorgen.

v. Einem.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Gesetze vom 31. Mai 1906.

Nach den Vorschriften des § 45 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 haben die nachstehend bezeichneten Invaliden eine Neufeststellung ihrer Versorgungsgebührnisse zu erwarten:

I. Militärinvaliden.

1. Die Versorgungsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt.

2. Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Invaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben und nicht schon nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. Mai 1901 höhere Gebührnisse erhalten haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt.

3. Die nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. Mai 1901 (§ 7) zu einer Kriegszulage von 10 *M.* monatlich anerkannten Halbinvaliden erhalten die erhöhte Kriegszulage von 15 *M.* monatlich.

4. Sämtliche als verstümmelt anerkannten Invaliden erhalten an Stelle der bisherigen Verstümmelungszulage von 18 *M.* monatlich eine solche von 27 *M.* nach den Vorschriften des § 13 des neuen Gesetzes.

   Die als pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten die gleiche Verstümmelungszulage von 27 *M.* monatlich, daneben jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension.

5. Diejenigen Kriegs- und Friedensinvaliden, welche im Reichs- oder Staatsdienst angestellt sind und deren Pension ganz oder zum Teile ruht, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs nur dann zu erwarten, wenn ihre Pension

als Feldwebel oder				
» Vizefeldwebel	den	Betrag	von	15 *M.*
» Sergeant	»	»	»	12 »
» Unteroffizier	»	»	»	10 »
» Gemeiner	»	»	»	9 »

   monatlich überschreitet.

   Die im Reichs- und Staatsdienst angestellten ehemaligen Kapitulanten, welche eine Pension auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit erhalten haben, erfahren eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs, sofern ihr Zivildiensteinkommen den Betrag von 2000 *M.* jährlich nicht erreicht.

6. die im Kommunaldienst angestellten Invaliden beziehen ihre bisher bezogene Pension neben dem Zivildiensteinkommen unverkürzt weiter;

7. die unter Nr. 2 bezeichneten Kriegsteilnehmer, welche aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension bereits ausgeschieden sind und nach den Vorschriften des neuen Gesetzes eine Erhöhung ihrer Gebührnisse erfahren, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs zu erwarten, wenn sie in der zuletzt bekleideten Stelle nicht die Höchstpension erreicht haben oder ihre Zivilpension den Betrag von 2000 *M.* nicht erreicht.

Die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Invaliden haben ihre Militärpapiere unter genauer Bezeichnung ihres Wohnorts nebst Straße und Hausnummer baldigst an den zuständigen Bezirksfeldwebel einzureichen.

Digitized by Google

Die unter Nr. 5 bezeichneten Invaliden haben die Neuregelung ihres Pensionsbezugs unter Beifügung ihres Pensionsquittungsbuchs und des Militärpasses durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde zu beantragen.

Die unter Nr. 7 bezeichneten Invaliden beantragen die Neuregelung ihres Pensionsbezugs bei derjenigen Kasse, von welcher sie ihre Zivilpension zuletzt bezogen haben; der Antrag ist jedoch durch Vermittelung derjenigen Behörde vorzulegen, welche die Zivilpension angewiesen hat.

Die Neuregelung sämtlicher Versorgungsgebührnisse beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1906. Nachzahlungen für eine vor diesem Tage liegende Zeit finden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht statt.

II. Marineinvaliden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Marineinvaliden mit nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

1. Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Invaliden, welche im Dienst an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, werden nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgestellt, sofern die Invaliden nicht schon nach dem Kriegsinvalidengesetze vom 31. Mai 1901 neu anerkannt worden sind.
2. Die im Reichs- und Staatsdienste angestellten ehemaligen Kapitulanten der Marine, welche eine Pension auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren erhalten haben, erfahren außer dem Falle der Ziffer I. 5 Absatz 2 eine Neuregelung ihres Pensionsbezugs ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Zivildiensteinkommens, wenn sie beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste Dienstalter-, Seefahr- oder Fachzulage bezogen haben.

III. Schutztruppeninvaliden.

Eine Nachprüfung der Versorgungsgebührnisse der Invaliden der Schutztruppen nach dem neuen Mannschaftsversorgungsgesetze erfolgt ohne besonderen Antrag.

Kriegsministerium. Berlin den 31. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 938/5. 06. A. 5.

Nr. 152.

Ausgabe und Ausscheiden von Schußtafeln.

Die neu aufgestellten Schußtafeln Nr. 8, 16 und 18 (D. V. E. Nr. 119) werden demnächst versandt. Nach ihrem Erscheinen treten die bisherigen Schußtafeln Nr. 7a, 16 und 18 außer Kraft.

Im Auftrage.
Bücking.

Digitized by Google

Nr. 153.

Gerichtsstand für die Militärpersonen der Garnisonen Berlin und Charlottenburg.

Auf Grund des § 14 und des § 20 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung sowie des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz vom 5. März 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 387) bestimme ich für die Militärpersonen der Garnisonen Berlin und Charlottenburg mit Wirkung vom 1. Juni 1906 an:

Als Wohnsitz oder Aufenthaltsort gilt

für die Militärpersonen der in Spalte 1 der Anlage aufgeführten Truppenteile, militärischen Behörden und Anstalten derjenige Teil des Stadtkreises Berlin, welcher zu dem Bezirke des in Spalte 2 bezeichneten Amtsgerichts gehört,

Nachstehend.

für die übrigen Militärpersonen der Garnison Berlin der zum Amtsgerichtsbezirke Berlin-Mitte gehörende Teil des Stadtkreises Berlin,

für die Militärpersonen der Garnison Charlottenburg der zum Amtsgerichtsbezirke Charlottenburg gehörende Teil des Stadtkreises Charlottenburg.

Berlin den 23. April 1906.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

Anlage.

1	2
Truppenteil, militärische Behörde oder Anstalt.	Amtsgericht.
I. Armee-Inspektion	Berlin-Wedding.
Artilleriedepot	Berlin-Wedding.
Artillerie-Prüfungskommission nebst ihrer Depotverwaltung und ihrer Versuchsabteilung	Berlin-Schöneberg.
Bekleidungsamt des Gardekorps und provisorisches Bekleidungsamt für die ostasiatische Besatzungsbrigade	Berlin-Wedding.
Bezirkskommando I, II, III und IV	Berlin-Schöneberg.
Eisenbahnbrigade nebst ihrer Depotverwaltung	Berlin-Schöneberg.
Eisenbahnregiment Nr. 1, 2 und 3	Berlin-Schöneberg.
1. Fußartillerie-Brigade	Berlin-Schöneberg.
1. Fußartillerie-Inspektion	Berlin-Wedding.
1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland	Berlin-Tempelhof.
2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland	Berlin-Tempelhof.
1. Garde-Feldartillerie-Brigade	Berlin-Wedding.
1. Garde-Feldartillerie-Regiment	Berlin-Wedding.
3. Garde-Feldartillerie-Regiment, Stab und I. Abteilung	Berlin-Wedding.
Garde-Füsilier-Regiment	Berlin-Wedding.
3. Garde-Kavallerie-Brigade	Berlin-Tempelhof.
Garde-Kürassier-Regiment	Berlin-Tempelhof.
4. Garde-Regiment zu Fuß	Berlin-Wedding.
Garde-Train-Bataillon	Berlin-Tempelhof.

Digitized by Google

1	2
Truppenteil, militärische Behörde oder Anstalt.	Amtsgericht.
2. Garde-Ulanen-Regiment	Berlin-Wedding.
Garnison-Lazarett I	Berlin-Wedding.
Garnison-Lazarett II	Berlin-Tempelhof.
Garnisonverwaltung II	Berlin-Wedding.
Garnisonverwaltung III	Berlin-Schöneberg.
Garnisonverwaltung Schöneberg	Berlin-Schöneberg.
General-Inspektion der Fußartillerie	Berlin-Schöneberg.
General-Inspektion der Kavallerie	Berlin-Wedding.
General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen	Berlin-Schöneberg.
Generalkommando des III. Armeekorps	Berlin-Schöneberg.
Halbinvaliden-Abteilung des Gardekorps	Berlin-Tempelhof.
1. und 2. Ingenieur-Inspektion	Berlin-Schöneberg.
Ingenieur-Komitee	Berlin-Schöneberg.
Inspektion der Feldartillerie	Berlin-Schöneberg.
Inspektion der Jäger und Schützen	Berlin-Schöneberg.
Intendantur der militärischen Institute	Berlin-Schöneberg.
Intendantur des III. Armeekorps	Berlin-Schöneberg.
Invalidenhaus	Berlin-Wedding.
Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	Berlin-Tempelhof.
Kaiserin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4	Berlin-Tempelhof.
Katholische Feldprobstei	Berlin-Tempelhof.
Kavallerie-Telegraphen-Schule	Berlin-Tempelhof.
Landwehr-Inspektion Berlin	Berlin-Schöneberg.
Linienkommission	Berlin-Schöneberg.
Luftschiffer-Bataillon	Berlin-Wedding.
Militär-Arrestanstalt in der Hasenheide	Berlin-Tempelhof.
Militär-Arrestanstalt, Nördliche	Berlin-Wedding.
Militäreisenbahn, Direktion nebst Betriebsabteilung	Berlin-Schöneberg.
Militärtechnische Akademie	Berlin-Schöneberg.
Militär-Turnanstalt	Berlin-Wedding.
Militär-Versuchsamt	Berlin-Wedding.
Oberfeuerwerker-Schule	Berlin-Wedding.
1. Pionier-Inspektion	Berlin-Schöneberg.
Reitendes Feldjägerkorps	Berlin-Wedding.
Sanitätsamt des III. Armeekorps	Berlin-Schöneberg.
Telegraphen-Bataillon Nr. 1	Berlin-Tempelhof.
Traindepot des Gardekorps	Berlin-Tempelhof.
Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	Berlin-Schöneberg.
Versuchskompagnie der Verkehrstruppen	Berlin-Schöneberg.

Kriegsministerium. Berlin den 31. Mai 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 837/4. 06. A. 1.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 32/6. 06. A. 1. o.

Berlin den 7. Juni 1906.

Nr. 154.

Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Rückführung 1906).

Der Transportdampfer »Neckar« ist am 31. Mai 1906 in Bremerhaven aus Ostasien eingetroffen. (Vergl A. V. Bl. 1902, Seite 298, Nr. 248.)

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 67/6. 06. A. 5.

Berlin den 7. Juni 1906.

Nr. 155.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Mörser-Batterie.

(D. V. E. Nr. 401.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie Mörser — D. V. E. Nr. 311 — tritt mit dem Erscheinen der neuen Ausrüstungs-Nachweisung außer Kraft.

Im Auftrage.
v. Berendt.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1589/5. 06. M. A.

Berlin den 1. Juni 1906.

Nr. 156.

Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen.

Die genannten Direktiven (vergl. A. V. Bl. 1906 S. 95) werden bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin W. 68, Kochstraße 68—71, für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zu dem Preise von 5 Pf. vorrätig gehalten.

Außerdem wird die genannte Hofbuchhandlung die Direktiven allen Exemplaren der »Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 13. Oktober 1904« (D. V. E. Nr. 251) beilegen; der Preis dieser Dienstvorschrift erhöht sich hierdurch nicht.

Schjerning.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 13 bis 19 zur Druckvorschrift »Besichtigung des Fußartilleriegeräts usw.« — D. V. E. Nr. 209 —

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 23. Juni 1906. Nr. 17.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M. 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 M. 90 ₰ Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 157.

Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 17. Mai 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In dem Servistarife (Beilage I des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904, Reichs-Gesetzbl. S. 272) werden die Servisbeträge vom 1. April 1906 ab für alle Servisklassen nach den Servisbeträgen der Servisklasse I festgesetzt.

§ 2.

Die nächste Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville den 17. Mai 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Juni 1906.
Nr. 507/6. 06. B. 5.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Abfindung der Gemeinden für hergegebenes Quartier (Naturalquartier). Da es mit Wirkung vom 1. April 1906 in Kraft getreten ist, sind die inzwischen nach den bisherigen Festsetzungen geleisteten Zahlungen auszugleichen.

Digitized by Google

Wegen Entschädigung der im Standorte auf Selbsteinmietung angewiesenen Unteroffiziere usw. vgl. zu 7. h) der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Juni 1906 (A. V. Bl. S. 141).

2. Nachdem der Personalservis für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten vom 1. April 1906 ab in Wegfall gekommen ist (Allerhöchste Kabinetts-Ordre von 1. Juni 1906 — A. V. Bl. S. 132 u. folg. —), bleibt der Servistarif für die Selbstmieter (Anlage 1 der Servis-Vorschrift) und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 nur hinsichtlich der Stallungen und der Geschäftszimmer in Kraft.

3. Die Servistarife in der Servisvorschrift und in der besonderen Druckvorschrift Nr. 24 sind hiernach abzuändern. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Juni 1906.
Nr. 149/6. 06. A. 2.

Nr. 158.

Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. Mai 1906 das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie nebst Anhang — Spielleute und Musik — zu genehmigen geruht.

Das Reglement befindet sich zur Zeit im Druck und wird den Kommandobehörden und Truppenteilen der Beschleunigung halber in Abschlagslieferungen mit Verteilungsplan zugehen.

Der Anhang wird in geringerer Anzahl überwiesen als das Regkement selbst.

Die bisherigen Exerzier-Reglements für die Infanterie — D. V. E. Nr. 130 und 130a — treten außer Kraft.

Das neue Reglement erhält die Nr. 130 und der Anhang die Nr. 130a.

Der Druckvorschriften-Etat ist entsprechend zu berichtigen.

Reglement und Anhang werden demnächst von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstr. 68—71, vorrätig gehalten.

Verkaufspreis:

für das Reglement geheftet 55 Pf., gebunden 90 Pf.,
für den Anhang geheftet 20 Pf.

Für Truppenteile, die zur Zeit noch mit dem Gewehr 88 ausgerüstet sind, gelten die in der Anlage enthaltenen Abweichungen.

Nachstehend

v. Einem.

Digitized by Google

Anlage.

Zusammenstellung

der Abweichungen für Truppen, die noch das Gewehr 88 führen.

Seite	Nr.	Zeile	statt	ist zu setzen
10	30	2 von oben	Abzugsbügel	Kasten.
11	31	7 von oben	am Handschutz	über dem Visier.
23	66	1 u. 2 von unten		
11	32	5 von unten	den Handschutz	das Gewehr über dem Visier.
12	36	6 u. 7 von oben	etwa zwei Fingerbreiten oberhalb des Knopfes	unter dem Knopf.
14	40	3 u. 4 von oben		
13	36	8 von oben	zweiten Waffenrockknopfes	ersten Waffenrockknopfes.
15	43	5 von oben	den Griff auf den Seitengewehrhalter	den Kasten des Griffs auf die Seitengewehrwarze
15	43	9 u. 10 von oben	in die Rast des Seitengewehrhalters	unter die Warze
17	46	10 von oben	Ladestreifen	Rahmen
37	108	3 von oben		
17	46	11—16 von oben	Der Ladestreifen — bis — getreten ist.	Der Rahmen wird beim Einsetzen in den Kasten etwas nach hinten geneigt; der Daumen drückt auf die Mitte des Pulverraums der obersten Patrone, bis der Haken des Rahmenhalters über den Rahmenhaft einspringt.
18	49	6 von oben	linke Hand	rechte Hand
18	49	8 u. 9 von oben	Mittelfinger	Zeigefinger
19	53	3—5 von oben	Bei Visieren — bis — geschoben.	Bei kleiner Klappe und Visier 450 wird das Visier mit der rechten Hand niedergelegt; bei höheren Visieren ist der Schieber zunächst in die tiefste Stellung zu schieben.
21	59	10—13 von oben	In gleicher Weise — bis — zurückzuführen ist.	Der Daumen der rechten Hand drückt sodann gegen den Knopf des Rahmenhalters. Die anderen Finger werden lose gekrümmt, etwas oberhalb des Rahmens gehalten und fangen ihn mit den darin enthaltenen Patronen beim Emporschnellen auf.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 15. Juni 1906.
Nr. 120/4. 06. B. 1.

Nr. 159.

Ausbildung der Zahlmeisterapplikanten.

In Abänderung der Ziffer 2 des Erlasses vom 8. März 1876 Nr. 721/2. 76. M. O. D. 3 (A. V. Bl. S. 68) wird bestimmt, daß die Ausbildung der Zahlmeisterapplikanten bei der Intendantur fortan einen Zeitraum von mindestens einem Jahre zu umfassen hat.

v. Einem.

Nr. 160.

Zurückziehung einer Ermächtigung zur ärztlichen Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica.

Nachdem der praktische Arzt und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernst Rothschuh seinen Wohnsitz in Managua aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 28. August 1901 (Zentralblatt S. 318) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben, zurückgezogen worden.

Berlin den 8. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Juni 1906.
Nr. 552/6. 06. A. 1.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Juni 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 387/5. 06. A. 4.

Nr. 161.

Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech.

Für Neubeschaffungen gelangen für Krankenwagen und Truppen-Medizinwagen Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech nach erprobtem Muster zur Einführung. Für diese Fahrzeuge vorhandene hölzerne Wasserfässer werden aufgebraucht.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 13. Juni 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 118/6. 06. A. 6.

Nr. 162.

Verkauf von Fahrrad-Rahmentaschen.

Bei der Gewehrfabrik Spandau stehen 36 wenig gebrauchte Fahrrad-Rahmentaschen aus braunem Segeltuch zum Preise von 1 bis 4 Mark — je nach Güte — zum Verkauf an Truppenteile und Behörden bereit.
Anträge sind unmittelbar an die genannte Gewehrfabrik zu richten.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Juni 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 242/6. 06. B. 5.

Nr. 163.

Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für die Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes Bitsch.

Sendungen usw. für genannte Garnisonverwaltung sind fortan nach »Bitsch-Übungsplatz« zu richten.

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Juni 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 176/6. 06. A. 4.

Nr. 164.

Zeichnungen des Trainmaterials.

Das Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts, abgeschlossen im Januar 1906, wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Im Auftrage.
Wischer.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1554/4. 06. M. A.

Berlin den 18. Juni 1906.

Nr. 165.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 11. Februar 1906 ab:	
1.	Stabsarzt	Dr. Schwiening	Hilfsreferent bei dem Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung.
		Vom 1. April 1906 ab:	
2.	Oberstabsarzt	Dr. Stapelfeldt	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	Dr. Sehrwald	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
4.	Stabsarzt	Dr. Niedner	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 — bisher Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen —.
5.	»	Dr. Jeschke	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
6.	»	Dr. Melot de Beauregard	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
7.	»	Dr. Meyer	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
8.	»	Dr. Großkurth	4. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Prinz Karl) Nr. 118.
		Vom 1. Mai 1906 ab:	
9.	Oberstabsarzt	Dr. Boettcher	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
10.	»	Dr. Brix	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
11.	»	Dr. Friedheim	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
12.	»	Dr. Felmy	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
13.	Stabsarzt	Dr. Drüner	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20 — bisher Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen —.
14.	»	Dr. Gottwald (25. 5. 06 gestorben.)	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90.
15.	»	Dr. Keyl	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
16.	»	Dr. Badstübner	Metzer Infanterie-Regiment Nr. 98.
		Vom 1. Juni 1906 ab:	
17.	Oberstabsarzt	Dr. Schuster	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
18.	»	Dr. Hüttig	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
19.	»	Dr. Großer	2. Schlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
20.	Stabsarzt	Dr. Pannwitz	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
21.	»	Dr. Jaehn	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.

Schjerning.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 17 bis 25 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln — D. V. E. Nr. 119 —;
» 29 » 37 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 49 —;
» 1 » 40 zum Entwurf der Pontonnier-Vorschrift.
» 64 » 70 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Munitionsanstalten bei den Artilleriedepots. Teil III. — D. V. E. Nr. 239 —;
» 22 » 24 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule — D. V. E. Nr. 242 —;
» 20 » 36 zur Geschäftsanweisung für die Korpszahlungsstellen — D. V. E. Nr. 165 —;
» 172 » 238 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. D. Munition. — D. V. E. Nr. 197 —;
» 55 » 68 zum Leitfaden betreffend das Maschinengewehr-Material — D. V. E. Nr. 383 —;
» 5 » 12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung mit neuem Material (II. Entwurf) — D. V. E. Nr. 375 —;
» 48 » 53 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehr-Abteilung — D. V. E. Nr. 386 —;
» 110 » 118 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen (II. Entwurf) — D. V. E. Nr. 374 —;
» 1 » 13 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegs-Verpflegungsanstalten — D. V. E. Nr. 157 —;
» 1 » 14 zur Betriebsanleitung für die Armee-Konservenfabriken — D. V. E. Nr. 388 —;
» 19 und 20 zur Feld-Magazindienstordnung — D. V. E. Nr. 79 —;
» 79 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;
Nachtrag VIII zur Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden — D. V. E. Nr. 158 —.

Verkaufspreis von neuen Druckvorschriften.

	Geheftet. M.	Kartoniert. M.
Entwurf einer Dienstordnung der Militärtechnischen Akademie. (Vergl. A. V. Bl. 1906, S. 116)	0,20	0,30
Entwurf einer Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie. (Vgl. A. V. Bl. 1906, S. 116)	0,20	0,30

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. M.	Kartoniert. M.
Instruktion betreffend den Revolver M. 83 nebst zugehöriger Munition mit den Deckblättern bis 28	0,25	0,30

Zur Nachricht.

Im Verlage von A. Bath, Berlin W. 8, Mohrenstraße 19 ist erschienen:

»Mitteilungen des Ingenieur-Komitees, 42. Heft: Die größere Pionierübung am Rhein und Main 1905.«

Bestellungen sind an die Verlagsbuchhandlung zu richten, der Preis beträgt für Angehörige der Armee und Marine 1,50 M.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 28. Juni 1906. Nr. 18.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M. 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 M. 90 ₰ Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 166.

Armeemärsche.

Ich verleihe dem Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußischen) Nr. 1 aus Anlaß der Feier seines 250jährigen Bestehens den sogenannten »De Brandenburgsche Mars« als Präsentiermarsch und den Armeemarsch II Nr. 14 als Parademarsch mit der Maßgabe, daß das Regiment bei großen Paraden allein berechtigt sein soll, diese Märsche zu spielen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 19. Dezember 1905.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Juni 1906.
Nr. 646/6. 06. A. 2.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Der erstgenannte Marsch führt in der Zahl der Armeemärsche die Nummer 87 unter I »Langsame Märsche für Infanterie« und die Nummer 117 unter III »Kavalleriemärsche«; er erscheint im Druck in dem Musikalienverlag von Adolf Fürstner in Berlin W., Kronenstraße 16. Dagegen erhält der zweitgenannte Marsch in der neuen Fassung die Nummer II, 237 und wird in dem Musikalienverlag »Dreililien« in Halensee bei Berlin, Georg Wilhelmstraße Nr. 22, erscheinen.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 167.

Änderungen bei der Landgendarmerie.

Auf den Bericht vom 7. Mai d. J. bestimme Ich, daß die Gendarmen hinsichtlich ihres Dienstranges zwischen die Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden und die Unterbeamten eingestellt werden. Gleichzeitig will Ich den zum Tragen des Portepees berechtigten Gendarmen den Titel »Wachtmeister« verleihen und den Fußgendarmen mit Offizierportepee gestatten, außer Dienst (beim Kirchgang und ähnlichen Gelegenheiten) den Offizierdegen zu tragen.

Urville den 17. Mai 1906.

Wilhelm.

v. Einem. v. Bethmann-Hollweg.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Juni 1906.

Nr. 74/6. 06. A. 2.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß in den dienstlichen Bezügen der Gendarmen durch die Rangerhöhung eine Änderung nicht eintritt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Juni 1906.

Nr. 1805/6. 06. M. A.

Nr. 168.

Dienstvorschrift für die Sanitäts-Inspektionen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. Juni 1906 die Dienstvorschrift für die Sanitäts-Inspektionen zu genehmigen geruht.

Die Vorschrift erhält die Nummer 408 des Druckvorschriften-Etats. Sie wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Anzahl mit Verteilungsplan zugehen.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstraße 68—71, hält die Vorschrift vorrätig. Der Verkaufpreis wird später bekannt gemacht werden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Juni 1906.

Nr. 410/6. 06. C. 1.

Nr. 169.

Offizierpensionsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906.

Vorliegender Nummer des Armee-Verordnungsblatts sind als besondere Beilagen 1 und 2 beigefügt

1. das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906,
2. das Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906

mit den vom Bundesrate und dem Kriegsministerium dazu gegebenen Ausführungsbestimmungen.

Abdrücke dieser Beilagen sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, zu haben und zwar je 1 Abdruck

der Beilage 1 zum Preise von 0,60 *M.* und
der Beilage 2 zum Preise von 1,00 *M.*

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 19. Juni 1906.
Nr. 1895/5 06. A. 1

Nr. 170.

Bestimmungen über die Verwendung im Garnisondienst (Einstellung in Halbinvaliden-Abteilungen).

1. Bei jedem Armeekorps besteht eine Halbinvaliden-Abteilung, deren Stärke durch den Etat festgesetzt ist.
   Über die Verwendung der diesen Abteilungen angehörenden Unteroffiziere bestimmen die Generalkommandos.
2. In die Halbinvaliden-Abteilungen sind felddienstunfähige Unteroffizier-Kapitulanten von kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit einzustellen, die zur Verwendung im Garnisondienste sowohl nach ihren Fähigkeiten und Leistungen als auch nach ihrer Führung geeignet sind.
3. Ein Rechtsanspruch felddienstunfähiger Unteroffizier-Kapitulanten auf Verwendung in Stellen des Garnisondienstes besteht nicht.
4. Die Entscheidung über die Einstellung eines Unteroffizier-Kapitulanten in eine Halbinvaliden-Abteilung steht dem Generalkommando zu, welches dem letzten Truppenteil des Unteroffizier-Kapitulanten vorgesetzt ist.
5. Die Einstellung in die Halbinvaliden-Abteilungen soll in erster Linie den felddienstunfähigen Unteroffizier-Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit die Möglichkeit bieten, den vollwertigen Zivilversorgungsschein auf Grund des § 15 des Mannschaftsversorgungsgesetzes an Stelle des nach § 16 dieses Gesetzes auch schon vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit erreichbaren Zivilversorgungsscheines und die Dienstprämie von 1000 *M.* zu erdienen.
   Durch die Einstellung soll verhütet werden, daß noch garnisondienstfähige Unteroffizier-Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit bei geringen Körperschäden durch eine frühere Entlassung aus dem aktiven Militärdienst den Zivilversorgungsschein nach § 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und mit diesem einen Vorsprung bei der Anstellung im Zivildienste vor den erst nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffizieren erreichen. Verzichten Unteroffizier-Kapitulanten, welche trotz ihrer körperlichen Gebrechen noch für Stellen des Garnisondienstes geeignet sind und darin verwendet werden können, auf diese Einstellung, so haben sie bei ihrer Entlassung keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein. (Ziffer 7 der Ausf. Best. zum Mannsch. Vers. Ges.).
6. Die in eine Halbinvaliden-Abteilung eingestellten Unteroffizier-Kapitulanten empfangen Löhnung und die sonstigen Verpflegungsgebührnisse nach Maßgabe der in den bezüglichen Vorschriften (Friedens-Besoldungsvorschrift usw.) enthaltenen Bestimmungen.
7. Wegen der Beförderungen zu höheren Dienstgraden unter Gewährung der betreffenden Gebührnisse oder unter Beibehaltung der seitherigen Gebührnisse sind die »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden« maßgebend.
8. Die Verwendung im Garnisondienst ist als Fortsetzung des aktiven Militärdienstes anzusehen.
   Die Bewilligung von Versorgungsgebührnissen hat daher erst bei der Entlassung aus der Halbinvaliden-Abteilung zu erfolgen.
9. Während der Zugehörigkeit zur Halbinvaliden-Abteilung findet eine Erneuerung der Kapitulation nicht statt. Gegen seinen Wunsch kann ein Unteroffizier-Kapitulant bei der Abteilung nicht zurückbehalten werden; er hat dann aber auch bei einem freiwilligen Ausscheiden vor Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein.
10. Durch Verfügung des Generalkommandos können Unteroffizier-Kapitulanten der Halbinvaliden-Abteilungen vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit gegen ihren Willen entlassen werden, wenn die in Ziffer 4a und b der Bestimmungen über Kapitulationen bezeichneten Fälle vorliegen. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein geht damit verloren. Bei der Einstellung ist mit jedem Einzelnen eine Verhandlung hierüber aufzunehmen.

Digitized by Google

11. Den Unteroffizier-Kapitulanten der Halbinvaliden-Abteilungen, die eine zwölfjährige Dienstzeit vollendet haben, und deren weitere Belassung im Garnisondienste nicht aus dienstlichen Rücksichten besonders erwünscht erscheint, ist sechs Monate vor dem Entlassungstermin eine entsprechende Eröffnung zu machen.
Die Vorteile der Bestimmungen über Probedienstleistung zur Erlangung einer Anstellung im Zivildienste sind ihnen nicht vorzuenthalten.
12. Für die vor dem Inkrafttreten des neuen Mannschaftsversorgungsgesetzes in die Halbinvaliden-Abteilungen eingestellten halbinvaliden Unteroffizier-Kapitulanten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 272/6. 06. C. 2.

Berlin den 19. Juni 1906.

Nr. 171.

Bestimmungen für die unter der Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden Invalideninstitute. (Invalidenhäuser in Berlin, Carlshafen und Stolp und die Großherzoglich Mecklenburgische Invaliden-Abteilung in Schwerin.)

1. Ein Rechtsanspruch auf Versorgung in einem Invalideninstitut besteht weder für Offiziere noch für Unteroffiziere und Mannschaften.
2. Die Aufnahme kann nur innerhalb der für diese Institute festgesetzten Etats erfolgen.

Offiziere:

3. Über die Verleihung von etatsmäßigen Offizier- oder Pfleglingsstellen bei den Invalideninstituten und über Verleihung der Anwartschaft auf solche Stellen an ehemalige aktive Offiziere, die mit Pension verabschiedet sind, wird ebenso wie über die Entlassung aus solchen Stellen Allerhöchsten Orts entschieden. Die Verleihung muß durch Immediatgesuch erbeten werden.
4. Die etatsmäßigen Offiziere in den Invalidenhäusern erhalten, abgesehen von dem Gouverneur und Kommandanten des Invalidenhauses in Berlin — deren Einkommen besonders festgesetzt ist — ein jährliches Gehalt nach Maßgabe des Etats (beim Invalidenhaus in Berlin 4 Kompagniechefs je 3 162 ℳ, 4 desgleichen je 2 562 ℳ, 3 Hauptleute je 2 562 ℳ, 14 Oberleutnants je 1 590 ℳ, 15 Leutnants je 990 ℳ; beim Invalidenhaus in Carlshafen 1 Kommandant 3 372 ℳ, 3 Hauptleute je 2 472 ℳ, 4 Leutnants je 948 ℳ; beim Invalidenhaus in Stolp 1 Kommandant 3 396 ℳ, 1 Hauptmann 2 496 ℳ, 2 Oberleutnants je 1 560 ℳ, 2 Leutnants je 960 ℳ, freie Wohnung mit Feuerung und Erleuchtung, aber ohne Möbelausstattung, Burschenzulage (Kommandanten und Kompagniechefs 600 ℳ, Hauptleute, Oberleutnants, Leutnants 300 ℳ), außerdem freie ärztliche Behandlung und Arzneien auch für die Familie.
Ein der Mecklenburgischen Invalidenabteilung angehöriger Oberleutnant erhält 1890 ℳ Gehalt und 330 ℳ Wohnungsgeldzuschuß, Burschenzulage, freie ärztliche Behandlung usw. wie die übrigen Offiziere. Eine Dienstwohnung ist für denselben nicht vorhanden.
5. Für die Dauer der Versorgung der Offiziere in einem Invalidenhause, die in etatsmäßige Stellen aufgenommen worden sind, ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 24,1 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere usw. vom 31. Mai 1906).
Verstümmelungszulagen, Kriegszulage und Alterszulage bleiben zahlbar.
Tritt das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Pensionsgebührnisse im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf.
6. Ein Anspruch auf Erhöhung der Pension wird durch den Dienst in einem Invalideninstitut nicht erworben.
Im Falle des Wiederausscheidens tritt der Offizier wieder in den Genuß der vollen früheren Pension. Die Zahlung hebt mit dem Beginn des Monats an, für welchen das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach § 25 a. a. O. wieder auflebt.
7. Pensionierte Offiziere, die als Pfleglinge in einem Invalidenhause Aufnahme finden, verbleiben im Bezuge ihrer Pension und erhalten daneben freie Wohnung, Feuerung, Erleuchtung und 300 Mark Burschenzulage, freie ärztliche Behandlung und Arzneien auch für die Familie.

Digitized by Google

Unteroffiziere und Mannschaften.

8. Über die durch die Generalkommandos vorzulegenden Anträge von Unteroffizieren und Mannschaften um Aufnahme in die preußischen Invalidenhäuser, sowie über die Anträge der Invalidenhäuser auf Wiederentlassung entscheidet das Versorgungs- und Justiz-Departement des Kriegsministeriums. Für die Großherzoglich Mecklenburgische Invalidenabteilung trifft diese Entscheidungen das Bezirkskommando in Schwerin.

9. Es werden nur solche Unteroffiziere und Mannschaften aufgenommen, denen ein dauernder Rentenanspruch zuerkannt worden ist, und die für würdig, bedürftig und geeignet befunden werden.

10. Das Verbleiben in einem Invalideninstitut kann von keinem Insassen beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

11. Mit einer Stelle in einem Invalidenhause sind nach Maßgabe des Etats nachstehende Gebührnisse verbunden: Löhnung (Feldwebel jährlich 637 ℳ 20 Pf., Sergeanten 353 ℳ 20 Pf., Unteroffiziere 253 ℳ 20 Pf., Gemeine 133 ℳ 20 Pf.), Brot, niedriges Beköstigungsgeld, Beköstigungszuschuß, Bekleidung und Kleinbekleidungsgeld; außerdem freie Wohnung, Feuerung, Erleuchtung, ärztliche Behandlung und Arzneien auch für die Familie.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Invalidenabteilung sind nicht kaserniert und erhalten den zuständigen Servis.

12. Während des Aufenthalts eines Rentenempfängers in einem Invalidenhause ruht das Recht auf den Bezug der Rente (§ 36, 1 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw. vom 31. Mai 1906). Verstümmelungszulagen, Kriegszulage, Zivilversorgungsentschädigung und Alterszulage bleiben zahlbar.

Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so wird die Zahlung der Rente mit dem Ende des Monats eingestellt, erfolgt sie am ersten Tage eines Monats, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf.

13. Durch die in einem Invalideninstitut zugebrachte Zeit wird ein Anspruch auf höhere Versorgungsgebührnisse sowie auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie nicht erworben; nach etwaigem Wiederausscheiden tritt der Rentenempfänger auf seine früheren Versorgungsgebührnisse zurück. Die Zahlung hebt mit dem Beginne des Monats an, für welchen das Recht auf den Bezug der Rente nach § 36 a. a. O. wieder auflebt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Juni 1906.
Nr. 1022/5. 06. A. 2.

Nr. 172.

Lehrkurse für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie und Unteroffizier-Übungskurse bei der Infanterie-Schießschule.

Die Kommandierungen zu dem im Armee-Verordnungsblatt für 1906 Seite 136, Ziffer 11 erwähnten Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie und zu den im Armee-Verordnungsblatt für 1905 Seite 388, Schlußsatz erwähnten Unteroffizier-Übungskursen erfolgen nach der anliegenden Übersicht und den Bestimmungen für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule (D. V. E. Nr. 110).

Als Hilfslehrer dürfen außer den bereits kommandierten für die Zeit vom 1. September bis 30. Oktober 1906 noch zwei Oberleutnants oder Leutnants herangezogen werden.

Nachstehend.

v. Einem.

Digitized by Google

Übersicht der Kommandierungen zum Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der

Es sind zu

1.	in Spandau-Ruhleben				auf den			
	2.	3[a]).	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	zum Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie vom 26. 9. bis 30. 10. 1906	Unteroffiziere	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Ärzte[1])	Untergahlmeister oder Zahlmeister-Aspiranten	Sanitäts-Unteroffiziere	Hornisten
		vom 19. 9. bis 30. 10. 1906			vom 19. 9. bis			
Gardekorps	4	20	1	8	.	.	.	.
I. Armeekorps	3	.	.	.	.	.	1	.
II. »	2	.	.	.	.	.	.	1
III. »	2	.	.	.	.	.	.	.
IV. »	2	.	.	.	.	.	.	.
V. »	2	.	.	.	.	.	.	.
VI. »	3	.	.	.	1	.	.	.
VII. »	2	25	.	10 darunter 1 Schreiber	.	.	.	.
VIII. »	2	25	.	10	.	.	.	.
IX. »	2	15	.	6	.	.	.	.
X. »	2	.	.	.	.	.	.	.
XI. »	2	.	.	.	.	.	.	1
XII. (1. Kgl. Sächs.) Armeekorps XIX. (2. Kgl. Sächs.) »	4	30	1	11 darunter 1 Maler	.	.	.	.
XIII. (Kgl. Württbg.) »	2	.	.	.	.	.	.	.
XIV. Armeekorps	3	.	.	.	.	.	.	.
XV. »	2	.	.	.	.	.	.	.
XVI. »	2	.	.	.	.	.	.	.
XVII. »	3	.	.	.	.	1	.	.
XVIII. »	2	.	.	.	.	.	.	.
Gen. Insp. d. Ing.- usw. Korps	.	21	.	.	.	.	.	.
Insp. d. Jäger u. Schützen	.	14	.	.	.	.	.	.
Summe	46	150	2	45	1	1	1	2

Digitized by Google

Kavallerie und zu den Unteroffizier-Übungskursen bei der Infanterie-Schießschule 1906.

kommandieren:

Übungsplatz Gruppe			auf den Übungsplatz Elsenborn							19.
10.[3])	11.	12.[2])	13.	14.	15.	16.	17.[3])	18.[2])		
Unteroffiziere	Gemeine: als Arbeiter	Gemeine: als Handwerker	Ärzte[1])	Unterzahlmeister oder Zahlmeister-Aspiranten	Sanitäts-Unteroffiziere	Hornisten	Unteroffiziere	Gemeine: als Arbeiter	Gemeine: als Handwerker	Bemerkungen.
30. 10. 1906			vom 19. 9. bis 30. 10. 1906							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
50	18 darunter 1 Schlosser	1 Schreiber, 2 Tischler, 1 Schneider.	.	.	.	.	.	.	.	
15	8 darunter 1 Koch	1 Schuhmacher.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
20	10 darunter 1 Koch	1 Tischler, 1 Schuhmacher.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	1	.	.	20	10	1 Tischler, 1 Schuhmacher.	
20	10	1 Tischler, 1 Schneider.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	.	20	10	1 Tischler, 1 Büchsenmachergeh.	
.	.	.	.	.	1	.	40	16 darunter 1 Koch	1 Schreiber, 2 Tischler, 1 Schneider.	
.	.	.	.	.	.	1	30	14 darunter 1 Schlosser	1 Tischler, 1 Schuhmacher.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
30	14	2 Tischler, 1 Büchsenmachergeh.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	1	25	10 darunter 1 Koch	1 Tischler, 1 Schneider.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
135	60	12	1	1	1	2	135	60	12	

[1]) Zu den Spalten 6 und 13. Oberärzte, Assistenzärzte oder an ihrer Stelle Unterärzte oder einjährig-freiwillige Ärzte.

[2]) Zu den Spalten 12 und 18. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, hat das Generalkommando mit den übrigen am Kursus beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung zu treten.

[3]) Zu den Spalten 3, 10 und 17. Den Unteroffizieren sind Mannschaftspatrontaschen mitzugeben.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 349/6. 06. A. 3.

Berlin den 24. Juni 1906.

Nr. 173.

Kommandos und Versetzungen zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule Paderborn.

Zu den Festsetzungen in der nachstehenden Zusammenstellung wird bemerkt:

A. Kommandos usw. zum Militär-Reitinstitut.

1. Auf die Bestimmungen der D. O. f. M. R. J. wird hingewiesen, insbesondere auf
   § 10 Auswahl der Offiziere und Mannschaften, ferner auf
   § 9 Beginn des Kommandos,
   § 12 Überweisungspapiere,
   § 13 Bekleidung und Ausrüstung,
   § 14 Marschangelegenheiten,
   § 15 Verpflegung usw.
2. Der Offizier und die Mannschaften, die von dem Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 zu kommandieren bezw. etwa abzugeben sind, treffen ausnahmsweise erst am 13. Oktober 1906 in Hannover ein.
3. Bei der Kommandierung von Unteroffizieren oder Gefreiten als Schüler zur Kavallerie-Unteroffizierschule bleiben in erster Linie diejenigen Regimenter unberücksichtigt, die einen Leutnant oder Fähnrich zur Offizier-Reitschule Paderborn stellen.
4. Die Schuhmacher unter den Ökonomie-Handwerkern sind vom Bekleidungsamt abzugeben.
   Falls die übrigen Handwerker usw. nicht so, wie vorgesehen, gestellt werden können, ist wegen der erforderlichen Aushilfe mit den übrigen Generalkommandos in Verbindung zu treten.

B. Bestimmungen für die Offizier-Reitschule Paderborn.

1. Die Offizier-Reitschule wird am 1. Oktober 1906 in Paderborn errichtet (vergl. Etatsordre für 1906 — nebst Ausführungsbestimmungen usw. — Armee-Verordnungsblatt S. 132 ff.).
   Der Oberarzt, der Oberveterinär und die Stammunteroffiziere haben am 27. September 1906 dort einzutreffen.
2. Die Stammunteroffiziere müssen gute Reiter sein; nötigenfalls hat durch Vermittelung des Chefs des Militär-Reitinstituts eine Rückversetzung und Ersatzgestellung durch die Kavallerie-Regimenter stattzufinden.
3. Die Offizier-Reitschule hat die Aufgabe, die persönliche Ausbildung neu ernannter Kavallerie-Offiziere soweit zu ergänzen, wie es für ihre nutzbringende Verwendung im Dienste der Truppe erforderlich ist.
4. Die Regelung der Urlaubsbefugnis, Disziplinarstrafgewalt und Gerichtsbarkeit bleibt vorbehalten.
5. Die Kurse beginnen am 1. Oktober j. J. und dauern 9 Monate.
   Für die Zeit zwischen den Kursen können die Reitlehrer — soweit sie für den Dienst beim Stamme nach Ansicht des Kommandeurs entbehrlich sind — zur Kommandierung zu anderen Waffengattungen in Vorschlag gebracht werden.
6. Zu den Kursen sind in erster Linie die seit dem 1. Oktober des vorhergehenden Jahres beförderten Leutnants der Kavallerie zu kommandieren. Sind solche nicht in ausreichender Anzahl vorhanden, so sind Fähnriche zu kommandieren, die die Offizierprüfung bestanden haben.
7. Die kommandierten Offiziere (bezw. Fähnriche) haben so in Paderborn einzutreffen, daß sie sich am ersten Kommandotage um 10 Uhr vormittags beim Kommandeur melden können.

Digitized by Google

8. Jeder Offizier bringt 1 Chargenpferd und 1 eigenes Pferd sowie brauchbares Sattelzeug mit. Die Regiments-Kommandeure sind dafür verantwortlich, daß die Pferde diensttüchtig sind. Wird auf Grund der Anmerkung zu § 36 Ziffer 2 der Rem O. an Stelle eines Chargenpferdes ein älteres zuverlässiges Pferd zum dienstlichen Gebrauch überwiesen, so kann dieses bis zur Beendigung des Kommandos zur Reitschule über die Dauer eines Jahres hinaus belassen werden. Ist das eigene Pferd eines kommandierten Offiziers für die Zwecke der Reitschule nicht geeignet, so kann ein gutgehendes Dienstpferd mitgegeben werden. Letzteres ist zum Truppenteile zurückzusenden, sobald der Offizier in den Besitz eines diensttüchtigen eigenen Pferdes gelangt.

9. Den Fähnrichen ist unter den je zwei Dienstpferden dasjenige Pferd mitzugeben, welches sie nach ihrer Beförderung zum Offizier als Chargenpferd oder auf Grund der Anmerkung zu § 36 Ziffer 2 der Rem. O. an Stelle desselben erhalten sollen. Das andere Dienstpferd ist zum Truppenteile zurückzuschicken, sobald der Beförderte ein eigenes Pferd einzustellen vermag.

Die Beschaffung des Offizier-Sattelzeuges empfiehlt sich bereits zum Beginne des Kommandos.

Der Pfleger der betreffenden Dienstpferde tut zugleich den Dienst als Bursche des beteiligten Offiziers.

10. Muß die Enthebung eines Offiziers bezw. Fähnrichs von dem Kommando erfolgen, so ist von dem Kommandeur der Offizier-Reitschule auf dem Dienstwege die Kommandierung eines Ersatzes aus demselben Armeekorps zu beantragen, wenn das Kommando bis spätestens Ende Dezember angetreten werden kann und nach Lage der dienstlichen Verhältnisse von der nachträglichen Kommandierung noch Erfolg zu erwarten ist.

Für das XIII. (Kgl. Württemb.) Armeekorps tritt die Vermittelung des Kriegsministeriums ein.

Wenn ein Offizier längere Zeit infolge Krankheit den Dienst bei der Offizier-Reitschule nicht im vollen Umfange hat tun können, so kann er auf Antrag des Regiments-Kommandeurs zu einem der folgenden Kurse erneut kommandiert werden.

11. Die Burschen bezw. Pferdepfleger der kommandierten Offiziere bezw. Fähnriche sind mit den Pferden so abzusenden, daß sie im Laufe des 30. September in Paderborn eintreffen.

Wegen der Auswahl der Burschen usw. gelten die Ziffern 6—9 des § 10 der D. O. f. M. R. J.

12. Jedes kommandierte Dienstpferd — ausschl. Chargenpferd, jedoch einschl. derjenigen, die an Stelle von Chargenpferden mitgegeben werden — ist von dem Truppenteile mit gutem Reitzeug auszustatten.

13. Für jedes Dienstpferd und jeden vollen Monat hat der Truppenteil an Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld 50 Pf. an die Offizier-Reitschule abzuführen.

14. Der kommandierte Trompeter wird vierteljährlich abgelöst. Am Tage vor Beginn seines Kommandos hat er in Paderborn einzutreffen. Wegen seiner Auswahl vergl. § 10,2 der D. O. f. M. R. J.

15. Die Burschen für die Stammoffiziere werden von denjenigen Regimentern gestellt, deren Uniform die Offiziere tragen. Die Burschen für den Sanitätsoffizier und den Veterinärbeamten werden aus der Zahl der zum Stamme der Offizier-Reitschule kommandierten Mannschaften gestellt.

Die Burschen für die Stammoffiziere haben mit diesen, alle übrigen zum Stamme der Offizier-Reitschule Kommandierten am 27. September in Paderborn einzutreffen.

Die Beschlagschmiede sind möglichst auf 1 Jahr zu kommandieren; die übrigen Mannschaften sind so auszuwählen, daß sie möglichst 2 Jahre im Kommando verbleiben können; im übrigen vergl. § 10, Ziffer 3, 5 und 6 a. a. O. Auch die Bestimmungen zu § 10, 7 bis 9 und § 11 derselben Dienstordnung finden gleichartige Anwendung.

16. Nach erfüllter Dienstpflicht werden die Mannschaften in der Regel von Paderborn aus zur Reserve zu entlassen sein.

17. Den Burschen und Pferdepflegern der kommandierten Offiziere und Fähnriche sind von den Truppenteilen Karabiner und Lanze mitzugeben.

Digitized by Google

18. Betreffs der Überweisungspapiere gilt der § 12 der D. O. f. M. R. J. mit der Maßgabe, daß bei Fähnrichen ihr Abgangszeugnis von der Kriegsschule an die Reitschule einzusenden und diesem die in Ziffer 1 a — c daselbst bezeichnete Äußerung des Regiments-Kommandeurs beizufügen ist.

19. Zur Erteilung des Unterrichts im Schießdienst und Fußgefecht (einschl. Behandlung der Waffen) ist die Kommandierung eines Infanterie-Offiziers bis zur Dauer von 3 Monaten vom Chef des Militär-Reitinstituts beim Generalkommando VII. Armeekorps zu beantragen.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements erforderlich.

20. Hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung der kommandierten Mannschaften, sowie für alle Einzelfälle, für die weder hier noch durch bezügliche Verfügung an die General-Inspektion der Kavallerie besondere Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen in der Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut Anwendung.

v. Einem.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Kommandos usw. zum Militär-Reit-Institut

und zur

Offizier-Reitschule Paderborn

für 1906/07.

Digitized by Google

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu zur Offizier-Reitschule Hannover: Offiziere.	Offizierburschen.	zur Offizier-Reitschule Paderborn aus dem Korpsbereiche von einem: Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.
Gardekorps	.....	.	.	.	.	4	4	.	4	.
	Regt. der Gardes du Corps	1	1	.	.	.	.	.	(darunter	.
	Garde-Kür. Regt.	1	1	.	.	.	.	.	1 Maurer,	.
	1. Garde-Drag. Regt. Königin Viktoria von Großbritannien und Irland	1	1	.	.	.	.	.	1 Tischler od. Zimmermann,	.
	Leib-Garde-Hus. Regt.	1	1	.	.	.	.	.	1 Tapezier)	.
	1. Garde-Ulan. Regt.	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. » » »	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. Garde-Drag. Regt. Kaiserin Alexandra von Rußland	1	1	.	.	.	.	.		.
	3. Garde-Ulan. Regt.	1	1	.	.	.	.	.		.
	1. Garde-Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. » » »	1	1	.	.	.	.	.		.
I.	.....	.	.	1	.	3	3	.	3	.
	Kür. Regt. Graf Wrangel (Ostpreuß.) Nr. 3	1	1	.	.	.	.	.	(darunter	.
	Drag. Regt. Prinz Albrecht von Preußen (Litthau.) Nr. 1	1	1	.	.	.	.	.	1 Maurer, 1 Tischler od. Zimmermann)	.
	Ulan. Regt. Graf zu Dohna (Ostpreuß.) Nr. 8	.	.	.	.	.	.	.		.
	Litthau. Ulan. Regt. Nr. 12	*)	.	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. König Albert von Sachsen (Ostpreuß.) Nr. 10	1	1	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. von Wedel (Pomm.) Nr. 11	1	1	.	.	.	.	.		.
	1. Feldart. Brig.	**)1	1	.	.	.	.	.		.
	2. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
II.	.....	.	.	1	.	2	2	.	2	.
	Gren. Regt. zu Pferde Frhr. v. Derfflinger (Neumärk.) Nr. 3	.	.	.	.	.	.	.	(darunter 1 als Tisch-ordonnanz geeigneter Mann)	.
	Kür. Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2 ...	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. Pomm. Ulan. Regt. Nr. 9	1	1	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. von Arnim (2. Brandenburg.) Nr. 12	.	.	.	.	.	.	.		.
	3. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	4. » »	.	.	.	.	.	.	.		.

Digitized by Google

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
Kavallerie-Regimente nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. † Der jetzt kommandierte Schüler verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
3 † . . †	6 (darunter 1 Schlosser)	1 vom 1. 7. bis 30. 9. 07	7 (darunter 1 Maler, 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann, 1 Hilfsschreiber)	.	1 Schneider	
2 . . . †	4 (darunter 1 Schmied)	.	6 (darunter 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann, 1 Hilfsschreiber)	.	1 Schuhmacher	*) Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein fünftes Jahr. **) Der außerdem kommandierte Offizier verbleibt ein zweites Jahr.
2 . † . . .	3 (darunter 1 Schmied)	.	4 (darunter 1 Hilfsschreiber)	.	.	

Digitized by Google

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover		zur Offizier-Reitschule Paderborn						
		aus dem Korpsbereiche von einem								
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.
III.	.....	.	.	1	.	2	2	.	2	.
	1. Brandenburg. Drag. Regt. Nr. 2 ...	1	1	.	.	.	.	.	(darunter	.
	Huf. Regt. von Zieten (Brandenburg.) Nr. 3	.	.	.	.	.	.	.	1 als Tisch-	.
	Kür. Regt. Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburg.) Nr. 6	.	.	.	.	.	.	.	ordonnanz geeigneter Mann)	.
	Ulan. Regt. Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburg.) Nr. 3 ..	.	.	.	.	.	.	.		.
	5. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	6. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
IV.	.....	.	.	1	.	2	2	.	2	.
	Magdeburg. Huf. Regt. Nr. 10.....	.	.	.	.	.	.	.	(darunter	.
	Kür. Regt. von Seydlitz (Magdeburg.) Nr. 7	.	.	.	.	.	.	.	1 als Tisch-	.
	Thüring. Huf. Regt. Nr. 12	.	.	.	.	.	.	.	ordonnanz geeigneter	.
	Ulan. Regt. Hennigs von Treffenfeld (Altmärk.) Nr. 16	1	1	.	.	.	.	.	Mann)	.
	7. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	8. » »	1	1	.	.	.	.	.		.
V.	.....	.	.	1	.	2	2	.	2	.
	Ulan. Regt. Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpr.) Nr. 1	.	.	.	.	.	.	.	(darunter 1 als Tisch-	.
	Drag. Regt. von Bredow (1. Schles.) Nr. 4	1	1	.	.	.	.	.	ordonnanz geeigneter	.
	Ulan. Regt. Prinz August von Württemberg (Pos.) Nr. 10	1	1	.	.	.	.	.	Mann)	.
	Regt. Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1 .	.	.	.	.	.	.	.		.
	9. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	10. » »	1	1	.	.	.	.	.		.
VI.	.....	.	.	1	1 vom 1./10. bis 31./12. 06.	2	2	.	2	.
	Leib-Kür. Regt. Großer Kurfürst (Schles.) Nr. 1	.	.	.		.	.	.	(darunter 1 Hilfs-	.
	Ulan. Regt. von Katzler (Schles.) Nr. 2.	.	.	.		.	.	.	schreiber)	.
	Huf. Regt. von Schill (1. Schles.) Nr. 4.	.	.	.		.	.	.		.
	Huf. Regt. Graf Goetzen (2. Schles.) Nr. 6	.	.	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. König Friedrich III. (2. Schles.) Nr. 8.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	11. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	12. » »	.	.	.	.	.	.	.		.

Digitized by Google

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
Kavallerie-Regimente nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler † Der jetzt kommandierte Schüler verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
2 †	3 (darunter 1 Maurer)	.	4 (darunter 1 Hilfsschreiber)	1 Schneider	.	
2 †	3 (darunter 1 Maurer)	.	4 (darunter 1 Hilfsschreiber)	1 Sattler	.	
3	3 (darunter 1 Maler)	.	4 (darunter 1 Maurer)	.	1 Schuhmacher	
2 †	3 (darunter 1 Maler)	.	5 (darunter 1 Maler, 1 Schneider)	.	1 Sattler	

Digitized by Google

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu zur Offizier-Reitschule Hannover: Offiziere.	Offizierburschen.	zur Offizier-Reitschule Paderborn aus dem Korpsbereiche von einem: Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.
VII.	.....	.	.	.	.	2	2	1	2	1
	Kür. Regt. von Driesen (Westfäl.) Nr. 4	1	1	.	.	.	.	.	(darunter 1 Hilfsschreiber)	vom 1./10. bis 31./12. 06
	Huf. Regt. Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfäl.) Nr. 8	1	1	.	.	.	.	.		
	2. Westfäl. Huf. Regt. Nr. 11	1	1	.	.	.	.	.		
	Westfäl. Ulan. Regt. Nr. 5	1	1	.	.	.	.	.		.
	13. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	14. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
VIII.	.....	.	.	.	1	2	2	1	2	.
	Kür. Regt. Graf Geßler (Rhein.) Nr. 8 .	.	.	.	vom 1./1. bis 31./3. 07.	.	.	.	(darunter 1 Hilfsschreiber)	.
	Huf. Regt. König Wilhelm I. (1. Rhein.) Nr. 7	.	.	.		.	.	.		.
	Ulan. Regt. Großherzog Friedrich von Baden (Rhein.) Nr. 7	.	.	.	.	.	.	.		.
	Westfäl. Drag. Regt. Nr. 7	.	.	.	.	.	.	.		.
	15. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	16. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
IX.	.....	.	.	1	1	2	2	.	2	.
	1. Großherzogl. Mecklenburg. Drag. Regt. Nr. 17	1	1	.	vom 1./4. bis 30./6. 07.	.	.	.	(darunter 1 Hilfsschreiber)	.
	Huf. Regt. Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannov.) Nr. 15	.	.	.		.	.	.		.
	Huf. Regt. Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holstein.) Nr. 16	.	.	.	.	.	.	.		.
	2. Großherzogl. Mecklenburg. Drag. Regt. Nr. 18	.	.	.	.	.	.	.		.
	17. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	18. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
X.	.....	.	.	1	1	2	2	.	2	.
	Braunschweig. Huf. Regt. Nr. 17	1	1	.	vom 1./7. bis 30./9. 07.	.	.	.	(darunter 1 Gärtner, 1 Hilfsschreiber)	.
	Oldenburg. Drag. Regt. Nr. 19	.	.	.		.	.	.		.
	2. Hannov. Drag. Regt. Nr. 16	1	1	.		.	.	.		.
	Königs-Ulan. Regt. (1. Hannov.) Nr. 13	1	1	.		.	.	.		.
	19. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	20. » »	1	1	.	.	.	.	.		.

Digitized by Google

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
Kavallerie-Regimente nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. † Der jetzt kommandierte Schüler verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
3	3 (darunter 1 Tapezier)	.	4 (darunter 1 Sattler)	.	1 Schneider	
2 †	3 (darunter 1 Tischler oder Zimmermann)	.	4 (darunter 1 Schmied)	.	.	
2 †	3 (darunter 1 Tischler oder Zimmermann)	.	4 (darunter 1 Sattler)	.	.	
2 †	3	.	4 (darunter 1 Schneider)	.	.	

Digitized by Google

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover		zur Offizier-Reitschule Paderborn						
				aus dem Korpsbereiche von einem						
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.
XI.	.....	.	.	.	.	2	2	.	1 (Schuhmacher)	1 vom 1./1. bis 31./3. 07
	Drag. Regt. Freiherr von Manteuffel (Rhein.) Nr. 5	.	.	.	.	.	.	.		
	Hus. Regt. Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurhess.) Nr. 14									
	Jäger-Regt. zu Pferde Nr. 2.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	22. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	38. » »	1	1	.	.	.	.	.		.
XII. (1. Königl. Sächs.)	.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	Garde-Reiter-Regt.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	1. Ulan. Regt. Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn..	1	1	.	.	.	.	.		.
	1. Hus. Regt. König Albert, Nr. 18 ..	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. Hus. Regt. Königin Carola, Nr. 19..	.	.	.	.	.	.	.		.
	1. Feldart. Brig. Nr. 23	1	1	.	.	.	.	.		.
	3. » » Nr. 32	.	.	.	.	.	.	.		.
XIII. (Königl. Württemberg.)	.....	.	.	.	.	2	2	.	2 (darunter 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)	.
	Drag. Regt. Königin Olga (1. Württemberg.) Nr. 25.....	1	1	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. König Karl (1. Württemberg.) Nr. 19	1	1	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. König (2. Württemberg.) Nr. 26.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. König Wilhelm I. (2. Württemberg.) Nr. 20	1	1	.	.	.	.	.		.
	26. Feldart. Brig. (1. Württemberg.)...	1	1	.	.	.	.	.		.
	27. » » (2. »)...	1	1	.	.	.	.	.		.
XIV.	.....	.	.	.	.	2	2	.	2 (darunter 1 Schmied)	1 vom 1./4. bis 30./6. 07
	1. Bad. Leib-Drag. Regt. Nr. 20	.	.	.	.	.	.	.		
	2. Bad. Drag. Regt. Nr. 21	.	.	.	.	.	.	.		
	3. Bad. Drag. Regt. Prinz Karl Nr. 22	.	.	.	.	.	.	.		
	Kurmärk. Drag. Regt. Nr. 14	1	1	.	.	.	.	.		
	Jäger-Regt. zu Pferde Nr. 3.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	28. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	29. » »	.	.	.	.	.	.	.		.

Digitized by Google

kommandieren			Es sind abzugeben			Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
Kavallerie-Regimente nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. †) Der jetzt kommandierte Schüler verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	
1 . † . .	2	.	3 (darunter 1 Gärtner)	.	.	
4	4 (darunter 1 Sattler, 1 Gärtner)	.	.	.	.	
2 . . . † . .	3 (darunter 1 Sattler, 1 Gärtner)	.	.	.	.	
1 . † . † . . .	4 (darunter 1 Hilfsschreiber)	.	5 (darunter 1 Steindrucker, 1 Hilfsschreiber)	1 Schuhmacher	.	

Digitized by Google

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu zur Offizier-Reitschule Hannover: Offiziere.	Offizierburschen.	aus dem Korpsbereiche von einem Beschlagschmiede.	Trompeter.	zur Offizier-Reitschule Paderborn: Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.
XV.	.....	.	.	.	.	2	2	.	2	1
	2. Rhein. Huf. Regt. Nr. 9	1	1	.	.	.	.	.	(darunter 1 Schmied)	vom 1./7. bis 30./9. 07
	Ulan. Regt. Graf Haeseler (2. Brandenburg.) Nr. 11	.	.	.	.	.	.	.		.
	3. Schles. Drag. Regt. Nr. 15	.	.	.	.	.	.	.		.
	Schleswig-Holstein. Ulan. Regt. Nr. 15	1	1	.	.	.	.	.		.
	30. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	31. » »	1	1	.	.	.	.	.		.
XVI.	.....	.	.	.	.	2	2	.	2	.
	1. Hannov. Drag. Regt. Nr. 9	1	1	.	.	.	.	.	(darunter	.
	Schleswig-Holstein. Drag. Regt. Nr. 13.	1	1	.	.	.	.	.	1 Maler)	.
	Huf. Regt. König Humbert von Italien (1. Kurhess.) Nr. 13	.	.	.	.	.	.	.		.
	2. Hannov. Ulan. Regt. Nr. 14	1	1	.	.	.	.	.		.
	33. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	34. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
XVII.	.....	.	.	.	.	3	3	.	2	.
	Kür. Regt. Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreuß.) Nr. 5....	1	1	.	.	.	.	.	(darunter 1 Schneider)	.
	1. Leib-Huf. Regt. Nr. 1	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. Leib-Huf. Regt. Königin Victoria von Preußen Nr. 2	1	1	.	.	.	.	.		.
	Huf. Regt. Fürst Blücher von Wahlstatt (Pomm.) Nr. 5	1	1	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. von Schmidt (1. Pomm.) Nr. 4	1	1	.	.	.	.	.		.
	Jäger-Regt. zu Pferde Nr. 4	1	1	.	.	.	.	.		.
	35. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	36. » »	1	1	.	.	.	.	.		.
XVIII	.....	.	.	.	.	2	2	.	2	.
	1. Großherzogl. Hess. Drag. Regt. (Garde-Drag. Regt.) Nr. 23.....	.	.	.	.	.	.	.	(darunter 1 Sattler)	.
	Thüring. Ulan. Regt. Nr. 6.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	Magdeburg. Drag. Regt. Nr. 6	.	.	.	.	.	.	.		.
	2. Großherzogl. Hess. Drag. Regt. (Leib-Drag. Regt.) Nr. 24	1	1	.	.	.	.	.		.
	21. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	25. » »	.	.	.	.	.	.	.		.

Digitized by Google

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
Kavallerie-Regimente nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. † Der jetzt kommandierte Schüler verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
2	3 (darunter 1 Hilfsschreiber)	.	4 (darunter 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)	.	.	
3	3	1 v. 1./10. bis 31. 12./06.	4 (darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)	1 Schuhmacher	.	
1	5 (darunter 1 Hilfsschreiber)	1 v. 1./1. bis 31./3. 07.	6 (darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Tapezier, 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)	1 Schuhmacher	.	
3	3	1 v. 1./4. bis 30./6. 07.	4 (darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)	1 Schneider	.	

Digitized by Google

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover		zur Offizier-Reitschule Paderborn						
		aus dem Korpsbereiche von einem								
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.
XIX. (2. Königl. Sächsisch.)	.....	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Karabin. Regt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2. Ulan. Regt. Nr. 18	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	3. Ulan. Regt. Nr. 21	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2. Feldart. Brig. Nr. 24	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	4. » » Nr. 40	1	1	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
Kavallerie-Regimente nach Bestimmung des Generalkommandos.						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. †) Der jetzt kommandierte Schüler verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
3	3 (darunter 1 Tischler oder Zimmermann, 1 Hilfsschreiber)	.	.	.	.	

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 13. Juni 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 409/6. 06. B. 3.

Nr. 174.

Änderung der Marschgebührnis-Vorschrift.

(D. V. E. Nr. 70).

I. Seite 3, § 1, Ziffer 2 ist am Schluß hinter dem Worte» Zeugfergeanten« hinzuzusetzen:
», Oberfeuerwerker, Feuerwerker und Unterzahlmeister«.

II. Seite 6, § 4, Ziffer 5 (Deckblatt 49), vorletzte Zeile ist anstatt »9c. und d.« zu setzen:
»8d) und e)«.

III. Seite 8, § 7, Ziffer 1, Absatz 5 sind unter a. und b. je in der ersten Zeile die Worte »Oberfeuerwerker« und »Feuerwerker« zu streichen.

IV. Seite 27, § 27, Ziffer 2 ist hinter dem Worte »Unterärzte« einzuschalten »und Unterapotheker«.

Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Juni 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 405/6. 06. A. 5.

Nr. 175.

Ausrüstungs-Nachweisungen für die Stäbe der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 210 — und für eine Fußartillerie-Kompagnie und Parkkompagnie — D. V. E. Nr. 403 —.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Nach Erscheinen der neuen Ausrüstungs-Nachweisungen tritt die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 210 — außer Kraft.

In Vertretung.
Bücking.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 778/6. 06. B. 2.

Berlin den 25. Juni 1906.

Nr. 176.

Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brotroggen und Futter für das II. Halbjahr 1906.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

1. Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1906 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für Gemeine Pf.	Für Unteroffiziere Pf.	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf Pf.
Gardekorps.			
Berlin	37	48	21,400
Charlottenburg	37	48	21,300
Groß-Lichterfelde	39	51	23,480
Potsdam	40	52	24,160
I. Armeekorps.			
Allenstein	36	46	20,294
Bischofsburg	37	47	20,940
Braunsberg	37	47	20,920
Darkehmen	36	46	20,372
Goldap	34	43	18,100
Gumbinnen	36	46	19,800
Insterburg	35	44	18,564
Königsberg i. Pr.	36	46	19,575
Lötzen	37	47	20,870
Lyck	37	48	21,164
Memel	38	49	22,120
Ortelsburg	34	43	17,914
Pillau	37	48	21,190
Rastenburg	37	47	20,640
Sensburg	34	43	17,690
Stallupönen	36	46	19,610
Tilsit	38	49	21,716
Bartenstein, Wartenburg, Wehlau	wie Königsberg i. Pr.	36	46 —
II. Armeekorps.			
Belgard	35	44	18,692
Bromberg	36	46	20,488
Cöslin	38	49	22,436
Alt-Damm	36	46	19,900
Demmin	37	47	20,790
Gnesen	35	45	19,190
Greifswald	36	46	20,220
Hohensalza	36	46	19,520
Kolberg	37	47	20,730
Pasewalk	37	48	21,462
Schneidemühl	36	46	20,170
Stargard i. Pomm.	39	50	22,652
Stettin	39	51	23,134
Stralsund	36	46	19,770
Swinemünde	38	49	21,900
Treptow a. R.	36	46	20,030
Anklam, Dt. Krone, Greifenberg i. P., Naugard, Neustettin	wie Stettin	39	51 —
III. Armeekorps.			
Angermünde	40	52	23,860
Beeskow	35	45	19,230
Brandenburg a. H.	39	50	22,510
Cottbus	38	49	21,512
Crossen a. O.	39	50	22,830
Cüstrin	36	46	20,150
Frankfurt a. O.	38	49	22,426
Fürstenwalde	36	46	19,820
Jüterbog	36	46	20,284
Landsberg a. W.	34	43	18,180
Lübben	37	48	21,289
Perleberg	36	46	19,860
Prenzlau	38	49	22,472
Rathenow	38	49	22,400
Neu-Ruppin	38	49	22,108
Schwedt a. O.	38	49	21,920
Spandau	39	50	22,584
Calau, Guben, Woldenberg	wie Berlin	37	48 —
IV. Armeekorps.			
Altenburg	39	50	22,620
Bernburg	38	49	21,880
Blankenburg	34	43	18,380
Burg	37	47	20,650
Dessau	36	46	20,260
Gardelegen	35	45	19,070
Goslar	39	51	23,292
Halberstadt	38	49	21,610
Halle (Saale)	38	49	22,442
Magdeburg	36	46	20,280
Merseburg	38	49	21,580
Quedlinburg	38	49	22,210
Salzwedel	40	52	24,150
Stendal	40	52	23,660
Torgau	40	52	24,310
Weißenfels	38	49	21,610
Wittenberg	38	49	21,858
Zerbst	38	49	21,600
Annaburg, Aschersleben, Bitterfeld, Neuhaldensleben, Sangerhausen	wie Magdeburg	36	46 —
V. Armeekorps.			
Fraustadt	38	49	21,650
Glogau	41	53	24,660

Digitized by Google

In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.		Pf.
Görlitz	38	49	22,060
Hirschberg	38	49	22,480
Jauer	36	46	20,402
Krotoschin	33	42	17,410
Lauban	38	49	21,700
Liegnitz	37	48	21,100
Lissa	35	45	19,452
Lüben	36	46	20,300
Militsch	36	46	20,030
Ostrowo	36	46	20,020
Posen	37	47	20,520
Rawitsch	36	46	19,780
Sagan	36	46	20,260
Schrimm	34	43	18,358
Sprottau	36	46	19,780
Wreschen	38	49	21,540
Züllichau	39	51	23,156
Kosten, Muskau, Neusalz, Neutomischel, Samter, Schroda, Wahlstatt	37	47	wie Posen —
VI. Armeekorps.			
Bernstadt i. Schl.	40	52	23,710
Beuthen O. Schl.	33	42	17,400
Breslau	41	54	25,216
Brieg	37	47	20,580
Cosel	41	54	25,140
Glatz	38	49	21,510
Gleiwitz	37	47	20,670
Grottkau	37	47	20,800
Kreuzburg O. Schl.	36	46	20,130
Leobschütz	39	50	22,620
Namslau	38	49	22,480
Neiße	37	48	21,008
Neustadt O. Schl.	37	47	20,810
Oels	40	52	24,002
Ohlau	36	46	20,120
Oppeln	37	47	20,640
Pleß	38	49	21,650
Ratibor	40	52	23,650
Schweidnitz	38	49	21,868
Kattowitz, Münsterberg, Rybnik, Striegau, Wohlau	41	54	wie Breslau —
VII. Armeekorps.			
Bielefeld	37	48	21,120
Bückeburg	37	48	21,280
Cleve	40	52	24,320
Crefeld	41	54	25,482
Detmold	37	47	20,710
Düsseldorf	38	49	22,426
Höxter	40	52	23,720
Minden	37	47	20,878
Mülheim a. d. Ruhr	38	49	21,910
Münster	38	49	21,772
Neuhaus	39	51	23,126
Paderborn	38	49	22,020
Wesel	41	53	24,950
Barmen, Bochum, Coesfeld, Dortmund, Driburg, Essen, Elberfeld, Geldern, Gelsenkirchen, Hagen, Lennep, Recklinghausen, Soest, Solingen	38	49	wie Münster —
VIII. Armeekorps.			
Aachen	39	51	23,070
Bonn	38	49	21,940
Coblenz, Ehrenbreitstein	39	50	22,920
Cöln, Deutz	39	51	23,440
Diez	39	50	22,916
St. Johann, Saarbrücken	40	52	23,904
Jülich	38	49	21,510
Kalk bei Cöln	37	47	20,500
Mülheim a. Rh.	38	49	22,300
Saarlouis	39	51	23,486
Trier	37	48	21,261
Andernach, Bensberg, Engers, Kreuznach, Montjoie, Neuß, Neuwied, Oranienstein, Rheydt, Siegburg, St. Wendel	39	50	wie Coblenz —
IX. Armeekorps.			
Altona	37	47	20,776
Güstrow	37	47	20,834
Hadersleben	39	51	23,324
Hamburg	37	47	20,836
Harburg	37	48	21,190
Itzehoe	36	46	19,760
Ludwigslust	41	53	24,560
Lübeck	39	50	22,970
Neumünster	37	48	21,430
Neustrelitz	36	46	20,438
Parchim	39	50	22,530
Ratzeburg	38	49	22,150
Rendsburg	40	52	23,790
Rostock	41	53	24,500
Schleswig	40	52	23,540
Schwerin	40	52	24,300
Sonderburg	36	46	20,320
Wandsbek	40	52	24,080
Wismar	37	48	21,240
Bremerhaven, Geestemünde, Ploen, Waren	37	47	wie Altona —

Digitized by Google

In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.		Pf.
Ferner die Marinegarnisonen:			
Cuxhaven	38	49	22,124
Friedrichsort	38	49	21,640
Helgoland	44	58	27,530
Kiel	38	49	22,010
Lehe	38	49	22,180
X. Armeekorps.			
Aurich	40	52	23,680
Braunschweig	39	51	23,074
Celle	39	51	23,060
Hameln	37	47	20,852
Hannover	40	52	23,754
Hildesheim	38	49	22,422
Lüneburg	38	49	21,932
Oldenburg	40	52	24,080
Osnabrück	37	48	21,130
Verden	39	50	22,550
Wolfenbüttel	36	46	20,320
Lingen, Nienburg	40	52	wie Hannover
Ferner die Marinegarnison:			
Wilhelmshaven	42	55	25,894
XI. Armeekorps.			
Arolsen	39	51	23,032
Cassel	40	52	23,684
Coburg	41	54	25,060
Eisenach	39	50	22,620
Erfurt	40	52	24,320
Fritzlar	34	43	18,216
Fulda	38	49	21,520
Gera	37	48	21,046
Göttingen	39	51	23,400
Gotha	37	47	20,570
Hildburghausen	41	53	24,780
Hofgeismar	37	48	21,240
Jena	40	52	23,840
Langensalza	38	49	22,270
Marburg	40	52	23,500
Meiningen	40	52	24,130
Münden (Hann.)	38	49	21,680
Naumburg (Saale)	36	46	20,250
Rudolstadt	40	52	24,050
Sondershausen	37	48	21,190
Weimar	39	50	22,620
Carlshafen, Hersfeld, Mühlhausen i. Th.	40	52	wie Cassel
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.			
Ulm	41	53	24,890
XIV. Armeekorps.			
Altbreisach	41	53	24,620
Bruchsal	37	48	21,420
Colmar i. E.	43	56	26,660
Durlach	40	52	23,740
Ettlingen	39	50	22,700
Freiburg i. B.	41	54	25,350
Heidelberg	37	47	20,680
Burg Hohenzollern	44	58	28,080
Karlsruhe-Gottesaue	39	51	23,290
Kehl	36	46	20,360
Konstanz	42	55	25,550
Lahr	41	53	24,804
Mannheim	41	53	24,940
Mülhausen i. E.	43	57	27,100
Neubreisach	40	52	24,000
Offenburg	40	52	24,140
Rastatt	41	54	25,460
Schlettstadt	38	49	21,550
Schwetzingen	39	51	23,240
Donaueschingen, Hechingen, Lörrach, Mosbach, Sigmaringen, Stockach	39	51	wie Karlsruhe
XV. Armeekorps.			
Bitsch	40	52	23,656
Dieuze	38	49	21,656
Mutzig	38	49	22,120
Pfalzburg	39	50	22,520
Saargemünd	40	52	23,900
Straßburg i. E.	40	52	24,464
Weißenburg i. E.	38	49	21,580
Zabern	39	51	23,170
Molsheim	40	52	wie Straßburg i. E.
XVI. Armeekorps.			
St. Avold	42	55	25,996
Diedenhofen	43	56	26,660
Forbach	43	57	27,330
Metz	41	54	25,258
Mörchingen	41	53	24,710
XVII. Armeekorps.			
Culm	37	48	21,200
Danzig — Langfuhr — Neufahrwasser	36	46	19,780
Dt. Eylau	36	46	20,079
Graudenz	37	48	21,480
Marienburg	37	47	20,540
Marienwerder	36	46	20,350
Osterode	34	43	17,980
Riesenburg	36	46	19,650
Rosenberg	35	44	18,680
Soldau	36	46	19,500
Pr. Stargard	37	47	20,830
Stolp	36	46	20,062
Strasburg W. Pr.	33	42	17,340
Thorn	36	46	20,088
Konitz, Neustadt W. Pr., Schlawe	36	46	wie Danzig

Digitized by Google

In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.
XVIII. Armeekorps.				Gießen	40	52	24,000	Erbach, Friedberg, Höchst, Limburg a. d. L., Meschede, Oberlahnstein, Siegen, Weilburg, Wetzlar — wie Frankfurt a. M.	38	49	—
Babenhausen	41	54	25,480	Hanau	40	52	24,350				
Biebrich	40	52	24,100	Homburg v. d. H.	37	48	21,320				
Butzbach	39	50	22,830	Mainz	41	54	25,172				
Darmstadt	42	55	25,520	Offenbach	41	53	24,670				
Frankfurt a. M.	38	49	22,426	Wiesbaden	40	52	23,780				
				Worms	38	49	21,992				

2. Für Orte, die vorstehend nicht aufgeführt sind (Meldeämter der Bezirkskommandos, Orte mit Strafanstalten usw.), ist das niedrige Beköstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das Generalkommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (§ 7, 14 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.)

B. Vergütungspreise für Brotroggen und Futter.

1. Im II. Halbjahr des Kalenderjahres 1906 gelten als Vergütungspreise:

I. Für Brotroggen im Haushalt der Kadettenanstalten:
für 100 kg ..... 16 M. 55 Pf.

II. Für Futter:

	Für die Tagesration M.	Pf.	Für die Monatsration: auf 31 Tage Juli, August, Oktober, Dezember M.	Pf.	auf 30 Tage September, November M.	Pf.
a) nach Satz IV	1	14	35	34	34	20
b) » » III	1	21	37	51	36	30
c) » » III mit dem Zuschuß von 100 g Hafer (für leichte Garde-Kavallerie)	1	23	38	13	36	90
d) » » II	1	27	39	37	38	10
e) » dem Satz für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (§ 49, 4 u. 8 Fr. V. V.)	—	92	28	52	27	60

f) bei einzelnen Futterteilen:
für 100 kg Hafer ..... 16 M. 90 Pf.,
» 100 » Heu ..... 6 » 22 » ,
» 100 » Stroh ..... 5 » 27 » .

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1906 liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld ..... 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern ..... 10 %.

In Vertretung.
Hoffmann.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern.

Nr. 1 bis 11 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Verwaltung n/A. — D. V. E. Nr. 116 —;

» 1 » 15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne n/A. — D. V. E. Nr. 108 —;

» 1 » 14 zur Ausrüstungs-Nachweisung für leichte Munitions-Kolonnen 96 n/A. der Feldartillerie — D. V. E. Nr. 106 —;

» 1 » 17 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonnen 88/96 n/A. u. 73/96 n/A. — D. V. E. Nr. 105 —;

» 6 » 30 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Batterien 96 n/A. — D. V. E. Nr. 104 —;

»32 » 34 zu den Kurvorschriften — D. V. E. Nr. 60 —.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
138. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

(Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 565 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

A. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 1.

Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen.

Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur solange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Digitized by Google

§ 2.

Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben werden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch erhoben werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muß vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder daß der Offizier von der Erhebung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Erhebung des Anspruchs weggefallen ist.

§ 3.

Eine Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition gewährt werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers, der eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten und, falls die Pensionierung auf Grund eines körperlichen Leidens nachgesucht wird, ein Gutachten der zuständigen Ärzte erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes für dauernd unfähig halten.

Bei Offizieren mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ist in gleicher Weise der Nachweis zu führen, daß sie zu jedem Militärdienst unfähig sind.

Inwieweit noch andere Beweismittel beizubringen sind, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Offiziere, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit.

Dienstbeschädigung.

§ 5.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes

Digitized by Google

eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfs eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Betrag der Pension.

§ 6.

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens; jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Die Dienststelle, aus welcher dieses Diensteinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Hat ein Offizier früher eine Stelle mit einem höheren pensionsfähigen Militärdiensteinkommen bekleidet und ist er von dem Einrücken in diese Stelle ab mindestens noch ein Jahr im aktiven Dienste verblieben, so wird die Pension nach dem höheren Diensteinkommen bemessen.

Der Betrag der Jahrespension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) soweit zu gewähren, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird. Pensionierten Offizieren, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind die für diese Stellen im Etat ausgeworfenen Gebührnisse auf den Pensionszuschuß anzurechnen.

Pensionsbeihilfe und Pensionsgewährung im Falle der Bedürftigkeit.

§ 7.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mark, eines pensionierten Oberleutnants nicht 1800 Mark, eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 Mark, so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren.

Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

Digitized by Google

Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere.

§ 8.

Die Pension derjenigen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine gleiche Erhöhung der Pension um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens auch dann ein, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 9.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6); den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Traindepotleutnants sowie der im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps — jedoch nur das etatsmäßige Gehalt für Leutnants der Infanterie;
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Das pensionsfähige Jahresdiensteinkommen ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 10.

Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist. Auch nach der Beendigung

Digitized by Google

des Krieges sind diese Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden und ein höheres pensionsfähiges Friedensdiensteinkommen noch nicht erreicht worden ist.

Den Inhabern solcher Stellen, für welche im Frieden mehrere Gehaltsklassen bestehen, ist das Gehalt der höchsten Klasse anzurechnen, sofern im Kriege nur eine Gehaltsklasse besteht; jedoch kommt das Gehalt der niedrigsten Klasse zum Ansatze, wenn der Inhaber der Kriegsstelle einem niederen als dem dieser Stelle im Frieden entsprechenden Dienstgrad angehört.

Verstümmelungszulage.

§ 11.

Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich je 900 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1 800 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 900 Mark kann ferner mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1 800 Mark jährlich erhöht werden.

Kriegszulage.

§ 12.

Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt jährlich:

1. 1 200 Mark, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist;
2. 720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Digitized by Google

Pensionierte Offiziere, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Militärdienst oder zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, haben nur dann Anspruch auf die Kriegszulage, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung dauernd gestört worden ist.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 13.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs (§ 12) nicht 3 000 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 14.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 15.

Die im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaats zugebrachte Zeit wird angerechnet.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates, die im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung zugebrachte Dienstzeit kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents angerechnet werden.

§ 16.

Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Digitized by Google

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 17.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 18.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Verfahren.

§ 19.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 20.

Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Digitized by Google

§ 21.

Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist.

Ein Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) wird in diesem Falle nicht gewährt.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse ruht:

1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens;

Digitized by Google

3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als					21	Jahren	4 000 Mark,
bei einer solchen von wenigstens					21	"	4 400 "
"	"	"	"	"	24	"	4 800 "
"	"	"	"	"	27	"	5 100 "
"	"	"	"	"	30	"	5 400 "
"	"	"	"	"	33	"	5 700 "
"	"	"	"	"	36	"	6 000 " .

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 25.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gemäß §§ 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24 Nr. 3 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Digitized by Google

Lebt das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den §§ 23, 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 26.

Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Miltärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension soviel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 27.

Hinterläßt ein pensionierter Offizier eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Pensionsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Gebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

B. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 28.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven

Digitized by Google

Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Betrag der Pension.

§ 29.

Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch.

Den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 30.

Als Dienstzeit wird nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit gerechnet. Die Teilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

Anwendung von Bestimmungen des Abschnitts A.

§ 31.

Die §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 13, 16 bis 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21 bis 27 finden auf die im § 28 genannten Offiziere Anwendung, § 4 Abs. 2 auch auf die Offiziere mit zehnjähriger oder längerer Dienstzeit.

Als Ausscheiden im Sinne des § 2 gilt die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht und eingetreten ist.

C. Beamte und Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen.

§ 32.

Den Beamten des Reichsheeres wird neben der ihnen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes zustehenden Pension Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage nach den Vorschriften der §§ 11 bis 13 gewährt, den Zivil-

Digitized by Google

beamten der Militärverwaltung Verstümmelungszulage aber nur, wenn sie die Dienstbeschädigung als Militärpersonen erlitten oder wenn die besonderen Fährlichkeiten des Militärverwaltungsdienstes die Dienstbeschädigung verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Beamte, denen infolge derselben Dienstbeschädigung aus einem früheren Dienstverhältnisse nach den Militärpensionsgesetzen Versorgungsansprüche schon zuerkannt worden sind.

Für den Anspruch auf Pension finden die Vorschriften der §§ 2, 21 entsprechende Anwendung.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen sind während der Dauer eines Krieges die niedrigsten Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Beamte zuletzt gewesen ist; falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Diensteinkommen hatte oder nach seinem Dienstalter im Frieden eine höhere Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Diensteinkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen.

Auch nach Beendigung des Krieges sind die im Abs. 3 bezeichneten Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden ist.

Den Beamten des Reichsheeres, die zur Zeit des Eintritts in den Militärdienst das zur Pension berechtigende Lebensalter noch nicht erreicht haben, wird im Kriegsfalle die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Für pensionierte Beamte, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, gilt die für pensionierte Offiziere im § 12 Abs. 2 gegebene Vorschrift.

Die Kriegszulage beträgt jährlich:

1 200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs und dem eines Hauptmanns I. Klasse;
720 Mark für die übrigen oberen Beamten;
300 Mark für die Unterbeamten.

Verstümmelungszulage und Alterszulage werden den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere gewährt; den Unterbeamten wird Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich je 324 Mark, Alterszulage bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 900 Mark gewährt.

Für die Unterbeamten sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Die Pensionen derjenigen Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten

Digitized by Google

Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teilgenommen haben oder welche als solche kriegsinvalide geworden sind, werden in der Weise festgesetzt, daß die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt und nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ und von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um $^{1}/_{120}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens steigt. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 39 des Reichsbeamtengesetzes erwähnten Falle kann den vorbezeichneten Beamten eine Pension bis zu $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. Im übrigen finden auf die erhöhten Pensionen dieser Beamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung. Neben der erhöhten Pension wird die Verstümmelungszulage in Grenzen des Abs. 8 gewährt.

§ 33.

Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben Anspruch auf Pensionsgebührnisse nach den Vorschriften für die Heeresbeamten des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind. Die Pension wird nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Die Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der der Amtsstellung des Beamten am Schlusse seiner letzten Dienstleistung entsprechenden Beamtenklasse des Friedensstandes bemessen. Bestehen mehrere Gehaltsklassen, so wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Dienstalter nach jüngerer Beamter des Friedensstandes bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Die §§ 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21, 30, 31 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 34.

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (§ 33) gehören, haben gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Für die Bemessung und Zahlung der Pension gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes.

Der Berechnung der Pension wird das pensionsfähige Zivildiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienste zusteht. Steht ihm ein pensionsfähiges Zivildiensteinkommen nicht

Digitized by Google

zu, so erfolgt die Festsetzung eines solchen nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen.

Die aus Militärfonds gewährte Pension tritt bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivilpension und wird bei den übrigen Beamten auf die Zivilpension angerechnet.

Die Vorschriften des § 2 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste die Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle tritt.

Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage werden nach den Vorschriften des § 32 gewährt.

§ 35.

Andere, als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebührnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert worden ist. Die Bemessung und die Zahlung der Pensionsgebührnisse erfolgt nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen, die dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sind und außer Kraft treten, falls sie die Genehmigung des Reichstags nicht finden.

Die Vorschriften des § 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 36.

Die Anrechnung von Kriegsjahren erfolgt nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und des § 17.

Auf die Beamten des Reichsheeres (§ 32) findet außerdem die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 finden auf den Bezug der nach den §§ 32 bis 35 zu zahlenden Pensionsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes finden auf den Bezug der nach den §§ 33, 34 zu zahlenden Pensionen Anwendung.

D. Sonstige Vorschriften.

Ausschluß von der Besteuerung und Pfändung.

§ 37.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen und bleiben

Digitized by Google

bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse (§ 27) sind der Pfändung nicht unterworfen.

Schadensersatz.

§ 38.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Pensionsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 39.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

   Hat gemäß §§ 19, 27 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

   Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

   Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Digitized by Google

§ 40.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34);
2. ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28);
3. ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).

Über die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Übergangsvorschriften.

§ 41.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Pensionsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

   Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Pensionssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren.
2. Die Pensionsgebührnisse derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die Kriegsinvalide geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

   Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten Offizieren ist der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen.

Digitized by Google

3. Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension hatten, wird ein Anspruch nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes eingeräumt.
4. Die Pension derjenigen Offiziere, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer der im § 8 bezeichneten Stellen befinden oder später in einer solchen verwendet werden, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.
5. Die Verstümmelungszulage der friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten ist nach den Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes festzustellen.
6. Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 und 37 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, § 37 auch auf die bereits pensionierten Beamten Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.
7. Die Vorschriften des § 26 finden auf diejenigen pensionierten Offiziere Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den im § 24 Nr. 3 genannten Stellen ausscheiden.
8. Die Vorschriften des § 27 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offiziere entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Den nicht unter 1, 2, 4 genannten pensionierten Offizieren kann, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen unter 3000 Mark bleibt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen von $^5/_{60}$ ihres vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

§ 42.

Die Kriegszulage der Unterbeamten ist nach § 32 festzustellen.

Die Vorschriften des § 32 Abs. 10 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Heeresverwaltung Anwendung, welche in der dort angegebenen Eigenschaft an einem Kriege teilgenommen haben oder kriegsinvalide geworden sind.

§ 43.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welche ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht. Ergibt sich nach diesen ein Mehrbetrag an Verstümmelungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß bleibt bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Nr. 3 sowie bei

Digitized by Google

Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht; die Vorschrift des § 37 findet auf ihn Anwendung.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 44.

Werden Offiziere oder Beamte des Reichsheeres oder die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 45.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 43 und, falls Offiziere oder Beamte der Kaiserlichen Marine oder die in §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 46.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 48 Abs. 2 II, 51 und 57 gleich.

A. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Pensionsbeihilfe.

§ 47.

Eine Pensionsbeihilfe nach § 7 Abs. 1 kann pensionierten Deckoffizieren bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 Mark gewährt werden.

Digitized by Google

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 48.

An Stelle des § 9 Abs. 1 treten folgende Vorschriften.
Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet

I. den Offizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6);
2. den Offizieren vom etatsmäßigen Vizeadmiral einschließlich abwärts der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. die Besoldungszuschüsse, bei solchen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zuschüsse;
6. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark;
7. den Sanitätsoffizieren die beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulagen.

II. den Deckoffizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt;
2. die beim Ausscheiden bezogene Seefahr- und Fachzulage;
3. eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Pensionserhöhung.

§ 49.

Auf eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Digitized by Google

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

Der Anspruch auf Pensionserhöhung muß innerhalb zehn Jahren erhoben werden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Pensionserhöhung entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 50.

Den im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch die Alterszulage gewährt werden.

Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem Invalidenversicherungsgesetze.

§ 51.

Für die Deckoffiziere sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Alterszulage und Pensionserhöhung keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 52.

Den mit Pension aus dem Marinedienst ausscheidenden Offizieren der Kaiserlichen Marine wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine, gleichgültig in welcher Eigenschaft, dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im Marinedienste zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

§ 53.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Digitized by Google

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 54.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 55.

Den mit Pension ausscheidenden Ingenieuren, Obermaschinisten und Maschinisten der Kaiserlichen Marine wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Vertragsverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit angerechnet, soweit sie nicht vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt.

Hat vor dem Beginne des achtzehnten Lebenjahrs eine dienstliche Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine stattgefunden, so wird die Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab gerechnet.

§ 56.

Den Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit zur Hälfte als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses.

§ 57.

Wird ein pensionierter Deckoffizier nach Maßgabe des § 24 Nr. 3 als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt, so ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses, soweit sein Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für ihn günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als					21	Jahren	3 000 Mark,
bei	einer	solchen	von	wenigstens	21	"	3 300 "
"	"	"	"	"	24	"	3 600 "
"	"	"	"	"	27	"	3 900 "
"	"	"	"	"	30	"	4 100 "
"	"	"	"	"	33	"	4 300 "
"	"	"	"	"	36	"	4 500 " .

Die Vorschriften des § 24 Nr. 3 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

Digitized by Google

B. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 58.

Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere finden die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 53, 57 entsprechende Anwendung.

C. Beamte.

§ 59.

Auf die Marinebeamten finden die §§ 49, 50, 53, 56 Anwendung.

Den Marinebeamten wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienst oder als Schiffsjunge zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Die Kriegszulage nach § 12 und die Pensionserhöhung nach § 49 Abs. 1 betragen jährlich:

1 200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Korvettenkapitäns und dem eines Kapitänleutnants I. Klasse;
720 Mark für die übrigen oberen Beamten;
300 Mark für die Unterbeamten.

D. Sonstige Vorschriften.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 61.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche im Dienste einen Schiff-

Digitized by Google

bruch erlitten oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung oder eines Schiffbruchs pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Marinebeamten Anwendung, welche zur Zeit des Schiffbruchs oder der militärischen Unternehmung (Abs. 1) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Marineverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, die Pensionserhöhung beziehen, Anwendung.

Die Pensionserhöhung der Unterbeamten ist nach § 59 Abs. 3 festzustellen.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 62.

Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine übernommenen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Anspruch auf Pension.

§ 63.

Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.

Ein seine Pensionierung nachsuchender Offizier der Kaiserlichen Schutztruppen, welcher den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat, ist von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit. Bei der Berechnung dieses Zeitraums von zwölf Jahren findet keine Doppelrechnung statt

Digitized by Google

Fristen.

§ 64.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt und der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Pensionsfähiges Diensteinkommen. Höhe des Pensionszuschusses.

§ 65.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die für den Aufenthalt in Afrika festgesetzten Bezüge außer Betracht. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, je nachdem der Offizier aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine hervorgegangen ist, und zwar nach Maßgabe des Dienstgrads und der Dienststelle, welche der Offizier in der Schutztruppe bekleidet hat.

Der nach § 6 Abs. 5 für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs zu gewährende Pensionszuschuß ist so zu bemessen, daß die im Falle eines Heimatsurlaubs während dieser Monate zu zahlenden Beträge erreicht werden.

Tropenzulage.

§ 66.

Auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Kriegszulage, Pensionserhöhung (§ 49) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 67.

Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Digitized by Google

Die Vorschriften des § 64 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 68.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Offiziere Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten und daselbst bei den Kaiserlichen Schutztruppen Übungen ableisten oder in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 69.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 53 Abs. 5) rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch denjenigen Offizieren doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die im § 68 Abs. 2 genannten Offiziere haben nur in den Fällen der §§ 16 und 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 70.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 71.

Werden Offiziere nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Digitized by Google

Beamte der Kaiserlichen Schutztruppen.

§ 72.

Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen gelten, soweit die Beamten aus dem Reichsheer entnommen sind, die jeweilig für die Beamten des Reichsheeres, und insoweit sie aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, die jeweilig für die Beamten der Kaiserlichen Marine gegebenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.
2. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Beamten des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine nach Maßgabe der Dienststellung und des Dienstalters, welche der Beamte in der Schutztruppe erreicht hat. Den Betrag dieser Gebührnisse und den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens bestimmt der Reichskanzler, wenn keine entsprechenden Stellungen im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine bestehen.
3. Wo in jenen Vorschriften von dem Reiche, dem Reichsdienste, der Reichskasse, den Reichsfonds und anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.
4. Bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt.
5. Hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen hat der Bezug des Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus Staatsfonds oder aus Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst.
6. Insoweit bei Bestimmungen und Entscheidungen eine Mitwirkung des Bundesrats vorgesehen ist, ist der Reichskanzler allein zuständig.
7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand versetzten Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren sind.
8. Die §§ 63 Abs. 2, 66 bis 69, 71 finden entsprechende Anwendung.

Die Tropenzulage für die Unterbeamten beträgt 300 Mark und steigt entsprechend der Vorschrift des § 67.

Digitized by Google

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 73.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde oder nach den im § 72 bezeichneten Vorschriften der obersten Reichsbehörde zustehen, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörenden Offiziere und Beamten darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche die Offiziere und Beamten bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Schutztruppendienste, dem aktiven Militärdienst oder Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zur Zeit der militärischen Unternehmung (Abs. 2) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Schutztruppenverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 2, 3 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten Anwendung.

§ 75.

Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutz-

Digitized by Google

truppen Anwendung, welche zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

Schlußvorschrift.

§ 76.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 77.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und die im § 35 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Offiziere und Beamten regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36 S. 659 ff.)

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

   Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist durch seine vorgesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

   Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

   des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;
   des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;
   des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;
   des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

   Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

Digitized by Google

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,
die Höhe und Art des Diensteinkommens,
der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,
die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69),
die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 26 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inlande entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahres.

Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Diensteinkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung bestimmt.

Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten $^7/_{10}$ der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Digitized by Google

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Änderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Absatz 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittelung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Dienstätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Dienst. einkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Zu § 37.

9. Zu Unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 410/6. 06. C. 1.

Berlin den 19. Juni 1906.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 31. Mai 1906

über

die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Erster Teil.

Reichsheer.

1. Zu § 4 Absatz 3.

Inwieweit zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers noch andere als die im § 4 Absatz 1, 2 genannten Beweismittel beizubringen sind, ist durch die Pensionierungs-Vorschrift für das Preußische Heer bestimmt.

2. Zu §§ 6, 9.

Anlage 1.

Die Anlage 1 enthält eine Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der Offiziere, welche nach dem Inkrafttreten des Offizierpensionsgesetzes pensioniert werden.

Der Pensionszuschuß nach § 6 Absatz 5 und § 20 Absatz 1 ist an diejenigen Offiziere zu zahlen, die am 1. Juli 1906 oder später die erste Pensionsrate beziehen. Den Offizieren, die am 1. Juni 1906 die erste Pensionsrate bezogen haben, wird der Pensionszuschuß für einen Monat (Juli) gezahlt.

3. Zu §§ 19, 22 bis 26.

Anlage 2.

Die Zahlung und Verrechnung der von den zuständigen Militärbehörden auf Grund des Offizierpensionsgesetzes festgestellten Pensionsgebührnisse wird von den in der Anlage 2 bezeichneten Pensionsregelungsbehörden veranlaßt.

Diese Behörden regeln auch die Pensionszahlung beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse. Die Unterlagen erhalten sie von den hierzu bestimmten Behörden.

Anlage 3, 4. Anlage 5, 6.

Als Anhalt für die Pensionsregelung eines im Zivil- oder Gendarmeriedienst angestellten Offiziers (§ 24 Nr. 3) dienen die Anlagen 3, 4, als Anhalt für die Pensionsregelung eines aus dem Zivildienst ausscheidenden Offiziers (§ 26) die Anlagen 5, 6.

Von der Pensionsregelungs-Verfügung ist Abschrift an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zu senden.

4. Zu § 27.

Die Anweisung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden. Diesen wird auch die im Absatz 2, 3 der obersten Militärverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis übertragen.

Digitized by Google

5. Zu § 39 Nr. 2.

Die Zustellung der Entscheidungen hat gegen Empfangschein entweder durch die Post, durch Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen.

6. Zu § 41 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5.

Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die seit dem 1. April 1905 pensionierten Offiziere, für die Kriegsinvaliden, Kriegsteilnehmer und wiederverwendeten sowie für die im Frieden verstümmelten Offiziere erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Kriegsministerium. Ist pensionierten Offizieren, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zu wenden.

Als Kriegsteilnehmer sind außer den Offizieren, denen bei der Pensionierung ein Kriegsjahr angerechnet worden ist, auch diejenigen anzusehen, die während des Krieges 1870/71 vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

7. Zu § 41 Nr. 1 Absatz 2.

Die höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, werden ohne Antrag der Bezugsberechtigten durch das Kriegsministerium bewilligt. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren. Ist Bezugsberechtigten, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Bezüge erheben können, eine Benachrichtigung von der Bewilligung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums zu wenden.

8. Zu § 41 Nr. 6.

Die anderweite Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst oder in der Gendarmerie angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr. 3. Bei Kriegsinvaliden und Kriegsteilnehmern ist zunächst die anderweite Feststellung der Pensionsgebührnisse durch das Kriegsministerium abzuwarten.

9. Zu § 41 Absatz 2.

Anträge pensionierter Offiziere auf Gewährung von Pensionsbeihilfen sind unmittelbar an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zu richten.

10. Zu § 42.

Anträge von pensionierten oberen Beamten des Reichsheeres auf Feststellung und Anweisung höherer Pensionsgebührnisse sind an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums, Anträge von pensionierten Unterbeamten sind an diejenige Korpsintendantur zu richten, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben.

Die Korpsintendanturen haben zum 1. Oktober 1906 eine Nachweisung der für pensionierte Unterbeamte angewiesenen Pensionsgebührnisse nach beiliegendem Muster an die Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums einzusenden. Anlage 7.

v. Einem.

Beilage 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 1.

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Gültig vom 1. Juli 1906 ab.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Dienstgrad bezw. Dienststellung	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens M.	Pensionsbeträge												
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
			20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60
1.	Kommandierender General	25 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Chef des Generalstabes der Armee, Generalinspekteure der Kavallerie und Fußartillerie, sowie Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und General-Inspekteur der Festungen															
	a) bei 18 000 M. Dienstzulage	wie Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) » 12 000 M. »	21 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Divisions-Kommandeur als Generalleutnant	17 409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Divisions-Kommandeur als Generalmajor und Generalleutnant mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	14 409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Brigade-Kommandeur als Generalmajor und Sanitätsinspekteur	12 515	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Generalmajor mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	11 615	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Brigade-Kommandeur als Oberst	11 315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Kommandant im Range eines Stabsoffiziers als Regiments-Kommandeur	10 214	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur und Generalarzt mit 8772 M. Gehalt	9 962	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Generalarzt mit 8172 M. Gehalt	9 362	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Patentierter Oberstleutnant mit 1150 M. pensionsfähiger Zulage und Generaloberarzt mit derselben Zulage	8 727	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4365	4509	4656	4800
12.	Kommandant im Range eines Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur	8 079	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4041	4176	4311	4446
13.	Stabsoffizier als Bataillons-Kommandeur und Oberstabsarzt mit 6552 M. Gehalt	7 577	2526	2652	2781	2907	3033	3159	3285	3411	3537	3663	3789	3915	4044	4170
14.	Oberstabsarzt mit 6102 M. Gehalt	7 127	2376	2496	2616	2733	2853	2970	3090	3210	3327	3447	3564	3684	3804	3921
15.	Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse und Stabsarzt mit 4602 M. Gehalt	5 627	1878	1971	2064	2160	2253	2346	2439	2535	2628	2721	2814	2910	3003	3096
16.	Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse und Stabsarzt mit 3402 M. Gehalt	4 427	1476	1551	1626	1698	1773	1845	1920	1995	2067	2142	2214	2289	2364	2436
17.	Oberleutnant und Oberarzt	2 851	951	999	1047	1095	1143	1188	1236	1284	1332	1380	1428	1476	1521	1569
18.	Leutnant und Assistenzarzt	2 251	753	789	828	864	903	939	978	1014	1053	1089	1128	1164	1203	1239
19.	Erster Traindepot-Offizier															
	a) Hauptmann mit 4602 M. Gehalt	wie Nr. 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) » » 3402 » »	» » 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Zweiter Traindepot-Offizier															
	a) Leutnant mit 2790 M. Gehalt	3 643	1215	1278	1338	1398	1458	1518	1581	1641	1701	1761	1824	1884	1944	2004
	b) » » 2490 » »	3 343	1116	1173	1227	1284	1338	1395	1449	1506	1563	1617	1674	1728	1785	1839
21.	Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizier															
	a) Hauptmann mit 4602 M. Gehalt	wie Nr. 15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) » » 3402 » »	» » 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) Oberleutnant mit 2550 M. Gehalt	3 403	1137	1194	1248	1305	1362	1419	1476	1533	1590	1647	1704	1761	1815	1872
	d) Leutnant » 2190 » »	3 043	1017	1068	1116	1167	1218	1269	1320	1371	1422	1473	1524	1575	1623	1674
	e) » » 1830 » »	2 683	897	942	984	1029	1074	1119	1164	1209	1254	1299	1344	1389	1431	1476
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Digitized by Google

(in Mark) nach Jahren

24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkungen.
$^{34}/_{60}$	$^{35}/_{60}$	$^{36}/_{60}$	$^{37}/_{60}$	$^{38}/_{60}$	$^{39}/_{60}$	$^{40}/_{60}$	$^{81}/_{120}$	$^{82}/_{120}$	$^{83}/_{120}$	$^{84}/_{120}$	$^{85}/_{120}$	$^{86}/_{120}$	$^{87}/_{120}$	$^{88}/_{120}$	$^{89}/_{120}$	$^{45}/_{60}$	
—	—	—	—	—	—	17 322	17 538	17 754	17 970	18 186	18 405	18 621	18 837	19 053	19 269	19 485	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	14 655	14 838	15 021	15 204	15 387	15 570	15 753	15 936	16 119	16 302	16 485	
—	—	—	—	—	—	11 607	11 754	11 898	12 042	12 189	12 333	12 477	12 624	12 768	12 912	13 059	
—	—	—	—	—	—	9 606	9 729	9 849	9 969	10 089	10 209	10 329	10 449	10 569	10 689	10 809	
—	—	—	—	—	—	8 346	8 448	8 553	8 658	8 763	8 865	8 970	9 075	9 180	9 282	9 387	
—	—	—	—	—	—	7 746	7 842	7 938	8 034	8 133	8 229	8 325	8 421	8 520	8 616	8 712	
—	—	—	—	—	—	7 545	7 638	7 734	7 827	7 923	8 016	8 112	8 205	8 298	8 394	8 487	
—	—	—	—	—	—	6 810	6 897	6 981	7 065	7 152	7 236	7 323	7 407	7 491	7 578	7 662	
—	5814	5979	6144	6312	6477	6 642	6 726	6 810	6 891	6 975	7 059	7 140	7 224	7 308	7 389	7 473	
—	5463	5619	5775	5931	6087	6 243	6 321	6 399	6 477	6 555	6 633	6 711	6 789	6 867	6 945	7 023	
							$^{41}/_{60}$	$^{42}/_{60}$	$^{43}/_{60}$	$^{44}/_{60}$	$^{45}/_{60}$						
4947	5091	5238	5382	5529	5673	5 820	5 964	6 111	6 255	6 402	6 546						
4581	4713	4848	4983	5118	5253	5 388	5 523	5 658	5 790	5 925	6 060						
4296	4422	4548	4674	4800	4926	5 052	5 178	5 304	5 433	5 559	5 685						
4041	4158	4278	4395	4515	4635	4 752	4 872	4 989	5 109	5 229	5 346						
3189	3285	3378	3471	3564	3660	3 753	3 846	3 939	4 035	4 128	4 221						
2511	2583	2658	2730	2805	2880	2 952	3 027	3 099	3 174	3 249	3 321						
1617	1665	1713	1761	1806	1854	1 902	1 950	1 998	2 046	2 091	2 139						
1278	1314	1353	1389	1428	1464	1 503	1 539	1 578	1 614	1 653	1 689						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
2067	2127	2187	2247	2310	2370	2 430	2 490	2 553	2 613	2 673	2 733						
1896	1953	2007	2064	2118	2175	2 229	2 286	2 343	2 397	2 454	2 508						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
1929	1986	2043	2100	2157	2214	2 271	2 328	2 385	2 439	2 496	2 553						
1725	1776	1827	1878	1929	1980	2 031	2 082	2 133	2 181	2 232	2 283						
1521	1566	1611	1656	1701	1746	1 791	1 836	1 881	1 923	1 968	2 013						
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

Digitized by Google

Anlage 2.

Verzeichnis der Pensionsregelungsbehörden.

Zuständig sind für die Zahlung von Pensionsgebührnissen beim Aufenthalte des Pensionärs:

im Königreich Preußen	die Regierungen (in Berlin das Polizeipräsidium),
» Großherzogtum Baden	die Intendantur XIV. Armeekorps,
in Elsaß-Lothringen	das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen,
im Königreich Bayern	die Regierung in Cassel,
» Großherzogtum Hessen	» » » » ,
» Fürstentum Waldeck-Pyrmont	» » » » ,
» Königreich Sachsen	» » » Liegnitz,
» » Württemberg	» » » Wiesbaden,
» Großherzogtum Sachsen-Weimar	» » » Erfurt,
» Herzogtum Sachsen-Altenburg	» » » » ,
» » Sachsen-Coburg-Gotha	» » » » ,
» » Sachsen-Meiningen	» » » » ,
in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen	» » » » ,
» » Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	» » » Schleswig,
» » Freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen	» » » » ,
im Großherzogtum Oldenburg	» » » Aurich,
» Herzogtum Braunschweig	» » » Magdeburg,
» » Anhalt-Dessau	» » » » ,
in den Fürstentümern Reuß	» » » Merseburg,
» » » Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe	» » » Minden.

Digitized by Google

Anlage 3.

Pensionsregelung

für den Hauptmann 1. Kl. a. D. Postdirektor Sch..... in N.....
nach § 24 Nr. 3, § 25 Offizierpensionsgesetzes.

	Jahre	Tage
Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Abs. 4).		
Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre (laut Pensionsnachweisung).....	22	290
Zivildienstzeit vom 1. 11. 98. bis 14. 1. 1906	7	75
Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit	30	—

	M.	Pf.
Geldberechnung.		
a.		
Das Zivildiensteinkommen beträgt seit 1. 4. 1905:		
Gehalt ..... 3 900 M.		
Wohnungsgeldzuschuß im pensionsfähigen Betrage ..... 525 »	4 425	—
Die Militärpension beträgt (laut Pensionsnachweisung).....	2 399	—
Summe	6 824	—
b.		
Bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von 30 Jahren ruht das Recht auf den Bezug der Pension, soweit Einkommen und Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens (laut Pensionsnachweisung 5 330 M.) oder, was im vorliegenden Falle günstiger ist, den Betrag von ..... übersteigen.	5 400	—
Von der Militärpension sind mithin nicht zu zahlen	1 424	—
Zahlungsanweisung.		
Die Militärpension beträgt.....	2 399	—
Davon sind nicht zu zahlen	1 424	—
Bleiben zu zahlen	975	—

Die Zahlung hebt mit dem 1. 7. 1906 an.

P....., den 29. 7. 1906.

Königliche Regierung.

An
die Königliche Regierungs-Hauptkasse
in
P.....

Digitized by Google

Anlage 4.

Pensionsregelung

für den Hauptmann 2. Kl. a. D. Garnisonverwaltungsinspektor A.....
in B..... nach § 24 Nr. 3, § 25 Offizierpensionsgesetzes.

	Jahre	Tage
Dienstzeitberechnung (§ 24 Nr. 3 Abs. 4).		
Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre	20	72
Zivildienstzeit, A. ist am 1. 7. 1906 angestellt	—	—
Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit	20	72

	M.	Pf.
Geldberechnung.		
a.		
Das Zivildiensteinkommen beträgt vom 1. 7. 1906 ab:		
an Gehalt ..... 2 100 M.		
an pensionsfähigem Werte der Dienstwohnung ..... 567 »	2 667	—
Die Militärpension beträgt	2 208	—
Summe	4 875	—
b.		
Das frühere pensionsfähige Diensteinkommen hat betragen	4 427	—
Von der Militärpension sind mithin nicht zu zahlen	448	—
Zahlungsanweisung.		
Die Militärpension beträgt	2 208	—
Davon sind nicht zu zahlen	448	—
Bleiben zu zahlen	1 760	—
Der zu zahlende Betrag ist nach § 24 Nr. 3 Abs. 5 abzurunden auf ..	1 761	--

Die Zahlung hebt mit dem 1. 7. 1906 an.

P....., den ... 8. 1906.

Königliche Regierung.

An
die Regierungs-Hauptkasse
in
P.....

Digitized by Google

Anlage 5.

Pensionsregelung

für den Hauptmann 2. Kl. A..... in B..... bei seiner Pensionierung als Strafanstaltsinspektor auf Grund des § 26 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung.	Jahre	Tage
Militärdienstzeit einschließlich Kriegsjahre (laut Militärpensionsnachweisung).....	21	72
Zivildienstzeit ausschließlich Militärdienstzeit (laut Zivilpensionsnachweisung).....	11	360
	32	432
oder	33	67

Geldberechnung und Zahlungsanweisung.	M.	Pf.
1. Das frühere pensionsfähige Militärdiensteinkommen betrug 4427 M. Bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von 33 Jahren ruht das Recht auf den Bezug der Militärpension nach § 24 Nr. 3 O. P. G. jedoch nur, soweit es den Betrag von 5700 M. übersteigt. Da es für den Pensionär günstiger ist, so ist der letztere Betrag der Berechnung des Pensionsbetrags zugrunde zu legen, bis zu dessen Erreichung neben der Zivilpension die Militärpension nach § 26 O. P. G. zu zahlen ist. Nach dem Reichsbeamtengesetz beträgt die Pension bei einer Dienstzeit von 33 Jahren und einem Diensteinkommen von 5700 M. (38/60) abgerundet	3 612	—
2. Die Zivilpension als Strafanstaltsinspektor beträgt laut Zivilpensionsnachweisung vom 1. 10. 19.. ab	2 910	—
3. Von der Militärpension, welche laut Militärpensionsnachweisung 2289 M. beträgt, sind mithin vom 1. 10. 19.. ab		
an den Pensionär (bis zur Erreichung des nach Nr. 1 für die Gesamtdienstzeit errechneten Pensionsbetrags) zu zahlen.....	702	—
an den Zivilpensionsfonds nach § 26 Absatz 3 zu erstatten*) (2289 M. — 702 M.).....	1 587	—
und zwar an die Kasse, welche die Zivilpension zahlt.		

B....., den.....

Königliche Regierung.

An

die Königliche Regierungs-Hauptkasse

in

B.....

*) Die Erstattung erfolgt am Schlusse jedes Rechnungsjahrs (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. 6. 06 zu §§ 22 bis 26 und 57, Ziffer 5).

Digitized by Google

Anlage 6.

Pensionsregelung

für den Major a. D., zuletzt Bataillonskommandeur, N..... in C..... bei seiner Pensionierung als Postdirektor auf Grund des § 26 Offizierpensionsgesetzes.

Dienstzeitberechnung.	Jahre	Tage
Militärdienstzeit einschließlich Kriegsjahre (laut Militärpensionsnachweisung).....	31	180
Zivildienstzeit ausschließlich Militärdienstzeit (laut Zivilpensionsnachweisung).....	8	265
Summe	40	80

Geldberechnung und Zahlungsanweisung.	ℳ	Pf.
1. Aus dem früheren pensionsfähigen Militärdiensteinkommen von 6530 ℳ (oder sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den im § 24 Nr. 3 festgesetzten Beträgen) ergibt sich für eine Dienstzeit von 40 Jahren nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes folgender Pensionsbetrag:		
45/60 von 6530 ℳ = 4897½ ℳ, abgerundet.....	4 899	—
2. Die Zivilpension beträgt vom 1. 7. 1906 ab laut Zivilpensionsnachweisung	4 221	—
3. Von der Militärpension, welche laut Militärpensionsnachweisung 3918 ℳ beträgt, sind demnach vom 1. 7. 1906 ab		
an den Pensionär (zur Erreichung des nach Nr. 1 für die Gesamtdienstzeit errechneten Pensionsbetrags) zu zahlen.....	678	—
an den Zivilpensionsfonds nach § 26 Absatz 3 zu erstatten*) (3918 ℳ — 678 ℳ).....	3 240	—
und zwar an die (Angabe der Kasse, aus welcher die Zivilpension gezahlt wird).		

P....., den 25. 7. 1906.

Königliche Regierung.

An

die Königliche Regierungs-Hauptkasse

in

P.....

*) Die Erstattung erfolgt am Schlusse jedes Rechnungsjahrs (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. 6. 06 zu §§ 22 bis 26 und 57, Ziffer 5).

Digitized by Google

Nachweisung

der von der Intendantur ..... Armeekorps auf Grund des § 42 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 für pensionierte Unterbeamte des Reichsheeres angewiesenen Pensionsgebührnisse.

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	letzte Dienststelle	Pensionsfähiges Diensteinkommen	Pensionsfähige Dienstzeit	Bisherige Gebührnisse					Auf Grund des § 42 des Offizierpensionsgesetzes neu festgestellte Gebührnisse					Mehrbetrag der Spalte 16 gegen Spalte 11
						Pensionen	Kriegszulage	Verstümmelungszulage	Altterszulage	Summe	Pensionen	Kriegszulage	Verstümmelungszulage	Altterszulage	Summe	
				M.	Jahre	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
															Summe:	

Digitized by Google

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1850. 06. II.

Digitized by Google

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906.

(Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

Anspruch auf Rente.

§ 1.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Digitized by Google

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Ferner rechnen zu den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps.

Fristen.

§ 2.

Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

Dienstbeschädigung.

§ 3.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Digitized by Google

Erwerbsunfähigkeit.

§ 4.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Der Besitz des Zivilversorgungsscheins gemäß § 15 oder der Bezug der laufenden Geldentschädigung (§ 19) oder die Abfindung mit der einmaligen Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) schließt die Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsunfähigkeit aus. Das Gleiche gilt bei dem Besitze des Zivilversorgungsscheins gemäß § 16 oder des Anstellungsscheins (§ 17) mit dem Beginne der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 36).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablaufe des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt.

Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, welche im Militärdienst eines dem Reiche nicht angehörenden Staates zugebracht ist.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 6.

Für jeden Krieg, an welchem ein Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Unteroffizieren und Gemeinen, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Digitized by Google

§ 7.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 9.

Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 Mark	(Vollrente),
Sergeanten	720 „	„
Unteroffiziere	600 „	„
Gemeine	540 „	„ .

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gebührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 10.

Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um $^{75}/_{100}$ der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadetten-

Digitized by Google

korps, beträgt die Vollrente $^{75}/_{100}$ des nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desselben Dienstgrads höher, so wird diese gewährt.

§ 11.

Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs, $^{50}/_{100}$ der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{3}/_{100}$ der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

§ 12.

Die Rente ist in Monatsbeträgen zuzuerkennen.

Die Monatsbeträge sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Verstümmelungszulage.

§ 13.

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mark kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mark monatlich erhöht werden.

Die Verstümmelungszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Digitized by Google

Kriegszulage.

§ 14.

Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mark.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Die Kriegszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Zivilversorgung.

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 17.

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 18.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluß des Forstdienstes, sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden.

Diese Grundsätze sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Digitized by Google

§ 19.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine laufende Geldentschädigung (Zivilversorgungsentschädigung) von 12 Mark monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungsentschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1 500 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22.

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

Digitized by Google

§ 23.

Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Bedingte Rente und Rentenzuschüsse.

§ 24.

Den im § 16 bezeichneten Kapitulanten, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle des Bedürfnisses eine Rente oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuß bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab.

§ 25.

Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $^{50}/_{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

Alterszulage.

§ 26.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Alterszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Digitized by Google

Verfahren.

§ 27.

Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 28.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird sowohl für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Beweismittel beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

§ 29.

Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, Einspruch eingelegt werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Jede Entscheidung muß die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

§ 30.

Die Versorgungsgebührnisse werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgebührnisse findet alljährlich nur einmal statt. Die Militärbehörde kann bei Anmeldung eines höheren Anspruchs sowie in den Fällen der §§ 24, 25 von dieser Einschränkung absehen.

Digitized by Google

§ 31.

Die Versorgungsgebührnisse werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 32.

Die Versorgungsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats und bei den Empfängern von Gnadengehalt mit dessen Wegfall.

Ist der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das Gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse (§ 30) tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse.

§ 33.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung erlischt außerdem in den Fällen des § 34.

§ 34.

Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald der Inhaber aus dem Zivildienste (§ 36) mit einer Pension in den Ruhestand tritt. Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

Das Gleiche gilt von dem Anstellungsscheine.

Digitized by Google

§ 35.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 36.

Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9 bis 11) und der Gebührnisse aus den §§ 24, 25 ruht:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet.

   Bei dem Aufenthalt in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:
   a) es ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile;
   b) von höheren Renten ruhen außerdem alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile;
   c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildiensteinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2 000 Mark übersteigen. Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nur nach der Vorschrift unter b;
4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt be-

Digitized by Google

kleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 Mark übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 37.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) ruht in den Fällen, in welchen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente im Zivildienste ganz oder teilweise zu ruhen hat.

§ 38.

Tritt das Erlöschen oder das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß §§ 33, 35, 36 Nr. 1, 2, 4 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 beginnt mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 35 bis 37 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Digitized by Google

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 39.

Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung.

§ 40.

Die Versorgungsgebührnisse und der Anspruch der Kapitulanten auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgesetzte Dienstprämie sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommenden Geldbetrag bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Die Vorschrift des § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung findet auf die Dienstprämie entsprechende Anwendung.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig; jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührnisse (§ 39) der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Schadensersatz.

§ 41.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Digitized by Google

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 42.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer der im § 29 angeführten Behörden nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

   Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 43.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 3);
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14);
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20).

Über die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Digitized by Google

Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

§ 44.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Soweit diesen Personen nicht ein höherer militärischer Rang verliehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

Übergangsvorschriften.

§ 45.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die Versorgungsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

   Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Personen, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, nach Maßgabe dieses Paragraphen höhere Versorgungsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Versorgungssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Personen.

2. Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

   Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen Invaliden ist der gegen die bisherige Pension nebst Dienstzulage bei Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse sich ergebende Mehrbetrag in Grenzen des § 36 Nr. 4 zu zahlen und auf die Zivilpension nicht anzurechnen. Nicht zu zahlende Rentenbeträge werden dem Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

3. Die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden erhalten die Kriegszulage im Betrage von 15 Mark monatlich, auch kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 26 die Alterszulage gewährt werden.

4. Die Vorschriften der §§ 27, 29 bis 36 Nr. 1, 2, §§ 37, 38, 40 finden auf die aus dem aktiven Militärdienste bereits entlassenen

Digitized by Google

Personen entsprechende Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

Während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist; für das Ruhen der den Kapitulanten lediglich auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen gilt die Vorschrift im § 36 Nr. 3c.

5. Die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten Verstümmelungszulage nach den Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes. Neben dieser Zulage ist jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension zu gewähren.
6. Den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausscheidenden Invaliden ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 4 neben dem Bezug einer Zivilpension zu zahlen ist.
7. Die Vorschriften des § 39 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen Invaliden entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

§ 46.

Den nicht im § 45 Nr. 1, 2 genannten Friedensinvaliden, die als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt sind, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 540 Mark gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den als größtenteils erwerbsunfähig zur Pension dritter Klasse und zum Zivilversorgungsschein anerkannten Friedensinvaliden, welche von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, oder welche nur die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins in Höhe von 9 Mark beziehen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage von 144 Mark oder 36 Mark bewilligt werden.

§ 47.

Die Vorschriften des § 45 finden auf die daselbst bezeichneten Personen nur insoweit Anwendung, als die nach den bisherigen Gesetzesvorschriften zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Digitized by Google

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 48.

Werden Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheeres sowie die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 49.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 47 und, falls Unteroffiziere oder Gemeine der Kaiserlichen Marine oder die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 50.

Zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Deckoffiziere.

Anspruch auf Rente.

§ 51.

Die für Schiffe der Kaiserlichen Marine angestellten Personen gelten, sofern sie zu den Personen des Soldatenstandes zählen und Angehörige des Deutschen Reichs sind, als Kapitulanten im Sinne des § 1 Abs. 4.

Ihre Dienstzeit wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts oder des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes, bei Anschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando bis zum Tage des Abganges von dem Ablösungskommando berechnet. Die aktive Militärdienstzeit wird auf die Gesamtdienstzeit angerechnet; die Vorschriften der §§ 5, 53 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 52.

Schiffsjungen, deren Erwerbsfähigkeit durch Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf einer Seereise aufgehoben oder gemindert ist, werden wie Gemeine (Nichtkapitulanten) versorgt.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 53.

Den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Marinedienst zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehört haben, wird die Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine ab gerechnet.

§ 54.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Diese Doppelrechnung ist ausgeschlossen bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Erlangung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein (§ 15).

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 55.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Digitized by Google

Betrag der Rente.

§ 56.

Eine Erhöhung der Vollrente tritt außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Kaiserlichen Marine ein:

1. um $^{75}/_{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulage soweit als die Erhöhung die Hälfte der Vollrentenbeträge des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet, und
2. um $^{75}/_{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage.

Rentenerhöhung.

§ 57.

Auf eine Rentenerhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 14) haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder:

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Rentenerhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 58.

Der Anspruch auf Rentenerhöhung ist innerhalb zehn Jahren anzumelden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 finden auf die Rentenerhöhung entsprechende Anwendung.

Die Rentenerhöhung ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Alterszulage.

§ 59.

Den im § 57 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage gewährt werden.

Digitized by Google

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

§ 61.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 62.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche im Dienste an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Bei Berechnung des Teiles der Pension und der Dienstzulage, welcher den bereits anerkannten Invaliden der Kaiserlichen Marine im Falle des § 45 Nr. 4 Abs. 2 zu gewähren ist, ist nur die Vollrente aus § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 zu Grunde zu legen, für Invalide, welche gemäß den Unfallfürsorgegesetzen für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886 oder vom 18. Juni 1901 anerkannt sind, dagegen die aus § 56 sich ergebende erhöhte Vollrente.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 63.

Die §§ 1 bis 48 finden auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche

1. aus dem Reichsheer übernommen sind
   oder
2. ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen Genüge leisten
   oder

Digitized by Google

3. aus dem Beurlaubtenstand in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden oder
4. nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in einem Schutzgebiet als Kapitulanten der Kaiserlichen Schutztruppe angehören,

sowie auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, auf diese außerdem die §§ 54 bis 58 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Fristen.

§ 64.

Ist der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach der Entlassung festgestellt und der Anspruch auf Rente bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 65.

Die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 54 Abs. 6) rechnen hierbei der Verwendung bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch für diejenigen Personen der Unterklassen doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem mit Anspruch auf Rente entlassen werden.

Die im § 69 Abs. 2 aufgeführten Personen der Unterklassen haben nur im Falle der §§ 6 und 7 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 66.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Digitized by Google

Tropenzulage.

§ 67.

Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 Mark.

Kriegszulage (§ 14), Rentenerhöhung (§ 57) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

Die Tropenzulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 68.

Sind Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten länger als drei Jahre dienstlich verwendet worden, so steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften der §§ 64 und 40 Abs. 3 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 69.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Personen der Unterklassen Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 festgesetzten Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt geworden sind.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügen, sowie in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 70.

Werden Personen der Unterklassen nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt,

Digitized by Google

nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fallen die gesamten Versorgungsgebührnisse dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 71.

Scheiden Personen der Unterklassen aus den Kaiserlichen Schutztruppen mit Anspruch auf Rente aus, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührnisse mit dem Ablaufe des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahrs.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 72.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

§ 73.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

Übergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Digitized by Google

Schlußvorschrift.

§ 75.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 76.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Militärpersonen der Unterklassen und die im § 44 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901, soweit es die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Für das Königreich Bayern tritt § 23 erst mit dem Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft. Bis dahin werden die an den Pensionär gemäß § 36 Nr. 4 nicht zu zahlenden Rentenbeträge den Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36 S. 659 ff.)

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

v. Stengel.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38 und 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 beschlossen:

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der »Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern« von 1882 und der »Grundsätze betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern« von 1899 finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,

   a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und

   b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.

2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Digitized by Google

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittelung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bzw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens, bis zum Betrage von 2000 ℳ, Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;

des § 33 Nr. 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;

des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 ℳ an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bzw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Oberkommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

Digitized by Google

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

   a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;

   b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;

   c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstage ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

Nachstehend.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertrags-Verhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch, im Ausland sich aufhaltende, aber im Inland wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweis der Reichsangehörigkeit befreit.

Digitized by Google

10. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Digitized by Google

Anlage.

Quittungsbuch

des

Invaliden / Rentenempfängers .....

vom .....

(Geldbetrag)

..... Militär-Rente*), Invalidenpension,

..... Verstümmelungszulage,

..... Rentenerhöhung,

..... Tropenzulage,

..... Kriegszulage,

..... Zivilversorgungsentschädigung,

..... Alterszulage.

Summe .....

Laut Anweisung vom ..... ten .....

vom ..... ten ..... ab.

Zahlung .....

aus der ..... Kasse zu .....

Kat. ..... Buchst. ..... Blatt ..... Nr. .....

*) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

Digitized by Google

1.

Verpflichtungsbestimmungen

für

die Invaliden und die Rentenempfänger.

---

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.
4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vorübergehenden Heranziehung zum Militärdienst (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. /06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.
5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Übertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

Digitized by Google

2.

Nr. ..... Zahlungs-Ordnung für .....

Rentenempfänger .....

Kasse zu .....

..... den ..ten September .....

Vor dem .....
erscheint heute der von Person bekannte gehörig beglaubigte Rentenempfänger / Invalide .....
und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ... dieses Buches aufgeführte Einkommen.*)

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne

.....

.....

..... den ..ten März .....

Vor dem .....
erscheint heute der von Person bekannte gehörig beglaubigte Rentenempfänger / Invalide .....
und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite ... dieses Buches aufgeführte Einkommen.*)

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne

.....

.....

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

Monat	Geldbetrag M.	Pf.	Unterschrift des Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

Nr. ..... der Zahlungsordnung für .....

Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

Digitized by Google

3.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis, sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag M.
	Der Rentempfänger, ehemaliger ..... ist seit dem ten bei ..... als Beamter in der Stelle eines ..... angestellt (oder in der Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines ..... beschäftigt). Er bezieht vom ten ab ein Diensteinkommen*) von jährlich ..... Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Bei Kapitulanten mit 18jähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen sich das Diensteinkommen zusammensetzt.

Digitized by Google

4.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag M.
Zu 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger ..... seine Rente von ..... M. monatlich (··/100 der Vollrente) bis Ende ..... unverkürzt fortzuempfangen. Vom .....ten..... ab erhält er nur nach den 20/100 der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich..... Die Steuerkasse zu ..... ist heute mit Zahlungs- anweisung versehen worden. Ort. Datum. Behörde. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. ....., den ——ten..... Unterschrift des Empfängers.	.....

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3c.

Digitized by Google

5.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse, sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag M.
2.	Der Rentenempfänger, ehemaliger ...., ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von ..... Jahren ..... Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom ..... ab eine Pension von ..... Die Pension ist von dem pensionsfähigen Diensteinkommen von ..... M. mit ...../$_{60}$*) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als ..... hätte er ein pensionsfähiges Diensteinkommen (..... Gehalt und ..... M. pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von ..... M. und somit eine Pension ($^{45}/_{60}$*) des Diensteinkommens) von ..... erreichen können. Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

Digitized by Google

6.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag M.
Zu 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger ..... neben der im Zivildienst erdienten Pension von ..... M. bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als ..... erreichbaren Höchstpensionsbetrags von ..... M. von der zuerkannten Rente den Betrag von monatlich ..... vom ..... zu beziehen. Der Restbetrag der Rente von monatlich ..... wird dem Zivilpensionsfonds erstattet. Ort. Datum. Firma. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. ....., den ten Unterschrift des Empfängers.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 410/6. 06. C. 1.

Berlin den 19. Juni 1906.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 31. Mai 1906

über

die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Erster Teil.

Reichsheer.

Zu § 4.

1. Die Grundsätze für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit sind in dem Nachtrage 1 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 13. Oktober 1904 enthalten.

Zu § 10.

2. Als pensionsfähig gelten bis jetzt die nach der Dienstzeit abgestufte Zulage von 1500 bis 2400 ℳ der zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Registratoren bei den Generalkommandos usw., der Löhnungszuschuß der Büchsenmacherunteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilungen und der Löhnungszuschuß der Stabshoboisten und Stabstrompeter.

Zu § 13.

3. Die Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit ist in jedem Einzelfalle nach dem Grade des außergewöhnlichen Pflegebedürfnisses infolge Siechtums und dem tatsächlichen Bedürfnis bis zu dem doppelten Betrage festzusetzen (Nachtrag 1 zur Beurt. der Mdstf.).

Zu §§ 15 bis 17.

4. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 15 wird mit dem Tage erworben, an welchem die zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt ist. Der Zivilversorgungsschein muß die Bezeichnung dieses Tages tragen und ist dem Berechtigten an diesem Tage auszuhändigen.

5. Bei Beurteilung der Würdigkeit zur Verwendung als Beamter ist nicht allein die dienstliche und außerdienstliche Führung während der aktiven Militärdienstzeit zu berücksichtigen, sondern es sind

Digitized by Google

auch etwaige vor der Einstellung in den Militärdienst und, wenn die Gewährung des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins nach der Entlassung in Frage kommt, auch die nach der Entlassung erlittenen Bestrafungen in Betracht zu ziehen.

Würdigkeit zum Beamten ist bei solchen Personen nicht anzuerkennen, welche nach ihrem Gesamtverhalten die für einen Beamten erforderlichen moralischen Eigenschaften nicht besitzen.

Über die Würdigkeit zum Beamten entscheiden in erster Stelle die Generalkommandos.

6. Bei Beurteilung der Brauchbarkeit zum Beamten kommt allein der Körperzustand in Frage.

7. Für den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 16 ist es ohne Einfluß, ob das die Entlassung bedingende körperliche Leiden einen Anspruch auf Rente begründet oder nicht.

Ein Anspruch auf die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vor vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit besteht nur dann, wenn die Entlassung des Kapitulanten wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit zum aktiven Dienste erfolgen muß. Als aktiver Dienst gilt hierbei auch der Garnisondienst.

Unteroffizier-Kapitulanten, welche trotz ihrer körperlichen Gebrechen noch für Stellen des Garnisondienstes geeignet sind, können in diesem Dienste verwendet werden, wenn ihre Verwendung in solchen Stellen möglich ist. Verzichten sie auf eine solche Verwendung, scheiden sie also freiwillig aus, so haben sie bei ihrer Entlassung keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein.

8. Die Verleihung des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst nach § 17 kommt auf ausdrücklichen Antrag für diejenigen Nichtkapitulanten in Frage, welche infolge ihrer Gesundheitsstörung die frühere oder eine dieser ähnliche Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen können oder welche für den Unterbeamtendienst besonders geeignet sind und sich sowohl während ihrer aktiven Dienstzeit als auch im Zivilverhältnis so geführt haben, daß sie der besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen.

Für die Verleihung des Anstellungsscheins ist es ohne Einfluß, ob die Rente dauernd oder auf Zeit zuerkannt worden ist.

9. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst sind vorbehaltlich anderer Regelung durch den Bundesrat nach den in der Anlage gegebenen Mustern auszufertigen.

Anlage 1 u. 2.

Die Ausfertigung erfolgt durch dasjenige Generalkommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat.

Zu § 20.

10. Als endgültige Anstellung ist die Übernahme des Militäranwärters in eine etatsmäßige, mit pensionsfähigem Diensteinkommen verbundene Stelle des Zivildienstes (§ 36) zu verstehen, mag die Anstellung auf Lebenszeit oder unter dem Vorbehalte der Kündigung erfolgt sein.

Zu § 24.

11. Die bedingte Rente oder der Rentenzuschuß ist zur Unterstützung derjenigen Kapitulanten bestimmt, welche nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste nicht alsbald eine Anstellung oder Beschäftigung zu finden vermögen und infolge Fehlens eines anderen Lebensunterhalts ohne diese Zuwendung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

Die Rente sowie der Rentenzuschuß ist zunächst nur für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten zu bewilligen. Die Bewilligung ist auf Antrag nach Bedürfnis zu verlängern.

Zu § 25.

12. Bei Beurteilung der dringenden Bedürftigkeit und bei Bemessung der Höhe der bedingten Rente sind sowohl der Grad der Erwerbsunfähigkeit als auch die sonstigen Verhältnisse des Betreffenden in Betracht zu ziehen. Dringende Bedürftigkeit wird im allgemeinen erst anzuerkennen sein, wenn die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 % beeinträchtigt ist, jedoch vermögen außergewöhnliche ungünstige häusliche Verhältnisse eine Abweichung hiervon zu begründen.

Digitized by Google

Diese Rente tritt an die Stelle der Unterstützung nach § 110 Ges./71. Sie wird in der Regel auf die Hälfte der Rentensätze bei Dienstbeschädigung zu bemessen sein und ist nur vorübergehend auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen. Vor ihrer Weiterbewilligung ist die Bedürftigkeit erneut festzustellen.

Zu § 27.

13. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse hat nach den Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift für das preußische Heer (P. V.) durch die daselbst bezeichneten Dienststellen zu erfolgen.

Zu § 29.

14. Für das geschäftliche Verfahren sind die Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift für das preußische Heer (P. V.) maßgebend.

Der Lauf der gesetzlichen Fristen für die Einlegung eines Einspruchs gegen eine Vorentscheidung beginnt mit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung.

Die Zustellung der schriftlichen Bescheide hat gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen, entweder durch die Post oder durch Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege.

Personen, die sich nicht im Inland aufhalten, haben dem Bezirkskommando einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Zu § 39.

15. Die Anweisung der Versorgungsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Pensionsregelungsbehörden. Diesen wird auch die im Absatz 2,3 der obersten Militärverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zu § 41.

16. Die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Absatz 2 liegt den Korpsintendanturen ob, welche vor Erhebung der Klage dem Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement, von der Sachlage Mitteilung zu machen haben.

Zu § 45 Nr. 1.

17. a) Bei den in Betracht kommenden Invaliden wird im Einzelfalle nicht ohne weiteres festzustellen sein, welches Gesetz die günstigere Versorgung gewährt, weil durch das neue Gesetz der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein abweichend von den bisherigen Vorschriften geregelt worden ist. Wenn bei Kapitulanten der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§ 16) und bei Nichtkapitulanten die Gewährung des Anstellungsscheins (§ 17) in Frage kommt, wird der Invalide sich zu erklären haben, nach welchem Gesetz er versorgt zu werden wünscht.

Bleibt bei der Wahl der Versorgung nach dem neuen Gesetze, z. B. bei halbinvaliden Kapitulanten oder bei den als zeitig anerkannten halb- und ganzinvaliden Nichtkapitulanten, der Betrag der Rente hinter dem Betrage der bisherigen Invalidenpension zurück, so hat die Zahlung der Rente, falls diese gewählt wird, gemäß § 32 Absatz 4 zu beginnen.

b) Bei den seit 1. April 1905 ausgeschiedenen Mannschaften, die zu einer Unfallpension anerkannt worden sind, ist zunächst die Rente nach dem neuen Versorgungsgesetze festzustellen. Bleibt die Rente hinter der Unfallpension zurück, so wird der Mann ebenfalls entsprechend zu wählen haben.

In den Fällen, in denen eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse notwendig wird, weil die Rente höher ist als die bisher bewilligte Unfallpension oder an Stelle der Unfallpension die Versorgung nach dem neuen Gesetze gewählt worden ist, sind die Vorgänge der Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums zur Entscheidung vorzulegen.

c) Die bisherige Vorschrift des § 73 Ges./71, nach der einfach Verstümmelte als gänzlich erwerbsunfähig, doppelt Verstümmelte als fremder Wartung und Pflege bedürftig anzusehen waren,

Digitized by Google

enthält das neue Gesetz nicht. Bei den als verstümmelt und als pflegebedürftig anerkannten Invaliden ist daher vor Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse der Grad der Erwerbsunfähigkeit nach § 4 und der Pflegebedürftigkeit nach § 13 besonders festzustellen.

d) Anträge auf andere Feststellung von Witwen- und Waisengeld für die im Absatz 2 bezeichneten Hinterbliebenen sind von den Korpsintendanturen dem Kriegsministerium, Versorgungsabteilung, zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 45 Nr. 2.

18. Zu den hier genannten Friedensinvaliden zählen auch diejenigen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1901 anerkannten Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit, deren nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit zuerkannte Pension unter Hinzurechnung der Dienstzulage hinter demjenigen Rentenbetrage zurückbleibt, welcher nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 auf Grund der längeren Dienstzeit zuständig ist.

Bei Feststellung der Versorgungsgebührnisse der invaliden Kriegsteilnehmer ist nach Eingang der Militärpapiere auf Grund der gemäß P. V. Ziffer 100 aufzubewahrenden Akte oder nach Beschaffung derselben wie folgt zu verfahren:

a) den Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist die nach den §§ 9 bis 11 zustehende Rente ihres Dienstgrads ohne ärztliche Untersuchung zuzuerkennen;

b) bei den auf Grund von Dienstbeschädigung und bei den nach achtjähriger Dienstzeit anerkannten Invaliden bedarf es einer erneuten ärztlichen Untersuchung nicht, wenn der Grad ihrer durch das Invaliditätsleiden bedingten Erwerbsunfähigkeit und Verstümmelung auf Grund der Akten und der vorherigen Ermittelungen gemäß Ziffer 68 P. V. mit Sicherheit festgestellt werden kann. Über diese Fragen wird sich der Sanitätsoffizier des Bezirkskommandos zu äußern haben, dem die Akten alsbald zuzustellen sind.

Die Halbinvaliden kommen hier zunächst nicht in Betracht, weil ihre Erwerbsunfähigkeit durch ihr Invaliditätsleiden gar nicht oder doch nur in so geringem Grade beschränkt ist, daß die Rente hinter der bisherigen Invalidenpension zurückbleiben wird. Eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse dieser Halbinvaliden hat daher nur auf besonderen Antrag zu erfolgen;

c) nach dem neuen Gesetze sind einfach Verstümmelte nicht als gänzlich erwerbsunfähig und mehrfach Verstümmelte nicht als pflegebedürftig ohne weiteres anzusehen (s. Nr. 17c);

d) Anspruch auf die laufende Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) haben nur diejenigen Invaliden mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit (§ 15), welche bisher die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins oder die Anstellungsentschädigung bezogen haben;

e) die Versorgungsgebührnisse der vor dem 1. Juli 1906 bereits aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer sind ebenfalls neu festzustellen.

In allen Neufeststellungsverfügungen ist unter Bemerkungen anzugeben, ob und bei welcher Behörde der Invalide angestellt oder aus welcher Stelle er mit Zivilpension ausgeschieden ist. Der nach den bisherigen Vorschriften bewilligte Zivilversorgungsschein ist den Invaliden zu belassen, auch wenn ein Anspruch darauf nach dem neuen Gesetze nicht besteht.

Zu § 45 Nr. 3.

19. Den als Halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden ist an Stelle der bisher gewährten Kriegszulage von 10 Mark die erhöhte Kriegszulage von 15 Mark (§ 14) monatlich vom 1. Juli 1906 ab zu bewilligen.

Diesen Invaliden kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage bewilligt werden.

Digitized by Google

Den Anträgen auf Bewilligung der Alterszulage, die in der bisherigen Form aufzustellen sind, sind beizufügen:

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs amtliche Ausweise über das jährliche Gesamteinkommen. Bei der Berechnung dieses Einkommens sind außer den Versorgungsgebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an barem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung usw., soweit ihr durchschnittlicher Geldwert festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs die unter a) geforderten Ausweise und eine amtliche Bescheinigung über diejenigen Tatsachen, welche die Annahme dauernder Erwerbsunfähigkeit begründen sollen.

Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist neben dem Lebensalter nicht nur das den Versorgungsanspruch begründende Leiden, sondern der Gesamtkörperzustand unter Berücksichtigung der bisherigen oder früheren beruflichen Erwerbstätigkeit des Antragstellers in Betracht zu ziehen.

Sofern nach den vorstehenden Gesichtspunkten durch die beigebrachten Beweismittel die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausreichend begründet ist, bedarf es einer militärärztlichen Untersuchung nicht.

Zu § 45 Nr. 4.

20. Die neuen Vorschriften über das Verfahren insbesondere über die Einspruchsfristen sowie über den Beginn der Zahlung und die Herabsetzung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse finden auf alle Invaliden Anwendung.

Zu § 45 Nr. 5.

21. Die Zuerkennung der Verstümmelungszulage an alle vor dem 1. April 1905 aus dem Militärdienst entlassenen, als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Friedens- und Kriegsinvaliden hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

a) den einfach verstümmelten Friedensinvaliden ist neben ihrer bisherigen Pension für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./65, II. Klasse Ges./71) die Verstümmelungszulage auf 27 *M.* monatlich zu erhöhen. Die einfach verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe auf Grund des Ges./01 und kommen daher nicht in Betracht;

b) den doppelt verstümmelten Friedensinvaliden ist die Verstümmelungszulage auf 54 *M.* monatlich zu erhöhen, jedoch haben sie neben dieser erhöhten Zulage nur Anspruch auf die für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./65, II. Klasse Ges./71) zustehende Pension. Die doppelt verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe und behalten auch die Invalidenpension I. Klasse nach Ges./01.

Die Bewilligung einer dritten Verstümmelungszulage von 27 *M.* monatlich für Pflegebedürftigkeit ist nur zulässig, wenn eine solche nach der Vorschrift des Nachtrags I zur D. A. zur Beurt. der Mdstf. gewährt werden darf;

c) den lediglich als fremder Wartung und Pflege bedürftig anerkannten Kriegs- und Friedensinvaliden ist die einfache Verstümmelungszulage gemäß § 13 in Höhe von 27 *M.* monatlich zu bewilligen.

Neben einer solchen Verstümmelungszulage für Pflegebedürftigkeit ist in allen Fällen nur die Pension II. Klasse Ges./71 oder Ges./01 zuständig.

Anträge auf Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage gemäß § 13 Absatz 4 sind nach Nachtrag I der D. A. zur Beurt. der Mdstf. Ziff. 49—51 zu prüfen.

Reicht der Akteninhalt zur Beurteilung des Grades der Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit nicht aus, so ist erneute militärärztliche Untersuchung anzuordnen.

Digitized by Google

Zu § 46.

22. Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe an Friedensinvalide, welche als gänzlich oder größtenteils erwerbsunfähig anerkannt worden sind, sind in ähnlicher Weise, wie die Anträge auf Bewilligung der Alterszulage zu begründen. Für die Berechnung des Gesamteinkommens gilt das unter Nr. 19a Gesagte. Der Nachweis, daß von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist, wird durch die abschlägigen Bescheide der Behörden, an welche die Bewerbungen gerichtet worden sind oder durch Bescheinigung beamteter Ärzte über die körperliche Untauglichkeit zu führen sein.

23. Die Anträge der Bezirkskommandos auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse der nach Nr. 17, 18, 19 und 21 in Betracht kommenden Invaliden sind unter Benutzung des Musters für Invalidennachliste den Generalkommandos vorzulegen.

Einige ausgefüllte Muster sind in dem angefügten Beiheft enthalten.

Anlage 3.

24. Von den Generalkommandos ist bis zum 1. Dezember 1906 eine Nachweisung über die Höhe der durch die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse sowie durch Bewilligung von Alterszulagen und Beihilfen entstandenen Mehrkosten nach dem anliegenden Muster an das Kriegsministerium, Pensions-Abteilung, vorzulegen.

25. Die Zahlung und Verrechnung der von den zuständigen Militärbehörden auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes festgestellten Versorgungsgebührnisse wird von den in der Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zu dem Offizierpensionsgesetze bezeichneten Pensionsregelungsbehörden veranlaßt.

Diese Behörden, durch welche auch die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse während der Anstellung oder Beschäftigung der Invaliden und Rentenempfänger im Zivildienste usw. (§§ 22, 33 bis 38 und 45) zu erfolgen hat, werden noch mit näherer Anweisung versehen werden.

v. Einem.

Digitized by Google

Anlage 1.

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ... Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw.

des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von .....M. .... Pf. monatlich.

N. N. den....ten..... 19...

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

(Nr. der Rentenliste.)

Digitized by Google

Anlage 2.

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren .... Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von .....*M.* .... Pf. monatlich.

N. N. den ....ten..... 19...

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: .... Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

(Nr. der Rentenliste.)

Digitized by Google

Anlage 8.

Generalkommando ....Armeekorps.
Nr.....

Muster.

Zu Nr. 24 der Ausführungsbestimmungen zum Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 06.

Nachweisung

der

auf Grund der §§ 45, 46 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 erfolgten Neufeststellungen und Bewilligungen von Versorgungsgebührnissen usw.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1851. 06. II.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 10. Juli 1906. Nr. 19.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M. 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 M. 90 ₰ Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 177.

Größere Truppenübungen 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

»An Stelle des Husaren-Regiments Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15, unter dessen Pferden Brustseuche herrscht, nimmt das 2. Pommersche Ulanen-Regiment Nr. 9 im Verbande der 18. Kavallerie-Brigade an den Übungen der Kavallerie-Division E teil.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Kiel an Bord des Dampfers »Hamburg« den 28. Juni 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Juli 1906.
Nr. 1650/6. 06. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 178.

Verlegung des Stabes und I. Bataillons Deutsch Ordens-Infanterie-Regiments Nr. 152.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordres vom 21. März 1901 und 10. März 1904, daß der Stab und das I. Bataillon des Deutsch Ordens-Infanterie-Regiments Nr. 152 am 1. Oktober 1906 von Deutsch-Eylau nach Marienburg zu verlegen sind.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Kiel an Bord des Dampfers »Hamburg« den 28. Juni 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Juli 1906.
Nr. 1629/6. 06. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juni 1906.
Nr. 171/5. 06. A. 2.

Nr. 179.

Bezeichnung der Kommandobehörden und Truppenteile usw.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß behufs Herbeiführung der Gleichmäßigkeit für die Bezeichnung der Kommandobehörden und Truppenteile usw. im Schriftverkehr die aus der Rangliste der Königlich Preußischen Armee und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps ersichtliche Schreibweise anzuwenden ist.

Hiernach sind z. B.:

die Armeekorps die im Regimentsverbande stehenden Bataillone — abgesehen von Füsilier-Bataillonen — einzelne Bezirkskommandos	mit römischen Ziffern,
die Divisionen » Brigaden » Inspektionen	mit arabischen Ziffern

zu bezeichnen. Ebenso dürfen Behörden, deren Bezeichnung aus mehreren Wörtern besteht, wie Gewehr-Prüfungskommission, Artillerie-Prüfungskommission usw. nur so geschrieben werden, wie es die Rangliste angibt.

Vorhandene Dienstsiegel und Dienststempel mit abweichenden Bezeichnungen können bis zum nötig werdenden Ersatz weiter benutzt werden.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 16. Juni 1906.
Nr. 433/3. 06. B. 3.

Nr. 180.

Feststellung der Entfernung auf dem Landwege bei Erkundungsreisen.

Der Feststellung der Entfernung zur Berechnung der Fuhrkosten sind nur fahrbare Wege zugrunde zu legen. Solche Wegstrecken, die zum Zweck der Erkundung einzelner Geländepunkte außerhalb der fahrbaren Wege zu Fuß oder auch im Wagen zurückgelegt werden, bleiben bei Feststellung der zu vergütenden Entfernung außer Betracht.

Im Auftrage.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Juni 1906.
Nr. 1144/6. 06. A. 1.

Nr. 181.

Größere Truppenübungen im Jahre 1906.

Infolge Erkrankung von Pferden des 1. Königlich Sächsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 12 an Brustseuche nimmt anstelle der unter Ziffer 3 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Februar 1906 (A. V. Bl. S. 35) erwähnten Teile der 1. Königlich Sächsischen Feldartillerie-Brigade Nr. 23 die 4. Königlich Sächsische Feldartillerie-Brigade Nr. 40 im Verbande des VI. Armeekorps am Kaisermanöver teil.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Juni 1906.
Nr. 754/6. 06. A. 5.

Nr. 182.

Sprengstoff-Versendungsvorschrift.

Der § 13 der »Militärischen Ausführungsbestimmungen zur Sprengstoff-Versendungsvorschrift« (D. V. E. Nr. 258) erhält auf Seite 27 zwischen dem 2. und 3. Absatz folgenden Zusatz:

> Eine starke Kürzung der Schlepptaue, oder ein Anlegen eines zu schleppenden Kahnes an die Längswand des Schleppdampfers ist nur ganz ausnahmsweise an Stellen zu gestatten, wo wegen einer starken Flußbiegung ein Festziehen der geschleppten Kähne zu befürchten ist; es darf jedoch dieses Verfahren bei Kähnen, welche nur Pulver oder Kartuschen enthalten, nie angewendet werden.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben. Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen.

Im Auftrage.
Roos.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 30. Juni 1906.
Nr. 1412/6. 06. A. 1.

Nr. 183.

Rekruteneinstellung 1906.

Auf Grund der Ziffer II C, 2. Absatz der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. März d. J. und der Ziffer 15 der dazu ergangenen Bekanntmachung (A. V. Bl. S. 71/73) wird bestimmt, daß die Rekruteneinstellung, soweit deren Festsetzung noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 9. bis einschließlich 12. Oktober d. J. zu erfolgen hat.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Juli 1906.
Nr. 707/6. 06. B. 3.

Nr. 184.

Marschgebührnisse.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß es der Bestimmung in § 9, 1 der Marschgebührnis-Vorschrift entspricht, wenn die in den Nachmittagstunden im Bezirksstabsquartier usw. eintreffenden und noch an demselben Tage im Transport weitergehenden Mannschaften für diesen Tag auch mit der Vergütung für Mittagskost abgefunden werden.

Die gleiche Gebühr steht solchen Mannschaften zu, die zum Nachmittag in das Bezirksstabsquartier einberufen werden, jedoch nicht an demselben Tage, sondern, ohne einquartiert zu werden, in den ersten Stunden des folgenden Tages den Gestellungsort im Transport verlassen.

In Vertretung.
Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juli 1906.
Nr. 66/7. 06. A. 4.

Nr. 185.

Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1906.

(A. V. Bl. für 1906 S. 116.)

In der Benutzung des Truppenübungsplatzes Arys tauscht das Feldartillerie-Regiment Nr. 52 mit dem Feldartillerie-Regiment Nr. 73. Regiment 73 trifft am 7. Juli ein und rückt am 31. Juli ab, Regiment 52 trifft am 3. August ein und rückt am 24. August ab. Regimentsübungen hält Regiment 73 an 4 Tagen, Regiment 52 an 2 Tagen ab. Längsspalte 5 bleibt unverändert.

In Vertretung.
Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 738/5. 06. A. 5.

Berlin den 5. Juli 1906.

Nr. 186.

Forderungsnachweise über Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge.

In dem durch Erlaß vom 24. April 1900 Nr. 225/12. 99. A. 5 (A. V. Bl. S. 283/285) vorgeschriebenen Muster ist die Spalte »der wirkliche Arbeitsverdienst beträgt einschließlich der in Geld umgerechneten Naturalbezüge« durch folgende Spalten zu ersetzen:

Der wirkliche Arbeitsverdienst einschließlich des Geldwerts der Naturalbezüge berechnet sich für den Arbeitstag auf		Die im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre etwa vereinbarte feste bare Vergütung (§ 34 Abs. 3 des Inv. Vers. Ges. v. 13. 7. 99) beträgt auf ein Jahr	
M.	Pf.	M.	Pf.

Ferner ist in Spalte »Bemerkungen« des Musters in der zweiten Anmerkung vor dem Wort »Wochen« die Zahl »13« durch »26« zu ersetzen.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 604/6. 06. B. 1.

Berlin den 26 Juni 1906.

Nr. 187.

Vereinnahmung einiger von unbekannter Stelle eingesandter Geldbeträge.

Den Küchenbuchführern des I., II. und III. Bataillons Infanterie-Regiments von Voigts-Rhetz (3. Hannoverschen) Nr. 79 sind im Januar und Februar 1906 aus Cöln von unbekannter Person 12 M, 18,75 M und 23,80 M zugegangen. Die betreffenden Unteroffiziere haben, da ihnen über die Einsender, die Veranlassung und den Zweck der Sendungen nichts bekannt ist, die Summen zur Verfügung der Heeresverwaltung gestellt.

Die Beträge sind den Einnahmen des Reichs zugeführt worden.

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 648/6 06. A. 5.

Berlin den 27. Juni 1906.

Nr. 188.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Fußartillerie-Munitionskolonne. — D. V. E. Nr. 404 —.

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.
Bücking.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juni 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1477/6. 06. C. 2.

Nr. 189.

Anstellung von Militäranwärtern bei Privateisenbahnen.

Dem Kreise Grafschaft Bentheim ist für die ihm in Erweiterung des Neuenhaus-Bentheimer Eisenbahnunternehmens am 21. Mai 1906 neu konzessionierte Strecke von Bentheim nach Gronau die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militäranwärter unter 40 Jahren nach Maßgabe der jeweilig für den Preußischen Staatseisenbahndienst geltenden Vorschriften anzustellen.

In Vertretung.
Hardt.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Juli 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 584/6. 06. C. 2.

Nr. 190.

Anstellung als Schutzmann bei der Polizeibehörde der freien und Hansestadt Hamburg.

Der § 6 der Bestimmungen für die Annahme und Anstellung als Schutzmann bei der freien und Hansestadt Hamburg (A. V. Bl. für 1900 S. 297) hat folgende Fassung erhalten:

§ 6.

Das Gehalt der Schutzmänner, welches auch die Anwärter beziehen, beträgt für das Jahr 1650 ℳ und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 80 ℳ bis zum Höchstbetrage von 2050 ℳ. Hiervon werden für die gelieferte Dienstkleidung für das Jahr 50 ℳ in Abzug gebracht. Gehaltszahlung erfolgt Mitte jedes Monats für den laufenden Monat. Die neu eintretenden Anwärter werden sich deshalb für den ersten halben Monat mit genügenden Geldmitteln zu versehen haben.

In Vertretung.
Hardt.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Juli 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1702/6. 06. A. 1.

Nr. 191.

Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands usw.

Die im Reichs-Eisenbahn-Amte neu bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen kann zum Preise von 9 ℳ, die ebenfalls neu bearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands zum Preise von 1 ℳ durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlicher Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstraße 50) bezogen werden.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juli 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 413/6. 06. A. 4.

Nr. 192.

Preisverzeichnis I der Artilleriewerkstätten für Feldartillerie und Trainmaterial.

(P. V. I. Aw. vom 28. 2. 1906. — D. V. E. Nr. 243 —).

Das Preisverzeichnis ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen zugehen.

Es werden hierdurch ungültig:

a) das »Preisverzeichnis I über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, enthaltend die Ausrüstungsstücke der Feldtruppen bezw. Feldformationen, ausgenommen die der Fußartillerie mit Bespannung und die Sattlerfabrikate vom Oktober 1893« nebst Nachtrag I — D. V. E. Nr. 243 —;

b) das »Preisverzeichnis III über Fabrikate der Artilleriewerkstätten, enthaltend die Sattlerfabrikate, ausgenommen die Ausrüstungsstücke für Kavallerie vom September 1896« nebst Nachtrag I — D. V. E. Nr. 245 —.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Juli 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1209/6. 06. A. 1.

Nr. 193.

Bezeichnung portofreier Sendungen.

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts hat die Postanstalten angewiesen, auch diejenigen Sendungen in Militärangelegenheiten, die anstatt des Vermerks »Militaria« den Vermerk »Militärsache« oder »Heeressache« tragen, portofrei zu befördern, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Portofreiheits-Regulativs für die Gewährung der Portofreiheit erfüllt sind.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Juli 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 408/6. 06. A. 5.

Nr. 194.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.

Es werden versandt:

1. Die XXV. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen der Fußartillerie, Küstenartillerie usw. — geschlossen im September 1904 — mit 11 Blatt Nachtragszeichnungen;
2. Die Konstruktionszeichnungen
   B. III. Blatt 104b, 122a, 122b,
   B. IX. Blatt 13, 28, 29,
   K. III. Blatt 52, 54, 61a, 61b, 61c,
   K. VI. Blatt 5, 6, 7, 8.

Das Verzeichnis der noch gültigen Zeichnungen des Fußartillerie-Materials befindet sich in Umarbeitung.

Im Auftrage.
Jung.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 422/7. 06. M. A.

Berlin den 5. Juli 1906.

Nr. 195.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Juli 1906 ab:	
1.	Oberstabsarzt	Dr. Moennighoff	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3.
2.	»	Dr. Werner	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
3.	»	Dr. Schultzen	Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung.
4.	»	Dr. Hahn	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
5.	»	Dr. Müller	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
6.	»	Ritter	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
7.	»	Dr. Simons	1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167.
8.	»	Dr. Kremkau	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
9.	Stabsarzt	Dr. Haberling	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
10.	»	Dr. Brunner	Unteroffizierschule in Biebrich.
11.	»	Dr. Meyer	7. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 155.
12.	»	Dr. Kob	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151.
13.	»	Dr. Seydel	Unteroffizierschule in Weißenfels.
14.	»	Dr. Roscher	Kaiser Wilhelms-Akademie.
15.	»	Dr. Krüger	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
16.	»	Dr. Lackner	Bezirkskommando I Berlin.
17.	»	Dr. Krueger	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
18.	»	Dr. Schley	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.

In Vertretung.
Paalzow.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 120 bis 130 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne — D. V. E. Nr. 292 —;
» 120 » 145 zur Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 284 —;
» 17 » 31 zu den allgemeinen Bestimmungen über die Bezeichnung der Truppen- und Trainfahrzeuge;
Nachtrag I zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen — D. V. E. Nr. 251 — (möglichst beschleunigte Zustellung an die beteiligten Kommandobehörden usw. erforderlich).

Digitized by Google

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.	Geheftet. M.	Kartoniert. M.
Dienstvorschrift für die Sanitäts-Inspektionen (vergl. A. V. Bl. von 1906 S. 230)	0,05	0,15

Preiserhöhung von Druckvorschriften.	Geheftet. M.	Kartoniert. M.
Friedens-Besoldungsvorschrift mit den Nachträgen bis VIII ..... Nachtrag VIII allein kostet 10 Pf.	1,80	1,95
Pferdegeldvorschrift mit Nachtrag I	0,25	0,35
Geschäftsanweisung für die Korps-Zahlungsstellen bei den Regierungs-Hauptkassen mit den Deckblättern bis 36	1,05	1,25
Dienstvorschrift für die Infanterieschulen mit den Deckblättern bis 59	0,65	0,80

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 28. Juli 1906. Nr. 30.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 196.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der dem Gesetze, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) beigefügte Tarif wird zu IV und VI mit Wirkung vom 1. April 1906 gestaltet, wie folgt:

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie der Kategorien der Reichsbeamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:				
	Berlin Mark.	I Mark.	II Mark.	III Mark.	IV Mark.
IV. Leutnants und Assistenzärzte	570	330	240	225	216
VI. Unterbeamte.....	360	270	216	162	108

§ 2.

Bei der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen werden die im Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1906 unter Kapitel 87 Titel 13 der fortdauernden Ausgaben ausgeworfenen Gehälter der Unterbeamten um je 60 Mark erhöht. Die Bemessung der daneben zu gewährenden nichtpensionsfähigen Zuschüsse wird für das Jahr 1906 dem Reichskanzler übertragen.

Digitized by Google

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Juli 1906.
Nr. 805/6. 06. B. 1.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 731) wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Der pensionsfähige Durchschnittsbetrag des Wohnungsgeldzuschusses erhöht sich aus Anlaß dieses Gesetzes vom 1. April 1906 ab
   für Leutnants und Assistenzärzte auf ..... 252,75 M.
   » Unterbeamte auf ..... 189,00 »
2. Der dem Gesetze, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 beigefügte Tarif ist hiernach abzuändern. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Einem.

Nr. 197.

Landwehr-Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß Mir auch für die im Offizierrange stehenden Militärbeamten unter den für Offiziere und Sanitätsoffiziere gültigen Festsetzungen Vorschläge zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorgelegt werden dürfen.

Gleichzeitig bestimme Ich, daß auch die Vorschläge zur Verleihung der zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an diese Beamten zu Meiner Entscheidung zu bringen sind.

Kiel, an Bord des Dampfers »Hamburg«, den 28. Juni 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Juli 1906.
Nr. 1182/6. 06. Z. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben ferner zu genehmigen geruht, daß die Ziffern 2 und 3 des § 2 der Anlage 6 der Heerordnung durch nachstehende Ziffern 2 bis 4 ersetzt werden:

Ziffer 2.

Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche

A. einen Feldzug mitgemacht oder an einer sonstigen kriegerischen Unternehmung teilgenommen haben, die einem Feldzuge gleich zu erachten ist;

Digitized by Google

B. aus dem Beurlaubtenverhältnis nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit

a) von 1 Jahr zu 4 Übungen von mindestens je 13tägiger Dauer oder im ganzen mindestens 17 Wochen oder

b) von über 1 bis 2 Jahren im ganzen mindestens 52 Tage oder

c) von über 2 Jahren im ganzen mindestens 38 Tage

zum aktiven Dienst eingezogen gewesen sind;

C. nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens 4 Monate aktiv gedient haben.

Ziffer 3.

Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumnis einer Kontrollversammlung oder durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande;

d) infolge Versetzung in eine jüngere Jahresklasse oder durch mindestens zweimalige Bestrafung mit Geld- oder Haftstrafe wegen Kontrollentziehung.

Ziffer 4.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche zu dem Zeitpunkte, wo sie den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung erster oder zweiter Klasse nach Ziffer 1 und 2 erlangen würden, zum aktiven Dienst einberufen sind, erwerben ihn — die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt — erst nach ihrer Wiederentlassung.

Diejenigen im Offizierrange stehenden Militärbeamten und die im Herbst dieses Jahres bei den Kontrollversammlungen vom I. zum II. Aufgebot der Landwehr übertretenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche nach diesen neuen Festsetzungen den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung erster bezw. zweiter Klasse erlangen, sind in die nach Muster C und D zu § 3 der Anlage 6 der Heerordnung zum 1. Januar 1907 bezw. 10. Dezember 1906 einzureichenden Vorschlagslisten mitaufzunehmen.

Auf die bis einschließlich 27. Juni 1906 aus dem Beurlaubtenstande Ausgeschiedenen finden die neuen Festsetzungen keine Anwendung.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 976/6. 06. A. 2.

Berlin den 6. Juli 1906.

Nr. 198.

Armeemarsch.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß der von dem Schriftsteller Bruno Garlepp hier komponierte und Seiner Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern gewidmete »Salankemen-Marsch« unter die Zahl der Armeemärsche aufgenommen werden darf. Der Marsch führt dort die Nummern 88 unter I »Langsame Märsche für Infanterie« und 118 unter III »Kavalleriemärsche«. Er erscheint im Druck bei dem Musikalienverlag von Hermann Augustin in Berlin C., Gertraudenstraße 10—12, und ist daselbst mit unbeschränktem Aufführungsrecht zu haben:

von Infanterie-Musikkapellen ..... für 2,— M.
» Kavallerie-, Jäger-, Pionier- usw. Musikkapellen... » 1,50 »

In Vertretung.
Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 13. Juli 1906.
Nr. 811/6. 06. A. 5.

Nr. 199.

Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1906 den Entwurf eines neuen »Exerzier-Reglements für die Fußartillerie. **III. Teil.** Die schwere Artillerie des Feldheeres« zu genehmigen geruht.

Die Vorschrift wird den Kommandobehörden und Truppen mit Verteilungsplan zugehen. Sie tritt an die Stelle des Exerzier-Reglements für die Fußartillerie. **III. Teil. A.** Die schwere Artillerie des Feldheeres vom 11. Mai 1900.

Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 201 Bezeichnung und Zeitangabe zu ändern.

Die neue Druckvorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten werden. Mitteilung des Verkaufspreises erfolgt später.

Das an einzelne Dienststellen zur Verteilung gelangte »Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. III. Teil. B. Die Fußartillerie beim Angriff und bei der Verteidigung von Festungen« — Entwurf — erhält statt **»III. Teil. B«** die Bezeichnung **»IV. Teil.«**. Die Berichtigung ist handschriftlich auszuführen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Juli 1906.
Nr. 1040/7. 06. A. 1.

Nr. 200.

Größere Truppenübungen im Jahre 1906.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß an Stelle des Husaren-Regiments von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3, unter dessen Pferden die Brustseuche herrscht, das Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3 im Verbande der 6. Kavallerie-Brigade an den Übungen der Kavallerie-Division A teilnimmt.

Hiernach ändert sich die Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A in der Anlage zu der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre über die »Größeren Truppenübungen im Jahre 1906« vom 22. Februar 1906 (A. V. Bl. S. 37).

In Vertretung.
v. Wachs.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juli 1906.
Nr. 859/6. 06. A. 6.

Nr. 201.

Anleitung für den Militärbrieftaubendienst im Frieden.

Die neubearbeitete Anleitung für den Militärbrieftaubendienst im Frieden vom 23. März 1906 wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Sie tritt an die Stelle der Nr. 168 des Druckvorschriften-Etats.

Die Anleitung für Zucht, Pflege und Abrichtung der Militär-Brieftauben vom 22. September 1889 (D. V. E. Nr. 168) tritt außer Kraft.

Der Verkaufspreis der neuen Anleitung beträgt für Bestellungen unmittelbar aus der Armee bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstraße 68—71, 50 Pf. für das geheftete und 65 Pf. für das kartonierte Exemplar.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Nr. 202.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Bolivien.

Dem praktischen Arzte Dr. Adolf Stöcker in La Paz ist auf Grund des § 42, Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42, Ziffer 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Bolivien haben.

Berlin den 27. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Just.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Juli 1906.
Nr. 36/7. 06. A. 1.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Nr. 203.

Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Königreich Sachsen vom 1. April 1906 ab.

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehr-Bezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Sachsen auch Regierungsbezirk)
XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. S.)	1. Bezirk*)	Wurzen	Amtshauptmannschaft Grimma Amtshauptmannschaft Oschatz	Königreich Sachsen Regierungsbezirk Leipzig.
			Döbeln	Amtshauptmannschaft Döbeln	
		2. Bezirk*)	I Leipzig**)	Stadt Leipzig	
		3. Bezirk*)	II Leipzig**)	Amtshauptmannschaft Leipzig	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47,
» 2. » » » » » 2. Kavallerie » » 24,
» 3. » » » » » 2. Feldartillerie » » 24
im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Juli 1906.
Nr. 75/7. 06. A. 1.

Vorstehende Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Königreich Sachsen wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

In Vertretung.
Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Nr. 204.

Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig vom 1. April 1906 ab.

	I Leipzig.	II Leipzig.	Bemerkungen.
Kontrolle und Listenführung.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie mit Ausnahme: a) der Offiziere und Mannschaften des Gardekorps, b) der nicht zu den Offizieraspiranten gehörigen Mannschaften, die beim Übertritt in den Beurlaubtenstand den Grenadier-Regimentern Nr. 100 und 101 angehört haben, c) der Jahrgänge 1894 bis mit 1901 der ungeübten Ersatzreserve der Infanterie.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes: a) aller Waffen mit Ausnahme der Infanterie, b) der Infanterie des Gardekorps, c) der Marine; außerdem: d) die nicht zu den Offizieraspiranten gehörigen Mannschaften, die beim Übertritt in den Beurlaubtenstand den Grenadier-Regimentern Nr. 100 und 101 angehört haben, e) die Jahrgänge 1894 bis mit 1901 der ungeübten Ersatzreserve der Infanterie.	1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Bezirkskommando I Leipzig listlich geführt. 2. Für die listliche Führung der Offiziere, die vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettenkorps, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden, sowie der reaktivierten Offiziere, die von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung usw., der diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, das Bezirkskommando I oder II zuständig.
	2. Offiziere z. D. und a. D., die bei ihrer Verabschiedung den Infanterie-Truppenteilen oder dem Beurlaubtenstande der Infanterie angehört haben;	2. Offiziere z. D. und a. D., die beim Ausscheiden den vorstehend unter a und b genannten Waffen und der Marine oder dem Beurlaubtenstande derselben angehört haben;	
	3. Invaliden, die von Linien-Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidisierung zur Infanterie entlassen waren;	3. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	

Digitized by Google

	I Leipzig.	II Leipzig.	Bemerkungen.
	4. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, der Unteroffiziervorschüler und der Zöglinge der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	4. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;	
		5. Invaliden, die bei den oben angeführten Waffen usw. bzw. der Marine gedient oder den genannten Klassen angehört haben;	
		6. Angelegenheiten der Unteroffizierschüler, der Unteroffiziervorschüler und der Zöglinge der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	
Ersatzangelegenheiten.	Wehrpflichtige der Stadt Leipzig mit dem Namensanfangsbuchstaben A bis einschließlich Q [Ersatzkommission Leipzig Stadt I (A bis H), Ersatzkommission Leipzig Stadt II (J bis Q).]	Wehrpflichtige der Stadt Leipzig mit dem Namensanfangsbuchstaben R bis einschließlich Z (Ersatzkommission Leipzig Stadt III) sowie Wehrpflichtige der Amtshauptmannschaft Leipzig (Ersatzkommission Leipzig-Land).	

Kriegsministerium. Berlin den 12. Juli 1906.
Nr. 75/7. 06. A. 1.

Vorstehende Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 113/7. 06. A. 2.

Berlin den 14. Juli 1906.

Nr. 205.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1906.

1. Die Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons erfolgt in diesem Jahre am 24. September, der Zusammentritt am 9. Oktober.
2. Es sind zu kommandieren:

A. Offiziere

Armeekorps	für die Zeit vom 9. Oktober 1906 bis nach den Herbstübungen 1907. Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants	für die Zeit vom 9. Oktober 1906 bis nach den Herbstübungen 1908. Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants
I.	.	.	.	.	.	1
II.	.	1	.	.	.	.
III.	.	.	.	.	.	.
IV.	.	.	1	.	.	.
V.	1	.	.	.	.	.
VI.	.	.	.	.	1	.
VII.	.	.	1	.	.	.
VIII.	.	.	1	.	.	.
IX.	.	.	1	.	.	.
X.	.	.	1	.	.	.
XI.	.	.	1	.	.	.
XII. (1. Königl. Sächs.) / XIX. (2. „ „)	.	.	.	.	.	1
XIII. (Königl. Württemb.)	.	.	1	.	.	.
XIV.	.	.	.	1	.	.
XV.	.	1	.	.	.	.
XVI.	1	.	.	.	.	.
XVII.	.	.	.	.	.	.
XVIII.	.	.	1	.	.	.
Summe....	2	2	8	1	1	2

B. Mannschaften

für die Zeit vom 9. Oktober 1906 bis nach den Herbstübungen 1907.

					Schneider	Schuhmacher	Sattler bezw. Tapezierer	Maler	Gärtner	Steindrucker	Buchbinder	Klempner
I. Armeekorps	3 Untoffz.	1 Tamb.	1 Horn.	38 Gemeine (Gefreite), darunter	.	1	1	.	1	.	.	.
II. „	3 „	1 „	. „	34 „ „ „	.	1	1	1	1	.	.	1
III. „	3 „	. „	1 „	30 „ „ „	.	1	.	.	.	.	.	.
IV. „	3 „	1 „	1 „	28 „ „ „	.	1	.	1	1*)	.	.	1
V. „	3 „	1 „	1 „	32 „ „ „	.	1*)	.	.	.	.	1	.
Seite....	15 Untoffz.	4 Tamb.	4 Horn.	162 Gemeine (Gefreite), darunter	.	5	2	2	3	.	1	2

*) Bereits kommandiert.

Digitized by Google

											Schneider	Schuhmacher	Sattler bezw. Tapezierer	Maler	Gärtner	Steindrucker	Buchbinder	Klempner
Übertrag.....	15	Untoffz.	4	Tamb.	4	Horn.	162	Gemeine (Gefreite),	darunter		.	5	2	2	3	.	1	2
VI. Armeekorps	3	»	1	»	.	»	33	»	»	»	1*)	.	1	.	1*)	.	.	1
VII. »	3	»	.	»	1	»	31	»	»	»	.	1	.	.	1	.	.	.
VIII. »	3	»	1	»	1	»	32	»	»	»	.	1	1	1	.	.	.	1
IX. »	3	»	1	»	1	»	32	»	»	»	1	.	.	1	.	.	1	.
X. »	3	»	.	»	1	»	28	»	»	»	.	.	.	.	.	.	.	.
XI. »	3	»	.	»	1	»	30	»	»	»	1	.	1*)	.	1	.	.	.
XII. (1. Kgl. Sächs.) / XIX. (2. » »)	5	»	1	»	.	»	52	»	»	»	1	.	.	1	1	.	.	.
XIII. (Kgl. Württb.)	3	»	1	»	.	»	34	»	»	»	1	.	1	1	.	.	.	.
XIV. Armeekorps	3	»	1	»	1	»	34	»	»	»	1	.	.	1	.	.	.	.
XV. »	3	»	1	»	.	»	34	»	»	»	.	.	.	.	.	1	.	.
XVI. »	3	»	.	»	1	»	34	»	»	»	.	.	1	1	.	.	.	.
XVII. »	3	»	.	»	.	»	34	»	»	»	1	1	.	.	1	.	.	.
XVIII. »	3	»	1	»	1	»	32	»	»	»	1	.	1	.	.	1	.	.
Summe	56	Untoffz.	12	Tamb.	12	Horn.	602	Gemeine (Gefreite),	darunter		8	8	8	8	8	2	2	4

Sämtliche Infanterie-Regimenter müssen vertreten sein.

3. Auf die angeforderten Zahlen sind anzurechnen: die 24 Unteroffiziere, die nach Bestimmung des Kommandeurs ein weiteres Jahr beim Bataillon verbleiben; bereits beim Bataillon befindliche Mannschaften des jüngsten Jahrgangs, die gleichfalls ein weiteres Jahr kommandiert bleiben.

4. Die weiteren Bestimmungen für die Kommandierungen werden den Truppenteilen Anfang August als Druckvorschrift zugehen.

5. Die Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Monate April bis September 1907 wird s. Z. besonders angeordnet werden.

In Vertretung.

Sixt v. Armin.

*) Bereits kommandiert

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 17. Juli 1906.
Nr. 50/7. 06. B. 3.

Nr. 206.

Reisegebührnisse der Mitglieder der Landgendarmerie bei den Kommandos zu den Kaisermanövern.

Nach den Erlassen vom 24. Juli 1878 (A. V. Bl. S. 183/185) und 26. Juni 1883 (A. V. Bl. S. 129/130) übernimmt die Heeresverwaltung die durch die Kommandierung von Mitgliedern der Landgendarmerie zu den Kaisermanövern entstehenden Kosten. Zu diesen Manövern rechnen auch der Tag der großen Parade und der vorhergehende Ruhetag.

Wenn Mitglieder der Landgendarmerie nach Beendigung des Kaisermanövers nicht unmittelbar nach ihrem Stationsort zurückkehren, sondern noch anderweit verwendet werden, so sind nach Vereinbarung mit dem Herrn Minister des Innern die Reisegebührnisse dieser Landgendarmen nur bis zum Schluß des Kaisermanövers auf Militärfonds, die Kosten der Weiter- und Rückreise dagegen auf Zivilfonds zu übernehmen.

In Vertretung.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Juli 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 115/6. 06. B. 1.

Nr. 207.

Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten.

(A. V. Bl. für 1905 S. 73.)

In Bleicherode, Fraustadt und Zabrze sind Reichsbanknebenstellen — mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr — eröffnet worden, welche von den Reichsbankstellen in Nordhausen bzw. Glogau und Gleiwitz abhängig sind.

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Juli 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 253/7. 06. A. 4.

Nr. 208.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Es werden versandt:

1. Die XXVI. Fortsetzung der Änderungen der Konstruktionszeichnungen der Feldartillerie — geschlossen im März 1905 —, die zugehörigen 4 Blatt Nachtragszeichnungen und die Konstruktionszeichnungen A. III. 1896. Blatt 87a und A. IV. 1896. Blatt 6a.
2. Nachtrag (Deckblätter 8 und 9) zum Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Im Auftrage.
Wischer.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement
Nr. 793/7. 06. A. 1.

Berlin den 18. Juli 1906.

Nr. 209.

Eisenbahn-Übersichtskarte.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in neuer Ausgabe bearbeitete Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz, 9 Blatt im Maßstab 1 : 600 000, 11. Auflage von 1906 kann zum Preise von 6 ℳ durch die Simon Schroppsche Landkartenhandlung in Berlin W. 8, Jägerstraße 61, bezogen werden.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 554/7. 06. A. 5.

Berlin den 19. Juli 1906.

Nr. 210.

Ausgabe und Ausscheiden von Schußtafeln.

Die neu aufgestellten Schußtafeln Nr. 17 und 23 (D. V. E. Nr. 119) werden demnächst versandt. Nach ihrem Erscheinen treten die bisherigen Schußtafeln Nr. 17 und 23 außer Kraft.

Im Auftrage.

Jung.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 793/7. 06. C. 1.

Berlin den 21. Juli 1906.

Nr. 211.

Pensionsfähiges Diensteinkommen und Pensionsbeträge für Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1150 ℳ pensionsfähiger Zulage.

Die laufende Nummer 12 der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere usw. (Beilage 1 zu Nr. 18 des Armee-Verordnungsblattes für 1906 S. 35/37) wird durch die Anlage ersetzt.

In Vertretung.

Hardt.

Nachstehend.

Digitized by Google

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens der Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1150 *M.* pensionsfähiger Zulage, und im Range eines Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeurs, und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Gültig vom 1. Juli 1906 ab.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Dienstgrad bzw. Dienststellung	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens M.	Pensionsbezüge											
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
			20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60
12.	Kommandant													
	a) als patentierter Oberstleutnant mit 1150 M. pensionsfähiger Zulage	9249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4626	4779
	b) im Range eines Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur	8099	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4050	4185

Digitized by Google

(in Mark) nach Jahren														Bemerkungen.
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	
22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60	
4935	5088	5244	5397	5550	5706	5859	6012	6168	6321	6477	6630	6783	6939	
4320	4455	4590	4725	4860	4995	5130	5265	5400	5535	5670	5805	5940	6075	

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 590/7. 06. B. 5.

Berlin den 25. Juli 1906.

Nr. 212.

Servis.

Zur Begegnung von Zweifeln wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die anderweitige Regelung der Gehälter infolge Wegfalls des Personalservises für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamte (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. 6. 06 nebst Ausführungsbestimmungen — A. V. Bl. S. 136 und 140 —) hebt den Anspruch dieser Militärpersonen auf Naturalquartier bei Kommandos (§ 68, 1 der Servisvorschrift) nicht auf.

   Empfangen diese Personen den Servis zur Selbstbeschaffung des Quartiers (§ 64, 1 der Servisvorschrift), so kommen hierfür seit 1. 4. 06 lediglich die Servisbeträge der Ortsklasse 1 in Betracht. (Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 17. 5. 06. nebst Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 06 A. V. Bl. S. 221).

2. Die nach Anlage 11 zur Verfügung vom 1. 6. 06 (A. V. Bl. S. 186) zahlbaren Servissätze gelten, wie auch die Überschrift besagt, lediglich für solche Unteroffiziere und Gemeine, die im Standorte auf Selbsteinmietung angewiesen sind.

   Am Kommandoorte kann diesen Militärpersonen in gleicher Weise, wie zu Ziffer 1 Absatz 2 bemerkt, nur die den Gemeinden zustehende Gebührnis (Servis der Ortsklasse 1) gewährt werden.

3. Feldwebel und die ihnen gleichgestellten Dienstgrade die im Standorte aus dienstlichen Gründen ein ihrem Range nicht entsprechendes Kasernenquartier (Dienstwohnung, Baracken) beziehen müssen und deshalb als Mieter zu behandeln sind, erhalten folgende Servisvergütung:

	Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Winter-Monat		Sommer-Monat	
	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf
a) in den Standorten Altona, Berlin (Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf), Bremen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Metz, Mülhausen i. E., Straßburg i. E.	252	.	24	60	17	40
b) in den übrigen Standorten	212	40	20	70	14	70

4. Die nach Ziffer »f« der Verfügung vom 1. 6. 06 (A. V. Bl. S. 141) zahlbare Servisvergütung ist unter der daselbst ausgesprochenen Voraussetzung auch den Hinterbliebenen der im aktiven Dienst verwendeten pensionierten Offiziere zu gewähren (§ 35, 1, Abs. 2 der Servisvorschrift).

In Vertretung.

Hoffmann.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 232/7. 06. B. 1.

Berlin den 21. Juli 1906.

Nr. 213.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.	
A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:				
a. Vom 1. April 1906 ab:				
1.	Hauptmann	Stoeckel	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42,	in Abänderung der Nachweisung vom 1. Juni 1906, A. V. Bl., S. 203/204.
2.	»	Fraude	6. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 149,	
3.	»	Wenck	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20,	
4.	»	Bauernstein	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129,	
5.	»	Frhr. v. Nauendorf	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen),	
6.	»	Laas	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132,	
7.	»	Düsterhoff	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56,	
8.	»	Sazer	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1,	
9.	»	Wrzodek	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59, kommandiert zur Dienstleistung beim Bekleidungsamt XVII. Armeekorps,	
b. Vom 1. Mai 1906 ab:				
10.	Hauptmann	Frhr. v. der Goltz	1. Garde-Regiment zu Fuß.	
11.	»	Hootz	1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167.	
12.	»	Langemak	4. Schlesisches Infanterie-Regiment Nr. 157.	
13.	»	v. Borcke	Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166.	
14.	»	Preuß	Schleswig-Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 163.	
15.	»	Andreae	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.	
16.	»	v. Dewall	Metzer Infanterie-Regiment Nr. 98.	
17.	»	v. Hertell	5. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 148.	
18.	»	aus'm Weerth	Kurhessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.	
19.	»	Anders	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.	
20.	»	Fischer	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.	
21.	»	v. Rettberg	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.	
22.	»	Klein	4. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 140.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		c. Vom 1. Juni 1906 ab:	
23.	Rittmeister	Frhr. v. Hoverbeck gen. v. Schoenaich	Dem Großen Generalstabe zugeteilt, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
24.	Hauptmann	Remmert	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
25.	»	Berger	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
26.	Rittmeister	v. dem Knesebeck	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
27.	»	v. Borcke	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
28.	»	v. Suckow	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.
29.	Hauptmann	v. Marcard	Grenadier-Regiment Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
30.	»	v. Boeltzig	Colbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9.
31.	»	Wilhelmi	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
32.	»	Weigelt	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146.
33.	»	Collet	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143.
34.	K.W.Hauptmann	Triebig	Platzmajor des linken Donau-Ufers der Festung Ulm.
35.	Hauptmann	Weiß	Militärlehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
36.	»	Lennich	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
37.	»	Czettritz	Im großen Generalstabe.
38.	»	Frhr. v. Lepel.	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
39.	»	Schumann	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
40.	»	Schultz	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
41.	»	v. Zglinitzki	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
42.	»	Bahlbruch	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
43.	»	Dierckſen	Mitglied des Bekleidungsamts XVII. Armeekorps.
44.	»	v. Bredow	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
45.	»	v. Richter	2. Ingenieur-Inspektion.
46.	»	Horn	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150, kommandiert zur Dienstleistung beim Bekleidungsamt I. Armeekorps.
47.	»	Dittrich	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52, kommandiert zur Dienstleistung beim Bekleidungsamt III. Armeekorps.
48.	»	v. Hirschfeld	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
49.	»	Rückbeil	Lehrer an der Kriegsschule in Engers.
50.	»	Grabi	Adjutant der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
51.	»	v. Jacobi	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
52.	»	v. der Leyen	2. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 6.
53.	»	Gottschalck	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
54.	Hauptmann	v. der Chevallerie	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
55.	»	v. Kuczkowski	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
56.	»	Holtz	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
57.	»	Rahn	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr 45.
58.	»	Kienitz	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
59.	»	Frhr. v. Massenbach	8. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 159.
60.	»	Janicke	Schleswig-Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 163.
61.	»	Zechlin	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
62.	»	v. Platen	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
63.	»	Büsing	Schleswig-Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 163.
64.	»	Zunehmer	Lehrer an der Kriegsschule in Potsdam.
65.	»	Buchinsky	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
66.	»	Rotmann	Artillerie-Offizier vom Platz in Glogau.
67.	»	Frhr. v. Wechmar	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
68.	»	Stützke	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
69.	»	Mueller	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
70.	»	Seeger	Lehrer an der Kriegsschule in Hersfeld.
71.	»	Martini	Militärlehrer an der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
72.	»	Malue	4. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 140.
73.	»	v. Bockelmann	Unteroffizierschule in Potsdam.
74.	Rittmeister	Schultz	Lothringisches Train-Bataillon Nr. 16.
75.	Hauptmann	Frhr. v. Kleist	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
76.	»	Kuhl	Lehrer an der Kriegsschule in Glogau.
77.	Rittmeister	Roos	Kurhessisches Train-Bataillon Nr. 11.
78.	Hauptmann	v. Rosenberg	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
79.	»	Neumann	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
80.	»	v. der Osten	Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.
81.	»	Kannengießer	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.
82.	»	Meibauer	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
83.	»	Frhr. v. Rössing	Mitglied des Ingenieur-Komitees.
84.	»	Adams	Lehrer an der Kriegsschule in Danzig.
85.	»	Eggert	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
86.	»	Martens	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
87.	»	zu Strohe	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36.
88.	»	v. Glasow	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
89.	»	Kuhlwein	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34.

d. Vom 1. Juli 1906 ab:

90.	Hauptmann	Melchers	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
91.	»	Kossak	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
92.	»	v. Radecke	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
93.	Hauptmann	Schroeder	Lehrer an der Kriegsschule in Anklam.
94.	»	Richter	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
95.	Rittmeister	Dieckmann	Westfälisches Train-Bataillon Nr. 7.
96.	Hauptmann	Koenemann	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
97.	Rittmeister	v. Krosigk	Brandenburgisches Train-Bataillon Nr. 3.
98.	Hauptmann	v. Renesse	3. Ingenieur-Inspektion.
99.	»	Willigmann	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36.
100.	»	Bade	2. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137.
101.	»	Kleimann	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
102.	»	Schmidt	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
103.	»	Kreßmann	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
104.	»	Tismer	Samländisches Pionier-Bataillon Nr. 18.
105.	»	Degen	Lehrer an der Kriegsschule in Engers.
106.	»	Fehr	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
107.	»	Nethe	Aggregiert dem Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64.
108.	»	v. Jordan	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
109.	»	Waitz	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143.
110.	»	Frhr. v. Ledebur	2. Garde-Regiment zu Fuß.
111.	»	Kumme	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
112.	»	v. Rathenow	Westfälisches Jäger-Bataillon Nr. 7.
113.	»	Kutzbach	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
114.	Rittmeister	v. Gerlach	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
115.	Hauptmann	v. Peschke	Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3.
116.	Rittmeister	v. der Groeben	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.
117.	»	Frhr. v. Troschke	Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesisches) Nr. 6.
118.	»	v. Raszewski	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
119.	»	v. Kries	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.

B. Das Oberleutnantsgehalt.

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. April 1906 ab:

1.	Oberleutnant	Schätzle	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114,	in Abänderung der Nachweisung vom 1. Juni 1906, A. V. Bl., S. 205/206.
2.	»	v. Wiese u. Kaiserswaldau	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19,	
3.	»	Crüger	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43,	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.	
4.	Oberleutnant	Bahlkampf (Eugen)	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111,	
5.	»	Caspari	Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75,	
6.	»	Frhr. v. Romberg	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80,	in Abänderung der Nachweisung vom 1. Juni 1906, A. V. Bl., S. 205/206.
7.	»	Denk	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68,	
8.	»	Scharf	1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167,	
9.	»	Fischer	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95,	
10.	»	v. Dewitz gen. v. Krebs	3. Garde-Regiment zu Fuß,	
11.	»	Urff	Lauenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 9,	
12.	»	Küpper	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69,	
13.	»	Stier	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.	
		b. Vom 12. April 1906 ab:		
14.	Oberleutnant	Osterroht	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.	in Abänderung der Nachweisung vom 1. Juni 1906, A. V. Bl., S. 205/206.
		c. Vom 1. Mai 1906 ab:		
15.	Oberleutnant	Frhr. v. Meerscheidt-Hüllessem	1. Garde-Regiment zu Fuß, bisher ohne Gehalt kommandiert.	
16.	»	Henrici	2. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137.	
17.	»	Brinckmann	Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75.	
18.	»	Waiblinger (Oskar)	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143.	
19.	»	v. Hülst	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.	
20.	»	Frhr. v. Preuschen v. u. zu Liebenstein	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.	
21.	»	Frhr. v. Boenigk	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.	
22.	»	von Duisburg	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.	
23.	»	Steppuhn	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.	
24.	»	Fliegel	Kulmer Infanterie-Regiment Nr. 141.	
25.	»	v. Guretzky-Cornitz	Braunschweigisches Infanterie Regiment Nr. 92.	
26.	»	Gabriel	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164.	
27.	»	Frhr. v. Mirbach	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1.	
28.	»	Frhr. v. Hammerstein-Equord	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.	
29.	»	Hagemann	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.	
30.	»	Lodemann	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.	
31.	»	Kowalski	Adjutant beim Kadettenhause in Plön.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		d. Vom 1. Juni 1906 ab:	
32.	Oberleutnant	v. Alt-Stutterheim	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89, bisher in der Schutztruppe
33.	»	v. Trotha	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, für Südwestafrika.
34.	»	Holthoff	Erzieher am Kadettenhause in Plön.
35.	»	Schaumburg	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
36.	»	Fischer	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
37.	»	Adams (Theobald)	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
38.	»	Petri	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
39.	»	v. Bosse	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.
40.	»	v. Prondzynski	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
41.	»	v. Platen	Unteroffizierschule in Potsdam.
42.	»	Dihm	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
43.	»	v. Unruh	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19.
44.	»	Killmann	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
45.	»	Hardt	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
46.	»	v. Pentz (Ernst)	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
47.	»	v. Altrock	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
48.	»	v. Schenckendorff	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
49.	»	Zech	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
50.	»	v. Boeltzig	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
51.	»	Witte	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
52.	»	Kern	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
53.	»	Naumann	Haupt-Kadettenanstalt.
54.	»	v. Poser u. Groß-Nädlitz	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
55.	»	von Leesen	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
56.	»	Schwarz	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
57.	»	v. Fuchs	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
58.	»	v. Seeler	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
59.	»	Bockelberg	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164.
60.	»	Scholz	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
61.	»	Scharf	Infanterie-Regiment Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75.
62.	»	Devens	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
63.	»	Friebe	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
64.	»	Schreiner	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
65.	»	Mertens	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.	
66.	Oberleutnant	v. Poncet	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.	
67.	»	v. Schaumann	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.	
68.	»	Gerdolle	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.	
69.	»	Polst	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.	
70.	»	v. Rakowski	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.	
71.	»	v. Dunker	Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußisches) Nr. 1.	
		e. Vom 1. Juli 1906 ab:		
72.	Oberleutnant	Schneidewind	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 9,	bisher in der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
73.	»	Rammstedt	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132,	
74.	»	Bauer	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114,	
75.	»	v. Scheve	2. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 6,	
76.	»	Sievert	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44,	
77.	»	Ahlers	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81,	
78.	»	Brückner	Kurhessisches Jäger-Bataillon Nr. 11,	
79.	»	v. Mutius	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2,	
80.	»	Frhr. v. Strombeck	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5,	
81.	»	v. Stegmann u. Stein	Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5,	
82.	»	Graefe	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17,	
83.	»	Paschen	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85,	
84.	»	Wilde	4. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 140,	
85.	»	Osswald	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63,	
86.	»	Doering	Colbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9,	
87.	»	Correns	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.	
88.	»	Partikel	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.	
89.	»	v. Wenckstern	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.	
90.	»	Voelkel	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.	
91.	»	Holzkamm	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.	
92.	»	Kramme	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.	
93.	»	Settemaier	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.	
94.	»	v. Unruh	Unteroffizierschule in Ettlingen.	
95.	»	Hellwig	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15	
96.	»	Becker	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		2. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Mai 1906 ab:	
97.	Oberleutnant	Ritter	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
98.	»	Nasse	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
99.	»	Drechsler	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
100.	»	v. Lattorff	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
101.	»	v. Kleist	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
		b. Vom 1. Juni 1906 ab:	
102.	Oberleutnant	Moriz-Eichborn	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
103.	»	Ewald	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3.
104.	»	v. Poser u. Groß-Nädlitz	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
105.	»	v. Stephany	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
106.	»	v. Boyneburgk	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
107.	»	v. Boehm-Bezing	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
108.	»	v. Massow	2. Garde-Ulanen-Regiment.
109.	»	Bourjau	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
110.	»	Herbst	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.
111.	»	Bar. v. Ochs	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
		c. Vom 1. Juli 1906 ab:	
112.	Oberleutnant	v. Kotze	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13, bisher in der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
113.	»	Thesing	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreußisches) Nr. 8, bisher in der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
114.	»	Frhr. v. Dungern	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
115.	»	Frhr. Gayling v. Altheim	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
116.	»	Frhr. Ostman v. der Leye	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
117.	»	v. Westernhagen	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
118.	»	Gr. v. Hahn	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.
119.	»	Hünke	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
120.	»	v. Volkmann	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
121.	»	Rohr v. Hallerstein	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung
		3. Feldartillerie.	
		a. Vom 1. Mai 1906 ab:	
122.	Oberleutnant	Reydecker	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
123.	»	v. Consbruch	Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule.
		b. Vom 1. Juni 1906 ab:	
124.	Oberleutnant	v. Dambrowski	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
125.	»	Wolffgramm	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
126.	»	Findeis	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
127.	»	Hering	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
128.	»	Troost	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
129.	»	Meusel	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
130.	»	Allport-Ireland	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
131.	»	Kolbe	1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
132.	»	Gerwien	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
133.	»	Liebe	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47.
134.	»	Dommes	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
135.	»	Hoge	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5.
136.	»	Hannasch	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
		c. Vom 1. Juli 1906 ab:	
137.	Oberleutnant	Richter	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30, bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
138.	»	Wippert	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt.
139.	»	Bürde	2. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36.
140.	»	Eckardt	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
		4. Fußartillerie.	
		a. Vom 1. Mai 1906 ab:	
141.	Oberleutnant	Hintze	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
142.	»	Beß	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
		b. Vom 1. Juni 1906 ab:	
143.	Oberleutnant	Mickel	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
144.	»	Lierau	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
145.	»	Garke	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
146.	»	Ducke	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
147.	»	Borris	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		c. Vom 1. Juli 1906 ab:	
148.	Oberleutnant	Galle	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
149.	»	Pieper	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
		5. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		a. Vom 1. April 1906 ab:	
150.	Oberleutnant	Curtze	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15, in Abänderung der Nachweisung v. 1. 6. 06, A. V. Bl. S. 207.
151.	»	Klingbeil	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
152.	»	Pehlemann	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
		b. Vom 1. Mai 1906 ab:	
153.	Oberleutnant	Zarnack	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
		c. Vom 1. Juni 1906 ab:	
154.	Oberleutnant	Mencke	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
155.	»	Sprenger	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
156.	»	Baumbach	4. Ingenieur-Inspektion.
157.	»	Hopff	1. Lothringisches Pionier-Bataillon Nr. 16.
		6. Train.	
		a. Vom 1. Juni 1906 ab:	
158.	Oberleutnant	Michaelis	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8.
		b. Vom 1. Juli 1906 ab:	
159.	Oberleutnant	Schoenfeld	Westphälisches Train-Bataillon Nr. 7.
		c. Vom 1. August 1906 ab:	
160.	Char. Rittmeister	Wegeli	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.
		C. Das Leutnantsgehalt:	
		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Mai 1906 ab:	
1.	Leutnant	v. Forell	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2.
2.	»	v. Busse	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.
3.	»	v. Schultz	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Juni 1906 ab:	
4.	Leutnant	v. Collas	Husaren-Regiment König Wilhelm I (1. Rheinisches) Nr. 7, bisher im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115.
5.	»	Götz v. Olenhusen	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
6.	»	Guercke	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3.
7.	»	Gr. Strachwitz v. Groß-Zauche u. Camminetz	Garde-Kürassier-Regiment.
8.	»	Friedrich Graf zu Solms-Baruth	Regiment der Gardes du Corps.
9.	»	Gr. Beissel v. Gymnich	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
10.	»	v. Suckow	
11.	»	v. Hohberg u. Buchwald (Anton)	3. Garde-Ulanen-Regiment.
12.	»	Ammann	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
13.	»	Creuzinger	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
14.	»	Behncke	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
15.	»	Konrad Graf zu Erbach-Erbach	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
16.	»	Schueler	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
17.	»	Richard Graf von Schaesberg	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
18.	»	Gr. v. Monts	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
19.	»	Gr. Larisch v. Moennich	Husaren-Regiment Graf Goetzen (2. Schlesisches) Nr. 6.
		c. Vom 28. Juni 1906 ab:	
20.	Leutnant	Jacob	Ulanen-Regiment von Katzler (Schlesisches) Nr. 2.
21.	»	v. Griesheim	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.
		d. Vom 1. Juli 1906 ab:	
22.	Leutnant	v. Hoffmann	2. Garde-Ulanen-Regiment, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
23.	»	v. Zerboni di Sposetti	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8, bisher im Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesischen) Nr. 22.
24.	»	v. Osterroht	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1, bisher im Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3.
25.	»	Frhr. v. Ziegesar	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19, bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
26.	»	v. Treuenfeld	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1, bisher im 4. Garde-Feldartillerie-Regiment.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
27.	Leutnant	v. Benda	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
28.	»	Feyerabend	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
29.	»	Gr. v. Einsiedel	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 398 ℳ jährlich:

a. Vom 1. Mai 1906 ab:

30.	Leutnant	v. Gentil de Lavallade	4. Garde-Feldartillerie-Regiment, bisher im Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringischen) Nr. 31.
31.	»	Dahm	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
32.	»	Birnbaum	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.

b. Vom 1. Juni 1906 ab:

33.	Leutnant	Vassoll	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
34.	»	Waldorf	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
35.	»	Roehl	3. Garde-Feldartillerie-Regiment.
36.	»	v. Fassong	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
37.	»	Gluck	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
38.	»	Pflieger	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
39.	»	Weise	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
40.	»	Fengler (Georg)	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
41.	»	Frhr. v. Bothmer	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
42.	»	Schneider	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
43.	»	Blomeyer	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
44.	»	Karlowa	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
45.	»	Kreßner	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
46.	»	v. Treuenfeld	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
47.	»	van Beers	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
48.	»	v. Apell	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.

c. Vom 6. Juni 1906 ab:

49.	Leutnant	v. Rudno-Rudzinski	Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schlesisches) Nr. 6.

d. Vom 1. Juli 1906 ab:

50.	Leutnant	Hoeckner	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt, bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
51.	»	Edler Herr u. Freiherr v. Plotho	2. Garde-Feldartillerie-Regiment } bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
52.	»	v. Studnitz	4. Garde-Feldartillerie-Regiment }

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		II. Zu dem Satze von 1290 M. jährlich:	
		a. Vom 1. Mai 1906 ab:	
53.	Leutnant	Frege	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5.
54.	»	Walter	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
55.	»	Vogt	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
56.	»	Bader	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
57.	»	v. Römer	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
58.	»	Bruder	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
		b. Vom 1. Juni 1906 ab:	
59.	Leutnant	Reßel	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
60.	»	Rauck	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
61.	Leutnant d. Ref.	v. Wolfframsdorff	kommandiert zur Dienstleistung beim Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgischen) Nr. 18.
62.	» »	v. Woikowsky-Biedau	kommandiert zur Dienstleistung beim 2. Schlesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
		3. Fußartillerie.	
		I. Zu dem Satze von 1578 M. jährlich:	
		a. Vom 1. Mai 1906 ab:	
63.	Leutnant	Maeltzer	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
64.	»	Stoebbe	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
65.	»	Bock	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
66.	»	Herrmann	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
		b. Vom 1. Juni 1906 ab:	
67.	Leutnant	Dörffer	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
68.	»	Lucas	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
69.	»	Henze	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
70.	»	Roch	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
71.	»	Ritscher	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
		c. Vom 28. Juni 1906 ab:	
72.	Leutnant	Neitzel	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
		d. Vom 1. Juli 1906 ab:	
73.	Leutnant	Klein	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
74.	»	Urban	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
75.	»	Rütten	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		II. Zu dem Satze von 1 290 M. jährlich:	
		a. Vom 1. Mai 1906 ab:	
76.	Leutnant	Lange	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
77.	»	Dörffer	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
78.	»	Schodstaedt	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
79.	»	Lucas	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
80.	»	Zimmer	
		b. Vom 1. Juni 1906 ab:	
81.	Leutnant	Manger	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
		4. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Zu dem Satze von 1578 M. jährlich:	
		a. Vom 1. April 1906 ab:	
82.	Leutnant	Karcher	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7, in Abänderung der Nachweisung vom 1. 6. 06, A. V. Bl. S. 209.
83.	»	Lüdemann	Westpreußisches Pionier-Bataillon Nr. 17.
84.	»	Lerch	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1.
		b. Vom 1. Mai 1906 ab:	
85.	Leutnant	Friedenreich	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
		c. Vom 1. Juni 1906 ab:	
86.	Leutnant	Wolfschlag	2. Lothringisches Pionier-Bataillon Nr. 20.
87.	»	Hippe	
88.	»	Kunth	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
89.	»	Rhenius	

In Vertretung.
Lemmel.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 186 bis 258 zur Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 31 —;
» 64 » 75 » Ausrüstungs-Nachweisung für leichte Munitions-Kolonnen der Feldartillerie — D. V. E. Nr. 354 —;
» 95 » 104 » » » eine Feldhaubitz-Munitions-Kolonne 88/98 — D. V. E. Nr. 358 —;
» 44 » 49 » » » die Stäbe der Feldartillerie — D. V. E. Nr. 307 —;
» 94 » 103 » » » Landwehr- und Landsturm-Batterien 73 — D. V. E. Nr. 309 —;

Digitized by Google

Nr. 71	bis 81	zur Ausrüstungs-Nachweisung für	Batterien 96 — D. V. E. Nr. 305 —;
» 35	» 42	» »	» Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonnen 88/96 und 73/96 — D. V. E. Nr. 295 —;
» 107	» 122	» »	» Infanterie-Munitions-Kolonnen mit 4spännigen Patronenwagen — D. V. E. Nr. 348 —;
» 69	» 80	» »	» Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonnen mit 6spännigen Patronenwagen — D. V. E. Nr. 211 —;
» 99	» 158	» Verwaltungsvorschrift für	das Feldartillerie-Material — D. V. E. Nr. 306 —;
» 1	» 9	» 3. Abteilung	zur Druckvorschrift »Das Feldartillerie-Material 96 n/A.« — D. V. E. Nr. 224b —;
» 1	» 44	» 4. »	
» 1	» 8	» 5. »	
» 12		» 6. »	zur Druckvorschrift »Das Feldartillerie-Material 96« — D. V. E. Nr. 224a —;
» 103	und 104	» 3. »	
» 151	bis 159	» 4. »	
» 120	» 128	» 5. »	
» 46	und 47	» 3. »	zur Druckvorschrift »Das Feldhaubitz-Material 98« — D. V. E. Nr. 355 —;
» 82	bis 89	» 4. »	
» 85	» 94	» 5. »	
» 11		» 6. »	
» 52	bis 78	zum Teil A. Geschützrohre	zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie — D. V. E. Nr. 197 —;
» 68	» 85	» » B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge	
» 1	» 5	» Beiheft zu B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge	
» 59	» 64	» Teil E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher	
» 12		» » J. Das Fernsprechgerät a/A.	
» 1		» Titelblatt des Ziehdeckels	der Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. »Artilleristisches Planmaterial« — D. V. E. Nr. 197 —.
» 1	bis 28	» Teil I	
» 3	» 14	» » II	

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
	M.	M.
Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie mit den Deckblättern bis 145	1,00	1,15

Zur Nachricht.

Zu der Sommerausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen ist ein II. Nachtrag erschienen, der den Truppenteilen usw. auf Anfordern von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S. W. 68, Kochstraße 68—71, unberechnet nachgeliefert wird.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

I

C1 1518

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 11. August 1906. Nr. 21.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 214.

Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

1. Im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) erhält Abs. 1 nachstehende Fassung:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark,	1,05 Mark
b) für die Mittagskost ..	0,60 »	0,55 »
c) für die Abendkost	0,50 »	0,45 »
d) für die Morgenkost ..	0,25 »	0,20 »

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Abs. 4 erhält nachstehende Fassung:

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben angemessen erhöhen.

2. Dem § 16 wird nachstehender Abs. 3 hinzugefügt:

Die nächste Revision der in diesem Gesetze festgestellten Vergütungssätze (§ 9) erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918 ab.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß, betr. Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 16. Juli 1906.

Nachstehend.

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Digermulen den 16. Juli 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Anlage.

Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9 des Gesetzes unter Ziffer 2 nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erhöhte Vergütung verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von											
	1,25 M.		1,30 M.		1,35 M.		1,40 M.		1,45 M.		1,50 M.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot											
a) volle Tageskost.	1,25	1,10	1,30	1,15	1,35	1,20	1,40	1,25	1,45	1,30	1,50	1,35
b) Mittagskost ...	0,62	0,57	0,64	0,59	0,66	0,61	0,68	0,63	0,70	0,65	0,72	0,67
c) Abendkost	0,52	0,47	0,54	0,49	0,56	0,51	0,58	0,53	0,60	0,55	0,62	0,57
d) Morgenkost	0,26	0,21	0,27	0,22	0,28	0,23	0,29	0,24	0,30	0,25	0,31	0,26

2. In dem Muster, Beilage C 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte »Einheitssatz für die Portion« statt »65 Pf.« »1 M. 5 Pf.« und statt »80 Pf.« »1 M. 20 Pf.«,
   b) in Spalte »Gesamtbetrag der Vergütung« statt »325 M.« »525 M.«, statt »400 M.« »600 M.«, statt »725 M.« »1 125 M.«,
   c) in der Empfangsbescheinigung statt »siebenhundertfünfundzwanzig« »eintausendeinhundertfünfundzwanzig«.

3. In dem Muster, Beilage D 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte »Einheitssatz der Vergütung für die Portion« statt »65 Pf.« »1 M. 5 Pf.« und statt »80 Pf.« »1 M. 20 Pf.«,
   b) in Spalte »Betrag der Vergütung« »im Einzelnen«. statt »325 M.« »525 M.«, statt »400 M.« »600 M.«,
   c) in Spalte »Betrag der Vergütung« »im Ganzen« statt »725 M.« »1 125 M.« in beiden Fällen.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 7. August 1906.
Nr. 74/8. 06. B. 2.

Vorstehendes Gesetz (Reichs-Gesetzbl. S. 735) und vorstehender Allerhöchster Erlaß (Reichs-Gesetzbl. S. 855) werden mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das in Artikel 2 des Gesetzes erwähnte Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Vorschriften mit dem 1. Juli 1906 in Kraft getreten ist.

v. Einem.

Nr. 215.

Disziplinarstrafgewalt usw. des Kommandeurs der Offizier-Reitschule in Paderborn.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich dem Kommandeur der Offizier-Reitschule in Paderborn die Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt eines detachierten Stabsoffiziers über sämtliche etatsmäßige und kommandierte Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte und Mannschaften, sowie die niedere Gerichtsbarkeit im Sinne der Paragraphen 14 bis 16 der Militärstrafgerichtsordnung.

Digermulen, an Bord des Dampfers »Hamburg«, den 16. Juli 1906.

Wilhelm.

v. Einem.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 1. August 1906.
Nr. 473/7. 06. A. 3.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. Juni 1906 (A. V. Bl. Seite 236 ff.) mit folgendem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. In Erledigung des Vorbehalts zu Ziffer B 4:

Der Chef des Militär-Reit-Instituts übt — entsprechend dem § 4 Ziffer 1 der Dienstordnung für das Militär-Reit-Institut — die Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt eines Divisionskommandeurs über sämtliche etatsmäßigen und kommandierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften der Offizier-Reitschule Paderborn aus.

Die höhere Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Offizier-Reitschule Paderborn übt aus:

in 1. Instanz der Kommandeur der 13. Division,
in 2. Instanz der kommandierende General des VII. Armeekorps.

Die niedere Gerichtsbarkeit in 2. Instanz wird durch den Kommandeur der 13. Division ausgeübt.

2. Zu Ziffer B 18 und 12:

Die Überweisungspapiere der vom 1. Oktober 1906 ab Kommandierten sind zum 1. September an das Militär-Reit-Institut einzusenden.

Welche Reitzeugstücke für die kommandierten Dienstpferde mitzugeben sind, wird den beteiligten Regimentern von dort aus rechtzeitig mitgeteilt werden.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 28. Juli 1906.
Nr. 737/7. 06. A. 2.

Nr. 216.

Armee-Musikinspizient.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Armee-Musikinspizienten den Diensttitel »1. Armee-Musikinspizient«, dem zweiten Lehrer für Militär-Musik an der akademischen Hochschule für Musik den Diensttitel »2. Armee-Musikinspizient« und die Uniform des 1. Armee-Musikinspizienten, jedoch nur mit einer Rosette auf den Epauletten und Achselstücken zu verleihen geruht.

Die Veröffentlichung der Dienstvorschrift für den 2. Armee-Musikinspizienten bleibt vorbehalten.

Dienstschreiben sind einstweilen an den 1. Armee-Musikinspizienten zu richten.

In Vertretung.
v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 4. August 1906.
Nr. 1058/7. 06. A. 6.

Nr. 217.

Standort für die Fortifikation der Oberrheinbefestigungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Anschluß an die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. März 1902, Ziffer 1 A c (A. V. Bl. S. 73) Freiburg i. B. nunmehr endgültig als Standort für die Fortifikation der Befestigungen am Oberrhein zu bestimmen geruht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 31. Juli 1906.
Nr. 511/7. 06. A. 1.

Nr. 218.

Änderung der Bemerkungen zu Ziffer 684 der Felddienst-Ordnung.

a. Anmerkung *) erhält nachstehende Fassung:

»Plankammer des Königlich Bayerischen Generalstabes in München, des Königlich Sächsischen Generalstabes in Dresden und topographisches Bureau des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums in Stuttgart.«

b. Anmerkung **) erhält nachstehende Fassung:

»Der Preis beträgt:

für das Blatt in Kupferdruck mit farbig angelegten Gewässern	75 Pf.,
für schwarze Drucke vom Stein:	
bei Bestellungen unter 50 Stück	30 Pf.,
» einer Auflage von 50 bis 200 Stück	15 » ,
» » » » mehr als 200 Stück	12 »
für das Blatt.«	

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

In Vertretung.
v. Wachs.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 860/7. 06. A. 2.

Berlin den 31. Juli 1906.

Nr. 219.

Zuteilung der von außerhalb zu Zivilbehörden und Instituten nach Berlin kommandierten und beurlaubten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit Burschen an militärische Dienststellen.

Kommando oder Urlaub:	Zugeteilt:	Bemerkungen.
zum auswärtigen Amt	der Kommandantur Berlin.	
» Orientalischen Seminar ..	» Kriegsakademie.	
zur tierärztlichen Hochschule...	» Militär-Veterinär-Akademie.	
aller Sanitätsoffiziere (ausschließlich zur Charité).	» Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die zur Charité kommandierten Sanitätsoffiziere unterstehen, wie bisher, dem ärztlichen Direktor dieses Instituts. Betreffs der Urlaubserteilung und in disziplinarer Beziehung unterstehen die Burschen aller Sanitätsoffiziere der Kommandantur Berlin.

Die Überweisungspapiere werden von den Truppenteilen usw. den Dienststellen übersandt, zu denen die Zuteilung nach vorstehendem erfolgt ist.

Diese Dienststellen führen die Zugeteilten in den Quartierlisten unter »zugeteilt« und machen sie der Kommandantur namhaft.

Die gerichtliche Unterstellung ergibt sich nach vorstehender Zuteilung von selbst aus § 29 der Militärstrafgerichtsordnung.

In Vertretung.
v. Wachs.

Kriegsministerium.
Nr. 360/7. 06. B. 3.

Berlin den 1. August 1906.

Nr. 220.

Vergütung für Fuhrenleistungen mittels Krümpergespannen.

Über die Abfindung der Truppen für die Gestellung von Krümperfuhrwerk zu Vorspannzwecken wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Erlasse folgendes bestimmt:

I. Berittene Truppen.*)

a) Vorspanngestellung auf Märschen und bei Übungen (§ 61, 4a der Remontierungs-Ordnung).

1. Übernehmen die berittenen Truppen Vorspannleistungen nur an einzelnen Tagen, so beträgt die Vergütung entsprechend der Dauer der wirklichen Inanspruchnahme der Fuhrwerke für Leistungen bis zu 6 Stunden $^2/_3$ des Bundesratssatzes für einen halben Tag, für Leistungen über 6 Stunden $^2/_3$ des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag.

*) Die hier für berittene Truppen gegebenen Bestimmungen gelten auch für Maschinengewehr-Abteilungen und Bespannungs-Abteilungen (§ 61, 2 der Remontierungs-Ordnung).

Digitized by Google

Bei Ermittelung der Zeitdauer der Inanspruchnahme der Fuhrwerke dürfen Futterpausen und Rückwege nur dann angerechnet werden, wenn die Rückwege wirklich zur Ausführung gekommen sind.

Der im § 9 Ziffer 1 Absatz 3 des Naturalleistungsgesetzes vorgesehene Zuschuß in Höhe des halben Tagessatzes für Leistungen von mehr als 12 Stunden soll nur den Gemeinden zugute kommen und kann daher für Krümperfuhrwerk nicht zugestanden werden.

2. Geben die berittenen Truppen rechtzeitig vor Beginn der Übungen der zuständigen Intendantur gegenüber die Erklärung ab, daß sie die Gepäckbeförderung mittels der Krümpergespanne für die ganze Übungsdauer übernehmen wollen, so erhalten sie für die nach der Ausführungs-Verordnung zum Naturalleistungsgesetz zuständige Zahl von Fuhrwerken für jeden Tag, an welchem Leistungen stattfinden und zwar ohne Rücksicht auf deren Benutzungsdauer an den einzelnen Tagen, Pauschvergütungen in Höhe von $^2/_3$ des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag.

Diese Vergütung wird auch bei getrenntem Marschieren bezw. bei getrennter Unterkunft einzelner Teile von Kavallerie-Regimentern oder Artillerie-Abteilungen stets nur für soviel Fahrzeuge gewährt, als für gleichartige geschlossene Verbände zuständig sind.

Auch ist es auf die Höhe der Pauschvergütung ohne Einfluß, ob die einzelnen Wagen mit 2 oder mit 4 Pferden bespannt werden.

3. Übernehmen die berittenen Truppen die Anfuhr der Verpflegungsmittel für die ganze Übungszeit, so erhalten sie ebenfalls Pauschvergütungen in Höhe von $^2/_3$ des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag auf soviel zweispännige Fuhrwerke, wie solche unter Zugrundelegung eines Ladegewichts von 1000 kg für den Zweispänner zur Fortschaffung der vom Truppenteil an einem Tage empfangenen Gesamtmenge erforderlich sind.

Überschießende Gewichtsmengen werden dabei als volle Ladung für einen Zweispänner angesehen.

Wird jedoch ein Krümperfuhrwerk an einem Tage mehrfach zur Anfuhr von Verpflegungsgegenständen benutzt, so wird die Pauschvergütung nicht wiederholt gewährt, sondern es tritt an Stelle der letzteren eine Vergütung in Höhe des vollen Tagessatzes.

Ob die Wagen mit 2 oder 4 Pferden bespannt sind, ist auch hier auf die Höhe der Vergütung ohne Einfluß.

4. Übernehmen die berittenen Truppen für die ganze Dauer der Übungen sowohl die Gepäckbeförderung als auch die Anfuhr der Verpflegungsmittel, so steht es ihnen frei, hinsichtlich letzterer diejenigen Tage auszunehmen, an denen die Fuhrwerke infolge Benutzung zur Gepäckbeförderung für die Anfuhr der Verpflegungsmittel nicht verfügbar sind.

Für diese Tage darf dann der Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungsmittel ermietet, bezw. angefordert werden.

5. Für Tage, für welche die Pauschvergütung für die Gepäckbeförderung bezw. die Anfuhr von Verpflegungsmitteln oder für beide Leistungen zur Anforderung kommt, dürfen Kosten für ermieteten oder angeforderten Vorspann zu den gleichen Zwecken nicht liquidiert werden.

Ist ausnahmsweise die Entnahme von Aushilfewagen notwendig, so sind die Kosten für diese aus der Pauschvergütung zu bestreiten.

6. Stellen berittene Truppen Krümpergespanne zur Gepäckbeförderung usw. für den Stab einer höheren Kommandobehörde oder für andere Truppen, so finden, je nachdem es sich um Vorspannleistungen für einzelne Tage oder um eine ganze Übungszeit handelt, die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

7. Werden Krümperpferde an Stelle sonst zuständigen Vorspanns (Vorlegepferde) zur Bespannung fiskalischer Fahrzeuge verwendet, so werden Vergütungen nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe gewährt, daß von den Bundesratssätzen nur $^2/_3$ des auf Pferde und Führer entfallenden Teiles in Betracht kommen.

8. Für die Gestellung von Krümperfuhrwerk zur Personenbeförderung an Stelle sonst zuständigen Vorspanns wird ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen Vergütung in Höhe von $^2/_3$ des Bundesratssatzes und zwar für Einspänner gewährt.

Digitized by Google

b) Fuhrenleistungen im Standort (§ 61, 4b der Remontierungs-Ordnung).

9. In welchem Umfange die berittenen Truppen mittels der Krümpergespanne Fuhrenleistungen für andere Truppenteile oder die örtlichen Militär-Verwaltungsbehörden übernehmen wollen, bleibt dem Ermessen der Kommandeure überlassen.

Derartige Fuhrenleistungen werden, soweit nicht im einzelnen — z. B. für Brot- und Fourageanfuhr — niedrigere Sätze bezw. Pauschsummen vereinbart sind, nach folgenden Grundsätzen vergütet:

a) ohne Rücksicht auf die wirkliche Bespannung der Wagen wird die Vergütung je nach dem fortzuschaffenden Gewicht für Einspänner (bis 600 kg) oder für Zweispänner (bis 1000 kg) gewährt;

b) die Vergütung beträgt bei einer Benutzungsdauer der Krümperfuhrwerke bis 6 Stunden $^2/_3$ des Bundesratssatzes für einen halben Tag, bei einer solchen von über 6 Stunden $^2/_3$ des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag;

c) falls der ortsübliche oder vertraglich festgestellte Fuhrlohn für die wirkliche Dauer der Inanspruchnahme niedriger ist, als der in Betracht kommende Bundesratssatz, so werden nur $^2/_3$ des ortsüblichen oder vertraglich festgestellten Fuhrlohnes vergütet.

II. Fußtruppen.

a) Vorspanngestellung auf Märschen und bei Übungen.

10. Benutzen die Fußtruppen, welche Krümperfuhrwerk besitzen, dieses an Stelle sonst zuständigen Vorspanns nur an einzelnen Tagen, so erhalten sie entsprechend der Dauer der wirklichen Inanspruchnahme der Fuhrwerke für Leistungen bis zu 6 Stunden den Bundesratssatz für einen halben Tag, für Leistungen über 6 Stunden den Bundesratssatz für einen ganzen Tag — in beiden Fällen nach Abzug des auf den Führer entfallenden Betrages, falls hierzu ein Mann aus Reih und Glied verwendet wird —.

11. Erstreckt sich die Benutzung der Krümperfuhrwerke der Fußtruppen zu Vorspannleistungen auf eine ganze Übungszeit, so wird für jeden Tag, an welchem eine Leistung stattfindet, und zwar ohne Rücksicht auf die wirkliche Benutzungsdauer an den einzelnen Tagen, eine Pauschvergütung in Höhe des Bundesratssatzes für einen ganzen Tag — abzüglich des event. auf den Führer entfallenden Teils — gewährt.

12. Für die Gewährung der Pauschvergütung ist lediglich Voraussetzung, daß eine fortlaufende Benutzung der Krümperfuhrwerke an Stelle sonstigen Vorspanns stattfindet; es bleibt den Truppen aber überlassen, die Fuhrwerke an den einzelnen Tagen entweder zum Gepäcktransport oder zur Anfuhr von Verpflegungs- und Biwaksbedürfnissen oder zur Personenbeförderung zu benutzen.

13. Der Vergütungssatz für Zweispänner ist in allen denjenigen Fällen zuständig, in welchen die Krümperfuhrwerke an Stelle zuständiger Zweispänner Verwendung finden. Werden die Krümperfuhrwerke dagegen an Stelle zuständiger Einspänner (z. B. zum Gepäcktransport für Furieroffiziere oder zur Personenbeförderung) benutzt, so wird der Vergütungssatz für Einspänner gewährt.

14. Finden die Krümperpferde der Fußtruppen an Stelle sonst zuständiger Vorlegepferde zur Bespannung fiskalischer Fahrzeuge Verwendung, so wird der von den Bundesratssätzen auf die Gestellung der Pferde entfallende Teil nach den vorstehenden Grundsätzen vergütet.

15. Auf die Vergütung ist es ohne Einfluß, ob als Krümperpferde ausgemusterte fiskalische Pferde oder eigene Pferde verwendet werden.

b) Fuhrenleistungen im Standort.

16. Für Fuhrenleistungen, welche die Fußtruppen mittels der Krümperfuhrwerke für andere Truppen oder die örtlichen Militär-Verwaltungsbehörden ausführen, wird Vergütung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

a) ohne Rücksicht auf die wirkliche Bespannung der Wagen wird die Vergütung je nach dem fortzuschaffenden Gewicht für Einspänner (600 kg) oder für Zweispänner (bis 1000 kg) gewährt;

b) für eine Benutzung der Krümperfuhrwerke bis zu 6 Stunden wird der Bundesratssatz für einen halben Tag, für eine solche über 6 Stunden der Bundesratssatz für einen ganzen Tag — in beiden Fällen nach Abzug des auf den Führer entfallenden Teils, falls dieser aus Reih und Glied gestellt ist — vergütet;

Digitized by Google

c) falls der ortsübliche oder vertraglich festgestellte Fuhrlohn für die wirkliche Dauer der Inanspruchnahme niedriger ist als der in Betracht kommende Bundesratssatz, abzüglich des auf den Führer entfallenden Teils, so wird nur der ortsübliche oder vertraglich festgestellte Fuhrlohn vergütet.

III. Allgemeine Bestimmungen.

17. In den Liquidationen über Vergütung für selbstgestellten Vorspann kommen, soweit Pauschvergütungen zuständig sind, Angaben über die Benutzungsdauer der Fuhrwerke und über Entfernungen usw. in Fortfall.

Wegen des Empfanges von Rationen gegen Bezahlung für die zu Vorspannzwecken benutzten Krümperpferde vergl. Friedens-Verpflegungsvorschrift §§ 40, 7 und 65, 1 d und e.

Die Fälle, in welchen außerhalb des Standortes für Anfuhr der Verpflegungsgegenstände eine Vergütung nicht zuständig ist, ergeben die Ziffern 3 und 5 § 73 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Hinzugefügt wird noch, daß die berittenen Truppen die etwaige An- und Abfuhr ihrer Paradesachen zur bezw. von der Bahn mittels Krümpergespannen unentgeltlich zu bewirken haben.

18. Über alle dem Krümperfonds zufließenden Beträge ist genau Buch zu führen und die richtige Vereinnahmung derselben durch die militärischen Vorgesetzten sorgfältig zu überwachen. Derartige Einnahmen können den Eskadrons, Batterien usw. verbleiben, wenn es sich um die im vorstehenden nicht behandelte Gestellung von Krümperfuhrwerk für einzelne Militärpersonen nach § 61, 5 der Remontierungs-Ordnung handelt. Dagegen sind alle Beträge, welche den Truppen für Fuhrenleistungen mittels der Krümperfuhrwerke aus öffentlichen Fonds oder Kassen zufließen, in den Kassenbüchern des Truppenteils zu vereinnahmen, und zwar auch dann, wenn die Fuhrenleistung ohne Vermittelung des Truppenteils stattgefunden hat.

19. Die Verteilung der Vergütungsbeträge für Vorspannleistungen mittels der Krümpergespanne während der Übungen auf die einzelnen Eskadrons, Batterien usw., welche dadurch notwendig wird, daß z. B. beim Gepäcktransport nicht für die wirklich benutzte, sondern für die geschlossenen Abteilungen zuständige Anzahl Fuhrwerke Vergütung gewährt wird, bewirkt der betreffende Truppenkommandeur (Regimentskommandeur, Abteilungskommandeur usw.).

20. Daß Krümperfuhrwerk nur in solchen Fällen zur Personenbeförderung gestellt werden darf, in welchen die betreffenden Personen eine Vergütung für Selbstbeschaffung der Transportmittel nicht beanspruchen, darauf wird noch besonders aufmerksam gemacht — vergl. auch Ziffer 5 des Erlasses vom 3. März 1906 (A. V. Bl. S. 55) —.

Diesen Bestimmungen wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1906 ab beigelegt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 2. August 1906.
Nr. 1107/7. 06. A. 2.

Nr. 221.

Änderung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zum Maschinengewehr-Material.

(D. V. E. Nr. 398.)

Abschnitt IV, lfd. Nr. 182. Der Preis von »40 *M.*« für den Munitionsschlitten ist zu ändern in »43 *M.*«. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
v. Wartenberg.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 4. August 1906.
Nr. 602/7. 06. A. 2.

Nr. 222.

Informationskursus für Generale bei der Infanterie-Schießschule.

Gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni 1900 Nr. 260/6. 00. A. 4 (A. V. Bl. S. 319) findet der Informationskursus für Generale, die aus der Kavallerie und Feldartillerie hervorgegangen sind, bei der Infanterie-Schießschule im Jahre 1906 vom 11. bis 23. Oktober statt.

Es nehmen teil je 1 General des Garde-, I., XV. und XVIII. Armeekorps, 3 Kavallerie-Inspekteure, 1 Königlich Sächsischer und 1 Königlich Württembergischer General.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 4. August 1906.
Nr. 401/7. 06. B. 3.

Nr. 223.

Änderung des § 40, 6 Absatz 2 und 3 der Reiseordnung.

Absatz 2 und 3 des § 40, 6 der Reiseordnung erhalten nachstehende Fassung:

»Auf dieselbe Zeit sind für die zu den Übungen ausgerückten Offiziere, die in einem Marschquartier oder in der Ortsunterkunft wegen Krankheit zurückbleiben oder von hier aus in ein Militärlazarett oder eine andere Heilanstalt außerhalb ihres Standortes aufgenommen werden müssen, Tagegelder vom Tage nach dem Abmarsch ihres Truppenteils usw. aus dem Marschquartier oder aus der Ortsunterkunft zuständig.

Verlassen solche Offiziere den Ort der Erkrankung, um sich zu ihrer Wiederherstellung nach einem anderen Orte zu begeben, so sind innerhalb der Frist von einem Monat Tagegelder nur dann zuständig, wenn durch ein ärztliches Zeugnis dargetan wird, daß die Rückkehr nach ihrem Standort — sei es wegen zu großer Entfernung mit Rücksicht auf ihre Reisefähigkeit oder weil sie dort nicht sachgemäß geheilt werden können — nicht angängig ist. Der betreffende Forderungsnachweis ist mit diesem Nachweis zu belegen.

Offiziere, die nach Beendigung der Truppenübungen aus dienstlichen Gründen im Übungsfeld verbleiben müssen, erhalten gleichfalls auf längstens einen Monat vom Tage nach Schluß der Übungen Tagegelder.

Die vorbezeichnete Frist von einem Monat wird in den im Absatz 1 bis 3 behandelten Fällen durch einen Wechsel des Kommando- usw. Orts nicht verlängert.«

Dies gilt — als Erläuterung des bisherigen Wortlautes des $\frac{\text{§ 40, 6 Absatz 2 der Reiseordnung 1904}}{\text{§ 39, 6 Absatz 2 der Reiseordnung 1901}}$ — auch für die rückliegende Zeit.

Die Ausgabe eines entsprechenden Deckblatts zur Reiseordnung 1904 bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 45/7. 06. A. 2.

Berlin den 6. August 1906.

Nr. 224.

Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1906/07.

Nachstehend.

Die Kommandierungen erfolgen nach der anliegenden Übersicht und den beigefügten Bestimmungen.

Die als Handwerker kommandierten Gemeinen müssen ihrem Handwerk gewachsen sein. Als Schreiber dürfen nur Leute mit sehr guter Handschrift kommandiert werden.

v. Einem.

Übersicht

der Kommandierungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1906/07.

	Zum 26. September 1906 auf 1 Jahr bis einschließlich 25. September 1907.				Bemerkungen.
	Sanitäts-unteroffizier.	Spielleute.	Gemeine.*)	Gemeine als Kompagnie-Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gardekorps	—	—	4 darunter 1 Steindrucker 1 Tischler 1 Maurer	—	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Generalkommandos wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung treten.
I. Armeekorps	—	—	6 darunter 1 Schreiber 1 Schriftsetzer 1 Büchsenmacher 1 Tischler	—	
II. »	—	1 Hornist	5 darunter 1 Gärtner 1 Schreiber 1 Buchbinder	—	
III. »	—	—	6 darunter 1 Schlosser 1 Kutscher 1 Tapezierer 1 Tischler	—	
Seite	—	1	21	—	

Digitized by Google

	Zum 26. September 1906 auf 1 Jahr bis einschließlich 25. September 1907.				Bemerkungen.
	Sanitäts-unteroffizier.	Spielleute.	Gemeine.*)	Gemeine als Kompagnie-Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Übertrag	—	1	21	—	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Generalkommandos wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung treten.
IV. Armeekorps	—	—	6 darunter 1 Steindrucker 1 Tischler 1 Schmied	—	
V. »	—	—	5 darunter 1 Koch 1 Sattler 1 Schriftsetzer	—	
VI. »	—	—	6 darunter 1 Schlosser 1 Schlächter 1 Elektromechaniker 1 Zimmermann	—	
VII. »	—	—	5 darunter 1 Maurer 1 Schreiber 1 Gärtner	1 Schuhmacher	
VIII. »	—	—	5 darunter 1 Uhrmacher 1 Schreiber 1 Kesselheizer	—	
IX. »	—	—	5 darunter 1 Tischler 1 Maler 1 Klempner	—	
X. »	—	—	6 darunter 1 Büchsenmacher 1 Zimmermann 1 Kutscher 1 Maler	—	
XI. »	—	—	6 darunter 1 Maurer 1 Buchbinder 1 Schreiber 1 Zimmermann	—	
XII. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	4 darunter 1 Graveur 1 Schlosser 1 Zimmermann	1 Schneider	
Seite	—	1	69	2	

Digitized by Google

	Zum 26. September 1906 auf 1 Jahr bis einschließlich 25. September 1907.				Bemerkungen.
	Sanitäts-unter-offizier.	Spiel-leute.	Gemeine.*)	Gemeine als Kompagnie-Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Übertrag	—	1	69	2	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Generalkommandos wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung treten.
XIII. (Kgl. Württemberg.) Armeekorps	—	—	4 darunter 1 Photograph 1 Maurer 1 Schreiber	—	
XIV. Armeekorps	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Klempner 1 Buchbinder	1 Schuhmacher	
XV. »	1	—	6 darunter 1 Gärtner 1 Buchbinder 1 Schreiber 1 Stellmacher	—	
XVI. »	—	1 Hornist	5 darunter 1 Tischler 1 Maler 1 Schlosser	—	
XVII. »	—	—	5 darunter 1 Tapezierer 1 Steindrucker 1 Schlosser	—	
XVIII. »	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Klempner 1 Buchbinder 1 Seiler	—	
XIX. (2. Königl. Sächs.) Armeekorps	—	—	4 darunter 1 Büchsenmacher 1 Steindrucker 1 Zimmermann	1 Schneider	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	2 darunter 1 Gärtner	—	
Summe	1	2	105	4	

Digitized by Google

Zusammenstellung

der für das Kommando zur Gewehr-Prüfungskommission maßgebenden Bestimmungen.

I. Zeitpunkt des Kommandos.

1. Die Mannschaften und Offizierburschen werden zum 26. September jedes Jahres kommandiert und müssen bis 12 Uhr nachts dieses Tages in Spandau-Ruhleben eingetroffen sein. Eintreffen tags zuvor ist unstatthaft.
2. Das Kommando dauert bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; der Gewehr-Prüfungskommission steht jedoch das Recht zu, einzelne Mannschaften bis einschließlich 27. September zurückzubehalten.

II. Auswahl der Kommandierten.

1. Die Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu tüchtigen Schützen besitzen, gewandt und geistig geweckt sein.
2. Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.
3. Die Mannschaften werden unmittelbar vor dem Abmarsch nach Spandau-Ruhleben nach Anleitung des § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit vom 13. Oktober 1904 ärztlich untersucht. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

III. Beförderung und Ablösung während des Kommandos, Schießauszeichnungen.

1. Die Gemeinen — ausschließlich Burschen — können während der Dauer des Kommandos zu Gefreiten ernannt werden. Der Truppenteil muß aber, bevor die Ernennung erfolgt, die Gewehr-Prüfungskommission um eine Äußerung ersuchen, ob der beabsichtigten Ernennung die Führung und dienstliche Leistung während des Kommandos nicht entgegenstehen.
2. Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Gewehr-Prüfungskommission über die erfolgte Ernennung werden zugleich die Dienstgradabzeichen für die Ernannten übersandt.
3. Die Ablösung von Mannschaften behufs Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch unmittelbares Benehmen der Truppenteile mit der Gewehr-Prüfungskommission. Dieser müssen die Anträge unter Angabe des Entlassungstages rechtzeitig übermittelt werden. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.
4. Die Ablösung Kommandierter infolge schlechter Führung, Bestrafung, langwieriger Erkrankung usw. wird von der Gewehr-Prüfungskommission bei dem Truppenteil beantragt. Für die Abgelösten sowie für die zu 3 bezeichneten Mannschaften muß stets Ersatz gestellt werden.
5. Schießauszeichnungen und silberne Eicheln, die sich Mannschaften bei der Gewehr-Prüfungskommission erwerben, werden von dieser beschafft; die Truppenteile erstatten die Beschaffungskosten.

IV. Überweisung.

1. Für jeden Kommandierten werden an die Gewehr-Prüfungskommission übersandt:
   a) 2 Auszüge aus der Truppenstammrolle, die u. a. folgende Angaben enthalten müssen:
      In Spalte 10: Ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Tage seine Dienstverpflichtung ablauft;
      in Spalte 15: Welche Löhnung und welche Zulage — siehe VIII, 4 — der Kommandierte monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht; betreffs der Zulage auch für Rechnung welches Bataillons;

Digitized by Google

b) für den Rückmarsch von Spandau ein bis auf Unterschrift und Datum vollständig ausgefüllter Militärfahrschein nach Anlage IV der Militär-Transportordnung, wenn Militärfahrkarten für die ganze Strecke nicht ausgegeben werden,
für die Kommandierten des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Kontingents außerdem je ein gleicher Fahrschein für den Mobilmachungsfall,

c) ein Lazarettschein (Beilage 13 der Friedens-Sanitätsordnung),

d) eine Verpflegungsbescheinigung.

2. Die vorstehend aufgeführten Papiere müssen spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten bei der Gewehr-Prüfungskommission in Spandau-Ruhleben eingehen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1. Jedem Kommandierten und Offizierburschen werden mitgegeben:

2 Feldmützen (darunter eine neueſter Probe) — den Unteroffizieren und dem Sanitätsunteroffizier 1 Feldmütze (neueſter Probe) und 2 Schirmmützen —,

3 Waffenröcke (darunter 1 neueſter Probe),

1 Litewka und 1 Drilchjacke bzw. Drilchrock — dem Sanitätsunteroffizier 2 Drilchröcke bzw. bei fehlendem Drilchzeug 2 Litewken (2 Blusen) —,

2 Halsbinden,

3 Tuchhosen (darunter 1 neueſter Probe),

1 weißleinene Hose,

2 Drilchhosen,

2 Unterhosen,

1 Mantel (neueſter Probe),

1 Paar Tuchhandschuhe (neueſter Probe) — den Unteroffizieren und dem Sanitätsunteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe —,

2 Paar vollkommen gute langschäftige Stiefel,

1 Paar Schnürschuhe,

2 Paar Sohlen mit Flecken und Beschlag (das Aufnähegeld wird den Kommandierten mitgegeben),

3 Hemden,

1 Helm bzw. Tschako (ohne Haarbusch, aber mit Helm- usw. Überzug),

1 Leibriemen mit Seitengewehrtasche und Schloß,

1 Torniſter mit Zubehör (aber ohne Zeltzubehörbeutel),

3 Mantelriemen,

1 Brotbeutel,

1 Feldflasche mit Trinkbecher,

2 Säbeltroddeln,

2 Patrontaschen (Unteroffiziere: Patrontaschen 88),

1 Kochgeschirr mit Zubehör,

1 Seitengewehr,

1 kleiner Spaten mit Futteral (ausschließlich Offizierburschen),

1 Soldbuch,

1 Gesangbuch,

1 Schießbuch,

1 vollständiger Rockbesatz (fertiger Kragen, fertige Patten, Aufschläge, Vorstöße, Schulterklappen bzw. auch Tressen); — das Aufnähegeld wird den Kommandierten mitgegeben —, etwas Flickmaterial, dem Hornisten das Horn nebst Zubehör.

Zur Schonung des Mantels neueſter Probe wird den Truppen anheimgestellt, noch einen brauchbaren Mantel älterer Garnitur mitzugeben.

Digitized by Google

2. Sämtliche Sachen müssen gut verpaßt und mit dem Namen der Kommandierten versehen sein. Die Paradegarnitur (einschließlich Mantel) sowie sämtliche Ausrüstungsstücke sind neuester Probe (nicht aptiert).

3. Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt. Sollte durch besondere Umstände eine außergewöhnliche Abnutzung der Bekleidungs- bzw. Ausrüstungsstücke eintreten, so muß der Gewehr-Prüfungskommission auf deren Anfordern etwaiger weiterer Bedarf übersandt werden. Für die Einsendung der Bekleidungsstücke der Unteroffiziere (einschließlich Unterstab) seitens der Truppenteile sind die Zeiten der Fälligkeitsnachweisungen, Ziffer IX, Nummer 1 maßgebend, wenn nicht besondere Umstände ein früheres Heranziehen durch die Gewehr-Prüfungskommission notwendig machen.

4. Das richtige Vorhandensein sämtlicher vorgenannten Stücke usw. prüft die Gewehr-Prüfungskommission auf Grund des A. V. Bl. Die Mitgabe besonderer Bekleidungsnachweisungen ist daher nicht erforderlich.

5. Anfragen der Truppenteile an die Gewehr-Prüfungskommission über das Vorhandensein und die Kriegsbrauchbarkeit des Seitengewehrs und über den Zustand und das Vorhandensein der Bekleidungsstücke finden nicht statt.

VI. Zuweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

1. Die Kommandierten nehmen ihr Seitengewehr, ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, mit Ausnahme von

   1 Feldmütze,
   2 Waffenröcken,
   1 Litewka,
   1 Halsbinde,
   2 Tuchhosen,
   1 weißleinenen Hose,
   1 Drilchhose,
   1 Unterhose,
   1 Paar Stiefel,
   1 Paar Schnürschuhe,
   2 Paar Sohlen mit Flecken und Beschlag,
   2 Hemden,
   1 Säbeltroddel,
   Rockbesatz und Flickmaterial,

   zum Kommandoorte selbst mit und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppenteil zurück.

2. Der Marsch der Kommandierten erfolgt im dritten Waffenrock und in zweiter Tuchhose.

3. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die von den Kommandierten nicht mit zum Kommandoort gebracht werden, müssen bis zum Antritt des Kommandos der Gewehr-Prüfungskommission eingesandt werden.

4. Die mitzuführenden, nicht angelegten Sachen werden, soweit angängig, im Tornister untergebracht.

VII. Marschangelegenheiten.

Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus dem Standort Charlottenburg — benutzen für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, die Eisenbahn (Anhang I A 3c zur Reiseordnung) auf bar bezahlte Militärfahrkarten oder, wo solche nicht für die ganze Strecke am Anfangsorte ausgegeben werden, auf Militärfahrschein. In diesem wird als Anforderungsstelle der Vergütung die Intendantur des Armeekorps bezeichnet, dem die Truppenteile angehören, bei Mannschaften des Gardekorps jedoch die Intendantur der Verkehrstruppen.

Die Kosten für den Marsch von dem Standort bis Spandau werden von den Truppenteilen gezahlt und verrechnet. Die Abschnitte 2 der etwa benutzten Militärfahrscheine werden von der Gewehr-Prüfungskommission zurückgesandt.

Digitized by Google

VIII. Gebührnisse.

1. Die Mannschaften verbleiben im Etat ihres Truppenteils und erhalten für Rechnung des Etat-Kapitels 24 Löhnung von der Gewehr-Prüfungskommission, und zwar vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis einschließlich 25. September des folgenden Jahres; bis einschließlich 27. September des folgenden Jahres diejenigen Mannschaften, die erst am 28. September zurückkehren.

2. Die Verpflegungsgeldgebührnisse werden von der Gewehr-Prüfungskommission vom ersten Kommandotage bzw. vom Tage nach dem Eintreffen ab bis zum Abgangstage (diesen ausgenommen) gezahlt.

3. Aus Etatsmitteln der Gewehr-Prüfungskommission erhalten der Sanitätsunteroffizier 6 *M.* und die Gemeinen (ausschließlich Burschen und der nach Spalte 5 der Anlage 1 kommandierten Schuhmacher und Schneider) 3 *M.* Zulage monatlich.

4. Den Kommandierten (einschließlich Offizierburschen) soll mit Rücksicht auf die ungünstigen Standortsverhältnisse in Spandau neben der etatsmäßigen Zulage seitens der Truppenteile — wenn irgend angängig — aus verfügbaren Mitteln (Ersparnis- oder Beköstigungsfonds) eine weitere monatliche Zulage von mindestens 3 *M.* für den Unteroffizier und 1,50 *M.* für den Gemeinen gezahlt werden (s. A. V. Bl. 1874, S. 71, Nr. 70 und A. V. Bl. 1903, S. 184, Nr. 174).

IX. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die zur Gewehr-Prüfungskommission zu kommandierenden Unteroffiziere werden aus den zu den Unteroffizier-Übungskursen der Infanterie-Schießschule kommandierten Unteroffizieren ausgewählt; für die Dauer des Kommandos der Unteroffiziere ist in erster Linie das dienstliche Interesse der Gewehr-Prüfungskommission maßgebend. Die Unteroffiziere beziehen von der Gewehr-Prüfungskommission eine monatliche Zulage von 6 *M.*

   Die Truppenteile übersenden sofort, nachdem ihnen die Nachricht von dem Übertritt der Unteroffiziere von der Infanterie-Schießschule in das Kommandoverhältnis bei der Gewehr-Prüfungskommission zugegangen ist, der letzteren die den Unteroffizieren noch fehlenden Bekleidungs- usw. Stücke, sowie eine Nachweisung über Fälligkeitszeiten der Groß- und Kleinbekleidungsstücke nach dem beigefügten Muster und die Überweisungspapiere gemäß Abschnitt IV.

Nachstehend

2. Sämtliche vorstehenden Bestimmungen finden auf die Unteroffiziere des Unterstabes sinngemäße Anwendung.

   Wegen der Zulagegewährung gelten besondere Bestimmungen.

3. Den Truppenteilen derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, die für den Fall einer Mobilmachung bei der Gewehr-Prüfungskommission verbleiben, wird von dieser Mitteilung gemacht werden; hierauf bezügliche Anfragen finden nicht statt.

4. Die zu erneuernden Kapitulationsverhandlungen der kommandierten Unteroffiziere werden der Gewehr-Prüfungskommission jährlich zum 1. September, bei den im Frühjahr ablaufenden Kapitulationen zum 1. März übersandt.

Digitized by Google

Muster

zu Abschnitt IX Nummer 1
der Bestimmungen.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke für den von der Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. ..... zur Gewehr-Prüfungskommission kommandierten Unteroffizier .....

Lfd. Nr.	Stückzahl	Bezeichnung der Stücke	Tragezeit Monate	Fälligkeitstermine 1906 Monat	1906 Tag	1907 Monat	1907 Tag	1908 Monat	1908 Tag	Bemerkungen.
		A. Groß-Bekleidungsstücke.								
1.	1	Feldmütze								
2.	1	Schirmmütze								
3.	1	Waffenrock								
4.	1	Drilchrock								
5.	1	Litewka								
6.	1	Tuchhose								
7.	1	Drilchhose								
8.	1	weißleinene Hose								
9.	1	Unterhose								
10.	1	Mantel								
11.	1	Halsbinde								
12.	1 Paar	Lederhandschuhe								
		B. Klein-Bekleidungsstücke.								
1.	1 Paar	Stiefel (langschäftig)								
2.	»	Schnürschuhe								
3.	»	Sohlen								
4.	1	Hemde								
		C. Ausrüstungsstücke.								
1.	1	Säbeltroddel bzw. Portepee								

Auf die verkürzte Tragezeit für Unteroffiziere wird hingewiesen. (Bekl. O. I. § 4, 5.)

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 6. August 1906.
Nr. 972/7. 06. A. 2.

Nr. 225.

Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

Die Bestimmungen werden den Kommandobehörden usw. mit Verteilungsplan zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat erhalten die Bestimmungen die Nr. 245.

Sie werden von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis beträgt für das geheftete Exemplar 15 Pf., für das gebundene Exemplar 25 Pf.

Die Anordnung über Umfang und Zeit der Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon wird alljährlich durch das Armee-Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Für dieses Jahr sind die nach den Bestimmungen dem Lehr-Infanterie-Bataillon bis zum 20. August j. J. zu übersendenden Papiere bis zum 30. August dorthin einzusenden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 1. August 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 973/7. 06. A. 2.

Nr. 226.

Ausgabe einer neuen Übungs-Munitions-Vorschrift.

Die Übungs-Munitions-Vorschrift ist neu bearbeitet worden und wird den beteiligten Dienststellen demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Sie tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und an die Stelle der Übungs-Munitions-Vorschrift von 1899.

Im Druckvorschriften-Etat und im Verzeichnis der etatsmäßigen Druckvorschriften ist unter Nr. 233 statt 15. 9. 99 zu setzen: 18. 6. 06.

In Vertretung.
Roos.

Kriegsministerium. Berlin den 3. August 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 31/8. 06. A. 3.

Nr. 227.

Militär-Fundatistenstellen bei der Ritterakademie in Liegnitz.

Michaelis 1906 können bei der Ritterakademie in Liegnitz zwei Militär-Fundatistenstellen besetzt werden.

Bewerbungen sind an die Kavallerie-Abteilung im Kriegsministerium zu richten.

Die Aufnahmebedingungen sind im Armee-Verordnungsblatt für 1897 auf Seite 275 bekannt gemacht.

In Vertretung.
v. Wartenberg.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2109/7. 06. M. A.

Berlin den 27. Juli 1906.

Nr. 228.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		Vom 1. Juli 1906 an:	
1.	Stabsarzt	Dr. Glatzel	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
		Vom 1. August 1906 an:	
2.	Oberstabsarzt	Dr. Arimond	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
3.	Stabsarzt	Dr. Kerkfieck	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.

In Vertretung.
Paalzow.

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 778/7. 06. B. 1.

Berlin den 3. August 1906.

Nr. 229.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		a. Vom 1. Juli 1906 ab:	
1.	Hauptmann	Matthiaß	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
		b. Vom 1. August 1906 ab:	
2.	Rittmeister	v. Beringe	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
3.	Hauptmann	v. Minckwitz	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
4.	»	Schütz	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
5.	Rittmeister	Bertram	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.
6.	»	Hay	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
7.	Hauptmann	v. Fransecky	Adjutant des Direktors des Zentral-Departements im Kriegsministerium.
8.	»	v. Bassewitz	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.
9.	»	Bartholomaeus	Führer der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 10.
10.	»	v. Selle	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
11.	»	ten Hoet	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
12.	Rittmeister	v. Uckermann	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
13.	Hauptmann	v. Stocki	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
14.	Rittmeister	Reinhard Ludwig Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich	Regiment der Gardes du Corps.
15.	Hauptmann	v. Buttlar	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
16.	»	Kammler	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
17.	Rittmeister	v. Restorff	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
18.	»	Berring	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
19.	»	v. Schierstaedt	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
		c. Vom 1. September 1906 ab:	
20.	Hauptmann	v. Wulffen	beim Stabe 1. Posenschen Feldartillerie-Regiments Nr. 20, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
21.	Rittmeister	v. Krüger	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurhessisches) Nr. 14, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Juli 1906 ab:

1.	Oberleutnant	Thomsen	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
2.	»	Hotop	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.

b. Vom 1. August 1906 ab:

3.	Oberleutnant	v. Woyna	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
4.	»	Schülke	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
5.	»	Lindwurm	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
6.	»	Kuhn	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
7.	»	v. Salisch	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
8.	»	v. Kalm	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
9.	»	v. Prittwitz u. Gaffron	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
10.	Oberleutnant	Teute	Schleswig-Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 163.
11.	»	Frhr. v. Lebebur	5. Garde-Regiment zu Fuß.
12.	»	v. Oertzen	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
13.	»	Just	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
14.	»	v. Witzendorff	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Juli 1906 ab:

15.	Oberleutnant	Gr. Blücher v. Wahlstatt	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
16.	»	Pochhammer	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.

b. Vom 1. August 1906 ab:

17.	Oberleutnant	v. Webelstaedt	Regiment Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1, bisher im 7. Westpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 155.
18.	»	v. Henninges	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13, bisher Leutnant im Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoverschen) Nr. 10.
19.	»	v. Oheimb	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.
20.	»	Johann Georg Prinz von Schoenaich-Carolath	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.
21.	»	Haarbrücker	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
22.	»	Ursell	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Juli 1906 ab:

23.	Oberleutnant	v. Krosigk	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
24.	»	v. Schönfeldt	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.
25.	»	v. Keiser	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
26.	»	Corsepius	2. Oberschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 57.

b. Vom 1. August 1906 ab:

27.	Oberleutnant	Schoenbeck	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
28.	»	Biebrach	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
29.	»	Rumpff	Cleveseches Feldartillerie-Regiment Nr. 43.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Juni 1906 ab:

30.	Oberleutnant	Pies	Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14.
31.	»	Günther	3. Ingenieur-Inspektion.

b. Vom 1. August 1906 ab:

32.	Oberleutnant	Müller	3. Ingenieur-Inspektion.
33.	»	Herold	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Juli 1906 ab:

1.	Leutnant	v. Kleist (Robert)	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

b. Vom 1. August 1906 ab:

2.	Leutnant	Reichardt	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2, bisher im 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96.
3.	»	Schepke	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
4.	»	Brüggemann	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
5.	»	v. Laffert-Woldeck	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 398 ℳ jährlich:

a. Vom 1. Juli 1906 ab:

6.	Leutnant	Lindau	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
7.	»	Gerischer	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
8.	»	Linde	Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schlesisches) Nr. 6.
9.	»	Punt	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
10.	»	Frhr. v. Schuckmann	2. Schlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
11.	»	v. Rosenberg-Lipinsky (Lothar)	Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schlesisches) Nr. 6.
12.	»	Mulert	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
13.	»	Brüggemann	2. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67.

b. Vom 1. August 1906 ab:

14.	Leutnant	Wende	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
15.	»	Bothe	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62, bisher im Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälischen) Nr. 15.
16.	»	Regenborn	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
17.	»	Schmidt v. Stempell	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
18.	»	Krienes	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.

II. Zu dem Satze von 1 290 ℳ jährlich:

Vom 1. August 1906 ab:

19.	Leutnant d. Res.	Ritter v. Steinle	Kommandiert zu Dienstleistung beim 2. Nassauischen Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

3. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Satze von 1578 M. jährlich:

a. Vom 1. Juni 1906 ab:

20.	Leutnant	Boeder	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
21.	»	Schrimpf	

b. Vom 1. August 1906 ab:

22.	Leutnant	Heydrich	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.
23.	»	v. Brietzke	Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21.

In Vertretung.
Lemmel.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 35/8. 06. A. 3.

Berlin den 9. August 1906.

Nr. 230.

Unterrichtskurse an Kriegsschulen.

1. Danzig: Beginn am 9. Januar 1907. — Engers: Beginn am 16. Januar 1907.
   Mitteilung des Schlusses bleibt vorbehalten.
   Anmeldungen (§ 13 der Dienstordnung der Kriegsschulen) zum 12. Dezember 1906.
2. Die laut Bekanntmachung vom 21. August 1905 (A. V. Bl. S. 284) am 10. 1. 1906 und 17. 1. 1906 begonnenen Unterrichtskurse schließen:
   in Potsdam am 22. 9. 06 und in Danzig am 29. 9. 06.

Graf v. Schmettow.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 89 bis 108 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-(Schützen-)Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen — D. V. E. Nr. 74 —;
» 8 » 20 » » » » einen Infanterie-Regimentsstab — D. V. E. Nr. 72 —;
» 95 » 111 » » » » ein Reserve-Kavallerie-Regiment — D. V. E. Nr. 75 —;
» 5 » 15 » » » » einen Kommandeur der Trains bzw. Kommandeur der Etappentrains — D. V. E. Nr. 76 —;
» 12 » 34 » » » » ein Pferdedepot — D. V. E. Nr. 77 —;
» 45 » 63 » » » » ein Feldlazarett mit vierspännigen Gerätewagen — D. V. E. Nr. 78 —;
» 29 » 40 » » » » die Stabswache bei einem Generalkommando — D. V. E. Nr. 87 —;
» 11 » 19 » » » » ein Infanterie- oder Kavallerie-Brigadekommando — D. V. E. Nr. 88 —;
» 8 » 16 » » » » die Feldintendantur eines Armeekorps — D. V. E. Nr. 92 —;
» 1 » 11 » » » » » » einer Division — D. V. E. Nr. 93 —;
» 7 » 15 » » » » das Feld-Hauptproviantamt eines Armeekorps — D. V. E. Nr. 94 —;
» 7 » 15 » » » » das Feld-Proviantamt einer Division — D. V. E. Nr. 95 —;
» 8 » 16 » » » » » Feld-Bäckereiamt eines Armeekorps — D. V. E. Nr. 96 —;
» 15 » 20 » » » » die Kriegskasse eines Armeekorps — D. V. E. Nr. 97 —;
» 22 » 30 » » » » den Oberbefehlshaber einer Armee — D. V. E. Nr. 132 —;
» 4 » 17 » » » » einen Etappen-Inspekteur — D. V. E. Nr. 133 —;
» 1 » 11 » » » » die Feldintendantur einer Armee — D. V. E. Nr. 134 —;

Digitized by Google

Nr. 13 bis 28 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldintendantur einer Etappen-Inspektion — D. V. E. Nr. 135 —;
» 9 » 22 » » » » die Feldintendantur einer Militär-Eisenbahndirektion — D. V. E. Nr. 136 —;
» 10 » 15 » » » » ein Zentral-Pferdedepot — D. V. E. Nr. 137 —;
» 13 » 19 » » » » ein Ersatz-Pferdedepot — D. V. E. Nr. 138 —;
» 1 » 15 » » » » die Trainkolonne eines Lazarett-Reservedepots — D. V. E. Nr. 139 —;
» 9 » 30 » » » » die Stabswache und Proviantkolonne eines Oberkommandos — D. V. E. Nr. 140 —;
» 1 » 8 » » » » den Vortragenden Generaladjutanten Seiner Majestät des Kaisers — D. V. E. Nr. 145 —;
» 1 » 14 » » » » den Kriegsminister — D. V. E. Nr. 146 —;
» 1 » 17 » » » » den Chef des Generalstabes des Feldheeres — D. V. E. Nr. 147 —;
» 1 » 10 » » » » den Generalintendanten des Feldheeres — D. V. E. Nr. 148 —;
» 1 » 10 » » » » den Chef des Feld-Eisenbahnwesens — D. V. E. Nr. 149 —;
» 1 » 15 » » » » die Feldintendantur des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers — D. V. E. Nr. 150 —;
» 2 » 24 » » » » die Stabswache und Proviantkolonne des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers — D. V. E. Nr. 151 —;
» 26 » 37 » » » » einen kommandierenden General — D. V. E. Nr. 176 —;
» 26 » 39 » » » » einen Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Kommandeur — D. V. E. Nr. 227 —;
» 67 » 83 » » » » eine Sanitätskompagnie — D. V. E. Nr. 329 —;
» 63 » 71 » » » » eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen — D. V. E. Nr. 286 —;
» 64 » 77 » » » » eine Proviantkolonne mit zweispännigen Fahrzeugen — D. V. E. Nr. 313 —;
» 63 » 72 » » » » eine Fuhrparkkolonne — D. V. E. Nr. 294 —;
» 70 » 82 » » » » eine Feldbäckereikolonne bzw. Reserve- oder Etappen-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen — D. V. E. Nr. 340 —;
» 4 » 15 » » » » den Stab eines Train- bzw. Reserve-Train- oder Sanitäts-Bataillons — D. V. E. Nr. 345 —;
» 51 » 69 » » » » ein Feldlazarett mit zweispännigen Gerätewagen — D. V. E. Nr. 352 —;
» 67 » 97 » » » » Feldhaubitz-Batterien — D. V. E. Nr. 357 —;
» 1 » 15 » Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes — D. V. E. Nr. 29 —;
» 97 » 105 » Militär-Eisenbahn-Ordnung. I. Teil. — D. V. E. Nr. 67 —;
» 26 und 27 » Turnvorschrift für die berittenen Truppen — D. V. E. Nr. 23 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Leinwand gebunden
	ℳ	ℳ	ℳ
Exerzier-Reglement für die Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres. (Vergl. A. V. Bl. 1906 S. 272)	0,60	0,75	0,90

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 13. 10. 1904 nebst Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen bei Militärpflichtigen und nebst Nachtrag I	1,20	1,35
Entwurf der Pontonier-Vorschrift vom 2. 9. 1902 mit den Deckblättern bis 40 ...	0,75	1,05

Digitized by Google

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. 06. II.

II

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 11. August 1906. Extra-Nummer.

Nr. 231.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. Frhr. v. Funck.

Um das Andenken des dahingeschiedenen Generals der Infanterie z. D. Frhr. v. Funck zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Infanterie-Regiments Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommerschen) Nr. 42, à la suite dessen der Verstorbene gestanden hat, drei Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des genannten Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Major, einem Hauptmann und einem Leutnant, an der Beisetzung teilzunehmen.

Ich beauftrage Sie, vorstehendes sogleich der Armee bekannt zu machen.

Wilhelmshöhe den 10. August 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 11. August 1906.
Nr. 440/8. 06. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 28. August 1906. **Nr. 22.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 232.

Errichtung einer Pionier-Versuchskompagnie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Am 1. Oktober 1906 wird eine Pionier-Versuchskompagnie aus abkommandierten Offizieren und Mannschaften der Preußischen Pionier-Bataillone in Berlin errichtet. Die Kompagnie wird entsprechend den von Mir genehmigten Bestimmungen an das Garde-Pionier-Bataillon angegliedert. Ich ermächtige das Kriegsministerium, diese Bestimmungen erforderlichen Falles zu ändern, sofern hierbei die aufgestellten Grundsätze gewahrt bleiben.

Digermulen an Bord des Dampfers »Hamburg« den 16. Juli 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 14. August 1906.
Nr. 876/7. 06. A. 6.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Bestimmungen für die Pionier-Versuchskompagnie werden den beteiligten Stellen zugehen.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 233.

Größere Truppenübungen im Jahre 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

An Stelle Meines Regiments Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1, unter dessen Pferden Brustseuche herrscht, wird dem V. Armeekorps das 3. Garde-Ulanen-Regiment für die Brigade- und Divisionsmanöver der 10. Division und für die vor Mir abzuhaltenden Manöver zugeteilt.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Swinemünde den 4. August 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 23. August 1906.
Nr. 661/8. 06. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Nr. 234.

Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1906 im Schießen besten Kompagnien usw.

Ich verleihe:

der 4. Kompagnie Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3,
der 3. Kompagnie Infanterie-Regiments von Boyen (5. Ostpreußischen) Nr. 41,
der 3. Kompagnie Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommerschen) Nr. 2,
der 11. Kompagnie Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburgischen) Nr. 48,
der 4. Kompagnie 4. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 72,
der 2. Kompagnie Infanterie-Regiments Graf Kirchbach (1. Niederschlesischen) Nr. 46,
der 11. Kompagnie Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesischen) Nr. 10,
der 4. Kompagnie 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53,
der 5. Kompagnie 10. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 161,
der 1. Kompagnie Infanterie-Regiments Lübeck (3. Hanseatischen) Nr. 162,
der 4. Kompagnie Infanterie-Regiments von Voigts-Rhetz (3. Hannoverschen) Nr. 79,
der 10. Kompagnie 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32,
der 10. Kompagnie 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113,
der 10. Kompagnie 2. Oberrheinischen Infanterie-Regiments Nr. 99,
der 1. Kompagnie Infanterie-Regiments Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17,
der 4. Kompagnie 8. Westpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 175,
der 8. Kompagnie Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116,
der 2. Kompagnie Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10,
der 5. Batterie Feldartillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgischen) Nr. 4,

Digitized by Google

der 3. reitenden Batterie 2. Schlesischen Feldartillerie-Regiments Nr. 42,
der 4. Batterie Niedersächsischen Feldartillerie-Regiments Nr. 46,
der 2. Batterie 4. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 66,
der 6. Batterie 2. Unter-Elsässischen Feldartillerie-Regiments Nr. 67,
der 1. reitenden Batterie 1. Westpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 35,
der 2. Kompagnie Hohenzollernschen Fußartillerie-Regiments Nr. 13

gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1906. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshöhe den 24. August 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 27. August 1906.
Nr. 790/8. 06. A. 2.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 17. August 1906.
Nr. 985/7. 06. B. 3.

Nr. 235.

Militär-Eisenbahn.

Das zunächst nur für den Geltungsbereich des Gütertarifs für den Verkehr zwischen den Stationen der Militär-Eisenbahn einerseits und den Stationen der Preußisch-Hessischen Staats-Eisenbahnen, der Farge-Vegesacker, der Hoyaer und der Kreis Oldenburger Eisenbahn andererseits erzielte Übereinkommen, wonach die Militärbehörden berechtigt sind, bei der Versendung von Militärgut gegebenenfalls auch im Durchgangsverkehr die Frachtfreiheit auf der Militär-Eisenbahn auszunutzen, ist inzwischen auf den Verkehr mit allen, dem deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbande angeschlossenen deutschen Bahnen ausgedehnt worden. Bei der Versendung von Militärgut an Königlich Bayerische, Königlich Sächsische und Königlich Württembergische Militärbehörden ist daher in allen Fällen, in welchen durch die Benutzung der Militär-Eisenbahn eine Ersparnis an Frachtkosten erzielt wird, die Benutzung der Militär-Eisenbahn auf den Frachtbriefen vorzuschreiben.

Bei Ermittelung der kürzesten Entfernung sind die Erlasse vom 10. März 1903 (A. V. Bl. S. 43) und vom 23. September 1903 (A. V. Bl. S. 244) zu beachten.

Im Auftrage.

Hoffmann.

Digitized by Google

Nr. 236.

Bestimmungen über Kapitulationen für die Marine.

Seine Majestät der Kaiser haben zu befehlen geruht, daß die Ziffer 14 der Anlage 28 der

»Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine«

den für das Heer geltenden Bestimmungen entsprechend zu ändern ist.

Der erste Absatz der »Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine«, Anlage 28, Ziffer 14 erhält in dem Neuabdruck daher folgende Fassung:

»Die Abschließung von Kapitulationen mit Mannschaften, die anderen Marine- oder Truppenteilen oder Behörden angehören oder angehört haben oder zu solchen kommandiert sind, oder waren, ist nur mit Zustimmung dieser Marine- oder Truppenteile oder Behörden zulässig, es sei denn, daß seit der Entlassung oder dem Ablauf des Kommandos ein Jahr verflossen ist.«

Berlin den 2. August 1906.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

v. Eickstedt.

Kriegsministerium. Berlin den 24. August 1906.

Nr. 1180/8. 06. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 16. August 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. A. VI. S. 2530.

Nr. 237.

Diensträume der Seetransport-Abteilung.

Die Diensträume der Seetransport-Abteilung im Reichs-Marine-Amt befinden sich jetzt im Hause Leipzigerplatz 13 (3. Stock). Der Schlußsatz der Bekanntmachung vom 14. Januar 1903 Nr. 336/12. 02. A. 1. o. (A. V. Bl. S. 12) ist hiernach zu ändern.

Im Auftrage.

Henkel.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 25. August 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 578/8. 06. A. 5.

Nr. 238.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die besondere Munitionsabnahmevorschrift XLIX (D. V. E. Nr. 64) über Röhrenpulver 97 ist neu bearbeitet und wird demnächst als besondere Munitionsabnahmevorschrift über Röhrenpulver der Fußartillerie ausgegeben.

Die bisherige Vorschrift XLIX tritt dann außer Kraft.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 25. August 1906.

Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1160/8. 06. C. 2.

Nr. 239.

Postsendungen an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Erlaß vom 14. November 1881 (A. V. Bl. S. 268), wonach die Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine fortan von den Truppenteilen und Militärbehörden usw. keine mit Porto belasteten Brief- und Geldsendungen annimmt, wird in Erinnerung gebracht.

In Vertretung.
Harbt.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 43 bis 82 zur Truppenübungsplatz-Vorschrift — D. V. E. Nr. 236 —;
» 4 » 13 » Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine — D. V. E. Nr. 341 —;
» 206 » 332 » Druckvorschrift »Verwaltung der Fußartillerie-Munition« — D. V. E. Nr. 152 —;
» 1 » 11 zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — D. V. E. Nr. 19 —;

Digitized by Google

Nr. 38 und 39 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 49 —;

» 90 und 91 bis 96 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine usw. — D. V. E. Nr. 301 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.
	M.	M.
Militär-Eisenbahnordnung I. Teil mit den Deckblättern bis 105	0,70	0,85
Turnvorschrift für die berittenen Truppen mit den Deckblättern bis 27	0,55	0,70

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. II. 06.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 13. September 1906. Nr. 23.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 240.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 730) beigegebene, durch die Verordnungen vom 14. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) und 10. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) berichtigte Verzeichnis wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert. Nachstehend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Juni 1906.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Verzeichnis der Reichsbehörden.

Unter II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren:

fällt weg:

16. Der Vorstand der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule,

erhalten Nr. 15, 24 folgende Fassung:

15. der Vorsitzende der Ober-Militär-Prüfungskommission,
24. die Korps-Intendanturen und die Intendantur der militärischen Institute, die Militär-Intendanten, die Intendantur der Verkehrstruppen und ihr Vorstand.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

erhält Nr. 4 folgende Fassung:

4. die Korps-Intendanturen, die Intendantur der militärischen Institute und die Intendantur der Verkehrstruppen.

Digitized by Google

Unter IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.

A. Verwaltung des Reichsheeres.

b. Für die übrigen Beamten:

erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. Der Vorsteher (Kommandeur, Direktor, Präses, Vorsitzender, Chefarzt, Rendant usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten.

Kriegsministerium. Berlin den 6. September 1906.
Nr. 106/9. 06. Z. 2.

Vorstehende, auf Seite 732 u. f. des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte Verordnung — Abschnitt »Verwaltung des Reichsheeres« — wird hierdurch mit Bezug auf die in der Dienstvorschrift Nr. 14 (Reichsbeamtengesetz) Seite 60 u. f. enthaltene Verordnung vom 23. November 1874 zur Kenntnis der Armee gebracht. Die Ausgabe entsprechender Deckblätter zu dieser Dienstvorschrift bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Nr. 241.

Entwurf der Pensionierungs-Vorschrift für das Preußische Heer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den beifolgenden Entwurf der Pensionierungs-Vorschrift für das Preußische Heer zur versuchsweisen Einführung und ermächtige das Kriegsministerium zu Erläuterungen und Abänderungen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Pensionierungs-Vorschrift vom 2. Juni 1900 tritt außer Kraft.

Swinemünde den 4. August 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 4. September 1906.
Nr. 466/8. 06. C. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Der Entwurf wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Zahl von Abdrücken zugehen.
2. Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 11a die Titelbezeichnung und die Zeitangabe zu ändern.
3. Der Entwurf wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee zugehenden Bestellungen beträgt 70 Pf. für das geheftete und 85 Pf. für das gebundene (kartonierte) Exemplar.

v. Einem.

Digitized by Google

Nr. 242.

Titelverleihung an Intendanturbeamte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Militär-Intendantursekretären und -Registratoren, die nach ihrem Rangdienst- (Dienstgrad-) alter eine zehnjährige Dienstzeit als etatsmäßige Beamte zurückgelegt und sich nach jeder Richtung in ihrer Stellung bewährt haben, darf unter entsprechender Mitberücksichtigung der Dienstaltersfolge vom Kriegsministerium der Titel »Ober-Militär-Intendantursekretär« oder »Ober-Militär-Intendanturregistrator« verliehen werden. Als solche erhalten sie als Rangabzeichen auf den Epauletten und Achselstücken zwei goldene Rosetten, soweit sie nicht — infolge Verleihung des Ratscharakters — dieses Abzeichen bereits besitzen.
2. die Bureaudiätare im Sekretariats- und Registraturdienst der Militär-Intendanturen führen den Amtstitel »Militär-Intendanturdiätar«. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 5. September 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 8. September 1906.
Nr. 135/9. 06. Z. 2.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Mit der Verleihung des Titels »Ober-Militär-Intendantursekretär oder -Registrator« sind höhere Gebührnisse nicht verbunden. Die Intendantursekretäre usw., denen der Ratscharakter bereits verliehen ist, führen den Titel »Ober-Militär-Intendantursekretär« usw. ohne weiteres, während die übrigen in Betracht kommenden Intendantursekretäre usw. vom Kriegsministerium ein Patent erhalten.

Die Vorschläge für die Titelverleihung sind unter Verwendung des Musters für Ordensvorschläge an das Zentral-Departement — zum ersten Male zum 15. 10. 06 — einzureichen.

v. Einem.

Nr. 243.

Rangverhältnis und Uniform der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw.

Auf den Mir gehaltenenen Vortrag bestimme Ich:

1. Den Betriebsdirektoren I. Klasse bei den technischen Instituten, dem Chefkonstrukteur beim Artillerie-Konstruktionsbureau und dem Direktor des Militärversuchsamtes wird der Rang der Räte III. Klasse, den Betriebsdirektoren II. Klasse beim Kriegsministerium, bei der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten, den Konstrukteuren I. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau und den Abteilungsvorständen beim Militärversuchsamt der Rang der Räte IV. Klasse beigelegt.

Digitized by Google

2. Die Konstrukteure II. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau und die Betriebsleiter bei den technischen Instituten und beim Militärversuchsamt zählen zur V. Klasse der höheren Provinzialbeamten.

3. Diese Beamten sind sämtlich obere Militärbeamte, die Betriebsassistenten und die als solche beschäftigten Königlichen Regierungsbaumeister gehören zu den nicht etatsmäßigen oberen Militärbeamten.

Nachstehend. Ferner genehmige Ich die beiliegenden Bestimmungen über Uniformierung der höheren technischen Beamten und die dazu gehörigen Muster.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 5. September 1906.

Wilhelm.

v. Einem.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 10. September 1906.
Nr. 194/9. 06. A. 5.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die genannten technischen Beamten stehen als obere Militärbeamte im Offizierrange und gelten daher nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. April 1903 (A. V. Bl. für 1903 S. 110) sämtlichen Unteroffizieren und Gemeinen des Heeres gegenüber als »Höhere im Dienstrange«.

Ausführungsbestimmungen hinsichtlich des Tragens der Uniform usw. folgen.

v. Einem.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Uniform und Abzeichen der höheren techniſchen Beamten der techniſchen Inſtitute uſw.

Digitized by Google

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Überrock	Mantel oder Paletot	Helm
1. Direktor des Militärversuchsamts, Chefkonstrukteur beim Artillerie-Konstruktionsbureau und Betriebsdirektoren I. Klasse bei den technischen Instituten.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen und schwedischen Ärmelaufschlägen von dunkelgrauem Sammet, karmoisinroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge, silbernen, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogenen und mit karmoisinrotem Tuche gefütterten Epaulettehaltern, mit zwei gestickten silbernen Litzen am Kragen und an den Ärmelaufschlägen und mit versilberten gewölbten glatten Knöpfen.	Von dunkelblauem Grundtuche mit Kragen von dunkelgrauem Sammet, karmoisinroten Vorstößen um den Kragen, die Ärmelaufschläge und an den Taschenleisten, karmoisinrotem Brustklappenfutter und versilberten flachen Knöpfen.	Von grauem Grundtuche mit versilberten gewölbten glatten Knöpfen, der Kragen nach innen von dunkelblauem Tuche, nach außen von dunkelgrauem Sammet mit karmoisinrotem Vorstoße.	Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirme, mit versilberten Beschlägen, glatter Spitze auf vierblättriger Unterlage, Wappenadler (ohne Devisenband) mit F. R. und darunter befindlichem, kleinen vergoldeten Wappenadler, rechts die deutsche, links die Landeskokarde und mit versilberten gewölbten Schuppenketten.
2. Abteilungsvorstände beim Militärversuchsamt, Konstrukteur I. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau und Betriebsdirektoren II. Klasse beim Kriegsministerium, bei der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Mütze	Epauletten	Achselstücke	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen.
Von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz von dunkelgrauem Sammet, karmoisinroten Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels, schwarzlackiertem Lederschirm. Am Besatzstreifen die Landeskokarde, am Deckel die deutsche, zwischen beiden kleiner silberner Wappenadler.	Mit gepreßten versilberten Halbmonden und silbernen Fransen, mit Feldern von dunkelgrauem Sammet und Unterfutter von karmoisinrotem Tuche, mit Einfassung von Epauletthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschilde, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber, über dem Wappenschilde die Beamten der Institute der Infanterie zwei gekreuzte Gewehre, die übrigen Beamten zwei gekreuzte Kanonenrohre und mit einer vergoldeten Rosette.	Aus Geflecht von zwei silbernen und einer karmoisinroten seidenen Schnur, mit Wappenschild und Rosette, sowie mit Gewehren oder Kanonenrohren wie bei den Epaulettes und mit karmoisinroter Tuchunterlage.	a) Lange Tuchhose. Von schwarzem Grundtuche mit karmoisinroten Vorstößen in den Seitennähten. b) Galahose. Lange Tuchhose von schwarzem Grundtuche mit je 4 cm breitem Streifenbesatz von dunkelgrauem Sammet mit karmoisinrotem Tuchvorstoße an den beiden äußeren Seiten, mit Abstand von 0,5 cm von dem Vorstoße in den Seitennähten angebracht.	Infanterie-Offizierdegen, Portepee von Silber und dunkelblauer Seide; Koppel mit silbernem Tressenbesatze.	Litewka (wie für Beamte vorgeschrieben).
Wie zu 1.	Wie zu 1, jedoch ohne Rosette.	Wie zu 1, jedoch ohne Rosette.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Beamten	Waffenrock	Überrock	Mantel oder Paletot	Helm
3. Konstrukteure II. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau sowie Betriebsleiter beim Militärversuchsamt und bei den technischen Instituten.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	Wie zu 1.
4. Betriebsassistenten (Militär-Baumeister, -Chemiker und Physiker) und die als solche beschäftigten Königlichen Regierungsbaumeister beim Militärversuchsamt, beim Artillerie-Konstruktionsbureau und bei den technischen Instituten.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.

Digitized by Google

Mütze	Epauletten	Achselstücke	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen.
Wie zu 1.	Wie zu 1, jedoch ohne Fransen und mit zwei vergoldeten Rosetten.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Silber mit 0,1 cm breiter karmoisinroter seidener Schnur zwischen den äußeren Plattschnüren, mit Wappenschild und Rosetten, sowie mit Gewehren oder Kanonenrohren wie bei den Epaulettes und mit karmoisinroter Tuchunterlage.	Wie zu 1.	Wie zu 1.	
Desgleichen.	Desgleichen ohne vergoldete Rosetten.	Desgleichen ohne vergoldete Rosetten.	Desgleichen.	Desgleichen.	

Digitized by Google

Nr. 244.

Änderungen in der Pferdeausrüstung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Muster der Sattelüberdecken für Dragoner, Ulanen, Husaren, Maschinengewehr-Abteilungen, Feldartillerie und Train. Zugleich bestimme Ich:

1. Der Umlaufriemen scheidet aus der Ausrüstung aus.
2. Bei der Parade zu Pferde kommen in Fortfall:
   a) bei der Kavallerie der aufgeschnallte Mantel,
   b) bei den Maschinengewehr-Abteilungen, der Feldartillerie und dem Train der aufgeschnallte Mantel und die Packtaschen, bei den Maschinengewehr-Abteilungen und der Feldartillerie außerdem die Steigriemen und Steigbügel der Handpferde.
3. Die Handpferde des Trains werden für die Parade mit Sattelüberdecken und Bocksätteln — ohne Steigriemen und Steigbügel — ausgerüstet.

Neues Palais den 5. September 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 12. September 1906.
Nr. 259/9. 06. B. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß vom Armee-Verwaltungs-Departement Proben der Sattelüberdecken für Dragoner, Ulanen und Husaren ausgegeben werden.

Hinsichtlich der Maschinengewehr-Abteilungen, der Feldartillerie und des Trains ergeht besondere Verfügung.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 30. August 1906.
Nr. 101/7. 06. A. 3.

Nr. 245.

Militär-Veterinärordnung nebst Anhang I und II.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1906 eine neue

Militär-Veterinärordnung

nebst Anhang I und Entwurf des Anhangs II (Seuchenvorschrift)

zu genehmigen geruht.

Die Militär-Veterinärordnung vom 3. Juni 1897 (D. V. E. Nr. 57) ist mit Ausnahme des zugehörigen Atlasses außer Kraft gesetzt. Letzterer gehört künftig zum Anhang I der neuen Militär-Veterinärordnung; zu den vorhandenen Atlassen werden neue Aufschriftsblätter überwiesen.

Der Entwurf des Anhangs II (Seuchenvorschrift) tritt an die Stelle der außer Kraft gesetzten Seuchen-Instruktion im Teil I des Anhangs zur Militär-Veterinärordnung vom 6. Mai 1886. Diese ist nunmehr in Abgang zu stellen (s. Ziffer 2 zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 3. Juni 1897 — A. V. Bl. S. 174). Zum 1. Februar 1909 ist von den Generalkommandos über die gemachten Erfahrungen hinsichtlich des Entwurfs zu berichten.

Die neue Vorschrift — nebst Atlas oder Aufschriftsblatt dazu — wird den beteiligten Stellen mit Verteilungsplan zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist zu Nr. 57 zu setzen:

Militär-Veterinärordnung
nebst Anhang I — mit Atlas — und Entwurf des Anhangs II — Seuchenvorschrift.
(28. 6. 06.)

Digitized by Google

Der Verkaufspreis der im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstr. 68—71, erscheinenden Druckvorschrift beträgt bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee:

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
für die Militär-Veterinärordnung (ohne Anhänge)	0,40	0,55
» den Anhang I	0,50	0,65
» » » II	0,50	0,65
» die Militär-Veterinärordnung mit den Anhängen I und II	1,40	1,85
» den Atlas (nur geheftet)	0,60	—

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 6. September 1906.
Nr. 636/8. 06. A. 6.

Nr. 246.

Feldbefestigungs-Vorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1906 einen neuen Entwurf der Feldbefestigungs-Vorschrift zu genehmigen geruht.

Der Entwurf, der an Stelle der Vorschrift vom 6. April 1893 — D. V. E. Nr. 230 — tritt, wird den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 230 das Datum »6. 4. 93« zu streichen und dafür zu setzen »Entwurf. 28. 6. 06«.

Die neue Vorschrift wird in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis bei unmittelbar aus der Armee eingehenden Bestellungen beträgt 0,45 ℳ für das geheftete und 0,60 ℳ für das gebundene (kartonierte) Exemplar.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 7. September 1906.
Nr. 1/9. 06. A. 3.

Nr. 247.

Entwurf einer neuen Schießvorschrift für die Kavallerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5. September 1906 den Entwurf einer neuen Schießvorschrift für die Kavallerie zu genehmigen geruht.

Die Vorschrift befindet sich zur Zeit im Druck und wird den Kommandobehörden und Truppenteilen der Beschleunigung halber in Abschlagslieferungen mit Verteilungsplan zugehen. Von der ersten Abschlagslieferung haben die Generalkommandos sogleich einige Exemplare unmittelbar an die unterstellten Kavallerie-Regimenter zu übersenden.

Der Entwurf tritt an die Stelle der Schießvorschrift für die Kavallerie vom 11. Mai 1901. Der Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 265 zu berichtigen.

Die neue Druckvorschrift wird demnächst von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten werden. Mitteilung des Verkaufspreises folgt später.

Im Anschlusse hieran wird folgendes bestimmt:

1. Die Generalkommandos haben zu veranlassen, daß den Kavallerie-Regimentern, dem Militär-Reitinstitut und der Offizier-Reitschule Paderborn von einem Infanterie-Truppenteile Proben grauer Pappe für Ringkopf- usw. Scheiben zugehen, wie sie nach der Verfügung vom 2. November 1905 Nr. 62/11. 05. A. 2 (A. V. Bl. S. 342 ff.) für Infanterie usw. ausgegeben sind. Die entstehenden Kosten sind von den empfangenden Truppenteilen usw. aus ihren Scheibengelderfonds zu bestreiten.

Digitized by Google

2. Die zur Einführung gelangten Scheiben entsprechen durchweg den für die Infanterie usw. vorgeschriebenen. Die bisherigen Scheiben können bis auf weiteres jedoch aufgebraucht werden.
3. Die Abänderung des Exerzier-Reglements für die Kavallerie, die durch den Entwurf der Schießvorschrift bedingt wird, bleibt vorbehalten.
4. Zum 1. Februar 1909 haben die Generalkommandos über die Erfahrungen mit dem Entwurf zu berichten und erforderlichenfalls Abänderungsvorschläge zu machen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 4. September 1906.
Nr. 741/8. 06. B. 1.

Nr. 248.

Zulage für Unterzahlmeister bei Kommandos.

Soweit den Unterzahlmeistern nicht gemäß § 67, 1, Abs. 2 der Friedens-Besoldungsvorschrift die Kommandozulage nach dem Satze für Zahlmeister zusteht, ist ihnen vom 1. 4 06 ab bei Kommandos außerhalb ihres Standortes eine Zulage von 2 *M.* täglich nach den für die Gewährung der Kommandozulage maßgebenden Grundsätzen — § 14 der Friedens-Besoldungsvorschrift — zu zahlen. Die im § 67, 2 a. a. O. vorgesehene Zulage von 1 *M.* täglich kommt mit dem 1. 4. 06 für die Unterzahlmeister in Wegfall.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 5. September 1906.
Nr. 1188/7. 06. A. 1.

Nr. 249.

Änderung und Ergänzung der Bestimmungen für die Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres.

(D. V. E. Nr. 377.)

1. Auf Seite 6 der Bestimmungen ist in der 6. Zeile von oben statt »1. Februar« zu setzen »1. Dezember«.
2. Der 1. Absatz der Ziffer 5 erhält folgenden Zusatz: »Die betreffenden Offiziere sind hierbei den übenden Truppen beizuzählen«.

Die Änderung bzw. Ergänzung der Druckvorschrift ist handschriftlich zu bewirken.

In Vertretung.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 8. September 1906.
Nr. 501/8. 06. B. 1.

Nr. 250.

Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gebührnisse.

Die durch Verfügung vom 18. Mai 1898 im Armee-Verordnungsblatt auf Seite 169 u. f. veröffentlichte Nachweisung, betreffend das Verfahren bei Pfändung der aus Militärfonds zahlbaren Gebührnisse (vgl. auch Anlage 3 zur Militär-Strafvollstreckungsvorschrift und Anlage 2 zur Friedens-Besoldungsvorschrift), wird durch die nachfolgende, vom 1. August 1906 ab gültige Nachweisung ersetzt.

Sämtlichen Zivil-Justizbehörden, insbesondere auch den Gerichtsvollziehern ist die neue Nachweisung von betreffender Stelle zur Beachtung mitgeteilt worden.

In Vertretung.
Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, welche vom 1. August 1906 ab zur Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldners bei Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind.

*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung »Offiziere« auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbegriffen.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:		
I.	den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone, dem Kommandeur der Infanterie-Schießschule, dem Präses der Gewehr-Prüfungskommission, dem Kommandeur der Militär-Turnanstalt, den Kommandeuren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule, der Unteroffizierschulen, der Unteroffiziervorschulen und der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, den Kommandeuren des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, der Fußartillerie-Schießschule, dem Vorstande der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen, dem Direktor der Militär-Eisenbahn, dem Chef der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, dem Inspekteur des Militär-Veterinärwesens, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Bekleidungsämter.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregierten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere — soweit diese nicht unter II bis IV gehören — und der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe lfd. Nr. V) zu erfolgen, betreffs der zur Kavallerie-Telegraphenschule gehörigen und der zu ihr kommandierten Offiziere an den Kommandeur des Telegraphen-Bataillons Nr. 1.
II.	der Militärintendantur des betreffenden Armeekorps (Korpsintendantur) und der Intendantur der Verkehrstruppen.	Bei Pfändung des Diensteinkommens:	
		1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentierten) Bataillone — ausschließlich der Pionier-Bataillone[1]) — der Unteroffizierschulen, der Unteroffiziervorschulen, der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt, des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, der Fußartillerie-Schießschule, des Vorstandes der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen, des Direktors der Militär-Eisenbahn, des Chefs der Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin[2]);	[1]) Betreffs der Kommandeure der Pionier-Bataillone siehe lfde. Nr. V. [2]) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt lfd. Nr. VI.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:			Bemerkungen.
(Noch II.)	(Noch: der Militärintendantur usw.)	2.	der Platzmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam [1]);	[1]) Wegen der Platzmajore in Berlin und Potsdam siehe lfd. Nr. III 2.
		3.	der Korps-Generalärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam [2]), der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazaretts in Berlin, der Stabsärzte bei den Sanitätsinspektionen, sowie der Korpsstabsapotheker und der Stabsapotheker;	[2]) Wegen dieser Garnisonärzte siehe lfd. Nr. III 3.
		4.	der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps;	[3]) Wegen der Militärintendanten und des Vorstandes der Intendantur der Verkehrstruppen siehe lfd. Nr. V.
		5.	der Militar-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisionsintendanturen sowie bei der Intendantur der Verkehrstruppen mit Ausnahme der Militärintendanten [3]) und des Vorstandes der Intendantur der Verkehrstruppen [3]);	[4]) Wegen dieser Garnisonpfarrer und Garnisonküster siehe lfd. Nr. III 5.
		6.	der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und der Garnisonküster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin [4]), sowie der Militärhilfsgeistlichen;	[5]) Wegen dieser Beamten siehe lfd. Nr. III 6.
		7.	der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten) mit Ausnahme der beim Gouvernement und bei der Kommandantur Berlin [5]);	[6]) Wegen dieser Beamten siehe lfd. Nr. III 7.
		8.	der Korpsstabsveterinäre bei den Generalkommandos;	
		9.	der Beamten der Proviantämter und der Armee-Konservenfabriken;	
		10.	der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
		11.	der Beamten des Militärbauwesens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellten [6]);	
		12.	der Beamten der Garnisonlazarette und der Militärkuranstalten;	
		13.	des Lehrers bei der Garnison-(Leopold) Schule in Frankfurt a. O.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
III.	der Intendantur der militärischen Institute in Berlin.	Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. des Kommandeurs der Infanterie-Schießschule, des Präses der Gewehr-Prüfungskommission, des Kommandeurs der Militär-Turnanstalt; 2. der Platzmajore in Berlin und Potsdam; 3. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam; 4. der Militär-Intendanturbeamten bei der Intendantur zu III. mit Ausnahme des Militärintendanten [1]); 5. der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Berlin; 6. der Militärjustizbeamten beim Gouvernement und bei der Kommandantur Berlin; 7. der der Intendantur zu III. unterstellten Beamten des Militärbauwesens.	[1]) Wegen des Militärintendanten siehe lfd. Nr. V. [2]) Wegen des Feldzeugmeisters siehe lfd. Nr. V.
IV.	dem Feldzeugmeister.....	Bei Pfändung des Diensteinkommens: 1. der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters [2]), jedoch einschließlich der Inspizienten der Waffen, des Feld- und Fußartilleriematerials sowie des Truppen- und Trainfeldgeräts; 2. der Offiziere und Beamten der Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriekonstruktionsbureaus, der Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei, der Geschoßfabrik, der Feuerwerkslaboratorien, der Pulverfabriken und des Militärversuchsamtes; 3. der Offiziere und Beamten der Artilleriedepot-Inspektion, der Artilleriedepot-Direktionen und der Artilleriedepots; 4. der Offiziere der Traininspektion, der Traindirektionen und der Traindepots.	
V.	dem Kriegsministerium.....	Bei Pfändung des Diensteinkommens sämtlicher übrigen unter lfdr. Nr. I, II, III und IV nicht einbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:	Bemerkungen.
	B. Betreffs der Pension usw. beziehenden Offiziere und Beamten:	
VI.	1. derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- usw. Gebührnisse empfangen. 2. Die anweisenden Behörden sind: a) für Preußen: die Regierungen; b) für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin ihre Pensionsgebührnisse empfangenden Personen: das Polizei-Präsidium in Berlin; c) für das Großherzogtum Baden: die Intendantur XIV. Armeekorps in Karlsruhe; d) für Elsaß-Lothringen: das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E. 3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührnisse auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie wohnen. 4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in: Cassel auf die im Königreich Bayern, Großherzogtum Hessen, Fürstentum Waldeck und Pyrmont, Liegnitz auf die im Königreich Sachsen, Wiesbaden auf die im Königreich Württemberg,	Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichsmilitärfonds fließenden Einkommens: 1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten; 2. der sämtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung; 3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:		Bemerkungen.
	Erfurt auf die im Großherzogtum Sachsen-Weimar, in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Schleswig auf die in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, Aurich auf die im Großherzogtum Oldenburg, Magdeburg auf die in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, Minden auf die in den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe, Merseburg auf die in den Fürstentümern Reuß wohnenden preußischen Militärpensionäre.		[1]) Werden neben den unter lfd. Nr. VII aufgeführten Bezügen auch solche der unter Anmerkung a und b bezeichneten Art gepfändet, so muß sich, wenn die Pfändung wirksam sein soll, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf sämtliche gepfändeten Bezüge erstrecken und sowohl gegen den Reichs-(Militär-) Fiskus, vertreten durch das preußische Kriegsministerium, als gegen die Generaldirektion der Königlich Preußischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt bzw. das Direktorium der Hannoverschen Offizier-Witwenkasse gerichtet und diesen Behörden zugestellt werden.
	C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten: [1])		
VII.	Dem Kriegsministerium.	Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Witwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Anmerkung. Der Pfändungsbeschluß ist ferner zuzustellen:

a) der Generaldirektion der Königlich Preußischen Militär-Witwen-Pensions Anstalt in Berlin:

bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung durch die Militär-Witwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus

1. der Preußischen Militär-Witwen-Pensions-Anstalt;
2. der Kurhessischen Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt;
3. der Nassauischen Militär-Witwen- und Waisenkasse;
4. der vormals Hannoverschen Unteroffizier-Witwenkasse;
5. der Unteroffizier-Witwenkasse des Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents.

b) dem Direktorium der Hannoverschen Offizier-Witwenkasse in Hannover:

bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der Hannoverschen Offizier-Witwenkasse.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 499/8. 06. A. 5.

Berlin den 26. August 1906.

Nr. 251.

Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition).

(D. V. E. Nr. 339.)

Von den noch fehlenden Teilen sind folgende neu aufgestellt:

a) Ausrüstungs-Nachweisung für eine 10 cm Kanonen-Batterie,
b) » » » Fahrzeuge,
c) » » » Leuchtfackelposten,
d) » » » Panzerbeobachtungstürme und -stände, Wachttürme,
e) » » » Vorratsverschlüsse,
f) » » » Lampen, Laternen, Beleuchtungsstoffe,
g) » » » Werkzeug,
h) » » » Beobachtungs- und Fernsprechgerät, Fahrräder.

Diese Ausrüstungs-Nachweisungen, die in den Ziehdeckel nach der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses auf Seite 3 und 4 einzufügen sind, werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.

Bücking.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 337/8. 06. A. 6.

Berlin den 27. August 1906.

Nr. 252.

Ersatzteile für das Armeefahrrad 99.

Für das Armeefahrrad 99 sind alle Ersatzteile, die vom Büchsenmacher usw. einzustellen sind, sowie Lack und Kitt von der Gewehrfabrik Spandau gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen; in besonders dringenden Fällen darf, wenn sich dadurch eine schnellere Erledigung ermöglichen läßt, eine anderweitige Beschaffung stattfinden.

So lange noch andere Fahrradmodelle in Gebrauch sind, sind die Ersatzteile usw. von derjenigen Fabrik zu beziehen, welche die Fahrräder geliefert hat oder von einer näher gelegenen Niederlage derselben.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 474/7. 06. A. 4.

Berlin den 29. August 1906.

Nr. 253.

Einführung von Lederringen für Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts (Infanterie und Kavallerie) nebst zugehörigen höheren Stäben.

In Zukunft erhalten sämtliche Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts Lederringe zu Stoß- und Röhrscheiben:

a) Neuzufertigende Fahrzeuge werden mit den Lederringen geliefert. Außerdem sind bei ihnen für den Wagen je 4 Lederringe (2 für die Stoß- und 2 für die Röhrscheiben) zum Vorrat niederzulegen. Dieser Vorrat wird mit den Fahrzeugen überwiesen.

b) Bei den vorhandenen Fahrzeugen mit bronzenen Buchsen und Buchsringen sind Lederringe einzulegen, sobald es der Spielraum der Nabe zwischen Stoß- und Röhrscheibe erfordert. Bei einem Spielraum von 3 mm ist ein Lederring am Stoß, bei mehr als 5 mm je ein Lederring am Stoß- und Röhrende einzulegen; vergrößert sich der Spielraum noch mehr, so sind weitere Lederringe — nur am Stoß — einzusetzen. Hierfür erhält jeder dieser Wagen 8 Lederringe — 4 für die Stoß- und 4 für die Röhrscheiben — zum Vorrat; ihre Beschaffung hat durch die Traindepots auf Kosten der Feldgerätsgelder der Truppen zu erfolgen.

Deckblätter zu den in Betracht kommenden Zeichnungen und Druckvorschriften gelangen später zur Ausgabe.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 532/8. 06. A. 5.

Berlin den 29. August 1906.

Nr. 254.

Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik zu Siegburg.

(D. V. E. Nr. 271.)

Das Preisverzeichnis ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Das bisherige Preisverzeichnis vom August 1894 tritt nach Erscheinen des neuen außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist bei Nr. 271, Spalte 4, für »(11. 05)« zu setzen: (16. 11. 05).

Im Auftrage.
Bücking.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 4. September 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 99/9. 06. B. 3.

Nr. 255.

Höhe der Umzugskostenvergütung.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Deckblatt 37 nach dem Vordruck zu demselben einen Zusatz zum 2. Absatz des § 64 Ziffer 2 der Reiseordnung und nicht einen neuen Absatz dieser Ziffer darstellt. Die in dem Deckblatt bezeichnete Vergütung für mitgenommene Familienmitglieder und Dienstboten ist mithin nur beim Umzuge mit Familie anläßlich Versetzung eines Offiziers usw. aus einem europäischen in ein außereuropäisches Land, oder umgekehrt, sowie aus einem außereuropäischen in ein anderes außereuropäisches Land zuständig.

Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 5. September 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 767/8. 06. A. 5.

Nr. 256.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bespannungs-Abteilung eines Fußartillerie-Ersatzbataillons.

(D. V. E. Nr. 311.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium. Berlin den 6. September 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 510/8. 06. A. 2.

Nr. 257.

Preise für scharfe Patronen S und Exerzierpatronen S.

Die Verkaufspreise der Artilleriedepots und der Munitionsfabrik betragen für:

1000 scharfe Patronen S ..... 97,00 *M.*,
1000 Exerzierpatronen S ..... 57,00 *M.*

Im Auftrage.
v. Wartenberg.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 7. September 1906.

Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 558/8. 06. C. 2.

Nr. 258.

Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner, Charlottenburger, Schöneberger und Rixdorfer Schutzmannschaft.

An die Stelle der im Armee-Verordnungsblatt für 1897, S. 22 ff. veröffentlichten, durch spätere Bekanntmachungen ergänzten und abgeänderten Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner usw. Schutzmannschaft treten nachstehende Vorschriften. Sie gelten auch für die in der Überschrift nicht genannten Königlichen Polizeiverwaltungen als Richtschnur, soweit nicht in einzelnen Beziehungen, wie hinsichtlich des Einkommens, Abweichungen bedingt sind.

1. Der zu überweisende Anwärter, der den Unteroffizier-Dienstgrad besitzen und mindestens 6 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine aktiv gedient haben muß, darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, er muß mindestens 1,65 m groß sein.

   Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidium zu Berlin oder den Polizeibehörden der Vororte zu, die nicht verpflichtet sind, ihre ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Vormerkung und Einstellung bei der Schutzmannschaft, denen ein Nationale nach dem anliegenden Muster und ein Verzeichnis sämtlicher von Zivil- oder Militär-Gerichten erkannten Strafen sowie der als Unteroffizier erlittenen Disziplinarbestrafungen mit Arrest, soweit sie nicht gemäß der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 13. Juni 1902 (Armee-Verordnungsblatt 1902, S. 191) nach 4 Jahren wieder gelöscht worden sind, beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die Truppenteile der in Betracht kommenden Polizeibehörde übersandt.

   Wenn der Bewerber keine Bestrafung erlitten hat, bedarf es einer Fehlanzeige.

   Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, die nur ausnahmsweise vorgemerkt werden, haben sich an ihr Bezirkskommando zu wenden und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst bis zur Vormerkung oder Einstellung über ihre Führung durch ortspolizeiliche Zeugnisse auszuweisen.

   Das zur Anfertigung der Eingaben erforderliche Material hat sich das Bezirkskommando durch Schriftwechsel mit den Truppenteilen oder Behörden zu beschaffen, soweit es nicht aus dem Überweisungs-Nationale ersichtlich ist.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste vorgemerkt und nach Bedarf einberufen.

   Gibt die Führung oder der Gesundheitszustand nach der Vormerkung zu Bedenken Anlaß, oder wird der Anwärter inzwischen zu einer anderen Behörde einberufen, so ist die Polizeibehörde behufs etwaiger Löschung des Anwärters in der Anwärterliste zu benachrichtigen.

4. Der Annahme geht eine Prüfung der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch ein Nachmessen der Körpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden sofort ohne Zahlung von Gebührnissen oder Reisekosten zu ihrem Truppenteil zurückgeschickt.

   Vor der endgültigen Anstellung erfolgt eine erneute ärztliche Untersuchung des Probisten.

5. Die Annahme und Anstellung erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, die auf 6 Monate festgesetzt ist, kann der Probist jederzeit ohne weiteres entlassen werden.

Digitized by Google

Vor der Annahme hat der Probist bei der Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat; als solche gelten auch ausgeklagte Alimente. Unrichtige Angaben haben die Entlassung zur Folge.

6. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die endgültige Anstellung und zugleich die Entlassung aus dem aktiven Militärdienst.

Die Anstellung erfolgt auf einmonatliche Kündigung.

Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde als auch dem Beamten zu, beide Teile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Entlassung eines Beamten zu dem von ihm beantragten Kündigungszeitpunkte kann von der Behörde so lange verweigert werden, bis etwaige über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Gebührnisse zurückgezahlt worden sind.

Nach 10jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit in der Schutzmannschaft hat der Beamte seine lebenslängliche Anstellung zu gewärtigen.

7. Den Beamten der Schutzmannschaft vom Abteilungs-Wachtmeister abwärts ist nach Maßgabe des Zivilpensionsgesetzes die Pensionsberechtigung verliehen, dieser Berechtigung ungeachtet bleibt aber das unter Nr. 6 bezeichnete Kündigungsrecht bis zur lebenslänglichen Anstellung bestehen.

Diejenigen der oben bezeichneten Beamten, die eine mindestens 9jährige aktive Dienstzeit im Heer oder in der Marine aufzuweisen haben, erhalten, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen und entweder als Invaliden aus der Schutzmannschaft ausscheiden oder einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre aktiv gedient haben, nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern den Zivilversorgungsschein, und zwar auch für den Fall, daß sie als dauernd unbrauchbar für den Exekutivdienst mit der gesetzlichen Pension aus der Schutzmannschaft ausscheiden. Dieser Zivilversorgungsschein hat Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des preußischen Staates.

Beamten mit geringerer als 9jähriger, mindestens aber mit 6jähriger aktiver Militärdienstzeit darf der Zivilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar sind und entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des preußischen Staates.

8. Während der Probedienstzeit erhält der Schutzmann monatlich 100 *M.* Gehalt, 30 *M.* Wohnungsgeldzuschuß und 10 *M.* Stellenzulage; diese Beträge werden am Monatsschlusse oder beim Abgang nachträglich gezahlt. Der Probist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnötigen Transportkosten dringend anzuraten, seine Familie erst nach seiner endgültigen Anstellung heranzuziehen.

Nach der endgültigen Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1200 *M.*; es steigt bei fortgesetzt guter Führung von 3 und 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1600 *M.* jährlich.

Das Schutzmanns-Wachtmeistergehalt beginnt mit 1500 *M.* und steigt bis auf 1800 *M.*

Das Höchstgehalt der Abteilungs-Wachtmeister beträgt 2000 *M.*

Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß mit 360 *M.* und die Stellenzulage mit 120 *M.* werden in Vierteljahrsraten im voraus gezahlt, bei Entlassungen sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

Digitized by Google

9. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden während der dienstlichen Verwendung des Beamten unentgeltlich gewährt, sie müssen bei dessen Ausscheiden aus dem Dienst in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande oder wenn sie ausgetragen sind, zurückgegeben werden.

10. Der Beamte der Schutzmannschaft in Berlin verpflichtet sich, vom Tage seiner Einstellung an zur Schutzmanns-Pensionszuschuß-Kasse monatlich 3 *M.* und zur Schutzmanns-Krankenkasse monatlich 1,50 *M.* Beitrag durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, sie sind vielmehr — mag der Schutzmann freiwillig aus dem Dienst scheiden oder entlassen werden — diesen Kassen unbedingt verfallen.

11. Jeder Schutzmann kann, wenn er sich vorwurfsfrei führt und die vorgeschriebene Prüfung besteht, zum Schutzmanns-Wachtmeister und auch zum Abteilungs-Wachtmeister befördert werden.

In Vertretung.

Hardt.

Digitized by Google

..... den ..ten ..... 19....

Nationale

des .....

der auf Grund der bestehenden Bestimmungen zur Einstellung in die ..... Schutzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

1. Vor- und Familienname (Rufnamen unterstrichen): .....
2. Geburtstag: der ..te ..... 18...
3. Geburtsort: ..... Kreis ..... Reg.-Bezirk ..... Bundesstaat .....
4. Religion: .....
5. Beruf vor dem Eintritt: .....
6. Militärdienstzeit (einschl. milit. Übungen):

   vom ..ten ..... 18... bis ..ten ..... 1.....
   beim ....Jahre ...Mon. ...Tage
   vom ..ten ..... 18... bis ..ten ..... 1.....
   beim ....Jahre ...Mon. ...Tage
   vom ..ten ..... 18... bis ..ten ..... 1.....
   beim ....Jahre ...Mon. ...Tage.

   Beförderung:

   zum ..... am ..ten ..... 1.....
   zum ..... am ..ten ..... 1.....
   zum ..... am ..ten ..... 1.....

   ..... hat hiernach gedient: .....Jahre ...Mon. .....Tage.
7. Größe: 1 Meter ..... Zentimeter.
8. Orden und Ehrenzeichen: .....
9. Feldzüge: .....
10. ..... ist ..... verheiratet, hat .....Söhne ..... Töchter.
11. Urteil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse.

    ..... besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Auszuge aus den Strafbüchern benannten Dienstvergehen ..... geführt.

    Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Sein Lebenslauf, ein deutsches Diktat, ein kleiner Aufsatz über ein einfaches Thema, einige Rechenarbeiten aus den vier Grundrechnungsarten und zwei Schriftproben — sämtliche Arbeiten von ihm selbst unter Aufsicht angefertigt — liegen bei, ebenso eine von einem Offizier aufgenommene protokollarische Verhandlung, in der ..... erklärt, daß er vollkommen schuldenfrei sei, keine Alimente zu zahlen habe und sich den Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schutzmännern unterwerfe.

    ..... den ..ten ..... 19.....

Unterschrift des Kommandeurs.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 598/8. 06. A. 4.

Berlin den 8. September 1906.

Nr. 259.

Änderung der Zeichnungen des Trainmaterials.

Die XXVI. Fortsetzung der Änderungen der Zeichnungen des Trainmaterials, geschlossen im September 1905, nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen wird den beteiligten Stellen zugehen.

Im Auftrage.
v. Crüger.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 162/9. 06. A. 5.

Berlin den 10. September 1906.

Nr. 260.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Werkstatt der Belagerungsartillerie.

(D. V. E. Nr. 320.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Nach Erscheinen der neuen tritt die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für einen Park eines Artillerie-Belagerungstrains. Berlin 1896 — D. V. E. Nr. 320 — außer Kraft.

Im Auftrage.
Bücking.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 764/9. 06. M. A.

Berlin den 10. September 1906.

Nr. 261.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil.
		Vom 1. September 1906 an:	
1.	Oberstabsarzt	Dr. Richter	Lauenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45.
2.	»	Rehmiz	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.
3.	»	Dr. Seemann	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
4.	»	Dr. Scheringer	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
5.	Stabsarzt	Dr. Crampe	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96, früher 2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
6.	»	Dr. Burchardt	1. Garde-Regiment zu Fuß.
7.	»	Dr. Ehrlich	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.

Schjerning.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern.

Nr.	1	bis	83	zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine bespannte Batterie usw. lange 15 cm Kanonen — D. V. E. Nr. 315 —;
»	2	»	9	zur Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift) — D. V. E. Nr. 258 —;
»	2	»	4	zum Entwurf der Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen — D. V. E. Nr. 113 —;
»	36	»	41	zur Vorschrift für die Handhabung und Verwendung des Kavallerie-Telegraphen — D. V. E. Nr. 155 —;
»	119	und	120	zum II. Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen — D. V. E. Nr. 374 —;
»	54	»	55	zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehr-Abteilung — D. V. E. Nr. 386 —;
»	69			zum Entwurf des Leitfadens betreffend das Maschinengewehr-Material — D. V. E. Nr. 383 —;
»	13			zum II. Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung mit neuem Material — D. V. E. Nr. 375 —;
»	80			zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots mit den Deckblättern bis 258.....	3,40	3,60

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiheft zu Nr. 23 der
Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums
zum Mannschaftsversorgungsgesetz/06.

(Armee-Verordnungsblatt 1906 Nr. 18,
Beilage 2, Seite 42.)

Ausgefüllte Muster

zu

Anträgen auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse nach § 45 Nr. 1, 2 und 5 Ges./06 sowie zu Rentenlisten und Renten-Nachlisten.

Anmerkung.

Die Neufeststellung unterbleibt, wenn die bisherigen Versorgungsgebührnisse nach Ges./06 keine Erhöhung erfahren.

Die zu den Anträgen zu benutzenden Formulare der Invaliden-Nachlisten sind, soweit es nach den beigefügten Mustern notwendig wird, handschriftlich zu ändern und der nicht in Betracht kommende Vordruck ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 1.

Bezirkskommando *Aachen.* 1906.

Antrag

auf Rentenfeststellung nach § 45, 1 Ges./06.

Renten-Nachliste.

Invalider, ehemaliger *Füsilier Hubert Zentis*
in *Alsdorf* Kreis *Aachen.*

A.

1. Kurze Angabe des Invaliditäts-leidens und Entstehung desselben.	*Verwachsungen in der Blinddarmgegend nach Blinddarmentzündung.* *Innere Dienstbeschädigung im Frieden.*
2. Stand oder Gewerbe.	*Schlepper.*
3. Ist bereits im Besitze des Zivil-Versorgungsscheines oder der Bescheinigung nach Anlage E der Anstellungsgrundsätze. — Tag der Bewilligung. —	*Nein.* *Antrag auf Gewährung des Zivilversorgungsscheins ist gestellt.*
4. Bestrafungen nach der ersten Anerkennung als Invalider.	——
5. Ob würdig zur Verwendung im Zivildienste.	——
6. Tag der Entlassung.	*28. 2. 1906.*

Digitized by Google

B.

1. Ergebnis der Feststellungen des Bezirkskommandos über Krankheitszustand, ärztliche Behandlung und Erwerbsverhältnisse.	——
2. Urteil des untersuchenden Arztes.	——

Digitized by Google

C.

1. Urteil des Vorsitzenden der Invaliden-Prüfungskommission.	*Einverstanden.* *M. 6. 7. 06.*
2. Prüfungsvermerk des Korps-Generalarztes.	*Einverstanden.* *Dr. R. 12. 7. 06.*
3. Tag und Inhalt der zuletzt ergangenen Entscheidung.	*10. 11. 67. Dauernd ganzinvalide, teilweise erwerbsunfähig.* *Pension III. Klasse = 7 M. 50 Pf. monatlich.* *Zivilversorgungsschein.*
4. Bemerkungen.	——

Anlagen:
1 und 1 Heft.

Düsseldorf, den *6. Juli* 1906.

M.
Oberst z. D.
und Bezirkskommandeur.

Digitized by Google

Generalkommando des III. Armeekorps.

Nr. 10503 IIb.

Berlin, den *16ten Juli* 1906.

Rentenfeststellung.

Der Invalide, *ehemalige Kanonier Friedrich Smolinski hat als zeitig doppelt verstümmelt auf Grund von Dienstbeschädigung Anspruch auf doppelte Verstümmelungszulage gemäß §§ 13 und 45,5 Ges./06.*

Die Versorgungsgebührnisse werden hiernach vom 1. Juli 1906 ab bis längstens Ende September 1907 wie folgt festgestellt:

doppelte Verstümmelungszulage (2×27) = ...	*54 M.,*
Pension II. Klasse (Ges./71)	*21 „,*
Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (Ges./71)	*9 „,*
zusammen monatlich ...	*84 M.*

Die bisher gewährten Invalidengebührnisse (Pension 30 M., Verstümmelungszulage 36 M., Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins 9 M.) kommen mit Ende Juni 1906 in Wegfall.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Generalstabes.

v. H.
Oberst.

Beglaubigte Abschrift hiervon ist zu senden
an
das Königl. Polizeipräsidium
in
Berlin.

1. Friedens-Invalide.
2. Aufenthaltsort *Berlin* Kreis ——
3. Zahlende Kasse: *Militär-Pensionskasse.*
4. Invaliden-Kataster *I* Buchst. *S* Bl. *55* Nr. *12.*

Milit.

8. Bemerkungen: ——

Digitized by Google

Muster 9.

Bezirkskommando *Bernburg*. 1906.

Antrag

auf Feststellung der Verstümmelungszulage nach § 45,5 Ges./06.

Renten-Nachliste.

Invalider, ehemaliger *Feldwebel Christian Sommer*
in *Bernburg* Kreis *Bernburg*.

A.

1. Kurze Angabe des Invaliditätsleidens und Entstehung desselben.	*Rückenmarksschwindsucht. Innere Dienstbeschädigung im Frieden.*
2. Stand oder Gewerbe.	—
3. Ist bereits im Besitze des Zivil-Versorgungsscheines oder der Bescheinigung nach Anlage E der Anstellungsgrundsätze. — Tag der Bewilligung. —	*2. 11. 92.*
4. Bestrafungen nach der ersten Anerkennung als Invalider.	—
5. Ob würdig zur Verwendung im Zivildienste.	—

Digitized by Google

B.

1. Ergebnis der Feststellungen des Bezirkskommandos über Krankheitszustand, ärztliche Behandlung und Erwerbsverhältnisse.	*War im Zivildienst angestellt, ist aber wegen körperlicher Unbrauchbarkeit ohne Zivilpension entlassen.*
2. Urteil des untersuchenden Arztes.	*Mit Rücksicht auf die nach dem letzten militärärztlichen Zeugnis vom 14. 1. 06 bestehende Schwäche der After- und Blasenschließmuskeln, sowie im Hinblick auf die Gebrauchsstörung der Beine in dem Grade, daß p. p. Sommer ohne Hilfe weder gehen noch stehen kann und dauernd an das Zimmer und den Krankenstuhl gefesselt ist, erachte ich denselben nicht nur für einfach verstümmelt, sondern außerdem noch für bedürftig einer Siechtumspflege bis zu $^1/_2$ der vollen — zunächst auf die Dauer von 2 Jahren.* *Dr. Sch.* *Stabsarzt 12. 7. 06.*

Digitized by Google

C.

1. Urteil des Vorsitzenden der Invaliden-Prüfungskommission.	*Einverstanden.* *d. M. 25. 7. 06.*
2. Prüfungsvermerk des Korps-Generalarztes.	*Einverstanden.* *Dr. B.* *Generalarzt 6. 8. 06.*
3. Tag und Inhalt der zuletzt ergangenen Entscheidung.	*29. 1. 06. Dauernd ganzinvalide, gänzlich erwerbsunfähig und fremder Wartung und Pflege bedürftig sowie zeitig einfach verstümmelt.* *Pension I. Klasse eines Feldwebels 42 M. und Verstümmelungszulage 18 M. vom 1. Januar 1906 bis auf weiteres, aber vorläufig nicht über den 31. 10. 08 hinaus.*
4. Bemerkungen.	—

Anlagen:
2 Hefte.

Bernburg, den 25. *Juli* 1906.

d. M.
Major z. D.
und Bezirkskommandeur.

Digitized by Google

Generalkommando des IV. Armeekorps.

Nr. 4436 IIc.

Magdeburg, den 10ten *August* 1906.

Rentenfeststellung.

Der Invalide, *ehemalige Feldwebel Christian Sommer hat als zeitig einfach verstümmelt und als zeitig bedürftig einer Siechtumspflege bis zu 1/2 der vollen Verstümmelungszulage gemäß §§ 13 und 45, 5 Ges./06 Anspruch auf eine auf 40 M. 50 Pf. erhöhte Verstümmelungszulage.*

Die Versorgungsgebührnisse werden hiernach vom 1. Juli 1906 ab bis längstens Ende September 1908 wie folgt festgestellt:

erhöhte Verstümmelungszulage (1 1/2 × 27)	*40 M. 50 Pf.,*
Pension II. Klasse (Ges./71).....	*33 » — »,*
zusammen auf monatlich	*73 M. 50 Pf.*

Die bisher gewährten Invalidengebührnisse (42 M. Pension und 18 M. Verstümmelungszulage) kommen mit Ende Juni 1906 in Wegfall.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes.
H.
Oberstleutnant.

---

1. Friedens-*Rentenempfänger.*
2. Aufenthaltsort *Bernburg* Kreis *Bernburg.*
3. Zahlende Kasse: *Kreiskasse Bernburg.*
4. Invaliden-Kataster *XVI* Buchst. *C* Bl. *210* Nr. *3.*
5. Im Zivildienst angestellt *gewesen, aber wegen körperlicher Unbrauchbarkeit ohne Zivilpension entlassen.*

Beglaubigte Abschrift hiervon ist zu senden an die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Milit.

8. Bemerkungen: *Hat 15 4/12 Jahre gedient.*

Digitized by Google

Muster 10.

Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14
6. Kompagnie.

Jahrgang *1905* Stammrolle Nr. *42.* **1906.**

Rentenliste

über den *Kanonier Eugen Meyer.*

	A.			B.	
1.	Tag der Geburt		*17. 11. 1885*	1.	Führung beim Truppenteile. (Nach dem Urteile des Kompagniechefs.) *Gut.*
2.	Geburts-	Ort	*Orschweier*		
		Provinz bzw. Staat	*Ober-Elsaß*		
3.	*Beruf vor der Einstellung in den Militärdienst*		*Rebmann*		
4.	Letzte Beförderung (Dienstgrad, Tag)	im Etat	—		
		überzählig	—		
	Strafen			2.	Ob würdig zum Beamten: *Ja.*
5.	—				

Digitized by Google

C.				D.
	Aktive Dienstzeit vom Tage des Eintritts an *bei den einzelnen Truppenteilen (Kompagnie, Eskadron, Batterie) unter Angabe der Daten:*	J.	T.	1. Körperliche Fehler bei der Einstellung:
				a) in der Nationalliste angegeben:
1.	*Diensteintritt 11. Oktober 1905.*			———
				b) bei der ärztlichen Untersuchung nach der Einstellung festgestellt:
	Im ganzen			*S 6/6 H = 1.*
				2. Ärztliche Behandlung während des Militärdienstes nach der Stammrolle:
				Vom 18. 5. 06 bis 10. 7. 06 im Lazarett wegen Zellgewebsentzündung am rechten Mittelfinger.
4.	Tag der Entlassung: *31. 7. 06.*			

Digitized by Google

E.	F.
Ursache der Erwerbsunfähigkeit. Erörterung der Dienstbeschädigung, Grad der Erwerbsunfähigkeit in Prozenten, Pflegebedürftigkeit, Unbrauchbarkeit zum Beamten:	
Hat sich Mitte Mai während des Dienstes beim Umschnallen des Seitengewehrs eine Verletzung des rechten Mittelfingers zugezogen, wodurch Zellgewebsentzündung enstand; am 26. 6. 06 wurde der Finger abgenommen. *Erwerbsunfähigkeit 15% dauernd.*	

G.
Sonstige Bemerkungen:
—

Anlagen:

1 Heft.

Straßburg i. E., den *6. Juli* 1906.

gez. B.
Major und Bataillonskommandeur.

Digitized by Google

Generalkommando des XIV. Armeekorps.

Nr. 4468 II c.

Karlsruhe, den *17. Juli* 1906.

Rentenfeststellung.

Der Kanonier Eugen Meyer vom Badischen Fußartillerie-Regiment Nr. 14 ist infolge Dienstbeschädigung dauernd 15% erwerbsunfähig.

Die hiernach von der Vollrente für Gemeine von 540 M. zuständige Teilrente wird auf 81 M. jährlich oder 6 M. 75 Pf. monatlich vom 1. August 1906 ab dauernd festgestellt.

(Unterschrift.)

---

1. Friedens-Rentenempfänger.

2. Aufenthaltsort *Orschweier* Kreis *Gebweiler.*

Beglaubigte Abschrift hiervon ist zu senden
an
das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen
in
Straßburg i. E.

Milit.

Digitized by Google

Muster 11.

Infanterie-Regiment Nr. 97
2. Kompagnie.

Kapitulanten-Stammrolle Nr. *30.* **1906.**

Rentenliste

über den *Kapitulanten* etatsmäßigen *Stabshoboisten Ernst Behr.*

A.				B.	
1.	Tag der Geburt		*25. 7. 1860*	1.	Führung beim Truppenteile. (Nach dem Urteile des Kompagniechefs.) *Recht gut.*
2.	Geburts-	Ort	*Züllichau*		
		Provinz bzw. Staat	*Brandenburg*		
3.	*Beruf vor der Einstellung in den Militärdienst*		*Musiker*		
4.	Letzte Beförderung (Dienstgrad, Tag)	im Etat	*Stabshoboist 1. 4. 91*		
		überzählig	—	2.	Ob würdig zum Beamten: *Ja.*
	Strafen				
5.	*Keine.*				

Digitized by Google

C.

Aktive Dienstzeit vom Tage des Eintritts an *bei den einzelnen Truppenteilen (Kompagnie, Eskadron, Batterie) unter Angabe der Daten:*

		J.		T.
1.	*Grenadier-Regiment Nr. 9 vom 1. 4. 77 bis 31. 3. 91*	*14*		—
	Infanterie-Regiment Nr. 97 vom 1. 4. 91 bis 31. 10. 06	*15*		*214*
	Im Ganzen	*29*		*214*

Berechnung der Dienstzeit:

		J.		T.
	Aktive Dienstzeit *nach* (*C.* 1) ..	*29*		*214*
	Dazu doppelt zu rechnende Dienstzeit, Kriege	.	.	.
	Im Ganzen	*29*		*214*
2.	Davon ab als nicht anrechnungsfähig:			
	a) vor dem 18. Lebensjahre .	—		*115*
	b) Zeit der Kriegsgefangenschaft			
	c) Strafverbüßungen *von einjähriger und längerer Dauer*			
	=	—		*115*
	Bleibt anrechnungsfähige Dienstzeit	*29*		*99*

3. Erläuterungen zu *C.* 2:
Begründung der Doppelrechnung von Kriegsjahren und der Anrechnungsfähigkeit von Kriegsgefangenschaft.

—

4. Tag der Entlassung: *31. 10. 06.*

D.

1. Körperliche Fehler bei der Einstellung:

a) in der Nationalliste angegeben:

—

b) bei der ärztlichen Untersuchung nach der Einstellung festgestellt:

—

2. Ärztliche Behandlung während des Militärdienstes nach der Stammrolle:

Bronchialkatarrh 14. bis 18. 3. 79 Revier.

Bronchialkatarrh 29. 3. bis 18. 4. 79 Lazarett.

Rheumatismus 8. bis 15. 4. 90 Revier.

Rheumatismus 3. bis 12. 2. 92 Revier.

Rheumatismus 15. 1. bis 10. 3. 04 Lazarett.

Digitized by Google

E.	F.
Ursache der Erwerbsunfähigkeit, Erörterung der Dienstbeschädigung, Grad der Erwerbsunfähigkeit in Prozenten, Pflegebedürftigkeit, Unbrauchbarkeit zum Beamten.	Zivilversorgung. 1. Wird vorgeschlagen zum: Zivilversorgungsschein Anstellungsschein.
Rheumatismus. *Erkältung im Manöver 1904. Dienstbeschädigung siehe Dienstbeschädigungsliste und militärärztliches Zeugnis. Dauernd völlig erwerbsunfähig und unbrauchbar zum Beamten.*	2. Ist bereits im Besitz des Zivilversorgungsscheins Tag der Bewilligung: *31. 3. 89.*
	3. Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst unter Angabe der Behörde.
	G. Sonstige Bemerkungen: *Bezieht gemäß § 43 Fr. Bes. V. einen Löhnungszuschuss von 55 M. monatlich.* *Zivilversorgungsschein den Akten beigefügt, weil laufende Entschädigung beantragt wird.*

Anlagen:

1 Heft.

Saarburg, den *5. Oktober* 1906.

H.

Major und Bataillonskommandeur.

Digitized by Google

Generalkommando des XV. Armeekorps.

Nr. 1859 II b.

Straßburg i. E., den 20. Oktober 1906.

Rentenfeststellung.

Der Kapitulant, etatsmäßiger Stabshoboist Ernst Behr vom Infanterie-Regiment Nr. 97 ist infolge Dienstbeschädigung dauernd völlig erwerbsunfähig und unbrauchbar zum Beamten.

Die hiernach zuständigen Versorgungsgebührnisse werden wie folgt festgestellt:

a) Vollrente auf 1395 M. jährlich oder monatlich 116 M. 25 Pf.,

b) laufende Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein monatlich ..... 12 » — »;

zusammen auf monatlich ... 128 M. 25 Pf.

vom 1. November 1906 ab dauernd.

(Unterschrift.)

---

1. Friedens-Rentenempfänger.

Beglaubigte Abschrift hiervon ist zu senden an die Königliche Regierung in Frankfurt a/O.

2. Aufenthaltsort Frankfurt a/O. Kreis Frankfurt a/O.

4. Anrechnungsfähige Dienstzeit 29 Jahre 99 Tage.

5. Bemerkungen: Die Vollrente setzt sich zusammen aus dem Satze für Feldwebel von 900 M. und $^{75}/_{100}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Löhnungszuschusses von 600 M. = 495 M., zusammen 1395 M.

Milit.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1901. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 14. September 1906. Nr. 24.

Nr. 262.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen General-Feldmarschalls Prinzen Albrecht von Preußen Königliche Hoheit, Regenten des Herzogtums Braunschweig.

Auf das Tiefste erschüttert durch das heute erfolgte Ableben Meines vielgeliebten Oheims, des General-Feldmarschalls Prinzen Albrecht von Preußen Königliche Hoheit, Regenten des Herzogtums Braunschweig, stehe Ich mit Meinem Hause, Meiner Armee und Unserm ganzen Vaterlande in aufrichtigster Trauer an der Bahre dieses so hoch verdienten, edlen Prinzen. Mir persönlich war er ein väterlicher Freund. Die Armee verliert mit ihm einen General, welcher ihr bis in die höchsten Stellungen hinauf angehört und welcher in ihren Reihen in drei Feldzügen sein Leben eingesetzt hat. Ein Vorbild ritterlicher Tugenden und strengster Pflichterfüllung, ist mit Ihm eine jener hehren Gestalten aus der großen Zeit des Werdeganges Unseres Vaterlandes dahingegangen. Hohe Ehre sei Seinem Andenken, das für alle Zeiten in der Geschichte die eines Preußischen Prinzen würdige Stelle finden wird. Für Meine Armee, der es ein tief empfundenes Bedürfnis sein wird, auch die äußeren Trauerabzeichen anlegen zu dürfen, bestimme Ich:

1. Sämtliche Offiziere der Armee legen auf 14 Tage Trauer an.
2. Bei dem Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoverschen) Nr. 73, dem Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauischen) Nr. 1 und dem 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2, deren Chef der Verstorbene gewesen ist, sowie bei dem 1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland, à la suite dessen Derselbe geführt wurde, währt diese Trauer drei Wochen.

Sie haben hiernach das Weitere an die Armee zu veranlassen.

Breslau den 13. September 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 14. September 1906.
Nr. 426/9. 06. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 18. September 1906. Nr. 25.

Nr. 263.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Artillerie z. D. v. Lewinski.

Ich bestimme hierdurch: Um das Andenken des verewigten Generals der Artillerie z. D. v. Lewinski, des früheren hochverdienten kommandierenden Generals des VI. Armeekorps, zu ehren, haben sämtliche Offiziere dieses Armeekorps, sowie diejenigen des Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24, dessen Chef der Verewigte gewesen ist, 3 Tage Trauer anzulegen. Außerdem hat der kommandierende General des VI. Armeekorps nebst einer von ihm zu bestimmenden Abordnung, sowie eine solche des Holsteinschen Feldartillerie-Regiments Nr. 24, bestehend aus dem Regimentskommandeur, 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann und 1 Leutnant an der Beisetzung teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee sogleich bekannt zu machen.

Breslau den 17. September 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 18. September 1906.
Nr. 553/9. 06. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin. gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 22. September 1906. Nr. 26.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 264.

Anderweite Benennung des 1. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 14.

Ich habe bestimmt, daß das 1. Badische Feldartillerie-Regiment Nr. 14 fortan den Namen »Feldartillerie-Regiment Großherzog (1. Badisches) Nr. 14« zu führen hat und beauftrage das Kriegsministerium, dies der Armee bekannt zu machen.

Karlsruhe den 20. September 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 22. September 1906.
Nr. 384/9. 06. A. 4.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 20. September 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 515/9. 06. A. 6.

Nr. 265.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1906 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Fahr

für

Königliche

vom

Berlin—Jüterbog.

Stationen		Entfernung	Personen-Zug 1 II. u. III.		Güter-Zug 301 *		Personen-Zug 3 II. u. III.		Bedarfs-Güter-Zug 305 *		Personen-Zug 5 II. u. III.		Güter-Zug 303 *		Personen-Zug 7 II. u. III.		Personen-Zug 9 II. u. III.	
		km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Berlin (Militär-Bhf.)	ab	0,0		7 07		7 18		8 31		8 41		12 51		1 35		4 20		
Marienfelde		7,5	7 17	7 18	7 35	7 43	|	|	×	8 57	1 01	1 02	1 52	2 05	4 30	4 31		
Mahlow		14,5	7 26	7 27	7 57	8 10	|	|	9 11	9 17	1 10	1 12	2 19	2 29	4 39	4 40		
Rangsdorf		22,0	7 35	7 36	×	8 23	|	|	×	9 30	1 20	1 21	×	2 42	4 48	4 49		
Zossen		30,5	7 46	7 48	8 37	9 07	8 59	9 00	×	9 44	1 31	1 32	2 56	3 10	4 59	5 00		8 46
Mellen-Saalow		35,0	7 54	7 55	9 16	9 30	9 06	9 07	9 53	10 07	1 38	1 39	3 19	3 39	5 06	5 07	8 53	8 54
Rehagen-Clausdorf		37,5	8 00	8 02	9 37	10 10	9 11	9 12	10 14		1 44	1 46	3 46	4 06	5 12	5 14	8 59	9 00
Sperenberg		40,0	8 06	8 08	10 17	10 41	9 16	9 17			1 50	1 52	4 13	4 33	5 18	5 20	9 05	
Schießplatz (Cummersdorf)		45,5	8 15	8 16	10 52	11 07	9 24	9 25			1 59	2 00	4 44	5 03	5 27	5 28		
Schönefeld		49,0	8 21	8 22	×	11 14	|	|			2 05	2 06	5 10	5 13	5 33	5 34		
Jänickendorf		56,0	8 30	8 31	11 25	11 39	|	|			2 14	2 15	5 24	5 54	5 42	5 43		
Kolzenburg		60,0	8 37	8 38	×	11 46	|	|			2 21	2 22	×	6 01	5 49	5 50		
Werder-Kloster Zinna		65,0	8 45	8 46	×	11 54	|	|			2 29	2 30	×	6 09	5 57	5 58		
Jüterbog (Militär-Bhf.)	an	70,5	8 56		12 06		9 49					2 40		6 20		6 08		

Bemerkungen: Die Nachtzeiten von 6 Uhr abends (6 00) bis 5 Uhr

* Die Züge fallen Sonn- und Festtags aus.

Die Züge 3, 6, 9 und 10 sind von der Beförderung

Königliche Direktion

Digitized by Google

plan

die

Militär-Eisenbahn

1. Oktober 1906.

Jüterbog — Berlin.

Stationen	Entfernung	Güter-Zug 302 *		Personen-Zug 2 II. u. III.		Personen-Zug 4 II. u. III.		Bedarfs-Güter-Zug 306 *		Personen-Zug 6 II. u. III.		Güter-Zug 304 *		Personen-Zug 8 II. u. III.		Personen-Zug 10 II. u. III.	
	km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Jüterbog (Militär-Bhf.) .. ab	0,0		6 30		6 40		10 13				12 10		1 28		4 23		
Werder-Kloster Zinna	5,5	×	6 39	6 48	6 49	10 21	10 22			|	|	×	1 37	4 31	4 32		
Kolzenburg	10,5	×	6 46	6 55	6 56	10 28	10 29			|	|	×	1 44	4 38	4 39		
Jänickendorf	14,5	6 52	7 12	7 02	7 03	10 35	10 36			|	|	1 50	2 15	4 45	4 46		
Schönefeld	21,5	×	7 23	7 11	7 12	10 44	10 45			|	|	×	2 26	4 54	4 55		
Schießplatz (Cummersdorf) .	25,0	7 30	7 52	7 17	7 18	10 50	10 52			12 33	12 34	2 33	2 54	5 00	5 01		
Sperenberg	30,5	8 03	8 38	7 25	7 27	10 59	11 01			12 40	12 41	3 05	3 21	5 08	5 10		8 12
Rehagen-Clausdorf	33,0	8 45	9 15	7 31	7 33	11 05	11 07		11 20	12 45	12 46	3 28	3 48	5 14	5 16	8 17	8 18
Mellen-Saalow	35,5	9 22	9 30	7 37	7 38	11 11	11 12	×	11 27	12 50	12 51	3 55	4 07	5 20	5 21	8 23	8 24
Zossen	40,0	9 41	10 00	7 44	7 46	11 18	11 19	×	11 37	12 57	12 58	4 17	4 31	5 27	5 28	8 31	
Rangsdorf.....	48,5	×	10 18	7 56	7 57	11 29	11 30	×	11 52	|	|	×	4 49	5 38	5 39		
Mahlow	56,0	10 33	10 40	8 06	8 07	11 39	11 40	12 05	12 15	|	|	5 04	5 17	5 48	5 49		
Marienfelde.....	63,0	10 54	11 30	8 16	8 17	11 49	11 50	12 29	1 01	|	|	5 31	6 11	5 58	5 59		
Berlin (Militär-Bhf.) .... an	70,5	11 44		8 28		12 01		1 15		1 27		6 25		6 10			

59 Min. morgens (5 59) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

× Die Züge halten nach Bedarf.

von Pferden und anderem Vieh ausgeschlossen.

der Militär-Eisenbahn.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 20. September 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 234/9. 06. A. 4.

Nr. 266.

Zeichnungen des Trainmaterials.

Die neuen Zeichnungen:

XII. Werkzeug 1902
Blatt 1. Pferdearzneikasten 02,
» 2 u. 3. Für den Veterinär

werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 20. September 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 389/9. 06. A. 5.

Nr. 267.

Sondervorschriften für die Fußartillerie. 0. Die neuen Fahrzeuge.

(D. V. E. Nr. 197.)

Die Vorschrift ist aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.
v. Berendt.

Kriegsministerium. Berlin den 20. September 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 290/9. 06. A. 6.

Nr. 268.

Neudruck der Konstruktionszeichnungen des Sturmgeräts.

Die neugedruckten Konstruktionszeichnungen des Sturmgeräts Blatt 1 bis 7 werden den beteiligten Dienststellen in der festgesetzten Anzahl von Exemplaren durch das Artillerie-Konstruktions-Bureau zugehen.

Die bisher gültigen Zeichnungen des Sturmgeräts treten außer Kraft.

Sixt v. Armin.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 81 bis 95 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Infanterie-Munitions-Kolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen — D. V. E. Nr. 211 —;
» 44 » 60 zu den Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule — D. V. E. Nr. 268 —;
Nachtrag I zur Anweisung zur militärärztlichen Rapport- und Berichterstattung — D. V. E. Nr. 112 —.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1906. II. 06.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 2. Oktober 1906. Nr. 27.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 29. September 1906.

Nr. 461/9. 06. A. 1.

Nr. 269.

Vorschrift für die militärische Benutzung der Wasserstraßen im Kriege.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 5. September 1906 die vorbezeichnete Vorschrift zu genehmigen geruht.

Die erforderlichen Abdrücke werden den Kommandobehörden usw. mit Verteilungsplan zugehen.

Die Vorschrift tritt an die Stelle der »Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Wasserstraßen«. Im Druckvorschriften-Etat sind bei Nr. 310 Bezeichnung und Zeitangabe zu ändern, auch ist in der zweiten Längsspalte der Buchstabe d zu streichen.

Die neue Druckvorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten werden. Der Verkaufspreis beträgt bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee 20 Pf. für das geheftete und 30 Pf. für das kartonierte Exemplar.

Die »Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen und der Strombauverwaltungen usw. zu den Liniengebieten« (Ziffer 12 der Vorschrift) ist dieser Nummer des Armee-Verordnungsblattes als besondere Beilage beigefügt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 21. September 1906.

Nr. 373/9. 06. C. 3.

Nr. 270.

Neues katholisches Militär-Gebet- und Gesangbuch.

In kurzem wird ein neues Friedens Gebet- und Gesangbuch für die katholischen Mannschaften der Armee unter dem Titel: »Katholisches Militär-Gebet- und Gesangbuch« zur Verausgabung gelangen.

Die Einführung erfolgt korpsweise nach und nach auf Grund besonderer Verfügungen. Das Buch ist im Verlage der »Germania«, Aktien-Gesellschaft für Verlag und Druckerei, Berlin C., Stralauerstraße 25, erschienen und im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. zu beziehen.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 1517/9. 06. A. 1.

Berlin den 26. September 1906.

Nr. 271.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1907.

Armeekorps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
Garde.	Berlin.	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.	Nur Studierende der Berliner Hochschulen.
	Spandau.	Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5.	
I.	Königsberg.	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3, I. und II. Bataillon.	
		Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43, I. und III. Bataillon.	
	Rastenburg.	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreußisches) Nr. 4.	
II.	Greifswald.	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42, III. Bataillon.	
	Bromberg.	Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34, III. Bataillon.	
III.	Cüstrin.	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.	
	Wittenberg.	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.	
IV.	Magdeburg.	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.	
	Halle a. S.	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36, I. und III. Bataillon.	
V.	Glogau.	3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58, II. Bataillon.	
	Jauer.	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154.	
	Posen.	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47, I. und III. Bataillon.	
	Lissa i. P.	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50, III. Bataillon.	
	Ostrowo.	7. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 155.	
VI.	Breslau.	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.	
	Gleiwitz.	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22, I. und II. Bataillon.	
VII.	Münster.	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.	
	Cöln.	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.	

Digitized by Google

Armeekorps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
VIII.	Coblenz.	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.	
	Trier.	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.	
	Bonn.	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160, II. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Bonn.
IX.	Flensburg.	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86, I. und II. Bataillon.	
	Kiel.	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85, III. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Kiel.
	Rostock.	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90, I. und III. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Rostock.
X.	Hannover.	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.	
	Braunschweig.	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.	
XI.	Göttingen.	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.	
	Jena.	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), III. Bataillon.	
	Cassel.	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83, I. und II. Bataillon.	
	Marburg.	Kurhessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.	Nur Studierende der Medizin und Pharmazie der Universität Marburg.
XIV.	Heidelberg.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110, II. Bataillon.	
	Mülhausen i. E.	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112, I. Bataillon.	
	Freiburg i. Baden.	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
XV.	Straßburg i. E.	6. Sächsisches Infanterie-Regiment Nr. 105 »König Wilhelm II. von Württemberg«. 4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.	
XVI.	Metz.	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144.	
XVII.	Danzig.	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.	
	Graudenz.	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.	

Digitized by Google

Armeekorps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
XVIII.	Frankfurt a. M. Darmstadt. Gießen.	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81. 1. Großherzoglich Hessisches Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.	

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 503/9. 06. B. 2.

Berlin den 22. September 1906.

Nr. 272.

Niedriges Beköstigungsgeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld wird

für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis Ende September 1907

in den Standorten	für Gemeine (auf Pf.)	für Unteroffiziere (auf Pf.)	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für die Fleischportion stellt sich auf (Pf.)
Bremen	38	49	22,064
Flensburg	37	48	21,060
Stade	39	50	22,540
Bischweiler	40	52	23,710
Hagenau	40	52	23,680
Saarburg i./L.	41	53	24,670

für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis Ende Dezember 1906

in dem Standort	für Gemeine (auf Pf.)	für Unteroffiziere (auf Pf.)	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für die Fleischportion stellt sich auf (Pf.)
Müllheim	42	55	26,140

festgesetzt.

Gallwitz.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 463/9. 06. C. 3.

Berlin den 27. September 1906.

Nr. 273.

Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit usw.

Lfde. Nr.	Truppenteil usw.	Standort	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erste Instanz	Zweite Instanz	Erste Instanz	Zweite Instanz	
		Gouvernement Berlin.					
56	2. Sanitäts-Inspektion . . .	.	»	»	»	»	Bezüglich der punktierten Spalten ist eine Änderung nicht eingetreten.
		Gardekorps.					
8	Garde-Pionier-Bataillon nebst Versuchs-Kompagnie.	.	.	.	.	.	
		I. Armeekorps.					
48	Inf. Regt. Nr. 44	Goldap	.	.	.	.	
81	Inf. Regt. Nr. 147 nebst Maschinengewehr-Abtlg. Nr. 5.	Lyck Lötzen	.	.	.	.	
		II. Armeekorps.					
29a	.	Swinemünde	»	»	»	»	
		V. Armeekorps.					
3a	1. Sanitäts-Inspektion	»	»	»	»	»	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Truppenteil usw.	Standort	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erste Instanz	Zweite Instanz	Erste Instanz	Zweite Instanz	
		VII. Armeekorps.					
51a	»	Paderborn	»	»	Huf. Regt. Nr. 8	»	Bezüglich der punktierten Spalten ist eine Änderung nicht eingetreten.
63	.	Crefeld	.	.	.	.	
64	.	Düsseldorf	.	.	.	.	
88a	Offizier-Reitschule	Paderborn	13. Div.	»	Huf. Regt. Nr. 8	13. Div.	
		VIII. Armeekorps.					
41	.	Ehrenbreitstein Cöln	.	.	.	.	
		XI. Armeekorps.					
3a	3. Sanitäts-Inspektion ..	»	»	»	Inf. Regt. Nr. 167	»	
4	.	.	.	.	Inf. Regt. Nr. 83	.	
		XIV. Armeekorps.					
59	Fußart.-Regt. Nr. 14 nebst Bespann. Abtlg.	.	.	.	.	.	Zu XIV. A. K. bei Nr. 49 ist in Spalte 3 der Punkt hinter der Zahl zu entfernen.
77	Festungsbaukasse der	Burg Hohenzollern-Hechingen	.	.	.	.	
		XV. Armeekorps.					
3a	4. Sanitäts-Inspektion ..	»	»	»	»	»	
22a	Wallmeisterschule	»	»	»	»	»	
27	Inf. Regt. Nr. 138	.	.	.	.	.	
30	Inf. Regt. Nr. 143 nebst Maschinengewehr-Abtlg. Nr. 3.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Truppenteil usw.	Standort	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erste Instanz	Zweite Instanz	Erste Instanz	Zweite Instanz	
		Noch: XV. Armeekorps.					
31	.	.	.	.	Inf. Regt. Nr. 136	.	Bezüglich der punktierten Spalten ist eine Änderung nicht eingetreten.
33	Inf. Regt. Nr. 136	.	.	.	.	.	
43	.	.	.	.	Inf. Regt. Nr. 138	.	
45	.	.	.	.	Inf. Regt. Nr. 138	.	
57	Jäger-Bat. Nr. 10	.	.	.	.	.	
64	.	Ulm Altbreisach Neubreisach Müllheim	.	.	.	.	
80a	Neben-Artilleriedepot	Hagenau	»	»	Feldart. Regt. Nr. 31	»	
		XVI. Armeekorps.					
24	Inf. Regt. Nr. 131	.	.	.	.	.	
34	.	.	34. Div.	.	.	34. Div.	
35	.		33. Div.	.		33. Div.	
42	.	.	.	.	Inf. Regt. Nr. 131	.	
49	Inf. Regt. Nr. 144	.	.	.	.	.	
62	.	Metz Diedenhofen	33. Div.	.	.	33. Div.	
70	Neben-Artilleriedepot	»	»	»	Feldart. Regt. Nr. 69	»	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Truppenteil usw.	Standort	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erste Instanz	Zweite Instanz	Erste Instanz	Zweite Instanz	
		XVII. Armeekorps.					
36a	Stab der 41. Kavallerie-Brigade	Thorn	»	»	Ulanen-Regt. Nr. 4	»	Bezüglich der punktierten Spalten ist eine Änderung nicht eingetreten.
37	Kürassier-Regt. Nr. 5 ...	Riesenburg Rosenberg Dt. Eylau	.	.	.	.	
37a	Jäger-Regt. z. Pf. Nr. 4.	Graudenz	»	»	»	»	
43	Fußart.-Regt. Nr. 11 mit Bespann. Abtlg.	.	.	.	.	.	
71	.	Marienburg Osterode	.	.	.	.	
		Anhang.					
		Bayerisches I. Armeekorps.					
10a	Feldzeugmeisterei	»	»	»	»	»	
		XIX. (2. K. S.) Armeekorps.					
28	Bezirkskommando I	.	.	.	.	.	
28a	Bezirkskommando II.....	»	»	»	»	»	

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 847/9. 06. B. 3.

Berlin den 1. Oktober 1906.

Nr. 274.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Oktober 1906 in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf den Seiten 119/121 des Armee-Verordnungsblattes für 1906 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

Gallwitz.

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung*) benutzen, vom 1. Oktober 1906 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Altona.	Schnellzug 36	Hamburg-Klostertor 5 20 N.	Kiel 7 24 N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Harburg kommen und den Zug bis Kiel benutzen. Ausgeschlossen ist die Benutzung an Sonn- und Feiertagen, an 3 Tagen vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest und an solchen Tagen, an denen der Zug ausnahmsweise stark besetzt ist.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Schnellzug 2	Cöln Hbf. 6 3 V.	Herbesthal 8 6 V.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
	» 152	» » 8 3 V.	Jünkerath 9 55 V.	
	» 153	Jünkerath 10 23 V.	Cöln Hbf. 12 12 N.	
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Hannover.	Schnellzug 14	Berlin Schles. Bf. 12 51 N.	Hannover Pbf. 5 5 N.	Nur für Kommandos bis zu 14 Mann.
	» 17	Gütersloh 5 30 V.	Berlin Schles. Bf. 12 9 N.	Desgl. In Gütersloh Anschluß an Pz. 205 von Cöln.
	» 132	Hannover Pbf. 6 0 N.	Bremen Hbf. 8 6 N.	Nur wenn in den Ausweisen zur Erlangung der Militärfahrkarten ausdrücklich angegeben ist, daß es sich bei den Reisen um Vernehmung vor einem Kriegsgericht handelt und der zu benutzende Schnellzug bezeichnet ist.
	» 140	» » 9 8 N.	» » 10 57 N.	

*) Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vgl. die militärische Ausführungsbestimmung 103, 2 zur Militär-Eisenbahnordnung I. Teil, sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 18. März 1899 Nr. 169/3. 99. A. 1. und vom 15. Januar 1904 Nr. 962/12. 03. A. 1. (A. V. Bl. S. 10).

Digitized by Google

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Posen.	Schnellzug 54[1])	Posen Zbf. 10 20 V.	Bentschen 11 34 V.	[1]) Nur für Kommandos bis zu 30 Mann, die aus Richtung Thorn in Posen eintreffen und in Richtung Halle weiterfahren. Einberufene und Entlassene ausgeschlossen.
	» 64[2])	Bentschen 11 55 V.	Guben 1 38 N.	[2]) Bei Transporten über 30 Mann ist vorherige Vereinbarung mit dem Bahnbevollmächtigten erforderlich. (M. Tr. O. I § 31 S. 42 Spalte 4.)
Königlich Preußische Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 9 59 V.	Saarbrücken 1 4 N. Saargemünd 1 29 N.	Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie »Benutzung von Schnellzügen gestattet«, reichen als Begründung nicht aus.
	» 153	Saarbrücken 6 55 V.	Jünkerath 10 19 V.	
	» 121	Sierck 7 19 V.	Coblenz Hbf. 10 22 V.	
	» 123	» 1 47 N.	» » 5 25 N.	
	» 124	Coblenz Hbf. 8 43 N.	Trier Hbf. 10 39 N.	
	» 142	Bad Münster a/St. 8 41 V.	Saarbrücken 11 2 V.	
	» 144	desgl. 9 57 N.	» 12 16 V.	Bis zu 20 Mann. (Sz. 121 von Sierck bis Trier Hbf. bis zu 50 Mann.)
	» 141	Saarbrücken 6 57 V.	Bad Münster a/St. 9 15 V.	
	» 143	» 5 22 N.	desgl. 7 48 N.	
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Schnellzug 142	Bingerbrück 8 16 V.	Bad Münster a/St. 8 40 V.	
	» 144	» 9 29 N.	desgl. 9 53 N.	
	» 141	Bad Münster a/St. 9 16 V.	Bingerbrück 9 41 V.	
	» 143	desgl. 7 51 N.	» 8 14 N.	
General-direktion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 121	Diedenhofen 6 58 V.	Sierck 7 18 V.	Bis zu 50 Mann.
	» 123	» 1 29 N.	» 1 46 N.	» » 20 »

Digitized by Google

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Bayerische Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 100	Ludwigshafen a/Rh. 8 24 V.	Weißenburg 9 44 V.	Bis zu 10 Mann.
	» 99	Weißenburg 8 12 N.	Ludwigshafen a/Rh. 9 31 N.	
Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 103	Wilhelmshaven 6 0 V.	Bremen Hbf. 7 49 V.	Kommandos bis zu 50 Mann, nur wenn sie mit dem Pz. 143 8 21 V. von Bremen Richtung Hannover weiterfahren sollen.
	» 3	Oldenburg 11 26 V.	» 12 21 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 701 1 34 N. von Bremen Richtung Hamburg weiterfahren sollen.
	» 5	» 2 15 N.	» 3 10 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 315 3 24 N. von Bremen Richtung Hannover weiterfahren sollen.
	» 106	Bremen Hbf. 1 58 N.	Oldenburg 2 54 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 464 1 22 N. in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
	» 8	» » 5 55 N.	Wilhelmshaven 7 54 N.	Desgl., nur wenn sie mit dem Pz. 466 5 20 N. in Bremen aus Richtung Uelzen eintreffen.
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 245	Lübeck 10 43 V.	Büchen 11 35 V.	Bis zu 50 Mann.
	» 250	Büchen 4 53 N.	Lübeck 5 45 N.	
	» 254	» 10 44 N.	» 11 37 N.	Bis zu 3 Wagen.

Digitized by Google

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 35 bis 90 zur Kassenordnung für die Truppen — D. V. E. Nr. 336 —;
» 1 » 5 zur Evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung — D. V. E. Nr. 372 —;
» 1 » 5 zur Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung — D. V. E. Nr. 373 —;
» 167 » 189 zur Offizier-Bekleidungsvorschrift — D. V. E. Nr. 317 —;
» 139 » 225 zur Bekleidungsordnung I. Teil. — D. V. E. Nr. 121 —;
Nachtrag IX zur Friedens-Besoldungsvorschrift — D. V. E. Nr. 158 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
	M.	M.
Entwurf der Schießvorschrift für die Kavallerie vom 5. September 1906	0,60	0,75

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. II. 06.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 27 des
Armee-Verordnungsblattes für 1906.

Zuteilung

der

schiffbaren Wasserstraßen und der Strombauverwaltungen usw. zu den Liniengebieten.

(Ziff. 12 d. M. B. d. W.)

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
H Cöln	**Rhein**			
	von der niederländischen Grenze bis unterhalb Bingen	Wesel Düsseldorf I Cöln Coblenz	Rheinstrombauverwaltung (Ob. Präs. Coblenz)	einschl. Spoy—Rheinberger und Erft-Kanal
	von unterhalb Bingen bis Biebrich	Schierstein	Reg. Präs. Wiesbaden	
	von unterhalb Bingen bis oberhalb Worms	Mainz Worms	Großherzgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
	Ruhr	Ruhrort Düsseldorf II	Reg. Präs. Düsseldorf	
	Mosel			
	von Coblenz bis Traben	Coblenz	Reg. Präs. Coblenz	
	von Traben bis Perl	Trier	Reg. Präs. Trier	
	Saar			
	von Conz bis Güdingen	Saarbrücken	Reg. Präs. Trier	
	Lahn			
	von der Mündung bis Dutenhofen	Diez	Reg. Präs. Wiesbaden	
	von Dutenhofen bis Gießen	Mainz	Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
	Main			
	von der Mündung bis Kahl			
	für Preußen	Frankfurt a. M.	Reg. Präs. Wiesbaden	
	für Hessen	Mainz	Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
F	**Rhein**			
Karlsruhe	von oberhalb Worms bis unterhalb Lauterburg (für Bayern)	Speyer	Kgl. Bayerische Kreisregierung der Pfalz (Speyer)	einschl. Frankenthaler Kanal
	von oberhalb Worms bis Hüningen (für Baden)	Mannheim Karlsruhe Offenburg Freiburg	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
	von unterhalb Lauterburg bis Hüningen (für Elsaß-Lothringen)	Straßburg i. E. — Rhein — Colmar	Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Straßburg i. E.)	
	Neckar			
	für Baden	Mannheim	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
	für Hessen	Worms	Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
	für Württemberg von der badischen Grenze bis Lauffen	Heilbronn	Kgl. Württemb. Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau (Stuttgart)	
	Bodensee			
	für Baden	Konstanz	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
	für Württemberg	Dampfschiffahrtsverwaltung Friedrichshafen	Gen. Direkt. der Württemb. Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt (Stuttgart)	
		Hafenbaubehörde: Hauptzollamt Friedrichshafen	Kgl. Württemb. Domänendirektion	
	für Bayern	Betr.-Amt Lindau	Gen. Direkt. der Bayerischen Staatseisenbahnen (München)	

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
Z Straßburg	**Mosel** und **Moselkanal** von Perl bis zur französischen Grenze	Metz	Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Straßburg i. E.)	einschl. des Arser Zweigkanals
	Kanalisierte Saar und **Saarkanal** von Güdingen aufwärts bis Gondrexange	Saargemünd		
	Rhein-Marne-Kanal			
	von der französischen Grenze bis Schneckenbusch	»		
	von Schneckenbusch bis Straßburg i. E.	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Ill-Rhein-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Straßburger Umleitungs-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Kanalisierte Ill			
	von Straßburg i. E. bis zum Ruprechtsauer Nadelwehr	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	vom Ruprechtsauer Nadelwehr bis zum Rhein	Straßburg i. E. — Rhein —		
	Straßburger Stadtgraben-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Breusch-Kanal	Straßburg i. E. — Kanäle —		
	Colmarer Kanal	Mülhausen i. E.		
	Hüninger Kanal	»		
	Rhein-Rhone-Kanal			
	Franz. Grenze—Boofzheim	»		
	Boofzheim—Einmündg. in die kanalisierte Ill bei Straßburg i. E.	Straßburg i. E. — Kanäle —		

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
K II München	**Main** von Kahl bis Bamberg			
	für Hessen	Mainz	Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	
	für Bayern	Aschaffenburg Würzburg Schweinfurt	Kreisregierung von Unterfranken (Würzburg)	
		Bamberg	Kreisregierung von Oberfranken (Bayreuth)	
	für Baden	Wertheim	Großherzogl. Badische Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Karlsruhe)	
	Fränkische Saale	Aschaffenburg	Kreisregierung von Unterfranken (Würzburg)	
	Ludwigs-Kanal	Nürnberg (Kanalamt)	Generaldirektion der Bayerischen Staatseisenbahnen	
K I München	**Donau**	Deggendorf	Kreisregierung von Niederbayern (Landshut)	
		Regensburg	Kreisregierung von Oberpfalz (Regensburg)	
		Ingolstadt	Kreisregierung von Oberbayern (München)	
		Neuburg a. D. Dillingen	Kreisregierung von Schwaben (Augsburg)	
	Naab	Regensburg	Kreisregierung von Oberpfalz (Regensburg)	
	Inn	Simbach	Kreisregierung von Niederbayern (Landshut)	
		Traunstein Rosenheim	Kreisregierung von Oberbayern (München)	
	Salzach	Traunstein		

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden: Wasserbau-Inspektion usw.	Verwaltungsbehörden: Provinzial-Instanz usw.	Bemerkungen.
B Münster	**Ems** mit Nebenflüssen und	Emden	Reg.-Präs. Aurich	
		Leer	» »	
	Dortmund-Ems-Kanal	Meppen Münster	Dortmund-Ems-Kanalverwaltung (Ob.-Präs. Münster)	
	Ems-Jade-Kanal	Emden	Reg.-Präs. Aurich	Ein Teil des Kanals liegt im Befehlsbereich der Festung Wilhelmshaven, auch wird eine Strecke im Frieden von der Marine (Kaiserliche Werft Wilhelmshaven) verwaltet. Für die Anordnung von Transporten auf diesem Teile des Kanals ist die Mitwirkung des Kommandos der Marinestation der Nordsee erforderlich.
		Wilhelmshaven	» »	
	Ems-Hunte-Kanal mit Zweigkanälen (bis zur Hunte bei Oldenburg)	Kanalbauverwaltung in Oldenburg	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern (Oldenburg)	
	Vechte	Meppen	Reg.-Präs. Osnabrück	
	Lippe	Hamm	Reg.-Präs. Münster	
A Hannover	**Weser** für Preußen			
		Geestemünde	Reg.-Präs. Stade	
		Blumenthal	» »	
		Verden a. d. Aller Hoya Minden i. W. Hameln Cassel I	Weserstrombauverwaltung (Ob.-Präs. Hannover)	
	für Bremen: Weser bei Bremerhaven	Hafenbauinspektion in Bremerhaven	Baudirektion in Bremen	

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden: Wasserbau-Inspektion usw.	Verwaltungsbehörden: Provinzial-Instanz usw.	Bemerkungen.
Noch: A Hannover	Noch: **Weser**			
	von Habenhausen bis Vegesack	Wasserbauinspektion in Bremen	Baudirektion in Bremen	
	für Oldenburg	Brake I	Großherzogl. Oldenburg. Staatsministerium, Departement des Innern (Oldenburg)	
		Brake II		
		Oldenburg II		
	für Braunschweig	Braunschweig I	Herzogl. Braunschweig. Baudirektion (Braunschweig)	
		Holzminden		
	Fulda			
	unterhalb Cassel	Cassel I	Weserstrombauverwaltung	
	oberhalb Cassel	Cassel II	Reg.-Präs. Cassel	
	Werra	»	» »	
	Geeste	Geestemünde	Reg.-Präs. Stade	
	Lune	»	» »	
	Hunte	Oldenburg I	Großherzogl. Oldenburg. Staatsministerium, Departement des Innern (Oldenburg)	
	Lesum			
	für Preußen	Blumenthal	Reg.-Präs. Stade	
	» Bremen	Bremen	Baudirektion Bremen	
	Hamme	Blumenthal	Reg.-Präs. Stade	
	Wümme			
	für Preußen	»	» »	
	» Bremen	Bremen	Baudirektion Bremen	
	Aller	Verden a. d. Aller	Weserstrombauverwaltung Reg.-Präs. Stade	
		Celle	» » Lüneburg	
	Leine	»	» » »	
		Hannover	» » Hannover	

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden: Wasserbau-Inspektion usw.	Verwaltungsbehörden: Provinzial-Instanz usw.	Bemerkungen.
J Altona	**Elbe** von der Mündung bis zur Mündung der Seeve — einschließlich — mit Nebenflüssen	Neuhaus a. O.	Reg.-Präs. Stade	
		Stade	» »	
		Buxtehude	» »	
		Tönning	» Schleswig	
		Glückstadt	» »	
		Harburg	» Lüneberg	
		Deputation für Handel und Schiffahrt in Hamburg		
	Elbe-Trave-Kanal	Lauenburg	Reg.-Präs. Schleswig	
		Baudeputation in Lübeck		
	Bederkesa-Geeste-Kanal	Neuhaus a. O.	Reg.-Präs. Stade	
	Die Wasserstraßen in Schleswig-Holstein	Glückstadt	Reg.-Präs. Schleswig	
		Tönning	» »	
		Rendsburg	» »	
		Plön	» »	
		Flensburg	» »	
		Husum	» »	
	Lübeck	Baudeputation in Lübeck		
	Elde und **Stör** nebst zugehörigen Seeflächen und Verbindungskanälen und **Havel** im Gebiet der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	Großherzogl. Flußbauverwaltungen Dömitz, Parchim, Waren	Großherzogl. Flußbauverwaltungskommission (Schwerin i. M.) und Großherzogl. Flußbaukommission, Abteilung für die Havel (Mirow). Beide Behörden bilden zusammen die beiden Großherzogtümern gemeinschaftliche Flußbaukommission.	
	Warnow	Großherzogl. Flußbauinspektion in Güstrow	Großherzogl. Flußbauverwaltungskommission (Schwerin i. M.)	
	Nebel			

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
Noch: J Altona	**Kammerkanal zwischen der Havel** vom Ellenbogensee bei Priepert und dem **Zierker See** bei Neustrelitz	Großherzogl. Amt in Strelitz	Großherzogl. Kammer- und Forst-Kollegium (Neustrelitz).	
	Kaiser-Wilhelm-Kanal	Die Vorbereitungen im Frieden und die Leitung des Kriegsbetriebs fällt dem Chef der Marinestation der Ostsee zu. Diesem sind etwaige auf dem Kanal zu befördernde Transporte anzuzeigen.		
T Magdeburg	**Elbe**			
	für Preußen von der Mündung der Seeve — ausschließlich — bis zur Sächsischen Grenze	Lauenburg Hitzacker I Wittenberge Tangermünde Magdeburg I Wittenberg Torgau	Elbstrombauverwaltung (Ob.-Präs. Magdeburg)	
	für Mecklenburg-Schwerin	Amtsbaubehörde Dömitz Amtsbaubehörde Boizenburg	Großherzogl. Mecklenb. Finanzministerium, Abteilung für Domänen und Forsten (Schwerin i. M.)	
	für Anhalt	Herzogl. Anhalt. Wasserbauverwaltung in Dessau	Herzogl. Anhalt. Regierung, Abteilung des Innern (Dessau)	
	Luhe	Harburg	Reg.-Präs. Lüneburg	
	Ilmenau	Lüneburg	» »	
	Jeetzel	Hitzacker II	» »	
	Saale			
	für Preußen	Magdeburg II Halle Naumburg	Elbstromverwaltung Reg.-Präs. Merseburg » »	

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
Noch: T Magdeburg	Noch: Saale für Anhalt	Herzogl. Anhalt. Wasserbauverwaltung in Dessau	Herzogl. Anhalt. Regierung, Abteilung des Innern (Dessau)	
	Unstrut	Naumburg	Reg.-Präs. Merseburg	
E Dresden	**Elbe** im Königreich Sachsen	Meißen I	Wasserbaudirektion Dresden	
		Dresden I	» »	
		Pirna I	» »	
M Berlin	**Die Märkischen Wasserstraßen** zwischen Elbe und Oder	Berlin I	Ministerial-Baukommission in Berlin	
		Berlin II	Ministerial-Baukommission in Berlin	
		Rathenow	Reg.-Präs. Potsdam (Verwaltung der märkischen Wasserstraßen)	
		Potsdam		
		Eberswalde		
		Neu-Ruppin		
		Zehdenick		
		Cöpenick		
		Fürstenwalde		
		Beeskow		
		Genthin		
L Breslau	**Oder** von Ziddichow aufwärts	Cüstrin	Oderstrombauverwaltung (Ob.-Präs. Breslau)	
		Frankfurt a. O.		
		Crossen		
		Glogau		
		Steinau		
		Breslau		
		Brieg		
		Oppeln		
		Ratibor		
	Klodnitz-Kanal	Gleiwitz	Reg.-Präs. Oppeln	
	Przemsa	»	» »	

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
X Stettin	**Oder** von **Fiddichow** abwärts und die Wasserstraßen in den Reg.-Bezirken **Stralsund** und **Stettin**	Stralsund West	Reg.-Präs. Stralsund	
		Stralsund Ost	» »	
		Swinemünde	Reg.-Präs. Stettin	
		Stettin	» »	
	Peene für **Mecklenburg-Schwerin** mit Einschluß des **Kummerower Sees**	Kgl. Preuß. Wasserbau-Inspektion in Stralsund im Benehmen mit dem Großherzogl. Amt in Dargun	Großherzogl. Mecklenburgisches Ministerium des Innern (Schwerin i. M.)	
R Bromberg	**Warthe**	Landsberg a. W.	Reg.-Präs. Frankfurt a. O.	
		Birnbaum	» Posen	
		Posen	» »	
	Netze	Landsberg a. W.	» Frankfurt a. O.	
		Czarnikau	» Bromberg	
		Nakel	» »	
		Bromberg	» »	
	Drage	Landsberg a. W.	» Frankfurt a. O.	
	Brahe	Bromberg	» Bromberg	
	Bromberger Kanal	»	» »	
		Nakel	» »	
V Danzig	**Weichsel** mit **Nogat** und der **westpreußische Teil** des **Frischen Haffs**	Neufahrwasser	Reg.-Präs. Danzig	
		Elbing	» »	
		Marienburg	Weichselstrombauverwaltung (Ob.-Präs. Danzig)	
		Dirschau		
		Marienwerder		
		Culm		
		Thorn		
	Elbingfluß	Elbing	Reg.-Präs. Danzig	
	Drausensee	»	» »	
	Sorge	»	» »	
	Der Oberländische Kanal	Zölp	» Allenstein	

Digitized by Google

Liniengebiet	Wasserstraße	Verwaltungsbehörden		Bemerkungen.
		Wasserbau-Inspektion usw.	Provinzial-Instanz usw.	
N Königsberg	**Pregel** und der **ostpreußische Teil** des **Frischen Haffs**	Pillau	Reg.-Präs. Königsberg i. Pr.	
		Tapiau	» »	
	Alle	»	» »	
	Memel	Kukerneese	» Gumbinnen	
		Tilsit	» »	
	Kurisches Haff mit Zuflüssen	Memel	» Königsberg i. Pr.	
		Labiau	» »	
		Kukerneese	» Gumbinnen	
	Die Masurischen Schiffahrtstraßen	Lötzen	» Allenstein	

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. II. 06.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 18. Oktober 1906. Nr. 28.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Oktober 1906.
Nr. 691/7. 06. A. 6.

Nr. 275.

Fahrradvorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 16. Juli 1906 den Entwurf einer neuen Fahrradvorschrift (Fa. V.) zu genehmigen geruht.

Der Entwurf, der an Stelle der Fahrradvorschrift vom 12. Mai 1899 — D. V. E. Nr. 293 — tritt, wird in der erforderlichen Anzahl übersandt werden.

Bis die Anlage »Bestimmungen über Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Radfahrer« ausgegeben wird, bleibt Ziffer 85 der alten Fahrradvorschrift in Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat sind bei Nr. 293 Bezeichnung und Zeitangabe zu ändern.

Zum 1. Oktober 1909 sieht das Kriegsministerium Berichten der Generalkommandos, der General-Inspektion der Fußartillerie, der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Inspektion der Jäger und Schützen, der Inspektion der Feldartillerie, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Infanterieschulen, der Train-Inspektion und der Feldzeugmeisterei über den Entwurf entgegen.

Die Vorschrift ist von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße Nr. 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von

0,50 ℳ für das geheftete und

0,65 ℳ für das kartonnierte

Exemplar zu beziehen.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 13. Oktober 1906.
Nr. 250/10. 06. A. 5.

Nr. 276.

Uniform der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw.

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen vom 10. September 1906 (A. V. Bl. S. 335/336) wird bestimmt:

Die Uniform ist von den höheren technischen Beamten der technischen Institute usw. anzulegen:

im unmittelbaren Verkehr mit den Kommandobehörden, der Artillerie- und der Gewehr-Prüfungskommission, bei Besichtigungen der Institute durch Vorgesetzte, bei dienstlichen Meldungen und feierlichen Veranlassungen.

Ausnahmen hiervon kann der Feldzeugmeister für die Beamten der Feldzeugmeisterei und der technischen Institute nach eigenem Ermessen gestatten.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Oktober 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 678/9. 06. B. 3.

Nr. 277.

Verbindungen und Überfahrtsgeld zwischen Borkum und Emden.

Unter Bezug auf den Erlaß vom 19. November 1901 — A. V. Bl. S. 397 — wird zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die darin benannte Firma Habich & Goth in Emden in die »Borkumer Kleinbahn und Dampfschiffahrt-Aktiengesellschaft Emden« übergegangen ist. Diese Gesellschaft erhebt für die Überfahrt einberufener oder entlassener Mannschaften von Borkum nach Emden und umgekehrt einschließlich Eisenbahnfahrt auf Borkum den gleichen Fahrpreis wie die Aktiengesellschaft »Ems« in Emden und Leer mit 3 *M.* für den Kopf, sodaß ein Fahrpreis von 2,50 *M.* für die Überfahrt Borkum—Emden nicht mehr in Betracht kommt und infolgedessen auch die Benutzung der Dampfer der einen oder anderen Gesellschaft für die Zukunft freigestellt ist.

Der Erlaß vom 19. November 1901 sowie die lfde. Nr. 1 der Beilage 2 der Marschgebührnis-Vorschrift wird hierdurch entsprechend geändert.

Die obenbezeichneten Gesellschaften haben sich im übrigen bereit erklärt, zu dem Preise von 3 *M.* auch kommandierte und beurlaubte Mannschaften zu befördern. Als Ausweis gilt in diesen Fällen die Uniform.

Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Oktober 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 532/9. 06. B. 5.

Nr. 278.

Servis für Burschen.

1. Der Servis, den Selbstmieter für kasernierte oder in Bürgerquartieren untergebrachte Burschen entrichten müssen, ist nach wie vor am Schlusse der Servisliquidation zurückzurechnen. (S. V. Anlage 7 Ziffer 12 der Bemerkungen.)

Übersteigt der zurückzurechnende Betrag die Summe der Servisliquidation, so ist von der Intendantur statt der Ausgabe-Anweisung eine Einnahme-Anweisung zu erteilen.

Als Entschädigung für das Burschenquartier ist vom 1. April 1906 ab durchweg der Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I (3 *M.* bzw. 4,50 *M.* für den Monat) einzubehalten.

Digitized by Google

2. Die Bestimmung zu 7 in der Verfügung vom 1. Juni 1906 Nr. 210/6. 06. A. 1. (A. V. Bl. S. 140) bezieht sich, wie der Hinweis auf § 7,2 der Servisvorschrift erkennen läßt, nicht auch auf kasernierte Offiziere. Es ist dabei belanglos, ob der Bursche auf einer Mannschaftsstube oder in einem besonderen Burschengelaß der Kaserne untergebracht wird.

3. Wegen der Burschen von Dienstwohnungsinhabern, die nicht in der Dienstwohnung selbst, sondern in Kasernen- oder Bürgerquartieren untergebracht werden, gilt die Verfügung vom 24. Juni 1899 Nr. 615/6. 99. B. 4. (S. V. Nachtrag I Ziffer 13.)

Gallwitz.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Oktober 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 42/9. 06. B. 1.

Nr. 279.

Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten.

(A. V. Bl. für 1905 S. 73.)

1. In Ahlen (Westf.), Bühl (Baden), Menden (Bez. Arnsberg), Opladen, Rastatt, Staßfurt, Tarnowitz und Zielenzig sind Reichsbanknebenstellen — mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr — eröffnet worden, welche von den Reichsbankhauptstellen bezw. Reichsbankstellen in Hamm (Westf.), Karlsruhe, Dortmund, Remscheid, Karlsruhe, Magdeburg, Gleiwitz und Frankfurt (Oder) abhängig sind.

2. Eine Benachrichtigung der Reichsbankstelle in Oppeln über die Giroeinzahlungen seitens der Militärkassen in Ratibor ist nicht mehr erforderlich.

In Vertretung.

Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 838/9. 06. A. 2.

Nr. 280.

Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades.

Die Kommandierung erfolgt gemäß nachstehender Übersicht; sie wird durch die Königlichen Generalkommandos verfügt.

Die Ziffern 2—7 des Erlasses vom 7. April 1904 Nr. 104/4. 04. A. 2. (A. V. Bl. S. 91) mit den Ergänzungen des Erlasses vom 28. September 1904 Nr. 595/9. 04. A. 2. (A. V. Bl. S. 307) finden auf das gegenwärtige Kommando Anwendung.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Über

der Kommandierungen zu den Unterrichtskursen in den Königlichen Gewehrfabriken Spandau, Entfernungsmesser und in den

Armeekorps	Es sind zu kommandieren: zur Gewehrfabrik Spandau — zum 1. Kursus vom 29. Oktober bis 17. November 1906 — Leutnants v. d.				zum 2. Kursus vom 19. November bis 8. Dezember 1906 — Leutnants v. d.						zum 3. Kursus vom 10. bis 22. Dezember 1906 — Leutnants v. d.	zur Gewehrfabrik Danzig — zum Kursus vom 29. Oktober bis 17. November 1906 — Leutnants v. d.					Bemerkungen.
	Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Pionieren	Kavallerie	Train	Fußartillerie	Feldartillerie	Infanterie	Jägern	Pionieren	Kavallerie	Fußartillerie	
Garde	6	.	1	2	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	[1] Garnison Stralsund.
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	.	.	.	.	[2] » Magdeburg.
II.	.	.	.	.	1[1]	.	1	.	.	.	.	5	.	.	.	.	[3] » Stendal.
III.	5	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	[4] » Burg b. M.
IV.	2[2]	.	.	.	.	.	.	1[3]	.	1	1[4]	.	.	.	.	.	
V.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	
VII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IX.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
X.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.	1	
XVIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	17	.	1	3	4	.	1	5	.	3	13	13	.	1	.	1	
	21				13						13	15					

Digitized by Google

ſicht

Danzig und Erfurt zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninſtandſetzungsgeſchäft, am Inſtandſetzungen des Fahrrades.

Armeekorps	Es ſind zu kommandieren: zur Gewehrfabrik Erfurt																				Bemerkungen.
	zum 1. Kurſus vom 29. Oktober bis 17. November 1906				zum 2. Kurſus vom 19. November bis 8. Dezember 1906				zum 3. Kurſus vom 10. bis 22. Dezember 1906	zum 4. Kurſus vom 7. bis 25. Januar 1907				zum 5. Kurſus vom 29. Januar bis 16. Februar 1907						
	Leutnants v. d.																				
	Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	Feldartillerie	Infanterie	Jägern	Pionieren	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Pionieren	Kavallerie	Train	Fußartillerie	
Garde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	
V.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	.	1	
VIII.	6	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	
IX.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
X.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	
XI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	
XIV.	7	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	
XV.	.	.	.	.	2	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	2	.	1	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVIII.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	
XIII. (Kgl. Württemb.)	.	.	.	.	.	.	.	.	2	8	.	1	.	.	.	.	1	.	.	
	16	2	.	.	13	1	2	.	8	18	1	1	.	2	.	1	11	2	4	
	18				16				8	20				20						

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 5. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 133/10. 06. A. 5.

Nr. 281.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die »Besondere Munitionsabnahmevorschrift XX« (D. V. E. Nr. 64) über Patronen- und Kartuschhülsen der Fußartillerie wird demnächst ausgegeben.

Die bisherige Vorschrift XX (über 3,7 cm Patrh.) sowie die Vorschriften XXVII (über 5 cm Patrh.), XXIX (über Karth. d. 15 cm T. H.), XXXIV (über 6 cm Patrh.) und XLIII (über 10 cm Patrh.) treten alsdann außer Kraft und sind aus der Sammlung der »Besonderen Munitionsabnahmevorschriften« auszuscheiden.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Oktober 1906.
Zentral-Departement.
Nr. 65/9. 06. Z. 2.

Nr. 282.

Bekleidungs- usw. Bestimmungen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Juni 1901 Nr. 172/6. 01. Z. 2. (A. V. Bl. S. 251) wird genehmigt, daß die im Selbstverlage des Militär-Intendantursekretärs Voß erschienene Sammlung von Bestimmungen über Bekleidung, Ausrüstung und Musterung der Truppen einschließlich Selbstbewirtschaftungsfonds von den Truppen auch aus den allgemeinen Unkosten beschafft werden darf.

v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 322/10. 06. A. 5.

Nr. 283.

Ausgabe und Ausscheiden von Schußtafeln.

Die neu aufgestellten Schußtafeln Nr. 11 und 13 (D. V. E. Nr. 119) werden demnächst versandt.

Die bisherigen Schußtafeln Nr. 10c, 10d und 13 treten sodann außer Kraft.

Im Auftrage.
Sieger.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 8. Oktober 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 660/9. 06. B. 1.

Nr. 284.

Postgiroverkehr.

Um zu verhüten, daß die an den Postgiroverkehr angeschlossenen Militärkassen usw. die Beträge solcher Postanweisungen, bei denen die Aufnahme des Vermerks »Nicht durch Giro« irrtümlich unterblieben ist, im Girowege überwiesen erhalten, werden vom 1. November 1906 ab die eingehenden Postanweisungen seitens der beteiligten Postämter vor Anmeldung der Beträge bei der Reichsbank zur Gutschrift den Militärkassen usw. vorgelegt werden. Diese haben vor Anerkennung der Beträge auf den Giroumschlägen, die durch Barzahlung zu begleichenden Postanweisungen zu streichen und nachträglich mit dem Vermerk »Nicht durch Giro« zu versehen.

v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 366/10. 06. A. 1.

Nr. 285.

Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

Die Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister beträgt vom 1. November 1906 ab bis auf weiteres:

a) bei der Infanterie und den Jägern des

I. Armeekorps höchstens	111,
XIV. Armeekorps höchstens	102,
Gardekorps höchstens	99,
XVII. Armeekorps höchstens	93,
V., VI., VII. und IX. Armeekorps höchstens je	87,
II., VIII., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je	84,
XV. Armeekorps höchstens	78,
III. Armeekorps höchstens	75,
XI. Armeekorps höchstens	72,
X. Armeekorps höchstens	69,
IV. Armeekorps höchstens	66,

b) bei der Feldartillerie des

I. Armeekorps höchstens	6,
Gardekorps, III., V., VIII., X., XI., XIV., XV. und XVII. Armeekorps höchstens je	5,
II., IV., VI., VII., IX., XVI. und XVIII. Armeekorps höchstens je	4,
c) bei der Fußartillerie höchstens	48,
d) bei den Pionier-Bataillonen höchstens	20,
e) bei den Train-Bataillonen höchstens	17.

Digitized by Google

Hierbei sind berechnet:

zu a)	für jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon	3	Stellen,
zu b)	für jedes Feldartillerie-Regiment mit 3 Abteilungen	2	» ,
	für jedes Feldartillerie-Regiment mit 2 Abteilungen	1	Stelle,
zu c)	für jedes Fußartillerie-Regiment mit 12 Kompagnien	4	Stellen,
	für jedes Fußartillerie-Regiment mit 10 oder 8 Kompagnien	3	» ,
zu d)	für jedes Pionier-Bataillon	1	Stelle,
zu e)	für jedes Train-Bataillon	1	» .

Die Einreihung der hiernach bei den Pionier- und Train-Bataillonen überzählig werdenden außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister hat nach Ziffer I zu 9 des Erlasses vom 14. März 1889 (A. V. Bl. S. 68/69) zu erfolgen; es wird darauf hingewiesen, daß dafür auch solche Stellen in Frage kommen, die durch Abkommandierung zur Probedienstleistung frei werden. Bis die Einreihung durchgeführt ist, dürfen innerhalb jedes Armeekorps vom Bekanntwerden dieses Erlasses ab Neuernennungen von außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern bei den Pionier- bzw. Train-Bataillonen nicht stattfinden.

In Vertretung.

Roos.

Kriegsministerium. Berlin den 10 Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 316/10. 06. A. 5.

Nr. 286.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

B. III. Blatt 341—357,
B. III. Blatt 358—374,
C. I. Blatt 16—21.

Im Auftrage.

Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 419/10. 06. A. 5.

Nr. 287.

Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Das Verzeichnis ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen. Mit Erscheinen des neuen tritt das alte Verzeichnis außer Kraft.

Im Auftrage.

Sieger.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 13. Oktober 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 259/10. 06. B. 5.

Nr. 288.

Servis.

Unverheirateten Unteroffizieren, die mit Familienangehörigen einen Hausstand bilden (Vorbemerkung 5 S. V.), darf der Servis zur Selbsteinmietung nach den Sätzen für Verheiratete nur dann gezahlt werden, wenn sie Ernährer dieser Angehörigen sind.

v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Oktober 1906.
Zentral-Departement.
Nr. 182/10. 06. Z. 1.

Nr. 289.

Kriegsgeschichtliche Einzelschriften usw.

Der Große Generalstab hat mit der Fortsetzung der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften, welche den Erfahrungen aus außereuropäischen Kriegen neuester Zeit gewidmet sind, begonnen und ist in eine Bearbeitung des russisch-japanischen Krieges eingetreten. Heft 37/38 behandelt die Belagerung von Port Arthur.

Die weiteren Hefte werden in je einem Heft, Yalu, Liaoyang, Schaho und Mukden, die Ereignisse des Feldkrieges behandeln und demnächst folgen.

Ferner hat sich der Große Generalstab entschlossen, die vom Feldmarschall Grafen v. Moltke in den Jahren 1858 bis 1869 geleiteten Übungsreisen als 3. Teil der II. Abteilung von Moltkes militärischen Werken herauszugeben.

Diesem Bande wird alsbald der V. Band der Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik folgen, der die Kämpfe des 18. August 1870 behandelt.

Alle drei Veröffentlichungen erscheinen im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71.

Die Kommandobehörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestelllisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes Berlin NW. 52, Rathenowerstraße 4, zurückzusenden.

Die Versendung der Werke erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung unmittelbar beim Erscheinen.

In Vertretung.

Goltz.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 226/10. 06. B. 1.

Berlin den 11. Oktober 1906.

Nr. 290.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		a. Vom 1. August 1906 ab:	
1.	Rittmeister	v. Vultejus	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
2.	Hauptmann	Steinwachs	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
3.	»	v. Levetzow	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
4.	»	Lindenberg	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
5.	»	Albrecht	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
6.	»	v. Hassel	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
		b. Vom 1. September 1906 ab:	
7.	Hauptmann	Funck	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
8.	»	Schaefer	Festungsgefängnis in Cöln.
9.	»	Rudolph	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
10.	»	Kögel	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
11.	»	v. Poser u. Groß-Nädlitz	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
12.	»	v. Hirschfeld	im Großen Generalstabe.
13.	»	Joachim	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
14.	»	v. Pommer Esche	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
15.	»	Benkendorff	Lehrer an der Kriegsschule in Glogau.
16.	»	Finck	Lehrer an der Kriegsschule in Danzig.
17.	Rittmeister	Gr. v. Wartensleben	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
18.	»	v. Sandt	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
19.	Hauptmann	Ostertag	im Generalstabe der Armee.
20.	»	Sommer	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
		c. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
21.	Rittmeister	Frhr. v. Edelsheim	2. Garde-Ulanen-Regiment.
22.	Hauptmann	Huebner	Garde-Fußartillerie-Regiment.
23.	»	v. Tschischwitz	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
24.	Rittmeister	Frhr. Schäffer v. Bernstein	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
25.	Hauptmann	v. Lengerke	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144.
26.	»	v. Wittich	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
27.	»	v. Legat	4. Garde-Regiment zu Fuß.
28.	»	Kundt	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168.
29.	»	Lerner	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
30.	Rittmeister	v. Meiß	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
31.	Hauptmann	v. Kunowski	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
32.	»	Renner	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
33.	»	v. Livonius	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
34.	»	Rohde	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
35.	»	Baum	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.
36.	»	v. Kries	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
37.	»	Seiler	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
38.	»	Litzmann	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
39.	»	Marschall Ritter v. Schiltberg	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
40.	»	Balthasar	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
41.	»	v. Hanstein	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
42.	»	Pusch	9. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 173.

B. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Juli 1906 ab:

1.	Oberleutnant	v. Malachowski	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90, bisher im 2. Ostasiatischen Infanterie-Regiment.

b. Vom 1. August 1906 ab:

2.	Oberleutnant	v. der Osten	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
3.	»	Stieler v. Heydekampf	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
4.	»	von Ameln	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
5.	»	Oehler	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.

c. Vom 1. September 1906 ab:

6.	Oberleutnant	Oldenburg	Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4, bisher im III. Stamm-Seebataillon.
7.	»	Kreymer	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
8.	»	Sckerl	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.
9.	»	Voigt	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
10.	»	Kley	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
11.	»	Kreft	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
12.	»	Schmidt	6. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 149.
13.	»	v. Fischer-Treuenfeld	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		d. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
14.	Oberleutnant	Wiesmann	Unteroffizierschule in Ettlingen.
15.	»	Stiebitz	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
16.	»	Trommer	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
17.	»	Wittekind	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
18.	»	Appuhn (Heinrich)	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
19.	»	Hülsen	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
20.	»	Charisius	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
21.	»	v. Brandt	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
22.	»	Hell	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr 1.
23.	»	v. Zastrow (Hans	Garde-Füsilier-Regiment.
24.	»	v. Wichmann	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
25.	Char. Hauptmann	Tummeley	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143, — bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
26.	Oberleutnant	Koberstein	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40, — bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
27.	»	Nau	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160, — bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
28.	»	Erdmann	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36, — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
29.	»	v. Dewitz	Garde-Füsilier-Regiment, — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
30.	»	Hohl	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr 81, — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
31.	»	Rietzsch	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153, — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
32.	Überzähl. Hauptmann	Riemann	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138, bisher im 4. Württembergischen Infanterie-Regiment Nr. 122 Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn.
		2. Kavallerie.	
		a. Vom 1. August 1906 ab:	
33.	Oberleutnant	Mitscher	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
34.	»	Brandt	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
35.	»	Etzel	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8.
36.	»	Metzger	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
		b. Vom 1. September 1906 ab:	
37.	Oberleutnant	Frhr. v. Fürstenberg	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
38.	»	Frhr. v. Reimans	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
39.	»	v. Wiedebach u. Nostitz-Jänkendorf	1. Garde-Ulanen-Regiment.
40.	»	v. Meyer zu Knonow	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
41.	»	v. Schuckmann	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
42.	Oberleutnant	v. Haeseler	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
43.	»	Kieckebusch	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
44.	»	v. Schuckmann	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4.
		c. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
45.	Oberleutnant	v. Zingler	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
46.	»	v. Massow	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesisches) Nr. 4, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
47.	»	Gr. v. Korff gen. Schmising	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
48.	»	v. Heimburg	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.
49.	»	Fischer	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4.
50.	»	v. Bongé	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
51.	»	v. Alten	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
		3. Feldartillerie.	
		a. Vom 1. August 1906 ab:	
52.	Oberleutnant	v. Elern	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
53.	»	Schrader	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
54.	»	Ritter Hentschel v. Gilgenheimb	Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schlesisches) Nr. 6.
55.	»	v. Zitzewitz	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
		b. Vom 1. September 1906 ab:	
56.	Oberleutnant	Huppertz	Triersches Feldartillerie-Regiment Nr. 44.
		c. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
57.	Oberleutnant	Exner	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73, bisher im 1. Ermländischen Infanterie-Regiment Nr. 150.
		4. Fußartillerie.	
		a. Vom 1. August 1906 ab:	
58.	Oberleutnant	Grach	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
59.	»	Wienholt	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
60.	»	Weinlig	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
61.	»	Lohse	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
62.	»	Schwarz	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. September 1906 ab:	
63.	Oberleutnant	Adams	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
		c. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
64.	Oberleutnant	Hemming	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
65.	»	Baumann	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
66.	»	Riese	
67.	»	Tannen	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
68.	»	Roewer	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
69.	»	Meyer	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
		5. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Vom 1. August 1906 ab:	
70.	Oberleutnant	Retzlaff	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15, bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade — erhält bis auf weiteres den Unterschied zwischen dem Oberleutnantsgehalt und dem Leutnantsgehalt von 1578 *M.* für Rechnung des Etats für die Expedition nach Ostasien —.
		6. Verkehrstruppen.	
		a. Vom 1. Juli 1906 ab:	
71.	Oberleutnant	Kleespies	Eisenbahn-Regiment Nr. 2, bisher im 1. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiment Nr. 167.
72.	»	Kratz	Eisenbahn-Regiment Nr. 3, bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
		7. Train.	
		a. Vom 1. August 1906 ab:	
73.	Oberleutnant	Kroeger	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147, kommandiert zur Dienstleistung bei dem Ostpreußischen Train-Bataillon Nr. 1.
		b. Vom 1. September 1906 ab:	
74.	Oberleutnant	Gerling	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2.
		c. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
75.	Oberleutnant	Trautmann	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

C. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. August 1906 ab:

1.	Leutnant	Sommerhoff	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21, bisher ohne Gehalt kommandiert und beurlaubt.
2.	»	Gumprecht	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
3.	»	Stempel	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
4.	»	v. Gorrissen	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
5.	»	v. Ribbeck	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
6.	»	Bundt	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
7.	»	v. Goßler	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.

b. Vom 1. September 1906 ab:

8.	Leutnant	Schnoeckel	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
9.	»	v. Goßler	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreußisches) Nr. 3, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
10.	»	Hoepner	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13.
11.	»	Müller	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
12.	»	Runckel	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
13.	»	v. Enckevort	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
14.	»	Horn	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
15.	»	Boehmer	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
16.	»	Horlohé	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

c. Vom 28. September 1906 ab:

17.	Leutnant	v. Görtz	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.

d. Vom 1. Oktober 1906 ab:

18.	Leutnant	Storbeck	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurhessisches) Nr. 13, bisher im Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessischen) Nr. 83.
19.	»	Braun	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3, bisher im Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälischen) Nr. 13.
20.	»	v. Thun	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
21.	Leutnant	v. Alten	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2, bisher im Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59.
22.	»	v. Rettberg	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurhessisches) Nr. 14, bisher im 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 398 M. jährlich:

a. Vom 1. August 1906 ab:

23.	Leutnant	Gr. v. Klinckowstroem	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46, bisher im Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgischen) Nr. 7.
24.	»	Schlegel	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
25.	»	Frege	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5.
26.	»	Walter	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
27.	»	Vogt	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
28.	»	Bader	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.

b. Vom 1. September 1906 ab:

29.	Leutnant	Poensgen	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
30.	»	Reßel	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
31.	»	v. Groß	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.

c. Vom 1. Oktober 1906 ab:

32.	Leutnant	Schümann	4. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 70, bisher in der Stammbatterie für das III. Seebataillon.
33.	»	Joel	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
34.	»	Thiel	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
35.	»	Haase	Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule, bisher im 4. Württembergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 65.

II. Zu dem Satze von 1 290 M. jährlich:

a. Vom 1. August 1906 ab:

36.	Leutnant	v. Groß	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
37.	»	v. Zedtwitz	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
38.	»	Baltzer	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
39.	»	Luther	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
40.	»	v. Humbert	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
41.	Leutnant	Ulrich	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
42.	»	Pfaff	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
43.	»	Nülle	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
44.	»	Thiem	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
45.	»	Stein	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
46.	»	Fritsch	2. Schlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 42.
47.	»	Müller	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
48.	»	Dorn	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
49.	»	Graeve	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
50.	»	v. Kutzleben	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
51.	»	Boeszoermeny	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
52.	»	Witte	Clevesches Feldartillerie-Regiment Nr. 43.
53.	»	Neide	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
54.	»	Jansen	4. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 70.
55.	»	Flemming	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.
56.	»	Frhr. v. Buddenbrock-Hettersdorf	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
57.	»	Duncker	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
58.	»	Zandt v. Merl	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
59.	»	Boehm	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
60.	»	v. u. zur Mühlen	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
61.	»	Strüvy	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
62.	»	v. Voigts-Rhetz	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
63.	»	Werner	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
64.	»	v. Schlieffen	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
65.	»	Frhr. v. Puttkamer	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
66.	»	v. Bismarck	3. Garde-Feldartillerie-Regiment.
		b. Vom 1. September 1906 ab:	
67.	Leutnant	Eichacker	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

3. Fußartillerie.

I. Zu dem Satze von 1578 ℳ jährlich:

a. Vom 1. August 1906 ab:

68.	Leutnant	Witte	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
69.	»	Stoermer	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
70.	»	Petrich	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
71.	»	Ballas	
72.	»	Reuß	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. September 1906 ab:	
73.	Leutnant	Murzel	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
74.	»	v. Baranowski	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
		c. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
75.	Leutnant	Busch	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
76.	»	Kraiß	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
77.	»	Königs	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
78.	»	Kupke	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
79.	»	Schultz	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
80.	»	Mittermaier	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
81.	»	Zacke	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
82.	»	Lehmann	
83.	»	Rieniets	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
84.	»	Martini	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
		II. Zu dem Satze von 1 290 M. jährlich:	
		Vom 1. August 1906 ab:	
85.	Leutnant	Kupke	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
86.	»	Martini	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
87.	»	Guthke	
88.	»	Busch	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.
89.	»	Schultz	
90.	»	Zacke	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
91.	»	Lehmann	
92.	»	Schmude (Detlef)	
93.	»	v. Kaltenborn-Stachau	
94.	»	Beisert	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
95.	»	Buschmann	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
96.	»	Mittermaier	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
97.	»	Borgstette	
98.	»	Scholvien	
99.	»	Littmann	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
100.	»	Ziegler	
101.	»	Murzel	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
102.	»	Königs	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
103.	»	Kraiß	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
104.	»	Rieniets	
105.	»	v. Baranowski	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.

4. Ingenieur- und Pionierkorps.

Zu dem Satze von 1 578 M. jährlich:

Vom 1. September 1906 ab:

106.	Leutnant	Bölcke	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.
107.	»	Sachs	Garde-Pionier-Bataillon, bisher im Eisenbahn-Regiment Nr. 1.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		5. Verkehrstruppen.	
		a. Vom 1. Juni 1906 ab:	
108.	Leutnant	v. Bylburg	Telegraphen-Bataillon Nr. 1, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
		b. Vom 1 Juli 1906 ab:	
109.	Leutnant	Pleger	Telegraphen-Bataillon Nr. 3, bisher bei der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade.
		c. Vom 1. August 1906 ab:	
110.	Leutnant	v. Kobylecki	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
111.	»	Sußdorf	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
112.	»	Schneider	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
113.	»	Benemann	Telegraphen-Bataillon Nr. 2.
114.	»	Krueger	
115.	»	Koch	Telegraphen-Bataillon Nr. 3.
		d. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
116.	Leutnant	Rellstab	Eisenbahn-Regiment Nr. 3, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Wrubel.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 81—83 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —.

» 14—26 zur Vorschrift für den Dienst der Küstenartillerie — D. V. E. Nr. 387 —.

» 23—27 zu den Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königlichen Kadettenkorps — D. V. E. Nr. 234 —.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 3. November 1906. Nr. 29.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 291.

Epauletten und Achselstücke für Beamte der Militärverwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die in der Anlage bezeichneten Beamten der Militärverwaltung die daselbst beschriebenen Epauletten und Achselstücke fortan zu tragen haben.

Nachstehend.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 25. Oktober 1906.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 2. November 1906.
Nr. 543/10. 06. Z. 2.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht. Proben werden durch das Armee-Verwaltungs-Departement ausgegeben werden.

v. Einem.

Digitized by Google

Anlage.

Beschreibung von Epauletten und Achselstücken.

Lfd. Nr.	Verwaltungszweig usw.	Epauletten.	Achselstücke.	Bemerkungen.
1.	**Kriegsministerium.**			Zu 1: Nur für das Feldverhältnis.
	a) Geheime expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, Geheime Registratoren.	.	.	
	I. Als Rechnungs- oder Kanzleiräte.	.	Geflecht aus drei goldenen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Karmesinrote Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungs- oder Kanzleirat.	.	Wie bisher, jedoch zwei versilberte Rosetten.	
	b) Geheime Kanzleisekretäre.	.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Gold mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Dunkelblaue Tuchunterlage. Eine versilberte Rosette.	
2.	**Intendanturen.**			
	a) Intendanturreferendare.	Wie bisher, jedoch eine vergoldete Rosette.	Wie bisher, jedoch eine vergoldete Rosette.	
	b) Intendantursekretariats- und Registraturbeamte.	.	.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Verwaltungszweig usw.	Epauletten.	Achselstücke.	Bemerkungen.
	I. Als Rechnungs- oder Kanzleiräte.	Wie bisher, jedoch goldene Kantillen-einfassung (4mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulettmondes.	Geflecht aus drei silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Dunkelblaue Samtunterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	
	II. Als Ober-Intendantursekretäre oder Ober-Intendanturregistratoren.	Wie bisher.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Dunkelblaue Samtunterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	
	III. Als Intendantursekretäre oder Intendanturregistratoren.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch nur eine vergoldete Rosette.	
	IV. Als Intendanturdiätäre.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch ohne Rosette.	
	V. Als Feld-Intendanturassistenten.		Wie vor.	Zu V: Nur für das Feldverhältnis.
3.	**Militärjustizverwaltung.**			
	a) Oberkriegsgerichtssekretäre.			
	I. Als Kanzleiräte.	Wie bisher, jedoch goldene Kantillen-einfassung (4mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulettmondes.	Geflecht aus drei silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Hellblaue Tuchunterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	
	II. Ohne den Charakter als Kanzleirat.	Wie bisher.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Hellblaue Tuchunterlage. Eine vergoldete Rosette.	
	b) Kriegsgerichtssekretäre.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch ohne Rosette.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Verwaltungszweig usw.	Epauletten.	Achselstücke.	Bemerkungen.
4.	**Generalstab der Armee.**			
	a) Bureauvorsteher.	.	.	
	I. Als Rechnungsrat.	Wie bisher, jedoch goldene Kantillen-einfassung (4 mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulett-mondes.	Geflecht aus drei silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche, unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Karmesinrote Tuch-unterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher, jedoch zwei vergoldete Rosetten.	Aus vier dicht neben-inander liegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappen-schild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Kar-mesinrote Tuchunterlage. Zwei ver-goldete Rosetten.	
	b) Topographen, Eisen-bahnsekretäre.	.	.	Zu b: Nur für das Feld-verhältnis.
	I. Als Rechnungs- oder Kanzleiräte.	.	Wie zu a) I.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungs- oder Kanzlei-rat.	.	Wie zu a) II, jedoch nur eine vergoldete Rosette.	
5.	**Medizinalwesen.**			
	A. Apotheker.			
	a) Stabsapotheker ohne Befähigungsnachweis für Nahrungsmittel-chemiker.	Wie bisher.	Wie die Stabsapotheker mit Befähigungs-nachweis für Nahrungsmittelchemiker, jedoch ohne Rosette.	
	b) Oberapotheker.	Wie bisher.	Wie vor.	
	B. Lazarettbeamte.			
	c) Lazarett-Oberinspektoren.	.	.	
	I. Als Rechnungsräte.	Wie bisher, jedoch silberne Kantillen-einfassung (4 mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulett-mondes.	Geflecht aus drei goldenen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche, unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Kornblumenblaue Tuch-unterlage. Zwei versilberte Rosetten.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Verwaltungszweig usw.	Epauletten.	Achselstücke.	Bemerkungen.
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher, jedoch zwei Rosetten.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Gold mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Kornblumenblaue Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	d) Lazarett-Verwaltungsinspektoren.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch nur eine versilberte Rosette.	
	e) Lazarettinspektoren.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch ohne Rosette.	
	f) Feld-Lazarettinspektoren.	.	Wie zu d.	Zu f und g: Nur für das Feldverhältnis.
	g) Feld-Lazarettrendanten.	.	Wie zu e.	
6.	**Proviantamtsbeamte.**			
	a) Proviantamts-Direktoren.	.	.	
	I. Als Rechnungsräte.	Wie bisher, jedoch silberne Kantillen-einfassung (4 mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulettmondes.	Geflecht aus drei goldenen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche, unten in Bogen verlaufende, Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Zitronengelbe Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Gold mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Zitronengelbe Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	b) Proviantmeister.	.	.	
	I. Als Rechnungsräte.	Wie zu a) I.	Wie zu a) I.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher.	Wie zu a) II.	
	c) Proviantamts-Rendanten, Proviantamts-Kontrolleure.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch nur eine versilberte Rosette.	
	d) Proviantamts-Assistenten.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch ohne Rosette.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Verwaltungszweig usw.	Epauletten.	Achselstücke.	Bemerkungen.
	e) Feld-Proviantmeister.	.	Wie zu b) II, als Rechnungsräte wie zu b) I.	Zu e bis g: Nur für das Feldverhältnis.
	f) Feld-Magazinrendanten, Feld-Magazinkontrolleure.	.	Wie zu c).	
	g) Feld-Magazinassistenten.	.	Wie zu d).	
7.	**Garnisonverwaltungsbeamte und Beamte beim Invalidenhause in Berlin.**			
	a) Garnisonverwaltungs-Direktoren.	.	.	
	I. Als Rechnungsräte.	Wie bisher, jedoch silberne Kantillen-einfassung (4 mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulettmondes.	Geflecht aus drei goldenen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche, unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Hellblaue Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Gold mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Hellblaue Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	b) Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Rendant beim Invalidenhause in Berlin.	.	.	
	I. Als Rechnungsräte.	Wie zu a) I.	Wie zu a) I.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher, jedoch zwei Rosetten.	Wie zu a) II.	
	c) Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Garnisonverwaltungs-Kontrolleure.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch nur eine versilberte Rosette.	
	d) Kaserneninspektoren, Inspektor beim Invalidenhause in Berlin.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch ohne Rosette	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Verwaltungszweig usw.	Epauletten.	Achselstücke.	Bemerkungen.
8.	**Festungsbaubeamte.**			
	a) Festungs-Oberbauwarte.			
	I. Als Rechnungsräte.	Wie bisher, jedoch goldene Kantillen-einfassung (4mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulettmondes.	Geflecht aus drei silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Ponceaurote Tuchunterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher, jedoch zwei vergoldete Rosetten.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Ponceaurote Tuchunterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	
	b) Festungsbauwarte, Telegraphenbauwart.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch nur eine vergoldete Rosette.	
9.	**Bekleidungsamtsbeamte.**			
	a) Bekleidungsamts-Rendanten.			
	I. Als Rechnungsräte.	Wie bisher, jedoch silberne Kantillen-einfassung (4 mm) des Epaulettfeldes an der Umrandung des Epaulettmondes.	Geflecht aus drei goldenen mit blauer Seide durchwirkten Plattschnüren, das durch zwei gleiche unten in Bogen verlaufende Schnüre eingefaßt wird. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Ponceaurote Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	II. Ohne den Charakter als Rechnungsrat.	Wie bisher, jedoch zwei versilberte Rosetten.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Gold mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Ponceaurote Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	b) Bekleidungsamts-Kontrolleure.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch nur eine versilberte Rosette.	
	c) Bekleidungsamts-Assistenten.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch ohne Rosette.	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Verwaltungszweig usw.	Epauletten.	Achselstücke.	Bemerkungen.
10.	a. Oberzahlmeister.	Wie bisher.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Weiße Tuchunterlage. Zwei vergoldete Rosetten.	
	b) Zahlmeister.	Wie bisher.	Wie vor, jedoch nur eine vergoldete Rosette.	
11.	Werkstättenvorsteher.	Wie bisher.	Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Ponceaurote Tuchunterlage. Über dem Wappenschilde führt der Werkstättenvorsteher des Luftschiffer-Bataillons einen Ballon, der der Betriebs-Abteilung der Eisenbahn-Brigade ein geflügeltes Rad.	
12.	Feldbeamte der Kriegskassen.			Zu 12: Nur für das Feldverhältnis.
	a) Kriegszahlmeister.		Aus vier dicht nebeneinander liegenden Plattschnüren von Gold mit blauer Seide durchwirkt. Vergoldetes Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Weiße Tuchunterlage. Zwei versilberte Rosetten.	
	b) Kassierer, Buchhalter.		Wie vor, jedoch nur eine versilberte Rosette.	
	c) Kassenassistenten.		Wie vor, jedoch ohne Rosette.	

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 25. Oktober 1906.
Nr. 955/8. 06. B. 3.

Nr. 292.

Änderung des § 28 der Reiseordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß das Deckblatt 9 zu § 28 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes in nachstehender Weise ergänzt wird.

Hinter »(Ziffer 238 der Schießvorschrift für die Infanterie)«, ist einzuschalten:

sowie zu den Kompagnie- und Bataillonsbesichtigungen, die Regimentskommandeure der Kavallerie zu den Eskadronsbesichtigungen, die Regimentskommandeure der Feldartillerie zu den Batteriebesichtigungen (bespannte Geschütze) und die Regimentskommandeure der Fußartillerie zu den Kompagnie- und Bataillonsbesichtigungen,

Die Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Oktober 1906.
Nr. 233/7. 06. A. 1. o.

Nr. 293.

Wiedereintritt von Unteroffizieren aus den Schutztruppen in das Heer.

Der Erlaß vom 30. Juni 1904 Nr. 78/6. 04. A. 1. o. (A. V. Bl. S. 244) wird bezüglich der aus den Schutztruppen in das Heer zurücktretenden Zahlmeisteraspiranten (Unterzahlmeister) wie folgt erläutert:

1. Den in das Heer zurückgetretenen Zahlmeisteraspiranten, denen auf Grund des vorbezeichneten Erlasses die Anlegung der bisherigen Uniform der etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten gestattet worden ist, kann nunmehr auf ihre Bitte durch die Regiments- bzw. selbständigen Bataillonskommandeure die Genehmigung zum Tragen der Uniform der Unterzahlmeister erteilt werden; sie beziehen in diesem Falle die etatsmäßige Geldabfindung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den Sätzen derjenigen Stelle, aus der sie verpflegt werden. Dieselbe Entschädigung erhalten die zurücktretenden Unterzahlmeister, die im Heere zur Einreihung in eine ihrer Dienstbezeichnung entsprechende Stelle noch nicht heranstehen, aber von dem ihnen auf Grund des Erlasses vom 30. Juni 1904 zustehenden Recht zum Tragen der Unterzahlmeister-Uniform Gebrauch machen.
2. Die unter Ziffer 1 gedachten Personen, die auf Anlegung der Unterzahlmeister-Uniform verzichten, und alle übrigen zurückgetretenen Zahlmeisteraspiranten haben die Vizefeldwebel- usw. Uniform ihres Truppenteils mit dem Zahlmeisteraspiranten-Abzeichen zu tragen, bis sie zum Aufrücken in eine Unterzahlmeisterstelle an der Reihe sind.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Oktober 1906.
Nr. 555/9. 06. C. 3.

Nr. 294.

Mitnahme eines Küsters bei den Dienstreisen und Dienstgängen der Militärgeistlichen usw.

In Ergänzung des § $\frac{\text{114 der Evangelischen}}{\text{104 der Katholischen}}$ militärkirchlichen Dienstordnung wird bestimmt, daß bei Dienstreisen und Dienstgängen, die Geistliche gemäß § $\frac{111—113}{101—103}$ a. a. O. nach den Truppenübungs- und Artillerieschießplätzen ausführen, allgemein ein Küster aus dem Standort oder Wohnort mitgenommen werden darf.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 235/9. 06. A. 2.

Berlin den 18. Oktober 1906.

Nr. 295.

Dienstvorschrift für den 2. Armee-Musikinspizienten und Lehrer für Militärmusik.

1. Stellung, Rang.

Der 2. Armee-Musikinspizient steht unter dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement und Infanterie-Abteilung) und dem 1. Armee-Musikinspizienten; er hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin und ist oberer Militärbeamter (III der Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 12. August 1901).

2. Dienstobliegenheiten.

A. Allgemeine.

Er hat den 1. Armee-Musikinspizienten bei der Ausführung aller Obliegenheiten zu unterstützen und im Falle kurzer Behinderung zu vertreten. Seinerseits wird er in gleicher Weise durch den 1. Armee-Musikinspizienten vertreten. Bei langer Behinderung wird die Vertretung besonders geregelt.

B. Gegenüber der Königlich Preußischen akademischen Hochschule für Musik.

Der 2. Armee-Musikinspizient gehört als Lehrer den Abteilungen für Komposition und für Orchesterinstrumente an. Er untersteht dem Direktorium, den Vorstehern der genannten Abteilungen und dem 1. Armee-Musikinspizienten. Auf ihn finden daher die Festsetzungen des Statuts der Akademie der Künste, Abschnitt VII (§ 75 ff.) mit der Maßgabe Anwendung, daß jede Beurlaubung auf dem militärischen Dienstwege — Ziffer 4 — nachzusuchen ist. Diesem Gesuch ist eine Äußerung des Direktors der Hochschule für Musik und des 1. Armee-Musikinspizienten beizufügen.

Die Tätigkeit des 2. Armee-Musikinspizienten auf der Hochschule geht Hand in Hand mit der des 1. Armee-Musikinspizienten, sowie des Kompositions- und Theorielehrers. (Vgl. Dienstvorschrift f. d. A. M. J. vom 29. April 1887 Ziffer 2B Abs. 2).

3. Ernennung und Bestallung.

Seine Ernennung sowie die Ausfertigung der Bestallung erfolgt durch den Kriegsminister.

4. Beurlaubung.

Jede Beurlaubung ist bei der Infanterie-Abteilung des Kriegsministeriums nachzusuchen.

5. Verehelichung.

Zur Verehelichung ist die Genehmigung des Kriegsmisteriums (Allgemeines Kriegs-Departement) erforderlich.

6. Einkommen.

Gehalt 2850—4650 *M*, Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs und nicht pensionsfähige Servizulage von 90 *M*.

7. Bekleidung.

Der 2. Armee-Musikinspizient hat im Verkehr mit der Armee stets in Uniform zu erscheinen; außer Dienst, ebenso ausnahmsweise bei seiner Tätigkeit auf der Hochschule darf er Zivilkleider tragen.

Die Uniform ist dieselbe wie die des 1. Armee-Musikinspizienten mit der Abänderung, daß die Epauletts und Achselstücke nur eine Rosette erhalten.

8. Lazarettverpflegung.

Die Aufnahme in das Lazarett kann unter den für die Zahlmeister vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

9. Tagegelder und Fuhrkosten.

Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der Klasse V des § 1 der Verordnung über die Tagegelder usw. der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 gewährt.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Nr. 495/10. 06. B. 1.

Berlin den 20. Oktober 1906.

Nr. 296.

Einziehung von Fünfzigpfennigstücken.

Die bei den Kassen der Heeresverwaltung vorhandenen und eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-formen sind nicht wieder zu verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank zuzuführen.

Zur Erleichterung dieser Maßnahme wird das Reichsbank-Direktorium sämtliche Reichsbankanstalten anweisen

a) Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges in beliebiger Höhe auch über den im Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 20 ℳ hinaus in Zahlung zu nehmen,

b) diese Stücke in beliebiger Menge gegen andere Reichs-Silber- oder Nickelmünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 72/10. 06. A. 1o.

Berlin den 23. Oktober 1906.

Nr. 297.

Gebührnisse der in die Armee zurücktretenden Schutztruppenangehörigen.

Infolge der am 1. Oktober 1906 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden (Beilage zu Nr. 15 des Armee-Verordnungsblattes für 1906) wird zu Ziffer 9 (3) der militärischen Ausführungs-Bestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung bestimmt:

1. Vom 1. Oktober 1906 ab werden diejenigen aus den Schutztruppen in die Armee zurücktretenden Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere, welche nach Maßgabe ihrer Gesamtdienstzeit gemäß §§ 3 A bzw. 8 der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen vom 1. Juni 1906 Anspruch auf Sergeanten- oder Vizefeldwebelgebührnisse haben und für die bei dem betreffenden Truppenteil eine »Unteroffizier«-Stelle frei ist, mit sämtlichen Gebührnissen für Rechnung des Militäretats abgefunden.

2. Ist für die zu 1 gedachten Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere bei dem betreffenden Truppenteil eine »Unteroffizier«-Stelle nicht frei, so sind bis zum Freiwerden einer solchen Stelle die nach §§ 3 A bzw. 8 der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen zuständigen Gebührnisse sämtlich bei der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts anzufordern.

3. Soweit sich die Gebührnisse wie bisher nach der Dienststelle — Unteroffiziere, etatsmäßige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister), Feldwebel (Wachtmeister), Hoboisten, Horniſten, Trompeter (§ 2 der Unteroffizier-Beförderungsbestimmungen) — richten, tritt eine Änderung in der Verrechnungsart der Gebührnisse nicht ein; in diesen Fällen ist nach Ziffer 9 (3) der militärischen Ausführungs-Bestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung zu verfahren.

4. Im Anschluß hieran wird bestimmt, daß diejenigen Unterzahlmeister, die nach Ziffer 9, 2 der militärischen Ausführungs-Bestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung als solche wieder eingestellt werden, sowie die Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten bis zum Freiwerden entsprechender Stellen im früheren Korpsbereich die sämtlichen Gebührnisse für Rechnung der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts zu beziehen haben.

Die Verpflegung derjenigen Unterzahlmeister, die als Zahlmeisteraspiranten wieder eingestellt werden, regelt sich nach vorstehender Ziffer 1 oder 2.

Im Auftrage.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 26. Oktober 1906.
Nr. 428/10. 06. A. 6.

Nr. 298.

Änderung der Bestimmungen über die persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone vom 30. April 1892.

(A. V. Bl. 1892 S. 117 bis 121.)

In Ziffer 4 der Bestimmungen ist auf S. 118 des Armee-Verordnungsblattes für 1892 in der ersten und zweiten Zeile hinter »Ableistung« zu streichen »einer sechsmonatigen Probedienstleistung bei einem Traindepot« und dafür zu setzen: »einer fünfmonatigen Probedienstleistung bei einem Traindepot und einer sich hieran anschließenden einmonatigen Unterweisung bei einer Artilleriewerkstatt«.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Oktober 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 755/10. 06. B. 3.

Nr. 299.

Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1906/07 ist eine wöchentlich dreimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Hamburg-Amerika-Linie, Seebäderdienst, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven:
Montags, Mittwochs und Freitags,

Abfahrt von Helgoland:
Dienstags*), Donnerstags und Sonnabends.

*) Der am Dienstag den 2. April von Helgoland fällige Dampfer fährt schon am Montag den 1. April nachmittags.

Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften 8 ℳ 20 Pf. für die einmalige Überfahrt, außerdem für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 ℳ

v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 589/10. 06. A. 5.

Nr. 300.

Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik zu Siegburg.

(D. V. E. Nr. 271.)

Die unter C lfd. Nr. 110/111 und D lfd. Nr. 94/95 aufgeführten Gegenstände sind zu streichen.
Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Sieger.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 27. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 745/10. 06. A. 5.

Nr. 301.

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bronzemörser-Batterie.

(D. V. E. Nr. 319.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Mit Erscheinen der neuen tritt die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine unbespannte Batterie usw. Bronzemörser vom 30. April 1905 — D. V. E. Nr. 319 — außer Kraft.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Oktober 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 2/9. 06. B. 5.

Nr. 302.

Berechnung der Militärrente für Unterklassen.

Nach § 10 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres usw. vom 31. Mai 1906 ist die Militärrente für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger nach dem nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommen zu bemessen.

Zur Behebung von Zweifeln wird in Erläuterung des § 42 des Reichsbeamtengesetzes bestimmt, daß nach Wegfall der Servisklassen A. und II bis IV vom 1 April 1906 ab der Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I (für dauerndes Quartier) in die Rentenberechnung einzustellen ist.

v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Oktober 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 759/10. 06. A. 5.

Nr. 303.

Sondervorschriften für die Fußartillerie M. »Die schwere Feldhaubitze 02« und N. »Die 10 cm Kanone 04«.

(D. V. E. Nr. 197.)

Die Vorschriften sind neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bei einigen Dienststellen vorhandenen alten Vorschriften für genannte Geschütze treten außer Kraft.

Im Auftrage.
Sieger.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 822/10. 06. A. 5.

Berlin den 30. Oktober 1906.

Nr. 304.

Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition).

(D. V. E. Nr. 339.)

Von den noch fehlenden Teilen sind die Ausrüstungs-Nachweisungen

a) für 9 cm Kanonen (Flankengeschütze),
b) » eine Versuchshaubitz-Batterie,
c) » » 21 cm Bronzemörser-Batterie (mit Oberzündung)

— zu D. V. E. Nr. 339 — aufgestellt bzw. neu aufgestellt und werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen sind in den Ziehdeckel nach der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses auf Seite 3—4 einzufügen.

Nach Erscheinen der unter a) und b) genannten Druckvorschriften scheidet die alte Ausrüstungs-Nachweisung für 9 cm Kanonen (Flankengeschütze) — zu D. V. E. Nr. 339 — und die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie schwerer Feldhaubitzen — D. V. E. Nr. 390 — aus. Vgl. Armee-Verordnungsblatt Nr. 13 von 1906, lfde. Nr. 119, Schlußsatz.

Im Auftrage.

Sieger.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2379/10. 06. M. A.

Berlin den 29. Oktober 1906.

Nr. 305.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. September 1906 an:	
1.	Stabsarzt	Dr. Stumpff	9. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 173.
		Vom 1. Oktober 1906 an:	
2.	Oberstabsarzt	Dr. Krüger	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
3.	»	Dr. Schneyder	2. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 171.
4.	»	Dr. Schmidt	Garnisonlazarett I Berlin.
5.	Stabsarzt	Dr. Hübener	Garde-Füsilier-Regiment.
6.	»	Dr. Peters	Telegraphen-Bataillon Nr. 3.
7.	»	Dr. Friedrich	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
8.	»	Dr. Franke	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14.
9.	»	Dr. Momburg	Garde-Fußartillerie-Regiment.
10.	»	Dr. Kahle	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.
11.	»	Dr. Kleine	2. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 171.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. November 1906 an:	
12.	Oberstabsarzt	Dr. Richter	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31 früher Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
13.	»	Dr. Crone	1. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
14.	»	Dr. Behrens	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
15.	»	Dr. Heermann	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
16.	Stabsarzt	Dr. Graf	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
17.	»	Dr. Geige	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
18.	»	Dr. Daub	4. Sanitäts-Inspektion.
19.	»	Dr. Scherließ	Samländisches Pionier-Bataillon Nr. 18.
20.	»	Prof. v. Drigalski	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.

Die Bekanntmachung der Einweisung in den Genuß der Zulage der patentierten Generaloberärzte erfolgt nicht durch das Armee-Verordnungsblatt sondern bei Gelegenheit der Gehaltsanweisung durch Sonderverfügung.

Schjerning.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 20 bis 22 zur Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine — D. V. E. Nr. 114 —;
» 83 » 103 zur Musterungsvorschrift — D. V. E. Nr. 199 —;
» 264 » 272 zur Marineordnung — D. V. E. Nr. 276 —;
Nachtrag III zur Friedens-Sanitätsordnung — D. V. E. Nr. 193 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Anweisung zur militärärztlichen Rapport- und Berichterstattung mit Nachtrag I....	0,45	0,55.

Zur Nachricht.

Die Winterausgabe 1906 des Kursbuches für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen (vgl. A. V. Bl. 1904, S. 342) ist erschienen und wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 ℳ 50 Pf. für das geheftete Exemplar abgegeben.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. II. 06

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 5. November 1906. Nr. 30.

Nr. 306.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Erzherzogs Otto von Österreich, Kaiserliche und Königliche Hoheit.

Um das Andenken des verewigten Erzherzogs Otto von Österreich, Kaiserliche und Königliche Hoheit — bisher Chef des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 — zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments acht Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant an den Beisetzungsfeierlichkeiten teil zu nehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee bekannt zu machen. An das Generalkommando des VII. Armeekorps habe Ich verfügt.

Neues Palais den 3. November 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 5. November 1906.
Nr. 187/11. 06. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 23. November 1906. Nr. 31.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 307.

Ehrengerichtliche Angelegenheit der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere des Beurlaubtenstandes im Preußischen Heere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere des Beurlaubtenstandes im Preußischen Heere werden den Ehrengerichten der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen unterstellt. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 25. Oktober 1906.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Kriegsministerium. Berlin den 8. November 1906.
Nr. 68/11. 06. C. 3.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird auf Allerhöchsten Befehl hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 3. November 1906.
Nr. 1861/9. 06. M. A.

Nr. 308.

Einführung eines neuen Kavallerie-Sanitäts-Materials.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß bei der Kavallerie zur Einführung gelangen:

1. ein Sanitätswagen (Kavallerie-Sanitätswagen),
2. ein Sanitätsvorratswagen,
3. eine Sanitätspacktasche (Paar).

Weitere Mitteilung wird den beteiligten Stellen zugehen.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 8. November 1906.
Nr. 805/10. 06. A. 6.

Nr. 309.

Festungsbehörden in Breslau.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die bisherige Depotbauverwaltung Breslau die Bezeichnung »Fortifikation Breslau«, der Vorstand dieser Behörde die Dienstbezeichnung »Ingenieur-Offizier vom Platz« und der Vorstand des Artilleriedepots Breslau die Dienstbezeichnung »Artillerie-Offizier vom Platz« erhält.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 12. November 1906.
Nr. 248/11. 06. C. 3.

Nr. 310.

Einführung einer »Neuen Ausgabe« des Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuchs.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß eine »Neue Ausgabe« des Evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuchs zur Einführung gelangt und zwar in der Weise, daß die noch vorhandenen Bestände des bisherigen Gesang- und Gebetbuchs aufgebraucht und für die Zeit des Übergangs die beiden Bücher nebeneinander benutzt werden.

Besondere Bestimmungen folgen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 5. November 1906.
Nr. 35/11. 06. A. 1.

Nr. 311.

Einteilung der Ersatzkommissionen der Hauptstadt Berlin vom 1. Januar 1907 ab.

Vom 1. Januar 1907 ab tritt nachstehende Geschäftseinteilung der Ersatzkommissionen der Hauptstadt Berlin in Kraft:

Ersatzkommission Berlin I.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben B bis D.

Ersatzkommission Berlin II.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben E bis G und O.

Ersatzkommission Berlin III.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben A und K.

Ersatzkommission Berlin IV.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben N, L, S bis Schn.

Ersatzkommission Berlin V.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben Q, J, Scho bis Sz.

Ersatzkommission Berlin VI.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben T bis Z.

Ersatzkommission Berlin VII.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben H und P.

Ersatzkommission Berlin VIII.
Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben M und R.

Vorstehendem entsprechend ändert sich zu gleichem Zeitpunkte die Einteilung der Ersatzkommissionen Berlin in der im Armee-Verordnungsblatt 1906, Seiten 30/31 veröffentlichten Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 6. November 1906.
Nr. 346/9. 06. B. 6.

Nr. 312.

Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung.

Dieser Nummer des Armee-Verordnungsblattes ist eine Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung, die an Stelle der auf den Seiten 199 ff. des Armee-Verordnungsblattes für 1905 veröffentlichten Nachweisung tritt, in besonderer Beilage beigefügt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 7. November 1906.
Nr. 1478/10. 06. C. 2.

Nr. 313.

Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im elsaß-lothringischen Forstschutzdienst vom 1. Juni 1906.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter der laufenden Nummer 249 verzeichneten Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.

Den beteiligten Dienststellen werden die erforderlichen Exemplare zugehen.

Der Druckvorschriften-Etat ist an der angegebenen Stelle zu berichtigen.

Die Bestimmungen sind im Verlage der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co. erschienen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 9. November 1906.
Nr. 579/10. 06. B. 3.

Nr. 314.

Eisenbahnbeförderung beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen.

Die Erlasse vom 5. Januar 1905 (A. V. Bl. S. 3) und vom 3. Oktober 1905 (A. V. Bl. S. 305) finden fortan auch auf die Märsche der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie und der Verkehrstruppen Anwendung.

Im Auftrage.
v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 10. November 1906.
Nr. 354/11. 06. Z. 1.

Nr. 315.

Viehzählung am 1. Dezember 1906.

Am 1. Dezember 1906 soll im preußischen Staate eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges stattfinden.

Nach der hierzu seitens des Herrn Ministers des Innern erlassenen Anweisung liegt die Ausführung der Zählung den Orts- bzw. Polizeibehörden ob. Dieselben werden sich wegen Vornahme der Erhebung in den militärischen Anstalten mit den Militärbehörden benehmen. Dem diesbezüglichen Ansuchen ist tunlichst zu entsprechen.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 13. November 1906.
Nr. 199/11. 06. A. 6.

Nr. 316.

Änderung der Anlage zum Beiheft der Fahrradvorschrift vom 12. Mai 1899.

(D. V. E. Nr. 293.)

Seite 67, bei lfd. Nr. 39 ist in den beiden letzten Spalten statt »| 9 | 50 « zu setzen: | 11 | —.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Nr. 317.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den russischen Ostseeprovinzen.

An Stelle des Dr. med. Pilzer, welcher seinen Wohnsitz in Riga und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. Etzold in Halliſt auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1 a—c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den russischen Ostseeprovinzen haben.

Berlin den 2. November 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 14. November 1906.
Nr. 236/11. 06. A. 1.

Vorstehender Erlaß wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. März 1904 (A. V. Bl. S. 48) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Nr. 318.

Umzugskosten usw. für Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe.

In Erläuterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Umzugskosten usw. an Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe für die Dauer des Eingeborenen Aufstandes vom 24. März 1905 wird folgendes bestimmt:

Allgemein.

Anspruch auf Umzugskosten usw. beim Übertritt zur Schutztruppe haben nur diejenigen Militärpersonen, die vorher dem aktiven Heere angehört haben.

Digitized by Google

Zu Ziffer 1.

In Übereinstimmung mit § 31 der Schutztruppen-Ordnung wird der Kreis der zum Empfange der Mietsentschädigung Berechtigten auf die in Vorbemerkung 4 und § 77,1 der Servisvorschrift für das Preußische Heer aufgeführten Personen ausgedehnt.

Im übrigen ist die Mietsentschädigung für eine im bisherigen Standort aufgegebene Wohnung nur dann zuständig, wenn die Aufgabe der Wohnung infolge Umzugs der Familie nach einem andern Ort des Inlandes erfolgt. Ein bloßer Wohnungswechsel im Standort selbst begründet keinen Anspruch auf Mietsentschädigung. Für die Beurteilung der Zuständigkeit der Mietsentschädigung und für deren Höhe gelten sonst die Bestimmungen der Servisvorschrift für das Preußische Heer sowie die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 1. Juni 1906 und der Ausführungsvorschriften dazu (A. V. Bl. 1906 S. 136 und 141) eingetretenen Änderungen.

Zu Ziffer 2.

Unter der »Dauer der Dienstleistung bei der Schutztruppe«, für welche die Möbel-Speicherkosten ersetzt werden, ist der Zeitraum vom Abgang aus dem alten Standort bis zum Wiedereintreffen in Deutschland zu verstehen. Für die Dauer eines Heimatsurlaubes, der dem Austritt aus dem Schutztruppendienste vorangeht, ist daher die Vergütung nicht zuständig. Beim Rücktritt ins Heer werden, sofern nicht die Voraussetzungen unter Ziffer 4 vorliegen, in Übereinstimmung mit § 31 der Schutztruppen-Ordnung auch die nachweislich aufgewendeten Kosten der Verpackung und des Transports der Möbel usw. vom Speicher nach der neuen Wohnung vergütet.

Zu Ziffer 3.

Die Vorschrift betrifft nur die Abfindung mit Rationen für solche Pferde, die im Eigentum der zur Schutztruppe übertretenden Offiziere verbleiben.

Die Dauer des Rationsbezuges und die Rationssätze richten sich nach § 40,14 der Verpflegungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden; die Kosten des überetatsmäßigen Rationsempfanges fallen hiernach in diesen Grenzen den Fonds der Heeresverwaltung zur Last.

Insoweit die Rationen auf Fonds der Heeresverwaltung übernommen werden, ist auch der Stallservis hiernach von der Heeresverwaltung zu tragen.

Zu Ziffer 4.

Der Begriff »Umzugskosten« im zweiten Absatz dieser Ziffer umfaßt auch den Mietszins — innerhalb der in Ziffer 1 festgesetzten Grenzen —, welchen im Heere angestellte ehemalige Schutztruppenangehörige beim Umzug ihrer Familien an deren bisherigen Wohnort über den Zeitpunkt des Eintritts ins Heer haben aufwenden müssen.

Berlin den 22. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bülow.

Nr. O. K. 61717/58355.

Kriegsministerium. Berlin den 19. November 1906.

Nr. 4/11. 06. B. 3. S.W.

Vorstehender Erlaß wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. April 1905 Nr. 2/4. 05. B. 1 (A. V. Bl. S. 132/134) zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 3. November 1906

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 947/10. 06. C. 3.

Nr. 319.

Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betreffend Regelung der Gerichtsbarkeit usw.

Lfde. Nr.	Truppenteil usw.	Standort	Höhere Gerichtsbarkeit		Niedere Gerichtsbarkeit		Bemerkungen.
			Erste Instanz	Zweite Instanz	Erste Instanz	Zweite Instanz	
			I. Armeekorps.				
49	.	Lötzen	37. Div.	.	.	37. Div.	Bezüglich der punktierten Spalten ist eine Änderung nicht eingetreten.
50	.	.	2. Div.	.	.	2. Div.	
72	.	.	37. Div.	.	.	37. Div.	
77	.	.	»	.	.	»	
			VII. Armeekorps.				
88a	.	.	.	.	Kommandeur der Schule.	.	

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 7. November 1906.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 300/11. 06. A. 1.

Nr. 320.

Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Dieser Nummer des Armee-Verordnungsblattes ist das Gesamtverzeichnis der vorerwähnten Lehranstalten in besonderer Beilage beigefügt.

Sixt v. Armin.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 914/10. 06. B. 1.

Berlin den 13. November 1906.

Nr. 321.

Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten.

(A. V. Bl. für 1905 S. 73.)

1. In Eisenach ist an Stelle der bisherigen Reichsbanknebenstelle eine dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnete Reichsbankstelle errichtet worden. Zu ihrem Geschäftsbezirk gehören die bisher von der Reichsbankstelle in Erfurt abhängigen Reichsbanknebenstellen in Coburg, Meiningen, Sonneberg S/M und Suhl.

2. In Eisleben, Lautenburg (Westpr.), Neusalz (Oder), Northeim (Hannover) und Schlawe (Pommern) sind Reichsbanknebenstellen — mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr — eröffnet worden, welche von den Reichsbankstellen in Halle (Saale), Thorn, Glogau, Cassel und Stolp (Pommern) abhängig sind.

   Die in Rixdorf eröffnete Reichsbanknebenstelle mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr ist dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet.

In Vertretung.

Hoffmann.

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 180/11. 06. B. 1.

Berlin den 12. November 1906.

Nr. 322.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Die pensionsfähige Zulage von jährlich 1150 M.:	
		Vom 1. Dezember 1906 ab:	
1.	Oberst	v. Müller	Flügeladjutant des Regenten des Fürstentums Reuß ä. L., Fürsten Reuß j. L., Durchlaucht.
2.	Oberstleutnant	Laube	Telegraphen-Bataillon Nr. 1.
3.	»	Walter	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
4.	»	Messing	Telegraphen-Bataillon Nr. 2.
5.	»	Ey	Ostpreußisches Train-Bataillon Nr. 1.
		B. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		a. Vom 1. September 1906 ab:	
1.	Hauptmann	Roth	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
2.	Hauptmann	Lentz	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
3.	»	Thiel	Platzmajor in Cüstrin.
4.	»	v. Hanstein	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
5.	»	Beyer	Lehrer an der Kriegsschule in Hersfeld.
6.	»	v. Rożański	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
7.	»	Schulze	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.
8.	»	Frhr. Hofer v. Lobenstein	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
9.	Rittmeister	v. Diebitsch	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.
10.	»	v. Rundstedt	3. Garde-Ulanen-Regiment.
11.	»	v. Wehren	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
		c. Vom 1. November 1906 ab:	
12.	Hauptmann	Kintzel	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posensches) Nr. 18.
13.	»	Wöllwarth	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
14.	»	v. Blumröder	3. Garde-Regiment zu Fuß.
15.	»	Rademacher	Mitglied des Bekleidungsamts VII. Armeekorps.
16.	»	v. Hülsen	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
17.	»	Duerr	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
18.	»	Frhr. v. Rosen	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
19.	»	v. Stockhausen	1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, erhält das Gehalt für November 1906 noch aus der Adjutantenstelle der 40. Infanterie-Brigade.
20.	»	v. Preen	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
21.	»	Kißling	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25.
22.	»	Protzen	Metzer Infanterie-Regiment Nr. 98.
23.	»	Gr. v. Pfeil u. Klein-Ellguth	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
24.	»	Stolz	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
25.	»	Hoffmann	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164.
		d. Vom 1. Dezember 1906 ab:	
26.	Hauptmann	Thelemann	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
27.	»	v. Restorff	9. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 176, bisher im III. Stamm-Seebataillon.
28.	»	v. Plönnies	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61, bisher ohne Gehalt kommandiert.
29.	»	v. Klitzing	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
30.	»	Manger	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

C. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Oktober 1906 ab:

1.	Oberleutnant	Klein	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
2.	»	Seitz	3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58.
3.	»	Krohne	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
4.	»	Meinke	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
5.	»	v. Doering	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
6.	»	v. Frankenberg u. Proschlitz	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44.
7.	»	Kinne	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
8.	»	v. Mutius	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
9.	»	Koeppel	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
10.	»	Schütz	Unteroffiziervorschule in Bartenstein.
11.	»	Schrader	Unteroffiziervorschule in Neubreisach.

b. Vom 1. November 1906 ab:

12.	Oberleutnant	Ostermeyer	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
13.	»	Stieler v. Heydekampf	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92, bisher im I. Seebataillon.
14.	»	Frhr. v. Nordeck zur Rabenau	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
15.	»	v. Hirsch	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146.
16.	»	Rau	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
17.	»	Stöck	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
18.	»	Bloem	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154.
19.	»	Krieger	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146.
20.	»	Wöhler	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
21.	»	Martini	
22.	»	v. Pilgrim	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
23	»	Peter	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
24.	»	v. Spies	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1.
25.	»	v. Koenig	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
26.	»	Fergien	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
27.	»	Frhr. v. Reißwitz u. Kaderfin	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
28.	»	v. Werder	2. Garde-Regiment zu Fuß.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Oktober 1906 ab:

29.	Oberleutnant	Kühls	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2.
30.	»	v. Besser	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
31.	»	v. Jouanne	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
32.	»	Auer v. Herrenkirchen (Helmuth)	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.
33.	»	v. Stülpnagel	
34.	»	v. Frankenberg u. Proschlitz	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreußisches) Nr. 1.
35.	»	v. Restorff	Regiment Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1.
36.	»	v. Obernitz	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
37.	»	v. Wedel	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
38.	»	Frhr. zu Inn- u. Knyphausen	Regiment der Gardes du Corps.
39.	»	v. Sichart	Regiment Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1.

b. Vom 1. November 1906 ab:

40.	Oberleutnant	v. Collani	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5, bisher im Neumärkischen Feldartillerie-Regiment Nr. 54.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Oktober 1906 ab:

41.	Überzähliger Hauptmann	v. Madai	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
42.	Oberleutnant	Nollen	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

b. Vom 1. November 1906 ab:

43.	Oberleutnant	Stuhlmann	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt	bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
44.	»	v. Ondarza	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60	
45.	»	v. Sucro	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung
		4. Fußartillerie.	
		a. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
46.	Oberleutnant	Heinemann	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
		b. Vom 1. November 1906 ab:	
47.	Oberleutnant	v. Rockenthien	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
48.	»	Stahl	Garde-Fußartillerie-Regiment.
		5. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		a. Vom 1. November 1906 ab:	
49.	Oberleutnant	Retzlaff	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15, erhält das Gehalt seines Dienstgrades für Rechnung des Kapitels 23 — vgl. lfd. Nr. 70 unter B 5 der Nachweisung vom 11. Oktober 1906, Armee-Verordnungsblatt S. 394.
		b. Vom 1. Dezember 1906 ab:	
50.	Oberleutnant	Lexis	1. Ingenieur-Inspektion.
		6. Verkehrstruppen.	
		Vom 1. Juli 1906 ab:	
51.	Oberleutnant	Weiß	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.

Anmerkung: Der Oberleutnant Kleespies im Eisenbahn-Regiment Nr. 2 wird bis auf weiteres noch für Rechnung seines früheren Truppenteils, des 1. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 167, besoldet. Die lfd. Nr. 71 unter B 6 der Nachweisung vom 11. Oktober 1906, Armee-Verordnungsblatt S. 394, wird hiermit entsprechend abgeändert.

		7. Train.	
		Vom 1. November 1906 ab:	
52.	Oberleutnant	Perkowski	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.

D. Das Leutnantsgehalt:

		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
1.	Leutnant	v. Martius	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9, bisher ohne Gehalt kommandiert und beurlaubt.
2.	»	v. Höhne	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
3.	»	v. Steinau-Steinrück	
4.	»	Alberdingk	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
5.	»	Bernard	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
6.	»	Wittwer	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
7.	»	v. Hardt	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
8.	Leutnant	Grandke	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
9.	»	Beelitz	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4.
10.	»	Marquis v. Villers Gr. v. Grignoncourt	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.
11.	»	Streuber	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
12.	»	Neuhaus	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
13.	»	Mack	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
14.	»	Frhr. v. Weichs	Küraſſier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
15.	»	Gr. zu Eulenberg	2. Garde-Ulanen-Regiment.
16.	»	Frhr. v. dem Bussche-Streithorst	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
17.	»	Dietz	1. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 9.
18.	»	Messner	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
19.	»	v. Byern	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.
20.	»	Frhr. v. Humboldt-Dachroeden	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.
21.	»	Frhr. v. Schlotheim	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.
22.	»	Rehfeldt	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12.
23.	»	v. Schmidt	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
		b. Vom 1. November 1906 ab:	
24.	Leutnant	Rodenwoldt	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
25.	»	Krause	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
26.	»	v. Müller	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
27.	»	Frhr. v. Heyl zu Herrnsheim	1. Großherzoglich Hessisches Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23.
28.	»	v. Ploetz	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 398 *M.* jährlich:

Vom 1. November 1906 ab:

29.	Leutnant	v. Neumann	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.

II. Zu dem Satze von 1 290 *M.* jährlich:

a. Vom 1. Oktober 1906 ab:

30.	Leutnant	v. Neumann	4. Garde-Feldartillerie-Regiment, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. November 1906 ab:	
31.	Leutnant d. Ref.	Jesnitzer	kommandiert zur Dienstleistung beim 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
32.	»	Krefft	kommandiert zur Dienstleistung beim 2. Unter-Elsässischen Feldartillerie-Regiment Nr. 67.
		3. Fußartillerie.	
		Zu dem Satze von 1578 M. jährlich:	
		a. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
33.	Leutnant	Beifert	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
		b. Vom 1. November 1906 ab:	
34.	Leutnant	Hagn	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
35.	»	Brinckmann	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
36.	»	Schütz	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
		4. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Zu dem Satze von 1578 M. jährlich:	
		Vom 1. November 1906 ab:	
37.	Leutnant	Jordan	Kurhessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.
		5. Verkehrstruppen.	
		a. Vom 1. Oktober 1906 ab:	
38.	Oberleutnant	v. Roebel	Eisenbahn-Regiment Nr. 2, bisher ohne Gehalt aus Militärfonds kommandiert, hat bis zum Freiwerden eines Oberleutnantsgehalts bei den Verkehrstruppen den Unterschied zwischen dem Gehalt seines Dienstgrades und demjenigen eines Leutnants der Verkehrstruppen aus Kolonialfonds zu beziehen.
		b. Vom 1. November 1906 ab:	
39.	Leutnant	Osiander	Eisenbahn-Regiment Nr. 1, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Wrubel.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 268/11. 06. A. 3.

Berlin den 16. November 1906.

Nr. 323.

Unterrichtskurse an Kriegsschulen.

Die laut Bekanntmachung vom 2. November 1905 (A. V. Bl. S. 346) am 28. März, 4. April und 18. April 1906 begonnenen Unterrichtskurse schließen:

in Neiße am 8. Dezember 1906,
in Engers am 15. Dezember 1906 und
in Metz am 22. Dezember 1906.

Graf v. Schmettow.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 15 bis 59 zur Druckvorschrift »Das Feldartilleriematerial 96 n/A.« 4. Abteilung — D. V. E. Nr. 224 b —;
» 160 » 175 zur Druckvorschrift »Das Feldartilleriematerial 96« 4. Abteilung — D. V. E. Nr. 224 a —;
» 1 » 35 zum Entwurf der Schießvorschrift für Maschinengewehr-Abteilungen — D. V. E. Nr. 73 —;
» 273 » 277 zur Marineordnung D. V. E. Nr. 276 ;
» 91 » 100 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Königlichen Artilleriedepots D. V. E. Nr. 203 ;
» 66 » 79 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen — D. V. E. Nr. 186 —;
» 32 (21) und 33 (22) zum Leitfaden, betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 — D. V. E. Nr. 257 a —;
» 236 bis 247 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen — D. V. E. Nr. 298 —;
» 59 » 71 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen mit Gewehr usw. 98 D. V. E. Nr. 298 a —.
» 35 » 38 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen — D. V. E. Nr. 185 —;
» 50 und 51 zum Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition — D. V. E. Nr. 257 —;
» 424 zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —;
» 1 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material — D. V. E. Nr. 109 —;
» 16 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Revolver 83 — D. V. E. Nr. 55 —;
» 23 zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift — D. V. E. Nr. 86 —.

Digitized by Google

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Leinwand gebunden
	M.	M.	M.
Friedens-Besoldungsvorschrift mit den Nachträgen bis IX	2,20	2,35	—
Nachtrag IX zur Friedens-Besoldungsvorschrift (mit dem Neudruck der Anlagen 10 und 11)	0,40	—	—
Friedens-Sanitäts-Ordnung mit den Nachträgen bis III und den besonders herausgegebenen Beilagen 4, 10, 11 und 26	9,15	9,75	10,40

Zur Nachricht.

Im Verlage von A. Bath, Berlin W. 8, Mohrenstraße 19, ist erschienen:

»Mitteilungen des Ingenieur-Komitees, 43. Heft: Das Festungs- und Pionierwesen in der neuzeitlichen Literatur.«

Bestellungen sind an die Verlagsbuchhandlung zu richten; der Preis beträgt für Angehörige der Armee und Marine 1,90 M.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. II. 06.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 31 des
Armee-Verordnungsblattes für 1906.

Nachweisung

der

Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen usw.
Berlin		**Gardekorps.**
	Berlin II	Berlin: Garde-Füs. Regt., 4. Garde-Regt. z. F., 1. und 3. Garde-Feldart. Regt., Schwimmanstalt Plötzensee, Schießstände in der Jungfernheide, Nördl. Arrestanstalt, Dienstwohngebäude für den kommand. General, Bekleidungsamt, Garn. Laz. I, Fourageverwaltung Moabit;
		Tegel: Schießplatz, Arbeitskommando.
	Berlin III	Berlin: 3. Garde-Regt. z. F., 1. Garde-Drag. Regt., Garde-Pionier-Btl., Proviantamt in der Köpenicker Straße;
		Truppenübungsplatz Döberitz.
	Berlin IV	Berlin: Regt. Alexander, 2. Garde-Regt. z. F., 2. Garde-Ulanen-Regt., Exerzierplatz am Schönhauser Tor, Intendantur-Dienstgebäude, Garnisonkirche in der Neuen Friedrichstraße, Dienstgebäude Hinter dem Zeughause;
		Biesenthal, Charlottenburg;
		Cummersdorf: Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission.
	Berlin V	Berlin: Regt. Franz, Regt. Augusta, Garde-Kür. Regt., 2. Garde-Drag. Regt., Südl. Arrestanstalt, Tempelhofer Feld, Schießstände in der Hasenheide, Kommandantur-Dienstgebäude, Gen. Mil. Kasse, Zentral-Waschanstalt, neue ev. und kath. Garnisonkirche;
		Tempelhof.
	Potsdam I	Potsdam: 1. Garde-Regt. z. F., Lehr-Inf. Btl., 1. und 3. Garde-Ulanen-Regt., 2. und 4. Garde-Feldart. Regt., Garde-Jäger-Btl., Garde-Masch. Gewehr-Abt. Nr. 1, Untffz. Schule, Bornstedter Feld, Schießstände im Katharinenholz, Kommandantur, Mil. Waisenhaus, Garn. Laz.
	Potsdam II	Potsdam: Regt. der Gardes du Corps, Leib-Gendarmerie, Leib-Garde-Hus. Regt., Arrestanstalt, Bezirkskommando, Schießstände in der Potsdamer und Stolper Forst, Proviantamt, Waschanstalt, Kadettenhaus und Kriegsschule; bezüglich der beiden letztgenannten Anstalten der Intendantur der militärischen Institute unterstellt;
		Gr. Lichterfelde: Garde-Schützen-Btl., Garde-Masch. Gewehr-Abt. Nr. 2.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen usw.
Königsberg i. Pr.		**I. Armeekorps.**
	Allenstein	Allenstein, Bischofsburg, Ortelsburg, Pr. Mark (mit Prothainen und Cöllmen), Sensburg.
	Gumbinnen	Gumbinnen, Brakupönen, Darkehmen, Goldap, Kattenau, Sperling, Stallupönen.
	Insterburg	Insterburg, Jurgaitschen, Neuhof-Ragnit, Memel, Tilsit.
	Königsberg I	Königsberg: nördlich des Pregels zwischen Sackheimer und Steindammer Tor mit Ausschluß des Artilleriedepots und des Garn. Laz.; Braunsberg, Weeskenhof, Wehlau.
	Königsberg II	Königsberg: südlich des Pregels mit Ausschluß des Artilleriedepots und des Proviantamts in Rosenau; Pillau.
	Königsberg III	Königsberg: nördlich des Pregels und westlich des Steindammer Tors, Artilleriedepot, Garn. Laz. und Proviantamt Rosenau, Bartenstein, Liesken.
	Lötzen	Lötzen (mit der Feste Boyen — Seenkette —), Truppenübungsplatz Arys, Lyck, Rastenburg.
Stettin		**II. Armeekorps.**
	Bromberg	Bromberg, Deutsch-Krone, Gnesen, Hohensalza, Schneidemühl, Wirsitz.
	Kolberg	Kolberg, Belgard, Coeslin, Greifenberg i. Pomm., Naugard, Neuhof-Treptow a. R., Neustettin, Treptow a. R.
	Stettin I	Stettin: Artilleriekaserne, Bekleidungsamt, Proviantamt, Artilleriedepot, Barackenlager bei Kreckow, Schießstände bei Torney; Alt-Damm, Dölitz, Stargard i. Pomm.
	Stettin II	Stettin: Grenadier- und Pionierkaserne, Kaserne des Inf. Regt. 148, Garn. Laz., Generalkommando- und Intendantur-Dienstgebäude, Waschanstalt, Militärkasino, Begräbnisplatz an der Pasewalker Chaussee; Pasewalk.
	Stralsund	Stralsund, Anklam, Demmin, Ferdinandshof, Greifswald, Swinemünde.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen usw.
Berlin		**III. Armeekorps.**
	Berlin VI	Berlin: Dienstwohngebäude für den kommand. General, Dienstgebäude für das Generalkommando und die Intendantur, Dienstgebäude für die Landwehr-Inspektion;
		Angermünde, Calau, Cottbus, Lübben, Prenzlau, Schwedt a. O.
	Brandenburg a. H.	Brandenburg a. H. einschl. Baulichkeiten des Artilleriedepots; hinsichtlich der letzteren Aufgaben der Intendantur der militärischen Institute unterstellt;
		Rathenow.
	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Beeskow, Crossen, Cüstrin, Fürstenwalde, Guben, Landsberg a. W., Woldenberg; bezüglich der Artilleriedepotbauten in Cüstrin, Frankfurt a. O. und Landsberg a. W., sowie der Baulichkeiten der Fortifikation in Cüstrin der Intendantur der militärischen Institute unterstellt.
	Jüterbog	Jüterbog nebst Truppenübungsplatz einschl. Baulichkeiten des Artilleriedepots; bezüglich der letzteren Aufgaben der Intendantur der militärischen Institute unterstellt.
	Spandau I	Spandau: Bereich der Garnisonverwaltung, des Garn. Laz., Bekleidungsamts, Traindepots, Proviantamts und der Armeekonservenfabrik;
		Havelberg, Neu-Ruppin, Perleberg.
Magdeburg		**IV. Armeekorps.**
	Halle a. S.	Halle a. S., Altenburg, Bitterfeld, Merseburg, Sangerhausen, Weißenfels.
	Magdeburg I	Magdeburg: links der Elbe (Dienstwohngebäude, Kaserne Mark, allgemeine Off. Speiseanstalt, Fußartilleriekasernen, Trainkaserne, Waschanstalt, Begräbnisplätze, Forts 1 bis 4, Traindepot);
		Truppenübungsplatz Alten-Grabow, Arendsee, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Stendal.
	Magdeburg II	Magdeburg: links der Elbe (Bekleidungsamt, Arrestanstalt, Kaserne Magdeburg und Ravensberg, Garn. Laz., Forts 5 bis 8a);
		Aschersleben, Bernburg, Blankenburg, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke (nach dem Standorte)	Bezeichnung der Baukreise (nach dem Standorte)	Garnisonen usw.
(Magdeburg)	Magdeburg III	Magdeburg: sämtliche Garnisonanstalten rechts der Elbe, außerdem die Dienstgebäude der Fortifikation, Proviantamt, Artilleriedepot, Forts 9 bis 12;
		Burg, Dessau, Gerwisch, Zerbst.
	Torgau	Torgau, Annaburg, Pretzsch, Wittenberg.
		V. Armeekorps.
Posen	Glogau	Glogau, Fraustadt, Neusalz a. O., Sagan, Sprottau, Züllichau.
	Liegnitz	Liegnitz, Görlitz, Hirschberg, Jauer, Lauban, Lüben, Muskau, Wahlstatt.
	Posen I	Posen: Norden der Altstadt ausschl. Artilleriekaserne und Waschanstalt, Kasernen und Exerzierplätze außerhalb der früheren Stadtumwallung ausschl. Trainkaserne, Proviantamt, Fortifikations-Dienstgebäude, Fort Winiary, Schießstände, Begräbnisplätze;
		Krotoschin, Ostrowo, Samter, Schroda, Wreschen.
	Posen II	Posen: Bekleidungsamt (gehört bis auf weiteres zur Bauleitung für dessen Erweiterungsbau), Waschanstalt, Garn. Laz., Artilleriedepot, Trainkaserne, Traindepot;
		Kosten, Lissa, Neutomischel, Schrimm.
	Posen III	Posen: Süden der Altstadt, Artilleriekaserne, rechtes Wartheufer, Schwimmanstalten, Kriegsverteidigungsanlagen ausschl. Fort Winiary;
		Truppenübungsplatz Posen (einschl. Chaussee dahin), Militsch, Rawitsch.
		VI. Armeekorps.
Breslau	Breslau I	Breslau: Infanteriekaserne im Westend, Infanteriekaserne am Stadtgraben, Kavalleriekaserne in Kleinburg, Intendantur-Dienstgebäude, Kommandantur-Dienstgebäude, Proviantamt, Garn. Laz., Ohlauer Torkaserne, Infanterie-Schießstände im Westend, Lehrschmiede, Schweidnitzer Torwache;
		Brieg, Münsterberg, Ohlau, Oppeln, Strehlen, Wohlau.
	Breslau II	Breslau: Sämtliche Garnisonanstalten auf dem Bürgerwerder, Generalkommando-Dienstgebäude, Traindepot, Artilleriedepot, Bekleidungsamt, Arresthaus;
		Bernstadt, Kreuzburg, Namslau, Truppenübungsplatz Neuhammer a. Qu., Oels, Schweidnitz, Striegau, Wehrse.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke (nach dem Standorte)	Bezeichnung der Baukreise (nach dem Standorte)	Garnisonen usw.
(Breslau)	Gleiwitz	Gleiwitz, Beuthen O. Schles., Cosel, Kattowitz, Leobschütz, Pleß, Ratibor, Rybnick.
	Neiße	Neiße, Glatz, Grottkau, Truppenübungsplatz Lamsdorf, Landeck, Neustadt O. Schles.
Münster		**VII. Armeekorps.**
	Düsseldorf	Düsseldorf, Barmen, Crefeld, Elberfeld, Hagen, Lennep, Mülheim a.d.Ruhr, Solingen.
	Minden	Minden, Bielefeld, Bückeburg, Detmold.
	Münster	Münster, Coesfeld, Dortmund, Lippstadt, Soest.
	Paderborn	Paderborn, Driburg, Höxter, Neuhaus, Truppenübungsplatz Senne.
	Wesel	Wesel, Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel, Bochum, Cleve, Essen, Geldern, Gelsenkirchen, Recklinghausen.
Coblenz		**VIII. Armeekorps.**
	Aachen	Aachen, Truppenübungsplatz Elsenborn, Jülich, Montjoie.
	Bonn	Bonn, Siegburg.
	Coblenz I	Coblenz (Ost) mit Ehrenbreitstein, Andernach, Engers, Kreuznach, Neuwied.
	Coblenz II	Coblenz (West), Diez, Oranienstein.
	Cöln I	Cöln (linksrheinisch: Kasernen I bis IV, neue Artilleriekaserne (Fischersche Kaserne), Gouvernements-Dienstgebäude, Garnisonverwaltungs-Dienstgebäude mit Waschanstalt, allgemeine Off. Speiseanstalt am Neumarkt, Schießstände linksrheinisch, sowie alle der Garnisonverwaltung zugehörigen kleineren Bauten, nördlich der Linie Zülpicher Tor – Schiffbrücke, ferner sämtliche Bauten der Fortifikation linksrheinisch und des Artilleriedepots linksrheinisch; Bensberg.
	Cöln II	Cöln linksrheinisch: Kasernen V bis VII, Mietskaserne der Bespannungsabteilung, Festungsgefängnis, belegte Forts V bis VIII, Garnisonkirche, Arrestanstalt und alle der Garnisonverwaltung zugehörigen kleineren Bauten südlich der Linie Zülpicher Tor – Schiffbrücke; rechtsrheinisch: sämtliche Garnisonanstalten einschl. Kalk und Mülheim a. Rh., ausschl. der Lazarett- und Proviantamtsbauten; Neuß, Rheydt, Fußartillerie-Schießplatz Wahn.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
(Coblenz)	Cöln III (einstweilig)	Cöln: Sämtliche Neubauten in der Mülheimer Heide, sämtliche Lazarett- und Proviantamtsbauten rechts- und linksrheinisch.
	Saarbrücken (vorübergehend)	Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel.
	Trier	Trier.
Altona		**IX. Armeekorps.**
	Altona I	Altona–Hamburg, Hardebek, Kiel, Lübeck, Neumünster, Ratzeburg, Plön.
	Altona II	Altona–Bahrenfeld, Bremen, Harburg, Itzehoe, Truppenübungsplatz Lockstedt, Stade, Wandsbek.
	Rendsburg	Rendsburg, Flensburg, Hadersleben, Schleswig, Sonderburg–Düppel.
	Schwerin	Schwerin, Güstrow, Ludwigslust, Neustrelitz, Parchim, Rostock, Wismar.
Hannover		**X. Armeekorps.**
	Braunschweig	Braunschweig, Celle, Hildesheim, Wolfenbüttel.
	Hannover I	Hannover: Generalkommando, Intendantur, Dienstwohnungen der 19. und 20. Division, 38. Inf. Brigade, Garnisonverwaltung, Waschanstalt, ev. Garnisonkirche und Friedhof, Heergeräteschuppen auf der Bult, Schwimmanstalt, Schießstände und großer Exerzierplatz, Bezirkskommando, Militärgericht, Kasernen am Waterlooplatz, Bultkaserne, Ulanenkaserne Königsworther Platz, Garn. Laz., Proviantamt, Kriegsschule, Lehrschmiede, Artilleriedepot, Zentrallaboratorium und Pulverhäuser;
		Lüneburg, Truppenübungsplatz Munster.
	Hannover II	Hannover: Kasernen am Welfenplatz, Bekleidungsamt, Reitinstitut, Trainkaserne, Traindepot, Artillerie-Wagenhäuser 1 und 2 und Dienstgebäude vor Vahrenwald, Eskadron-Kaserne für Ul. Regt. 13 (Schneiderberg);
		Hameln, Hunnesrück, Mecklenhorst, Osnabrück.
	Oldenburg	Oldenburg, Aurich, Borkum, Lingen, Nienburg, Norderney, Verden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
		XI. Armeekorps.
Cassel	Cassel I	Cassel-Ost (mit Wolfsanger), Arolsen, Fritzlar, Fulda (mit Niesig), Hersfeld, Marburg.
	Cassel II	Cassel-West (mit Waldau, Wilhelmshöhe), Carlshafen, Göttingen, Hofgeismar, Hannoversch-Münden, Sondershausen.
	Erfurt I	Erfurt: Dienstwohnungen, Artillerie, Artilleriedepot, Gewehrfabrik; Gera, Greiz, Jena, Naumburg a. S., Rudolstadt, Weimar.
	Erfurt II	Erfurt: Infanterie, Kavallerie, Proviantamt, Lazarett; Coburg, Eisenach, Gotha, Hildburghausen, Langensalza, Meiningen, Mühlhausen i. Thür., Truppenübungsplatz des XI. Armeekorps.
		XIV. Armeekorps.
Karlsruhe	Colmar i. E. (vorübergehend)	Colmar i. E.
	Freiburg i. Br.	Freiburg i. Br., Breisach, Donaueschingen, Efringen, Burg Hohenzollern, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Stockach, Sulzburg, Oberrheinbefestigungen.
	Karlsruhe	Karlsruhe (mit Gottesaue), Durlach, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Schwetzingen.
	Mülhausen i. E.	Mülhausen i. E., Neubreisach, Schlettstadt.
	Rastatt	Rastatt, Bruchsal, Ettlingen, Lahr, Offenburg.
		XV. Armeekorps.
Straßburg i. E.	Saarburg	Saarburg, Dieuze, Pfalzburg.
	Straßburg I	Straßburg: Manteuffel- und Margaretenkaserne, Dienst- und Dienstwohngebäude des Generalkommandos, Gouvernement, Intendantur, Garnisonverwaltung und Bezirkskommando, ev. und kath. Garnisonkirche, Garn. Laz. II, Kavaliere und Fortifikationsgebäude links der Ill; Bischweiler, Hagenau, Truppenübungsplatz Hagenau.
	Straßburg II	Straßburg: Feldartilleriekaserne, Nikolauskaserne, Kasernen auf der Esplanade, Pionierkasernen, Werberkaserne, Proviantamt, Festungsgefängnis; Molsheim, Mutzig (mit Feste Kaiser Wilhelm II.), Zabern.

Digitized by Google

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen usw.
(Straßburg i. E.)	Straßburg III	Straßburg: Trainkaserne und Traindepot, Illtorkaserne, Waschanstalt, Garn. Laz. I, Bekleidungsamt, Fortifikationsgebäude rechts der Ill; Kehl, Rothau, Weißenburg.
	Straßburg IV	Straßburg: Kleine und große Schleusenkaserne, Artilleriedepot, Artilleriewerkstatt; Bitsch, Truppenübungsplatz Bitsch, Saargemünd.
Metz		**XVI. Armeekorps.**
	Metz I	Metz-Ost (mit Queuleu), Forbach.
	Metz II	Metz-Weideninsel (mit Longeville, Ban St. Martin, Devant les Ponts, Plappeville, Aoigy); Diedenhofen (mit Buß-Blettingen, Gentringen, Illingen, Königsmachern, Niederjeutz).
	Metz III	Metz-Süd (mit Montigny, Sablon, Frescaty, Orly, Jouy, Ars), St. Avold.
	Metz IV	Metz-Nordwest (mit Moulins, Saulny, Woippy), Lettenbach.
	Metz V	Metz-Nordost (mit St. Eloy, Borny), Mörchingen.
Danzig		**XVII. Armeekorps.**
	Danzig I	Danzig: Generalkommando, Kommandantur, Korpsintendantur, Sanitätsamt, 36. Division, Intendantur der 36. Division, 71. Inf. Brigade, 36. Feldart. Brigade, Gren. Regt. 5, Inf. Regt. 128, Feldart. Regt. 36, Stab und II. Abt. Feldart. Regt. 72, Stab Fußart. Regt. 2, Kriegsschule, Bezirkskommando, Festungsgefängnis, Garnisonverwaltung; Genesungsheim Hochwasser bei Zoppot, Neustadt i. Westpr., Schlawe, Stolp.
	Danzig II	Danzig: Bekleidungsamt, Proviantamt, Schießstände und Übungsplätze, Vororte Langfuhr, Neufahrwasser und Weichselmünde mit den zugehörigen Artilleriedepot- und Fortifikationsbauten; Truppenübungsplatz Hammerstein, Konitz, Pr. Stargard.
	Danzig III	Danzig: Fortifikation, Artilleriedepot mit Ausschluß von Neufahrwasser und Weichselmünde, Artilleriewerkstatt, Gewehrfabrik, Garn. Laz.; Elbing, Marienburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.

	Seite
Gymnasien (A. a)	3
Realgymnasien (A. b)	15
Oberrealschulen (A. c)	20
Progymnasien (B. a)	23
Realprogymnasien (B. b)	23
Realschulen (B. c)	24
Progymnasien (C. a)	26
Realprogymnasien (C. b)	27
Realschulen (C. c)	29
Öffentliche Schullehrerseminare (C. d)	37
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	41
Privat-Lehranstalten:	
a) Schullehrerseminare	43
b) Andere Privat-Lehranstalten	43
Lehranstalten im Auslande	48

Digitized by Google

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Digitized by Google

Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-gymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Real-schule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
* Schiller-Gymnasium,
Coesfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Cüstrin,

Digitized by Google

Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund,
Dramburg,
*Duderstadt, [1])
Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Essen,
Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,
*Kalk,[1])
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Königsberg i. Ostpreußen: Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauenburg i. Pommern,[1])
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Realschule),
*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller-Gymnasium,[1])
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-gymnasium),[1])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Northeim,[1])
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Öls,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußisch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
Schwetz, [1])
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Wehlau: Gymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,[2])
Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze,[2])
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,

[1]) Das Gymnasium zu Wehlau führt vom 1. April 1906 ab nur noch die Oberprima.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

Digitized by Google

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang-Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,

Digitized by Google

Mainz: Oſter-Gymnaſium,
Herbſt-Gymnaſium,
Offenbach a. Main,
Worms: Gymnaſium.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnaſium Friderico-Francisceum,
Güſtrow: Domſchule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnaſium (verbunden mit Realpro-
gymnaſium),
Roſtock: Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),
Schwerin: Gymnaſium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtſchule (verbunden mit Realſchule).

VIII. Großherzogtum Sachſen.

Eiſenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Neuſtrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnaſium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunſchweig.

Blankenburg,
Braunſchweig: Gymnaſium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnaſium,
Helmſtedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachſen-Meiningen.

Hildburghauſen: Gymnaſium Georgianum,
Meiningen: Gymnaſium Bernhardinum.

Digitized by Google

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

Digitized by Google

XXIII. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Realgymnaſium).

XXIV. Freie Hanſeſtadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnaſium,
Neues Gymnaſium,
Bremerhaven: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule).

XXV. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenſchule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnaſium.

XXVI. Elſaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnaſium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: *Lyzeum,
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnaſium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Biſchöfliches Gymnaſium (Knabenſeminar),
*Mülhauſen i. Elſaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnaſium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettſtadt,
Straßburg i. Elſaß: *Lyzeum,
Biſchöfliches Gymnaſium bei St. Stephan,
Proteſtantiſches Gymnaſium,
*Weißenburg,
*Zabern,
Zillisheim: Biſchöfliches Gymnaſium.

b. Realgymnaſien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altena,
Altona: Realgymnaſium (verbunden mit Realſchule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnaſium (Andreasſchule),
Dorotheenſtädtiſches Realgymnaſium,

Digitized by Google

Berlin: Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),[1])
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit †Realschule),[1])
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit †Realschule),[1])
Neisse,
Neunkirchen,
Nordhausen a. Harz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ruhrort,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium), [1])
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [2])
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule). [1])

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Heilbronn [3])
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Mannheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz: Realgymnasium.

---

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

[2]) Am Realgymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

[3]) Mit rückwirkender Geltung vom Juli 1906 an.

Digitized by Google

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasiums Ernestinum.

XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium,

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Catharineums.

---

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Digitized by Google

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Vegesack.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.[1])

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,[2])
†Bochum,
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Freiburg i. Schlesien,[2])
†Fulda,
†Gleiwitz,
†Göttingen,[2])
†Graudenz,
†Groß-Lichterfelde,
†Hagen i. Westfalen,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

†Hanau,
Hannover: †Oberrealschule am Clevertore,
†Oberrealschule an der Lutherkirche,[1])
†Kattowitz,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Realgymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,
†Schmalkalden,[1])
Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),
†Steglitz,[1])
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,
†Eßlingen,
†Göppingen,
†Hall,
†Heilbronn,
†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Ulm.

III. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsschulabteilung),[2])
†Pforzheim.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zur Schlußprüfuug 1905 einschließlich.

Digitized by Google

IV. Großherzogtum Hessen.[1])

†Darmstadt.
Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Mainz: †Oberrealschule,
†Offenbach a. Main,
Worms: †Oberrealschule.

V. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VI. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

VII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

VIII. Herzogtum Anhalt.

†Dessau.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen IV bis I noch Oberrealschule).

X. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg †Oberrealschule vor dem Holstentore.
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XI. Elsaß-Lothringen.

†Colmar,
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

Digitized by Google

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

*Öhringen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realabteilung),

III. Großherzogtum Hessen. [1])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [2])
Nürtingen.

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1905/06.

Digitized by Google

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realabteilung des Progymnasiums,
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Weinheim.

III. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

†Aalen,
†Biberach,
Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe,
†Villingen.

III. Großherzogtum Hessen. [1])

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

Digitized by Google

†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
*Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventore.

Digitized by Google

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Berent,
*Betzdorf-Kirchen,
Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium), [1])
Deutsch-Eylau, [1])
Dirschau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Essen: *Städtisches Progymnasium,
*Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Frankenstein,
*Geldern, [1])
Genthin,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hörde,
*Hofgeismar,
Kempen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
*Malmedy, [1])
Mayen,
Neumark i. Westpreußen,
*Nienburg,
*Pasewalk,
Preußisch-Friedland,
Ratingen,
Rheinbach,
Rietberg,
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

*Sprottau,
Stolberg i. d. Rheinprovinz,
*Striegau,
Tremessen.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung,
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.[1])

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Progymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule,[2])
Alfeld a. d. Leine,

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1906 einschließlich Geltung.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Altona: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Biedenkopf,
Briesen i. Westpreußen, [1])
Bünde i. Westfalen, [1])
Cöln: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Crossen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium), [1])
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (Realprogymnasium verbunden mit Realschule),
Düsseldorf: Realprogymnasium (verbunden mit der Realschule an der Rethelstraße, [1])
Eilenburg,
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Friedrichshagen bei Berlin,
Grunewald bei Berlin, [1])
Hameln: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Itzehoe: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Langenberg,
Langensalza,
Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realprogymnasium verbunden mit Realschule),
Luckenwalde,
Meiderich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nauen,
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Papenburg,
Rathenow: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Spremberg,
Swinemünde,
Unna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen,
Zoppot.

II. Königreich Sachsen.

Meißen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Pirna: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realklassen). [1])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

III. Großherzogtum Baden.

Buchen,
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Mannheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Mosbach,
Schwetzingen.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule). [2])

VI. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VIII. Fürstentum Waldeck.

Arolsen

IX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realprogymnasium des Johanneums (verbunden mit Realschule). [3])

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

†Allenstein,
Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Altona-Ottensen: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Barmen,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahres 1904/05 einschließlich.
[2]) Die erste Schlußprüfung wird Ostern 1907 abgehalten werden.
[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Berlin: †Erste Realschule, †Zweite Realschule, †Dritte Realschule, †Vierte Realschule, †Fünfte Realschule, †Sechste Realschule, †Siebente Realschule, †Achte Realschule, †Neunte Realschule, †Zehnte Realschule, †Elfte Realschule, †Zwölfte Realschule, †Dreizehnte Realschule,[1])

†Biebrich,

†Bielefeld,

†Bitterfeld,

†Blankenese,

Breslau: †Erste evangelische Realschule, †Zweite evangelische Realschule, †Katholische Realschule,

†Buxtehude,

†Cassel,

†Celle,

Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium), †Realschule,[2])

Cöln: †Realschule, Handelsschule (†Realschule),

Cöpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,

†Cottbus,

†Culm,

†Delitzsch,

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Goetheschule (Realschule, verbunden mit Realprogymnasium),

†Diez,

Dirschau: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

†Dülken,

Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße, †Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realprogymnasium),

†Eisleben,

†Elberfeld,

†Elmshorn,

Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,

†Ems,

†Erfurt,

Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Gemeinde, †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Michaelistermin 1905 einschließlich.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Sachsenhäuser Realschule,
†Selektenschule,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gelsenkirchen,[1])
†Gevelsberg,
†Görlitz,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gronau i. W.,
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: †Friedrichsschule (Realschule verbunden mit Gymnasium),
†Gummersbach,
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Havelberg,
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kiel: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenichtsche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Kreuznach,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langfuhr: †von Conradische Erziehungsanstalt,
Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule, verbunden mit Realprogymnasium),
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Meiderich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mettmann,
Minden: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Münster i. Westfalen,[1])
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Ohligs-Wald,
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
†Peine,
†Pillau,
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,
Rixdorf: †Kaiser Friedrich-Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stargard i. Pommern,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Suhl,[1])
†Tiegenhof,
†Urdingen,
Unna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wilhelmshaven,
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein.
†Memmingen,
München: †Gisela-Kreisrealschule,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Maria Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Kreisrealschule II,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg i. Bayern,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
†Realschule Dresden-Neustadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule (Lindenau),

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Digitized by Google

†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
Meißen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mittweida,
†Ölsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])
†Reichenbach i. Vogtlande,[1])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),[2])
†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Ebingen,
†Freudenstadt,
†Heilbronn,[2])
†Kirchheim unter Teck,
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Schorndorf (m. Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schramberg (m. Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),[2])
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,
†Tuttlingen.

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Breisach,[3])
†Bretten,
†Bühl,[4])
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
Ettlingen: †Realschule (mit Realprogymnasium),[4])
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
Mannheim: †Realschule (mit Realprogymnasium),[4])
†Meßkirch,[3])
†Müllheim,
†Neustadt,[3])
†Oberkirch,[3])
†Offenburg,
†Radolfzell,[4])
†Schopfheim,
†Singen,
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den im Juli 1906 abgehaltenen Prüfungstermin.
[3]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahres 1905/06 einschließlich.
[4]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Schlusse des Schuljahres 1904/05 einschließlich.

Digitized by Google

VI. Großherzogtum Hessen.

Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[1])

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
†Oberstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium).

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (verbunden mit Progymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1909 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Nieder-Wildungen.

XVIII. „Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

XIX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Real-progymnasium).

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann,
†Thann

Digitized by Google

d. Öffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Königliches Schullehrerseminar:

Alfeld
Altdöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aurich
Barby
Bederkesa
Berent
Berlin
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg
Bromberg [1])
Brühl
Büren
Bütow
Bunzlau
Cammin
Cöpenick
Cöslin
Cornelimünster
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deutsch-Krone
Dillenburg
Dorsten (seit 1. April 1906)
Dramburg
Drossen
Düren
Eckernförde
Eisleben
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hannover
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg

Königliches Schullehrerseminar:

Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Königsberg i. d. Neumark
Koschmin
Kreuzburg
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpr.
Memel
Merseburg (seit 1. April 1906)
Mettmann

[1]) In Bromberg befinden sich zwei Königliche Schullehrerseminare.

Digitized by Google

Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg
Münstermaifeld
Neu-Ruppin
Neustadt i. Westpreußen
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Ober-Glogau
Odenkirchen
Öls
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch-Eylau
Preußisch-Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Ragnit
Ratibor
Ratzeburg
Rawitsch

Königliches Schullehrerseminar

Reichenbach i. d. Ober-Lausitz
Rheydt
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schlüchtern
Schneidemühl
Schwerin a. W. (seit 1. April 1906)
Segeberg
Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
Thorn [1])
Tondern
Tuchel
Ülzen
Ütersen
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wipperfürth (seit 1. April 1906)
Wittlich
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Zülz

Königliches Schullehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliches Schullehrerseminar,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliches Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,

[1]) In Thorn befindet sich seit 1. April 1906 ein zweites Königliches Schullehrerseminar.

Digitized by Google

Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliches Schullehrerseminar,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletchersches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen i. Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburgsches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

Digitized by Google

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar.

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

Digitized by Google

XIX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realgymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar.

XXIV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Cleve: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: †Handelsschulabteilung (verbunden mit der Oberrealschule). [1])

V. Großherzogtum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Oldenburg.

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VII. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VIII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

IX. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zur Schlußprüfung 1905 einschließlich.

Digitized by Google

Privat-Lehranstalten.

a. Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Nieský: Seminar der Brüdergemeinde.

b. Andere Privat-Lehranstalten.*)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz (früher Albert Siebert),
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hasselsches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garniersche Lehr- und Erziehungsanstalt unter der einstweiligen Leitung des Dr. Karl Marnier,[1])
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[2])
Gnadenfrei: †Realschule unter Leitung des Diakonus Kücherer,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und *[3]) progymnasiale Abteilung) von Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg,

---

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Mit Geltung bis zur Herbstprüfung 1906 einschließlich.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906.

Digitized by Google

Bad Lauterberg im Harz: †Ahnsche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,[1])
Riesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,[2])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölleſche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,
Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschul-Abteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,
Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,[3])
St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel,[1])
Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[4])

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,
Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,
Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[5])
Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule des Joseph Damm,[6])
Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich).

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1908 einschließlich Geltung.
[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterſekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.
[3]) Zugleich mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1906 zugunsten derjenigen Schüler, welche an dem für das Griechische eingerichteten Ersatzunterrichte teilnehmen.
[4]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Jahre 1906 einschließlich Geltung.
[5]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.
[6]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin von 1906.

Digitized by Google

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey,
†Realinstitut von G. Müller-Gelinek,[1])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel (früher Dr. Ernst Zeidler,[2])

Leipzig: †Erziehungsanstalt des Dr. Robert Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealschule von Otto Albert Toller.[2])

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.[3])

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Franz Koeppl.

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert — früher zu Sachsa a. Harz —,

---

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1905.

[3]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Herbsttermin 1907 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

Braunschweig: †Jahnsche Realschule des Dr. Heinrich Junker,[1])
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,[1])
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abteilung (Privat-Progymnasium) und †Realabteilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Dr. Otto Wächter (früher Professor Barop).[1])

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Ludwig Finger, unter der einstweiligen Leitung des Dr. Caspari (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[1])

XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthorsche höhere Privat-Handelsschule unter der Leitung des Hermann Büchel.[2])

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

---

[1]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Ostertermin 1907 einschließlich Geltung.

[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Michaelistermin 1905 einschließlich.

Digitized by Google

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,

†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,

†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,

†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Digitized by Google

Lehranstalten im Auslande.*)

Antwerpen: †Realschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Dr. Bernhard Gaster,

Brüssel: †Realprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[1])

Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Dr. Ludwig Lenz,[2])

Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwatlo,

Genua: †Deutsche Schule unter Leitung des Georg von Hassel,[3])

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Wilhelm Braun.

Berlin, den 28. Oktober 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

---

*) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Mit Geltung bis zum Prüfungstermin 1905 einschließlich.

[2]) Die Berechtigung hat vorläufig bis zum Prüfungstermin 1908 einschließlich Geltung.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Prüfungstermin 1905. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Jahre 1906 einschließlich Geltung.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4319. 06. II.

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 5. Dezember 1906. Nr. 32.

Nr. 324.

Armeebefehl.

Durch das unerwartete Ableben des Prinzen Karl von Baden Großherzogliche Hoheit, Generals der Kavallerie und Chef des 3. Badischen Dragoner-Regiments Prinz Karl Nr. 22, ist auch Mir und Meinem Hause nach Gottes unerforschlichem Ratschluß ein neuer schwerer Verlust auferlegt worden. Um den Empfindungen schmerzlicher Trauer und ehrender Erinnerung für den Dahingeschiedenen Ausdruck zu geben, habe Ich Meinen Sohn, den Prinzen Eitel-Friedrich von Preußen Königliche Hoheit mit Meiner Vertretung bei den Beisetzungsfeierlichkeiten beauftragt. Hinsichtlich der Traueranlegung für die Badischen Truppenteile, insonderheit das 3. Badische Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22, will Ich Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden die bezüglichen Anordnungen überlassen.

Breslau den 4. Dezember 1906.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Dezember 1906.
Nr. 162/12. 06. K. M.

Vorstehender Armeebefehl wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. 06. II.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

40. Jahrgang. Berlin den 15. Dezember 1906. Nr. 33.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 M. 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 M. 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Dezember 1906.
Nr. 1600/11. 06. A. 1.

Nr. 325.

Änderungen der Wehrordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 7. November 1906 Änderungen zur Wehrordnung zu genehmigen geruht, welche im Zentralblatt für das Deutsche Reich — Nr. 68 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht sind.

Diese Änderungen werden den beteiligten Stellen in der Form von Deckblättern zu der genannten Vorschrift demnächst zugehen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Dezember 1906.
Nr. 569/11. 06. A. 4.

Nr. 326.

Schießvorschrift für den Train.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. November 1906 den Entwurf einer neuen Schießvorschrift für den Train zu genehmigen geruht. Dieser Entwurf wird den Kommandobehörden usw. mit Verteilungsplan zugehen. Er tritt an die Stelle der Schießvorschrift für den Train vom 23. August 1894.

Im Druckvorschriften-Etat sind unter Nr. 273 Titel und Datum zu berichtigen.

Die neue Druckvorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten werden. Der Verkaufspreis beträgt

für das geheftete Exemplar ..... 0,35 M,
» » kartonierte » ..... 0,45 ».

Im Anschlusse hieran wird folgendes bestimmt:

1. Die Generalkommandos haben zu veranlassen, daß ihrem Train-Bataillon von einem Infanterie-Truppenteile Proben grauer Pappe für Ringkopf- usw. Scheiben zugehen, wie sie nach der Verfügung vom 2. November 1905 Nr. 62/11. 05. A. 2 (A. V. Bl. S. 342 ff.) für Infanterie usw. ausgegeben sind. Die entstehenden Kosten haben die Train-Bataillone aus ihrem Scheibengelderfonds zu bestreiten

Digitized by Google

2. Die durch die Schießvorschrift für den Train vom 23. August 1894 vorgeschrieben gewesenen Scheiben dürfen bis auf weiteres aufgebraucht werden.
3. Zum 1. Februar 1909 haben die Generalkommandos und die Train-Inspektion über die Erfahrungen mit dem Entwurf zu berichten und erforderlichenfalls Abänderungsvorschläge zu machen, für die das durch Erlaß vom 10. Februar 1905 Nr. 96/2. 05. A. 4 gegebene Muster als Anhalt dient.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Dezember 1906.
Nr. 1569/11. 06. A. 1.

Nr. 327.

Veränderte Bezeichnung einiger Großherzoglich Hessischer Truppenteile.

Im Einverständnis mit Seiner Majestät dem Kaiser und König haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein nachstehende Änderungen in der Bezeichnung Großherzoglich Hessischer Truppenteile zu bestimmen geruht:

a) des 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regiments Nr. 115 in »Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115«,
b) des 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiments (Prinz Carl) Nr. 118 in »Infanterie-Regiment Prinz Carl (4. Großherzoglich Hessisches) Nr. 118«,
c) des 1. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23 in »Garde-Dragoner-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr 23«,
d) des 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Leib-Dragoner-Regiment) Nr. 24 in »Leib-Dragoner-Regiment (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 24«,
e) des 1. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps) in »Großherzogliches Artilleriekorps, 1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25«.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 28. November 1906.
Nr. 303/11. 06. A. 2.

Nr. 328.

Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militär-Musikkorps.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter dem 28. Juni 1906 nachstehende neue »Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militär-Musikkorps« zu genehmigen geruht.

v. Einem.

Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militär-Musikkorps.

1. Gewerbliches Spielen ist den Militär-Musikkorps nur mit Genehmigung der Regiments- usw. Kommandeure gestattet.
   Die Genehmigung darf nur dann und zwar von Fall zu Fall erteilt werden, wenn
   a) keinerlei dienstliche Bedenken bestehen,
   b) die Musikaufführung für ein Militär-Musikkorps angemessen erscheint,
   c) berechtigte Klagen der Zivilmusiker über ihnen erwachsende Konkurrenz nicht zu befürchten sind.
2. Will ein Musikkorps oder ein Teil desselben an einem fremden Standorte spielen, so hat der Truppenteil durch unmittelbaren Verkehr die Genehmigung des betr. Gouverneurs usw. so rechtzeitig einzuholen, daß erforderliche Ermittelungen noch angestellt werden können. Dabei ist anzugeben, wann, wo und aus welcher Veranlassung die Musiker spielen sollen und ob sie in Uniform oder in bürgerlicher Kleidung zu erscheinen beabsichtigen.

Digitized by Google

Die Genehmigung ist von den unter 1 a—c erwähnten Voraussetzungen, sowie davon abhängig zu machen, daß auch berechtigte Klagen der am Standorte befindlichen Militärmusiker nicht zu erwarten sind.

3. Zu Musikaufführungen im Auslande ist die Genehmigung auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium nachzusuchen.

   Für Musikkorps der Grenzgarnisonen, die im benachbarten Auslande spielen wollen, darf die Genehmigung auf einen längeren Zeitraum — bis zur Dauer eines Jahres — erbeten werden.

4. Vor dem Abschluß eines Vertrages, der ein Militär-Musikkorps ganz oder mindestens zur Hälfte zu einer längeren gewerblichen Verpflichtung bindet — z. B. als Theaterkapelle oder zu Konzertreisen von mehr als 8tägiger Dauer usw. — ist ein schriftlicher Vertragentwurf dem Generalkommando zur Genehmigung vorzulegen.

5. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen angängig ist, sind mit den Zivil-Musikkorps Mindesttarife für die Musikleistungen zu vereinbaren.

6. Aushilfen durch Zivilmusiker sind nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Musikkorps geschlossen in bürgerlicher Kleidung auftritt. Die Genehmigung darf durch die Regiments-Kommandeure nur von Fall zu Fall erteilt werden und ist auf solche Zivilpersonen zu beschränken, welche das Musikgewerbe als alleinigen Beruf ausüben.

   Ob Militärmusiker unter Leitung eines Zivilmusikers öffentlich spielen dürfen, bleibt dem Ermessen des Regiments- usw. Kommandeurs überlassen.

7. Ankündigungen von gewerblichen Militär-Musikaufführungen sind stets in kurzer, sachlicher Form von den Leitern der Musikkorps mit den Lokalinhabern usw. zu vereinbaren und gegebenen Falles im Sinne der Ziffer 4 vertraglich festzusetzen. Nur die Veröffentlichung dieser Ankündigung ist statthaft. Öffentliche Anpreisungen (Offerten) der Militär-Musikkorps zur Ausübung gewerblichen Spielens, Beschreibung der Uniformen usw., sind dagegen untersagt.

8. Das Einsammeln von Geld durch Militärmusiker für Musikleistungen ist nur durch Erhebung eines vorher bekanntgegebenen Eintrittgeldes am Eingange des Konzert- usw. Lokals gestattet.

9. Die Anlegung der Uniform ist nicht gestattet bei der Ausführung öffentlicher Tanzmusik. Dagegen kann die Anlegung von den Regiments- usw. Kommandeuren von Fall zu Fall auf Antrag für anderweite, außerordentliche Musiktätigkeit genehmigt werden, sofern das Musikkorps geschlossen oder mindestens zur Hälfte unter seinem Leiter auftritt. Diese Genehmigung ist auch für Musikabteilungen von weniger als die Hälfte des Musikkorps zulässig, wenn es sich um die Mitwirkung bei Festen der Kriegervereine handelt. Bei Beurlaubungen ins Ausland (Ziffer 3) darf die Genehmigung zur Anlegung der Uniform nur bei außergewöhnlichen Anlässen nachgesucht werden.

10. Das Anlegen theatralischer oder Maskenkostüme ist auf Antrag nur bei der Mitwirkung an Theateraufführungen, Karnevalsfesten und Aufzügen zu gestatten, bei öffentlichem Spielen dagegen verboten. Derartige Anträge sind besonders eingehend zu prüfen, damit auch bei diesem Spielen die Würde des Standes gewahrt bleibt.

Kriegsministerium. Berlin den 3. Dezember 1906.

Nr. 463/11. 06. B. 1.

Nr. 329.

Titelverleihung an Zahlmeister.

Zahlmeister, denen der Oberzahlmeistertitel verliehen wird, erhalten für die Folge keine Bestallungen, sondern vom Kriegsministerium ausgefertigte Patente, die der preußischen Stempelsteuer nicht unterliegen (vergl. Verfügungen vom 15. März 1900 Nr. 281/3. 00 B. 1 — A. V. Bl. S. 172 — und 26. Februar 1906 Nr. 759/1. 06 B. 1 — A. V. Bl. S. 53 —).

v. Einem.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 5. Dezember 1906.
Nr. 160/12. 06. A. 1.

Nr. 330.

Bildung einer neuen Ersatzkommission im Landwehrbezirk St. Johann.

Am 1. Januar 1907 wird im Landwehrbezirk St. Johann eine neue Ersatzkommission gebildet. Diese führt die Bezeichnung:

»Ersatzkommission II des Aushebungsbezirks Saarbrücken«

und umfaßt die Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach.

Die z. Z. bestehende Ersatzkommission führt vom gleichen Zeitpunkte ab die Bezeichnung:

»Ersatzkommission I des Aushebungsbezirks Saarbrücken«

und umfaßt das platte Land des Kreises Saarbrücken.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 23. November 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 773/11. 06. C. 2.

Nr. 331.

Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905.

(D. V. E. Nr. 248.)

Diese Bestimmungen sind durch gemeinschaftliche Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Kriegsministers vom 29. August 1906 in einigen Punkten abgeändert worden.

Abdrücke der Verfügung werden den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im § 8,1 der Vorschriften für die Försterprüfung (Anlage 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905) sind die Worte »in demjenigen Revier« und »in welchem die Prüfungsbeschäftigung stattfindet« zu streichen.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Dezember 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 629/11. 06. A. 4.

Nr. 332.

Zeichnungen des Feldartillerie-Materials.

Die XXVII. Fortsetzung der Änderungen der Konstruktionszeichnungen der Feldartillerie — geschlossen im September 1905 — und die zugehörigen 8 Blatt Nachtragszeichnungen gelangen zur Versendung.

Im Auftrage.
Wischer.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 8. Dezember 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 191/10. 06. A. 5.

Nr. 333.

Dienstanweisung für die Untersuchungskommissionen bei den Artilleriedepots.

(D. V. E. Nr. 33.)

Die »Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artilleriedepots« ist neu bearbeitet und wird demnächst den beteiligten Dienststellen unter der Benennung

Dienstanweisung für die Untersuchungskommissionen bei den Artilleriedepots

zugehen.

Die bisherige Vorschrift wird hiermit ungültig.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Dezember 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 49/12. 06. A. 5.

Nr. 334.

Ausrüstungs-Nachweisung für Zugteile mit Vorratsgerät der Belagerungs-Artillerie.

(D. V. E. Nr. 409.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Dezember 1906.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 286/12. 06. C. 2.

Nr. 335.

Überweisung Verurteilter an Zivilstrafanstalten.

Die von den Militärgerichten des IX. und X. Armeekorps und der Marinestationen der Nordsee und der Ostsee zu Gefängnisstrafen verurteilten Katholiken sind, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht, fortan dem Zentralgefängnis in Neumünster zu überweisen.

Anlage 2 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen.

v. Vallet des Barres.

Digitized by Google

Kriegsministerium. Berlin den 11. Dezember 1906.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 269/12. 06. B. 4.

Nr. 336.

Informatorische Beschäftigung von Stellenbewerbern bei Garnisonverwaltungen.

Von den in den Anmeldelisten der Intendanturen verzeichneten Bewerbern um Kaserneninspektorstellen — Erlaß vom 14. Dezember 1905 Nr. 508/11. 05. B. 4 —, welchen die informatorische Beschäftigung nicht erlassen ist, sind im Jahre 1907 zu dieser Beschäftigung alle Bewerber mit Bewerbungsdatum aus dem Kalenderjahre 1905 einzuberufen, und zwar:

a) zum 1. Januar 1907 die Bewerber mit Bewerbungsdatum vor dem 11. November 1905,

b) zum 1. Juli 1907 der Rest.

v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Dezember 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 233/12. 06. A. 1.

Nr. 337.

Festungsgeneralstabsreise.

Im Jahre 1907 findet eine Festungsgeneralstabsreise beim XI. und XVIII. Armeekorps statt (§§ 26 und 27,2 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen).

Sixt v. Armin.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Dezember 1906.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 272/12. 06. A. 5.

Nr. 338.

Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen.

(D. V. E. Nr. 312.)

Die Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Mit Erscheinen dieser Ausrüstungs-Nachweisung treten die Ausrüstungs-Nachweisungen

für Fußartillerie-Munitionskolonnen mit Kastenwagen (28. 8. 03) — D. V. E. Nr. 264 —

und

für Fußartillerie-Munitionskolonnen (31. 5. 05) — D. V. E. Nr. 312 —

außer Kraft.

Im Auftrage.
Sieger.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1744/11. 06. M. A.

Berlin den 24. November 1906.

Nr. 339.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Dezember 1906 an:	
1.	Oberstabsarzt	Dr. Walther	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
2.	»	Dr. Goßner	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	Dr. Migeod	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
4.	»	Dr. Grüning	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
5.	»	Dr. Lütkemüller	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
6.	»	Dr. Theisen	4. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 70.
7.	Stabsarzt	Dr. Lent	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151.
8.	»	Dr. Würth v. Würthenau	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
9.	»	Dr. Hochheimer	Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung.
10.	»	Dr. Hoffmann	Kaiser Wilhelms-Akademie.
11.	»	Dr. Broelemann	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
12.	»	Dr. Dahlem	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
13.	»	Dr. Ley	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
14.	»	Dr. Sinnhuber	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 604/11. 06. A. 3.

Berlin den 13. Dezember 1906.

Nr. 340.

Lehrgänge an Kriegsschulen.

1. Die nach den Bekanntmachungen vom 5. Februar, 8. Mai und 9. August 1906 (A. V. Bl. S. 26, 126 und 323) am 11. Juli, ferner am 29. September, 6., 13., 20. und 27. Oktober 1906 begonnenen sowie am 9. und 16. Januar 1907 noch beginnenden Lehrgänge schließen

in Hersfeld am 16. März 1907,
» Cassel » 22. Juni 1907,
» Hannover » 29. » 1907,
» Anklam » 6. Juli 1907,
» Glogau » 13. » 1907,
» Potsdam » 20. » 1907,
» Danzig » 21. September 1907 und
» Engers » 28. » 1907.

2. Neiße Beginn am 3. April 1907, Schluß am 7. Dezember 1907,
Metz » » 10. » 1907, » » 14. » 1907,
Hersfeld » » 17. » 1907, » » 21. » 1907.

Graf v. Schmettow.

Digitized by Google

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 227/12. 06. B. 1.

Berlin den 13. Dezember 1906.

Nr. 341.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Die pensionsfähige Zulage von jährlich 1150 M.:	
		Vom 1. Dezember 1906 ab:	
	Oberstleutnant	Seelmann	Artillerie-Offizier vom Platz in Graudenz.
		B. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse:	
		a. Vom 1. November 1906 ab:	
1.	Hauptmann	Krome	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
2.	»	Bott	3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58.
3.	»	Meyer	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.
4.	»	Mund	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
5.	»	v. Stockhausen	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
6.	»	Becker	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
		b. Vom 8. November 1906 ab:	
7.	Hauptmann	v. Bonin	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
		c. Vom 1. Dezember 1906 ab:	
8.	Hauptmann	Ottow	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
9.	»	Schneider	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
10.	»	Wehrle	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
11.	»	Sibeth	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
12.	»	Winkler	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
13.	»	Klein	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
14.	»	Schönlein	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19.
15.	»	Streuber	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr 2.
16.	»	Gießler	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
17.	»	Schlabitz	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
18.	»	Heinrich	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
19.	»	Michelis	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
20.	»	von Hamm	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51.
21.	»	Kleine	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
22.	»	Kadelbach	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
23.	»	Brauns-Drège	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
24.	»	v. Sucro	Feldartillerie-Regiment Großherzog (1. Badisches) Nr. 14.
25.	»	Dinglinger	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
26.	»	Cropp	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
27.	»	v. Ahlefeld (Hans-Detlef)	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
28.	Hauptmann	Bunge	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
29.	»	Rieger	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
30.	»	v. Bülow	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
31.	»	Molière	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
32.	K.W.Hauptmann	Koch	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
33.	Hauptmann	Krag	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
34.	»	Dietz	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
35.	»	Frhr. v. Leesen	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3.
36.	»	Herrfahrdt	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
37.	»	Kritzler	Lehrer an der Kriegsschule in Cassel.
38.	»	v. Bentivegni	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
39.	»	Ritter u. Edler v. Keßler	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
40.	»	Collmann	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
41.	»	v. Weltzien	Holsteinsches Feldartillerie-Regiment Nr. 24.
42.	»	v. Groeling	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
43.	»	v. Rappard	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig Holsteinsches) Nr. 86.
44.	»	Schönwasser	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
45.	»	Busse	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
46.	»	Plehn	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
47.	»	v Wentzky u. Petersheyde	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
48.	»	Wernicke	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
49.	»	Büchner	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.
50.	»	Schwabe	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41, kommandiert beim Kriegsministerium, empfängt sein Gehalt für Rechnung des Etats für die Expedition in das südwestafrikanische Schutzgebiet.
51.	»	Schotte	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
52.	»	v. Quitzow	Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.
53.	»	v. Knapp	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
54.	»	v. Waldheim	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
55.	»	Marckstadt	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
56.	»	du Vignau	Mitglied bei der Gewehr-Prüfungskommission.
57.	»	v. Bulmerincq	Platzmajor in Karlsruhe.
58.	»	Rosenow	7. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 158.
59.	»	Kayser	Westpreußisches Pionier-Bataillon Nr. 17.
60.	»	Langenstraß	Adjutant der 2. Ingenieur-Inspektion.
61.	»	v. Blanckenburg	5. Garde-Regiment zu Fuß.
62.	»	v. Schlieben	3. Schlesisches Infanterie-Regiment Nr. 156.
63.	»	v. Loeben	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
64.	»	Hallier sch	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
65.	»	v. Roeder	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
66.	»	v. Dresow	4. Garde-Regiment zu Fuß.
67.	»	v. Rosenberg-Lipinsky	3. Garde-Regiment zu Fuß.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
68.	Hauptmann	v. Rheinbaben	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
69.	»	v. Kutzschenbach	5. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 148.
70.	»	Küster	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
71.	»	Kraehe	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
72.	»	Krug v. Nidda	Garde-Füsilier-Regiment.
73.	»	Mosebach	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
74.	»	v. der Decken	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
75.	»	Schönian	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
76.	Rittmeister	Kohlermann	Badisches Train-Bataillon Nr. 14.
77.	Hauptmann	zur Nedden	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
78.	»	Frhr. v. Werthern	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.
79.	»	Bronsart v. Schellendorff	Im Großen Generalstabe.
80.	»	v. Petery	5. Garde-Regiment zu Fuß.
81.	»	v. Heydebreck	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
82.	»	v. Westernhagen	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
83.	»	v. Köckritz	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
84.	Rittmeister	Frhr. Truchseß v. u. zu Wetzhausen	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.
85.	»	Frhr. v. Stosch	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
86.	»	v. Bredow	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
87.	»	v. Prittwitz u. Gaffron	Dragoner-Regiment von Bredow (1. Schlesisches) Nr. 4.
88.	Hauptmann	v. Hauteville	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
89.	»	v. Coler	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
90.	»	v. Oppell	1. Garde-Regiment zu Fuß.
91.	»	v. Goerne	1. Garde-Regiment zu Fuß.

C. Das Oberleutnantsgehalt:

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. November 1906 ab:

1.	Oberleutnant	Borchers	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
2.	»	Gregorovius	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
3.	»	Kleine	9. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 176.

b. Vom 8. November 1906 ab:

4.	Oberleutnant	Eckardt	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		c. Vom 1. Dezember 1906 ab:	
5.	Oberleutnant	v. Alten	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
6.	»	v. Schultz	3. Schlesisches Infanterie-Regiment Nr. 156, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
7.	»	Bar. v. Arbenne	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.
8.	»	Krieger	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
9.	»	Weyland	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64.
10.	»	Huth	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
11.	»	Hasemann	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
12.	»	Besig	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.
13.	»	v. Morsbach	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.
14.	»	Fengler	7. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 155.
15.	»	Hanck	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
16.	»	Sartorius v. Bach	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
17.	»	Wittmaack	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
18.	»	Pescatore	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
19.	»	Oehler	Deutsch Ordens-Infanterie-Regiment Nr. 152.
20.	»	Laymann	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
21.	»	Brandenburg	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.
22.	»	Schaefer	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
23.	»	Petersen	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
24.	»	Koepke	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
25.	»	v. Branconi	Garde-Füsilier-Regiment.
26.	»	v. Graeffendorff	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 8.
27.	»	v. Trotha	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
28.	»	Hofmann	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.
29.	»	v. Gellhorn	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153.
30.	»	v. Pawlowski	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
31.	»	v. Scholz	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
32.	»	Müller	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
33.	»	Kroeck	Erzieher am Kadettenhause in Plön.
34.	»	Frhr. v. Seckendorff	Garde-Jäger-Bataillon.
35.	»	v. Rundstedt	Garde-Füsilier-Regiment.
36.	»	Lieber	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
37.	»	Kropp	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
38.	»	v. Poser u. Groß-Nädlitz	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
39.	»	Lange	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
40.	»	Werber	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
41.	»	Behrends	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreußisches) Nr. 4.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
42.	Oberleutnant	Conradi	Unteroffiziervorschule in Neubreisach.
43.	»	v. Sodenstern	Kadettenhaus in Naumburg a. S.
44.	»	Kotzenberg	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
45.	»	v. Zychlinski	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
46.	»	Kreß	2. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 171.
47.	»	v. Winning	3. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 172.
48.	»	v. Wickede	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
49.	»	Grau	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146.
50.	»	Pempel	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
51.	»	Fabian	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
52.	»	Weißermel	Kulmer Infanterie-Regiment Nr. 141.
53.	»	Lange	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.
54.	»	Ströbel	Erzieher am Kadettenhause in Bensberg.
55.	»	Hildebrand	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
56.	»	Finner	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
57.	»	v. Grone	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
58.	»	v. Kunow	4. Garde-Regiment zu Fuß.
59.	»	v. Berg	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
60.	»	v. Bülow	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
61.	»	v. Schoenermarck	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
62.	»	Thümmel	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
63.	»	Buchholz	Unteroffizierschule in Treptow a. R.
64.	»	Frhr. v. Schimmelmann	4. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 140.
65.	»	Waldschmidt	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
66.	»	Reuter	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
67.	»	v. den Brincken	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143.
68.	»	John v. Freyend	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
69.	»	Stieler	Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166.
70.	»	v. Nerée	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
71.	»	v. Versen	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westpreußisches) Nr. 37.
72.	»	Frhr. v. Münchhausen	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
73.	»	Wilhelmy	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
74.	»	Rodatz	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 86.
75.	»	Schröcker	3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58.
76.	»	v. Lieres u. Wilkau	1. Garde-Regiment zu Fuß.
77.	»	Bölke	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
78.	»	v. Schmidt gen. Phiseldeck	5. Garde-Regiment zu Fuß.
79.	»	v. Blomberg	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
80.	»	Schade	Kulmer Infanterie-Regiment Nr. 141.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
81.	Oberleutnant	v. Plessen	1. Garde-Regiment zu Fuß.
82.	»	Brode	Unteroffizierschule in Treptow a. R.
83.	»	v. Minckwitz	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
84.	»	v. Roon	Garde-Füsilier-Regiment.

2. Kavallerie.

Vom 1. Dezember 1906 ab:

85.	Oberleutnant	v. Stuckrad	Türingisches Husaren-Regiment Nr. 12, bisher im 4. Garde-Regiment zu Fuß.
86.	»	Frhr. Grote	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5.
87.	»	v. Ortloff	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
88.	»	Engelmann	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. November 1906 ab:

89.	Oberleutnant	v. Strzemieczny	Großherzogliches Artilleriekorps, 1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25.

b. Vom 1. Dezember 1906 ab:

90.	Oberleutnant	Seitz	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5, bisher im 3. Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 58.
91.	»	Kasten	2. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67.

4. Fußartillerie.

Vom 1. Dezember 1906 ab:

92.	Oberleutnant	Letzsch	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 27. Oktober 1906 ab:

93.	Oberleutnant	Nagel	2. Ingenieur-Inspektion, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika, hat für die Zeit vom 1. bis 26. 10. 06 den Unterschied zwischen dem Gehalt seines Dienstgrades und dem Leutnantsgehalt von 1290 M. aus Kolonialfonds zu beziehen.

b. Vom 1. Dezember 1906 ab:

94.	Oberleutnant	Dronke	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
95.	»	Schinck	Samländisches Pionier-Bataillon Nr. 18.
96.	»	Rentner	3. Ingenieur-Inspektion.
97.	»	Henke	Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21.
	K. W.		
98.	Oberleutnant	Kolshorn	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		6. Train.	
		Vom 1. Dezember 1906 ab:	
99.	Oberleutnant	Stroschein	Westpreußisches Train-Bataillon Nr. 17.
		D. Das Leutnantsgehalt:	
		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. November 1906 ab:	
1.	Leutnant	Hilgendorff	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5.
		b. Vom 1. Dezember 1906 ab:	
2.	Leutnant	Griebel	Schleswig-Holsteinisches Dragoner-Regiment Nr. 13, bisher im 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70.
3.	»	du Bois	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.
4.	»	Hoppe	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
5.	»	Albrecht	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7.
6.	»	Walther-Weißbeck	Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
7.	»	Frhr. v. Gagern	3. Garde-Ulanen-Regiment.
8.	»	v. Kleist	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
		2. Feldartillerie.	
		I. Zu dem Satze von 1398 *M.* jährlich:	
		a. Vom 1. November 1906 ab:	
9.	Leutnant	Kunze	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39, bisher im 2. Masurischen Infanterie-Regiment Nr. 147.
10.	»	v. Trotha	4. Garde-Feldartillerie-Regiment
11.	»	Jaeschke	Großherzogliches Artilleriekorps, 1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25 — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
12.	»	Ahrens	2. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36 — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
13.	»	Weinberger	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40 — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
14.	»	v. Massow (Werner)	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18 — bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
		b. Vom 1. Dezember 1906 ab:	
15.	Leutnant	Herzog	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
16.	»	Rudolph	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
17.	»	v. Bilow	Holsteinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 24, bisher im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		II. Zu dem Satze von 1 290 M. jährlich:	
		a. Vom 1. September 1906 ab:	
18.	Leutnant	Herzog	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
		b. Vom 1. November 1906 ab:	
19.	Leutnant	Senftleben	2. Oberschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 57, bisher im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 47.
20.	»	Schalhorn	2 Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37, bisher im 5. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 168.
21.	»	v. Weiher	4. Garde-Feldartillerie-Regiment, bisher im Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
22.	»	Chales de Beaulieu	Großherzogliches Artilleriekorps, 1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25.
23.	»	Ackermann	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
24.	»	Jacobsen	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
25.	»	Koch	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
26.	»	v. Berg	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76.
27.	»	Frhr. Teuffel v. Birkensee	
28.	»	Bettger	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
29.	»	v. Reden	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.
30.	»	Gruner	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
31.	Leutnant d. Ref.	Jesnitzer	kommandiert zur Dienstleistung beim 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
32.	» »	Krefft	kommandiert zur Dienstleistung beim 2. Unter-Elsässischen Feldartillerie-Regiment Nr. 67.
		c. Vom 1. Dezember 1906 ab:	
33.	Leutnant d. Ref.	Müller (Botho)	kommandiert zur Dienstleistung beim Bergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
		3. Fußartillerie.	
		I. Zu dem Satze von 1 578 M. jährlich:	
		Vom 1. Dezember 1906 ab:	
34.	Leutnant	Schmoeckel	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
35.	»	Wentzel	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
		II. Zu dem Satze von 1 290 M. jährlich:	
		Vom 1. November 1906 ab:	
36.	Leutnant	Wegner	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
37.	»	Jülicher	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		4. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Zu dem Satze von 1578 M jährlich:	
		Vom 1. Dezember 1906 ab:	
38.	K. W. Leutnant	Maag	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15, bisher im Württembergischen Pionier-Bataillon Nr. 13.
39.	Leutnant	Karbe	Garde-Pionier-Bataillon.
40.	»	Arntzen	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1.
41.	K. W. Leutnant	Hofmann	2. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 19, bisher im Württembergischen Pionier-Bataillon Nr. 13.
42.	Leutnant	Harseim	Garde-Pionier-Bataillon.
		5. Verkehrstruppen.	
		Vom 1. Dezember 1906 ab:	
43.	Oberleutnant	Malbrandt	Telegraphen-Bataillon Nr. 1. } bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika, haben bis zum Freiwerden des Oberleutnantsgehalts bei den Verkehrstruppen den Unterschied zwischen dem Gehalte ihres Dienstgrades und demjenigen eines Leutnants der Verkehrstruppen aus Kolonialfonds zu beziehen.
44.	»	Lengeling	Eisenbahn-Regiment Nr. 2. }
45.	Leutnant	Bernay	Eisenbahn-Regiment Nr. 1, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Wrubel.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 211 bis 246 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung — D. V. E. Nr. 123 —;
» 176 » 187 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 98 — D. V. E. Nr. 172a —;
» 68 » 75 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 — D.V. E. Nr. 172 —;
»Oktober 1906« zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie — D. V. E. Nr. 63 —.

Zur Nachricht.

Im Verlage der Vossischen Buchhandlung, Berlin W. 62, Nettelbeckstraße 7—8, ist ein Sachregister der Instruktion zum Reitunterricht für die Kavallerie vom 31. August 1882 erschienen.

Der Preis beträgt für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen 10 Pf. für das Exemplar.

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 307 auf Seite 419 des Armee-Verordnungsblattes für 1906 muß die Geschäftsnummer »68/11. 06. C. 2«, nicht »68/11. 06. C. 3« heißen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3465. II. 06.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis B

in Stichworten nach der Buchstabenfolge.

Abkürzungen.

Es soll heißen:

KM..... Kriegsministerium.
AD..... Allgemeines Kriegs-Departement.
Z 1..... Ministerial-Abteilung.

Aachen. Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn. 131.

Abfindung der an Neubildungen abzugebenden Mannschaften mit Geld im ersten Monatsdrittel Oktober 1906: 169.

Abkommandierte. Über Abgabe — an Neuformationen bestimmt Generalkommando. 168.

Abschlußnummern (§ 58, 2 Wehrordnung). 190.

Abteilungsvorstände beim Militär-Versuchsamte. Gehaltsfestsetzung. 164. Rang und Uniform derselben. 335.

Achselstücke für Beamte der Militärverwaltung. 401.

Adresse. Für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch. 117. Desgleichen für Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes Bitsch. 225. — der Seetransport-Abteilung. 330.

Ahlen (Westf.) Reichsbanknebenstelle. 383.

Akademie, Militärtechnische. Ausgabe einer Dienstordnung und einer Lehrordnung für —. 116.

Akademie für praktische Medizin in Cöln a. Rh. 1 Oberstabsarzt für —. 135.

Aktenauszüge. Mittel zur Anfertigung von — für Bezirkskommando Swinemünde. 177.

Albrecht von Preußen, Prinz, Königliche Hoheit. Trauer für —. 361.

Allenstein. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in —. 12. Errichtung des III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 151 in —. 132.

Allgemeines Kriegs-Departement. Höhere Instanz in Verwaltungs-Angelegenheiten für Offizier-Reitschule Paderborn. 133.

Allgemeine Unkosten. Beschaffung der Hempelschen Entfernungskarte des Deutschen Reichs aus — genehmigt. 11. Desgleichen der Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres. 18. Desgleichen der Friedens-Verpflegungstabelle von Grosse. 20. Desgleichen der Bekleidungs- usw. Bestimmungen von Voß. 386.

Alten-Grabow. Kavallerie-Division C auf Truppenübungsplatz —. 35.

Ältester Jahrgang bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit. Ausgleich nach Aufstellung der Neuformationen wird durch Generalkommandos und oberste Waffenbehörden veranlaßt. 167.

Anforderung der Servizulagen. 140.

Angriff. Übungen im — mit Fußartillerie. 35.

Anklam. Beginn des Unterrichtskursus an Kriegsschule. 126. Schluß desselben. 443.

Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens. Änderung des § 18: 40.

Annaburg. Sergeantenstellen für Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in —. 139. 143.

Anonym eingesandte Geldbeträge. Vereinnahmung —. 79. 103. 263.

Anstellung. Von Militäranwärtern s. Militäranwärter. — im Königlichen Forstschutzdienst. Bestimmungen. 27. 440.

Arbeiter-Abteilungen. Neue Bestimmungen für die Beförderung des ständigen Aufsichtspersonals der —. 139. 181.

Arbeiter-Unterstützungsfonds (Kapitel 43 Titel 7). Änderung des Dispositivs. 150.

Digitized by Google

Arbeitskommandos auf Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätzen. Vizefeldwebel für —. 138.

Armee-Fahrräder s. Fahrräder.

Armee-Inspektion. Generalstabsoffizier für 2. Armee-Inspektion. 133.

Armeemärsche. Verleihung von — an Grenadier-Regiment Nr. 1: 229. Aufnahme des »Salankemen-Marsches« unter die —. 271.

Armee-Musikinspizient künftig keinen Burschen mehr; dagegen Geldabfindung. 136. Gehaltsfestsetzung. 164. Diensttitel der Armee-Musikinspizienten. 304. Uniform des 2. Armee-Musikinspizienten. 304. Dienstschreiben einstweilen an 1. Armee-Musikinspizienten richten. 304. Dienstvorschrift für den 2. Armee-Musikinspizienten. 410.

Armee-Oberkommando für Herbstübungen des III. und V. Armeekorps. 35. Zuteilung einer Luftschiffer-Abteilung an — während Kaisermanöver. 35.

Armee-Verordnungsblatt für Neubildungen überweist Kriegsministerium. 169.

Arrestzellen. Nach den Herbstübungen — zu Strafverbüßungen der zu entlassenden Mannschaften freihalten. 72.

Artilleriedepot. Errichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau. Zugeteilt den Artilleriedepots Metz und Straßburg i. E. 132. 140. Übertragung der Verwaltung des Materials von Infanterie- usw. Munitionskolonnen von Truppenteilen auf —. 149. Dienstanweisung für die Untersuchungskommissionen bei den —. 441.

Artillerie-Konstruktionsbureau. Gehaltsfestsetzung für Chefkonstrukteure, Konstrukteure I. und II. Kl., Hilfskonstrukteure und Konstruktionszeichner. 164. Rang und Uniform des Chefkonstrukteurs sowie der Konstrukteure I. und II. Kl. 335. 336.

Artillerie-Prüfungskommission. Ersatz der Fahrer der Versuchskompagnie der —. 102. Neue Schreiberstellen. 171.

Artilleriewerkstätten. Neue Preisverzeichnisse der — für Feldartillerie- und Trainmaterial. 265. Unterweisung der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone bei —. 412.

Arzneiverpflegung (freie) für Angehörige der Militärküster und Militärgerichtsboten. 137.

Ärztliche Behandlung (freie) für Angehörige der Militärküster und Militärgerichtsboten. 137.

Ärztliche Untersuchung. Militärpflichtiger Deutscher in: Arosa. 2. China. 28. Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Costarica. 224. Bolivien. 273. Russischen Ostseeprovinzen. 422.

Ärztliche Zeugnisse s. Zeugnisse.

Aspiranten. Garnison- und Lazarettverwaltungs- sowie Proviantamts- —. Schreibgelder für die Truppen. 17.

Aufgeschnallter Mantel bei Paraden zu Pferde in Fortfall. 342.

Aufrücken in höhere Löhnungssätze. Anderweite Regelung des — für Unteroffiziere. 139.

Aufsichtspersonal (ständiges). Neue Bestimmungen für die Beförderung des — der Festungsgefängnisse und Arbeiterabteilungen. 139. 181.

Augenweite bei Bestellung von Fadenplatten für Doppelfernrohre von Zeiß (Jena) genau angeben. 194.

Ausbildung. — des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4 wie Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 1 bis 3: 132. — von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrads. 103. 383.

Ausbildungszeit der Zahlmeisterapplikanten bei Intendantur verlängert. 224.

Ausgleich. Von Ungleichheiten in den Stärken der Jahresklasse 1905 bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit durch Versetzung. 72. — des ältesten Jahrgangs bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit durch Generalkommandos und oberste Waffenbehörden. 167. Desgleichen der Unteroffiziere. 167.

Aushebungen (Rekruten-). Kommandierung von Stabsoffizieren des Gardekorps zu den — 1906: 3.

Ausland. Bestimmungen für die Statistik des Warenverkehrs mit dem —. 96.

Ausrüstung. Bestimmungen über — der Neuformationen und Verstärkungen. 169.

Ausrüstungs-Nachweisungen. Neue: Für eine lange 15 cm Kanonenbatterie. 58. Für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition). 65. Für eine leichte Munitionskolonne. 101. Für eine Batterie 10 cm Kanonen 04: 118. Für eine schwere Feldhaubitzbatterie. 118. Für eine Mörser-Batterie. 219. Für die Stäbe der Fußartillerie. 252. Für eine Fußartillerie-Kompagnie und Parkkompagnie. 252. Für eine Etappen-Fußartillerie-Munitionskolonne. 263. Für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition). 351. Für eine Bespannungsabteilung eines Fußartillerie-Ersatzbataillons. 353. Für eine Werkstatt der Belagerungsartillerie. 358. Für eine Bronzemörser-Batterie. 413. Für 9 cm Kanone (Flankengeschütze); eine Versuchshaubitz-Batterie; eine 21 cm Bronzemörser-Batterie (mit Oberzündung). 414. Für Zugteile mit Vorratsgerät der Belagerungsartillerie. 441. Für Artillerie-Munitionskolonnen. 442.

Außer Kraft: Für die Batterien der Belagerungsartillerie. Berlin 1896: 58. Für eine Batterie Mörser. 219. Für Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie. 252. Für eine unbespannte Batterie usw. Bronzemörser. 413. Für 9 cm Kanonen (Flankengeschütze). 414. Für eine Batterie schwerer Feldhaubitzen. 414.

Auswahl der an Neubildungen der Kavallerie abzugebenden Mannschaften und Pferde. 173.

Außeretatsmäßige Vizefeldwebel usw. Zahl vom 1. 4. 06 ab: 66; vom 1. 11. 06 ab: 387.

Auszeichnungen. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906: 328. Verleihung von Armeemärschen an Grenadier-Regiment Nr. 1: 229.

St. Avold. Errichtung eines Neben-Artilleriedepots. 132. Einrichtung einer Militär-Bibliothek in — 214.

Digitized by Google

Baden. Prinz Karl von —, Großherzogliche Hoheit, General der Kavallerie. Trauer für —. 435.
Bahnsendungen s. Eisenbahnbeförderung.
Barmen (Bezirkskommando). Pensionierter Sanitätsoffizier für —. 133.
Batterie 10 cm Kanonen 04. Neue Ausrüstungs-Nachweisung. 118.
Bau-Aufsichtsbezirke s. Militär-Bauverwaltung.
Baubeamte (Militär-). Titeländerung. 164. 165.
Bauinspektoren (Militär-). Gehaltsfestsetzung. 164.
Baukreise s. Militär-Bauverwaltung.
Bauregistratoren (Militär-). Gehaltsfestsetzung. 164.
Bausekretäre (Militär-). Gehaltsfestsetzung. 164.
Bauverwaltung (Militär-) s. Militär-Bauverwaltung.
Beamte. Einkommensfestsetzungen und -änderungen einzelner —. 136. 161. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. 93. Oberstabsapotheker und Oberingenieur im KM fortan Militärbeamte. 136. Armee-Musikinspizient und Zahlmeister künftig keinen Burschen mehr; dafür Geldabfindung. 136. Epauletten und Achselstücke für Beamte der Militärverwaltung. 401.
Beförderung. Neue Bestimmungen über — der Unteroffiziere im Frieden. 139. Neue Bestimmungen für — der Militärbäcker und des ständigen Aufsichtspersonals der Festungsgefängnisse und Arbeiter-Abteilungen. 139. 179. 181. — von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 118. 376.
Behelfsbefestigung. Russische Anschauungen über —. 41. Heft der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. 59.
Bekleidung. Uniform der Veterinärbeamten. 50. Helm-Überzug für Kavallerie im Kriege. 77. Uniform des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4: 132. 153. Uniform der Unterzahlmeister. 137. 143. 166. Abzeichen der Zahlmeisteraspiranten auf Schulterklappen. 138. 143. Uniformabzeichen der Sanitätsfeldwebel. 138. Proben für Schulterklappen der Unterzahlmeister. 143. Probe für Unterschnallkoppel der Unterzahlmeister. 143. Proben für Abzeichen der Zahlmeisteraspiranten auf Schulterklappen. 143. Entschädigung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes für zu Übungen mitgebrachte eigene Stiefeln. 148. — der Stammunteroffiziere der Offizier-Reitschule Paderborn. 174. Bestimmungen über — der Neuformationen und Verstärkungen ergehen besonders. 178. Ausgabe neuer Bekleidungsetats für Truppen des X. Armeekorps. 178. Uniform des 2. Armee-Musikinspizienten. 304. Rangabzeichen der Ober-Militär-Intendantur-Sekretäre und -Registratoren. 335. Uniform der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw. 335. Anlegen der Uniform durch diese Beamten. 382. Epauletten und Achselstücke für Beamte der Militärverwaltung. 401. Uniform der aus der Schutztruppe in das Heer zurückgetretenen Zahlmeisteraspiranten. 409.
Bekleidungsämter. Neue Stellen für Offiziere. 134. Einführung des Betriebs mit Zivilhandwerkern bei — X. Armeekorps und Vermehrung seiner Offizierstellen. 135. 178. Etatsänderungen bei dem Bekleidungsamte X. Armeekorps. 178.
Bekleidungs- usw. Bestimmungen von Voß dürfen aus allgemeinen Unkosten beschafft werden. 386.
Beköstigungsgeld s. Verpflegung.
Belege. Prüfung und Bescheinigung durch Unterzahlmeister. 137.
Benennung. Anderweite — des Feldartillerie-Regiments Nr. 14: 365. Anderweite — der Festungsbehörden in Breslau. 420. Anderweite — der Infanterie-Regimenter Nr. 115 und 118, der Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24 sowie des Feldartillerie-Regiments Nr. 25: 438. Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in Hechingen. 40.
Benutzung der Wasserstraßen. Vorschrift für die militärische —. 369.
Beritten eingekleidete Mannschaften. (Beförderung mit der Eisenbahn auf Märschen.) — der Bespannungs-Abteilungen. 421.
Berittenmachung. Der Schiedsrichter und Zuschauer bei Kaisermanöver. 36.
Berlin. Neue Ersatzkommissionen im Bezirke der Landwehrinspektion —. 28. Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I bis IV —. 28. Standort der 2. Sanitäts-Inspektion. 132. Besondere Unteroffizierstellen für Militärtelegraphen in —. 138. Gerichtsstand der Militärpersonen in — in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 217. Zuteilung der zu Zivilbehörden und Instituten nach Berlin kommandierten Offiziere usw. mit Burschen an militärische Institute. 305. Annahme usw. der Beamten der Schutzmannschaft in Berlin. 354. Einteilung der Ersatzkommissionen der Hauptstadt Berlin. 420.
Berufliche Erwerbsbeschränkung. Berücksichtigung der — in militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditätszeugnissen. 192.
Besatzungs-Brigade (ostasiatische) s. Expedition.
Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen. Zulagen für Unteroffiziere 1906: 145.
Besoldung. Änderung der Friedens-Besoldungsvorschrift aus Anlaß der Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in Königliche Schutzmannschaften. 2. Gehalt der Generaloberärzte auf 6552 *M.* herabgesetzt, dagegen pensionsfähige Zulage von 1150 *M.*: 135. Gehaltsregelung der Offiziere und servisberechtigten Militärbeamten infolge Wegfalls des Personalservises. 136. Gehaltsabzüge bei Urlaub usw. für Offiziere neu festgesetzt. 136. 159. Traindepotoffiziere bei Trainsinspektion und Traindirektionen erhalten als Stabsoffiziere Stabsoffiziergehalt. 136. Gehalt der Unterzahlmeister. 137. Anderweite Regelung des Aufrückens der Unteroffiziere in höhere Löhnungssätze. 139. 144. Gesamtstellenzahl an Oberleutnants und Leutnants der Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen. 148. Ausgabe von Nachträgen zur Friedens-Besoldungsvorschrift. 150. Garde-Kavallerie gibt Mannschaften mit höheren Löhnungssätzen an Neuformationen nicht ab. 172.
Besoldungsdienstalter. Neue und aufgebesserte usw. Beamtenstellen. 161.
Besoldungs-Etats. (Friedens-) Ausgabe neuer. 150.

Digitized by Google

Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und der Verkehrstruppen. Gesamtstellenzahl für Oberleutnants und Leutnants. 148.

Besoldungsvorschrift s. Besoldung.

Bespannungs-Abteilungen s. bei den betr. Truppen.

Bestallung für Unterzahlmeister. Muster. 137. 143. 187.

Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden. Neue. 139.

Betriebsassistenten bei den technischen Instituten usw. Uniform. 340. 341.

Betriebsdirektoren I. Klasse bei technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 164 Rang und Uniform. 335.

Betriebsdirektoren II. Klasse bei K M, der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 162. Rang und Uniform. 335.

Betriebsinspektoren bei den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 164.

Betriebsleiter bei den technischen Instituten 164. Rang und Uniform derselben. 336.

Beurlaubtenstand. Bestimmungen für die Übungen des — 1906: 53. Änderung dieser Bestimmungen. 146. Die zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführer eingezogenen Oberleutnants des — erhalten 1 Ration und Einkleidungsgeld als Kompagnieführer. 136. Zweiter Lehrgang für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie bei der Fußartillerie-Schießschule. 136. Erster Lehrgang für Offizier-Aspiranten der Fußartillerie bei der Fußartillerie-Schießschule. 136. Entschädigung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes für zu Übungen mitgebrachte eigene Stiefel. 148. Offiziere des — des Preußischen Heeres in Schutzgebieten den Ehrengerichten der Offiziere der Schutztruppen unterstellt. 419.

Beurlaubte Offiziere usw. Zuteilung nach Berlin — mit Burschen an militärische Institute. 305.

Beurlaubung. Zur Disposition der Truppenteile bei Kavallerie und reitender Feldartillerie. 72. — der Unterzahlmeister. 137.

Beurlaubungsbefugnis der Sanitätsinspekteure. 132. Des 1. Garnisonarztes in Metz. 134. Der Chefärzte über Sanitätsfeldwebel. 138. Des Kommandeurs der Offizier-Reitschule in Paderborn. 303. Des Chefs des Militär-Reitinstituts gegenüber der Offizier-Reitschule in Paderborn. 303.

Bewaffnung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4: 132.

Bezeichnung. Der Kassenkasten. 3.

Bezirkskommandos. Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung des 1. Bezirks der 5. Infanterie-Brigade. 132. 151. Für das Königreich Sachsen. 274. Errichtung von Meldeamt Birkenfeld. 177. Desgl. von 2 Meldeämtern in Duisburg. 191. Erhöhung des Etats an Offizieren. 134. Erhöhung der Zahl der etatsmäßigen Schreiber bei — II Hamburg. 177. Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I bis IV Berlin. 28. Errichtung des Bezirkskommandos Swinemünde unter Wegfall des Meldeamts daselbst. 132. 177. Bezirkskommandeure I Essen, Karlsruhe, Mannheim Regimentskommandeurstellen; Erhöhung der Etats dieser Bezirkskommandos um 2. Stabsoffizier, der Bezirkskommandeur als Militärvorsitzenden der Ersatzkommission und sonst beim Aushebungsgeschäft teilweise vertreten soll; Höhe der Zulage der genannten Bezirkskommandeure. 133. Pensionierte Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen, Bremerhaven; Gebührnisse. 133. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr für Bezirkskommandos I und II Dortmund. 148. Etatserhöhung der Bezirkskommandos. 177. Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig. 275. Neue Ersatzkommission im Landwehrbezirk St. Johann. 440.

Bezirksfeldwebel. Zulagen für — für Beaufsichtigung von Beständen für Landsturmformationen. 148.

Bibliotheken (Militär-). Neue Bibliotheken in Verwaltungsordnung nachgetragen. 213.

Bindehauterkrankungen. Direktiven für die Untersuchung und Beurteilung der —. 95. 219.

Bildung der neuen Truppenteile. Beginn am 1. 10. 06: 167.

Birkenfeld. Errichtung eines Meldeamts in —. 177.

Bischweiler. Niedriges Beköstigungsgeld vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372.

Bitsch (Truppenübungsplatz). Adresse für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für Kommandantur des —. 117. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 von — nach Straßburg i. E. verlegt. 131. Adresse für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes —. 225.

Blei. Preis des alten —. 102.

Bleicherode. Reichsbanknebenstelle. 279.

Bordeaux. Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher durch Kaiserliches Konsulat in —. 190.

Borkum. Verbindungen und Überfahrtsgeld zwischen — und Emden. 382.

Braunschweig. Feier des Todestages des Herzogs Leopold von —. 191.

Bremen. Niedriges Beköstigungsgeld vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372.

Bremerhaven (Bezirkskommando). Pensionierter Sanitätsoffizier für —. 133.

Breslau. Anderweite Bezeichnung der Festungsbehörden in —. 420.

Brigademanöver. Abhaltung der — der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen. 39.

Brigaden. Neue Schreiberstellen für 87. Infanterie- und 41. Kavallerie —. 171.

Brotroggen. Vergütungspreis für II. Halbjahr 1906: 256.

Büchsenmacher. Besetzung der Stellen für — bei Neuformationen. 168. Gehaltsfestsetzung. 164.

Büchsenmacherunteroffizier für die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11: 138.

Büchsenmacherwerkstätten. Ausrüstung der — für Neuformationen überweist Feldzeugmeisterei. 169.

Digitized by Google

Bühl (Baden). Reichsbanknebenstelle. 383.

Bureaugeld. Beschaffung der Hempelschen Entfernungskarte des Deutschen Reichs aus —. 11. — für Sanitätsinspektionen. 140.

Bureaukostenfonds. Beschaffung der Hempelschen Entfernungskarte des Deutschen Reichs aus —. 11.

Bureauvorsteher beim Generalstabe. Anderweite Einkommensfestsetzung. 162.

Burschen. Die auf Sr. Majestät Schiffe kommandierten Oberleutnants und Leutnants nehmen Burschen nicht mit. 56. Entlassung der — aus dem aktiven Dienst. 72. Anspruch auf Burschen für Armee-Musikinspizienten und Zahlmeister fortgefallen; dagegen Geldentschädigung. 136. Oberveterinäre erhalten Anspruch auf Burschen. 136. — müssen auch nach Fortfall des Personalservises durch Offiziere usw. untergebracht werden. 140. Erstattung des Servises für kasernierte —. 382.

Cassel. Beginn des Unterrichtskursus an Kriegsschule. 126. Schluß dieses Kursus. 443. Standort der 3. Sanitäts-Inspektion. 132.

Chargenpferd. Für den Adjutanten der 41. Kavallerie-Brigade. 170. Ersatz für an Neubildungen usw. abgegebene —. 174.

Charlottenburg. Gerichtsstand der Militärpersonen in — in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 217. Annahme usw. der Beamten der Schutzmannschaft in Charlottenburg. 354.

Chefkonstrukteur bei Artillerie-Konstruktions-Bureau. Gehaltsfestsetzung. 164. Rang und Uniform. 335.

China. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 28. Zurückführung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade unter Belassung eines Ostasiatischen Detachements in —. 49. Heranziehung von Familien verheirateter Angehöriger des Ostasiatischen Detachements nach Standorten in China. 113.

Colmar i. E. Militär-Bibliothek. 213.

Costarica. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 224.

Crefeld. Verlegung des Husaren-Regiments Nr. 11 von Düsseldorf nach Crefeld. 39. Niedriges Beköstigungsgeld für Standort — vom 1. 4. 06 bis 30. 6. 06: 79.

Dänemark. Trauer für den verstorbenen König von — Majestät. 9.

Danzig. Neue Schreiberstelle der Kommandantur —. 171. Beginn des Unterrichtskursus an Kriegsschule — 323. Schluß des Kursus. 323. 443.

Deutsch-Eylau. Militär-Bibliothek. 214. Verlegung des Stabes und I./Infanterie-Regiments Nr. 152 von — nach Marienburg. 260.

Diakonissen. Heranziehung von — bei schweren Erkrankungen in Unteroffizier-Familien. 148.

Diebenhofen. Errichtung von Stab und 2 Kompagnien III./Fußartillerie-Regiments Nr. 8 in —. 133.

Dienst. Handhabung des — am Tage der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten. 33.

Dienstalter s. Besoldungs-—.

Dienstprämie (Unteroffizier-) für Unterzahlmeister. 142.

Dienstreisen der Unterzahlmeister; Gebührnisse. 137.

Dienstsiegel. Beschaffung für Neuformationen. 170. Desgl. für Bezirkskommando Swinemünde. 177.

Dienststellen, die für den Empfang der einzelnen Sätze der Serviszulage in Frage kommen. 183.

Dienststempel. Beschaffung für Neuformationen. 170. Desgl. für Bezirkskommando Swinemünde. 177.

Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditätszeugnisse (militärärztliche). Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in —. 192.

Dienstuntaugliche Mannschaften. Möglichst schleunige Entlassung der —. 73.

Dieuze. Militär-Bibliothek. 214.

Direktor des Militär-Versuchsamts. Gehaltsfestsetzung. 164. Rang und Uniform. 335.

Dislokationen s. Verlegungen.

Disposition. Entlassung zur — der Truppenteile bei Kavallerie und reitende Feldartillerie. 72.

Disziplinarstrafgewalt. Des Inspekteurs der Jäger und Schützen gegenüber den Offizieren der Jäger- und Schützen-Bataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen. 1. Der Sanitätsinspekteure. 132. Des 1. Garnisonarztes in Metz. 134. Der Chefärzte über Sanitätsfeldwebel. 138. Des Kommandeurs der Offizier-Reitschule in Paderborn. 303. Des Chefs des Militär-Reitinstituts gegenüber der Offizier-Reitschule in Paderborn. 303.

Divisionen. Neue Schreiberstellen für 14. und 29. —. 171.

Doppelfernrohre von Zeiß, Jena. Bei Bestellung von Fadenplatten Augenweite genau angeben. 194.

Dortmund. (Bezirkskommandos I und II.) Erhöhung der Geschäftszimmergebühr. 148.

Dragoner. Neue Sattelüberdecke. 342.

Druckvorschriften. Ausstattung der Neuformationen mit —. 169. Verbleib der — bei Abgaben von Mannschaften an Neuformationen. 169.

Druckvorschriften-Etat. Neuausgabe des —. 57.

Duisburg. Errichtung von 2 Meldeämtern in —. 191.

Düsseldorf. Verlegung des Husaren-Regiments Nr. 11 von — nach Crefeld. 39.

Ehrengerichte der Offiziere der Schutztruppen. Unterstellung der in Schutzgebieten befindlichen Offiziere des Beurlaubtenstandes des Preußischen Heeres unter —. 419.

Einjährig-Freiwillige. — von Abgabe für Neubildungen usw. ausgeschlossen. 168. Lehranstalten, die Zeugnisse für einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 424. Einstellung von — am 1. 4. 06: 18; am 1. 4. 07: 370. Prüfungskommission für — in Allenstein. 12.

Digitized by Google

Einkleidungsgeld. Pensionierte, im aktiven Dienst verwendete Offiziere erhalten bei Heranziehung zu Übungen —. 136. Zur Darlegung der Befähigung zum Kompagnieführer eingezogene Oberleutnants des Beurlaubtenstandes erhalten — als Kompagnieführer. 136.

Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen. 136. 161.

Einkommensverbesserung einzelner Beamten. 136. 161.

Einschränkung der Ernennung zu Gefreiten. 2.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 06: 18; am 1. 4. 07: 370.

Einstellungstermin der Rekruten 1906: 71. 262. Einberufung nicht am Sonntag. 73.

Einteilung (anderweite). Des Etats. Titel 21 des Kapitels 27 »Manöverkosten« erhält Nr. 22 und Zusatz, daß Einnahmen für Zuschauertribünen bei großen Paraden zur Herrichtung der Paradeplätze verwendet werden dürfen. 141. Entschädigung an Pionier-Bataillone für Unterhaltung der Bestände von Kriegseisenbahnformationen fortan bei Titel 15 des Kapitels 24 verrechnen. 148. Übertragung des Fonds des Kapitels 36 Titel 3 auf Kapitel 27 Titel 20. Anderweite Titeleinteilung des Kapitels 36: 149. Übertragung des Fonds bei Kapitel 30 Titel 6 auf Kapitel 39 Titel 14a »Unterhaltung der Kavallerietelegraphen und der Übungslinien«. 149. Änderung des Dispositivs bei Kapitel 43 Titel 7 (Arbeiter-Unterstützungsfonds). 150.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 194.

Einteilung der schiffbaren Wasserstraßen in Linien. 369.

Eisenach. Reichsbankstelle. 425.

Eisenbahn. (Militär-) Fahrplan vom 1. 5. 06 ab. 123. Desgl. vom 1. 10. 06 ab. 365. Zweiter Zahlmeister für —. Zuteilung zur Betriebs-Abteilung der Eisenbahn-Brigade. 136. 142. Benutzung der — auf Frachtbriefen vorschreiben, wenn dadurch Ersparnis an Frachtkosten erzielt wird 329.

Eisenbahnbeförderung. Tabelle zur Feststellung der billigsten Eisenbahnfracht für Militärgut. 65. — von Feldartillerie-Truppenteilen aus Anlaß der Schießübungen. 77. — von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 118. 376. — beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen. 421.

Eisenbahn-Brigade s. Verkehrstruppen.

Eisenbahnfracht. Tabelle zur Feststellung der billigsten — für Militärgut. 65.

Eisenbahnkarte s. Karten.

Eisenbahnkommissare. Neue Stellen für —. 134.

Eisenbahnlinien-Einteilung. 194.

Eisenbahnlinien-Kommissar. Neue Stellen für — in Elberfeld und Stettin. 134.

Eisenbahnlinien-Kommissionen. Neue Schreiberstellen für — Mainz, Elberfeld, Stettin. 171. Übersicht der — 195.

Eisenbahnnetz. Einteilung in Linien. 194.

Eisenbahnsendungen s. Eisenbahnbeförderung.

Eisenbahntransport von Feldartillerie-Truppenteilen aus Anlaß der Schießübungen 1906: 77. — beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen. 421.

Eisenbahntruppen s. Verkehrstruppen.

Eisenbahn-Übersichtskarten s. Karten.

Eisleben. Reichsbanknebenstelle. 425.

Elbe. Größere Pionierübung an der Mulde und —. 35.

Elberfeld (Bezirkskommando). Pensionierter Sanitätsoffizier für — 133. Neue Schreiberstelle für Eisenbahnlinien-Kommission Elberfeld. 171.

Elsaß. Zulage für Unteroffiziere usw. 1906: 145. Bestimmungen über Vorbereitung usw. im elsaß-lothringischen Forstschutzdienst. 421.

Elsenborn. Kavallerie-Division D auf Truppenübungsplatz —. 35. Standort der Kommandantur des Truppenübungsplatzes — von Montjoie nach Aachen verlegt. 131.

Emden. Verbindungen und Überfahrtsgeld zwischen Borkum und —. 382.

Empfang von Verpflegungsgegenständen. Ausgabe von Bestimmungen über den —. 20.

Engers. Beginn des Unterrichtskursus an Kriegsschule —. 323. Schluß des Kursus an Kriegsschule in —. 432. 443.

Entfernungsmesser. Für Neuformationen überweist — Feldzeugmeisterei. 169. Ausbildung von Offizieren am —. 103. 383.

Entlassung. Zur Reserve 1906: 69. — zur Disposition der Truppenteile bei Kavallerie und reitender Feldartillerie. 72. — der Unterzahlmeister. 137.

Entlassungstag. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. 72. — der Burschen. 72.

Epauletten und Achselstücke für Beamte der Militärverwaltung. 401.

Erkundungsreisen. Feststellung der Landwegentfernung bei —. 261.

Ernennung zu Gefreiten. Einschränkung der —. 2.

Ernennung der Unterzahlmeister. 137. — der Sanitätsfeldwebel. 138.

Ernteverhältnisse bei Zeiteinteilung für Manöver berücksichtigen. 36.

Ersatz der Fahrer für Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission. 102.

Ersatzbedarfsübersichten frühzeitig vorlegen. 74.

Ersatzkommissionen. Bildung neuer — im Bezirk der Landwehrinspektion Berlin. 28. Einteilung der — der Hauptstadt Berlin. 420. Neue — für Landwehrbezirk St. Johann. 440.

Ersatztruppenteil für Ostasiatisches Detachement ist 2. Garde-Regiment z. F. 102.

Ersparnisfonds. Beschaffung der Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres aus — genehmigt. 18.

Digitized by Google

Erwerbsbeschränkung (berufliche). Berücksichtigung der — in militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditätszeugnissen. 192.
Eskadrons. Abgabe geschlossener — für Neuformationen. 168. 172. Ersatz für die an Neuformationen abgegebenen —. 172.
Eskadrons Jäger zu Pferde Verwendung zur Bildung des neuen Kavallerie-Regiments. 132. 171. Zum Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 übertretende Eskadrons Jäger zu Pferde nehmen Waffen, Munition, Druckvorschriften und Selbstbewirtschaftungsfonds mit. 169. 174.
Essen (Bezirkskommando I —). Regimentskommandeurstellung für Bezirkskommandeur; 2. Stabsoffizier. 133.
Etat. Gesetz, betr. vorläufige Regelung des Reichshaushalts für April und Mai 1906: 90. Bildung von 4 Sanitätsinspektionen in Posen, Berlin, Cassel, Straßburg i. E. (Je 1 Sanitätsinspekteur, 1 Stabsarzt.) 132. Errichtung des Bezirkskommandos Swinemünde unter Wegfall des Meldeamts daselbst. 132. 177. Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des 1. Bezirks der 5. Infanterie-Brigade. 132. 151. Errichtung der Nebenartilleriedepots St. Avold und Hagenau, die Artilleriedepots Metz und Straßburg i. E. zugeteilt werden. 132. Errichtung des Stabes der 41. Kavallerie-Brigade bei 35. Division. 132. Errichtung von 2 Bataillonen Infanterie. 132. Etatserhöhung der Stäbe der Infanterie-Regimenter Nr. 147 und 151: 132. Errichtung des Jäger-Regiments z. Pf. Nr. 4: 132. Errichtung von 2 Fußartillerie-Bataillonen; Etatserhöhung der Stäbe der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 13: 133. Errichtung von 2 Bespannungs-Abteilungen für Fußartillerie. 133. Errichtung der Offizier-Reitschule Paderborn; Etat derselben. 133. 158. Stellen der Kommandeure der Landwehrbezirke I Essen, Karlsruhe, Mannheim werden Regimentskommandeurstellen; Erhöhung der Etats dieser Bezirkskommandos um 2. Stabsoffizier. 133. Pensionierter Stabsoffizier für Fortifikation Mainz. 133. Pensionierte Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen und Bremerhaven. 133. Erhöhung des Etats an Offizieren. 133. 134. 135 Erhöhung des Etats an Sanitätsoffizieren. 134. 135. Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule aus Anlaß der Versuche im Feldsignalwesen. 136. Erhöhung der Zahl der Studierenden bei Kaiser Wilhelms-Akademie. 136. Erhöhung der Unteroffizier-Etats der Truppen. 138. Sonderetatisierung von Unteroffizierstellen für Schreiber usw. bei Kommandobehörden auch für Kavallerie und Feldartillerie. 138. Desgl. von Sanitätsunteroffizierstellen als Schreiber bei Sanitätsämtern. 138. Vizefeldwebelstellen für Arbeits- und Zielbaukommandos auf Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätzen. 138. Besondere Unteroffizierstellen für Militärtelegraphen in Berlin. 138. Sanitätsfeldwebelstellen für größere Garnisonlazarette. 138. Sanitätsunteroffiziere für Militärkurhaus Landeck. 138. Büchsenmacher-Unteroffizier für die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11: 138. Sergeantenstellen für Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. 139. Mehreinstellung von Zöglingen in Unteroffiziervorschulen. 139. Erhöhung der Zahl der Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie. 139. Vermehrung der Gemeinen und Dienstpferde beim Militär-Reitinstitut (Offizier-Reitschule und Kavallerie-Unteroffizierschule). 139. Vermehrung der Reitpferde bei den fahrenden Batterien niedrigen und mittleren Etats der Feldartillerie. 139. Anderweite Regelung des Aufrückens der Unteroffiziere in höhere Löhnungssätze. 139. Entschädigung an Pionier-Bataillone für Unterhaltung der Bestände von Kriegseisenbahnformationen fortan bei Titel 15 des Kapitels 24 verrechnen. 148. Titel 21 des Kapitels 27 »Manöverkosten« erhält Nr. 22 und Zusatz, daß Einnahmen für Zuschauertribünen bei großen Paraden zur Herrichtung der Paradeplätze verwendet werden dürfen. 141. Erhöhung der Zahl der Militär-Krankenwärter. 148. Übertragung des Fonds des Kapitels 36 Titel 3 auf Kapitel 27 Titel 20. Anderweite Titeleinteilung des Kapitels 36: 149. Übertragung des Fonds bei Kapitel 30 Titel 6 auf Kapitel 39 Titel 14a »Unterhaltung der Kavallerietelegraphen und der Übungslinien«. 149. Änderung des Dispositivs bei Kapitel 43 Titel 7 (Arbeiter-Unterstützungsfonds). 150. Ausgabe neuer Friedens-Besoldungsetats. 150. Etatsänderungen haben, wenn nichts anderes bestimmt, Kraft vom 1. 4. 06. Bei Beförderung von Mannschaften aber erst vom Tage des Beförderungsbefehls ab. 150. Etatsänderungen bei dem Bekleidungsamte X. Armeekorps. 178.
Etatsjahr. Quittungen, in denen Etatsjahr statt Rechnungsjahr gesetzt, sind nicht zu beanstanden. 58.
Evangelisches Gesang- und Gebetbuch. Neuausgabe. 420.
Exerzierpatronen S. Preise für —. 353.
Exerzier-Reglement. Ausgabe des neuen — für Infanterie. 222. Abweichungen von diesem Reglement für die noch mit Gewehr 88 ausgerüsteten Truppen. 223. Ausgabe des — für Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres; seitheriger III. Teil. B. erhält Bezeichnung IV. Teil. 272.
Expedition nach Südwestafrika. Bei Postsendungen nach Südwestafrika Beförderungsweg nicht vorschreiben. 4. Kriegsdienstzeit. 89. Umzugskosten für Angehörige der Südwestafrikanischen Schutztruppe. 422.
Expedition, ostasiatische. Zurückführung der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade unter Belassung eines Ostasiatischen Detachements in China. 49. Ersatztruppenteil für Ostasiatisches Detachement ist 2. Garde-Regiment z. F. 102. Heranziehung von Familien verheirateter Angehöriger des Ostasiatischen Detachements nach Standorten in China. 113. Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Ablösung 1906). 219.

Fadenplatten. Bei Bestellung von — für Doppelfernrohre von Zeiß (Jena) Augenweite genau angeben. 194.
Fahnen. Verleihung von — an neue Truppenteile vorbehalten. 169.
Fahnenjunker. Von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 168.
Fähnriche. Von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 168. —, die Offizier-Prüfung bestanden haben, können statt Leutnants zur Offizier-Reitschule in Paderborn kommandiert werden. 174.

Digitized by Google

Fähnrichservis. Sanitätsfeldwebel und Sanitätsvizefeldwebel bei Kaiser Wilhelms-Akademie erhalten —. 148.

Fahrende Batterien niedrigen und mittleren Etats der Feldartillerie. Erhöhung des Etats an Reitpferden. 139.

Fahrer. Ersatz für Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskommission. 102. An neue Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie abzugebende Gefreiten und Gemeinen müssen als Fahrer ausgebildet sein. 176.

Fahrplan der Militär-Eisenbahn. Vom 1. 5. 06 ab. 123. Vom 1. 10. 06 ab. 365.

Fahrrad. Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung in den Instandsetzungen am —. 103. 383.

Fahrräder für Neuformationen überweist Kriegsministerium. 169. Verkauf von gebrauchten Rahmentaschen für — bei Gewehrfabrik Spandau. 225. Ersatzteile für Armeefahrrad 99 sowie Lack und Kitt von Gewehrfabrik Spandau beziehen; für andere Fahrradmodelle von betr. Fabrik. 351.

Fahrradvorschrift. Neuer Entwurf. 381. Änderung auf Seite 67 der Anlage zur —. 422.

Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts. Einführung von Lederriemen zu Stoß- und Röhrscheiben für —. 352.

Fechtgeräte. Mittel zur ersten Beschaffung von — für Neuformationen. 170.

Feldartillerie. Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule. 32. Außeretatsmäßige Vizewachtmeister vom 1. 4. 06 ab. 66; vom 1. 11. 06 ab. 387. Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile. 72. Zeiteinteilung der Schießübungen 1906: 74. Ersparnisse durch Kürzung der Schießübungen stehen Truppenteilen zur Verfügung. 77. Eisenbahntransporte gelegentlich der Schießübungen. 77. Mannschaftsersatz für Feldartillerie-Schießschule 1906: 95. Neue Kreuzleine. 106. Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen 1906: 116. 262. Besondere Stellen für Unteroffiziere als Schreiber usw. außerhalb der Truppenteile auch für —. 138. Vermehrung der Reitpferde bei den fahrenden Batterien niedrigen und mittleren Etats. 139. 175. Übertragung der Verwaltung des Materials von Infanterie- usw. Munitionskolonnen von Feldartillerie-Truppenteilen auf Artilleriedepots. 149. Deckung des Mehrbedarfs an Pferden bei der Feldartillerie. 175. Überetatsmäßige Verpflegung dieser Pferde. 175. Remontierung dieser Pferde. 175. Abgabe des Mannschaftsbedarfs für neue Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie durch —. 176. Die an diese Bespannungs-Abteilungen abzugebenden Gemeinen müssen als Fahrer ausgebildet sein. 176. Ersatz der an diese Bespannungs-Abteilungen abgegebenen Unteroffiziere, Trompeter, Kapitulanten und Gefreiten. 176. Die durch Abgaben an diese Bespannungs-Abteilungen frei gewordenen Gemeinenstellen bleiben bis Herbst 1907 unbesetzt. 176. Teilnahme des Inspekteurs der Feldartillerie an den Kaisermanövern. 188. Beim VI. Armeekorps nimmt Sächsische Feldartillerie-Brigade Nr. 40 an Kaisermanöver teil. 261. Neues Preisverzeichnis der Artilleriewerkstätten für Feldartilleriematerial. 265. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906: 328. Änderung in der Pferdeausrüstung. 342. Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 14: 365. Anderweite Benennung des Feldartillerie-Regiments Nr. 25: 438. Zeichnungen des Feldartillerie-Materials. 56. 279. 440.

Feldartillerie-Material s. Feldartillerie.

Feldartillerie-Schießschule s. Feldartillerie.

Feldbefestigungsvorschrift. Ausgabe eines neuen Entwurfs. 343.

Felddienstordnung. Änderung der Ziffer 551 der — (Teilnahme von höheren usw. Offizieren an Manövern). 188. Änderung der Bemerkungen zu Ziffer 684 der — (Abgabe von Karten). 304.

Feldgerät. Neue Kreuzleine für Truppen- und Trainfeldgerät. 106. Über Ausstattung der Neuformationen mit — ergeht besondere Bestimmung. 170.

Feldhaubitz-Batterie (schwere). Neue Ausrüstungs-Nachweisung. 118.

Feldlazarett-Gerät. Zeichnungen des —. 58.

Feldsignalwesen. Abhaltung von Versuchen im — und Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule aus diesem Anlaß. 136.

Feldwebelservis erhalten: Schreiber bei den Sanitäts-Inspektionen. 140. Schreiber des Reitenden Feldjägerkorps. 148. Neuer Zeichner bei Inspektion der Telegraphentruppen. 171.

Feldzeugmeisterei. Überweist an Neuformationen: Ausrüstung der Büchsenmacherwerkstätten, Ferngläser, Entfernungsmesser und Gewehrreinigungsgeräte. 169. Neue Dienstvorschrift für —. 94. — veranlaßt Einrichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau. 140. — überweist Gerät für neue Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. 177.

Ferngespräche. Mit Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch. Adresse. 117. Desgleichen für Garnisonverwaltung dieses Platzes. 225.

Ferngläser. Für Neuformationen überweist — die Feldzeugmeisterei. 169.

Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in Hechingen. 40.

Festungsbauoffiziere. Neue Stellen. 133. 134. Zulage für — im K M. 148.

Festungsbauwarte. Gehaltsfestsetzung. 164.

Festungsbauwesen. Änderung des § 18 der Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des —. 40.

Festungsbehörden in Breslau. Anderweite Bezeichnung der —. 420.

Festungsgefängnisse. Neue Bestimmungen für die Beförderung des ständigen Aufsichtspersonals der —. 139. 181.

Festungsgeneralstabsreise 1907: 442.

Festungs- und Küstenartillerie. Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der —. 65.

Festungs- und Pionierwesen in der neuzeitlichen Literatur. Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. 43. Heft. 433.

Digitized by Google

Feuerwerksoffiziere. Neue Stellen. 134. Zulage für — im KM. 148.

Fleisch. Ausgabe von Bestimmungen über die Abnahme von —. 20.

Flensburg. Niedriges Befestigungsgeld vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372.

Flurschäden. Einschränkung bei Mansvern. 36.

Förderung des Studiums neuerer Fremdsprachen. Bestimmungen für die —. 40.

Forderungsnachweise über Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge. Änderung des Musters für — 263.

Formationsänderungen. Bildung von 4 Sanitäts-Inspektionen in Posen, Berlin, Cassel, Straßburg i/E. (Je 1 Sanitäts-Inspekteur, 1 Stabsarzt). 132. Errichtung des Bezirkskommandos Swinemünde unter Wegfall des Meldeamts daselbst. 132. 177. Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des 1. Bezirks der 5. Infanterie-Brigade. 132. 151. Errichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau, die Artilleriedepot Metz und Straßburg i/E. zugeteilt werden. 132. Errichtung des Stabes der 41. Kavallerie-Brigade bei 35. Division. Standort Thorn. Zusammensetzung. 132. Errichtung von 2 Bataillonen Infanterie; ihre Zuteilung zu Infanterie-Regimentern; Standorte Lötzen und Allenstein; Etatserhöhung der Stäbe der Infanterie-Regimenter Nr. 147 und 151; III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 44 von Lötzen nach Goldap verlegt; Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5 III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 angegliedert. 132. Errichtung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4; Standort Graudenz; Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 17 dazu verwendet; Zuteilung zu 35. Kavallerie-Brigade; Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung. 132. Uniform des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4: 132 153. Errichtung von 2 Fußartillerie-Bataillonen; Zuteilung zu Regimentern, Verwendung bestehender 9. und 10. Kompagnien dazu; Standorte Diedenhofen, Metz, Müllheim in Baden und vorläufig 2 Kompagnien Neubreisach; Etatserhöhung der Stäbe der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 13: 133. Errichtung von 2 Bespannungs-Abteilungen für Fußartillerie; Standorte Thorn und Straßburg i/E.; Zuteilung zu Regimentern. 133. Errichtung einer Offizier-Reitschule in Paderborn; dem Chef des Militär-Reitinstituts vorläufig unterstellt. 133. 158. Stellen der Kommandeure der Landwehrbezirke I. Essen, Karlsruhe, Mannheim werden Regimentskommandeurstellen; Erhöhung der Etats dieser Bezirkskommandos um 2. Stabsoffizier. 133. Pensionierter Stabsoffizier für Fortifikation Mainz. 133. Pensionierte Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen und Bremerhaven. 133. Aufstellung der Neuformationen am 1. 10. 06: 167. Errichtung einer Pionier-Versuchskompagnie. 327. Erhöhung des Etats an Offizieren. 133. 134. 135. Erhöhung des Etats an Sanitätsoffizieren. 134. 135. Lehr-Infanterie-Bataillon: Verstärkung während der Sommermonate 1906: 12. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1906: 277. Bestimmungen über —. 139. 167. Beförderung von Abgaben an Neuformationen mit der Eisenbahn. 167. Antritt der Versetzungsreisen aus Anlaß der Neuformationen. 167. 168. Regiments- und Bataillons-Kommandeure sowie Zahlmeister für Neuformationen treffen am 24. 9. 06. bzw. 28. 9. 06. in neuem Standort ein. 168. Beginn der Neuformationen im Herbst 1906: 167. Führung der Transporte aus Anlaß von Neuformationen durch Offiziere. 168. Zuständige Stellen regeln Versetzung und Zuteilung von Offizieren soweit nicht Allerhöchster Befehl ergeht. 168. Besetzung der Stellen für Zahlmeister, Unterzahlmeister, Regimentssattler, Büchsenmacher, Stabstrompeter und Veterinäre für Neuformationen. 168. Abgabe geschlossener Kompagnien und Eskadrons für Neuformationen. 168. Verbleib der Waffen, des Feldgeräts, der Munition, des Schanzzeugs und der Druckvorschriften bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen. 169. An Neuformationen abgegebene Unteroffiziere behalten Seitengewehre bis zur Neubewaffnung. 169.

Forstschutzdienst (Königlicher). Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im —. 27. 440. Desgl. für — in Elsaß-Lothringen. 421.

Fortifikation der Oberrheinbefestigungen. Standort Freiburg i. B. 304.

Fortifikationen. Etatserhöhung um pensionierten Stabsoffizier und 4 Festungsbauoffiziere. 134.

Fracht (Eisenbahn-). Tabelle zur Berechnung der billigsten — für Militärgut. 65.

Fraustadt. Reichsbanknebenstelle. 279.

Freiburg i. B. Standort der Oberrheinbefestigungen. 304.

Freiheitsstrafen (längere) verbüßende Mannschaften von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 168.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand der Militärpersonen in Berlin und Charlottenburg in Angelegenheiten der —. 217.

Fremdsprachen. Neue Bestimmungen für die Beförderung des Studiums neuerer —. 40. Sonderabdruck von diesen Bestimmungen. 110.

Friedens-Besoldungs-Etats. Ausgabe neuer —. 150.

Friedens-Verpflegungstabelle von Grosse. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten. 20.

Friedrich Karl. Prinzessin — von Preußen Königliche Hoheit. Trauer. 129.

Fuhrenleistungen mit Krümpergespannen. Vergütung für —. 305.

v. Funk. Trauer für General der Infanterie z. D. — 325.

Fundatistenstelle (Militär-). Besetzung einer — bei Ritter-Akademie Liegnitz. 20. 318.

Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges. Einziehung. 411.

Funkentelegraphen-Abteilung bei Telegraphen-Bataillon Nr 1. Führer ist ein Lehrer der Lehranstalt des Luftschiffer-Bataillons. 134.

Furage. Vergütungspreise für II. Halbjahr 1906: 256.

Fußartillerie: Zeiteinteilung der Schießübungen 1906: 54. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 4. 06 ab. 66; vom 1. 11. 06 ab. 387. Neuformationen: 2 Bataillone; Zuteilung zu Regimentern; Verwendung

Digitized by Google

bestehender 9. und 10. Kompagnien; Standorte Diedenhofen, Metz, Müllheim in Baden und vorläufig 2 Kompagnien Neubreisach; Etatserhöhung der Stäbe der Fußartillerie-Regimenter Nr. 8 und 13: 133. Lehr-Bataillon der Fußartillerie-Schießschule XII. Armeekorps für Angriffsübung zur Verfügung gestellt. 35. Neue Kreuzleine. 106. Errichtung der Neben-Artilleriedepots St. Avold und Hagenau, die Artilleriedepots Metz und Straßburg i/E. zugeteilt werden. 133. Neue bezw. wegfallende Stellen für Offiziere und Sanitätsoffiziere. 135. Zweiter Lehrgang für Offiziere des Beurlaubtenstandes der — bei Fußartillerie-Schießschule. 136. Erster Lehrgang für Offizier-Aspiranten der — bei Fußartillerie-Schießschule. 136. Übungen im Bau von Notrampen bei Truppenteilen der Fußartillerie. 136. Vizefeldwebel für Arbeits- und Zielbaukommandos auf Fußartillerie-Schießplätzen 138. Gesamtstellenzahl für Oberleutnants und Leutnants der Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie. 148. Übertragung der Verwaltung des Materials von Infanterie- usw. Munitionskolonnen von Feldartillerie-Truppenteilen auf Artilleriedepots. 149. Aufstellung der Neuformationen am 1. 10. 06: 167. Kommandeure und Zahlmeister der Neuformationen treffen am 28. 9. 06 in neuen Standorten ein. 168 Beihilfe zur ersten Ausstattung der Geschäftszimmer, sowie zur Beschaffung der Dienstsiegel, Dienststempel und Kassenbücher für Neuformationen. 170. Mittel für Beschaffung der Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte sowie der Kassenkasten für Neuformationen. 170. Änderung der Jahressätze der Offizier-Unterstützungsfonds aus Anlaß der Neuformationen. 170 Mittel für Scheibenmaterial für Neuformationen. 170. Über Ausstattung der Neuformationen mit Feldgerät ergeht besondere Bestimmung. 170. Übertritt von 9. und 10. Fußartillerie-Kompagnien zu den Neuformationen. 175. Abgabe bestehender anderer Kompagnien an Neuformationen. 175. Ersatz der an Neubildungen abgegebenen Kompagnien. 175. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen Unteroffiziere, Kapitulanten, Obergefreiten und Gefreiten. 175. Die zu Neubildungen verwendeten 9. und 10. Kompagnien behalten Waffen, Munition, Druckvorschriften, Selbstbewirtschaftungsfonds usw. 175. Die durch Abgabe an Neuformationen frei gewordenen Gemeinenstellen bleiben bis Herbst 1907 unbesetzt. 175. Teilnahme von höheren und regimentierten Offizieren der Fußartillerie an Manövern. 188. Ausgabe des Exerzier-Reglements für Fußartillerie III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres; seitheriger III. Teil B erhält Bezeichnung IV. Teil. 272. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906: 328. Munitionsabnahmevorschrift XLIX über Röhrenpulver neu bearbeitet. Seitherige Vorschrift außer Kraft. 331. Dienstanweisung für die Untersuchungskommissionen bei den Artilleriedepots. 441.

Bespannungs-Abteilungen: Errichtung von 2 —; Standorte Thorn und Straßburg i/E; Zuteilung zu Regimentern. 133. Erhöhung des Fischgeldes der Führer der — der Fußartillerie. 136. Mittel zur Beschaffung der Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte sowie der Krümperwagen für neue Bespannungs-Abteilungen. 170 Abgabe des Mannschaftsbedarfs für neue Bespannungs-Abteilungen durch Feldartillerie und Train. 176. Die zur Abgabe gelangenden Gefreiten und Gemeinen müssen als Fahrer ausgebildet sein. 176. Ersatz der von Feldartillerie und Train abgegebenen Unteroffiziere, Trompeter, Kapitulanten und Gefreiten. 176. Durch Abgabe an Neuformationen frei gewordene Gemeinenstellen bleiben bis Herbst 1907 unbesetzt. 176. Deckung des Bedarfs an Ökonomiehandwerkern für die neuen Bespannungs-Abteilungen. 176. Deckung des Bedarfs an Reitpferden für die neuen Bespannungs-Abteilungen. 176. Überweisung von 9 außeretatsmäßigen Reitpferden zur Rekrutenausbildung an neue Bespannungs-Abteilungen. 177. Deckung des Bedarfs an Zugpferden der neuen Bespannungs-Abteilungen. 177. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen Zugpferde. 177. Remontierung der Zugpferde der neuen Bespannungs-Abteilungen. 177. Überweisung der Krümperpferde für neue Bespannungs-Abteilungen. 177. Überweisung des Geräts für neue Bespannungs-Abteilungen. 177. Eisenbahnbeförderung beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen. 421.

Ausrüstungs-Nachweisungen: 58. 65. 101. 118. 219. 252. 263. 351. 353. 358. 413. 414. 441. 442.

Schußtafeln: 6. 78. 103. 216. 280. 386.

Neu aufgestellte Druckvorschriften: Exerzier-Reglement für Fußartillerie III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres. 272. Munitionsabnahmevorschrift XLIX über Röhrenpulver 97: 331. Sondervorschriften für die Fußartillerie. O. Die neuen Fahrzeuge. 368. Munitionsabnahmevorschrift XX über Patronen- und Kartuschhülsen. 386. Sondervorschriften für Fußartillerie. M. Die schwere Feldhaubitze 02 und N. Die 10 cm Kanone 04: 413.

Außer Kurs gesetzte Druckvorschriften: Munitionsabnahmevorschrift XLIX: 331. Seitherige Munitionsabnahmevorschriften XX, XXVII, XXIX, XXXIV, XLIII: 386.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts. 4. 96. 265. 388.

Fußartillerie-Gerät s. Fußartillerie.

Fußartillerie-Schießschule s. Fußartillerie.

Fußtruppen. Rückkehr aus dem Manöver in die Standorte. 36.

Futter s. Rationen.

Futterquittungen. Ausstellung der — für Remontekommandos. 61.

Gardekorps. Teilnahme von Stabsoffizieren des — am Aushebungsgeschäft 1906: 3.

Garnisonänderungen s. Verlegungen.

Garnisonärzte. 2 — in Metz. (Generaloberarzt und Stabsarzt). Seitherige Oberstabsarztstelle für Garnisonarzt Metz fällt fort. Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnis des 1. Garnisonarztes in Metz. 134. Erster Garnisonarzt in Metz dem Korpsgeneralarzt unmittelbar unterstellt. 134.

Garnisondienst. Verwendung im — (Einstellung in Halbinvaliden-Abteilungen). 231.

Garnisonlazarette. Stellen für Sanitätsfeldwebel bei größeren —. 138.

Digitized by Google

Garnisonverwaltungs-Aspiranten. Schreibgelder der Truppen für —. 17.

Gebet- und Gesangbuch (evangelisches) Neuausgabe. 420.

Gebet- und Gesangbuch (katholisches) Neuausgabe. 369.

Gebrauch der Signalflaggen. Vorschrift für den —. 101.

Gebühr an Rationen für neue Offizierstellen. 145.

Gebühr an Geschäftszimmern. Erhöhung für 87. Infanterie-Brigade und Bezirkskommando I und II Dortmund. 148. — für Sanitätsinspektionen. 140.

Gebührnisse. Der Unterzahlmeister. 137. Der Sanitätsfeldwebel. 138. Der aus Schutztruppen in die Armee zurücktretenden Unteroffiziere. 411.

Gefängnisinspektor. Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Gefechtsübungen s. Übungen.

Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Verfügungssummen für 1906: 145. Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für —. 146. Wirtschaftsfonds der Kommandanturen der Truppen-Übungsplätze. 146.

Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres. Änderung usw. der Bestimmungen, betr. Zuzählung von Offizieren zu den übenden Truppen. 344.

Gefreite. Einschränkung der Ernennung zu —. 2. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen —. 171. 175. 176. An Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie abzugebende Gefreite müssen als Fahrer ausgebildet sein. 176.

Gehalt. — der Generaloberärzte auf 6552 ℳ herabgesetzt, dagegen pensionsfähige Zulage von 1150 ℳ: 135. Traindepotoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen erhalten als Stabsoffiziere Stabsoffiziergehalt. 136. Aufbesserung des — einzelner Beamter. 136. 161. Einkommensfestsetzung für neue Beamtengruppen. 136. 161. — der Unterzahlmeister. 137. Einrücken der Unterzahlmeister in höhere Gehaltsklassen. 142.

Gehaltsabzüge. Bei Urlaub usw. für Offiziere neu festgesetzt. 136. 159. — bei Beurlaubung der Unterzahlmeister. 137.

Gehaltsregelung s. Offizier-—; Sanitätsoffizier-—.

Gehaltstafeln neuer Beamtengruppen; Änderungen. 161.

Geistliche (Militär-). Verkehr der — mit den Untersuchungsgefangenen. 3.

Geldabfindung der an Neuformationen abzugebenden Mannschaften im ersten Monatsdrittel Oktober 1906: 169.

Geldbeutel. Rückgabe von — an Reichsbankanstalten. 56.

Gemeine. Durch Abgabe an Neuformationen frei gewordene Gemeinenstellen der Infanterie und Fußartillerie usw. bleiben bis Herbst 1907 unbesetzt. 171. 175. 176. An Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie abzugebende Gemeine müssen als Fahrer ausgebildet sein. 176.

Gemeinenkapitulanten dürfen in offene Unteroffizierstellen nicht eingestellt werden. 72.

Gendarmen. Dienstrang; Titel Wachtmeister; Anlegen des Offizierdegens. 230.

Generale. Informationskursus für — bei Feldartillerie-Schießschule 1906: 32. Desgl. bei der Infanterie-Schießschule 1906: 309.

Generalkommandos. Treffen nähere Ausführungsbestimmungen über Neubildungen usw. 167. — regeln Ausgleich des ältesten Jahrgangs bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit nach Aufstellung der Neuformationen. 167. — verfügen über Abgabe abkommandierter und verheirateter Mannschaften an Neuformationen. 168. — X. Armeekorps ist in Reklamations-, Invaliden- und Zivilversorgungsangelegenheiten der Offizier-Reitschule in Paderborn zuständig. 133. Neue Schreiberstellen für — I., III., XI. und XIV. Armeekorps. 171.

Generaloberärzte (patentierte) erhalten Zulage von 1150 ℳ; Gehalt auf 6552 ℳ herabgesetzt. 135. Einweisung in den Genuß der Zulage von 1150 ℳ durch K M. 140. Bekanntmachung der Einweisung nicht durch Armee-Verordnungsblatt, sondern durch Sonderverfügung. 415.

Generalstab. Erhöhung des Etats an Offizieren. 134. Ausgabe der Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika. 19. Ausgabe des Werkes »1806, das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse«. 106. Gehaltsfestsetzung für Bureauvorsteher. 162. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften usw. des —. 389.

Generalstabsreisen. Festungs-—. 442.

Genesungsheim für Familienmitglieder von Angehörigen der Armee in Idstein. Mitteilung zur Verfügung stehender Stellen. 25.

Gerichtliche Untersuchung. In — befindliche Mannschaften von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 168. Gehaltsabzüge bei —. 136. Gehaltsabzug bei — der Unterzahlmeister. 137.

Gerichtsbarkeit. Änderung der Zusammenstellung der Nachweisungen, betr. Regelung der Gerichtsbarkeit. 373. 424. Gerichtsstand der Militärpersonen in Berlin und Charlottenburg in Angelegenheiten der freiwilligen —. 217. Niedere und höhere — über Angehörige der Offizier-Reitschule Paderborn. 303.

Gerichtsboten (Militär-) erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung ihrer Angehörigen. 137. 142.

Gerichtsschreibergehilfen. Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Gerichtsstand. — der Militärpersonen in Berlin und Charlottenburg in Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 217.

Gerichtsvollzieher. Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Gesangbuch (evangelisches). Neuausgabe. 420.

Gesangbuch (katholisches). Neuausgabe. 369.

Geschäftseinteilung der Landwehrbezirke I bis IV Berlin. 28.

Digitized by Google

Geschäftszimmer. Vermehrung der — für 87. Infanterie-Brigade und Bezirkskommandos I und II Dortmund. 148. Gebühr an — für Sanitätsinspektionen. 140. Beihilfe zur ersten Ausstattung der — der Sanitätsinspektionen. 140. Mittel zur ersten Ausstattung der — der Neuformationen. 170. Desgl. des Bezirkskommandos Swinemünde. 177.

Geschichte der Behörden und Truppenteile. Bezügliche Anfragen an Z. 1 richten. 7.

Geschoßfabrik Siegburg. Neues Preisverzeichnis. 352.

Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie. Ausrüstungs-Nachweisung für —. 65.

Geschützgießerei Spandau. Bestellzettel nach Material (Gerät) und Munition trennen. 191. Neues Preisverzeichnis. 352.

Geschützinstandhaltungsgeld bei Maschinengewehr-Abteilungen erhöht. 148.

Gewehr-Prüfungskommission. Kommandierungen zur — 1906/07: 310. Erhöhung der Zahl der Kommandierten zur —. 149. Gehaltsfestsetzung für technischen Beamten. 164.

Gewehrreinigungsgeräte für Neuformationen überweist Feldzeugmeisterei. 169.

Gewerbliches Spielen der Militärmusikkorps. Bestimmungen für —. 438.

Giroverkehr. Wegfall der Quittungen über im Girowege gezahlte Betriebsvorschüsse tritt für Regierungshauptkassen außer Kraft. 95. Benachrichtigung der Reichsbankstelle in Oppeln über Giroeinzahlungen in Ratibor nicht mehr erforderlich. 383 Auszahlung der Postanweisungen an die an den Postgiroverkehr angeschlossenen Militärkassen. 387.

Glatz. Reichsbankstelle. 122.

Gleiwitz. Militär-Bibliothek. 213.

Glogau. Beginn des Unterrichtskursus an Kriegsschule. 126. Schluß desselben. 443.

Glühzünder a/A. dürfen nicht mit Glühzündern n/A. in eine Kreisleitung geschaltet werden. 78.

Gnadengehalt der Unterzahlmeister. 138.

Goldap. Verlegung des III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 44 von Lötzen nach —. 132.

Gouvernements Straßburg und Thorn. Neue Schreiberstellen. 171.

Graudenz. Errichtung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4 in —. 132.

Grosse. Friedens-Verpflegungstabelle von —. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten. 20.

Guatemala. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 224.

Hagenau. Errichtung eines Neben-Artilleriedepots in —. 132. Niedriges Befestigungsgeld vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372.

Halberstadt. Militär-Bibliothek. 213.

Halbinvaliden-Abteilungen. Einstellung in —. 231.

Halle a. S. Militär-Bibliothek. 213.

Hamburg (Bezirkskommando II). Dritter etatsmäßiger Schreiber. 177. Anstellung als Schutzmann in —. 264.

Handwaffen. Verabfolgung und Bereithaltung von — für Neuformationen. 169.

Hannover. Beginn des Unterrichtskursus an Kriegsschule —. 126. Schluß desselben. 443.

Hauptleute und Rittmeister. Aufrücken in das Gehalt I. Klasse. 21. 41. 81. 107. 202. 285. 319. 390. 425. 444.

Hauswächter bei Landesaufnahme. Gehaltsfestsetzung. 162.

Hechingen. Festungsbaukasse der Burg Hohenzollern in —. 40.

Heeressache. Bezeichnung — für »Militaria« zulässig. 265.

Heinrich VII. Prinz Reuß Durchlaucht. Trauer für General der Kavallerie —. 111.

Helgoland. Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von —. 193. 412.

Helm- usw. Überzug für Kavallerie im Kriege. 77.

Hempelsche Entfernungskarte des Deutschen Reichs. Nicht verbindlich für Geltendmachung von Ansprüchen. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten genehmigt, sonst Beschaffung aus Bureaugeldern bezw. Bureaukostenfonds. 11.

Heranziehung von Bewerbern um Kaserneninspektorstellen zur informatorischen Beschäftigung. 442.

Herbstübungen s. Übungen.

Hereros. Darstellung der Kämpfe gegen die — durch Generalstab. 19.

Hersfeld. Unterrichtskursus an der Kriegsschule in —; Beginn. 26. Schluß. 443. Beginn und Schluß. 443.

Hilfshoboisten. Deckung des Mehrbedarfs für Infanterie-Regimenter Nr. 147 und 151: 171.

Hilfskonstrukteure beim Artillerie-Konstruktionsbureau. Gehaltsfestsetzung. 164.

Hilfslehrer für die Infanterie-Schießschule. 233.

Hinterbliebene. Bestimmungen über die Versorgung der — von Angehörigen des Reichsheeres. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten- oder Ersparnisfonds. 18.

Hoboisten und Hilfshoboisten. Deckung des Mehrbedarfs für Infanterie-Regimenter Nr. 147 und 151: 171.

Höchste Losnummer. 190.

Hohenzollern. Festungsbaukasse für Burg — in Hechingen. 40.

Honduras. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 224.

Hottentotten. Darstellung der Kämpfe gegen die — durch Generalstab. 19.

Hufeisen der an Neuformationen abzugebenden Pferde. 173.

Hufnägel der an Neuformationen abzugebenden Pferde. 173.

Husaren. Neue Sattelüberdecke 342.

Digitized by Google

Jäger und Schützen. Disziplinarstrafgewalt des Inspekteurs der — gegenüber den Offizieren der Jäger- und Schützen-Bataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen. 1.

Im übrigen siehe Infanterie.

Jäger zu Pferde. Errichtung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4: 132. Zuteilung des Regiments zur 35. Kavallerie-Brigade. 132. Uniform des Regiments. 132. 153. Bewaffnung und Ausbildung. 132. Verwendung der Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 17 zur Bildung des Regiments. 132. 171. Zum neuen Regiment übertretende Eskadrons Jäger zu Pferde nehmen Waffen, Munition, Druckvorschriften und Selbstbewirtschaftungsfonds mit. 169. 174. Kürassier-Regiment Nr. 5 meldet Ersatzbedarf 1906 für Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 an; ihm liegt auch Annahme der Freiwilligen für dieses Regiment ob. 167. Beihilfen zur ersten Ausstattung der Geschäftszimmer sowie zur Beschaffung von Dienstsiegeln, Dienststempeln und Kassenkasten für neues Regiment. 170. Änderung in den Jahressätzen der Offizierunterstützungsfonds aus Anlaß der Neuformationen. 170 Mittel für Scheibenmaterial für neues Regiment. 170. Über Ausstattung des neuen Regiments mit Feldgerät ergeht besondere Bestimmung. 170. Über Verwendung des durch Wegfall der Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 17 überzählig werdenden Unterveterinärs ergeht besondere Bestimmung. 171. Abgabe geschlossener Eskadrons an neues Jäger-Regiment zu Pferde. 172. Deckung des Bedarfs an Ökonomiehandwerkern für dieses Regiment. 172. Ersatz der an neues Regiment abgegebenen Eskadrons. 172. 173. Abgabe von Pferden an neues Regiment bei vorhandener Seuche. 173. Bestimmungen für die Auswahl der Mannschaften und Pferde, die an neues Regiment abzugeben sind. 173. Überweisung der vorrätig zu haltenden Hufeisen, Schraubstollen und Hufnägel mit an neues Regiment abzugebenden Pferden. 173. Beginn der Remontierung der Neubildungen. 174.

Idstein. Genesungsheim für Familienglieder von Angehörigen der Armee. Mitteilung offener Stellen. 25.

Infanterie. Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons. Sommer 1906: 12. Zusammensetzung und Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons im Herbst 1906: 277. Kommandierungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission 1906/07: 310. Informationskurse für Generale bei Infanterie-Schießschule 1906: 309. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906: 328. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 4. 06 ab. 66; vom 1. 11. 06 ab. 387. Disziplinarstrafgewalt des Inspekteurs der Jäger und Schützen gegenüber den Offizieren der Jäger- und Schützen-Bataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen. 1. Abhaltung der Brigademanöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen. 39. Errichtung von 2 Bataillonen Infanterie; ihre Zuteilung zu Infanterie-Regimentern; Standort Lötzen und Allenstein; Etatserhöhung der Stäbe der Infanterie-Regimenter Nr. 147 und 151: 132. Neue Stellen für Offiziere und Sanitätsoffiziere. 135. Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. 136. 141. Erhöhung des Waffeninstandhaltungsgeldes. 148. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr für 87. Infanterie-Brigade. 148. Erhöhung der Zahl der kommandierten Gemeinen zur Gewehr-Prüfungskommission. 149. Aufstellung der Neuformationen am 1. 10. 06: 167. Kommandeure und Zahlmeister der Neuformationen treffen am 28. 9. 06 in neuen Standorten ein. 168. Beihilfe zur ersten Ausstattung der Geschäftszimmer sowie zur Beschaffung der Dienstsiegel, Dienststempel und Kassenbücher für Neuformationen. 170. Mittel zur Beschaffung der Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte sowie der Kassenkasten für Neuformationen. 170. Änderung der Jahressätze der Offizier-Unterstützungsfonds aus Anlaß der Neuformationen. 170. Mittel für Scheibenmaterial der Neuformationen. 170. Über Ausstattung der Neuformationen mit Feldgerät ergeht besondere Bestimmung. 170. Neue Schreiberstelle für 87. Infanterie-Brigade. 171. Inspektion der Infanterieschulen; neue Schreiberstelle. 171. Abgabe geschlossener Kompagnien an Neuformationen. 168. 171. Deckung des Mehrbedarfs an Hoboisten, Hilfshoboisten und Ökonomiehandwerkern bei Infanterie-Regimentern Nr. 147 und 151: 171. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen Unteroffiziere, Kapitulanten und Gefreiten. 171. Durch Abgaben an Neuformationen frei gewordene Gemeinenstellen bleiben bis Herbst 1907 unbesetzt. 171. Neues Exerzier-Reglement für Infanterie. 222. Abweichungen von diesem Reglement für die noch mit Gewehr 88 ausgerüsteten Truppenteile. 223. Abhaltung der Lehrkurse für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie und Unteroffizier-Übungskurse bei Infanterie-Schießschule. 233. Hilfslehrer für Infanterie-Schießschule. 233. Bestimmungen für Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon. 318. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906: 328. Einführung von Lederringen zu Stoß- und Röhrscheiben für Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts. 352. Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 06: 18; am 1. 4. 07: 370. Anderweite Benennung der Infanterie-Regimenter Nr. 115 und 118: 438. Verlegung: III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 44 von Lötzen nach Goldap. 132. Stab und I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 152 von Deutsch-Eylau nach Marienburg. 260. Maschinengewehr-Abteilungen: Disziplinarstrafgewalt des Inspekteurs der Jäger und Schützen gegenüber den Offizieren der —. 1. Ausgabe einer Vorschrift für die Instandhaltung usw. der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen. 1. Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material. 32. Verkaufs-Preisverzeichnis zum Maschinengewehr-Material. 32. Heranziehung der Maschinengewehr-Abteilungen zu den Kavallerie-Divisionen. 36. Verlegung der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 von Bitsch nach Straßburg i. E. unter Zuteilung zu I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 143: 131. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5 III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 147 angegliedert. 132. Büchsenmacher-Unteroffizier für die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11: 138. Erhöhung des Geschützinstandhaltungsgeldes. 148. Neue Kreuzleine. 193. Änderung des Preises für den Munitionsschlitten. 308. Änderung in der Pferdeausrüstung. 342.

Digitized by Google

Infanterie-Schießschule s. Infanterie.

Informationskurse. Für Generale bei Feldartillerie-Schießschule 1906: 32. Desgl. bei Infanterie-Schießschule 1906: 309.

Informatorische Beschäftigung von Bewerbern um Kasterneninspektorstellen. Umfang der —. 442.

Ingenieur-Behörden s. Ingenieur- und Pionierkorps.

Ingenieure bei Armee-Konservenfabriken. Gehaltsfestsetzung. 164.

Ingenieur-Komitee. Mitteilungen des —: Ausgabe des 41. Heftes. 59. Desgl. des 42. Heftes. 227. Desgl. des 43. Heftes. 433. Erhöhung des Offizier-Etats. 134.

Ingenieur- und Pionierkorps. Größere Pionierübungen 1906: 35. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 4. 06 ab: 66; vom 1. 11. 06 ab: 387. Neue Stellen: Ingenieur-Offiziere. 134. Festungsbauoffiziere. 133. 134. Heranziehung von Pionier-Abteilungen zu Kavallerie-Divisionen A und B. Mittel für ihre kriegsmäßige Verwendung. 36. Änderung der Ziffer 32 der Dienstvorschrift für die Pionier-Belagerungstrains. 80. Neue Kreuzleine. 106. Pensionierter Stabsoffizier für Fortifikation Mainz; Gebührnisse. 133. Neue Offizierstellen für Ingenieur-Komitee. 134. Entschädigungen an Pionier-Bataillone für Unterhaltung der Bestände von Kriegseisenbahnformationen fortan bei Titel 15 des Kapitels 24 verrechnen. 148. Erhöhung des Waffeninstandhaltungsgeldes. 148. Zuteilung der Kavallerie-Pionier-Abteilung XVII. Armeekorps (statt seither V. Armeekorps) zur Kavallerie-Division A. 188. Teilnahme der Pionier-Inspekteure und Ingenieur-Offiziere an den Manövern. 188. Errichtung einer Pionier-Versuchskompagnie. 327. Änderung der Bestimmungen über die persönlichen usw. Verhältnisse der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone (Probedienstleistung bei Traindepot und Unterweisung bei Artilleriewerkstatt). 412. Neue Druckvorschriften: Abschnitt A. »Pioniere« des Anhangs II zur Schießvorschrift für Infanterie. 117. Neue Zeichnungen des Sturmgeräts. 368. Zeichnungen des Pioniergeräts. 40.

Inspekteur der Jäger und Schützen. Disziplinarstrafgewalt des — gegenüber den Offizieren der Jäger- und Schützenbataillone sowie der Maschinengewehr-Abteilungen. 1.

Inspekteure der Feldartillerie, der Verkehrstruppen und der Telegraphentruppen. Teilnahme an den Kaisermanövern. 188.

Inspektion der Infanterieschulen. Neue Schreiberstelle. 171.

Inspektion der Telegraphentruppen. Neue Zeichnerstelle. 171.

Inspektion des Militär-Veterinärwesens. Neue Schreiberstelle. 171.

Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Vorschrift für die —. 6.

Inspizienten des Feld- und Fußartilleriematerials. Neue Schreiberstellen für —. 171.

Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material. Anleitung zu den —. 32.

Insterburg. Militär-Bibliothek. 213.

Instruktion für den Reitunterricht der Kavallerie. Ausgabe eines Sachregisters. 452.

Intendantur X. Armeekorps in Verwaltungsangelegenheiten der Offizier-Reitschule Paderborn zuständig. 133.

Intendantur-Assessoren. Gehaltsfestsetzung. 162.

Intendanturbeamte. Titelverleihung an —. 335.

Intendanturdiätar (Militär-). Amtstitel für Bureaudiätar. 335.

Intendanturregistratoren. Gehaltsfestsetzungen. 162. Verleihung des Titels Ober-Militär-Intendanturregistrator. 335.

Intendanturräte. Gehaltsfestsetzung. 162.

Intendantursekretäre. Gehaltsfestsetzung. 162. Verleihung des Titels Ober-Militär-Intendantursekretär. 335.

Invalide. Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse für von Mannschaftsversorgungsgesetz betroffene Invalide. 214.

Invalidenangelegenheiten. In — der Offizier-Reitschule Paderborn ist Generalkommando X. Armeekorps zuständig. 133.

Invalideninstitute. Abrechnungsverfahren wegen Schulgeldern für Kinder von Mannschaften der —. 4. Aufnahme von Offizieren und Mannschaften in —. 232

Invalidenversicherungsbeiträge. Änderung des Musters zum Forderungsnachweis über —. 263.

Invaliditäts- und Dienstunbrauchbarkeitszeugnisse (Militärärztliche). Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in —. 192.

St. Johann. Neue Ersatzkommission im Landwehrbezirk —. 440.

Justizverwaltung (Zivil-). Vorbereitungsdienst f. Militäranwärter.

Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906: 328.

Kaisermanöver 1906: 35.

Kaiser Wilhelms-Akademie. Etatserhöhung um 1 Oberstabsarzt für Akademie für praktische Medizin in Cöln a. Rh. 135. Erhöhung der Zahl der Studierenden. 136. Sanitätsfeldwebel und Sanitätsvizefeldwebel bei — erhalten Fähnrichservis. 148. Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die —. 202.

Kameradschaftskochapparate und Kochapparate 96. Festlegen in den Wassereimern. 122

Kanonenbatterie (lange 15 cm) Neue Ausrüstungs-Nachweisung. 58.

Kapitulanten. Gemeinen- — dürfen in offene Unteroffizierstellen nicht eingestellt werden. 72. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen —. 171. 175. 176.

Kapitulationen. Bestimmungen über — der Marine bezüglich der Einstellung von Kapitulanten, die von anderen Truppenteilen usw. ausgeschieden sind, ergänzt. 330.

Karl. Prinz — von Baden Großherzogliche Hoheit, General der Kavallerie. Trauer für —. 435.

Digitized by Google

Karlsruhe (Bezirkskommando). Regimentskommandeurstellung für Bezirkskommandeur; 2 Stabsoffiziere. 133.

Karten. Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands. 264. 280. Änderung der Bemerkungen zu Ziffer 684 der Felddienstordnung. (Abgabe von Karten.) 304.

Kaserneninspektorstellen. Heranziehung von Bewerbern um — zur informatorischen Beschäftigung. 442.

Kasernenquartier-Inhaber erhalten auch nach Fortfall des Personalservises keinen Wohnungsgeldzuschuß; an Stelle des fortfallenden Servisteils und Servisrestes tritt Gehaltserhöhung; außerdem Servizulage. 141.

Kassenbücher. Beschaffung für Neuformationen. 170. Desgleichen für Bezirkskommando Swinemünde. 177

Kassen der Heeresverwaltung. Vereinnahmung anonym eingesandter Geldbeträge. 79. 103. 263. Wegfall der Quittungen über im Girowege gezahlte Betriebsvorschüsse tritt für Regierungshauptkassen außer Kraft. 95. Zahlung und Verrechnung der Gebührnisse der zur Offizier-Reitschule Paderborn Kommandierten. 174. Zahlung der Mittel »Zu verschiedenen Ausgaben« der Offizier-Reitschule Paderborn. 174. Benachrichtigung der Reichsbankstelle in Oppeln über Giroeinzahlungen in Ratibor nicht mehr erforderlich. 383. Auszahlung der Postanweisungen an die an den Postgiroverkehr angeschlossenen Militärkassen. 387. Einziehung der Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges. 411.

Kassenkasten. Beschaffung der — für Neuformationen. 170. Desgleichen für Bezirkskommando Swinemünde. 177. Bezeichnung der —. 3.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Neues —. 369.

Katholische Verurteilte. Überweisung — an Zentralgefängnis Neumünster. 441.

Kaukehmen. Reichsbanknebenstelle. 122.

Kavallerie. Divisionsübungen 1906: 35. 188. 213. 259. 272. Kavallerie-Übungsreisen 1906: 36. Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile. 72. Kavallerie-Divisionen A und B nehmen an Brigade- und Divisionsmanövern ihrer Armeekorps nicht teil 35. Heranziehung von Pionier-Abteilungen zu Kavallerie-Divisionen A und B. Mittel für ihre kriegsgemäße Verwendung. 36. Helm- usw. Überzug für — im Kriege. 77. Errichtung des Stabes der 41. Kavallerie-Brigade bei 35. Division. Standort Thorn. Zusammensetzung. 132. Errichtung des Jäger-Regiments z. Pf. Nr. 4; Standort Graudenz; Eskadrons Jäger z. Pf. Nr. 1 und 17 dazu verwendet. Zuteilung zu 35. Kavallerie-Brigade; Bewaffnung, Ausbildung und Verwendung. 132. Uniform des Jäger-Regiments z. Pf. Nr. 4: 132. 153. Errichtung einer Offizier-Reitschule in Paderborn; dem Chef des Militär-Reitinstituts vorläufig unterstellt; in Reklamations-, Invaliden- und Zivilversorgungs-Angelegenheiten Generalkommando X. Armeekorps, in Verwaltungs-Angelegenheiten Intendantur bzw. A D zuständig; Dienstverhältnisse regelt zunächst K M. 133. 158. Neue Stellen für Offiziere und Sanitätsoffiziere. 135. Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants bei Infanterie-Schießschule. 136. 141. Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule aus Anlaß der Versuche im Feldsignalwesen. 136. 142. Besondere Stellen für Schreiber außerhalb der Truppenteile auch für —. 138. Vermehrung der Gemeinen und Dienstpferde beim Militär-Reitinstitut (Offizier-Reitschule und Kavallerie-Unteroffizierschule) 139. Aufstellung der Neuformationen am 1. 10. 06: 167. Kürassier-Regiment Nr. 5 meldet Ersatzbedarf 1906 für Jäger-Regiment z. Pf Nr. 4 an; ihm liegt auch Annahme der Freiwilligen für dieses Regiment ob. 167. Kommandeur und Zahlmeister des neuen Regiments treffen am 28. 9. 06 in neuem Standort ein. 168. Kommandeur, Reitlehrer und Zahlmeister der Offizier-Reitschule Paderborn treffen am 24. 9. 06 in Paderborn ein. 168. Beihilfe zur ersten Ausstattung der Geschäftszimmer sowie zur Beschaffung von Dienstsiegeln, Dienststempeln und Kassenbüchern für Neuformationen. 170. Mittel zur Beschaffung von Fecht-, Turn- und Schwimmgeräten, der Krümperwagen, der Voltigiergeräte und Kassenkasten für Neuformationen. 170. Mittel zu unvorhergesehenen Ausgaben der Offizier-Reitschule in Paderborn. 170. Änderung der Jahressätze der Offizier-Unterstützungsfonds aus Anlaß der Neuformationen. 170. Mittel für Scheibenmaterial für neues Regiment. 170. Über Ausstattung des neuen Regiments mit Feldgerät ergeht besondere Bestimmung. 170. Vorbereitungsarbeiten für Geschäftszimmerbetrieb der 41. Kavallerie-Brigade. 170. Überweisung des Chargenpferdes für den Adjutanten der 41. Kavallerie-Brigade. 170. Neue Schreiberstelle für 41. Kavallerie-Brigade. 171. Übertritt der Eskadrons Jäger z. Pf. Nr. 1 und 17 zu neuem Kavallerie-Regiment. 132. 171. Verwendung des durch Wegfall der Eskadrons Jäger z. Pf. Nr. 1 und 17 überzählig werdenden Unterveterinärs wird besonders verfügt. 171. Abgabe geschlossener Eskadrons an neues Regiment. 172. Deckung des Bedarfs an Ökonomiehandwerkern für neues Regiment. 172. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen Eskadrons. 172. 173. Garde-Kavallerie gibt Mannschaften mit höheren Löhnungssätzen an Neuformationen nicht ab. 172. Abgabe von Pferden an Neuformationen bei vorhandener Seuche. 173. Bestimmungen für die Auswahl der Mannschaften und Pferde, die an neues Regiment und die neu zu bildenden Eskadrons abzugeben sind. 173. Überweisung der vorrätig zu haltenden Hufeisen, Schraubstollen und Hufnägel mit abzugebenden Pferden. 173. Deckung des Bedarfs an Krümperpferden für neu zu bildende Eskadrons. 173. Ersatz der abgegebenen Mannschaften. 173. Ersatz der abgegebenen Pferde. 173. Ersatzgewährung für abgegebene Chargenpferde. 174. Beginn der Remontierung der Neubildungen. 174. Offizier-Reitschule Paderborn: Überweisung der Stammunteroffiziere; Zahl der kommandierten Offiziere, Mannschaften und Pferde; für fehlende Leutnants ist Kommandierung von Fähnrichen, die Offizier-Prüfung bestanden haben, zulässig; Auswahl der Leutnants, Trompeter und Pferdepfleger; Zahlung und Verrechnung der Gebührnisse für Kommandierte, Verpflegung der Pferde, Bekleidung usw. der Stammunteroffiziere; Zahlung und Verwendung der Mittel »Zu verschiedenen Ausgaben«. 174. Veränderung der

Digitized by Google

Kommandierten zum Militär-Reitinstitut. 174. 175. Deckung des Mehrbedarfs an Pferden des Militär-Reitinstituts. 175. Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A. 188. Kavallerie-Division D wird nicht aufgestellt. 213. Kommandos zu den Lehrkursen für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. 233. Kommandos zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule in Paderborn. 236. Änderung in der Zusammensetzung der Kavallerie-Division E. 259. Änderung in der Zusammensetzung der Kavallerie-Division A. 272. Dem V. Armeekorps wird 3. Garde-Ulanen-Regiment für Manöver zugeteilt. 328. Änderungen in der Pferdeausrüstung. 342. Ausgabe einer neuen Schießvorschrift für Kavallerie. 343. Einführung von Lederringen zu Stoß- und Röhrscheiben für Fahrzeuge des Truppenfeldgeräts. 352. Anderweite Benennung der Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24: 438. Verlegung des Husaren-Regiments Nr. 11 von Düsseldorf nach Crefeld. 39.

Kavallerie-Divisionen. Aufstellung 1906: 35. 188. 213. 259. 272. — A und B nehmen an Brigade- und Divisionsmanövern ihrer Armeekorps nicht teil. 35. Heranziehung von Pionier-Abteilungen zu Kavallerie-Divisionen A und B. Mittel für ihre kriegsgemäße Verwendung. 36. Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A. 188. Kavallerie-Division D wird nicht aufgestellt. 213. Änderung der Zusammensetzung der Kavallerie-Division E. 259. Änderung in der Zusammensetzung der Kavallerie-Division A. 272.

Kavallerie-Sanitätsmaterial. Einführung eines neuen —. 419.

Kavallerie-Sanitätswagen. Einführung. 419.

Kavallerie-Stabspackwagen. (Vierspännige). Einführung neuer. 78.

Kavallerie-Telegraphen und Übungslinien. Übertragung der Mittel für Unterhaltung der — von Kapitel 30 Titel 6 auf Kapitel 39 Titel 14a: 149.

Kavallerie-Telegraphenschule. Ersatz erkrankter Mannschaften der Trainabteilung der —. 123.

Kavallerie-Übungen s. Übungen.

Kavallerie-Übungsreisen 1906: 36.

Kavallerie-Unteroffizierschule s. Militär-Reitinstitut.

Kitt für Armeefahrrad 99 von Gewehrfabrik Spandau beziehen. 351.

Kleiderkasse. Einzahlungen in — durch Unterzahlmeister. 137.

Knaben-Erziehungsanstalt (Militär-). Sergeantenstellen für —. 139. 143.

Kochapparate 96. Festlegen in den Wassereimern. 122.

Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1150 M. Zulage. Pensionsfähiges Diensteinkommen und Pensionsbeträge für —. 280.

Kommandantur Danzig. Neue Schreiberstelle. 171.

Kommandanturen der Truppenübungsplätze. Wirtschaftsfonds für 1906: 146. — Elsenborn von Montjoie nach Aachen verlegt. 131.

Kommandierung der Unterzahlmeister. 137.

Kommandobehörden. Schreibweise der Bezeichnung der —. 260.

Kommandos. Stabsoffiziere des Gardekorps zu Ausbebungen 1906: 3. Zum Lehr-Infanterie-Bataillon 1906: 12. 277. Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule 1906: 32. Offiziere zum Waffeninstandsetzungsgeschäft usw. 103. 383. Zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule in Paderborn 1906/07: 236. Informationskursus für Generale bei Infanterie-Schießschule 1906: 309. Zur Gewehr-Prüfungskommission 1906/07: 310. Zu den Unteroffizier-Übungskursen bei Infanterie-Schießschule 1906: 233. Zu den Lehrkursen der Infanterie-Schießschule für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie. 233. Zuteilung der zu Zivilbehörden und Instituten nach Berlin kommandierten Offiziere usw. mit Burschen an militärische Dienststellen. 305. Bestimmungen für — zum Lehr-Infanterie-Bataillon. 318. Zulage an Unterzahlmeister bei —. 344.

Kompagnien. Abgabe geschlossener — für Neuformationen. 168. 171. Ersatz für die an Neuformationen abgegebenen —. 171. 172. 175. Verbleib der Waffen, der Munition, der Selbstbewirtschaftungsfonds usw. bei Abgabe von — an Neuformationen. 169. 175.

Konstrukteure I. und II. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau. Gehaltsfestsetzung. 164. Rang und Uniform der Konstrukteure I. und II. Klasse. 335. 336.

Konstruktionszeichner beim Artillerie-Konstruktionsbureau. Gehaltsfestsetzung. 164.

Konstruktionszeichnungen s. Zeichnungen (Konstruktions-).

Korpsstabsapotheker. Gehaltsfestsetzung. 164.

Korpsstabsveterinäre. Gehaltsfestsetzung. 162.

Krankenpflege der Unterzahlmeister. 137.

Krankenversicherungsbeiträge. Änderung des Musters zum Forderungsnachweis über —. 263.

Krankenwagen. Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech für —. 224.

Krankenwärter (Militär-). Zahl der —. 148.

Kreuzleine (neue). 106. 193.

Kriegsbesoldungsvorschrift. Änderung der Anlage 10 (Beschaffung der Pferde usw. für Offiziere usw.). 188.

Kriegseisenbahnformationen. Vergütung an Pionier-Bataillone für Unterhaltung der Bestände von — fortan bei Titel 15 des Kapitels 24 verrechnen. 148.

Kriegsdienstzeit. Berechnung der — für die Angehörigen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade (Ablösung 1906.). 219. — für Schutztruppe in Südwestafrika. 89.

Kriegsgerichtsräte. Gehaltsfestsetzung. 162.

Kriegsgeschichtliche Einzelschriften usw. des Großen Generalstabes. 389.

Kriegsgliederung s. Kaisermanöver und Kavallerie-Divisionen.

Digitized by Google

Kriegsministerium. — regelt zunächst Dienstverhältnisse der Offizier-Reitschule Paderborn. 133. — überweist an Neuformationen Druckvorschriften, Armee-Verordnungsblatt und Fahrräder. 169. Ein Festungsbau-Hauptmann für — in Zugang. 133. — veranlaßt Einweisung der Oberstleutnants und Generaloberärzte in Zulage von 1150 M. 140.

Kriegsschulen. Unterrichtskurse bei —. Hersfeld; Beginn. 26. Cassel, Hannover, Anklam, Glogau und Potsdam; Beginn. 126. Danzig, Engers; Beginn. 323. Potsdam und Danzig; Schluß. 323. Neiße, Engers, Metz; Schluß. 432. Hersfeld, Cassel, Hannover, Anklam, Glogau, Potsdam, Danzig, Engers; Schluß. 443. Neiße, Metz, Hersfeld; Beginn und Schluß. 443.

Krotoschin. Militär-Bibliothek. 213.

Krümpergespanne. Vergütung für Fuhrenleistung mit —. 305.

Krümperpferde. Für neues Kavallerie-Regiment. 173. Für die neuen Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. 177. Für die Offizier-Reitschule in Paderborn. 174.

Krümperwagen. Mittel zur ersten Beschaffung der — für Neuformationen. 170.

Kursbuch für Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. Sommerausgabe 1906: 210. Nachtrag zur Sommerausgabe 1906: 299. Winterausgabe 1906: 415.

Küstenartillerie (Festungs- und —). Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der —. 65.

Küstenbefestigung. Russische Anschauungen über —. 41. Heft der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. 59.

Küster. (Militär-). Erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung ihrer Angehörigen. 137. 142. Gehaltsfestsetzung. 162. Militärgeistliche dürfen bei Dienstreisen usw. nach Truppenübungs- und Artillerie-Schießplätzen einen Küster mitnehmen. 409.

Lack für Armeefahrrad 99 von Gewehrfabrik Spandau beziehen. 351.

Landeck. Sanitätsunteroffiziere für Militärkurhaus —. 138. 143.

Landgendarmen. Dienstrang; Titel Wachtmeister; Anlegen des Offizierdegens. 230. Reisegebührnisse bei Kommandos zu den Kaisermanövern. 279.

Landsturmformationen. Zulagen für Bezirksfeldwebel für Beaufsichtigung von Beständen für —. 148.

Landwegentfernung. Feststellung der — bei Erkundungsreisen. 261.

Landwehrbezirke s. Bezirkskommandos.

Landwehr-Dienstauszeichnung. Verleihung an Militärbeamte des Beurlaubtenstandes; Änderung der Bestimmungen. 270.

Landwehrinspektion Berlin. Neue Ersatzkommissionen im Bezirke der —. 28.

Lautenberg (Westpr.). Reichsbanknebenstelle. 425.

Lazarettkranke von Abgabe an Neubildungen ausgeschlossen. 168.

Lazarettverwaltungs-Aspiranten. Schreibgelder der Truppen für —. 17.

Lebensmittel. Selbstkosten für die den Truppen überwiesenen —. 192.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung. 86. Mit Porto belastete Postsendungen werden von — nicht angenommen. 331.

Lehranstalten, die Zeugnisse für einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 424.

Lehrer an Unteroffizierschulen, Unteroffiziervorschulen, Garnisonschule und Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. Gehaltsfestsetzung. 164.

Lehrer für Militärmusik bei Akademischer Hochschule für Musik. Gehaltsfestsetzung. 162.

Lehrgänge s. Informationskurse.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Verstärkung während der Sommermonate 1906: 12. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1906: 277. Bestimmungen für Kommandos zum —. 318.

Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. 136. 233.

Leipzig. Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Leipzig. 275.

Leitvermerk auf Briefe nach Südwestafrika nicht machen. 4.

Leopold-Garnisonschule in Frankfurt a. O. s. Braunschweig.

Leuchtpistole. Lieferung der Übungsmunition und Verwendung von Ersparnissen daran. 79.

Leutnants. Einrücken:
Kavallerie in Leutnantsgehalt: 23. 44. 85. 108. 207. 294. 322. 395. 429. 450.
Feldartillerie in Gehalt 1 008 M. bzw. 1 398 M.: 24. 44. 86. 108. 208. 296. 322. 396. 430 450.
Feldartillerie in Gehalt 900 M. bzw. 1 290 M.: 45. 109. 209. 297. 322. 396. 430. 451.
Fußartillerie in Gehalt 1 188 M. bzw. 1 578 M.: 24. 45. 109. 297. 397. 431. 451.
Fußartillerie in Gehalt 900 M. bzw. 1 290 M.: 45. 109. 298. 398. 451.
Ingenieur- und Pionierkorps in Gehalt 1 188 M. bzw. 1 578 M.: 46. 86. 209. 298. 323. 398. 431. 452.
Verkehrstruppen in Leutnantsgehalt: 46. 109. 399. 431. 452.
Gesamtzahl der Stellen der — der Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen. 148.
Auf Sr. Majestät Schiffe kommandierte — nehmen Burschen nicht mit. 56. — mit Fähnrichlöhnung erhalten Naturalquartierservis nach Grundsätzen für Selbstmieter. 141. An Stelle fehlender — können Fähnriche, die Offizier-Prüfung bestanden haben, zur Offizier-Reitschule Paderborn kommandiert werden. 174. Auswahl der — für Offizier-Reitschule Paderborn. 174. Änderung des Wohnungsgeldzuschusses für —; pensionsfähiger Durchschnittsbetrag. 269. 270.

Digitized by Google

v. Lewinski. Trauer für General der Artillerie z. D. — 363.

Liegnitz. Militär-Fundatistenstellen bei der Ritterakademie. Besetzung. 20. 318.

Linieneinteilung des deutschen Eisenbahnnetzes. 194.

Linieneinteilung der schiffbaren Wasserstraßen. 369.

Linienkommission s. Eisenbahn-—.

Listen. Mittel für Anfertigung der — für Bezirkskommando Swinemünde. 177.

Löhnung. Der für Neubildungen abzugebenden Mannschaften im ersten Monatsdrittel Oktober 1906: 169. Anderweite Regelung des Aufrückens der Unteroffiziere in höhere Löhnungssätze. 139. 144.

Losnummer (höchste). 190.

Lothringen. Zulage für Unteroffiziere usw. 1906: 145. Bestimmungen über Vorbereitung usw. im elsaß-lothringischen Forstschutzdienst. 421.

Lötzen. Errichtung des III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 147 in —. 132. Verlegung des III. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 44 von — nach Goldap. 132.

Ludwigshafen. Reichsbankstelle. 122.

Luftschiffertruppen s. Verkehrstruppen.

Lyck. Militär-Bibliothek. 213.

Mainz. Pensionierter Stabsoffizier für Fortifikation —. 133. Neue Schreiberstelle für Eisenbahn-Linienkommission —. 171.

Mannheim (Bezirkskommando). Regimentskommandeurstellung für Bezirkskommandeur; 2. Stabsoffizier. 133.

Mannschaften. Zahl der zur Offizier-Reitschule Paderborn zu kommandierenden —. 174.

Mannschaftsersatz für Feldartillerie-Schießschule 1906: 95.

Mannschaftsversorgungsgesetz Bekanntgabe des neuen —. 230. Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen der vom — betroffenen Invaliden. 214.

Manöver s. Übungen und Kaisermanöver.

Mantel (aufgeschnallter) bei Paraden zu Pferde in Fortfall. 342.

Marienburg. Verlegung des Stabes und I. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 152 von Deutsch-Eylau nach —. 260.

Marine. Bestimmungen über Kapitulationen für die Marine bezüglich der Einstellung von Kapitulanten, die zuvor anderen Truppenteilen angehört haben, ergänzt. 330.

Märsche an Sonntagen aus Anlaß von Übungen. 39.

Marschgebührnisvorschrift. Änderung der § 1, 4, 7 und 27 der —. 252. Erläuterung des § 9, 1 der —, betr. Vergütung für Mittagskost an die in den Nachmittagsstunden im Bezirksstabsquartier eintreffenden Mannschaften. 262.

Marschquartier. Gewährung von Tagegeldern an die aus dienstlicher Veranlassung oder wegen Krankheit in — zurückbleibenden Offiziere. 309.

Maschinengewehr-Abteilungen s. Infanterie.

Maschinengewehr-Material. Verkaufs-Preisverzeichnis zum —. 32. Anleitung zu den Instandsetzungen am —. 32.

Maschinenheizer bei den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 164.

Mechaniker bei Garnisonlazarett I Berlin und bei Militärtechnischer Akademie. Gehaltsfestsetzung. 164.

Medizinwagen (Truppen-). Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech für —. 224.

Meister bei den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 164.

Meldeämter. Errichtung von — in Birkenfeld. 177. Desgl. von 2 — in Duisburg. 191. Fortfall des Meldeamts Swinemünde. 132.

Menden (Bez. Arnsberg). Reichsbanknebenstelle. 383.

Meßgerät für Bezirkskommando Swinemünde. 177.

Metz. Errichtung von 2 Kompagnien III. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nr. 8 in —. 133. Garnisonärzte (Generaloberarzt und Stabsarzt) für —. Seitherige Oberstabsarztstelle für diesen Zweck fällt fort. 134. Unterordnung des 1. Garnisonarztes in Metz unmittelbar unter Korpsgeneralarzt. 134. Beurlaubungsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt des 1. Garnisonarztes in Metz. 134. Schluß des Unterrichtskursus bei Kriegsschule in Metz. 432. Beginn und Schluß eines Unterrichtskursus bei Kriegsschule in Metz. 443.

Mietsentschädigung. Sätze der Jahresmiete als Grundlage für —. 141. Wenn mit Versetzung Beförderung verbunden, ist bisheriger Dienstgrad für — maßgebend. 141. Bei Kommandos von Offizieren usw. — nur noch für Pferdestallung. 141.

Militäranwärter. Vorbereitungsdienst als Gerichtsschreibergehilfe, Gefängnisinspektor, Gerichtsvollzieher. 5. Anstellung bei Privateisenbahnen. 264.

Militärärzte s. Sanitätsoffiziere.

Militärärztliche Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditätszeugnisse. Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in —. 192.

Militär-Bauverwaltung. Änderung von Titelbezeichnungen. 164. 165. Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise —. 421.

Militärbäcker. Neue Bestimmungen für die Beförderung der —. 139. 179.

Militärbaubeamte. Titeländerung. 164. 165.

Militär-Bibliotheken. Nachtrag neuer — in der betr. Verwaltungsordnung. 213.

Militärbrieftaubendienst im Frieden. Neue Anleitung für den —. 273.

Militär-Eisenbahn s. Eisenbahn (Militär-).

Militär-Etat s. Etat.

Militär-Fundatistenstellen bei der Ritter-Akademie in Liegnitz. Besetzung. 20. 318.

Militärgeistliche. Verkehr mit den Untersuchungsgefangenen. 3. Mitnahme eines Küsters bei Dienstreisen usw. nach Truppenübungs- und Artillerie-Schießplätzen. 409.

Digitized by Google

Militärgerichtsboten erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung ihrer Angehörigen. 137. 142. Gehaltsfestsetzung. 162.

Militärgerichtsschreiber. Gehaltsfestsetzung. 162.

Militär-Gesang- und Gebetbuch. Neues katholisches. 369. Neues evangelisches. 420.

Militär-Intendanten. Gehaltsfestsetzung. 162.

Militär-Intendanturdiätare. Amtstitel für Bureaudiätare. 335.

Militärkinder. Neue Vorschriften für den Schulunterricht der —. 4.

Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. Sergeantenstellen für —. 139. 143.

Militärkrankenwärter. Ausbildung. Nachersatzgestellung. 74. Rekrutierung der —. 71. Erhöhung der Zahl der —. 148.

Militärkurhaus Landeck. Sanitätsunteroffiziere für —. 138. 143.

Militärküster erhalten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzneiverpflegung ihrer Angehörigen. 137. 142. Gehaltsfestsetzung. 162.

Militärmusik. Lehrer für — bei Akademischer Hochschule für Musik. Gehaltsfestsetzung. 162. Verleihung von Märschen an Grenadier-Regiment Nr. 1: 229. Salankemenmarsch unter die Armeemärsche aufgenommen. 271. Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militärmusikkorps. 438.

Militärpersonen. Beförderung von — mit Schnellzügen. 118. 376.

Militärpfarrer. Gehaltsfestsetzung. 162.

Militärpflichtige. Untersuchung — Deutscher in: Arosa. 2. China. 28. Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Costarica. 224. Bolivien. 273. Russischen Ostseeprovinzen. 422.

Militär-Reitinstitut. Kommandos zum —. 1906/07: 236. Vermehrung der Gemeinen und Dienstpferde beim — (Offizier-Reitschule und Kavallerie-Unteroffizierschule). 139. Erhöhung der Schreiberzulage. 148. Veränderung der Kommandierten zum Militär-Reitinstitut. 174. 175. Deckung des Mehrbedarfs an Pferden des Militär-Reitinstituts. 175. Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt des Chefs des Militär-Reitinstituts gegenüber der Offizier-Reitschule in Paderborn. 303.

Militärrente für Unterklassen. Bei Berechnung der — ist bei Gehaltsempfängern Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I zu berücksichtigen. 413.

Militärsache. Bezeichnung — statt »Militaria« zulässig. 265.

Militärtechnische Akademie. Ausgabe einer Dienstordnung und einer Lehrordnung für —. 116.

Militärtelegraph in Berlin. Besondere Unteroffizierstellen zur Bedienung des —. 138. 143.

Militärtransporte. Benutzung von Schnellzügen. 118. 376.

Militär-Turnanstalt. Titel »Kommandeur« für Direktor der —. 90.

Militär-Versuchsamt. Gehaltsfestsetzung für Direktor und Abteilungsvorstände des —. 164. Rang und Uniform derselben. 335.

Militär-Veterinär-Akademie. Vermehrung der Zahl der Studierenden. 139.

Militär-Veterinärordnung nebst Seuchenvorschrift. Neuausgabe. 342.

Militär-Veterinärwesen (Inspektion des). Neue Schreiberstelle. 171.

Mittagskost. Gewährung der Vergütung für Mittagskost an Mannschaften, die nachmittags im Bezirksstabsquartier eintreffen. 262.

Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. Ausgabe des 41. Heftes. 59. Desgl. des 42. Heftes. 227. Desgl. des 43. Heftes. 433.

Mobilmachungspferde für Offiziere usw. Änderung der Bestimmungen (Anlage 10 der Kriegsbesoldungsvorschrift) über Beschaffung der —. 188.

Montjoie. Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn von — nach Aachen verlegt. 131.

Mulde. Größere Pionierübung an der — und Elbe. 35.

Müllheim i. Baden. Errichtung des III. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nr. 13 in —; 9. u. 10. Kompagnie vorläufig Neubreisach. 133. Niedriges Befestigungsgeld vom 1. 10. 06 bis 31. 12. 06: 372.

Munition. Bleibt bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen zurück. 169. Verabfolgung und Bereithaltung von — für Neuformationen. 169. Zu Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 übertretenden Eskadrons Jäger zu Pferde und die zu Neuformationen verwendeten 9. u. 10. Fußartillerie-Kompagnien nehmen — mit. 169. 174.

Munitionsabnahmevorschriften. — XLIX über Röhrenpulver neubearbeitet. Seitherige Vorschrift außer Kraft. 331. — XX über Patronen- und Kartuschhülsen der Fußartillerie. Seitherige Vorschriften XX, XXVII, XXIX, XXXIV, XLIII außer Kraft. 386.

Munitionskolonnen (Infanterie und Artillerie-). Übertragung der Verwaltung des Materials der — von Truppen auf Artilleriedepots völlig durchgeführt. 149.

Munitionsschlitten für Maschinengewehre. Preisänderung. 308.

Munster. Kavallerie-Division E auf Truppenübungsplatz —. 35.

Musikkorps. Einstellung Freiwilliger in — stets zulässig. 73.

Muster. Zur Berechnung des Rekrutenbedarfs. 72. 73. Zu Bestallungen für Unterzahlmeister. 187. Änderung des Musters zum Forderungsnachweis über Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge. 263.

Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten. 73.

Nähkloben für Sattlerwerkstätten. Neue Abmessungen. Beschaffung von Nähross für Nähkloben gestattet. 117.

Digitized by Google

Nährosse dürfen statt Nähkloben für Sattlerwerkstätten beschafft werden. 117.

Namensänderung s. Benennung.

Namennennung nicht erforderlich bei Veröffentlichungen in: Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen. 57.

Naturalleistungsgesetz für die bewaffnete Macht im Frieden. Änderung der Vergütung für Naturalverpflegung. 301. 302.

Naturalquartierservis. Leutnants mit Fähnrichgebührnissen erhalten Naturalquartierservis für Leutnants nach den Grundsätzen für Selbstmieter. 141. Bei Kommandos haben Offiziere nach wie vor Anspruch auf Naturalquartier bezw. Zahlung des Naturalquartierservises zur Selbstbeschaffung des Quartiers. 284. Bei Berechnung der Militärrente für Unterklassen ist bei Gehaltsempfängern Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I zu berücksichtigen. 413.

Naturalverpflegung. Erhöhung der Vergütung für —. 301. 302.

Nebenartilleriedepots. Errichtung in St. Avold und Hagenau. Zugeteilt den Artilleriedepots Metz und Straßburg i. E. 132. 140.

Neiße. Unterrichtskursus an Kriegsschule in —; Schluß. 432. Beginn und Schluß. 443.

Neubreisach. Vorläufiger Standort für 9. und 10. Kompagnie III. Bataillons Fußartillerie Regiments Nr. 13: 133.

Neuformationen s. Formationsänderungen.

Neumünster. Überweisung verurteilter Katholiken an Zentralgefängnis —. 441.

Neusalz (Oder). Reichsbanknebenstelle. 425.

Niedriges Beköstigungsgeld. Für II. Halbjahr 1906: 253. Für Standort Crefeld vom 1. 4. 06 bis 30. 6. 06: 79. Für die Standorte Bremen, Flensburg, Stade, Bischweiler, Hagenau, Saarburg i. L. vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372. Für den Standort Müllheim vom 1. 10. 06 bis 31. 12. 06: 372.

Nicaragua. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 224.

Northeim (Hannover). Reichsbanknebenstelle. 425.

Notgesetz, betr. Regelung des Reichshaushalts für April und Mai 1906: 90.

Notrampen. Übungen im Bau von — bei Truppenteilen der Fußartillerie. 136.

Obergefreite. Ersatz der an Neubildungen der Fußartillerie abgegebenen —. 175.

Oberingenieur im KM fortan Militärbeamter. 136. Gehaltsfestsetzung. 162.

Ober-Intendanturräte. Gehaltsfestsetzung. 162.

Ober-Intendantur-Registrator (Militär-). Verleihung des Titels —. 335.

Ober-Intendantur-Sekretär (Militär-). Verleihung des Titels —. 335.

Ober-Kriegsgerichtsräte. Gehaltsfestsetzung. 162.

Ober-Militär-Intendantur-Registrator. Verleihung des Titels —. 335.

Ober-Militär-Intendantur-Sekretär. Verleihung des Titels —. 335.

Oberleutnants. Einrücken in das Gehalt der —. Infanterie usw. 21. 42. 82. 107. 205. 288. 320. 391. 427. 446.
Kavallerie. 22. 42. 84. 107. 206. 292. 321. 392. 428. 449.
Feldartillerie. 22. 43. 84. 107. 207. 293. 321. 393. 428. 449.
Fußartillerie. 23. 43. 293. 393. 429. 449.
Ingenieur- und Pionierkorps. 43. 85. 207. 294. 321. 394. 429. 449.
Verkehrstruppen. 43. 394. 429.
Train. 23. 43. 108. 294. 394. 429. 450.
Gesamtstellenzahl für — der Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen. 148.
Auf Sr. Majestät Schiffe kommandierte — nehmen Burschen nicht mit. 56. — des Beurlaubtenstandes, die zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführer eingezogen sind, erhalten 1 Ration und Einkleidungsgeld als Kompagnieführer. 136. Änderung des Wohnungsgeldzuschusses; pensionsfähiger Durchschnittsbetrag. 269. 270.

Obermeister bei den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 164.

Oberrevisoren bei den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzungen. 164.

Oberrheinbefestigungen. Standort der — ist Freiburg i. B. 304.

Oberstabsapotheker künftig Militärbeamter. 136. Gehaltsfestsetzung. 162.

Oberstabsärzte. Einrücken in das Gehalt I. Klasse. 7. 25. 226. 266. 319. 358. 414. 443.

Oberste Waffenbehörden. Treffen nähere Ausführungsbestimmungen über Neubildungen und Verstärkungen. 167. Regeln Ausgleich bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit nach Aufstellung der Neuformationen. 167. Treffen Bestimmung über die Abgabe abkommandierter und verheirateter Mannschaften an Neuformationen. 168.

Oberstleutnants. Die 190 ältesten — sämtlicher Waffen erhalten Zulage von 1150 M. 135. Einweisung der — in den Genuß der Zulage durch KM. 140. Regelung des Empfangs der Zulage von 1150 M. 425. 444.

Oberveterinäre. Erhalten Anspruch auf Burschen. 136. Gehaltsfestsetzung. 162.

Oberzahlmeister s. Zahlmeister.

Offizieraspiranten. Kriegsschulkurse. Hersfeld. 26. Cassel, Hannover, Anklam, Glogau und Potsdam; Beginn. 126. Danzig, Engers. Beginn 323. Potsdam und Danzig Schluß 323. Neiße, Engers, Metz Schluß. 432. Hersfeld, Cassel, Hannover, Anklam, Glogau, Potsdam, Danzig, Engers. Schluß. 443. Neiße, Metz, Hersfeld. Beginn und Schluß. 443.

Digitized by Google

Offiziere Erhöhung des Etats an — 133. 134. 135. Kommandierungen zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft usw. 103. 383. Zahl der zur Offizier-Reitschule Paderborn kommandierten —. 174. Offiziere des Beurlaubtenstandes des preußischen Heeres in Schutzgebieten den Ehrengerichten der Offiziere der Schutztruppen unterstellt. 419.

Offiziere in besonderen Stellungen. Erhöhung des Etats (Generalstabsoffizier für 2. Armee-Inspektion). 133.

Offizier-Gehaltsregelung. 21. 41. 81. 107. 202. 285. 319. 390. 425. 444.

Offizier-Pensionsgesetz (Neues). Bekanntgabe. 230.

Offizier-Reitschule s. Militär-Reitinstitut.

Offizier-Reitschule Paderborn. Errichtung; Unterstellung unter Chef des Militär-Reitinstituts; in Reklamations-, Invaliden- und Zivilversorgungs-Angelegenheiten Generalkommando X. Armeekorps, in Verwaltungsangelegenheiten Intendantur X. Armeekorps bzw. A D zuständig; Dienstverhältnisse regelt zunächst K M 133. 158. Offizierstellen für —. 135. Kommandeur, Reitlehrer und Zahlmeister der — treffen am 24. 9. 06 in Paderborn ein. 168. Beihilfe zur ersten Ausstattung der Geschäftszimmer sowie zur Beschaffung von Dienstsiegeln, Dienststempeln und Kassenbüchern für —. 170. Mittel zur Beschaffung von Fecht-, Turn-, Schwimm- und Voltigiergeräten, von Krümperwagen und Kassenkasten für —. 170. Mittel zu unvorhergesehenen Ausgaben der —. 170. Überweisung der Stammunteroffiziere; Zahl der kommandierten Offiziere, Mannschaften und Pferde; für fehlende Leutnants ist Kommandierung von Fähnrichen, die Offizierprüfung bestanden, zulässig; Auswahl der Leutnants, Trompeter und Pferdepfleger; Zahlung und Verrechnung der Gebührnisse für Kommandierte, Verpflegung der Pferde, Bekleidung usw. der Stammunteroffiziere; Zahlung und Verwendung der Mittel »Zu verschiedenen Ausgaben«. 174. Kommandos zu — 1906/07: 236. Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs der —. 303. Niedere Gerichtsbarkeit dieses Kommandeurs. 303. Urlaubsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt des Chefs des Militär-Reitinstituts gegenüber der —. 303. Höhere Gerichtsbarkeit über Angehörige der Offizier-Reitschule Paderborn. 303.

Offizierstellen (neue). Zahl der —. 133. 134. 135. Rationsgebühr für —. 145.

Offizier-Unterstützungsfonds s. Unterstützungsfonds.

Ökonomiehandwerker. Deckung des Mehrbedarfs für Infanterie-Regimenter Nr. 147 und 151: 171. Deckung des Bedarfs für Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4 an —. 172. Desgl. für neue Bespannungs-Abteilungen für Fußartillerie. 176. Fortfall der — bei Bekleidungsamt X. Armeekorps. 178.

Onjati-Berge. Darstellung der Kämpfe an den — in Südwestafrika. 19.

Opladen. Reichsbanknebenstelle. 383.

Oppeln. Benachrichtigung der Reichsbankstelle in — über Giroeinzahlungen in Ratibor nicht mehr erforderlich. 383.

Ordensschwestern. Heranziehung von — bei schweren Erkrankungen in Unteroffizier-Familien. 148.

Ortsunterkunft. Gewährung von Tagegeldern an die aus dienstlicher Veranlassung oder wegen Krankheit in — zurückbleibenden Offiziere. 309.

Ostasiatische Besatzungsbrigade s. Expedition.

Ostasiatisches Detachement s. Expedition.

Österreich. Erzherzog Otto von — Kaiserliche und Königliche Hoheit. Trauer für —. 417.

Otto, Erzherzog von Österreich, Kaiserliche und Königliche Hoheit. Trauer für —. 417.

Packtaschen bei Paraden zu Pferde für Maschinengewehr-Abteilungen, Feldartillerie und Train in Fortfall. 342.

Paderborn. Errichtung einer Offizier-Reitschule in —. 133. 174. Im übrigen siehe Offizier-Reitschule Paderborn.

Paradeplätze. Einnahmen für Zuschauertribünen bei großen Paraden dürfen für Herrichtung der — verwendet werden. 141.

Patente für Oberzahlmeister, die der Stempelsteuer nicht unterliegen. 439.

Patriotische Stiftungen. Verteilung der Zinsen —. 62. 63.

Patronen S. Preise für —. 353.

Pensionierte, im aktiven Dienst wieder verwendete Offiziere. Erhalten bei Heranziehung zu Übungen Einkleidungsgeld. 136. Servisvergütung beim Ausscheiden. 141. Diese Servisvergütung ist auch den Hinterbliebenen zuständig. 284.

Pensionierung der Unterzahlmeister. 137. 138.

Pensionierungsvorschrift. Ausgabe des Entwurfs einer —. 334.

Pensionsbeträge für Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1 150 *M.* Zulage. 280.

Pensionsfähiges Einkommen und Pensionsbeträge für Kommandanten als patentierte Oberstleutnants mit 1 150 *M.* Zulage. 280.

Pensionsgesetz für Offiziere (Neues). Bekanntgabe. 230

v. Perbandt. Trauer für General der Infanterie z. D. —. 211.

Personalservis fällt fort. Dagegen erhöhtes Gehalt und Serviszulage in Servisklasse A. 136. 140.

Pfändung. Verfahren bei — der aus Militärfonds zahlbaren Gebührnisse. 344.

Pfarrer (Militär-). Gehaltsfestsetzung. 162.

Pferde. Vermehrung der Reitpferde bei der Feldartillerie. 139. Verrechnung der Transportkosten der für Neuformationen angekauften Pferde. 169. Desgl. der Kosten der Verpflegung und Unterbringung dieser Pferde bis zum Eintreffen beim Truppenteil. 169. Beschaffenheit der an neue Kavallerieformationen abzugebenden Pferde. 173. Hufeisen, Schraubstollen und Hufnägel der an Neuformationen abzugebenden

Digitized by Google

Pferde. 173. Gestellung der Reit- und Zugpferde für die neuen Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. 176. 177. Remontierung der Zugpferde dieser Abteilungen. 177. Kursbuch für Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen: Sommerausgabe 1906: 210; Nachtrag zur Sommerausgabe 1906: 299; Winterausgabe 1906: 415. Nachweis der Verkaufserlöse für ausgemusterte oder tote Truppendienstpferde. 20. Abgabe von Pferden an Neubildungen der Kavallerie bei Seuchen. 173. Bestimmungen über die Auswahl der an Neubildungen abzugebenden Pferde. 173. Ersatz der an Neubildungen der Kavallerie abgegebenen Pferde. 173. Ersatzgewährung für an Neubildungen usw. abgegebene Chargenpferde. 174. Beginn der Remontierung der Neubildungen. 174. Zahl der zur Offizier-Reitschule Paderborn kommandierten —. 174. Verpflegung der — der Offizier-Reitschule Paderborn. 174. Deckung des Mehrbedarfs an Pferden des Militär-Reit-Instituts. 175. Deckung des Mehrbedarfs an Reitpferden bei der Feldartillerie. 175. Verpflegung des Pferdemehrbedarfs der Feldartillerie über den Etat. 175. Remontierung der Etatserhöhung an Pferden der Feldartillerie. 175. Deckung des Bedarfs an Reit- und Zugpferden der neuen Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. 176 177. Überweisung von 9 außeretatsmäßigen Reitpferden an diese Bespannungs-Abteilungen. 177. Remontierung der Zugpferde dieser Bespannungs-Abteilungen. 177. Überweisung der Krümperpferde für diese Bespannungs-Abteilungen. 177.

Pferdeausrüstung. Änderung in der — der Kavallerie, Maschinengewehr-Abteilungen, Feldartillerie und des Trains. 342.

Pferdefutter s. Rationen.

Pferdegeldvorschrift. Änderung der — aus Anlaß der Änderung der Bestimmungen über die Beschaffung der Mobilmachungspferde für Offiziere usw. 188.

Pferdepfleger. Auswahl der — für Offizier-Reitschule Paderborn. 174.

Pioniere s. Ingenieur- und Pionierkorps.

Pionier-Belagerungstrain. Änderung der Dienstvorschrift für die — (Ziffer 32). 80.

Pionier-Inspekteure. Teilnahme an den Manövern. 188.

Pionierübungen (größere) 1906: 35.

Pionierübungen (größere) am Rhein und Main 1905. Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. 42. Heft. 227.

Portofreie Sendungen. Bezeichnung mit »Militärsache« oder »Heeressache« zulässig. 265.

Posen. Kavallerie-Division A auf Truppenübungsplatz —. 35. Standort der 1. Sanitäts-Inspektion. 132.

Postadresse s. Adresse und Postsendungen.

Postgiroverkehr s. Giroverkehr.

Postkarte s. Karte.

Postsendungen. Bei — nach Südwestafrika Beförderungsweg nicht vorschreiben. 4. Adresse für Postsendungen an Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch. 117. Desgleichen für Garnisonverwaltung des Truppenübungsplatzes Bitsch. 225. —, die mit Porto belastet sind, nimmt Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine nicht an. 331.

Potsdam. Beginn des Unterrichtskursus an Kriegsschule. 126. Schluß des Kursus. 323. 443.

Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus. Wohltaten des —. 96.

Preis des alten Bleies. 102.

Preisverzeichnis. Verkaufs- — zum Maschinengewehr-Material. 32. Neue Preisverzeichnisse der Artilleriewerkstätten für Feldartillerie- und Trainmaterial. 265. Änderung des Verkaufs- — zum Maschinengewehr-Material (Munitionsschlitten). 308. Neues Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik in Siegburg. 352. Änderung dieses Preisverzeichnisses. 412.

Preußen. Trauer für Prinzessin Friedrich Karl von — Königliche Hoheit. 129. Trauer für General-Feldmarschall Prinz Albrecht von — Königliche Hoheit. 361.

Privatbahnen. Anstellung von Militäranwärtern bei —. 264.

Proben. Für Epauletten und Achselstücke der Korpsstabsveterinäre sowie für Schulterklappen der Unterveterinäre. 51. Für Schulterklappen der Unterzahlmeister. 143. Für Abzeichen des Zahlmeisteraspiranten auf Schulterklappen. 143. Für Epauletten und Achselstücke für Beamte der Militärverwaltung. 401.

Proviantamts-Aspiranten. Schreibgelder der Truppen für —. 17.

Proviantamts-Ordnung. Änderungen auf Seiten 655 und 663: 122.

Proviantkolonnen. Bildung während Kaisermanöver. 36.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Allenstein. 12.

Quartierbescheinigungen. Ausstellung der — für Remontekommandos. 61.

Quittungen, in denen Jahresrechnungsperiode mit Etatsjahr statt Rechnungsjahr bezeichnet worden, sind nicht zu beanstanden. 58. Wegfall von — über im Girowege gezahlte Betriebsvorschüsse tritt für Regierungshauptkassen außer Kraft. 95.

Rahmentaschen für Fahrräder. Verkauf von gebrauchten — bei Gewehrfabrik Spandau. 225.

Rang. Der Unterzahlmeister. 137. Der Sanitätsfeldwebel. 138.

Rangabzeichen der Ober-Militär-Intendantur-Sekretäre und -Registratoren. 335.

Rangverhältnis der höheren technischen Beamten der technischen Institute usw. 335.

Rangliſten. Vorlage der geschriebenen — durch Neuformationen. 169.

Digitized by Google

Rangverhältnisse. Regelung der — der Veterinäre. 50.

Rastatt. Reichsbanknebenstelle. 383.

Ratibor. Benachrichtigung der Reichsbankstelle in Oppeln über Giroeinzahlungen in — nicht mehr erforderlich. 383.

Rationen. Vergütungspreise für II. Halbjahr 1906: 256. Zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführer einberufene Oberleutnants des Beurlaubtenstandes erhalten 1 Ration. 136.

Rationsgebühr für neue Sellen. 145.

Rechnungsjahr. Quittungen, in denen Etatsjahr statt Rechnungsjahr gesetzt, sind nicht zu beanstanden. 58.

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die —. 333.

Regelung. Von Offiziergehältern s. Offizier-Gehaltsregelung. Von Sanitätsoffiziergehältern s. Sanitätsoffizier-Gehaltsregelung.

Regelung der Gerichtsbarkeit. Änderung der Zusammenstellung. 373 424.

Regimentssattler. Besetzung der Stellen für — bei Neuformationen. 168. Gehaltsfestsetzung. 164.

Registratoren bei Kommandobehörden. Sonderetatisierung von Unteroffizierstellen für — auch für Kavallerie und Feldartillerie durchgeführt. 138

Reichs-bankanstalten. Änderung des Verzeichnisses der —. 122. 279. 383. 425. Rückgabe von Geldbeuteln an —. 56.

Reichsbehörden. Zuständigkeit der — zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes 333.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbeamtengesetz. Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des —. 333.

Reichshaushalt. Gesetz, betreffend vorläufige Regelung des — für April und Mai 1906: 90.

Reichshaushalts-Etat s. Etat.

Reisegebührnisse. Der Landgendarmerie bei den Kommandos zu den Kaisermanövern. 279.

Reisekosten. Aus Anlaß der Neuformationen. Verrechnung. 169.

Reisen. Antritt der Versetzungsreisen aus Anlaß der Neuformationen. 167. 168. Feststellung der Landwegentfernungen bei Erkundungsreisen. 261.

Reiseordnung. Feststellung der Landwegentfernung bei Erkundungsreisen. 261. Änderung des § 40, 6 der — (Tagegelder für die zu Übungen ausgerückten und in einem Marschquartier oder in der Ortsunterkunft aus dienstlicher Veranlassung oder wegen Krankheit zurückbleibenden Offiziere). 309. Erläuterung zu Deckblatt 37, betreffend Umzugskosten. 353. Änderung des § 28 der Reiseordnung (Teilnahme an Kompagniebesichtigungen). 409.

Reitendes Feldjägerkorps. Etatsmäßiger Schreiber erhält Feldwebelservis. 148.

Reitinstitut s. Militär-—.

Reitpferde s. Pferde.

Reitunterricht der Kavallerie. Ausgabe eines Sachregisters zur Instruktion zum —. 452.

Reklamationsangelegenheiten. In — der Offizier-Reitschule Paderborn ist Generalkommando X. Armeekorps zuständig. 133.

Rekrutenbedarf. Muster zur Berechnung. 72. 73.

Rekruteneinstellung 1906: 71. 262.

Rekrutenzahlen (überetatsmäßige). 71. 73.

Rekrutierung 1906: Garderekruten. 3. Allgemeine. 69. Höchste Losnummern und Abschlußnummern. 190. Einberufung nicht am Sonntag. 73.

Rekrutierung der neuerrichteten Truppenteile. 167.

Remontekommandos. Ausstellung der Verpflegungs- und Quartierbescheinigungen sowie der Futterquittungen für —. 61.

Remontierung der Zugpferde der neuen Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. 177. — beim Train auf alle Bataillone ausgedehnt. 149. — der Bespannungs-Abteilungen der Verkehrstruppen. 149. — der Etatserhöhung an Reitpferden der Feldartillerie. 175. — der Zugpferde der neuen Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie. 177.

Remontierungsordnung. Änderung der § 3, 15 und 27 der —. 61.

Rente (Militär-). Bei Berechnung der — für Unterklassen ist bei Gehaltsempfängern Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I zu berücksichtigen. 413.

Reservewagen für Bäckereikolonnen (vierspännige). Einführung neuer —. 78.

Reservisten. Entlassung 1906: 69. — sollen sich bei Entlassung Sonntags nicht auf dem Marsch zur Heimat befinden. 72.

Reuß. Trauer für General der Kavallerie Prinz Heinrich VII. Reuß Durchlaucht. 111.

Revisionsbeamte bei den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 164.

Revisoren bei den technischen Instituten. Gehaltsfestsetzung. 164.

Ritter-Akademie in Liegnitz. Militär-Fundatistenstellen-Besetzung. 20. 318.

Rittmeister und Hauptleute. Einrücken in das Gehalt I. Klasse. 21. 41. 81. 107. 202. 285. 319. 390. 425. 444.

Rixdorf. Annahme usw. der Beamten der Schutzmannschaft in —. 354. Reichsbanknebenstelle in — dem Reichsbankdirektorium unmittelbar unterstellt. 425.

Roggen s. Brotroggen.

Rückgabe von Geldbeuteln an Reichsbankanstalten. 56.

Rücktritt der Unterzahlmeister in praktischen Truppendienst ausgeschlossen. 137.

Russische Anschauungen über Küsten-, Behelfs- und Feldbefestigung in 41. Heft der Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. 59.

Russische Ostseeprovinzen. Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den —. 422.

Digitized by Google

Saalfeld (Saale). Reichsbanknebenstelle. 122.

Saarbrücken. Militär-Bibliothek. 213.

Saarburg i. L. Niedriges Beköstigungsgeld vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372.

Sachregister der Instruktion zum Reitunterricht der Kavallerie. Ausgabe. 452.

Sachsen. Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich —. 274.

Salankemenmarsch unter die Armeemärsche aufgenommen. 271.

Salvador. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 224.

Sanitätsämter. Sonderetatisierung von Stellen für Sanitätsunteroffiziere als Schreiber bei —. 138.

Sanitätsausrüstung für Neuformationen. 169.

Sanitätsbericht 1902/03: 19.

Sanitätsfeldwebel. Stellen für — bei größeren Garnisonlazaretten; Ernennung; Rang; Gebührnisse; Uniformabzeichen; Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis des Chefarztes; Stellung gegenüber den im Lazarett befindlichen Mannschaften. 138. 143. Früher ernannte — behalten diese Dienstbezeichnung, werden aber wie Sanitätsvizefeldwebel behandelt. 139. — bei Kaiser Wilhelms-Akademie erhalten Fähnrichservis. 148.

Sanitätsinspekteure. Rang und Gebührnisse eines Brigadekommandeurs. Dienstbezeichnung. Beurlaubungsbefugnis und Disziplinarstrafgewalt. 132.

Sanitätsinspektionen. Bildung von 4 — in Posen, Berlin, Cassel, Straßburg i/E. (Je 1 Sanitätsinspekteur, 1 Stabsarzt). 132. Schreiber; Geschäftszimmer; Bureaugeld; Beihilfe zur ersten Einrichtung der Geschäftszimmer. 140. Ausgabe der Dienstvorschrift für —. 230.

Sanitätsoffiziere. Neue Stellen. 134. 135.

Sanitätsoffizier-Gehaltsregelung. 7. 25. 226. 266. 319. 358. 414. 443. Vornahme von — durch Intendanturen, Kassenverwaltungen usw. 26.

Sanitäts-Material (Kavallerie-). Einführung eines neuen —. 419.

Sanitäts-Packtasche. Neue —. 419.

Sanitätsunteroffiziere. Besondere Stellen für — als Schreiber bei Sanitätsämtern. 138. Stellen für — für Militärkurhaus Landeck. 138.

Sanitätsvizefeldwebel bei Kaiser Wilhelms-Akademie erhalten Fähnrichservis. 148.

Sanitätsvorratswagen. Neuer —. 419.

Sanitätswagen (Kavallerie-). Neuer —. 419.

Sattelüberdecke (neue) für Dragoner, Ulanen, Husaren, Maschinengewehr-Abteilungen, Feldartillerie und Train. 342.

Sattler (Regiments-). Gehaltsfestsetzung. 164. Besetzung der Stelle für — bei neuem Kavallerie-Regiment. 168.

Sattler-Werkstätten. Neue Abmessungen der Nähkloben für —. Beschaffung von Nähroffen für Nähkloben gestattet. 117.

Scheibenmaterial zu den Schießübungen für Neuformationen. 170.

Schiedsrichter. Berittenmachung bei Kaisermanöver. 36.

Schienenwegentfernung. Ermittelung nach Hempelscher Entfernungskarte des Deutschen Reichs. 11.

Schießauszeichnungen. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1906: 328. Wegfall der Stempelung der —. 19.

Schießschulen s. bei den betreffenden Waffen.

Schießübungen s. Übungen.

Schießvorschrift für die Infanterie. Ausgabe des Abschnitts A »Pioniere« des Anhangs II. Abschnitt B »Verkehrstruppen« vorbehalten. 117.

Schießvorschrift für die Kavallerie. Neuausgabe. Überweisung grauer Pappe für Ringkopf- usw. Scheiben, deren Kosten aus Scheibengeldern zu bestreiten sind. 343.

Schießvorschrift für den Train. Neuausgabe. Überweisung grauer Pappe für Ringkopf- usw. Scheiben, deren Kosten aus Scheibengeldern zu bestreiten sind. 437.

Schiffe. Bei Kommandos auf Sr. Majestät — nehmen Oberleutnants und Leutnants Burschen nicht mit. 56.

Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone. Änderung der Bestimmungen über persönliche usw. Verhältnisse (Probedienstleistung bei Traindepot und Unterweisung bei Artilleriewerkstatt). 412.

Schlawe (Pommern). Reichsbanknebenstelle. 425.

Schneidermeister. Bei Truppen X. Armeekorps werden — nicht mehr verwendet. 178. Verwendung der dadurch überzählig gewordenen — bei Bekleidungsamt X. Armeekorps ev. bei Truppenteil. 178.

Schnellzüge s. Eisenbahnbeförderung.

Schöneberg. Annahme usw. der Beamten der Schutzmannschaft in —. 354.

Schraubstollen der an Neuformationen abzugebenden Pferde. 173.

Schreiber außerhalb der Truppenteile. Besondere Unteroffizierstellen für —. 138. 171.

Schreiber bei Militär-Reitinstitut. Erhöhung der Zulage. 148.

Schreiber bei Sanitätsämtern. Besondere Stellen für Sanitätsunteroffiziere als —. 138.

Schreiber der Sanitätsinspektionen. Zulage; Feldwebelservis; Zahl. 140.

Schreiber des Reitenden Feldjägerkorps erhält Feldwebelservis. 148.

Schreiberstellen (neue). Für neue Sanitätsinspektionen. 140. Für höhere Kommandobehörden usw. 171.

Schreibgelder der Truppen. Für Garnison- und Lazarettverwaltungs- und Proviantamts-Aspiranten. 17.

Schreibweise der Bezeichnung der Kommandobehörden und Truppenteile usw. 260.

Schulgelder für Kinder von Mannschaften der Invalideninstitute. Abrechnungsverfahren. 4.

Schulunterricht der Militärkinder. Neue Vorschriften. 4.

Digitized by Google

Schußtafeln. Neue. 6. 78. 103. 216. 280. 386. Außer Kraft gesetzt. 6. 103. 216. 280. 386. Ausstattung der Truppen und Behörden mit Schußtafelsammelheften und Schußtafeln. 6.

Schützen s. Infanterie.

Schützenabzeichen. Wegfall der Stempelung der —. 19.

Schutzgebiete. Preußische Offiziere des Beurlaubtenstandes in — den Ehrengerichten der Offiziere der Schutztruppen unterstellt. 419.

Schutzmann. Anstellung als — in Hamburg. 264.

Schutzmannschaften. Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger aktiver Dienstzeit in —. Änderung der Friedensbesoldungsvorschrift aus diesem Anlaß. 2. Annahme der Beamten der Berliner, Charlottenburger, Schöneberger und Rixdorfer Schutzmannschaft. 354.

Schutztruppen. Uniform der aus — in das Heer zurückgetretenen Zahlmeisteraspiranten. 409. Gebührnisse der aus Schutztruppen in das Heer zurücktretenden Unteroffiziere. 411. Offiziere des Beurlaubtenstandes des Preußischen Heeres in Schutzgebieten den Ehrengerichten der Offiziere der Schutztruppen unterstellt. 419. Umzugskosten der Angehörigen der Südwestafrikanischen Schutztruppe. 422.

Schwabach. Reichsbanknebenstelle. 122.

Schwere Artillerie des Feldheeres. Änderung der Bestimmungen über Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der — (Zuzählung von Offizieren zu den übenden Truppen). 344. Exerzier-Reglement für Fußartillerie. III. Teil. Die schwere Artillerie des Feldheeres. 272.

Schwetz. Reichsbanknebenstelle. 122.

Schwimmgeräte. Mittel zur ersten Beschaffung von — für Neuformationen. 170.

Seetransport-Abteilung. Adresse. 330.

Seitengewehre. An Neuformationen abgegebene Unteroffiziere behalten Seitengewehre bis zur Neubewaffnung. 169.

Selbstbewirtschaftungsfonds. Verbleib der — der an Neuformationen abzugebenden Kompagnien usw. 169. Zum neuen Kavallerie-Regiment übertretende Eskadrons Jäger zu Pferde sowie die für Neuformationen verwendeten 9. und 10. Fußartillerie-Kompagnien nehmen — mit. 169. 174. 175.

Selbstkosten der den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel. 192.

Sendungen s. Postsendungen und Eisenbahnbeförderung.

Sergeantenstellen für Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. 139.

Servis. Personalservis fällt fort, dagegen erhöhtes Gehalt und Serviszulage in Servisklasse A. 136. 140. — der Unterzahlmeister. 137. Schreiber bei Sanitätsinspektionen Feldwebelservis. 140. Leutnants mit Fähnrichlöhnung empfangen Naturalquartierservis für Leutnants nach Grundsätzen für Selbstmieter. 141. Servissätze für Unteroffiziere und Gemeine bei Selbsteinmietung. 141. 186. Schreiber des Reitenden Feldjägerkorps erhält Feldwebelservis. 148. Sanitätsfeldwebel und Sanitätsvizefeldwebel bei Kaiser Wilhelms-Akademie erhalten Fähnrichservis. 148. Neuer Zeichner bei Inspektion der Telegraphentruppen erhält Feldwebelservis. 171. Gesetz, betr. Servistarif und Klasseneinteilung der Orte vom 17. 5. 06; bezieht sich nur auf Naturalquartier; für Selbstmieter nur noch hinsichtlich Stallungen und Geschäftszimmer in Kraft. 221. Bei Kommandos haben Offiziere usw. nach wie vor Anspruch auf Naturalquartier bezw. auf Zahlung des Naturalquartierservises zur Selbstbeschaffung des Quartiers. 284. Unteroffizieren kann am Kommandoorte nur die den Gemeinden zustehende Servisgebühr gewährt werden. 284. Servisvergütung für Feldwebel, die aus dienstlichen Gründen ein ihrem Range nicht entsprechendes Quartier beziehen müssen. 284. Servisvergütung für pensionierte im aktiven Dienste wieder verwendete Offiziere beim Ausscheiden. 141. Diese Servisvergütung ist auch den Hinterbliebenen zuständig. 284. Erstattung usw. des Servises für kasernierte Burschen. 382. Servis der unverheirateten Unteroffiziere, die mit Familienangehörigen einen Hausstand bilden. 389. Bei Berechnung der Militärrente für Unterklassen ist bei Gehaltsempfängern Naturalquartierservis der früheren Servisklasse I zu berücksichtigen. 413.

Servistarif und Klasseneinteilung der Orte. Gesetz vom 17. 5. 06: 221.

Servisvergütung für im aktiven Dienst verwendete pensionierte Offiziere beim Ausscheiden. 141.

Servisteil und Servisrest fällt für Kasernenquartier- und Dienstwohnungsinhaber fort; dagegen Gehaltserhöhung; außerdem Serviszulage. 141.

Serviszulage in Servisklasse A. Zahlung; Anforderung; Verrechnung; Höhe; für Empfang der einzelnen Sätze zuständige Dienststellen. 140. 141. 183. — für Kasernenquartier- und Dienstwohnungsinhaber. 141.

Seuche. Abgabe von Pferden an Neubildungen der Kavallerie bei vorhandener Seuche. 173.

Siegburg. Neues Preisverzeichnis der Geschoßfabrik in —. 352. Änderung des Preisverzeichnisses. 412.

Signalflaggen. Entwurf der Vorschrift für den Gebrauch der —. 101.

Silberne Hochzeit Ihrer Majestäten. Handhabung des Dienstes am Tage der —. 33.

Sommermonate. Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der — 1906: 12.

Sonderetatisierung von Unteroffizierstellen für Schreiber außerhalb der Truppenteile. 138. 171.

Sondervorschriften für die Fußartillerie: O. Die neuen Fahrzeuge. 368. M. Die schwere Feldhaubitze 02 und N. Die 10 cm Kanone 04: 413.

Sonntag. Einberufung der Rekruten nicht am —. 73. Bei Entlassung zur Reserve nicht am — in Marsch setzen. 72. An — keine Übungen abhalten. 39. Märsche an — aus Anlaß von Übungen. 39.

Sonntagsarbeit. Zulassung von — zur Fertigstellung von Militärbedarfsgegenständen für mobile Truppen. 189.

Digitized by Google

Sonntagsdienst am Tage der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten. 33.

Spandau. Bestellzettel für Geschützgießerei — nach Material (Gerät) und Munition trennen. 191. Verkauf von gebrauchten Fahrrad-Rahmentaschen bei Gewehrfabrik —. 225. Ersatzteile für Armeefahrrad 99 sowie Lack und Kitt von Gewehrfabrik — beziehen. 351. Neues Preisverzeichnis der Geschützgießerei —. 352. Änderung dieses Preisverzeichnisses. 412.

Sprengstoff-Versendungsvorschrift. Änderung des § 13 der militärischen Ausführungsbestimmungen. 261.

Sprengvorschrift. Änderung der Ziffern 33 und 42, betreffend Glühzünder. 78.

Stabsapotheker. Gehaltsfestsetzung. 164.

Stabsärzte. Einrücken in das Gehalt I. Klasse. 25. 226. 266. 319. 358. 414. 443.

Stabsoffiziere. Teilnahme von — des Gardekorps am Aushebungsgeschäft 1906: 3.

Stabsoffiziergehalt für Traindepotoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen. 136.

Stabstrompeter. Besetzung der Stellen für — bei Neuformationen. 168.

Stabsveterinäre. Gehaltsfestsetzung. 162.

Stade. Niedriges Beköstigungsgeld vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372.

Stammrollen. Abgabe und Aufbewahrung der — der an Neuformationen abgegebenen Kompagnien und Eskadrons. 169. Mittel zur Anfertigung von — für Bezirkskommando Swinemünde. 177.

Stammunteroffiziere. Überweisung der — an Offizier-Reitschule in Paderborn. 174. Bekleidung dieser —. 174.

Standarte. Verleihung an neues Kavallerie-Regiment. 169.

Standortsveränderungen s. Verlegungen.

Staßfurt. Reichsbanknebenstelle. 383.

Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Bestimmungen über die —. 96.

Steigriemen und Steigbügel der Handpferde bei Paraden zu Pferde für Maschinengewehr-Abteilungen, Feldartillerie und Train in Fortfall. 342.

Stellenzahl. Für Oberleutnants und Leutnants der Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und der Verkehrstruppen. 148.

Stellung der Sanitätsfeldwebel gegenüber den im Lazarett befindlichen Mannschaften. 138.

Stempelsteuer. Bestallungen für Oberzahlmeister unterliegen der — nicht. 53. Oberzahlmeister erhalten künftig Patente, die ebenfalls der — nicht unterliegen. 439.

Stempeltinte für Wäsche. 18.

Stempelung der Schützenabzeichen und Schießauszeichnungen in Wegfall. 19.

Stettin. Neue Schreiberstelle für Eisenbahnlinien-Kommission —. 171.

Stiefeln. Entschädigung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes für zu Übungen mitgebrachte eigene —. 148.

Stiftungen. Verteilung von Zinsen patriotischer —. 62. 63.

Stoetzer. Trauer für General der Infanterie —. 99.

Strafgewalt s. Disziplinarstrafbefugnis.

Strafverbüßung. Gehaltsabzüge bei —. 136. 159. Gehaltsabzug der Unterzahlmeister bei —. 137.

Straßburg i. E. Verlegung der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 von Bitsch nach —. 131. Standort der 4. Sanitäts-Inspektion. 132. Errichtung einer Bespannungs-Abteilung für Fußartillerie in —. 133. Neue Schreiberstelle bei Gouvernement —. 171.

Studierende der Kaiser Wilhelms-Akademie. Erhöhung der Zahl der —. 136. Bestimmungen über Aufnahme —. 202.

Studierende der Militär-Veterinär-Akademie. Erhöhung der Zahl der —. 139.

Studium neuerer Fremdsprachen. Neue Bestimmungen für die Förderung des —. 40. Sonderabdruck von diesen Bestimmungen. 110.

Sturmgerät. Neue Zeichnungen des —. 368.

Südwestafrika. Expedition nach —. Bei Postsendungen nach — Beförderungsweg nicht vorschreiben. 4. Darstellung der Kämpfe der deutschen Truppen in —. 19. Kriegsdienstzeit für Schutztruppe in —. 89.

Swinemünde (Bezirkskommando). Errichtung des Bezirkskommandos — unter Wegfall des Meldeamts daselbst. 132. 177. Mittel für Einrichtung der Geschäftszimmer dieses Bezirkskommandos, für Dienstsiegel und Dienststempel, Beschaffung des Kassenkastens, Herstellung von Kassenbüchern, Listen, Stammrollen, Aktenauszügen, Beschaffung eines Meßgeräts. 177. Zahlung von Zulagen an bei Herstellung von Listen usw. beschäftigte Hilfsschreiber. 177. Verrechnung dieser Mittel. 177.

Tagegelder. Gewährung von — an die aus dienstlicher Veranlassung oder wegen Krankheit im Marschquartier oder in Ortsunterkunft zurückbleibenden Offiziere. 309.

Tarnowitz. Reichsbanknebenstelle. 383.

Tauglich Vorgemusterte. Rechtzeitige Anmeldung bei A. D. 74.

Technischer Beamter bei Gewehr-Prüfungskommission. Gehaltsfestsetzung. 164.

Technische Institute. Rangverhältnis und Uniform der höheren technischen Beamten der —. 335. Anlegen der Uniform durch diese Beamte. 382.

Telegramm-Adresse. Der Kommandantur des Truppenübungsplatzes Bitsch. 117. Desgleichen der Garnisonverwaltung dieses Platzes. 225.

Telegraphenbauwart. Gehaltsfestsetzung. 164.

Telegraphentruppen s. Verkehrstruppen.

Thorn. Errichtung des Stabes der 41. Kavallerie-Brigade in —. 132. Errichtung einer Bespannungs-Abteilung für Fußartillerie in —. 133. Neue Schreiberstelle bei Gouvernement —. 171.

Tinte für Stempelung der Wäsche. 18.

Digitized by Google

Tischgeld. Erhöhung des — der Führer der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, der Telegraphentruppen und des Luftschiffer-Bataillons. 136.

Titeländerung der Militär-Baubeamten. 164. 165.

Titelverleihung an Intendanturbeamte. 335.

Train. Zeichnungen des Trainmaterials. 80. 225. 358. 368. Train-Bataillone, die Proviantkolonnen für Kaisermanöver aufstellen. 36. Gestellung von Train-Aufsichtspersonal für Kaisermanöver. 36. Außeretatsmäßige Vizewachtmeister vom 1. 4. 06 ab. 66; vom 1. 11. 06 ab. 387. Gestellung von Mannschaften und Pferden für größere Übung mit Telegraphentruppen. 36. Neue Kreuzleine für Truppen- und Trainfeldgerät. 106. Traindepotoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen erhalten als Stabsoffiziere Stabsoffiziergehalt. 136. Remontierung auf sämtliche Bataillone ausgedehnt. 149. Erhöhung des Wertbetrages der Ersatzgeschirre für Trainkompagnien. 149. Abgabe des Mannschaftsbedarfs für neue Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie durch Train. 176. Die an diese Bespannungs-Abteilungen abgegebenen Gefreiten und Gemeinen müssen als Fahrer ausgebildet sein. 176. Ersatz der an diese Bespannungs-Abteilungen abgegebenen Unteroffiziere, Trompeter, Kapitulanten und Gefreiten. 176. Die durch Abgaben an diese Bespannungs-Abteilungen frei gewordenen Gemeinenstellen bleiben bis Herbst 1907 unbesetzt. 176. Neues Preisverzeichnis der Artilleriewerkstätten über Trainmaterial. 265. Änderung in der Pferdeausrüstung. 342. Ausrüstung der Handpferde bei Paraden. 342. Schießvorschrift für den Train; Überweisung grauer Pappe für Ringkopf-Scheiben, deren Kosten aus Scheibengeldern zu bestreiten sind. 437.

Trainabteilung der Kavallerie-Telegraphenschule. Ersatz erkrankter Mannschaften. 123.

Traindepot. Probedienstleistung der Schirrmeister (Wallmeister) der Pionier-Bataillone bei —. 412.

Traindepotoffiziere erhalten als Stabsoffiziere bei Train-Inspektion und Train-Direktionen Stabsoffiziergehalt. 136.

Trainmaterial. Neue Zeichnungen und Änderung. 80. 225. 358. 368.

Transporte aus Anlaß von Neuformationen. Führung durch Offiziere. 168.

Transportkosten. Verrechnung der — aus Anlaß der Neuformationen. 169. S. auch Eisenbahnbeförderung.

Trauer für: König von Dänemark Majestät. 9. Generaloberst von Wittich. 47. General der Infanterie Stoetzer. 99. General der Kavallerie Heinrich VII Prinz Reuß Durchlaucht. 111. Prinzessin Friedrich Karl von Preußen Königliche Hoheit. 129. General der Infanterie z. D. v. Perbandt. 211. Für General der Infanterie z. D. Frhrn. v. Funck. 325. General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen Königliche Hoheit. 361. General der Artillerie z. D. v. Lewinski. 363. Erzherzog Otto von Österreich Kaiserliche und Königliche Hoheit. 417. Prinz Karl von Baden Großherzogliche Hoheit, General der Kavallerie. 435.

Trompeter. Auswahl der — für Offizier-Reitschule Paderborn. 174. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen —. 176.

Truppenfeldgerät. Einführung von Lederringen zu Stoß- und Röhrscheiben für Fahrzeuge des —. 352.

Truppen-Sanitätsausrüstung für Neuformationen. 169.

Truppenteile. Schreibweise der Bezeichnung der —. 260.

Truppenübungen, größere s. Übungen.

Truppenübungsplätze. Adresse für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für Kommandantur des — Bitsch. 117. Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn von Montjoie nach Aachen verlegt. 131. Vizefeldwebel für Arbeits- und Zielbaukommandos auf —. 138. Wirtschaftsfonds der Kommandanturen der —. 146. Adresse für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche für die Garnisonverwaltung des — Bitsch. 225.

Truppen- und Trainfahrzeuge. Einführung neuer —. 78.

Truppen- und Trainfeldgerät. Neue Kreuzleine. 106.

Turnanstalt (Militär-). Titel »Kommandeur« für Direktor der —. 90.

Turngeräte. Mittel zur ersten Beschaffung für Neuformationen. 170.

Überetatsmäßige Rekrutenzahlen. 71. 73.

Überfahrtsgeld. Nach und von Helgoland. 193. 412. Zwischen Borkum und Emden. 382.

Übersichtskarten s. Karten.

Überzug über Helme usw. der Kavallerie im Kriege. 77.

Übungen. Größere Truppen- — 1906: 35. 261. Kavallerie-Divisions- — 1906: 35. 188. 213. 259. 272. Angriffs- — mit Fußartillerie 1906: 35. Größere Pionier- — 1906: 35. Bestimmungen für die — des Beurlaubtenstandes 1906: 53. Änderung dieser Bestimmungen. 146. Zeiteinteilung Schießübungen Fußartillerie. 54. Zeiteinteilung Schießübungen Feldartillerie. 74. 116. 262. Verfügungssummen 1906 für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. 146. Übungskurse bei Infanterie-Schießschule 1906: 233. Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. 146. Armee-Oberkommando für — des III. und V. Armeekorps. 35. Größere Übung mit Telegraphentruppen; Gestellung von Mannschaften, Reit- und Zugpferden der Train-Bataillone dafür. 36. Kavallerie-Divisionen A und B nehmen an Brigade- und Divisionsmanövern ihrer Armeekorps nicht teil. 35. Berittenmachung der Schiedsrichter und Zuschauer bei Kaisermanövern. 36. Heranziehung von Pionier-Abteilungen zu den Kavallerie-Divisionen A und B. Mittel für ihre kriegsmäßige Verwendung. 36. Abhaltung der Brigademanöver der Infanterie-Brigaden zu 4 Bataillonen. 39. An Sonntagen keine — abhalten. 39. Märsche an Sonntagen aus Anlaß von —. 39. Pensionierte, im aktiven Dienste verwendeten Offiziere erhalten bei Heranziehung zu Übungen Einkleidungsgeld.

Digitized by Google

136. Zur Darlegung der Befähigung als Kompagnieführer eingezogene Oberleutnants des Beurlaubtenstandes erhalten 1 Ration und Einkleidungsgeld als Kompagnieführer. 136. Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. 136. 141. Zweiter Lehrgang für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie bei Fußartillerie-Schießschule. 136. 142. Erster Lehrgang für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Fußartillerie bei Fußartillerie-Schießschule. 136. 142. Übungen im Bau von Notrampen bei Truppenteilen der Fußartillerie. 136. 142. Entschädigung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes für zu Übungen mitgebrachte eigene Stiefeln. 148. Änderung der Kriegsgliederung der Kavallerie-Division A. 188. Teilnahme von höheren usw. Offizieren an Manövern; Änderung der Ziffer 551 der Feldienstordnung. 188. Kavallerie-Division D wird nicht aufgestellt. 212. Abhaltung von Lehrkursen für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie und Unteroffizier-Übungskurse bei Infanterie-Schießschule. 233. Änderung der Zusammensetzung der Kavallerie-Division E. 259. Beim VI. Armeekorps nimmt 4. Sächsische Feldartillerie-Brigade Nr. 40 an Kaisermanöver teil. 261. Änderung in der Zusammensetzung der Kavallerie-Division A. 272. Reisegebührnisse der Landgendarmerie bei Kommandos zu den Kaisermanövern. 279. Dem V. Armeekorps wird 3. Garde-Ulanen-Regiment für Manöver zugeteilt. 328. Änderung usw. der Bestimmungen über Gefechtsübungen mit gemischten Waffen unter Beteiligung der schweren Artillerie des Feldheeres. (Zuzählung von Offizieren zu den übenden Truppen). 344.

Übungskurse s. Übungen.

Übungs-Munitionsvorschrift. Neuausgabe. 318.

Übungsreisen. Kavallerie- — 1906: 36.

Ulanen. Neue Sattelüberdecke. 342.

Umlaufriemen scheidet bei Pferdeausrüstung aus. 342.

Umzugskosten. Verrechnung der — aus Anlaß der Neuformationen. 169. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über — der Reichsbeamten. 93. Erläuterung des Deckblatts 37 zur Reiseordnung, betr. Umzugskosten. 353. — für Angehörige der südwestafrikanischen Schutztruppe. 422.

Unfrankierte und nicht genügend frankierte Postsendungen nimmt Lebensversicherungs-Anstalt für Armee und Marine nicht an. 331.

Uniform s. Bekleidung.

Unterbeamte. Änderung des Wohnungsgeldzuschusses für —; pensionsfähiger Durchschnittsbetrag. 269. 270.

Unterbringung der Burschen auch nach Fortfall des Personalservises durch Offiziere usw. 140.

Unterkunftsverbesserung der Unteroffiziere. 140. 144

Unteroffizier-Dienstprämie für Unterzahlmeister. 142.

Unteroffiziere. Änderung der Friedens-Besoldungsvorschrift aus Anlaß der Einstellung von — mit 6jähriger Dienstzeit in Königliche Schutzmannschaften. 2. Erhöhung der Etats der — der Truppen. 138. Sonderetatisierung von Unteroffizierstellen für Schreiber usw. außerhalb der Truppenteile auf Kavallerie und Feldartillerie ausgedehnt. 138. Sonderetatisierung von Sanitätsunteroffizierstellen als Schreiber bei Sanitätsämtern. 138. Vizefeldwebelstellen für Arbeits- und Zielbaukommandos auf Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätzen. 138. Besondere Unteroffizierstellen für Militär-Telegraphen in Berlin. 138. Sanitätsfeldwebelstellen für größere Garnison-Lazarette. 138. Sanitätsunteroffiziere für Militärkurhaus in Landeck. 138. Büchsenmacher-Unteroffizier für Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11: 138. Sergeantenstellen für Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt Annaburg. 139. Anderweite Regelung des Aufrückens der — in höhere Löhnungssätze. 139. 144. Verbesserung der Unterkunft der —. 140. 144. Zulagen für — in Elsaß-Lothringen. 145. Heranziehung von Diakonissen und Ordensschwestern bei schweren Erkrankungen in Unteroffizier-Familien. 148. Ersatz der an Neuformationen abgegebenen —. 171. 175. 176. Servis der unverheirateten Unteroffiziere, die mit Familienangehörigen einen Hausstand bilden. 389. Gebührnisse der aus Schutztruppen in das Heer zurücktretenden Unteroffiziere. 411.

Unteroffizierstellen (offene) dürfen mit Gemeinenkapitulanten nicht besetzt werden. 72. Besondere Unteroffizierstellen für Schreiber usw. außerhalb der Truppenteile. 138.

Unteroffizier-Übungskurse der Infanterie-Schießschule. 233.

Unteroffiziervorschulen. Mehreinstellung von Zöglingen in —. 139. 143.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen: Hersfeld. 26. Cassel, Hannover, Anklam, Glogau, Potsdam, Beginn. 126. Danzig, Engers; Beginn. 323. Potsdam und Danzig Schluß. 323. Neiße, Engers, Metz; Schluß 432. Hersfeld, Cassel, Hannover, Anklam, Glogau, Potsdam, Danzig, Engers; Schluß. 443. Metz, Hersfeld; Beginn und Schluß. 443.

Unterstützungsfonds. Änderung der Jahressätze der Offizier- — aus Anlaß der Neuformationen. 170.

Untersuchung. Ärztliche militärpflichtiger Deutscher in: Arosa. 2. China. 28. Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua, Costarica. 224. Bolivien. 273. Russischen Ostseeprovinzen. 422.

Untersuchung (gerichtliche). In — befindliche Mannschaften von der Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 168. Gehaltsabzüge bei —. 136. 159.

Untersuchungsgefangene. Verkehr der Militärgeistlichen mit den —. 3.

Untersuchungskommissionen bei den Artilleriedepots. Bestimmungen für —. 441.

Untersuchung und Beurteilung der Bindehauterkrankungen. Direktiven für die —. 95. 219.

Unterveterinäre s. Veterinäre.

Unterzahlmeister. Dienstbezeichnung für etatsmäßige Zahlmeisteraspiranten. 137. Gehören zu den Unteroffizieren; Feldwebelrang; beziehen Gehalt; Gehaltssätze;

Digitized by Google

Servis wie Feldwebel; kein Beköstigungsgeld und kein Brot oder Brotgeld; Ernennung durch Generalkommandos nach seitherigen Grundsätzen; erhalten Bestallung; dürfen Belege selbständig prüfen und bescheinigen; Uniform; Einzahlungen in die Kleiderkasse; Rücktritt in praktischen Truppendienst ausgeschlossen; in Befugnissen der Vorgesetzten bezüglich Versetzung, Kommandierung, Entlassung, Pensionierungsverfügung, Beurlaubung, Verheiratung gegen seither keine Änderung; Nachweis des außerdienstlichen Einkommens bei Verheiratung; Gebührnisse bei Dienstreisen und Versetzungen; Gehaltsabzug bei Urlaub, gerichtlicher Untersuchung und Strafverbüßung; Bestimmungen bezüglich der Krankenpflege; für etatsmäßige Zahlmeisteraspiranten, die bis 31. 3. 06 behufs Übertritts in Zivildienst beurlaubt sind, gelten bis zum Ablauf des Urlaubs usw. die seitherigen Bestimmungen; Zivilversorgung; Einkommen bei Kommandos auf Probe usw.; Gebührnisse bei Beurlaubung zur Erlangung einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle; Gebührnisse während eines Urlaubs zur vorübergehenden Beschäftigung als Aushilfe oder Hilfsarbeiter usw.; Pensionierung; Gnadengehalt; Unteroffizier-Dienstprämie; Zivilversorgungsschein. 137. 138. 142. 166. 187. Zulage bei Kommandos. 344.

Urlaub. Anderweite Festsetzung der Gehaltsabzüge bei —. 136. 159. Gehaltsabzug bei — der Unterzahlmeister. 137.

Varel (Oldenburg). Reichsbanknebenstelle. 122.

Verbandpäckchen. Neues Muster. 27.

Verbindungen. Nach und von Helgoland. 193. 412. Zwischen Borkum und Emden. 382.

Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens. Änderung des § 18 der Anleitung zur —. 40.

Vereinnahmung anonym eingesandter Geldbeträge. 79. 103. 263.

Verheiratete Mannschaften. Über Abgabe — an Neuformationen verfügt Generalkommando. 168.

Verheiratung der Unterzahlmeister. 137.

Verkaufserlöse für ausgemusterte oder tote Truppendienstpferde usw. Veränderter Nachweis. 20.

Verkehrstruppen. Telegraphenformationen und Luftschiffer-Abteilung dem XII. Armeekorps für Angriffsübung zur Verfügung gestellt. 35. Größere Übung mit Telegraphentruppen; Gestellung von Mannschaften und Pferden dafür. 36. Luftschiffer-Abteilung für Armee-Oberkommando und VI. Armeekorps während Kaisermanöver. 35. Neue Kreuzleine. 106. Ausgabe des Abschnitts B »Verkehrstruppen« des Anhangs II zur Schießvorschrift für die Infanterie vorbehalten. 117. Neue Stelle für Hauptmann als Lehrer für Lehranstalt des Luftschiffer-Bataillons, zugleich Führer der Funkentelegraphen-Abteilung bei Telegraphen-Bataillon Nr. 1: 134. Erhöhung des Tischgeldes der Führer der Bespannungs-Abteilungen der Telegraphentruppen und des Luftschiffer-Bataillons. 136. Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule aus Anlaß der Versuche im Feldsignalwesen. 136. 142. Zweiter Zahlmeister für Direktion der Militär-Eisenbahn; Zuteilung zur Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade. 136. 142. Gesamtstellenzahl an Oberleutnants und Leutnants der Besoldungsgemeinschaft der Verkehrstruppen 148. Neue Zeichnerstelle für Inspektion der Telegraphentruppen. 171. Teilnahme der Kommandeure der Telegraphen-Bataillone an den Manövern. 188. Teilnahme des Kommandeurs des Luftschiffer-Bataillons an den Kaisermanövern. 188. Teilnahme der Inspekteure der Verkehrstruppen und der Telegraphentruppen an den Kaisermanövern. 188. Bespannungs-Abteilungen: Remontierung der —. 149. Eisenbahnbeförderung beritten eingekleideter Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen. 421.

Verlegungen. Husaren-Regiment Nr. 11 von Düsseldorf nach Crefeld. 39. Kommandantur des Truppenübungsplatzes Elsenborn von Montjoie nach Aachen. 131. Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3 von Bitsch nach Straßburg i. E. unter Zuteilung an I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 143: 131. III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 44 von Lötzen nach Goldap. 132. Stab und I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 152 von Deutsch-Eylau nach Marienburg. 260.

Verleihung. Des Kaiserabzeichens für beste Schießleistungen 1906: 328. Von Märschen an Grenadier-Regiment Nr. 1. 229.

Verpflegung. Niedriges Beköstigungsgeld für II. Halbjahr 1906: 253; für Standort Crefeld vom 1. 4. 06 bis 30. 6. 06: 79; für die Standorte Bremen, Flensburg, Stade, Bischweiler, Hagenau, Saarburg i. L. vom 1. 10. 06 bis 30. 9. 07: 372; für den Standort Müllheim vom 1. 10. 06 bis 31. 12. 06: 372. Selbstkosten der den Truppen überwiesenen Lebensmittel. 192. Vergütungspreise für Rationen: II. Halbjahr 1906: 256. Rationsgebühr für neue Offizier- usw. Stellen. 145. Verrechnung der Kosten der Verpflegung der für Neuformationen angekauften Pferde bis zum Eintreffen beim Truppenteil. 169. Verpflegung der Pferde der Offizier-Reitschule Paderborn. 174. Verpflegung der Etatserhöhung an Pferden der Feldartillerie über den Etat. 175. Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden; Erhöhung der Vergütung für Naturalverpflegung. 301. Allerhöchster Erlaß, betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz. 302.

Verpflegungsbescheinigungen. Ausstellung von — für Remontekommandos. 61.

Verpflegungsgegenstände. Ausgabe von Bestimmungen über den Empfang von —. 20.

Verpflegungstabelle (Friedens-). Beschaffung der — von Grosse aus allgemeinen Unkosten. 20.

Verpflegungsvorschrift s. Verpflegung.

Verrechnung. Der Reise-, Umzugs- und Transportkosten aus Anlaß von Neuformationen. 169. Der Verkaufserlöse für ausgemusterte oder tote Truppendienstpferde. 20. Der Servizulagen. 140. Der für Anfertigung von Listen usw. für Bezirkskommando Swinemünde ausgeworfenen Mittel. 177.

Digitized by Google

Versetzungen. Aus zur Abgabe an Neuformationen bestimmten Kompagnien und Eskadrons sind — verboten. 168. — der Unterzahlmeister; Gebührnisse. 137.

Versorgung der Hinterbliebenen. Bestimmungen über die — von Angehörigen des Reichsheeres. Beschaffung aus allgemeinen Unkosten- bzw. Ersparnisfonds. 18.

Versorgungsgebührnisse. Neufeststetzung der — der vom Mannschaftsversorgungsgesetz betroffenen Invaliden. 214.

Versorgungsgesetz (Mannschafts-). Bekanntgabe des neuen —. 230. Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen für vom — betroffene Invalide. 214.

Versuche im Feldsignalwesen. Verstärkung des Lehr- und Stammpersonals der Kavallerie-Telegraphenschule aus Anlaß der —. 136.

Versuchskompagnie. Der Artillerie-Prüfungskommission. Ersatz der Fahrer. 102. Errichtung einer Pionier-—. 327.

Verwaltungsangelegenheiten. In — der Offizier-Reitschule Paderborn ist Intendantur X. Armeekorps bzw. A D zuständig. 133.

Verwendung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 4 wie Jäger-Regimenter zu Pferde Nr. 1 bis 3: 132.

Verzeichnis der Reichsbankanstalten. Änderungen. 122. 279. 383. 425.

Verzeichnis über Beschaffung von Werkstoffen, Werkzeugen usw. Änderung. 57.

Veterinär-Akademie (Militär-). Vermehrung der Zahl der Studierenden. 139.

Veterinäre. Besetzung der Stellen für — bei Neuformationen. 168. Regelung der Rangverhältnisse und Uniform der —. 50. Vorschläge zur Bildung eines Veterinär-Offizierkorps. 50. Oberveterinäre erhalten Anspruch auf Burschen. 136. Gehaltsfeststetzungen. 162. Über Verwendung des durch Wegfall der Eskadrons Jäger zu Pferde Nr. 1 und 17 überzählig werdenden Unterveterinärs ergeht besondere Verfügung. 171.

Veterinär-Ordnung (Militär-) nebst Seuchenvorschrift. Neuausgabe. 342.

Vieh. Kursbuch für die Beförderung von — und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. Sommerausgabe 1906: 210. Nachtrag zur Sommerausgabe 1906: 299. Winterausgabe 1906: 415.

Viehzählung am 1. 12. 06: 421.

Vizefeldwebel (außeretatsmäßige). Zahl vom 1. 4. 06 ab. 66; vom 1. 11. 06 ab. 387.

Vizewachtmeister (außeretatsmäßige). Zahl vom 1. 4. 06 ab. 66; vom 1. 11. 06 ab. 387.

Voltigiergeräte für Offizier-Reitschule Paderborn. Mittel zur ersten Beschaffung der —. 170.

Vorbereitung im Königlichen Forstschutzdienst. 27. 440.

Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Vorgemusterte, tauglich. Rechtzeitige Anmeldung bei A D. 74.

Vorspannkosten. Verrechnung der — aus Anlaß der Neuformationen. 169.

Vorspannvergütung für Zahlmeister. 55.

Voß. Intendantursekretär. Bestimmungen über Bekleidung usw. der Truppen dürfen aus allgemeinen Unkosten beschafft werden. 386.

Waffen. Bereitstellung für Neuformationen durch Artilleriedepots. 169. — bleiben bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen zurück. 169. An Neuformationen abgegebene Unteroffiziere behalten Seitengewehre bis zur Neubewaffnung. 169. Zu neuen Kavallerie-Regiment übertretende Eskadrons Jäger zu Pferde und die zu Neuformationen verwendeten 9. und 10. Fußartillerie-Kompagnien nehmen — mit. 169. 171. 175.

Waffeninstandhaltungsgeld bei Infanterie und Pionieren erhöht. 148.

Waffeninstandsetzung. Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung. 103. 383.

Waffenmeister. Gehaltsfestsetzung. 164.

Waisenhaus (Potsdamsches großes Militär-). Wohltaten des —. 96.

Warenverkehr mit dem Auslande. Bestimmungen über die Statistik des —. 96.

Wäsche. Tinte zur Stempelung der —. 18.

Wasserfässer aus gestanztem, nickelplattiertem Stahlblech für Krankenwagen und Truppen-Medizinwagen. 224.

Wasserstraßen. Vorschrift für die militärische Benutzung der Wasserstraßen. 369. Zuteilung der — zu den Liniengebieten. 369.

Waterberg. Darstellung der Kämpfe am — in Südwestafrika. 19.

Wehrordnung. Änderungen der —. 437.

Weichsel. Größere Pionierübung an der —. 35.

Werkstättenvorsteher bei Artillerie-Prüfungskommission. Gehaltsfestsetzung. 162.

Werkstoffe. Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von —. 57.

Werkzeuge. Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von —. 57.

Wirtschaftsfonds der Kommandanturen der Truppenübungsplätze. 146.

v. Wittich. Trauer für General-Oberst —. 47.

Wohltätigkeit. Verteilung von Zinsen patriotischer Stiftungen. 62. 63.

Wohnungsgeldzuschüsse. Abänderung der — für Leutnants, Assistenzärzte und Unterbeamte; pensionsfähiger Durchschnittsbetrag. 269. 270.

Zabrze. Reichsbanknebenstelle. 279.

Zahlmeister. — für Neuformationen treffen am 24. 9. 06 bezw. 28. 9. 06 im neuen Standort ein. 168. Besetzung der Stellen für — bei Neuformationen. 168. Bestallungen für Oberzahlmeister unterliegen der Stempelsteuer nicht. 53. Vorspannvergütung für —. 55. Zweiter Zahlmeister für Direktion der Militär-Eisenbahn; Zuteilung

Digitized by Google

zur Betriebs-Abteilung der Eisenbahnbrigade. 136. 142. — künftig keine Burschen mehr; dagegen Geldabfindung. 136. 142. Zu Oberzahlmeistern künftig nur aus obersten 2 Gehaltsstufen vorschlagen. 136. Gehaltsaufbesserung für —. 136. 142. 164. Oberzahlmeister erhalten Patente, die der Stempelsteuer nicht unterliegen. 439.

Zahlmeister-Applikanten. Verlängerung der Ausbildungszeit bei Intendantur. 224.

Zahlmeister-Aspiranten. Etatsmäßige — erhalten Dienstbezeichnung »Unterzahlmeister«. 137. Bisherige außeretatsmäßige — erhalten Dienstbezeichnung »Zahlmeister-Aspiranten«; Abzeichen auf Schulterklappe. 138. 143. Anlegen der Unterzahlmeister-Uniform durch die in Wachtmeisterstellen der Lehrschmieden stehenden Zahlmeister-Aspiranten. 138. Uniform der aus der Schutztruppe in das Heer zurückgetretenen Zahlmeisteraspiranten. 409.

Zahlung der Serviszulagen. 140.

Zeichner bei Kommandobehörden. Besondere Unteroffizierstellen für — auch für Kavallerie und Feldartillerie. 138.

Zeichnungen. Feldartilleriematerial. 56. 279. 440. Fußartilleriegerät. 4. 96. 265. 388. Trainmaterial. 80. 225. 358. 368. Pioniergerät. 40. Feldlazarettgerät. 58.

Zeichnungen (Konstruktions-) des Sturmgeräts. 368.

Zeiß (Jena). Bei Bestellung von Fadenplatten für Doppelfernrohre der Firma — Augenweite genau angeben. 194.

Zeiteinteilung für Schießübungen s. Übungen.

Zeitschrift für das gesamte Schieß- und Sprengstoffwesen. Namennennung bei Veröffentlichungen in — nicht erforderlich. 57.

Zeughausbüchsenmacher. Gehaltsfestsetzung. 164.

Zeugnisse. Lehranstalten, die — für einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 424. Ausstellung von — für militärpflichtige Deutsche in: Arosa. 2. China. 28. Guatemala, Salvador, Honduras, Nikaragua, Costarica. 224. Bolivien. 273. Russischen Ostseeprovinzen. 422. Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsbeschränkung in militärärztlichen Dienstunbrauchbarkeits- und Invaliditätszeugnissen. 192.

Zeugoffiziere. Vermehrung der —. 134.

Zielbaukommandos für Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätze. Vizefeldwebel für —. 138.

Zielenzig. Reichsbanknebenstelle. 383.

Zinsen. Verteilung von — aus patriotischen Stiftungen. 62. 63.

Zivildienst s. Militäranwärter.

Zivilhandwerker. Einführung des Betriebs mit — beim Bekleidungsamt X. Armeekorps. 135. 178.

Zivilstrafanstalten. Überweisung verurteilter Katholiken an Zentralgefängnis Neumünster. 441.

Zivilversorgung s. Militäranwärter.

Zivilversorgungsangelegenheiten. In — der Offizier-Reitschule Paderborn ist Generalkommando X. Armeekorps zuständig. 133. — der Unterzahlmeister. 137. 138.

Zivilversorgungsschein für Unterzahlmeister. 142.

Zöglinge. Mehreinstellung von — in Unteroffiziervorschulen. 139. 143.

Zulagen. Für die Bezirkskommandeure I Essen, Karlsruhe, Mannheim. 133. Für pensionierten Stabsoffizier bei Fortifikation Mainz. 133. Für pensionierte Sanitätsoffiziere bei Bezirkskommandos Barmen, Elberfeld, Hagen und Bremerhaven. 133. Für neue Stellen pensionierter Offiziere bei Bezirkskommandos. 134. — von 1 150 M. an 190 älteste patentierte Oberstleutnants sämtlicher Waffen. 135. Zulage von 1 150 M. an patentierte Generaloberärzte. 135. Für Schreiber bei Sanitätsinspektionen. 140. K M veranlaßt Einweisung der Oberstleutnants und Generaloberärzte in Zulage von 1 150 M. 140. Für Unteroffiziere usw. in Elsaß-Lothringen. 145. Für Festungsbau- und Feuerwerksoffiziere im K M. 148. Erhöhung der — für Schreiber des Militär-Reitinstituts. 148. Zulage für Bezirksfeldwebel für Beaufsichtigung der Bestände für Landsturmformationen. 148. Serviszulagen in den Standorten der Serviskasse A. 136. 140. Für neue Zeichnerstelle bei Inspektion der Telegraphentruppen. 171. Zulage für 3. etatsmäßigen Schreiber beim Bezirkskommando II Hamburg. 177. Zulagen für Hilfsschreiber aus Anlaß der Anfertigung von Listen usw. für Bezirkskommando Swinemünde. 177. Zulage für Unterzahlmeister bei Kommandos. 344.

Zulage von 1 150 M. für Oberstleutnants. Regelung durch Einweisung in —. 425. 444.

Zuschauer. Berittenmachung der — bei Kaisermanöver. 36.

Zuschauertribünen. Einnahmen für — bei großen Paraden dürfen für Herrichtung des Paradeplatzes verwendet werden. 141.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. 333.

Zurückstellung militärpflichtiger Deutscher durch Kaiserliches Konsulat in Bordeaux. 190.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
6168. 06. II.

Digitized by Google